<36628650310016

Das

Patriziat in den deutschen Städten,

besonders Reichsstädten,

als

Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels

von

C. H. Freiherr Roth von Schreckenstein.

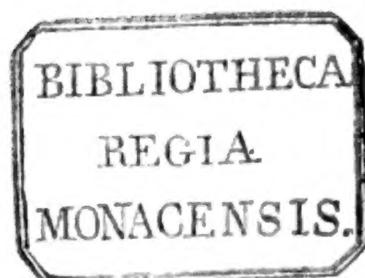
Raspinus: Hoc bene dixisti, molesta sunt et difficillima haec tempora, nec facile licet emergere.

Heraclytus: Ah, credo semper fuisse, nec video plus mali, sed aliud
Joh. Val. Andreae in Menippo.

Tübingen, 1856.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —



Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort.

In Tagen, in welchen die Gleichmacherei, Formlosigkeit und Regellosigkeit fördernd, Unheimliches vorbereitet, hat die Geschichtsforschung eine besondere, ernste Pflicht zu erfüllen. Sie hat sich der Geschichte einzelner Stände und Gruppen zuzuwenden, und den reichen, Belehrung und Begütigung in sich tragenden Stoff plastisch darzustellen. Sie hat das Neben- und Ineinanderwirken der einzelnen Gesellschaftsgruppen anschaulich zu machen und einstmalige Daseinsformen in der Natur des Menschen begründeter Stände, in möglichster Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit zu charakterisiren. Sie hat, mit einem Worte, den lebendigen Organismus der dürren Abstraktion gegenüber zu stellen, auf daß, wer Augen hat, sehen möge.

Unbefangene Werthung seiner Kräfte verbietet dem Verfasser dieser Schrift, nach einem so hohen Ziele zu ringen, als sich der bereits bewährte, bereits als tüchtig anerkannte Historiker stecken dürfte.

Gleichwohl will er dem Drange nicht widerstehen, die Resultate seiner Studien über das Patriziat, jenes nunmehr erstorbene Bindeglied zwischen der ritterlichen Aristokratie und dem Bürgerthume, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Das ständisch-gegliederte, christlich-germanische Mittelalter kann eben nur dann in seiner wahren Wesenheit erkannt werden, wenn man die Mühe nicht scheut, die einzelnen Stände und Gruppen einer gründlichen, unparteiischen Würdigung zu unterziehen.

Eine Unparteilichkeit, die sich auf völlig neutralem Gebiete befindet, existirt bekanntlich nicht, auch wäre dieselbe, wenn sie wirklich vorkommen könnte, keinem Dinge auf Erden näher verwandt, als der schaalen Philisterei. Indessen ist von der durch Geburt und Erziehung bedingten, innerlichen wahren Parteinahme, ein weiter Schritt bis zu jener tendenziösen Auffassung und Darstellung, deren sich ein Schriftsteller, besonders auf historischem Gebiete, nicht schuldig machen sollte.

Hätte sich der Verfasser die Gunst irgend einer extremen Partei oder literarischen Coterie erwerben wollen, so würde er Manches gar nicht oder anders haben sagen müssen, als er es gesagt hat. Das Gleiche würde für ihn gegolten haben, wenn sein Streben dahin gerichtet gewesen wäre, sich zwischen den Parteien hindurch, möglichst unangefochten durchzulaviren.

Den Aristokraten und Katholiken in Schrift und Wort zu verläugnen, wird dem Verfasser eben so wenig beifallen, als er diese seine Sonderstellung jemals durch die That verläugnen möchte. In manch' altem Rauthhause stehen Sprüche, die etwa lauten:

Ein mannes red, ein halbe red
Recht ist, man sol sie verhoren bed.

Das richtende Publikum wird nicht weniger billig sein wollen, als die Schöffen eines Städtchens gewesen sind, das, trotz wohl erworben, mittelalterlichen Ruhmes, nunmehr bei der eleganten Welt mit Schilda beinahe gleichen Rang haben muß.

Der Verfasser macht durchaus keinen Anspruch darauf, das, wie bekannt genug ist, unerschöpflich reiche Material der deutschen Städtegeschichte in erschöpfender Weise benützt zu haben.

Zur strengen, kritischen Benützung auch nur der Hauptquellen würde ein Menschenalter zu kurz sein, und wenn man nicht alles Brauchbare benützen kann, so kommt es auf ein paar Quellen mehr oder minder kaum an, vorausgesetzt, daß man überhaupt aus guten, reichlich fließenden Quellen schöpfte.

An guten Arbeiten ist kein Mangel, aber eine allen billigen Anforderungen Genüge leistende Geschichte des deutschen Adels oder des deutschen Bürgerthumes kennt der Verfasser nicht. Er ist sogar der Ansicht, daß eine solche noch nicht möglich sei.

Man wolle dieses auch bei Beurtheilung der nothwendigen Mängel seiner Schrift bedenken.

Was die deutsche Urgeschichte betrifft, so wurden durch die gründlichen Forschungen von Waitz und Maurer nicht alle Zweifel beseitigt. Wurde eine Revision der Lehre von der germanischen Urfreiheit als wünschenswerth bezeichnet, so geschah dieses hauptsächlich unter Berücksichtigung des neuerdings von Gobineau vertretenen, von deutschen Forschern schwerlich genugsam berücksichtigten Momentes der Raceverschiedenheit des erobernden Germanen und besiegten Jotunen, Finnen, Kelten u. s. w.

Von Aufzählung der benützten Quellen und Hülfsmittel glaubte

man sich entbinden zu können, da die Gewährsleute immer am entsprechenden Orte genannt worden sind.

Indessen würde der Verfasser doch einen Raub zu begehen glauben, wenn er nicht auch im Vorworte einige Schriften angedeutet hätte, welche für seine Auffassungsweise und Darstellung mehr oder minder maaßgebend geworden sind.

Von älteren Werken rechnet er hieher: Hüllmann's Städtewesen und Geschichte des Ursprungs der Stände, die verschiedenen Schriften der beiden Augsburger Patrizier, Paul von Stetten (der ältere und jüngere), und die belehrenden Monographien von Bensen, Lochner, Jäger, v. Fichard, Pfaff und Kirchner.

Von neuern Werken muß besonders hervorgehoben werden: Arnold's Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 1854. 2 Bde, ein in jeder Hinsicht erfreuliches, gediegenes Buch. Arnold hat die bisher herrschenden, besonders von Eichhorn, Gaupp und Gemeiner aufgestellten Theorien einer umsichtigen Kritik unterworfen und hiebei die neueren Forschungen von Bethmann-Hollweg und Hegel gebührendermaßen berücksichtigt.

Barthold's Geschichte des Städtewesens, 1850. 4 Bde, verdient in gleichem Grade wie Arnold der Erwähnung, da der Verfasser dieser Monographie des Patriziats, sich in gar vielen Fällen in Barthold's Werken Rath geholt hat.

Indessen trat doch oftmals das Bedürfniß ein, gegen Barthold's Autorität eine anderweitige Meinung zu vertreten. Eine Kritik von Barthold's Leistungen ist nicht Sache des confessionellen Widerparts, um so weniger, wenn derselbe anerkennen muß, durch die in reichlichem Maaße gegebene Anführung von Thatsachen wesentlich gefördert zu sein. Der Verfasser hält es sogar für sehr wünschens-

werth, wenn sich Barthold's Geschichte des Städtewesens in den Händen seiner Leser befindet, und zwar hauptsächlich deshalb, weil er seine Hauptaufmerksamkeit auf die Leistungen der Patrizier wenden mußte, während sich vom Standpunkte der Zunftgenossen aus Mancherlei anders sehen läßt. Die Zunftgenossen bedürfen keines Apologeten, während das Patriziat nicht eben günstig betrachtet wird.

In das Lob der Zunftgenossen einzustimmen, wird der Verfasser keinen Augenblick anstehen, obgleich er beharrlich behaupten muß, daß die Blüthe, sowohl des Städtewesens als der einzelnen Städte, nur in wahren Ausnahmsfällen vom Einklange des Patriziats und Zunftbürgerthumes unabhängig erscheint.

Was nun insbesondere die Stellung des Patriziats betrifft, so wurde keine gesellschaftliche Gruppe allgemeiner mit größerer Unbilligkeit beurtheilt und dargestellt, als gerade der Stadtadel.

Es ist derselbe, wie näher beleuchtet werden soll, gerade in der Zeit seiner Blüthe amphibischer Natur gewesen, nur darf man hiemit nicht die Idee des Zweideutigen, in sich Unfertigen verbinden, wie noch neuerdings von Th. Mundt, in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände (1854), geschehen ist.

Das Patriziat fand seine Verkennung, selbst Anfeindung, sowohl von Seiten des Landadels als von Seiten der Zunftgenossen.

Die Mehrzahl der Schriftsteller bediente sich des Junkerthumes lediglich als eines dunklen Hintergrundes, von welchem sich das mit frischen Farben in kecken Zügen aufgetragene Bild der, angeblich nur durch die Demokratie aufblühenden, städtischen Freiheit prächtig abhob. Das war weder wissenschaftlich noch gerecht.

Jede deutsche Stadt war im, selbst individuellste Züge zur Geltung bringenden, deutschen Mittelalter, ein in sich zwar ab-

geschlossener, aber nicht abgesperrter Organismus inmitten des Reiches.

Wahre Blüthe und Gedeihen werden durch das richtige Verhältniß der haltenden und bewegenden Mächte des öffentlichen und Privatlebens bedingt.

War und blieb der Stadtadel übermächtig, so erfolgte beinahe immer Erstarrung, während Auflösung in der Regel die baldige Folge des übermächtigen Zunftregiments wurde.

Der feingehaltene, schwer zu findende, goldene Mittelweg wurde beinahe nirgends gefunden, oder wenn dieses auch der Fall war, nur auf kurze Zeit eingehalten. Das liegt in der menschlichen Natur, die sich nur in einzelnen hochbegnadigten Individuen, aber nicht massenhaft, über Sünde und Gebrechlichkeit heben kann, wenn auch tausend Rhetoren und Sophisten den Fortschritt und die Aufklärung als Selbstzweck predigen und Beifall finden. Der Beifall, den man ihnen spendet, ist am Ende nur die klarste, augenscheinlichste Bestätigung des von der Kirche beharrlich gelehrten Satzes.

Es folgt also hier eine Vertheidigung des Patriziats, aber nicht in dem Sinne, als dürfe man die Wolle weißer bleichen, als sie war, ehe andere Leute den Beruf in sich fanden, das Gewebe in ihrer Art zu färben.

Man schildert das Patriziat, wie es sich in seinen einzelnen, nicht immer haarscharf abzugrenzenden Phasen, dem Verfasser dieses Buches dargestellt hat. Eine abgerundete, in sich geschlossene Darstellung, in welcher nichts Wesentliches vermißt wird, gegeben zu haben, kann derselbe unmöglich beanspruchen. Namentlich gilt dieses in Betreff der sittengeschichtlichen Abschnitte.

Man mag über das Mittelalter Ansichten hegen, welche immer

man will, so wird man doch zugeben müssen, daß die mittlern Zeiten mehr gewesen sind, als nur eine dürftige, dunkle Vorrede zum Buche der Gegenwart. Namentlich ist es geradezu unmöglich, eine Selbstständigkeit und schöpferische Kraft in Abrede zu ziehen, da dieselben aus so gar vielen Einrichtungen und Zuständen unverkennbar entgegentreten.

Man hat das Mittelalter vielfach überschätzt, das ist unläugenbar, man hat aber auch die seit den Reformbewegungen des 16. Jahrhunderts eintretende Neuzeit in einer Weise gelobhudelt, daß man des bekannten Spruches:

Was ihr den Geist der Zeiten heißt
Das ist im Grund der Herren eigner Geist

fortwährend eingedenk bleiben muß.

Wer es unternimmt, dem Mittelalter volle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, der mag sich zum Voraus darauf gefaßt machen, von einer gewissen Partei entweder ignorirt oder den Dunkelmännern beigezählt zu werden. Ebenso hat sich sein Urtheil selbst gesprochen, wer Heil von ständischer Gliederung, nicht aber vom beliebten Gleichheitsbrei erwartet.

Ein halbwegs vernünftiger Mensch wird eine Repristination des Mittelalters weder für möglich, noch aber für wünschenswerth halten, allein wenn er dieses auch noch so oft ausspricht und bei jeder Gelegenheit dieser seiner Ueberzeugung entsprechend handelt, so bleibt er doch in den Augen der Allerneuesten ein Obscurant, weil er sich nicht dazu entschließen kann, die Brücke mit abtragen zu helfen, welche Gegenwart und Vergangenheit verbindet.

Vergangene und gegenwärtige Zustände mit skeptischer Lauge

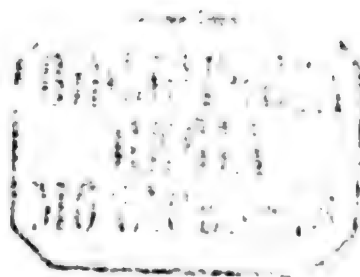
zu beizen und mit geistreich sein sollenden Phrasen in's Lächerliche zu ziehen, das ist ein wohlfeiles Kunststück. Schwer wird es aber allzeit bleiben, den Menschen und Zeiten, namentlich wenn sie in Sitte und Denkart von uns verschieden sind, gerecht sein zu können.

In wie weit das dem Verfasser gelungen ist, möge das richtende Publikum entscheiden. Ihm selbst genügt das Bewußtsein, daß er auch den seinen Ansichten widerstrebenden Richtungen gerecht sein wollte.

Sollen Studien über die Vergangenheit mehr als nur ein antiquarisches Interesse bieten, so müssen sie, ohne dem Stoffe Zwang anzuthun, auch auf die Gegenwart bezogen werden können.

Das ist zugleich der Standpunkt, von welchem aus das vorliegende Buch vielleicht dem Schicksale der Monographien theilweise entgehen kann. Die allgemeine Geschichte des deutschen Städtewesens und des deutschen Adels wurde nie bis zu dem Grade aus dem Auge verloren, als ein einseitig antiquarisches Eingehen in die Alterthümer des städtischen Geschlechterthumes wohl nothwendig gemacht hätte.

Aus diesem Grunde mußten aber auch, gerade wo sich für eine bestimmte Stadt oder Familie reichlicheres Material bot, Rücksichten auf die Oekonomie des Ganzen, über das Verlangen nach Ausführlichkeit und behaglich ausmalender Breite obsiegen.



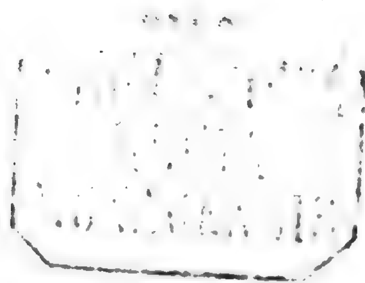
Inhaltsverzeichniß.

Erstes Hauptstück. Die Altbürger.

Zweites Hauptstück. Die Geschlechter.

Drittes Hauptstück. Die Patrizier.

Excurse.



Erstes Hauptstück.

Die Altbürger.

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Urzeit. — Die Römer in Deutschland. — Die Karolinger.

Die Geschichte des Stadtadels hängt natürlich so innig mit der Geschichte der Städte zusammen, daß an eine isolirte Darstellung des Geschlechterthums nicht gedacht werden kann, es wäre denn, daß man sich damit begnügen wollte, die an sich wenig ansprechenden Antiquitäten einer nicht mehr existirenden Gesellschaftsgruppe zu geben.

Selbst diesem gewiß nicht lohnenden Unternehmen, würden sich indessen gewaltige Schwierigkeiten entgegenstellen, da von einem Theile der Leser nicht vorauszusetzen wäre, daß derselbe richtige Vorstellungen von der Beschaffenheit einer mittelalterlichen Stadt mit zur Lektüre bringe. Das soll indessen kein Vorwurf für das lesende Publikum sein. Die Kunde des Mittelalters ist eine erst im Entstehen begriffene Wissenschaft, und es ist überdieß ihr reichhaltiger Stoff, wie wohl zu wünschen wäre, noch nicht völlig dem Diletantismus entzogen und von Sachkundigen bearbeitet worden. Die Schule ist hier dem allgemeinen Bedürfnisse nicht entgegen gekommen, denn noch immer ist der Antiquarius Haselhuhn,[1] eine komische Person, über deren redliche Bemühungen man lacht und deren bedeutende Leistungen man gelegentlich ignorirt. Wer wird es auch einem deutschen Professor zumuthen wollen, daß er sich „auf der

---

[1] Justinus Kerner's Reiseschatten.

Höhe der Wissenschaft" in das zweideutige Licht einer komischen Person begebe? Die Folgen hievon liegen auf flacher Hand.

Während unter den Gebildeten schöne Kenntnisse aus dem Gebiete des griechischen und römischen Alterthumes nicht zu den Seltenheiten gehören, herrscht traurige Unwissenheit über die Lebensverhältnisse, die Art des Erwerbes, die Wissenschaftlichkeit, den Kunstbetrieb, Handel u. s. w. der eigenen deutschen Voreltern. Eigentlich populär gehaltene Schriften über diese Gegenstände giebt es zur Stunde noch nicht und kann es auch nicht wohl geben.

Wie ein römischer Soldat zu Zeiten des Marius bewaffnet und bepackt gewesen, den Unterschied zwischen Tunika und Toga, die Einrichtung eines Römerbades u. s. w., giebt am Ende jeder Primaner ziemlich richtig an, dafür aber wäre nicht zu bürgen, daß nicht selbst der eine oder der andere seiner Herrn Lehrer und Professoren wunderliche Ansichten über Hausrath, Tracht und Bewaffnung eines deutsch-mittelalterlichen Ritters oder Bürgers hege und lehre. Auf der Mehrzahl der deutschen gelehrten Mittelschulen, Pädagogien, Lyceen und Gymnasien, wird bekanntlich der klassische Zopf noch immer emsig geflochten. Schon der Name dieser Anstalten scheint auf junge Griechen und Römer bezogen werden zu müssen. Es wäre hoch an der Zeit der lernenden Jugend auch einige Kenntnisse von deutsch-mittelalterlichen Zuständen, als Vademecum mit auf die Lebensreise zu geben und wir sollten glauben, daß dieselben im weiten philologischen Schulsacke noch Raum finden könnten. Specialkenntnisse werden natürlich nicht verlangt, aber doch wäre es, beispielsweise, recht wünschenswerth, über das Wesen der deutschen Baukunst einigermaßen erträgliche Ansichten in größerer Ausbreitung zu finden.

Es scheint ja, als ob es die Aufgabe des modernen Wissens sei, sich mehr in die Breite als in die Tiefe zu erstrecken; möge es daher wenigstens der Anforderung entsprechen, die man in Beziehung auf Verbreitung allgemein faßlicher Sätze billigerweise stellen kann.

Aus den angegebenen Gründen wird es wohl nicht befremden, wenn Dinge in den Bereich der Darstellung gezogen werden müssen, die eigentlich einem andern Gebiete des Wissens angehören. Hiemit ist leider der Uebelstand nothwendig verbunden, daß, bei nicht ganz glücklicher Wahl, die Darstellung an Eindringlichkeit verliert, und daß die an sich fremdartigen Stoffe, nur in einer Weise verknüpft

und behandelt werden können, die leicht den Vorwurf der Oberflächlichkeit nach sich zieht.

Man hat sich daran gewöhnt, theils mit Recht, theils auch mit Unrecht, das Faktum der Städtegründung mit dem Beginne der staatsbürgerlichen Freiheit zu intentifiziren.

Daß die Städte in jener Jahrhunderte lang dauernden, drangvollen Entwickelung, deren endliches Resultat der moderne Staat geworden ist, unter den Hauptfaktoren einer der wichtigsten sind, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen verräth es eine gewisse Einseitigkeit und Befangenheit des Urtheils, wenn man dem einen oder dem andern Organe eines Körpers, bei durchgreifenden Umgestaltungen, ausschließliche Wirksamkeit zu vindiciren gedenkt. Ueberdieß ist man nicht selten bei der Frage nach der Städtegründung recht äußerlich zu Werk gegangen.

Wenn auch Geschichtsforscher und diejenigen, welchen die Resultate deutscher Geschichtsforschung nicht fremd geblieben sind, das Verdienst König Heinrichs des ersten in ganz anderer Weise auffassen, so herrschen doch noch immer die eigenthümlichsten Ansichten über den Städteerbauer, den man sich nicht selten als einen mittelalterlichen Kaiser Joseph II., als einen liberalen Autokraten vorstellt.

Diese irrthümliche Anschauung wird durch gut gemeinte aber herzlich flache Schulbücher verbreitet und unterhalten. Was man als Quartaner in seinem Kohlrausch gelernt hat, läßt man sich nicht so leicht wieder rauben. Die allgemeinere Aufmerksamkeit auf Inhalt und Form, zur ersten Unterweisung bestimmter Lehrbücher, wäre daher sehr am Platze.

Wer sich zuerst der Mühe unterziehen will, zu bestimmen, was denn eigentlich eine Stadt sei, wird unter den wesentlichen Eigenschaften auch solche finden müssen, die eine eigentlich planmäßige Gründung nahezu ausschließen.

Die Mehrzahl der deutschen Städte ist g e w o r d e n, man hat sie nicht gegründet, nicht g e m a ch t.

Hält man sich freilich wörtlich an das bekannte Rechtssprüchwort „Bürger und Bauer trennt nur die Mauer" oder „burger und gebauer zweiet nichts als der zaun und die mauer," so scheint es allerdings keinem Zweifel zu unterliegen, daß schon durch König Heinrich I. der Grund zur späteren städtebürgerlichen Freiheit gelegt worden sei. Es bleibt jedoch in diesem Falle zu bedenken, daß

erwiesenermaßen gegen fünfzig deutsche Städte ihren Ursprung schon in die Römerzeit zurückführen und daß sogar keltische Völkerschaften, Städte als Sammelplätze für kriegerische Unternehmungen zu Schutz und Trutz gekannt haben. [1]

Handelte es sich nur um die örtliche, räumliche Grundlegung, so hätten ja die Römer das gleiche Anrecht auf die erste, geistige Urheberschaft des deutsch-mittelalterlichen Städtewesens, wie Heinrich I.; auch war man schon in der Renaissancezeit, wie die Meinungen damals namhafter Gelehrter beweisen, von dieser unsinnigen Ansicht nicht allzuweit entfernt. Wenn die Pirkheimer, Welser und Peutinger, höchst achtbare Männer und gründliche Gelehrte, dem wohlerworbenen Ruhme deutscher Städte durch Ableitung von den Zeiten der Römer Wesentliches beifügen zu können glaubten, so war es denn doch auch zu entschuldigen, daß man auf die Idee einer, wenigstens ächt deutschen, durch König Heinrich I. betriebenen Städtefabrikation, verfallen konnte. Daß ältere Wurzeln der Städtegründung als die römischen in Deutschland vorhanden seien, bemerkte schon der gelehrte Abt von Göttweih, Gottfried v. Bessel, und Sattler in seiner württembergischen Geschichte, giebt sich an einigen Stellen Mühe, das Vorhandensein vorrömischer Städte im alten Allemannien nahe zu legen. Sattler's Ansichten sind keineswegs frei von Irrthum, aber doch geht aus denselben hervor, daß der gewissenhafte, gründliche Forscher das Bedürfniß empfand, gegen die Lehre von der, sei es nun römischen oder deutschen, Städtefabrikation einigermaßen zu reagiren.

Es lag jedoch nicht im Geiste einer absolutistischen Zeit und Wissenschaft, die Ursache in allgemein menschlichen, nicht gerade an besondere Schöpfungsakte geknüpften Bedürfnissen und Zuständen zu suchen.

Ein zweites juristisches Sprüchwort lautet: Es fliegt kein Rauchhuhn über die Mauern. Auch diese Paroemie scheint das Faktum

---

[1] Barthold, Geschichte des Städtewesens 1. Thl., 1. Buch, 1. Kapitel. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 5 ff. Worms ist z. B. das keltische Borbetomagus. Auch Mainz ist unzweifelhaft keltischen Ursprungs. Die alte Form Magentze, Mogentze, weist deutlich auf die keltische Wurzel magus u. s. w. Mogentze z. B. noch in der bei Gatterer praktische Diplomatik abgedruckten Bestätigung des Landfriedens des Kaisers Friedrich II. durch Kaiser Rudolph I. 1281. S. 30.

der Ummauerung in den Vordergrund zu stellen, genauer betrachtet enthält sie aber schon die Andeutung des innerhalb der Städte zuerst durchgeführten Prinzips der Personal-Freiheit. [1]

Will man die Geschichte des Patriziats näher beleuchten, so kann man sich nicht von der Frage nach dem Alter der Städte Deutschlands und der Art ihrer Entstehung dispensiren. Es führt diese Frage nothwendig auf eine gedrängte Betrachtung der germanischen Urzustände. Daß die alten Germanen, selbst zur Zeit als Tacitus (geb. um's Jahr 60 n. Chr.) mit besonderer Rücksicht auf seine verkommenen Landsleute, sein berühmtes Werk über Deutschland schrieb, keine Städte bauten, unterliegt keinem Zweifel. Was man, auf Ptolemäus gestützt, vom Vorhandensein von Städten im heidnischen Deutschland behauptet hat, ist völlig unhaltbar. Barthold hat dieses genau nachgewiesen. [2]

Ammianus Marcellinus, der im letzten Viertel des 4. Jahrhunderts lebte, fügt von seiner Zeit sogar noch hinzu, daß die Deutschen die Städte als mit Netzen umspannte Höhlen, als große Gefängnisse ansähen.

Was war natürlicher als diese Ansicht? Die Römerstädte in Deutschland waren Zwingburgen im Großen und ein naturwuchsiges Volk verschmerzt den Verlust alter Stammeseigenthümlichkeit nicht leicht über den Gaben höherer Cultur und Civilisation, die unbestritten im Gefolge der Römerheere nach Deutschland getragen wurden. [3]

---

[1] Die Hörigen hatten ihrem Leib- und Grundherrn seit ältesten Zeiten Naturalleistungen zu prästiren, darunter Zinshühner, auch Rauchhühner genannt, weil die Zahl der Rauchfänge bei Ausmessung der Leistungsverbindlichkeit entscheidend war. Vgl. J. Grimm, Rechtsalterthümer, 2. Aufl. S. 376 ff. Diese *Abgabe* bestund auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft noch fort, z. B. in *Honau im königl.* württemb. Oberamte Reutlingen. Auf S. 129 der Oberamtsbeschreibung lesen wir „Jedes Haus, das einen Rauch hat, zahlt eine alte Henne, Rauchhenne." In der angeführten Paroemie sind die Rauchhühner ohne Zweifel für die Naturalleistungen überhaupt, pars pro toto, genommen. Daß das Zinshuhn gewissermaßen die Hörigkeit symbolisirte, lernen wir auch aus der bekannten Paroemie: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn."

[2] Thl. I. S. 11 ff.

[3] Amm. Marcell. Lib. XVI. c. 1. Ipsa oppida, ut circumdata retibus lustra declinant.

Unsere Altvordern, die heidnischen Germanen, wohnten auf dem flachen Lande, abgeschlossen und zerstreut, wie gerade ein Quell, ein Feld, ein Wald gefiel. [1]

Diese Hauptstelle des Tacitus hat man oftmals recht idyllisch aufgefaßt, oder doch wenigstens in einer Weise zu deuten gesucht, die dem Rechts- und Billigkeitsgefühle alle Ehre macht, mit genauer Kenntniß der Geschichte aber wenig gemein hat.

Der Ausspruch des Tacitus bezieht sich wohl nur auf den altgermanischen Herrenstand, nur auf die nobiles oder edlen Freien und die ingenui vel liberi, die niedern, gemeinen Freien. Allerdings ist man nicht im Falle, angeben zu können, ob in Urzeiten ein eigentlicher Unterschied zwischen den edlen Freien und den niedern Freien obwaltete und worin derselbe bestund, so viel steht indessen fest, daß uns die ältesten Quellen das Bild einer schroffen Zweitheilung in Freie und Unfreie geben, und daß es höchst wahrscheinlich ist, daß die Freien selbst, in ältesten Zeiten schon, in edle und gemeine Freie zerfielen. Für die späteren Zeiten ist die Unterscheidung zwischen edeln und gemeinen Freien durch die Volksgesetze bestimmt nachgewiesen, wenn auch nicht allenthalben zu gleicher Zeit und in völlig gleicher Weise durchgeführt. [2]

Barthold sucht den Städten das Verdienst zu vindiciren, die durch das Lehenwesen verloren gegangene altgermanische, auf einem freien Bauernstande beruhende, allgemeine Freiheit wieder erkämpft zu haben; zunächst zwar im eigenen Interesse, in der Folge aber denn doch zu Gunsten aller Stände, auch des Bauernstandes.

Es ist nun von größter Wichtigkeit, zu untersuchen, in wie weit die Annahme einer, jedenfalls in vorhistorische Zeiten zu setzenden, altgermanischen Freiheit berechtigt erscheint, denn daß schon die ältesten Quellen, zu einer Zeit, da das eigentliche Lehenwesen kaum erst im Entstehen begriffen war, das Gegentheil bezeugen, unterliegt keinem Zweifel. Je weiter wir nämlich in die deutsche Geschichte zurücksehen können, desto herber gestalten sich die Verhältnisse, bis

---

[1] Tacitus de morib. Germ. c. 16. Colunt discreti et diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

[2] Vgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 286 ff. und über die lex Bajuvar. S. 226. In der lex Saxonum und Frisonum ist die Viertheilung deutlich ausgesprochen.

sie in sagenhaften Quellen, auf heidnische Anschauungen gegründet, erscheinen. [1]

Wer von der Würde, Weihe und Kraft wahrer Religion überzeugt ist, wird keinen Anstand nehmen, alle niedrigeren Formen des religiösen Lebens, also das gesammte Heidenthum, als die Quelle mannigfaltiger Verirrungen zu bezeichnen. In Urzeiten ächt humane Anschauungen und Verhältnisse vorauszusetzen, sind wir keineswegs berechtigt, am allerwenigsten dort, wo die an die Urzeiten streifenden, ersten, unbestrittenen Quellen mit solcher Annahme nicht in Einklang zu bringen wären. Der älteste Adel der Germanen war vermuthlich ein Priesteradel, die älteste Knechtschaft, die des überwundenen Feindes, dessen Götter den germanischen Stammgöttern unterlegen waren.

Während der Herrenstand der Urzeiten über die Fülle des Rechtes, oder richtiger gesprochen, der Rechte, frei verfügte, war völlige Rechtlosigkeit das Loos der Unfreien. [2] Gegen den Verächter und Feind der Götter gab es keinerlei Art von Verbindlichkeit, und es war dieses ganz consequent, ehe im Christenthum ein Lehre geoffenbart worden war, die nur Einen Gott und alle Menschen als Kinder desselben anerkennt. Wir dürfen überhaupt bei Betrachtung der Sklaverei nicht aus dem Auge verlieren, daß der Ursprung derselben sicher in der Verschiedenheit der Menschenstämme und in der Verschiedenheit der religiösen und politischen Grundanschauungen derselben zu suchen ist, und daß die älteste Unfreiheit und Sklaverei, die der besiegten Feinde war.

Behält man dieses im Auge, so wird man einerseits die gewonnene Ueberzeugung vom Vorhandensein eines mehr oder minder strengen Herrenthums gar wohl mit den völlig glaubwürdigen Berichten des Tacitus und anderer römischer Schriftsteller vereinen können, und andererseits in der Sklaverei der, ihrer Abstammung nach, von den siegreichen Germanen ursprünglich verschiedenen Hörigen, keine das sittliche Gefühl unbedingt revoltirende Zustände finden.

---

[1] Vgl. über das Rigs-Mál und andere Gesänge der Edda J. G. A. Wirth, Geschichte der Deutschen Bd. I. S. 169 ff.

[2] Vgl. Jul. Caesar de bello Gallico VI. 13. Die Verhältnisse in Deutschland waren analog. „Plebs paene servorum habitur loco, quae per se nihil audet, et nulli adhibitur consilio.“

— Sehr wünschenswerth im Interesse ächter Gesittung war allerdings die Herbeiführung einer veränderten Sachlage, und es ist dieselbe auch durch das Christenthum, nach vorausgegangener Amalgamirung der Racen, bewerkstelligt worden. Was das Rigs-Mál betrifft, so reist Heimdallr einer der germanischen Asen der Meeresküste entlang und stößt auf menschliche Wohnungen. Da findet er denn drei Häuser, in welchen er übernachtet und mit den Frauen Kinder erzeugt. Die Kinder folgen dem Stande der Mutter. Der Sohn des geringsten Weibes wurde der Thräl, d. i. Sklave, der Sohn der Mittel-Begüterten der Bauer, und der Sohn der vornehmen Frau, der Jarl, oder Adaling. Wir übergehen bei Wirth, Gobineau und Grimm im Auszuge gegebene, etwa in Simrock's Uebersetzung nachzulesende Einzelnheiten, und fügen nur noch eine kurze Beschreibung der leiblichen Beschaffenheit des Jarl und Thräl bei. Der Jarl hat blonde Haare, schöne Wangen und blitzende Augen. Die Mutter des Jarl ist von Antlitz, Brust und Hals weißer, blendender und glänzender, als der reinste Schnee u. s. w. Der Thräl dagegen hatte schwarze Haut, runzlichte Hände, dicke Finger, krummen Rücken u. s. w. Wir bemerken, daß die lateinische Version der Edda sagt, puerum cute nigrantem, also bräunlich, gelblich, wie es in der That die Finnen sind. Daß der Norden Europas, vor Einwanderung des arianisch-germanischen Stammes, mit sogenannten Eingeborenen finnischen Stammes bereits bevölkert war, steht fest.[1] Daß dieselben im Vergleiche zu den Germanen die niedrigere Race, in körperlicher und geistiger Hinsicht, gewesen sind, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Wir können hier nicht auf diesen überaus interessanten Gegenstand näher eingehen, verweisen aber auf das treffliche Werk des Herrn M. A. de Gobineau, Essai sur l'inégalité des races humaines, Paris 1854 — 1855, besonders vol. IV.

Daß die alten Germanen ein eroberndes Volk gewesen sind, daß sie sich eingeborene Stämme und den Nachkommen der früher nach Europa gekommenen arianischen Stammverwandten unterworfen haben, ist ebenfalls anzunehmen. Wir sehen daher in den von Tacitus und den übrigen römischen Quellen als frei geschilderten Germanen die siegerische und verhältnißmäßig reine, weiße Race, in

---

[1] Vgl. Prichard Thl. III. der deutschen Uebersetzung.

den Hörigen aber xanthisirte und melanisirte Stämme, welche von den Germanen, nach dem Rechte der Waffengewalt, mehr oder minder gut behandelt wurden. Das war wohl der Beginn der Sklaverei in Deutschland. Der weiße Stamm, dem die alten Germanen angehörten, hat in der That vor der gelben und schwarzen Race unbestreitbare Vorzüge voraus. Wir sind der Ansicht, daß es Gobineau gelungen sei, zu beweisen, daß einzig und allein die Weißen einer historischen Entwickelung im höheren Sinne fähig und ausschließlich die Träger der höheren Ideen der Menschheit gewesen und geblieben sind.

Das führt uns indessen von unserem Thema ab. Jedenfalls war der Germane vollberechtigt, sich für ein Individuum höherer Race zu halten, wenn er sich mit den Jotunen und Finnen, ja selbst mit den stammverwandten Kelten verglich.

Nun will es aber die Vernunft, daß das höher organisirte Individuum über das niedriger organisirte herrsche. Das günstigste Verhältniß für die niedrigere Race ist das einer durch Hörigkeit vermittelten Adoption. Der Hörige trat im alten Deutschland in der That in ein Familienverhältniß zu seinem Herrn. Tacitus bezeugt, daß die Behandlung der Sklaven in Deutschland, mit Rom verglichen, eine menschliche gewesen ist. [1]

Das Unrecht, den Hörigen gegenüber, begann erst da, wo die ursprüngliche Raceverschiedenheit durch Mischung des Blutes thatsächlich nicht mehr vorhanden war, ferner wo man den besiegten Germanen in ähnlicher Weise behandelte wie den racemäßig niedrig stehenden Finnen u. s. w., und vollends da, wo ein einmal fest und warm sitzender Herrenstand der großen Pflicht uneingedenk wurde, seine Hörigen durch Beispiele wahrer Seelengröße, die man auch beim Barbaren findet, allmählig zu sich empor zu heben.

Der Radikalismus ist unbefähigt, die Sklaverei zu beurtheilen, und doch *ist* gerade er es gewesen, welcher die landläufig gewordenen Ansichten über dieselbe verbreitet hat. Eine von bewährten Forschern vorgenommene Revision der ältesten deutschen Geschichte würde der Verfasser dieser Abhandlung zur Stunde noch für sehr nothwendig

---

[1] Tac. Germ. c. 25: „Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum. Occidere solent, non disciplina et servitate, sed impetu et ira, nisi quod impune.“

halten. Die Einwürfe, welche Wirth gegen die Annahme einer deutschen Unfreiheit gemacht hat, sind bis jetzt, unseres Wissens, nicht vollständig widerlegt, und doch leuchtet ein, daß Wirth, weil er die anfängliche Raceverschiedenheit zwischen Herrn und Knecht zu wenig beachtete, in seinen Behauptungen zu weit gegangen ist.

Wir beabsichtigen hier hauptsächlich nur den Feudalismus zu entbürden, indem wir wenigstens festhalten, daß lange vor Beginn des eigentlichen Lehenswesens, aus den deutschen Volksgesetzen nachweisbar, vollberechtigte Herren den rechtlosen Knechten gegenüber stunden. Wie aber, wenn das Lehenswesen ein urgermanisches Institut wäre? Wie dann, wenn schon jene ältesten Häuptlinge im eroberten Lande Lehen gegeben hätten? Der Name und die juristische Form thun wenig zur Sache. Dann war ja wohl auch eine bereits in sagenhafter Zeit frei und edel gewordene Lehensmannschaft unter den Trägern jener so gerühmten altgermanischen Freiheit. Doch wir verlieren uns in Vermuthungen. Möge uns bald ein competenter Forscher durch Belehrung Gelegenheit geben, unsere Ansichten möglichst fest zu stellen. Einen freien Bauernstand in Urzeiten verneinen wir, denn die ältesten Deutschen waren ein Kriegs- und Jägervolk. Indessen streitet man auch hier leicht um Worte. Menzel bemerkt sehr richtig, daß im alten Deutschland jeder Bauer Baron und jeder Baron ein Bauer war. Nach Crusius gab es noch im späten Mittelalter ein Sprüchwort: „Ein Edelmann mag vor Mittag zu Acker gehen und nach Mittag im Turnier reiten." (Gatterer hist. Holz. pars. gener. S. 9.) Auf der Burg Altenburg bei Reutlingen sollen noch im 16. Jahrhundert Edelleute gewohnt haben, die alle Sonntage in rothen Mänteln nach Gomaringen in die Kirche kamen, an den Werktagen Vormittags das Feld bauten und Abends die Vorüberziehenden ausraubten. (Beschr. des O.A. Reutlingen S. 96.)

Die Unfreien zerfielen in zins- und arbeitspflichtige Hörige (liti Leute) und eigentliche Sklaven (servi). Ob das Wort Schalk eine allgemeine und allenthalben gültige Bezeichnung des Sklaven sei, unterliegt indessen noch gegründeten Zweifeln. [1]

Wie religiös-volksthümliche Anschauungen die älteste Quelle der Sklaverei gewesen sind, so blieb es auch dem Christenthum, als der

[1] Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 302.

einzigen, universellen Religion, vorbehalten, die ersten durchgreifenden Milderungen herbei zu führen. [1]

Jene alten, deutschen Volksgesetze, die mit ihren Wurzeln sicher das Heidenthum berühren, obgleich ihre Aufzeichnung erst unter den christlichen Frankenkönigen erfolgt ist, zeigen noch immer große Härte und kastenartige Starrheit.

In der Wehrgeldseinrichtung lag sogar eine, man möchte sagen berechnende, Bevorzugung des Hochfreien, der nur seine Mittel zu befragen hatte, wenn er Unrecht üben wollte.

Der Uebertritt vom Stande der Hörigkeit in den der Freiheit erfolgte nach der durch die Völkerwanderung gründlich vollzogenen Ausgleichung der schroffsten Raceverschiedenheiten, wesentlich nur durch die beiden großen Hebelkräfte des Mittelalters, die Hierarchie und das Lehenswesen. Die Kirche milderte im Allgemeinen die Sitten und begünstigte im Großen wie im Kleinen die Freilassungen gegen Uebernahme des Herrendienstes, der, im Vergleiche zur eigentlichen Hörigkeit, wie eine bevorrechtete Stellung aufgefaßt werden kann. Das Lehenswesen zeigt seine frühesten Wurzeln bereits in den Gefolgschaften der Häuptlinge und Könige, seine völlige Ausbildung aber erst durch den christlichen Ritterstand, der in mehr als einer Hinsicht auch ein kirchliches Institut war, wie denn überhaupt der mittelalterliche Staat auf specifisch christlichem Boden ruhte. [2]

Der Stand der gemeinen Freien, oder wenn man so will, des niedern Adels der Urzeiten, ging jedoch schon durch Karl's des Großen unablässige Kriege und die drückende, die Kräfte kleiner Grundbesitzer übersteigende Heeresfolge, in ein der Hörigkeit faktisch verwandtes Verhältniß über. Die Angeseheneren unter den niedern Freien wurden Vasallen der Reichsbeamten, die Uebrigen suchten und fanden besonders bei der Kirche Schutz und Schirm. [3]

Erst das vollständig als Staatsform adoptirte Lehenswesen

---

[1] Vgl. J. A. Möhler's gesammelte Schriften, Regensburg 1840, Bd. II., S. 54 ff. „Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Sklaverei" und Grimm, Rechtsalterthümer S. 336 ff.

[2] Vgl. H. Leo, Geschichte des Mittelalters I. S. 87 ff.

[3] Schon das Cap. III. a. 811 erkennt es an, daß sich viele Leute der Heeresfolge durch Uebernahme von Dienstpflichten zu entziehen trachten. Seit Ludwig dem Frommen aber erfolgte der Versuch massenhaft. Vgl. Heumann de re diplom. Imperat. Tom. I. p. 79.

brachte aus dem Reste der Altfreien und den vornehmeren Ministerialen (Dienstleuten) den eigentlichen mittelalterlichen Ritterstand oder niedern Adel hervor, der aus ganz andern Bestandtheilen zusammengesetzt ist, als der Stand der niedern Freien der Urzeiten. Beim Ritterstande bedingt bereits der Beruf die sociale Stellung, jedoch nicht in der Weise, daß das Faktum der Abstammung völlig irrelevant geworden wäre. Ehe nicht die Gauverfassung Karl's des Großen zerfallen war, wozu die häufigen Immunitätsverleihungen nicht unwesentlich beitrugen, also nicht vor dem 10. Jahrhunderte, kann auch nicht von einer durchaus veränderten Sachlage die Rede sein. Als jedoch der Kriegsdienst eine völlig feudale Gestaltung annahm, erfolgte auch, eben durch die Bildung des Ritterstandes, eine wesentlich veränderte Ansicht in Betreff der unbemittelten Altfreien, insoferne dieselben nicht in Lehensverbindungen treten wollten, was anfänglich als eine, wo nur immer zu umgehende Herabwürdigung aufgefaßt worden sein mag.[1]

In den germanischen Urzuständen, wie man dieselben an der Hand nüchterner Kritik kennen gelernt hat, lagen nur wenige Keime für das Städtebürgerthum, wenn auch der mächtigste Keim des Städtewesens, eben nur in der den Germanen eigenthümlichen, auf organische Entfaltung, auf Herrschaft des Rechtes und Selbstständigkeit gerichteten Sinnesart zu suchen ist. Kein Volk hat sich eine so hohe Aufgabe gestellt, wie das deutsche. Das Recht soll herrschen und das Individuum soll frei sein. Solches ist offenbar unmöglich ohne tiefsinniges Eingehen in den naturgemäßen Organismus der Gesellschaft und ohne heftige Kämpfe zwischen den einzelnen Gruppen.

Neuere Forschungen haben den Beweis geliefert, daß die Verfassung der Städte fast in ganz Europa germanischen Ursprungs ist, wie auch feststehen dürfte, daß das Städtewesen nur da geschichtliche Bedeutung und Gedeihen hatte, wo in der Bevölkerung des Landes das germanische Blut vorwaltet. Gleichwohl waren aber unsere alten, heidnischen Vorfahren dem Städtewesen entschieden abhold? — Sie kannten es nicht, denn was Rom zu geben vermochte, war die antike Stadt, die von der christlich-germanischen

---

[1] Einige Belegstellen bei Dieck, das gemeine in Deutschland gültige Lehenrecht. Halle 1827, S. 16.

wesentlich verschieden ist. Der antike Staat ist, im Vergleiche zum christlichen, eine unorganisirte, dagegen aber krampfhaft centralisirte Volks- und Ländermasse. Die antike Stadt ist das Centrum des Staates, die Stadt κατ᾽ ἐξοχην. So das alte Rom, so Athen u. s. w. Daher heißt auch das griechische πόλις sowohl Stadt als Staat, und urbs ohne weitern Beisatz bedeutet Rom. [1]

Die römischen Municipien erlangten niemals politische Bedeutung, sondern nur Verwaltungsrechte, und selbst eigentliche römische Colonieen, die in Deutschland sehr selten waren, blieben fortwährend in drückender Abhängigkeit. Namentlich lastete die brutale Gewalt blutsaugender Statthalter auf dem ordo decurionum, von welchem man sich bemüßiget gefunden hat, das Patriziat abzuleiten.

Erst als der Germanismus durch die christliche Idee befruchtet worden war, pulsirte reges Leben in allen Gliedern des Staates. Das Gesetz war nunmehr gefunden, das den Gliedern ihre Stellung zum Haupte verlieh und die Glieder selbst wurden sich ihrer Eigenschaft als Organe bewußt. Auf den Goldbullen der deutschen Kaiser hieß es: „Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi." Das alte heidnische Rom war nicht sowohl das Haupt, als nur der Mittelpunkt der Welt gewesen.

Die germanischen Urzustände zeigen uns das unvermengt und unvermittelt gebliebene Naturwüchsige unseres Stammes, allein in einer Weise, daß die Nothwendigkeit einer Umgestaltung und Erweiterung in's Auge springt. Ein kategorischer Imperativ mußte den einzelnen Gruppen sowohl als dem Ganzen die Sphären anweisen, innerhalb derer sich das ursprüngliche Element frei entfalten durfte. Das Christenthum war dieser kategorische Imperativ für die Völker und Stände und wirkt in Ewigkeit, nicht nur als oberstes Sittengesetz, sondern auch als freie, geistige, formentwickelnde Gotteskraft auf die Menschheit.

Die schöne Idylle von den freien, germanischen Urwäldern mußte der unbarmherzigen, historischen Kritik weichen. Eine gesunde Philosophie des Lebens und der Geschichte würde übrigens vor einer

---

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1854, Thl. II. S. 125 ff.

Annahme im Style Jean Jaques bewahrt haben, denn es widerspricht glücklicherweise den Resultaten denkender Geschichtsbetrachtung, wenn man entwickelte Zustände in Urzeiten voraussetzt. Ohne den zur Klarheit und zum allgemeinen Bewußtsein gediehenen Organismus des Staates ist wirkliche politische Freiheit geradezu unmöglich.[1]

Die Form des germanischen Urstaates war die der Adelsrepublik, mit allen Härten und Mängeln, und wenn auch einzelne Stämme, z. B. die Gothen, schon frühe Könige hatten, so ist doch im eigentlichen Deutschland das Königsthum, vor der Frankenherrschaft, als Ausnahme zu betrachten. Auf ein organisch durchgebildetes Staatenleben läßt wohl die Adelsrepublik, als Form der vielen einzelnen germanischen Staaten, am wenigsten schließen. Gelegentlich bemerkt, findet die vielbesprochene These des Herrn Professor Gervinus, vermöge welcher alles Regiment mit patriarchalischen Zuständen beginnt und mit demokratischen Institutionen endigt, in der Geschichte Deutschlands, für welches der Herr Professor denn doch hauptsächlich geschrieben haben mag, ihre gründliche Widerlegung. Das Studium der mittelalterlichen Standesverhältnisse und Rechtsalterthümer mag für bahnbrechende Geister zu unbedeutend, zu kleinlich sein, vor der Behauptung offenbarer Ungereimtheiten würde es indessen bewahrt haben.[2]

Die Behandlung, welche die rechtlosen Sklaven und die kaum berechtigten Hörigen in Deutschland zu erfahren hatten, war im Allgemeinen nicht so schlimm, als sie hätte sein können. Hiemit ist freilich nicht viel gesagt. Hatten die Sklaven nicht, wie in Italien, unter berechnender Herzlosigkeit, deren sich beispielsweise sogar ein Cato nicht schämte, zu leiden, so war doch die Art und Weise, wie die alten Germanen, die Tag und Nacht beim Humpen zu sitzen nicht für schimpflich hielten, ihre Herrenrechte auszuüben pflegten, nicht eben fein. Wie wenig indessen äußere Politur vor tief-innerer Gemeinheit bewahrt, zeigt gerade das römische Sklavenwesen der letzten Jahrhunderte vor Roms Fall, denn wir erblicken dort neben

[1] Eine quellenmäßige, aber schroff erhaltene Schilderung der germanischen Urzustände findet man in Wirth's Geschichte der Deutschen, I. Bd. Stuttgart 1846. Sie bildet den Glanzpunkt des im weitern Verlaufe oftsmals einseitigen, radikalen und doktrinären Werkes.

[2] Vgl. die Abhandlung von Th. Bernhardi in O. Wigand's Jahrbüchern, II. Bd. 1. u. 2. Heft.

unmenschlicher Härte, in einzelnen Fällen, im Allgemeinen alle Spuren des miserabelsten Communismus zwischen Herrn und Knecht. Man lese den Terenz, wo sich die Pointe des Stückes in der Regel um einen pfiffigen Halunken von Sklaven dreht, der als ein Mittelding von Mentor, Genossen und Diener mit dem heranwachsenden jungen Herrn darauf bedacht ist, den alten Herrn zu hintergehen. Das gleiche Schauspiel wiederholt sich in Frankreich, wo die ausschließlich Privilegirten, seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts und theilweise noch länger, mit ihrer von ihnen tiefverachteten Dienerschaft en frère et compagnon lebten. Das Laster, die gröbste Unsittlichkeit war es, welche in beiden Fällen die Verschiedenheit der socialen Stellung verwischte, und was die Verachtung betrifft, so wird bekanntlich keine Schuld getreulicher zurückbezahlt.

Der Ursprung der Sklaverei ist sicher in der Verschiedenheit der Menschenstämme, in der Verschiedenheit der religiösen Anschauung und vor Allem, im durch dieselben bedingten Kriege zu suchen.

Ein ganzes Volk konnte möglicher Weise aus Freien bestehen, bis es überwundene Feinde aufzunehmen hatte, denen begreiflicher Weise nicht das Vollrecht der siegerischen Nationalität eingeräumt wurde. In diesem Sinne kann man auch die Sklaverei vom Prinzipe der Nationalität ableiten und ihren Beginn theilweise mit der völlig organischen Täuschung rechtfertigen, vermöge welcher sich ein jeder Volksstamm für die höhere Race halten oder sich aufgeben muß. Hieß doch in der altjuristischen Sprache Roms der Fremde hostis, [1] bis zur prinzipiellen Feindschaft wurden also die fremden Nationalitäten perhorrescirt.

Die aus deutschem Munde jetzt so oft vernommene, glatte, unterwürfige Anerkennung der Verdienste fremder Nationen ist kein gutes Zeichen. Nur ein Volk das über fortwährender Reflexion einen guten Theil alter Thatkraft eingebüßt hat, kommt so leicht zum unparteiisch lautenden Geständniß der Vorzüge anderer Völker. Hievon wußte, beiläufig gesagt, das dumme, deutsche Mittelalter auch nichts.

Wie wäre es auch möglich gewesen! der deutsche König war ja insgemein römischer Kaiser, und ging er Hand in Hand mit der

---

[1] Cicero de off. I. 12.

Kirche, so konnte kein ausländischer Monarch daran denken, ihm das Prinzipat streitig machen zu wollen. Von einem solchen Herrn regiert zu werden, mehrte das Hochgefühl der Deutschen, die sich, ohne das römische Reich deutscher Nation, nimmermehr lebhaft als einheitliches Volk gefühlt hätten. Die enge Verbindung Deutschlands mit Rom wurde zwar mit deutschem Herzblute erkauft, allein sie hat herrliche Früchte getragen. Nur eine nach derbsten Realitäten gierende Zeit wird den Idealismus des römisch-deutschen Kaiserthums mißachten wollen. Man nenne die Deutschen immerhin Träumer und Ideologen. Gerade darin besteht größtentheils die Stärke unseres Volkes, daß es sich, Gott sei Dank, noch begeistern kann. Die leidige Selbstverspottung fing in Deutschland zur Zeit des 30jährigen Kriegs an. Zur vollen Blüthe haben sie jüdische Literaten gebracht.

War die Sklaverei im alten Deutschland anfänglich nur gegen Fremde möglich gewesen, so gewöhnte man sich indessen auch bald daran, die überwundenen Landsleute ähnlich zu behandeln. Deutschland ist seit der frühesten Zeit, von der wir historisch sichere Nachrichten besitzen, immer von ursprünglich verwandten, aber vielfach gespaltenen Volksstämmen bewohnt worden, ein Umstand, der zu vielen Fehden und zur Ueberhandnahme der Sklaverei wesentlich beitrug. [1]

Wenn bei einigen wenigen Stämmen der alten Deutschen, besonders bei den Friesen, schon in frühesten Zeiten mildere Formen des Herrenthums vorkommen, oder nahezu demokratische Einrichtungen gefunden werden, so benimmt das der allgemeinen Gültigkeit des Gesagten nur wenig, da allgemeine Sätze stets unter den nöthigen Einschränkungen zu verstehen sind. Friesland, besonders Westfriesland, war auch in spätern Zeiten die Wiege des der Urzeit schroff entgegentretenden Bürgerthums. Vom Niederrheine her breitete sich die städtische Freiheit aus. Eichhorn's Hypothese von der Richerzecheit zu Cöln hat deßhalb eine tief-innere Bedeutung, obgleich

[1] Tac. Germ. c. 33: „Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui, quando urgentibus imperii fatis, nil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.“ Für den Besiegten gab es noch bis zum 9. und 10. Jahrhunderte kaum ein milderes Loos als die Sklaverei, wenigstens wurde dieselbe gegen die Slaven (und Heiden überhaupt) zu jener Zeit noch in Anwendung gebracht. Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 323.

offenbare Einseitigkeiten in derselben nicht zu verkennensind. Nicht nur in Cöln, sondern überhaupt in den Rheinstädten, sind die ersten Spuren des bürgerlichen Selbstbewußtseins zu finden, was jedoch nimmermehr dazu berechtigen kann, die deutsche-mittelalterliche Städteverfassung zur Tochter der römischen zu machen.

Die Occupation Deutschlands durch die Römer veränderte die Urzustände nur wenig, denn einmal berührte die Römerherrschaft den eigentlichen Norden kaum vorübergehend, dann aber war sie überhaupt von kurzer Dauer, wenigstens mit der Aufgabe verglichen, die Zähigkeit einer bestimmt ausgebildeten Nationalität zu überwinden. Ueberdieß pflegten die Römer den besiegten Nationen ihre eigenthümlichen Einrichtungen zu lassen, insoferne dieselben dem Sieger nicht gefährlich werden konnten.

Es sind, durch das ganze Mittelalter hindurch, bis in die Neuzeit, deutliche Spuren der germanischen Urzustände zu verfolgen, ein Beweis, daß die nationale Entwickelung eines Volkes nicht so leicht durch das Ausland durchschnitten wird.

Im Wesen der Nation wurzelnden, durch uralte religiöse Ueberlieferung getragenen Unbilligkeiten und Unmenschlichkeiten, konnte durch kein eroberndes Volk begegnet werden, am allerwenigsten aber durch ein solches, das, wie die damaligen Römer, weder die geistige noch die sittliche Berechtigung hiezu besaß. Sulla war gewissermaßen der letzte alte Römer und seine teuflische Härte erklärt sich theilweise aus dem Eckel an einem vorkommenen Geschlechte.

Der Eroberer, der Deutschlands Urzustände allein umgestalten konnte, mußte ein schöpferischer Gedanke sein. Der zähe, ungefüge aber innerlich wahre Organismus des germanischen Staates, gestützt auf die unverwüstliche Kraft des Familienlebens, widerstand nicht nur dem erschlafften Quiritenthum, er besiegte dasselbe sogar.

Mit der nationalen Ueberlieferung verband sich in Deutschland auch die materielle Frage zum Kampfe gegen Rom. Kaum bedurfte es indessen bei einem jungen, kampflustigen Volke einer tieferen Veranlassung. Das Faktum der Berührung schon trieb zum Kampfe.

Es ist schon die Ansicht ausgesprochen worden, daß die deutschen Hörigen keine Ursache gehabt hätten, mit ihrem Loose unzufrieden zu sein, es verhalte sich hiemit etwa wie mit dem russischen Leibeigenen, der sich ungleich besser befinde als der deutsche Prole-

tarier. Hieran ist etwas Wahres, doch dürfen wir nicht vergessen, daß persönliche Freiheit ein so unschätzbares Gut ist, daß für ihren Verlust materielle Vortheile nicht hinreichenden Ersatz bieten. Das Verhältniß der Hörigkeit an und für sich, kann unter Umständen, ein vollkommen naturgemäßes sein, denn der zum vernünftigen Gebrauch der eigenen Willenskraft Unfähige hat zu gehorchen. Das Hörigkeitsverhältniß im alten Deutschland war überdieß ein integrirender Theil, des auf patriarchalischer Familiengewalt beruhenden, deutschen Urstaates geworden, während die Sklaverei in Rom, mit den auf demokratischer Basis ruhenden, anderweitigen Grundsätzen des Privatrechts verglichen, als Anomalie betrachtet werden muß.

Der deutsche Herr unterschied sich vom deutschen Sklaven gerade durch den erhöhten Besitz derjenigen Eigenschaften, die in einem jungen Kriegerstaate allein den Ausschlag geben; der römische Herr und römische Sklave dagegen befanden sich zur gleichen Zeit auf ziemlich gleicher Gesittungs- und Bildungsstufe.

Wir berühren diesen Umstand, weil die deutschen Urzustände in der Regel durch die Brille neuester Zeitansichten betrachtet werden. Was in unsern Tagen inhuman wäre, war es nicht nothwendig vor tausend Jahren. Nunmehr ziemlich allgemein herrschende Gesinnungen und Gefühle dürfen in weit entlegenen Zeiten nicht vorausgesetzt werden.

Das Verdienst der Städte, insoferne sie die Urzustände unseres Vaterlandes umgestalteten, wird durch diese Betrachtungsweise nicht gemindert, das Verdienst der Männer aber, welche hiebei thätig waren, kann erst dann seine richtige Stellung erhalten, wenn man die damalige Sachlage sorgsam untersucht hat, und möglichst darauf bedacht war, sich nicht durch moderne, vielleicht für uns vollkommen gültige, aber jenen Zeiten völlig fremde Anschauungen bestimmen zu lassen.

Der deutsche Urstaat war aus einem Gusse, kurz, gedrungen und von plumpen Gliedern, ein wahrer Koloß an Kraft. Um die Glieder des römischen Reiches flatterte dagegen die weite, faltige Toga, welche nicht mehr ausgefüllt werden konnte. Traditionen aus der römischen Urzeit, voll herber, patriarchalischer Kraft, Ueberlieferungen der in Parteikämpfen groß gewachsenen, erobernden, aristokratischen Republik und die neuesten Erlasse einer, seit Cäsar und Augustus, auf Trug, List und persönlicher Kraft ruhenden,

absoluten Kaisermacht, die sich gleichwohl gewisser demokratischer Formen nicht zu begeben wagen durfte, waren im Laufe der Zeiten zu Rom in ein, aus widerstrebenden Theilen bestehendes Ganzes zusammengeballt worden.

Unter diesen Umständen konnten die am Rheine und im Donaugebiete vorwiegend aus strategischen und administrativen Gründen angelegten Römerstädte nur insofern zur wesentlichen Umgestaltung Deutschlands beitragen, als sie zugleich auch christliche Bildungsstätten wurden, was sich von Mehreren zu einer Zeit nachweisen läßt, da an eine massenweise Bekehrung Deutschlands noch nicht gedacht werden konnte.

Wahrscheinlich kamen die ersten Christen im Gefolge der römischen Legionen an den Rhein und die Donau. Die rheinische Kirche zählt bekanntlich ihre Märtyrer. Für Cöln ist das Vorhandensein des Christenthums zu Anfang des 4. Jahrhunderts durch den Bischof Maternus erwiesen. Der erste verbürgte Name in der Reihe der Mainzer Bischöfe ist Sidonius (550); Worms war unter König Dagobert (622—638) unzweifelhaft Bischofssitz. [1]

Auf der Kirchenversammlung zu Sardika in Mösien (347) finden wir die Bischöfe von Trier, Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Cöln. Abgesehen von der h. Märtyrin Afra, hatte Augsburg um 590 bereits einen eigenen Bischofssitz, also eine starke, christliche Gemeinde. St. Emmeran und seine Begleiter fanden schon um 650 in Regensburg und Umgebung christliche Kirchen u. s. w.

Obgleich die angeführten Zeugnisse beinahe alle erst aus der Zeit nach der Völkerwanderung (374 u. s. f.) sind, so dürfte doch mit Gewißheit anzunehmen sein, daß das Christenthum durch römische Unterthanen nach Deutschland gebracht worden ist und daß die Römermacht unter christlichen Kaisern Roms unserer heiligen Religion in Deutschland Vorschub zu leisten suchte.

Die Römerstädte haben die Stürme der Völkerwanderung überdauert, d. h. ihre Mauern blieben theilweise stehen und den Schutthaufen, der alte berühmte Name einer einstmals volkreichen, blühenden Stadt, die durch Römerherrschaft allein getragenen, allein auf Römer berechneten, municipalen Einrichtungen dagegen, haben sich nicht erhalten. Barthold hat das umständlich nachgewiesen am Bei-

[1] Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte I. S. 6.

spiele Triers und der goldenen Moguntia. Worms gehörte in der kurzen Zeit von 100 Jahren fünf verschiedenen Stämmen an. Wie sollte sich da das in Deutschland verhaßte Römerthum haben erhalten können? [1]

Ein Theil der alten Römerstädte erstarkte indessen wieder schon unter den fränkischen Königen des merowingischen Hauses. Es waren dieses hauptsächlich die Bischofssitze, die mehr noch dieser Eigenschaft, als ihrer günstigen Lage oder den königlichen Pfalzen ein abermaliges, rasches Aufblühen zu danken hatten.

Unter den Karolingern finden wir bereits eine nicht unbeträchtliche Zahl von Städten, in denen, wo nicht freie Gemeinden, doch alle Erfordernisse hiezu nachgewiesen sind.

Worms, Cöln, Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel, Trier, Augsburg u. a. gehörten sicher zu den Städten des karolingischen Reiches. [2]

Die Bewohner dieser Städte bestunden aus Freien und Unfreien, aus Personen des damaligen eigentlichen Herrenstandes, die daselbst ein kaiserliches Amt verwalteten, aus niedern Freien, einem im Dienste der Herrn und der Kirche stehenden hörigen Handwerkerstande und endlich aus Sklaven. An ein eigentlich städtebürgerliches Leben ist in dieser Periode nicht zu denken. Ueberhaupt tritt das Städtewesen unter den Karolingern noch keineswegs in den Vordergrund, namentlich kann von Städten, als besondern Organen der Gesittung, noch nicht die Rede sein, denn die Klöster, besonders St. Gallen, Corvey und Fulda, machten im 9. Jahrhunderte den Bischofssitzen in dieser Richtung entschieden den Vorrang streitig. Eine nicht durch Organe der Kirche vermittelte Bildung in jener Zeit annehmen zu wollen, würde geradezu lächerlich sein. Deutschland verdankt den Klöstern und Domschulen nicht weniger als allen Universitäten der spät mittelalterlichen und neuen Zeit. Bekanntlich emancipirten sich auch die Universitäten erst seit der Kirchenneuerung, nicht immer zum unbedingten Gewinne für die Wissenschaft von der Kirche.

---

[1] Arnold a. a. O. S. 5. Ueberdieß haben wir das schwer wiegende Zeugniß eines Zeitgenossen, des Königs Clodwig. Sidonius Appolinaris schreibt nämlich (Epist. lib. IV. cap. 17): Rhenanis terris latina jura ceciderunt. Hüllmann II. 274.

[2] Arnold a. a. O. S. 17 ff.

Mit Ausnahme der Bischofssitze erlangte keine der Städte in der karolingischen Zeit wirkliche Bedeutung, obgleich das Capitulare Karl des Großen vom Jahre 805 wenigstens eine Anzahl von umfriedeten, dem Handelsverkehre dienenden Orten nachzuweisen scheint. Waren aber dieselben eigentliche Städte in der jetzigen Vollbedeutung des Wortes? Sicherlich nicht, wie ausführlich nachgewiesen werden soll.

Die karolingische Zeit schuf lediglich, wie Barthold (I. 51) sehr treffend bemerkt, räumlich die Grundlage zahlreicher Städte, hat aber absichtlich nichts für das Gedeihen des Bürgerthums gethan. [1]

Zum Schlusse dieses Abschnittes müssen wir wiederholen, daß die (in verba magistri) fortwährend wiederholte Annahme einer freien deutschen Urzeit beinahe regelmäßig mißverstanden wird. Wie es nicht bestritten werden kann, daß der entartete Feudalismus der Entwickelung freierer Zustände hemmend entgegen wirkte, so muß auf der andern Seite auch anerkannt werden, daß es eben die Lehensgefolgschaften waren, welche zuerst der siegreichen Willkühr gekrönter Heerführer ein Bollwerk entgegen thürmten. Welche Stellung die fränkischen Majores domus, als Vorsteher des Lehensadels, einzunehmen wußten, ist allbekannt. Ebenso allbekannt dürfte es auch sein, daß Freiheit ein vieldeutbares Wort ist. Der niedere Adel errang sich *seine Freiheit* nicht weniger als der Bürgerstand dieses in der Folge gethan hat. Der Bürgerstand dachte bei seinen Bestrebungen zunächst hauptsächlich an sich, hat also dem Adel in dieser Richtung wenig oder nichts vorzuwerfen.

Beide Bestrebungen, sowohl die der Lehensmannen, als der Bürger, mußten sich indessen im Laufe der Zeiten reinigen und erweitern, und beide trugen wesentlich dazu bei, die an keine ständische *Qualification* gebundene, staatsbürgerliche Freiheit möglich zu machen.

---

[1] Vgl. v. Lancizolle S. 12 ff.

Zweiter Abschnitt.

Der Städtebau König Heinrich's I.

Erst vom 10. Jahrhunderte erhalten wir über Städte in Deutschland nähere und ansprechendere Nachrichten, die indessen so irrthümlich gedeutet worden sind, daß es sich wohl verlohnen dürfte, König Heinrich's I. Leistungen genauer zu untersuchen.

König Heinrich's Verdienste, in Betreff des Städtewesens, bestunden keineswegs in besonderer Förderung des Städtebürgerthums, als eines besondern Standes, und noch weniger in Ertheilung bestimmter, städtischer Freiheiten und Privilegien, sondern hauptsächlich in Anlegung von ausgedehnten Burgen, wie dieselbe durch militärische Rücksichten unbedingt geboten war. Daß es indessen dem klugen und leutseligen Regenten nicht entgangen war, daß die bereits bestehenden, wesentlich bischöflichen Städte in die Reihe der bedeutenden Glieder des Gemeinwesens einzutreten begonnen hatten, unterliegt wohl keinem Zweifel; ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß Heinrich auf eine eigentliche Organisation seiner Schöpfung bedacht war; nur dürfen wir seine Maaßregeln nicht in äußerlicher Weise, nicht im Sinne des sogenannt aufgeklärten Despotismus auffassen, dessen vielversprechenden Entwürfen und Plänen insgemein die eigentlich schöpferische Dauer verheißende Kraft abzugehen pflegt. Unter Umständen können Akte fürstlicher Allgewalt, obgleich sie von Anerkennung historisch entwickelter Zustände weit entfernt sind, zum Segen gereichen, einer Pflanzung im naturgemäßen Sinne gleichen sie jedoch niemals, sondern weit eher einer kunstreich angelegten und steter Nachhülfe bedürftigen Baumschule. Brandenburgs großer Churfürst war in seinem Verhältnisse zu den Städten und Ständen ein lebendiges Beispiel einer in gewaltthätiger aber heilsamer Weise ins Werk gesetzten, an das Bestehende nur bedingungsweise anknüpfenden Umgestaltung der Verhältnisse. In größtem Maaßstabe gehört selbst Karl's des Großen innere Politik hieher. Heinrich I. jedoch verfuhr in anderer Weise. Seit dem Beginne des 10. Jahrhunderts durchstreiften bekanntlich die Ungarn oder Madscharen nicht blos Bayern, Schwaben und Burgund, sondern, in Verbindung mit slavischen Stämmen, auch die nördlichen Provinzen Deutschlands. Ein Ausspruch, welchen der Geschichtschreiber Bischof Luitprand, von König

Otto dem Großen zu diplomatischen Geschäften mit dem oströmischen Kaiserreiche zu einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel (949) u. s. w. vielfältig verwendet, den Madscharen in den Mund legt, hat viel innere Wahrscheinlichkeit, indem die Raubhorden geradezu angeben, sie hätten für ihre Züge das sächsische und thüringische Flachland ausgewählt, weil es ohne Schutz durch Gebirge und feste Städte sei. [1]

König Heinrich I. hatte richtig erkannt, was den räuberischen, heillosen Madscharen zum Siege verhalf. Er beschloß daher Abhülfe zu treffen. In den flachen Gegenden Norddeutschlands entstunden auf sein Geheiß oder doch nach seinem Willen feste Burgen von größerem Umfange, oder wenn man will, Städte im Sinne Notker

---

[1] Luitpr. Histor. II. c. VIII. Sed et Saxonum et Thuringiorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adjuta, nec firmissimis oppidis est munita. Diese Zusammenstellung von Burg und Stadt ist höchst bezeichnend. Die ältesten Städte waren große Burgen, oftmals auf Bergen. Selbst die im Rheinthale gelegenen Bischofsstädte machen keine Ausnahme, denn unter den Verdiensten der jeweiligen Bischöfe finden wir die Ausbesserung der Mauern, überhaupt die Erhaltung jener in den Städten vorkommenden fortifikatorischen Erstlinge, oftmals besonders hervorgehoben. Man vergleiche z. B. über Bischof Burchard von Worms die Nachrichten, die Arnold (Verfassung der Freistädte I. 54 ff.) aus dem gleichzeitigen Biographen Burchard's giebt und über Bischof Burchard von Basel (1072—1110), Ochs I. S. 244. Selbst Klöster begünstigten die Anlegung von Mauern zum Zwecke des Schutzes und der Sicherheit. Die Mauer der Stadt Bönnigheim z. B. ließ das Kloster Bebenhausen 1286 aufführen. Beschreibung des Oberamts Besigheim S. 138. Ueber die Thätigkeit der Bischöfe bei Städtebau und Ummauerung vgl. Hüllmann II. 167. Die Etymologie weist offenbar eine Verwandtschaft zwischen Berg und Burg nach. Vermuthlich liegt der Begriff der Sicherheit und „Ueberlegenheit", die das höher gelegene Terrain an sich verleiht, als Wurzel zu Grunde. Das höher gelegene Terrain dominirt indessen auch — daher die Zwingburgen. Dem Schutzverhältnisse entsprechen die Worte bergen, verbergen, Bürge, verbürgen und ohne Zweifel auch Berg und Gebirge. Eine große Anzahl alter Städtenamen endigt noch jetzt, an die ursprüngliche Bedeutung der Städte mahnend, in Burg und Berg, z. B. Merseburg, Meersburg, Augsburg, Ravensburg, Salzburg, Freiburg, Quedlinburg, Würzburg, Aschaffenburg, Regensburg u. s. w. Nürnberg, Amberg, Bamberg, Herrenberg, Leonberg, Friedberg, Freiberg u. s. w. Schon Ulfilas, im 4. Jahrhunderte Uebersetzer der heil. Schrift, giebt das griechische Wort πολιτης mit Baurgja, im Plural Baurgjans, von baurghs (sprich Borgs) Burg, Borger, Burger, Bürger. Barthold I. 3. Das Wort Stadt (Stat, Statt, Stette) findet sich zuerst bei Notker Labeo, im 10. Jahrhunderte Abt zu St. Gallen. Es bezeichnet lediglich Ort und Stelle. Barthold I. 4.

Labeos und des 10. Jahrhunderts. Die deutsche Heeresmacht, deren Kern bisher in schwer gerüstetem Fußvolke bestanden zu haben scheint, wurde durch tüchtige, geübte Reiterei vermehrt. Da die Madscharen, wie ehedem die Hunnen, mit welchen sie von mittelalterlichen Chronisten häufig identifizirt werden, beinahe ausschließlich zu Roß kämpften und dabei gewandte Reiter waren, mußte die Ausbildung einer entsprechenden deutschen Reiterei unbedingt nothwendig erscheinen. Ueberhaupt drang König Heinrich mit Strenge, unter Androhung der capitalis sententia, auf Erfüllung der Heerbannspflicht. [1]

Das späte Mittelalter hat aus Heinrich's Reiterübungen die Turniere abgeleitet, indessen offenbar mit Unrecht. Die ältesten Spuren der Turniere lassen sich sogar weiter hinauf verfolgen, bis an den karolingischen Hof, jedoch nur Aeußerlichkeit und Mangel an Kritik werden ein völlig ausgebildetes Institut mit schwachen Anfängen verwechseln wollen. [2]

Vor Ausbildung eines besonderen, corporativ auftretenden Ritterstandes, welche erst von Heinrich's I. Zeiten an allmählig erfolgte und namentlich erst durch die Kreuzzüge zum Abschluß gelangte, kann von eigentlichen Turnieren nicht die Rede sein, man müßte denn den gesellschaftlichen und sittlichen Gehalt dieser ritterlichen Feste, im Vergleiche zur rein körperlichen Uebung, als das minder Wichtige bezeichnen wollen. Vollends wie die Chronikschreiber des späten Mittelalters, den alten Rürner an der Spitze (Thurnierbuch, Frankfurt a/M. 1566. 1579 fol. und öfter, die erste Ausgabe 1530), die Sache darstellten, verstößt die Annahme gegen alle historische Wahrheit. Die Fabel von einer durch Heinrich I. ausdrücklich erfolgten Einsetzung der Turniere, ging sogar in Goldast's Sammlung der Reichsgesetze über, das wird uns weniger befremden, wenn wir wissen, daß der spätere Publicist Lünig sogar Privilegien

---

[1] Zöpfl, Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 110.

[2] Eine Stelle bei Nithart de Diss. fil. Lud. Pii (cf. Heumann de re dipl. I. CXLI. 1) sagt aus, daß zu Straßburg, als sich die Söhne Ludwig's des Frommen besprachen, Ritterspiele stattgefunden haben. H. Leo, in seiner Geschichte des Mittelalters, leitet die Turniere von den Quadrillen ab, Vierkämpfen zu Roß und zu Fuß, am karolingischen Hofe geübt. Bemerkenswerth ist jedenfalls die Stelle Widukinds, wo von König Heinrich I. die Rede ist, „in exercitiis quoque ludi tanti eminentia superabat omnes, ut terrorem caeteris ostentaret.“

abdrucken läßt, die heidnische Cäsaren dem Erzherzogthum Oesterreich ertheilt haben sollen. Indessen darf doch nicht verkannt werden, daß die angeblich unter König Heinrich gegebenen, auf Religion, Treue, Zucht und Tapferkeit bezüglichen Turniergesetze, in der That dem Geiste des ältesten deutschen Ritterthumes entsprechen. Erwiesenermaßen später sind alle Bestimmungen, die von der Zahl der Ahnen und ähnlichen Dingen handeln. Vgl. Menzel I. 250. Hauptsächlich von den Deutschen erhielt das Ritterwesen Zucht, Treue und Frömmigkeit, überhaupt jene dem christlichen Ideale der Männlichkeit entgegenstrebende Richtung. Aus Frankreich dagegen kamen wesentlich jene wunderlichen Schnörkel und Aeußerlichkeiten. Selbst die Heraldik dient dieser Ansicht zum Beweise, denn die alte deutsche Wappenkunst war ernst und sinnig, während französische Wappenherrn und Herolde schon frühe Spielereien Eingang verschafften. Das kam aber nicht von Unten, sondern von Oben. [1]

Der Erfolg, welchen Heinrich's, hauptsächlich nur auf Sachsen und Thüringen beschränkter Städtebau hatte, ist allbekannt, doch hörte die Madscharenplage für Süd- und Mitteldeutschland erst nach dem Siege König Otto's des Großen auf. (Schlacht auf dem Lechfelde 955.) [2]

---

[1] Ueber Nürner's historische Falschmünzereien klagen schon Wigulänus Hund und Crusius. Vgl. B. G. Struv. de doctis impostoribus 48. im Anhange zur Introduct. in notit. rei lit. In neuerer Zeit ließ sich auch Ernst Münch in seiner Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg vernehmen. Quis tolleret Gracchos de seditione querenteis? Nürner's Fabeln haben zu der in der Genealogie des deutschen Adels herrschenden Ueberschwänglichkeit und Verwirrung wesentlich beigetragen. Daß Nürnern indessen auch einige ächte Quellen zu Gebot gestanden haben mögen, ist sicher anzunehmen. Vgl. J. M. Schmidt, Geschichte der Deutschen II. S. 82.

[2] Spät mittelalterliche Chronisten vindiciren den Augsburger Webern einen großen Theil der Ehre des Sieges auf dem Lechfelde. Syboto Stolzenhirsch (curialis cervus), heißt es, sei Bannerträger gewesen u. s. w. Das ist offenbar eine Erdichtung, denn im 10. Jahrhunderte existirten weder Zünfte, noch aber waren die Familiennamen üblich. Vgl. Paul v. Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg 1762. 4. S. 6 u. Marx Welser's augsb. Chronik (deutsch durch Engelbert Werlich) Frankf. a/M. 1595 fol. Thl. I. S. 33. Aehnliche Sagen haben auch andere Städte. So soll z. B. der Dollinger, ein Regensburger Bürger, einen riesenhaften Heiden siegreich bestanden haben und ein Schuster aus Lauingen habe einen Ungarn, mit dem der Marschall von Calatin nicht habe kämpfen wollen, im Streite überwunden. Da habe der Kaiser

Heinrich herrschte über Deutschland weit eher nur als geachteter Sachsenherzog, als daß er die Rolle eines Deutschland umgestaltenden Autokrators übernommen hätte. Wenn man daher den Glanz und die Macht, oder was mehr ist, den politischen und gesellschaftlichen Organismus der späteren Reichsstädte von unerweisbaren, gesetzlichen Bestimmungen König Heinrich's abzuleiten sich bestrebt, so verfährt man hiebei völlig unkritisch.

Unser gefeierter Geschichtsforscher F. C. Schlosser hat (im 6. Theile seiner Weltgeschichte für das deutsche Volk S. 72 ff.) die herrschende irrthümliche Ansicht gründlich widerlegt, ein Gleiches ist von Menzel (I. 248 ff.) und von Barthold (Thl. I. S. 100 ff.) geschehen, es dürfte daher überflüssig sein, sich weiter bei dem aufzuhalten, was Wirth (Thl. II. S. 18 ff. Geschichte der Deutschen) über diesen Gegenstand vorgebracht hat. Wirth hat in seiner deutschen Geschichte dem Städtewesen mit Recht besondere Aufmerksamkeit gespendet, war indessen nicht frei von Vorurtheilen, und fand namentlich sich und seine Hambacher Ansichten auch in Zeiten immer wieder, die vom modernen Constitutionalismus keine Ahnung hatten.

Die von ihm angeführte Hauptstelle beweist keineswegs, was sie beweisen soll, nämlich eine auf das Bürgerthum gerichtete Planmäßigkeit König Heinrich's und vor Allem nicht die Ertheilung eigentlicher Stadtrechte. Für diese war die Zeit noch nicht reif.[1]

---

den schwarzen Mohrenkopf der Calatine in's Wappen von Lauingen gesetzt und den Calatinen nur eine Mohrin zu führen erlaubt. Menzel, deutsche Geschichte I. 264. Solche Sagen förderten das streitbare Zunftbürgerthum.

[1] Die Stelle (bei Wirth II. S. 18) lautet: Rex autem Avaros saepenummero insurgentes expulit. Et cum in uno dierum hos impari congressu ledere temptaret, victus in urbem quae Bichni vocatur fugit, ibique mortis periculum evadens, urbanos majori gloria quam hactenus haberent, vel comprovinciales hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. Ditmar. L. II. c. 8.

Offenbar ist hier nur von einem vereinzelt stehenden Faktum die Rede, wenn gleich auch von ehrenvollerer Behandlung als noch heute, zu Bischof Ditmar's Tagen († 1018), den auf dem Lande wohnenden Standesgenossen der Städter zu Theil werde. Hieraus kann jedoch unmöglich die Ertheilung eigentlicher Stadtrechte gefolgert werden, da erwiesen ist, daß das sogenannte Wormser Dienstrecht Bischof Burchard's († 1025) und ein seinem Inhalte nach in die Zeit Heinrich's IV. fallendes, 1156 von Kaiser Friedrich I. bestätigtes Weisthum der Stadt Augsburg, die ältesten Stadtrechte sind. Vgl. Arnold I. S. 109.

Das sogenannte älteste Stadtrecht von Straßburg wird von Arnold mit gewichtigen Gründen erst in's Ende des 12. Jahrhunderts gesetzt. Schon der

Daß König Heinrich die Städter gut behandelte, versteht sich von selbst, denn die Wehrstädte waren ja seine Schöpfung, auch hatte er sicher noch gegen die Abneigung zu kämpfen, mit welcher nun einmal unsere Voreltern das Städteleben betrachteten, und mußte schon aus diesem Grunde leutselig sein. Wenn der Annalista Saxo ad ann. 922 über König Heinrich sagt: „urbes ad honorem regni fabricavit", so darf uns das die gewonnene Einsicht in Heinrich's Verfahren nicht trüben. Einmal hat das Wort fabricare *nicht* die moderne Bedeutung des künstlich beschleunigten Producirens (Fabricirens), welche, auf Städte angewendet, an die bekannten Dörfer erinnern möchte, die ein russischer Günstling zur Rechten und Linken des Weges seiner kaiserlichen Gebieterin entstehen ließ; dann aber muß ad honorem regni nicht gerade in leerster Weise gedeutet werden, denn die Ehre des Reiches verlangte in der That Aufkündigung des schimpflichen Tributs und Siege über die Madscharen. Ohne Städte wäre Beides unmöglich gewesen. Daß indessen dem alten Mönche, dem wir diese Stelle verdanken, nicht eine Reminiscenz an den Glanz und Ruhm der antiken Stadt der Städte vorgeschwebt sei, als er seinen Satz niederschrieb, soll nicht behauptet werden.

Städte im eigentlichen Sinne hat König Heinrich, dem erst die Nachwelt die Beinamen des Finklers (auceps) und gar des Städtegründers gegeben hat,[1] überhaupt nicht erbaut, ja es war, genau

---

Inhalt, abgesehen von der Form, muß überzeugen, daß man keine Urkunde des 11., oder wie man gar wollte, des 10. Jahrhunderts vor sich hat. Barthold scheint sich daher zu irren, wenn er auf dieses Stadtrecht gestützt, eine besonders frühe Zünftigkeit des alten Straßburgs zu erweisen gedenkt. Verfasser dieses kennt allerdings nur den Text, welchen Schilter in seinen Noten zu Jacob v. Königshoven giebt, allein derselbe genügt für seine Zwecke völlig. Eine kritische *Zusammenstellung* der sämmtlichen Lesarten existirt dermalen noch nicht.

Was die angeblichen Stadtrechte aus den Zeiten Karl's des Großen betrifft, so sind dieselben offenbar falsch. Vgl. Heumann de re dipl. Imp., besonders über die angeblichen Privilegien Karl's des Großen für Aachen und Magdeburg. I. LXVII. 18 u. LV. 24.

[1] Im Anhange zu M. Abraham Sauer von Frankenbergs Theatrum urbium (Frankfurt a/M. 1595. 8.) erzählt der Verleger des Buches, Nikolaus Bassäus, er habe in der Stadt Worms, in der Trinkstube zur Münz, eine von Herrn Christoph Reinfart Stättmeister verfaßte Beschreibung aller bisher gewester heidnischer und christlicher Kaiser, auf einer Tafel gelesen. Diese Beschreibung

genommen, hiezu nicht einmal die Möglichkeit vorhanden, selbst wenn man annehmen will, daß man Städten mehr als die räumliche, örtliche Grundlage, vermöge eines gnädigen Erlasses, geben könne.

Nicht die Mauer und der Graben, auch nicht die Anzahl der Einwohner, nicht die Blüthe des Handels und der Gewerbe geben bekanntlich das entscheidende Kennzeichen einer Stadt ab.

Es ist dasselbe vielmehr im Vorhandensein des städtischen, vielfach gegliederten Organismus zu suchen, welcher Organismus sich sowohl auf Nahrungsverhältnisse, als auch auf den Betrieb der Arbeit überhaupt und die Art der Ausübung obrigkeitlicher Rechte u. s. w. bezieht.

D e r f r e i v o n d e n B ü r g e r n g e w ä h l t e , d u r c h d i e b e t r e f f e n d e O b e r b e h ö r d e b e s t ä t i g t e S t a d t r a t h , i s t d a s s i c h e r e K e n n z e i c h e n d e r i n i h r e v o l l e B l ü t h e e i n g e t r e t e n e n d e u t s c h e n S t a d t. Im Rathssiegel symbolisirt sich nicht minder als in der Mauer, der rechtlich anerkannte, organisirte Unterschied zwischen Stadt und Land. [1]

König Heinrich gründete Burgen in der Ebene, Burgen von so großem Umfange, daß sie den Bewohnern des flachen Landes in Kriegsnöthen zu einem Asyl dienen konnten. An die Verleihung von Stadtrechten konnte er um so weniger denken, als die ältesten Stadtrechte nur die königliche oder landesherrliche Bestätigung alten, bereits fest gewurzelten, guten Herkommens zu sein pflegen und im Mittelalter das Gewohnheitsrecht eine ganz andere Stellung zur Legislation einnahm als gegenwärtig. Der Fall, daß Gesetze erst dann erlassen wurden, wenn faktische Zustände der Legalisirung be-

---

gebe er nun als Anhang zum Theatrum Urbium. Da heißt es nun von König Heinrich I.:

Heinricus Sachs ein dapffrer Mann,
Wolt die päbstlich Kron gar nicht han,
War doch dem Reich eine große Zier,
Letzlich starb, stifft den Turnier.

Hätte der Stätlmeister etwas vom kaiserlichen Städtegründer gewußt, er hätte wohl kaum die Turniere besonders hervorgehoben. Die Sage von der Vogelheerde u. s. w. erzählt unseres Wissens zuerst Gottfried von Viterbo.

[1] Der juristische Begriff einer Stadt nach deutschem Rechte bei Runde, Privatrecht, II. Buch, 2. Abschn., IV. Hauptstück, §. 423. Vgl. ferner v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 1 ff. und über den Städtebau Heinrich's I. S. 20.

durften, ist nicht selten und die Paroemie: „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt," keineswegs nur eine platte Phrase, sondern es liegt derselben eine specifisch germanische Anschauung zu Grunde: die Idee von der Zulässigkeit, ja Nothwendigkeit des Selbstregiments, unter solidarischer Verantwortlichkeit der Familie, der Gemeinde, des Gaues u. s. w., natürlich dem Regenten und seinen Bevollmächtigten gegenüber. Omne animal ex ovo, sagen die Physiologen. Was überhaupt lebensfähig, beseelt sein und Dauer haben soll, wächst, von einem kleinen, unscheinbaren Punkte anhebend. In diesem Punkte liegt in nuce der ganze Organismus, allein es fehlt viel dazu, daß die scharfsinnigste Analyse schon die einzelnen Theile am Embryo bezeichnen könnte. Dieses gilt auf politischem Gebiete nicht minder als auf animalischem, bei größeren Gruppen nicht weniger als bei einzelnen Individuen.

Der Anfang beinahe aller Städte war unscheinbar und ihr Ursprung selten nur durch eine einzige Ursache veranlaßt. König Heinrich's Städte dankten hauptsächlich dem Kriege ihren Ursprung, sehr viele andere dagegen dem christlich-katholischen Kultus und wieder andere dem Handel. Man darf das aber nicht in der Weise auffassen, als ob die vorwiegende Mehrzahl der Bewohner nothwendig in dem einen Falle aus Geistlichen, in dem andern aus Kaufleuten u. s. w. bestanden haben müsse. Es ist im Gegentheile nachweisbar, daß zum Aufschwunge der meisten Städte Schutzbedürfniß, Cultus und Handel vereinigt gewirkt haben.

Welche indessen die erste Veranlassung des gemeinsamen Zusammenlebens gewesen sein mag, immer war Schutz und Schirm das erste und älteste Bedürfniß. In diesem Sinne legen die bekannten Paroemien der Mauer keine zu große Bedeutung bei. Schon die Etymologie des Wortes Bürger weist mit Bestimmtheit auf die Burg, von deren *Existenz*, Bewachung und Vertheidigung die Möglichkeit des gemeinsamen Lebens abhing.

Die Wehrpflicht aller Bürger war im Mittelalter ein über allen Zweifel erhabener Satz, der seine praktische Vernichtung erst im 30jährigen Kriege fand. In der Bewegung des Jahres 1848 wurde es daher der Umsturzpartei leicht, auch den Philister zur Muskete zu beschwatzen, denn eine alte Tradition von der Wehrhaftigkeit deutscher Städtebewohner hatte sich an das zur Ungebühr

erweiterte Wort Bürger angeheftet, und man bedachte nicht, wie sehr sich die Zeiten verändert hatten.

Die älteste Sonderpflicht der Bürger (Burgenses) war die Vertheidigung ihrer Stadt, namentlich gilt das von den durch König Heinrich angelegten Wehrstädten. Ruhe, die erste Bürgerpflicht, steht nicht im politischen Katechismus des mittelalterlichen Städters, der gleichwohl weit häufiger Beweise der Aufopferung für die Sache des Reiches, als des Ungehorsams und der Rebellion gab. Es fehlt indessen auch nicht an Beispielen letzterer Art, was oftmals, im offenbaren Widerspruche zu den Quellen, beschönigt wird.

König Heinrich's Regententhätigkeit wendete sich hauptsächlich den sächsischen Stammlanden zu, und wir sind nicht einmal dazu berechtigt, unter seiner Regierung die Existenz der Reichseinheit besonders nachdrücklich zu behaupten. Noch immer herrschte Abneigung zwischen Franken und Sachsen, Schwaben und Bayern gehorchten nur weil und in so weit es die Noth gebot. Vom Frieden zu Seltz, welcher das von Karl dem Großen eroberte und gewaltsam bekehrte Sachsenland der fränkischen Monarchie dauernd einverleibte, bis zum Tode König Konrad's I. († 918) war wenig über ein Jahrhundert verflossen, und die Sachsenkriege, die jenem Frieden vorausgingen, hatten mit Unterbrechungen über 30 Jahre gedauert.

Das Städtewesen war in Sachsen unvolksthümlich, weil altgermanischer Sitte widersprechend, weil im Gefolge der Franken durch die christliche Kirche vorbereitet. Ein Canon des Concils zu Sardika bestimmt bekanntlich, daß kein Bischofssitz auf dem flachen Lande in Dörfern errichtet werden dürfe, ne Episcopi nomen et authoritas vilipendatur. Auf diesen Canon bezog sich Papst Zacharias, als der heilige Bonifazius in Würzburg und Erfurt Bisthümer zu errichten gedachte (724). War es nun in Sachsen auch nicht möglich, die Bischofssitze in bereits bestehende Städte zu legen, so war doch immer die Errichtung eines Bisthums die Veranlassung zur Gründung einer Stadt. Osnabrück, Münster, Minden, Bremen, Halberstadt, Paderborn, Hildesheim und Verden entstunden bekanntlich in den Jahren 783—805. Wird uns der Sachsenstamm geschildert, so fehlt als wichtiger Charakterzug niemals das starre Festhalten an überlieferten Rechten und Gewohnheiten. In viel späterer Zeit mußte ja König Konrad II. (1024—1039) den Sachsen auf ihr Verlangen ihre alten, wie Wippo, der Biograph

des Saliers, schreibt, höchst grausamen Gesetze bestätigen (crudelissimam legem). Die Zeitverhältnisse nach dem Tode Karl des Großen bis auf Heinrich I. waren keineswegs von der Art, daß die Idee der Reichseinheit ihrer Verwirklichung wesentlich näher geführt werden konnte, oder daß die Sachsen den Clerus und die Städte des Frankenstammes bedeutend lieber gewonnen hätten, ja Sachsen scheint sich sogar, den fränkischen Herrschern gegenüber, als eine gedrückte, übervortheilte Provinz betrachtet zu haben. König Heinrich wies bei seiner Thronbesteigung den Segen der Kirche zurück. In hoc tamen eum peccasse vereor, schreibt Bischof Ditmar.

In Erwägung aller dieser Umstände kann man behaupten, daß es gewiß nicht in der Macht König Heinrich's lag, als unter ihm das Reichsregiment an den Sachsenstamm gekommen war, eine so durchgreifende Maaßregel im ganzen Reiche vorzunehmen, als ein allgemein anbefohlener Städtebau gewesen wäre. Erst Kaiser Otto der Große war es, der, nach dem Beispiele kräftiger Karolinger, Hof und Gericht, die Zeichen der Oberherrlichkeit durch alle Theile des Reichs trug und Deutschland im Sinne Karl's des Großen zu regieren strebte.

Wenn sich indessen der Städtebau Heinrich's I. nur auf das Flachland Nord-West-Deutschlands erstreckte, so sind doch einige Punkte in dem Berichte Widukind's von Corvey näher in's Auge zu fassen. Widukind ist ein glaubwürdiger, einsichtsvoller Schriftsteller und steht der Zeit, von der er berichtet, ganz nahe († 973). Eine Nachricht dieses Corveyer Mönchs giebt nämlich über die Art und Weise des von König Heinrich anbefohlenen Städtebaues die ausführlichste Kunde.[1]

Man hat die betreffende Stelle verschieden gedeutet. So viel ist indessen mit Sicherheit anzunehmen, daß je der neunte unter den heerbannpflichtigen Männern des Landes in die neugegründete Stadt zu *ziehen* hatte. Ferner daß diesem die Verpflichtung oblag, für die

---

[1] Widuk. I. c. 35. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono et suis eas locis reconderent. Consilia atque conventus, atque convivia in urbibus voluit celebrari in quibus extruendis die noctuque operam dabant. Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.

übrigen acht Genossen in der Stadt ein Unterkommen zu gründen und den dritten Theil der von ihnen geärndeten Feldfrüchte aufzubewahren. Die übrigen acht sollten den Acker auch für den neunten bestellen und den Ertrag für ihn aufspeichern. Der interessanteste Theil der Nachricht ist, daß König Heinrich Versammlungen, Gelage und Festlichkeiten in den Städten abgehalten wissen wollte.

Was unter agrarii milites zu verstehen sei, ist zweifelhaft, [1] da wir über die rechtliche und sociale Stellung der Stände jener Zeit noch nicht hinreichend unterrichtet sind. Jakob Grimm z. B., gewiß eine Autorität, wagt nicht zu entscheiden, ob Führung der Waffen immer ein völlig exclusives Recht der Freien gewesen, im Gegentheile, er giebt Belege dafür, daß die Bauern oftmals mit Waffen versehen waren, ohne daß zu ermitteln wäre, ob dieselben freie Leute gewesen. [2]

Ebenso hält Grimm, gewiß mit vollem Rechte, es für durchaus mißlich, die Namen und Grenzen des Adels in so verschiedenen Zeiten mit Sicherheit bestimmen zu wollen. [3]

Daß eine Menge Höriger in's Heer aufgenommen wurden, unterliegt durchaus keinem Zweifel, namentlich war dieses bei solchen der Fall, die dem Stande der Freiheit näher gerückt waren. [4]

In Sachsen vollends, das 30 Jahre lang gegen Karl den Großen focht, muß entweder die Zahl der Hörigen sehr klein oder ihre Bewaffnung im 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts die Regel gewesen sein. Auch später noch und in andern Theilen des Reiches, unter Kaiser Lothar I., wurde unter der Voraussetzung der Landwehr, wenn es galt, das Land mit allen möglichen Mitteln zu vertheidigen, alles Volk zu den Waffen gerufen. [5]

Schon die Lex Salica spricht von dem lidus qui cum domino suo in hoste fuerit (lit. 28. c. 1. 2.) und das spätere Mittelalter ist reich an Belegen für die Verwendung Unfreier zu Kriegsdiensten.

Aus diesen Gründen hat man zuweilen den miles agrarius

---

[1] Vgl. Gatterer hist. Holzschuh. Pars general p. 5 ff. und H. W. v. Günderrode, Erläuterungen zur Geschichte des Stadtadels, I. Thl. seiner von Posselt herausgegebenen Schriften S. 465 ff.

[2] Vgl. Rechtsalterthümer S. 341.

[3] a. a. O. S. 280.

[4] Grimm a. a. O. S. 354.

[5] Heumann de re dipl. c. IV. p. 292.

der fraglichen Stelle in den Stand der Unfreien verwiesen, Barthold indessen will hier nicht nur die Edlen, die freien Eigenthümer und Dienstleute, sondern auch die Laten, zinspflichtige aber nicht persönlich unfreie Bauern, verstanden wissen (Thl. I. S. 100). Es ist zu bedauern, daß sich der gelehrte Forscher nicht bestimmter ausgesprochen hat, denn daß die altsächsischen Athalinge nicht unter den milites agrarii gemeint sein können, ist einleuchtend. Zu keiner Zeit war die Fürstenmacht in Deutschland so groß, daß eine Art von Militärcolonie, aus Gliedern des hohen Adels anzubefehlen, möglich gewesen wäre, das konnte selbst Ludwig der Eiserne von Thüringen nicht. Barthold faßt rechtlich und gesellschaftlich sehr verschiedene Schichten der Aristokratie zusammen, ohne seine Angabe, für die er übrigens gute Gründe haben mag, näher erläutert zu haben. Im Allgemeinen hat indessen Barthold's Annahme große Wahrscheinlichkeit. Bedenkt man, daß in der angeführten Stelle säen und ärndten ausdrücklich dem miles agrarius obliegt, verbindet man hiemit die Bemerkung des Ditmar von Merseburg, in Betreff der bessern Stellung, welche sich die Städter zu König Heinrich's Tagen, im Vergleiche zu ihren Standesgenossen auf dem Lande, zu erfreuen gehabt hätten, ist man endlich des Umstandes eingedenk, daß in den germanischen Urzeiten der Landbau dem Hörigen oblag, so gewinnt die Annahme, daß die milites agrarii zum Theile dem persönlich freien, jedoch zinspflichtigen Stande der Laten angehört haben, großes Gewicht.

Im 10. Jahrhunderte, vor der Bildung des eigentlichen Ritterstandes, ist ein niederer Adel im spät mittelalterlichen Sinne nicht vorhanden gewesen. Die Edeln, Athalinge, gehörten der hohen Aristokratie an, wenn man dieses Wort, ohne mißdeutet zu werden, auf Verhältnisse früherer Zeiten anwenden darf. Die sächsischen Edeln können allerdings in der Eigenschaft als königliche Vögte in den *Städten* Heinrich's I. gewohnt haben, doch sind begreiflicher Weise auf diese die Agrikulturverrichtungen des miles agrarius nicht auszudehnen. Seit Urzeiten hat der deutsche Adel den Mißgriff gethan, die edelste der auf Beschaffung des täglichen Unterhaltes gerichteten Thätigkeiten, den Landbau, in die Hände von Dienern und Hörigen zu geben. Als freier Mann zu pflügen, zu säen und zu ärndten sollte schimpflich für irgend einen Stand sein können, der Erwerb durch handwerksmäßig betriebenen Kampf, durch Raub

und durch die Uebernahme drückender und zum Theile offenbar herabwürdigender Dienstleistungen dagegen, sich mit adeliger Sitte und adeligem Herkommen gar wohl vertragen! Es ließen sich sogar geradezu unwürdige Situationen, in welche sich Mitglieder der namhaftesten deutschen Adelsgeschlechter, in der irrthümlichen Ansicht, sich und ihren Stand hiedurch zu ehren, oftmals begeben haben, unschwer aufzählen. Wir werden in der Folge sehen, daß sich das Patriziat vom Contagium absolutistischer, aus Spanien und Frankreich verschriebener, innerlich leerer und äußerlich lächerlicher Förmlichkeiten, verhältnißmäßig reiner zu bewahren wußte, als der Landadel. Wir wollen beispielsweise nur an die Behandlung erinnern, die deutschen Edelleuten an großen und kleinen Höfen, verdienter und unverdienter Maaßen, zu Theil geworden ist, eine Behandlung, die wenigstens nicht auf das lebendige Gefühl altfreien Herkommens bezogen werden darf, und es auf der andern Seite nur zu sehr erklärlich macht, wenn wir den aller Willkührlichkeit preisgegebenen Junker ebenso willkührlich verfahren sehen.

Halten wir den Umstand fest, daß der miles agrarius dem Landbau oblag, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Militärcolonisten Heinrich's I. aus dem Reste der altfreien Bevölkerung, aus Dienstleuten geringeren Gutes und endlich aus deren mehr oder minder streng gehaltenen Hörigen bestunden.

Sehr wichtig ist der Umstand, daß König Heinrich öffentliche Berathungen und Feste in die Städte verlegt wissen wollte. Aus demselben erhellt, daß es ihm in der That darum zu thun war, seiner Schöpfung Bestand zu verleihen. Es bedurfte dieselbe auch wirklich solcher, mehr auf allmählige, freie Gewöhnung berechneter Maaßregeln, da im Uebrigen die ganze Veranstaltung völlig den Charakter einer nothwendigen, aber vorübergehenden Bestimmung trägt.

Wie man aus den sächsischen Wehrstädten das ganze deutsche Städtewesen hat herleiten können, ist geradezu nur in einer Zeit begreiflich, die von der einstmaligen Bedeutung der deutschen Städte keine Ahnung mehr hatte. Ebenso widersinnig ist es, wenn man den ganzen Stadtadel von den Burgmannen König Heinrich's abzuleiten gedenkt.[1] Allerdings entwickelte sich aus denselben sicher ein

[1] Vgl. Pfeffinger's Vitr. illustr. Bd. IV. S. 276, woselbst die betreffenden

Patriziat, denn diejenigen milites agrarii, welchen in der Folge die städtischen Aemter zukamen, haben schwerlich mit den Dienstmannen die Städte wieder verlassen und waren gleicher Abkunft mit denselben.

Gelegentlich der Städteverfassung wird das Ausscheiden der Ministerialen und ihre Vereinigung mit dem Landadel, der sich mittlerweile als besonderer Stand gebildet hatte, näher berührt werden. Ebenso ist nachgewiesen, daß sich in allen Theilen des Reiches, ganz unabhängig von den sächsischen Wehrstädten, ein Geschlechterregiment in den Städten entwickelt hat.

Dritter Abschnitt.

Bemerkungen über den Wachsthum der Städte bis zu den Saliern.

Völlig unabhängig von König Heinrich's Stiftung bestunden bereits in mehreren Theilen des Reichs nicht ganz unbeträchtliche Städte. Besonders waren von den Römern angelegte Städte, durch ihre Eigenschaft als Bischofssitze, bald nach den Stürmen der Völkerwanderung wieder aufgeblüht.

Es wird vielleicht befremden, wenn man der Kirche großen Einfluß auf die Blüthe des Städtewesens zu vindiciren gedenkt, doch kann sich der Verfasser damit trösten, daß er weder eine neue, noch aber eine erst zu beweisende Ansicht ausspricht. Dem Kenner mittelalterlicher Zustände gegenüber, bedarf es keiner weitern Ausführung, andern Lesern dürfte vielleicht mit der Autorität eines Mannes gedient sein, der seit einem halben Jahrhunderte ein wohlerworbenes Recht hat, unter den bedeutenden, durch Geist, Gelehrsamkeit und gediegenen Charakter hervorragenden Forschern genannt zu werden und überdieß der klerikalen Partei unserer Tage zuweilen ziemlich schroff gegenüber steht. F. C. Schlosser spricht sich in seiner Weltgeschichte für das deutsche Volk (Thl. VI. S. 72) folgendermaßen aus: „Die von ihm (König Heinrich) befestigten Plätze kamen später

---

Stellen eines Wolfgang Crantz, Spangenberg, Draco u. a. mehr zu lesen sind. Pfeffinger selbst, grundgelehrt wie er war, fügt hinzu: „Vereor autem valde ut testimoniis hisce sufficientur probetur: Patriciatum qui ab aetate Henrici aucapis accersitur, eundem fuisse cum hodierno.“

„meistentheils unter den Schutz von Bischöfen und Aebten, welche „nicht nur Freistätten aus denselben machten, sondern auch durch „die Könige verordnen ließen, daß daselbst nicht, wie in den Burgen „der mächtigen Herrn, Gefangene festgehalten werden dürften, son„dern daß innerhalb der Mauern der Städte Jedermann Recht und „Gerechtigkeit finden solle. Ebenso wußten die Geistlichen den unter „ihrer Obhut stehenden Städten nach und nach noch manche andere „Vortheile zu verschaffen, und so entstanden ganz allmählig die Ein„richtungen und Freiheiten der deutschen Städte des Mittelalters."

Es wirft sich nun leicht die Frage auf, ob die Geistlichkeit in der That berechtigt war, Pflichten zu erfüllen, die füglich von Seiten der Regenten hätten erfüllt werden sollen, durch den Drang der Ereignisse aber, und wohl auch durch Nachläßigkeit einzelner Herrscher, in den Hintergrund gestellt worden waren.

Diese Frage führt auf einen kurzen Rückblick, auf das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht, seit der Gründung der fränkischen Universalmonarchie.

Karl der Große war bei allen seinen Schritten Hand in Hand mit der Kirche gegangen, doch war er es gewesen, der in zeitlichen Fragen den gemeinsamen Weg vorgezeichnet hatte. Daß Kaiser Karl's Reich ein Weltreich gewesen, wurde in mancher Rücksicht dem engen Anschlusse an die Kirche verdankt.

Seine schwachen Nachfolger waren selbst zu unsichern Trittes, um herrschen zu können, die Bischöfe mußten daher, wenn sie nicht auf halbem Wege stehen bleiben wollten, sich daran gewöhnen, auch in zeitlichen Dingen selbständig zu verfahren. Die Betheiligung des Clerus an den Welthändeln war eine Nothwendigkeit geworden, seit der Staat sich der Kirche zu seinen Zwecken zu bedienen pflegte. Was war natürlicher, als daß auch die Kirche vom Staate Förderung ihrer Interessen verlangte, und was nothwendigere Folge des noch nicht völlig durchgeführten staatlichen Organismus, als eine höchst begreifliche, weder vom kirchlichen, noch aber staatlichen Standpunkte aus, unter obwaltenden Umständen zu beseitigende Vermischung der beiden Gewalten?

In Zeiten, in denen die Regenten alle Wegsteuer verloren hatten, mußte die Kirche darauf bedacht sein, auch dem Staate eine solche Form verleihen zu helfen, daß wenigstens die Ausbreitung der Lehre unseres göttlichen Heilands und die Spendung der eingesetzten

Gnadenmittel möglich waren. Der Clerus besaß bereits Rudimente politischer Anschauungen und Begriffe; als die Laien, mit wenigen Ausnahmen, hauptsächlich nur die Gewalt begriffen. Bemerkenswerth sind beispielsweise einige Aeußerungen des jüngeren Eckhard, in seinem Werke de casibus monasterii St. Galli (abgedruckt bei Goldast. Scr. rer. Alem.). Der Mönch nennt den Convent der Mönche einen Senat, das Kloster seinen Staat (respublica nostra) u. s. w. Daß die Analogie zwischen dem kirchlichen, bereits in seinen Grundzügen feststehenden, Organismus und der werdenden Form des Staates nicht unbekannt war, beweist eine bekannte Schrift des Rhabanus Maurus. Es wäre vielleicht die Aufgabe der Regenten gewesen, die mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens organisatorisch zu überwachen, allein diese Aufgabe konnten sich am Ende doch nur außergewöhnlich glücklich begabte und von glücklichen Umständen getragene Regenten in einer ausgedehnten Weise stellen. Dagegen ist es eine Eigenthümlichkeit des christlich-germanischen Mittelalters, das von der Natur Gegebene, Eingeborene, Volksthümliche, nicht sowohl in entschieden praktischer, als vielmehr in abstrahirender Weise ordnen zu wollen. Der Spekulation oder der Offenbarung entnommene Thesen dienten als Kategorien bei Normirung der allergewöhnlichsten Fragen, und es war dieses Verfahren nicht nur ein naives, sondern ein völlig sachgemäßes, im Wesen der Geistes- und Gemüthsentwickelung der Zeiten und Völker begründetes. Dieser Umstand mußte der Kirche mächtigen Vorschub leisten, selbst da, wo sie über die Grenzen ihres eigentlichsten Gebietes hinaus trat. Wo vollends die Regenten ihre Pflicht versäumten, oder den Verwicklungen, als nothwendiger Folge des Kampfes der Abstraktion mit derben, zähen Realitäten nicht gewachsen erschienen, blieb den Kirchenoberhäuptern keine andere Wahl, als sich selbst auf das staatliche Gebiet zu begeben. Anfänglich wurde dasselbe nur schüchternen Trittes beschritten, in der Folge aber die leidige Pflicht als ein zustehendes Recht in Anspruch genommen. Selbst offenbare Uebergriffe blieben nicht aus, wie das in der Natur der Sache liegt, der Staat aber litt nicht Noth, wenn ein Papst Gregor VII., ein Innocenz III., die größten Staatsmänner des ganzen Mittelalters, sich auch auf politischem Felde der Rechte mißhandelter Menschheit annahmen. Was diese großen Päpste für die Kirche leisteten, ist eine andere Frage, die nur vom confessionellen Standpunkte aus beant-

wortet wird. Eine Frage beantworten, heißt bekanntlich nicht immer alle Zweifel lösen, die sich bei derselben aufwerfen können.

Der Staat des Mittelalters war ein specifisch-christlicher; legislative Arbeiten konnten daher nicht füglich ohne Zuziehung der Geistlichkeit unternommen werden; die großartigste Arbeit dieser Art aber, die Gesetzgebung Karl's des Großen, war von kurzer Dauer gewesen.

Schon unter König Konrad I. war die Gaugrafenwürde kein reines Amt mehr, wo sie überhaupt noch bestund, und auf das Institut der Gaugrafen war bekanntlich die ganze karolingische Gesetzgebung berechnet. Als die sächsischen Kaiser den Thron bestiegen, lag das Bedürfniß einer Neugestaltung dringend vor, denn auf die Ueberfülle der gesetzlichen Bestimmungen Karl's des Großen war eine solche Armuth an gesetzlichen Vorschriften gefolgt, daß bekanntlich Otto der Große eine rein juristische, erbrechtliche Frage durch Gottesgerichtskampf entscheiden ließ. Karl's Gesetzgebung hatte das allgemeine Rechtsbewußtsein überschritten, aber nicht erschöpft. Sie konnte nicht von Dauer sein.

Die Ottonen begriffen ihre Zeit völlig und begriffen namentlich, welche Stellung der höheren Geistlichkeit eingeräumt werden mußte, wenn der hohe Adel nicht die Kronämter und Reichslehen in völlig selbständige Fürstenthümer verwandeln und die Auflösung des Reiches herbeiführen sollte. Abgesehen von der, wo nicht frommen, doch sicher andächtigen Stimmung dieser Kaiser, geboten schon die politische Klugheit, ja die Nothwendigkeit, sich der Geistlichkeit zu bedienen. Der niedere Adel war noch zu sehr im Entstehen begriffen, als daß er den Regenten hätte eine wesentliche Stütze sein können, die Bischöfe aber waren bereits mächtig genug, um dem hohen Adel die Wagschaale zu halten. Ihren hauptsächlichsten Stützpunkt fanden die Bischöfe in der Bevölkerung der Städte und *das Städtewesen des 10. und 11. Jahrhunderts dankt Niemanden größere Förderung als den Bischöfen.*[1]

Die städtische Freiheit hat sich nämlich nur in einigen Städten

---

[1] In der fränkischen Periode heißen nur Bischofssitze civitates, die andern oppida oder castra. Arnold II. 130 nach du Cange voce civitas. Nach Wagenseil de Noribergensi civitate S. 10 spricht sich sogar noch Baldus zu einer Stelle der Digesten dahin aus: in terris Christianorum solas illas dici civitates, quae habent Episcopum.

primitiv entwickelt und diese Städte: Cöln, Mainz, Worms, Basel, Speier, Regensburg und Straßburg, waren ohne Ausnahme Bischofssitze. Arnold hat in seinem trefflichen Werke ausführlich und gründlich bewiesen, daß gerade in diesen 7 Städten für die Entwickelung der städtischen Freiheit das Meiste geschehen ist. Aber vielleicht waren es nur die Bürger, nur die Zünfte, welche für die Freiheit stritten? Wir werden in der Folge sehen, daß solches keineswegs der Fall war.

Oberflächliche und befangene Schriftsteller freilich, sind in der Regel zu der Ansicht gekommen, daß das Aufblühen der Städte überhaupt, besonders aber der bischöflichen, in der Art erfolgt, daß eine jede Verwilligung von Seiten des Bischofs nur die Folge des Drängens der Bürgerschaft gewesen sei. Der heilige Hanno und Konrad von Hochstaden, noch dazu in ärgerlicher Weise verzerrt, mußten als typische Figuren dienen, wenn es sich um das Verhältniß der Bischöfe zu den Städten handelte. Die Verfassungsgeschichte der Städte wurde auf diese Art in die unerquickliche Geschichte verschiedener kleiner und größerer Akte des Trotzes und des Ungestüms zerlegt, und man ist in einzelnen Fällen, bei Darstellung derselben, im gleichen Grade fad wie böswillig gewesen. Offenbar haftet der radikalen Darstellung der Hauptfehler an, daß besonders Auswüchse späterer Zeiten in's Auge gefaßt wurden, während man die in ihren Folgen ungleich wichtigere Periode, in welchen die Bischöfe den Bürgern erst jene Mittel beschaffen mußten, die später zum Widerstande angewendet wurden, kaum angedeutet hat. Indessen darf nicht verkannt werden, daß, namentlich seit die autokratische Politik der Hohenstaufen Grund zu unendlichem Zwiespalte gelegt hatte, auch von Seiten vieler Bischöfe Rechte beansprucht worden sind, die mit einer organischen Entfaltung des Städtewesens gar nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Vor den eigentlichen vier Ständen (Fürsten, Adel, Bürger und Bauern), deren Wechselbeziehungen und Rechte keineswegs völlig geregelt waren und es auch nicht sein konnten, gebührt dem Clerus, der im Mittelalter bekanntlich einen besonderen Stand ausmachte, Anerkennung des Verdienstes, zuerst das Bedürfniß der Ordnung und der gesetzmäßigen Form lebhaft empfunden und deßhalb die geeigneten Schritte gethan zu haben.

Deutschland war rechtlich niemals und faktisch nur selten ein

autokratisch regierter, abgerundeter Staat; die Kaisermacht konnte sich daher selten in durchgreifender Weise bethätigen.

Die Geschichte des Städtewesens weist mit Entschiedenheit nach, daß die Städte diese unberechenbar wichtigen Glieder des mittelalterlichen Staates, in einer Weise entstanden sind, die nur in Ausnahmsfällen die Annahme einer vom Reichsoberhaupte ausgehenden, konsequenten und fürsorglichen Oberleitung gestattet. Weder die Karolinger noch die sächsischen Kaiser haben sich besondere Verdienste um das Städtewesen erworben, ohne daß indessen ein Vorwurf gegen dieselben hieraus abgeleitet werden dürfte. Die Organisation der einzelnen Theile eines Reiches kann erst dann vom Reichsoberhaupte direkt ausgehen, wenn das ganze Reich, dem Auslande gegenüber, zum Wenigsten als ein mit bestimmten Rechten versehener, abgerundeter Körper, rechtlich wie faktisch, anerkannt ist. Allerdings verlangt eine kräftige äußere Politik bis zu gewissem Grade geordnete Zustände im Innern des Reiches, wie eine gesunde innere Politik durch sachgemäße Stellung zum Auslande bedingt erscheint; wir sehen also auch hier Schwierigkeiten, die durch menschliche Kräfte nicht beseitigt werden können. Um dem Auslande gegenüber stark und überwiegend auftreten zu können, war kein Institut förderlicher, als der sich allmählig unter direktem Einflusse der Kaiser und Fürsten bildende Ritterstand, und doch wurde gerade durch die weitaus bevorzugte Stellung dieses Standes der Keim zu vielen späteren Drangsalen gelegt. *Der Ritterstand war zu einem hauptsächlich nur auf den Kampf bezogenen Indifferenzpunkte der altgermanischen starren Standesunterschiede geworden, es lag daher in der Natur der Verhältnisse, daß ein von friedlichem Berufe ausgehender, zweiter, nicht minder wirksamer Indifferenzpunkt, das Bürgerthum, als Gegengewicht entstehen mußte.*

Von den deutschen Königen und Kaisern konnte die Bildung dieses Standes unmöglich ausgehen, so lange die äußere Politik dieselben unablässig in Anspruch nahm und die dem Innern zugewendete Sorgfalt, auf den zu erhaltenden Einklang größerer Länder- und Völkergruppen, innerhalb des Reiches selbst, gerichtet sein mußte. Die ächten Stände bilden sich überhaupt von selbst, sobald die zu ihrer Formation nöthigen Bedingungen im Laufe der Zeiten erfüllt

sind. Die Aufgabe des Regenten, den Ständen gegenüber, beschränkt sich auf Erhaltung des organischen Lebens derselben, durch Gestattung einer mit den Grundsätzen der Oberherrlichkeit vereinbarlichen Autonomie. In dieser Weise wurde während des eigentlichen Mittelalters die Sache von den gewiegtesten Staatsmännern aufgefaßt, und wir sind keineswegs der Ansicht, einen Vorwurf darauf zu gründen, wenn wir festhalten, daß zur Bildung des eigentlichen Bürgerstandes von Seiten der deutschen Kaiser nur gelegentlich etwas geschehen ist. Die Formation des Ritterstandes erfolgte zwar, im Allgemeinen, ebenfalls ohne streng nachweisbare Schöpfungsakte, doch brachten es schon die unablässigen Feldzüge des Reiches mit sich, daß sowohl Kaiser als Fürsten, ihr Augenmerk auf die Organisation eines streitbaren, gegen äußere und innere Feinde verwendbaren Standes richteten.

Ein weltlicher Fürstenstand bestund, wenigstens in der Vollbedeutung des Wortes, zu Zeiten der Ottonen nur als Gegensatz zur Kaisermacht und in häufiger Befehdung derselben begriffen. Die Gründung der Landesherrlichkeit fällt bekanntlich erst in die Hohenstaufenzeit, es bleibt also für die sächsische Periode nur der höhere Clerus, von dem allenfalls die Förderung des Städtewesens erwartet werden durfte.

Dieser Aufgabe hat sich nun die hohe Geistlichkeit willig und in höchst einsichtsvoller Weise unterzogen und wurde bei Lösung derselben durch viele Umstände kräftig unterstützt. Wer ordnen will, muß zuerst selbst geordnet sein, wer formen will, zuerst selbst die nöthige Form erhalten haben. Kein Stand des frühen Mittelalters war in dem Grade organisirt, wie der Clerus; keine Organisation hatte, in einer der Autorität so bedürftigen Zeit, eine williger aufgenommene und tiefer begründete Berechtigung nachzuweisen. Die heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes waren, soweit sie der Laie kannte, unbedingt als Gesetzbuch für beide Welten, das Diesseits — Gebiet des Staates, und das Jenseits — Hauptgebiet der Kirche, anerkannt. Kein Stand konnte sich daher mit größerem Erfolge an der nothwendigen Formbildung betheiligen, als der Clerus, kein Stand besser dem allgemein gefühlten und von den verschiedenartigsten Kräften in oft unklarer Weise geförderten Drange jene nothwendige Begrenzung und Hemmung verleihen, ohne welche es niemals zu eigentlichen Resultaten kommen kann. Die Kirche,

als Gesetzgeberin, fand um so weniger Beanstandung, als sie die Macht besitzt, hier und dort zu binden und zu lösen, während der Staat nur für das Diesseits mit Machtvollkommenheit ausgerüstet ist.

Es gehört nur eine sehr mäßige Erudition dazu, um zu beweisen, daß von Seiten der Geistlichkeit auch auf staatlichem Gebiete Bedeutendes geleistet worden ist.

Ebenso unbillig, als es gewesen ist, dem Clerus die Anerkennung wohlerworbener Verdienste zu verkümmern, ebenso unzulässig würde es aber auch sein, wenn man das Städtewesen des 10. und 11. Jahrhunderts als unbedingt nur an die Geistlichkeit geknüpft darstellen wollte. Man hat, mehr oder minder offen, auch dieses zu thun versucht. Durch die Gründung und Beschirmung geheiligter Freistätten war viel geschehen, aber weitaus nicht Alles. Es gab zu allen Zeiten Ereignisse von so großartiger Natur, daß über ihrem Drange die Zügel den Händen eines frommen Priesters oder eines thatkräftigen Prälaten entschlüpfen mußten, ja daß an eigentliche Bewältigung der durch dieselben herbeigeführten Neugestaltungen kaum ein Kaiser im vollen Sinne des Wortes denken konnte.

Mit andern Worten, die europäische Gesammtentwicklung und die äußere Politik, großartig oder kleinlich, frei und selbsteigen oder durch die Umstände diktirt, übten einen schwer zu berechnenden Rückschlag auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse in Deuschland. Karl des Großen Universalmonarchie war durch das Drängen widerstrebender Nationalitäten zertrümmert worden, die sehr in Einzelnheiten eingehende Legislation war außer Uebung gekommen und organisirt können wir den Staat Karl's des Großen nur insofern nennen, als die oberste Triebfeder, sein gewaltiger Wille, im Stande gewesen war, den Mangel excentrischer Provinzial-Organe zu ersetzen. Auf den spätern Karolingern lastete deßhalb die Politik Karl's wie eine Ehrenschuld, für deren Tilgung keine Mittel vorhanden sind. Konrad I. und Heinrich I., ihre unmittelbaren Nachfolger, waren deutsche Könige in der Vollbedeutung des Worts, der erstere jedoch bei gutem Willen entschieden unglücklich in seinen Bestrebungen. Erst die Ottonen griffen wieder die Idee der durch das Christenthum bereits geläuterten antiken Imperatorenmacht auf und

vermittelten unter gewaltigen Kämpfen jene eigenthümliche romano-germanische Bildung, welche bis zur Kirchentrennung das deutsche Reich in allen seinen Gliedern erfüllte. — In Deutschland fanden die sächsischen Kaiser so ziemlich freies Feld, oder wie sich die Radikalen sehnsüchtig ausdrücken, tabula rasa. Sie waren indessen kluger und billiger als die Collegen von Göthe's Pater Brey, der auch Doctor Brey heißen könnte, sein würden, und versuchten sich nicht in gesetzgeberischen und organisatorischen Experimenten.[1]

Dem Uebermuthe der Großen wehrten sie so gut sie konnten; der Bestrebung nach Gründung selbständiger Herzogthümer und Fürstenthümer begegneten sie durch Verleihung der wichtigsten Kronlehen an Glieder des eigenen Hauses oder im Ausnahmsfalle an treuerprobte Männer ohne Familienanhang. Die einzelnen Stände wurden nicht abermals unter eine uniforme Gesetzgebung gepreßt, sondern ihrer naturgemäßen Entwickelung überlassen. So wollten und mußten es die Ottonen. Das Städtewesen gewann unter den sächsischen Kaisern bereits einige Bedeutung, die aber nicht sowohl der auf dieses Institut gerichteten Sorgfalt der Ottonen, als ihrer äußeren Politik zugeschrieben werden muß. Deutschland trat zu allen Staaten der christlichen Welt, namentlich zu Italien und Griechenland, in Beziehungen, deren Folge in der Regel auch Handelsverbindungen zu sein pflegten. Im Norden und Osten übte die katholische Kirche, die man hier insofern auch eine deutsche nennen kann, als sie hier hauptsächlich nur aus deutschen Priestern und Klerikern bestund, mächtigen Einfluß auf bisher heidnische Nationen, und breitete so auch das weltliche Gebiet Deutschlands aus. Die Lebhaftigkeit des inneren Verkehrs ist durch zahlreiche Verleihung von Markt- und Münzrecht, sowie durch das Vorhandensein königlicher Zollstätten, besonders an den Wasserstraßen des Reiches, hinreichend beurkundet.[2]

Rheinschiffahrt, Landhandel mit Italien und Constantinopel,

---

1 Wie er alles nach seinem Gehirn einricht,
Wie er will Berg und Thal vergleichen,
Alles Rauhe mit Gips und Kalk verstreichen
Und endlich malen auf das Weiß
Sein Gesicht oder seinen Steis.

Göthe im Pater Brey.

2 Barthold I. S. 129 ff.

einiger Binnenhandel der sächsischen Städte, die ersten Spuren des Seehandels der Cölner in London, Bremens nordischer Verkehr, Hamburgs Schiffahrt und Verbindung mit den scandinavischen Inseln und viele andere Umstände beweisen bereits das Vorhandensein eines Bürgerstandes, dem nicht alle Selbständigkeit abgehen konnte. Wohlstand, selbst ein gewisser Reichthum, sind unerläßliche Bedingungen des Großhandels, auch war durch die Harzbergwerke im 11. Jahrhunderte bereits eine Fülle edler Metalle zu Tage gefördert worden. Von reicherer Entfaltung dieser Erscheinungen, die auf Sitte, Gewohnheit und Denkungsart unserer Voreltern nachhaltigen Einfluß ausüben mußten, konnte keine Rede sein, ehe durch die Städte dem Gewerbe und dem Handel ein Asyl geboten worden war.

Fragt man nun nach dem Zustande der Städte in der sächsischen Periode, so steht im Allgemeinen fest, daß die Mehrzahl unter die mittelbare Hoheit von Bischöfen, Aebten, ja selbst Aebtissinen gekommen war. Eine Ausnahme hievon machten nur einige Königspfalzen, z. B. Frankfurt a/M., Goslar, Ulm, Aachen und sehr wenige fürstliche Städte.

Hiebei fangen an, sich die Städte unter dem sogenannten Weichbildrechte von den Landgemeinden abzuschließen, und es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die altgermanischen, auf dem Lande noch gültigen Zustände, in den Städten bereits wesentlich gemildert erscheinen. Mit dem sogenannten Weichbildrechte treten die Städte in ein neues Entwicklungsstadium und das Charakteristische der Erscheinung ist der nunmehr bestimmt in's Auge fallende Gegensatz zwischen Stadt und Land. Die Stadt erscheint als besonders befriedet, gewissermaßen als geweiht, als der Sitz geordneter Zustände und eines rechtlichen Verfahrens. Wir finden demgemäß auch in fast allen Stadtrechten, Einungen, Stadtfriedensbriefen u. s. w. erhöhte Sicherheit als den Hauptzweck der Vereinigung angegeben. Daß der Clerus großen Antheil an der Ausbildung des Weichbildrechtes hatte, ist außer Zweifel, doch gebührt auch dem gesunden Sinne der Altbürger Anerkennung. Was die Ableitung des Wortes betrifft, so heißt Wick, Wig, Weick, Wich u. s. w. Ort, vicus. In Ortsnamen, z. B. Braunschweig, Bardowick, Ryswick ist dieses Wort noch erhalten. Bild ist so viel als Recht. Man denke an bill, billig, Unbilde. Eine andere Ableitung

von den geweihten Bildern, Kreuzen, welche erwiesenermaßen in vielen Städten, z. B. Zürich, Basel, Freiburg i/B. die Gebietsgrenze bezeichneten. [1]

Die Bischöfe hatten, in Folge häufiger Immunitätsverleihungen, die alleinige Gerichtsbarkeit und den Besitz der vorzüglichsten Regalien an sich gebracht und regierten ihre Unterthanen nach Hofrecht. Die altfreien Gemeinden, die bisher unter dem Gaugrafen gestanden hatten, traten, in Folge der ottonischen Privilegien, zu den geistlichen Gebietern der Städte in ein Verhältniß, das für sie als eine Herabwürdigung aufgefaßt werden kann, während es für den größeren, persönlich unfreien Theil der Bevölkerung, in der That eine wahre Wohlthat gewesen ist. Galt nunmehr im Wesentlichen für zwei bisher streng unterschiedene Theile der städtischen Bevölkerung das gleiche Recht, so muß dagegen als Vorzug bezeichnet werden, daß ein nach altgermanischem Herkommen nur auf die Freien Anwendung findendes Institut, das Schöffenthum, unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Vogts, Burggrafen, Schultheißen, oder wie immer dieser Beamte hieß, Gemeingut aller Städter, mit Ausnahme der eigentlichen Knechte, wurde. Aehnliche Rechte wurden in Bezug auf die innere städtische Verwaltung da und dort ertheilt, immer aber unter ausdrücklicher Oberleitung des Herrn oder seiner Bevollmächtigten. Das früher nur nutzbare Eigenthum der Hofhörigen näherte sich, wie wir z. B. aus Bestimmungen des alten Wormser Dienstrechts wissen, dem ächten Freieigen und die Gottesleute waren wehrhaft, was aus ihrem Rechte des Gerichtszweikampfs hervorgeht. Immerhin lasteten indessen noch sehr drückende Bestimmungen auf einem großen Theile der Einwohnerschaft, so der Ehezwang, das Besthaupt und Budtheil. Da die Befreiung von diesen Lasten einer späteren Zeit angehört, kann hier davon Umgang genommen werden, über ihre Entstehung und Wesenheit zu berichten. — Ueberhaupt erschien es *zweckmäßiger*, der Entwickelung der städtischen Verfassungen einen besondern Abschnitt zu widmen, nachdem am gehörigen Orte das Nöthige angedeutet worden ist.

Fassen wir nun die gewonnenen Resultate zusammen, so ergiebt sich vor Allem ein Satz, den wir bei jeder Forschung über das Städtewesen und was damit zusammenhängt, in den Vordergrund

---

[1] Vgl. Hüllmann II. 207 ff.

stellen möchten, der Satz: daß die deutschen Städte im eigentlichsten Sinne des Wortes geworden, nicht aber gemacht sind. Aus diesem Satze fließen die weiteren Sätze, daß die Reichsoberhäupter, in der angegebenen Periode, das Städtewesen nur gelegentlich und nicht in ausdrücklich ausgesprochener Absicht begünstigt haben, indem es ihnen bei Ertheilung der Privilegien nicht um die Städte und Städter, sondern um die Bischöfe zu thun war, denen sie entweder gewogen waren, gegen die sie etwa Verbindlichkeiten hatten, oder deren Macht als Gegengewicht dienen sollte, wenn die weltlichen Großen drängten. Ueberdieß erschien es schicklich, daß der Sitz eines Bischofs von weltlichen Händeln möglichst wenig beunruhigt werde. Endlich dürfte feststehen, daß es in der angegebenen Zeit die Kirche war, welche vielfach auf dem politischen Gebiete thätig einschritt, oftmals an Orten und unter Verhältnissen, die keine günstigen Schlüsse auf die Macht, Einsicht und den Willen der weltlichen Herrscher und Großen gestatten.

Wie sich zu den angedeuteten Verhältnissen der Stadtadel, das Geschlechterthum verhielt, ob überhaupt von einem eigentlichen Patriziate in der sächsischen Periode gesprochen werden kann u. s. w., sind Fragen, die erst dann ihre Erledigung finden können, wenn in gedrängter Kürze und im Allgemeinen der Gang der Entwickelung der städtischen Verfassung und Administration, mit einem Worte, die innere Geschichte des Städtewesens jener Zeit besprochen worden ist.[1]

Der Verfasser dieser Abhandlung stützt sich bei diesem Theile seiner Arbeit hauptsächlich auf Arnold's Geschichte der Verfassung der Freistädte, nicht sowohl, weil er die Mühe gescheut hätte, andere

---

[1] Zur Zeit, als man das innere Leben der deutschen Städte, also auch die städtische Verfassung, von den welterobernden Römern ableiten zu müssen glaubte, also noch in den Tagen da Eichhorn's, nach ihren Wahrheiten und Mängeln von Arnold gründlich gewürdigte, Hypothese von der Richerzecheit zu Cöln u. s. w., in den die Städte behandelten Schriften die Runde machte, ließ man sich wohl auch durch das Wort Patricius verwirren und bedachte nicht, daß sich der deutsche Stadtadel dasselbe erst zur Renaissancezeit beilegte. Fand man z. B. Palmatius Consul et Patricius Trevirensis zu Zeiten des Kaisers Maximianus, so baute man hierauf, ohne zu bedenken, daß nach des Sidonius Apollinaris Zeugnisse, zu Zeiten Clodwig's schon, das Römerrecht am Niederrheine völlig sein Ende gefunden hatte. Wir meinen indessen nicht sowohl Eichhorn als andere Schriftsteller.

Darstellungen zu vergleichen, sondern weil Arnold's Werk das neueste und umfassendste über diesen Gegenstand ist.

Da bekanntlich die Verfassungen der verschiedenen Städte Deutschlands höchst ungleichartig gewesen sind, bis zu dem Grade, daß man Mühe haben würde, auch nur zwei sich in allen Haupttheilen, abgesehen von der Form, entsprechende Stadtrechte ausfindig zu machen, kann es sich nur darum handeln, dasjenige hervorzuheben, was dazu geeignet erscheint, um auf den, bei großer Mannigfaltigkeit der Aeußerung, denn doch auf eine gemeinschaftliche Idee bezogenen Geist des germanischen Städtewesens, näher hinzuweisen. Eine Geschichte des Stadt-Junkerthums, gelöst von den rechtlichen Antiquitäten, ferner gelöst von der Geschichte der Sitten, Künste und Wissenschaften, könnte lediglich zur Ergözung höchst absoluter Gemüther dienen, wenn sie überhaupt denkbar wäre. Das Geschlechterthum dagegen, im Einklange oder im Zwiespalte mit Gesetzen, Sitte und Herkommen betrachtet, in seinen Beziehungen zur Wissenschaftlichkeit, zur Kunstpflege, zur städtischen Oekonomie, Polizei und Kriegsführung geschildert, wird vielleicht eine Lücke in der Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels ausfüllen, nicht sowohl, als ob der Verfasser der Ansicht wäre, wesentlich Neues erforscht zu haben, aber doch in dem Sinne, als er sich bewußt ist, vereinzelt da und dort zu Findendes, vereinigt und zur Bequemlichkeit des Lesers, in einer sicherlich den Stoff nicht erschöpfenden, aber vielleicht doch zur Anregung beitragenden Weise, zusammengestellt zu haben.

Vierter Abschnitt.

Verfassung der Städte in der sächsischen Periode, hauptsächlich in Rücksicht auf die Standesverschiedenheiten.

Ueber die Verfassung der Städte mehr als allgemeine Anhaltspunkte zu geben, ist bei weiter vorgeschrittener Organisation des Städtewesens geradezu unmöglich, weil sich das städtische Leben in den mannigfaltigsten Formen offenbarte. Ein Gleiches gilt auch für die früheren Perioden, hier jedoch auch noch aus einem anderen Grunde, weil nämlich für die Ottonenzeit und die Jahrzehnte, die unmittelbar auf dieselbe folgen, die Quellen äußerst spärlich fließen.

Ueberall hängt die Verfassung auf's Innigste mit der Entstehung und weitern Ausbildung, mit einem Worte, mit der Geschichte der einzelnen Städte zusammen, und selbst allgemeine Sätze, die sich durch Vergleichung gewinnen lassen, erleiden nicht selten im concreten Falle wesentliche Einschränkungen. Unverkennbar ist indessen, daß es gewisse, durch besondere Umstände begünstigte Städte gegeben hat, in denen hauptsächlich sich die bürgerliche Freiheit in primitiver Weise entwickelte. Es fallen aber die hiezu leitenden Ereignisse wesentlich in die Zeit der salischen Kaiser, berühren uns also zunächst noch nicht.

Man kann die Rechte solcher Städte Mutterrechte im eigentlichsten Sinne nennen, obgleich nicht immer die Uebertragung eines verbrieften Rechtszustandes an jüngere Schwestern und Töchtern nachzuweisen ist.

Ein reger Verkehr, kirchliche und profane Bauten, Handel und Gewerbthätigkeit hatten insgemein schon lange die städtebürgerliche Verfassung eines Ortes beurkundet, ehe an ein förmliches Grundgesetz, eine Verfassungsurkunde im modernen Sinne, gedacht werden darf. Mehrere Phasen des nothwendigen Bildungsganges waren insgemein schon durchlaufen, ehe die Urkunde entstund, die gewissermaßen als Keim angesehen zu werden pflegt, obgleich ihr Inhalt oftmals von der Art ist, daß aus demselben ein weit älteres städtebürgerliches Zusammenleben gefolgert werden muß, als das Aktum und Datum des kaiserlichen Diploms der landesherrlichen Freiheiten oder der festgesetzten Artikel ausweisen. Das ist aber ganz natürlich, denn nur lederner Stubengelehrtheit konnte es einfallen, einem Pergamente so ungemeine Bedeutung beimessen und treuherzig glauben zu wollen, daß die geschriebenen Stadtrechte auf die Gestaltung des Lebens in den Städten in durchgreifender Weise eingewirkt hätten.

Der Inhalt der ältesten Urkunden widerstrebt unbedingt dieser Annahme, denn selten handelt es sich um allgemeine, einer weitern Entwickelung fähige Grundsätze. Die Bedeutung der Stadtrechte ist eine ganz andere; es sind dieselben nichts mehr und nichts minder, als Aufzeichnungen des historisch gewordenen, vertragsmäßig zu Stande gekommenen, nur in seltenen Fällen einem Akte der Gnade verdankten Rechtszustandes.

Die Stadt wurde nicht sowohl durch ihr geschriebenes Stadtrecht frei, groß und mächtig, als sie vielmehr die verbriefte Aner-

kennung civiler Zustände deßhalb erhielt, weil sie bereits einflußreich war.

Alle Städte waren ursprünglich königlich, jedoch ist hiebei einiges zu unterscheiden. Es fragt sich nämlich, ob in der betreffenden Stadt alles ächte Eigenthum dem Könige zustund, ob der König Herr von Grund und Boden war, oder ob in derselben eine freie Gemeinde bestund und der König nur Einkünfte zu beziehen hatte. Eine freie Gemeinde ist nach mittelalterlichem Staatsrechte an Grundbesitz geknüpft. Im ersten Falle hießen die Städte in der Urkundensprache civitates regiae, im andern Falle aber civitates publicae. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts kommt der Ausdruck civitas publica bei keiner Stadt mehr vor, obgleich die Schenkungen ächten Eigenthums von Seiten freier Bewohner an Kirchen und Klöster fortdauern. Arnold erklärt diesen Umstand damit, daß im 9. Jahrhunderte die königlichen Einkünfte größtentheils von den Bischöfen erworben worden waren. Die persönlichen Verhältnisse der Freien blieben zunächst unverändert, nur wurden die Abgaben nicht an den König, sondern an den Bischof entrichtet. [1]

Es fehlt, wie gesagt, sehr an genauen Angaben über die Verfassung in ältesten Zeiten und ebenso sehr über die Standesverhältnisse der ältesten Städtebewohner.

So viel ist indessen mit Sicherheit anzunehmen, daß schon im 8. Jahrhunderte und vermuthlich allzeit altfreie Bewohner in einzelnen Städten begütert und ansässig gewesen sind. Mit Sicherheit ist ferner anzunehmen, daß sich, von den Freien abwärts bis zur völligen Sklaverei, verschiedenartig behandelte Hörige unter den Städtebewohnern der ältesten Zeiten vorfinden. Die Städtegründung an sich veränderte nämlich die urgermanischen Standesverhältnisse nicht, insoferne dieselben nicht schon durch den Einfluß der Kirche und des Beneficialwesens gemildert erscheinen.

Die Rechte des freien Mannes waren im Allgemeinen seit ältesten Zeiten folgende: Freizügigkeit, Schildbürtigkeit, Fehderecht, ächtes Eigenthum, Rechtsgenossenschaft und Wehrgeld. [2]

---

[1] Ueber die zu allen Zeiten nachweisbaren Abgaben der Freien vergl. Grimm Rechtsalterthümer S. 297 ff.

[2] J. Grimm, Rechtsalterth. S. 281 ff.

Jeder freie Mann kann ungehindert gehen wohin er will, ohne daß er, wie sich alte Urkunden ausdrücken, nachjagende Herren hätte. Nur in Städten, die eine freie Gemeinde hatten, war demgemäß in ältesten Zeiten Großhandel möglich. Im 10. Jahrhunderte war Adelhard von Regensburg (praedives negotiator) Vorstand der Handlungsniederlage zu Kiew und Bischof Luitprand, der Gesandte Kaiser Otto's, befand sich 949 in Constantinopel im Geleite des reichen Kaufmanns Leutfried von Mainz. [1]

Die Schildbürtigkeit darf keineswegs auf den Adel beschränkt werden, denn jeder freie Mann trug Waffen, und selbst nach der in den Spiegeln ausgesprochenen Ausbildung der Rangstufen hebt er den siebenten Heerschild. Gelegentlich muß hier bemerkt werden, daß im schwäbischen Lehenrechte die Lehensfähigkeit des siebenten Heerschildes bezweifelt wird. „Als vveys man von keiner gevvisz-heit obe der sübende herschilt lehenrecht haben möge oder nüt.“ [2]

Es ist dieser Zweifel wohl als eine im Hohenstaufenzeitalter erfolgte Trübung des alten Rechtsbewußtseins aufzufassen. So verordnete Kaiser Friedrich I. bekanntlich, daß der reisende Kaufmann sein Schwert zur Wehr bei sich führen, aber nicht am Gürtel tragen dürfe. Das geschah wegen des Rittergürtels (cingulum militare). Der Kaufmann sollte sein Schwert an den Sattel binden.

Was das Fehderecht betrifft, so hatte ursprünglich jeder freie Mann das Recht, ihm zugefügten Schaden an Leib, Ehre und Gut für sich selbst und mit Hülfe der Seinigen zu rächen, wenn er nicht die im Gesetze verordnete compositio nehmen wollte. Zuerst erlosch das Fehderecht der Freien, länger währte das der Edelleute, erhalten hat sich das Fehderecht der souverainen Fürsten und der Völker.

Das Wehrgeld ist die auf das Leben eines jeden Freien gesetzte Summe, welche die Verwandten des Erschlagenen erheben, wenn sie nicht vorziehen, Fehde zu führen. Vom freien Eigenthum ist abhängig die Theilnahme an Gericht und Volksversammlung, welche den Unfreien versagt ist. Im Wesentlichen übte der freie Städter in der karolingischen Periode sicher die Rechte seines Standes aus, erst in der Zeit der Ottonen erfolgten durchgreifende

---

[1] Barthold I. 69.

[2] Schilter p. 1. Laßberg S. 171.

Veränderungen, wie bereits bemerkt wurde, zu Gunsten bisher auf einer niederern Stufe stehender Städtebewohner, und kaum in einer Weise, durch welche ein richtiges Rechtsgefühl bei den Altbürgern verletzt werden konnte.

Es ist indessen um das Rechtsgefühl eine eigene Sache. Der Historiker namentlich hat sich davor zu hüten, entwickelte, unsern Tagen geläufige, Begriffe in früheren Zeitabschnitten vorauszusetzen, und ein hartes Urtheil etwa dadurch zu begründen, daß die Ueberzeugung von dem allgemeinen Nutzen bei dem in seinen wirklichen oder vermeintlichen Rechten Gekränkten, nicht sofort jede Klage und jeden Versuch der Repristination unterdrückte. Auch der allgemeine Nutzen pflegt sich in der Regel nicht unmittelbar an die Ferse heilsam reorganisatorischer Schritte zu heften, während das Gefühl der momentanen Beeinträchtigung nachdrücklich wirkt. Bei eigenem Schaden, und wäre derselbe auch noch so gering, sofort die allgemeine Nützlichkeit einer Maaßregel heraus zu finden, ist eine Gabe, die zu allen Zeiten und unter allen Ständen, nur sehr ausgezeichnete Menschen besitzen.

Daß die altgermanische, starre Standesverschiedenheit, in ihren ersten Wurzeln vermuthlich auf altheidnische, religiöse Vorstellungen zurückführbar, einer mildern Gestaltung der Verhältnisse weichen mußte, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig ist zu bezweifeln, daß die Städte in dem bis in unsere Tage hinausgezogenen Entwickelungsprozesse, dessen endliches Resultat der moderne Staat ist, eine hochwichtige Rolle zu übernehmen hatten. —

Die Städte der karolingischen Periode zeigen indessen beinahe gar keine, die Städte der sächsischen Kaiserzeit nur sehr geringe Spuren städtebürgerlicher Freiheit.

Unter den Karolingern ist der später so drastisch sich bemerklich machende Unterschied zwischen Stadt und Land kaum bemerkbar. Die Städter bilden keinen besonderen Stand, sondern sie sind aus den damals noch in großer Schroffheit einander gegenüber gestellten alten Ständen zusammengesetzt. Die Städte selbst sind unscheinbar und klein, im Vergleiche zu den früheren glänzenden Zeiten einzelner weniger Römerstädte in Deutschland, und namentlich im Vergleiche zur spätern Machtentfaltung der hauptsächlichsteu Frei- und Reichsstädte. An ein Stadtrecht im Gegensatze zum Landrechte ist vor

Abschluß des Weichbildes nicht zu denken. Wahrscheinlich bleibt es jedoch, daß einzelne größere Städte einen eigenen Gau bildeten und von kaiserlichen Beamten, die eine der Gaugrafschaft analoge Stellung einnahmen, befehliget wurden. [1]

Ueber die in den Städten wohnenden Freien übte der Gaugraf oder Burggraf [2] die oberste Gerichtsbarkeit im Namen des Königs oder Kaisers, namentlich stund demselben über alle Bewohner der Stadt die Criminaljustiz zu. (Blutbann.) Nach altem deutschem Herkommen war indessen der Richter nur Vorsitzer des Gerichtes und vollziehende Behörde des Spruches der Schöffen. Das Schöffenthum, eine altgermanische Einrichtung, fand durch die Karolinger Bestätigung. Die Handwerker waren großen Theils Hörige und lebten unter mehr oder minder strengem Hofrechte ihrer Herren. Herrenrechte übten in den Städten auch einzelne Altfreie, Klöster und Kirchen. Landbau bildet in den Städten noch immer den hauptsächlichsten Erwerb, der freie Besitz von Ländereien aber war selbstredend ein Prärogativ des Freien, ja die Freiheit selbst gewissermaßen noch an den Besitz der Scholle geknüpft.

Unmittelbar nach Gründung der Städte stellten sich indessen, durch das gemeinsame Leben herbeigeführt, civile Bedürfnisse in gesteigertem Maaße ein, deren Folge Handel und Gewerbsthätigkeit und, einen Schritt weiter, die Entstehung eines eigentlich städtebürgerlichen Organismus war.

Hiermit hängt aufs Engste die Bildung eines besondern mittelfreien Standes zusammen, der sogenannten Königsleute, die zwar ihren Grundbesitz, nicht aber ihre persönliche Freiheit eingebüßt hatten, und in der Regel, zur Erhaltung ihrer Freiheit, unter den Schutz einer Königspfalz oder einer Kirche geflüchtet sein mögen. [3]

Auf diese Art wurden die Städte schon frühe, jedenfalls lange vor der Zeit der eigentlichen Stadtrechte, ein Asyl für die persönliche

---

[1] Barthold I. 75.

[2] Arnold I. S. 122. Daß Freie nicht nur in den Städten, sondern sogar auf den Königshöfen lebten, beweist das Capitulare Caroli M. de villis: franci autem qui in fiscis aut villis nostris commanent, quicquid commiserint secundum legem eorum emendare studeant. v. Fichard, Ursprung Frankfurt's, S. 24.

[3] Vgl. v. Fichard über den Ursprung Frankfurt's, S. 26 ff., v. Fichard's gründliches Werk liegt Jäger's Arbeiten über Ulm und Heilbronn vielfach zu Grunde.

Freiheit. Die Königsleute retteten indessen nicht ihre völlige Freiheit, sondern traten unter Hofrecht, wurden zinspflichtig und zu Diensten angehalten. Ihr Eigenthum war ursprünglich nur ein nutzbares, doch trat es in der Folge dem ächten Eigenthum immer näher, bis zuletzt kein merklicher Unterschied mehr vorhanden war.

Da die Königsleute ursprünglich dem Stande der Freien angehört hatten, da aber ihr Grundbesitz größtentheils oder völlig verloren gegangen war, ergriffen sie, unvermögend ihren Unterhalt von Ländereien zu ziehen, die Kaufmannschaft und fabrikartigen Verkehr mit den Erzeugnissen emporstrebender Höriger. Die persönliche Freiheit sicherte die, gewissermaßen durch die dingliche Unfreiheit verwirkte, Schöffenbarkeit. Erst nachdem wir den Stand der Mittelfreien, der Königsleute in den Städten kennen gelernt haben, ist es möglich, von einer eigentlich städtebürgerlichen Gestaltung der Verhältnisse zu sprechen, denn wenn auch der Grundbesitz überwiegende Vortheile verlieh, wenngleich er noch in dieser ganzen Periode hauptsächlich zur Ausübung der spärlichen bürgerlichen Rechte befähigte, so war doch nunmehr die Möglichkeit geboten, unabhängig von der Basis der Ländereien ächtes Eigenthum erwerben zu können.

Die Mittelfreien, Königsleute, sind die ältesten Bürger im heutigen Sinne des Wortes, denn wie die auf Erwerb und Erhaltung gerichtete Seite des Adelswesens mit dem Grundbesitze auf's Innigste zusammenhängt, so ist das Bürgerthum durch Handel und Gewerbe in mancher Hinsicht bedingt.

Die philosophische, social-politische Bedeutung des Eigenthums hat Schiller in den bekannten Worten sehr bezeichnend ausgesprochen:

Etwas muß der Mensch sein eigen nennen,
Sonst wird er morden, rauben und brennen.

Es wäre mehr als nur Faselei, wenn man Adel und Bürgerthum einzig in abstraktester Weise betrachten und zu diesem Behufe ihrer dinglichen Substrate entkleiden wollte.

Die Städtebewohner zerfielen nach Obigem in die Klasse der Freien, der Königsleute und der Hörigen. Die Freien, welche seit ältesten Zeiten an königlichen Pfalzen und Bischofssitzen u. s. w. sich niedergelassen hatten, verrichteten wohl auch persönliche Dienste am Hofe der ihre Pfalzen besuchenden Könige, verwalteten die Gefälle des Königshofes, den Zoll, die Münze, die zur Pfalz gehörigen

Maierhöfe u. s. w. Ein Gleiches gilt an den Sitzen der hohen Geistlichkeit, die sich ebenfalls mit freien Dienstleuten umgeben mußte. Stadt und Land bildeten, wie gesagt, keine scharfen Gegensätze, daher saß ein Theil der zeitenweis in den Städten befindlichen Freien auch auf Landgütern in der Umgebung. In den alten Städten selbst finden wir innerhalb der Ringmauern Felder, Weinberge, Gärten und Wiesen. Das durch Dienstleistungen hervorgerufene Verhältniß zu den Königen und Bischöfen bezeichnet man als Ministerialitätsnexus; dasselbe erstreckte sich, wie das in der Natur der Sache lag, über Freie und Unfreie. Ministerialen als ein eigener, besonderer Stand gehören indessen wesentlich einer spätern Periode an. — Ueber die Mittelfreien, die Königsleute, wurde bereits das Nothwendigste berichtet; die Hörigen aber, die unterste Schichte der alten städtebürgerlichen Gesellschaft, konnten in angegebener Zeit kaum daran denken, auch nur die dürftigsten Rechte zu erwerben. —

In den bischöflichen Städten gingen, zu Zeiten der Ottonen, die hauptsächlichsten fiskalinischen Rechte von dem Könige an die Bischöfe über. Das hatte auf die rechtliche und sociale Stellung der Städtebewohner bedeutenden Einfluß. Die Sache verhielt sich folgendermaßen.

Ursprünglich waren alle Städte königlich, bald jedoch, vermuthlich schon unter den Merowingern, erhielten die Bisthümer Verleihungen nutzbarer Rechte, Zölle u. s. w. Hieran reihten sich Geschenke an Ländereien, womit, nach den damaligen Zuständen, nothwendig die Herrschaft über die der Scholle anhaftenden Hörigen verbunden war. Zuweilen wurden auch den Königen zugehörige Leibeigene (servi fiscalini), in größerer Zahl oder einzeln, der Kirche geschenkt.[1] Nach und nach gingen selbst die Reste des königlichen Privateigenthums an die Bischöfe über und es fehlte nunmehr nur noch ein Schritt zur Erwerbung eigentlich obrigkeitlicher Rechte. Durch die Immunitätsverleihungen war ursprünglich nur ausgesprochen, daß der öffentliche Richter (judex publicus), der Gaugraf, keinerlei Art von gerichtlichen oder administrativen Hand-

---

[1] Vgl. Pet. Ochs' Geschichte von Basel I. 234. Im Jahre 1083 schenkte der Kaiser Heinrich dem Bisthum Basel Rapolstein mit den Leibeigenen beiderlei Geschlechtes.

lungen auf dem befreiten Gebiete vorzunehmen berechtigt sei. Die Freien indessen, mit dem von ihnen eigenthümlich besessenen Grundeigenthume, blieben unter dem Gaugrafen und übten Hofrecht über ihre Hörigen, die sie in Rechtshändeln mit Freien zu vertreten hatten. Auf diese Art bestanden also in den meisten Städten, denn beinahe überall war die Kirche begütert und mit Immunitätsrechten versehen, rechtlich und faktisch zwei Gemeinden, die Gemeinde der Freien unter dem Gaugrafen und die Immunitätsgemeinde unter Hofrecht. In Pfalzstädten, die zugleich Bischofsstädte waren, gestaltete sich zuweilen die Sache in der Art, daß wir neben der freien Gemeinde und der Immunitätsgemeinde noch eine Palatialgemeinde finden, eine Gemeinde, über welche der König Hofrechte übte, also drei Gemeinden.

Erst als die Kirche das Privatgut der Könige erworben hatte, was an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten geschah, schmolzen die beiden unfreien Gemeinden in eine einzige zusammen, die nunmehr der Jurisdiction der bischöflichen Vögte und Unterbeamten unterworfen war. Nur die Ausübung des Blutbannes bleibt in der Regel den königlichen Richtern vorbehalten, weil der Bischof als Priester nicht füglich mit Blutgericht belehnt werden konnte,[1] ebenso die Streitigkeiten zwischen Freien und Unfreien. Noch immer gab es indessen häufig zwei Gemeinden, eine freie und eine Immunitätsgemeinde.

Hierdurch war der Keim zu Reibungen, Mißverständnissen und ärgerlichen Streitigkeiten gelegt. Es kann daher den Bischöfen durchaus nicht verdacht werden, daß sie sich bestrebten, die getheilte Gerichtsbarkeit in einer Hand zu vereinigen, im Gegentheile übten dieselben hiedurch eine Wohlthat gegen die Städtebewohner aus.

Der Erwerb der Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe fällt ungefähr um das Jahr 1000 und ist durch verschiedene Privilegien der Ottonen sanktionirt. Durch das kaiserliche Privilegium war indessen die Sache noch nicht abgethan, denn an vielen Orten verfloßen Jahrzehnte, ehe dasselbe in Wirkung treten konnte. Aus diesem Grunde wurde in runder Zahl das Jahr 1000 angegeben, während z. B. die Privilegien für Worms vom Jahre 979, für Speier von

---

[1] Straßburger alte Stadtartikel cap. II. V. bei Schilter zu Königshoven, S. 701.

974, Straßburg von 982 sind. In Worms aber effektuirte erst Bischof Burchard um 1016 das kaiserliche Privilegium.

Nunmehr wurden die beiden Gemeinden in eine einzige vereinigt, ein Schritt, der bei Bischofsstädten weit früher erfolgen konnte als anderwärts, wo die Immunitätsbesitzungen nicht so bedeutend waren, um gewissermaßen die freie Volksgemeinde in sich aufsaugen zu können.

Es ist beinahe unmöglich, ein übersichtliches Bild der rechtlichen und socialen Zustände der sächsischen Periode zu geben, da viele Fragen, die sich nothwendig aufwerfen müssen, ihre Beantwortung erst dann finden können, wenn, der Zeit nach, später eintretende Verhältnisse besprochen worden sind. Zum Behufe historischer Untersuchungen über das Patriziat genügen indessen die beigebrachten Angaben, aus denen wenigstens ersichtlich sein dürfte, daß ein Bürgerthum im modernen Sinne vom 10. bis 11. Jahrhunderte nicht erwartet werden kann. Charakterisirt sich die germanische Urzeit als die Zeit herber, kastenartiger Standesunterschiede, so muß dagegen anerkannt werden, daß in der sächsischen Kaiserzeit wesentlich unter Beihülfe der Geistlichkeit mildere und humanere Zustände angebahnt worden sind. Begreiflicherweise schließt es der Zweck dieser Abhandlung aus, näher in das Wesen der gleich in ihren ersten Erscheinungen mannigfaltigen Städteverfassungen einzugehen, sonst wäre hier zu berichten, was den Inhalt des in die fragliche Periode fallenden Wormser Dienstrechtes bildete.[1] Das sogenannte älteste Stadtrecht von Straßburg gehört nicht hieher, wie bereits bemerkt wurde, und von andern Städten hat sich unsers Wissens nichts Gleichzeitiges erhalten. Eigentliche Ansätze zu selbständigerem Municipalregiment enthält Burchard's Statut noch nicht, doch darf es auch nicht als eine Emanation absoluter Oberherrlichkeit aufgefaßt werden, da der Eingang deutlich ausweist, daß es mit Berathung des Clerus, der Ministerialen und Mittelfreien (cum consilio cleri et militum et totius familiae) zu Stande gebracht worden ist.

Vergleicht man nun die Stadtbewohner des 10. und 11. Jahrhunderts mit später ausgebildeten Ständen, so ergeben sich folgende Resultate.

---

[1] Abgedruckt bei Schannat Hist. Ep. Worm. T. II. 43 ff. Burchardi Ep. leges et statuta familiae St. Petri praescripta; im Auszuge bei Arnold.

Die Ministerialen, wie wir sie der Kürze halber schon jetzt nennen wollen, obgleich in Urkunden die Ausdrücke ministri und milites noch die gewöhnlichen sind, gehören bereits dem Stande der Freien an und entsprechen dem spätern niedern Adel ziemlich vollständig. Als der Ritterstand sich mehr ausgebildet hatte, erwarben sie häufig die Ritterwürde, dienten im Heere des Reichs oder des Bischofs zu Roß und besaßen ziemlich durchgängig Landgüter, jedoch wohl seltener als freies Eigenthum, als vielmehr als Lehen. Das uralte, aus den germanischen Gefolgschaften der Heerkönige und Fürsten abzuleitende Beneficialwesen erscheint bereits im 11. Jahrhunderte unter der Bezeichnung Lehenwesen. Neben den Immunitätsverleihungen war es die hauptsächlichste Ursache der in's 10. Jahrhundert fallenden völligen Auflösung der Gauverfassung. Ministerialen saßen urkundlich nachweisbar beinahe in allen Städten des Reiches, an Pfalzen und Bischofssitzen, im Dienste der Kaiser, Könige, Großen und Bischöfe. Es muß indessen nachdrücklich bemerkt werden, daß Burchard's Statut die Ministerialen als besondern Geburtsstand noch nicht kennt, während das gegen Mitte oder Ende des gleichen Jahrhunderts fallende Bamberger Dienstrecht ihrer bereits Erwähnung thut.

Mittelfrei waren die in Worms und anderwärts genannten Fiskalinen, insoferne sie nur zu Hof- und Kriegsdiensten, nicht aber zu knechtischen Arbeiten verpflichtet waren. Der Bischof darf einen Fiskalinen nur zum Kämmerer, Schenken, Truchseß, Marschall oder Minister (ministerialis) machen und auch von diesen Diensten, wie vom Kriegsdienste kann er sich loskaufen. Nachmals bilden die Fiskalinen den Kern der als Geburtsstand auftretenden Ministerialen, mit ihnen verbinden sich jedoch zuverlässig Altfreie, oder, nach unserer Sprachweise, Glieder des niedern Adels. Eine analoge Stellung nehmen die Königsleute ein, die sich in Palatialstädten empor zu arbeiten wußten.

Die Handwerker gehören unbedingt noch zu den Hörigen und sind je nach Beschaffenheit ihrer Verrichtungen in verschiedene Innungen (societates) abgetheilt, denen ein bischöflicher Dienstmann vorstund. Daß diese Innungen in der Folge die Gründung der Zünfte, Gilden oder Gaffeln ermöglichten, bedarf wohl keiner nähern Erwähnung, eben so wenig, als daß die erstgenannten unfreien Innungen nicht mit freien Vereinen verwechselt werden dürfen. Die

größte Zahl der Hörigen, in Burchard's Statut dagewardi, waren Hofhörige (coloni), die zum Landbau verwendet wurden. Uebrigens gab es auch Handwerker (operarii). Verschieden von den Hörigen sind die Leibeigenen (mancipia), völlige Sklaven, die im Besitze eines freien oder unfreien Herrn sein konnten.

Uns muß es fast wunderlich erscheinen, wenn wir die Stufenleiter von Freiheit bis zur völligen Knechtschaft übersehen und uns zuweilen umsonst abmühen, wenn wir nämlich die eine oder die andere Stufe in aller Kürze nach ihren rechtlich oder social relevanten Eigenthümlichkeiten zu charakterisiren gedenken. Man könnte glauben, es verlohne sich nicht der Mühe, die traurigen Antiquitäten einer Zeit zu erforschen, in der man die Menschenwürde mit Füßen getreten sehe. So hat man die Sache vielfach angesehen und dabei das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Den vernünftigen, durch Namen und Formen nicht sofort für oder gegen ein Institut eingenommenen Beurtheiler mittelalterlicher Zustände, versöhnt die in's Auge fallende Zweckdienlichkeit und aus früheren Zuständen ganz consequent sich ergebende Nothwendigkeit, jener unseren Anschauungen allerdings schroff und bedenklich gegenüber stehenden Daseinsformen. Die Hauptsache bleibt am Ende, daß der Strom des geistigen und gemüthlichen Lebens unseres Volkes durch dieselben nicht unterbrochen, sondern getragen wurde, und daß, unter unablässigem Ringen, organische Entfaltung der einzelnen Stände die Frucht urzeitlicher Hemmungen wurde.

Daß zuweilen schweres Unrecht vom Herrn gegen den Knecht begangen worden ist, wer will das läugnen? Wer wird sich nicht freuen, wenn er in späteren Zeiten mildere Zustände und endlich gesetzliche Schutzmaaßregeln gegen Unbilden und Mißhandlungen findet? Dagegen dürfte dem denkenden und fühlenden Beobachter unserer Zeit ebenfalls feststehen, daß unter den freiesten Formen namenlose Willkühr und grobes Unrecht geübt werden kann und geübt wird. Das Elend des Fabrikproletariats unter der Herrschaft der Geldsäcke ist so groß, daß man auf einige Zeit die längst begrabenen Leiden der alten Hörigen vergessen dürfte. Indessen der Fabrikant ist ja ein Glied des Bürgerstandes und die Bedrücker des Hörigen waren Edelleute, das ändert die Sache, wenigstens in vielen Augen. Billig Gesinnte, sie mögen einem Stande angehören, welchem immer man will, werden das Unrecht verabscheuen, wo, zu

welchen Zeiten, an welchen Orten und Personen immer es zu finden ist. Gott sei gedankt, zu allen Zeiten und in allen Ständen hat es eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl von solchen Menschen gegeben, bei denen richtige Einsicht und Gewissenhaftigkeit verbunden sind. Wenn's an's Durchhecheln der Fehler einzelner Stände gehen soll, so würden die Eifrigsten wohl thun, den Spruch zu beherzigen, der in Göthe's Sprüchwörtlichem zu finden ist:

Macht's einander nur nicht zu sauer,
Hier seid ihr gleich, Baron und Bauer.

Daß alle Menschen sündige, gebrechliche Geschöpfe sind, ist freilich ein Satz, von dem die moderne Schule gerne Umgang nehmen möchte und der, gelegentlich bemerkt, auch dem Weimarischen Olympier nicht immer geläufig war. Doch genug der Abschweifungen!

Fünfter Abschnitt.

Die ältesten Spuren des Patriziats.

Von einem eigentlichen Patriziate kann in der ganzen sächsischen Periode nicht die Rede sein, da der Patrizier ein Edelbürger ist, die untern Stände aber erst in Folge der socialen Strebsamkeit der Zünfte Bürgerrechte ausüben durften. Bevor es Bürger überhaupt, im heutigen Sinne des Wortes, gab, war ein potenzirtes Bürgerthum eine baare Unmöglichkeit. Die Rechte und Pflichten, überhaupt die ganze sociale Stellung des Patriziers, lassen sich nur als Gegensatz zur Stellung des zünftigen Bürgers auffassen und erklären. Auch die Altfreien der ältesten Zeiten hatten in den Städten verhältnißmäßig nur wenig mitzusprechen, denn in den Palatialstädten und überhaupt, wo Grund und Boden vorherrschend königlich war, mag ihre Anzahl ursprünglich gering gewesen sein und Regierung wie Administration der Stadt kamen den königlichen Beamten, den Gau- und Burggrafen u. s. w. zu.[1] In den bischöflichen Städten verloren zuweilen die altfreien Einwohner, wie wir gesehen haben, ihre ursprüngliche Bedeutung völlig bis zu dem Grade, daß die altfreie Gemeinde, mit der ehemals nach Hofrecht

---

[1] Kaiser Friedrich I. nennt in einer Urkunde das Kloster Arnsburg betreffend die ganze Einwohnerschaft von Frankfurt a. M. familia nostra. Kirchner I. 177.

lebenden Immunitätsgemeinde in einer Art vereinigt wurde, daß von Erhaltung erklecklicher Rechte der Altfreien keine Spuren vorhanden sind.

Daß einzelne altfreie Männer sich zu bedeutendem Ansehen aufgeschwungen haben mögen, ist durch diese Wahrnehmung keineswegs ausgeschlossen, allein in solchen Fällen war es nicht der altfreie Stand, es waren vielmehr andere Verhältnisse, unter deren Begünstigung solches möglich war. Die Dienstmannen, Ministerialen, waren es, welche sowohl in Pfalzstädten als an Bischofssitzen die einflußreichste Stellung einnahmen.

Die Ministerialität ist ein dem Lehenwesen verwandtes Institut und nur bei entschieden feudalen Zuständen denkbar. Der wesentliche Unterschied zwischen Dienst und Lehen besteht einerseits in der Art der Verbindlichkeiten selbst, dann aber, in zweiter Linie, in der Art der Remuneration. In vielen Fällen kann man zwischen den Grenzen der beiden Institute nicht scharf unterscheiden, so viel steht indessen fest, daß beide von den berechtigten Herren oftmals in autokratischer Weise aufgefaßt zu werden pflegten, während die Verpflichteten schon frühe danach strebten, gewisse gesetzliche Grenzen ihrer Dienst- und Lehenpflicht aufgestellt zu sehen.

Der Lehensmann, Vasall, sollte nothwendig zu Schild und Helm geboren, das ist wehrhaft und freien Ursprungs sein. Seine Bestimmnng war der Kriegsdienst, sowohl in Reichs- als in Privatfehden, unter dem Banner seines Herrn (dominus, senior). Ursprünglich war angenommen, daß die Gegenleistung in Grund und Boden bestehen mußte.[1] In der Folge findet man freilich auch andere Lehensobjekte, jährliche Einkünfte, selbst Kapitalien.

Der erste Ursprung der Lehen ist in den alten Kriegsgefolgschaften zu suchen und die vor und neben dem Worte feudum vorkommende Bezeichnung beneficium weist ganz bestimmt auf Liberalitätsakte glücklicher Heerführer gegen ihr Gesinde. Im eroberten Lande war nicht schwer zu schenken, Schenkung überhaupt wurde nöthig, wenn die Eroberung nicht wieder verloren gehen sollte, die Begabung mit freiem Eigenthume aber wäre weder im

[1] II. F. 1. §. 1. Sciendum est feudum sive beneficium non nisi in rebus soli, aut solo cohaerentibus (u. s. w.) — posse consistere. vgl. Dieck Lehenrecht, Halle 1827, S. 36.

Sinne jener romantischen Herren gewesen, noch aber aus Rücksichten der Klugheit zulässig. Bekanntlich wurde der Feudalismus der mächtigste Hebel der Staatsgewalt, niemals jedoch ohne alle Aeußerungen eines, über die Grenzen des Lehensverhältnisses hinaus, auf größere Unabhängigkeit gerichteten Strebens der Vasallen. An eine klare, bestimmte Fassung des Inhalts dieser Bestrebungen darf weder bei den Lehensherrn noch den Lehensleuten überhaupt gedacht werden, wenn gleich die mannbare Antwort, die der schwäbische Adel dem Herzog Ernst (1027) gegeben hat, bemerkenswerth ist und darauf schließen läßt, daß ohne die über allen Zweifel erhabene, oberherrliche Stellung eines deutschen Kaisers, die Verbindlichkeit, den Herzogen und Fürsten gegenüber, häufiger Beanstandung gefunden haben würde. Der Kaiser war es, von dem, nach der idealen, mittelalterlichen Fassung, alle weltliche Macht und alles weltliche Recht ausfloßen, und auf den, in letzter Instanz, auch alle weltliche Verpflichtung bezogen werden mußte.

Die Ministerialen waren Dienstleute, ursprünglich geringerer Art als die Kämpfer im Heere, in der Folge aber mit denselben auf gleiche Stufe gehoben.[1] Wie der Feudalitätsnexus alle Schichten der Gesellschaft nach und nach umfaßte, bis zu dem Grade, daß man auf die Fiktion der Sonnenlehen gerathen konnte, und daß ein Ritter der Vasall seines eigenen, gleichfalls dem niederen Adel angehörigen, Standesgenossen sein durfte, ohne sich etwas zu vergeben,[2] so war auch der Ministerialitätsnexus von der Art, daß wir gleichzeitig Reichsministerialen aus dynastischem Hause und Dienstleute kleiner Herrn aus dem Stande der Freigelassenen finden. Die Ministerialen (Ambachtleute, Amtleute, ambacti) sind so alt, als die Lehensleute. Schon Julius Cäsar (de bello gallico Lib. VI. c. 1 — ambactos clientesque) kennt sie. Als Vorbild der verschiedenen Arten der Dienstleistungen kann man die seit König Otto dem Großen *bekannten* 4 Reichserbämter annehmen. Wie der Kaiser seine Kämmerer, Schenken, Marschälle und Truchsessen hatte, so glaubte bald auch ein Bischof oder weltlicher Großer derselben zu bedürfen.[3]

---

[1] Eine Basler Urkunde von 1230 nennt die Ministerialen eine Art Edelleute (quando hujus modi nobiles etc.) Ochs I. 307.

[2] Sachsenspiegel III. 65.

[3] Nach Urkunde von 1083 hatte Bischof Burchard von Basel, Mundschenken und Truchseß (Pincerna, Dapifer), Justus Möser berichtet, daß Bischof

Die mitteldeutsche Heldendichtung, das Statut Burchard's von Worms um 1024 und die spätere Observanz sind hinreichende Beweise für das allgemeine Vorhandensein dieser alten Hofchargen. Wie nun der Hofadel, bis zu den neuesten Zeiten herab, keineswegs nur aus Mitgliedern alter Familien bestund und bestehen konnte, so verhielt es sich auch im Mittelalter. Das Faktum der fürstlichen Gnade und der Bedienstung am königlichen oder bischöflichen Hofe stellte die alten Standesbesonderungen in den Hintergrund, begreiflicher Weise nicht durchaus zu Gunsten selbständig-adeliger Gesinnung. Wer sich hauptsächlich durch Gnade gehoben fühlt, ist insgemein dazu geneigt, wenig Anderes als gerade die Gnade anzuerkennen, die ihn gehoben hat. Wir finden deßhalb die emporgekommenen, mittelalterlichen Ministerialen oftmals als ein wildes, händelsüchtiges, übermüthiges Völklein, eifrig und rücksichtslos darauf bedacht, die eigene Rechtssphäre zu erweitern und sich hiebei auf die Macht des Herrn stützend. — Die hauptsächlichsten Beispiele des Uebermuthes und der Willkühr der Ministerialen fallen indessen nicht in die sächsische Periode. Will man in kurzen Worten die Geschichte des Ministerialenstandes geben, so steigen die Ministerialen allmählig aus der Unfreiheit auf und gehen zuletzt als Ritter in den niedern Adel über,[1] wobei jedoch zu bemerken ist, daß zuverlässig Personen altfreien Standes sich in den Ministerialitätsnexus begeben haben, als die Stellung der Dienstleute eine einflußreiche geworden war. Als in der Folge die Ministerialen größtentheils die Städte verließen, bildete sich aus denselben, in Verbindung mit dem bereits auf dem Lande in nächster Umgebung wohnenden Ritterstande, in den meisten Stiftern ein sogenannter Stiftsadel, welcher auf die Wahl der Bischöfe und Aebte, sowie auf die Verleihung kanonischer Pfründen und Würden, lange Zeit den nachhaltigsten Einfluß übte. Auch das kann anticipirend hier schon bemerkt werden, daß in der Folge, ja vermuthlich seit ältesten Zeiten, keine strenge Scheidung zwischen den Ministerialen und den altfreien Burgensen stattgefunden hat.

Die Stellung des Standes der Ministerialen am Schlusse der sächsischen Periode dürfte nunmehr hinreichend bezeichnet sein. Wir sind demgemäß durchaus nicht berechtigt, das Patriziat von den

---

Philipp von Osnabrück (1141—1173) bereits die vier Hofämter hatte. P. Ochs, Gesch. Basel. Bd. I. S. 239.

[1] Arnold I. 68.

bischöflichen und königlichen Dienstleuten abzuleiten, obgleich in einzelnen Fällen Patrizier aus Ministerialen und umgekehrt Ministeriale aus Patriziern entstanden sind. [1]

Das führt zu einer Bemerkung, oder, wir wollen es ehrlich gestehen, zu einer Abschweifung über eine das Wesen der mittelalterlichen Standesunterschiede scharf beleuchtenden Eigenthümlichkeit. Wäre dieselbe nicht so unzählige Male verkannt worden, so würde vielleicht der Gegenstand dieser Abhandlung den Excurs nicht rechtfertigen.

Nichts kann der Einsicht in das Wesen der deutsch-mittelalterlichen Standesverhältnisse und Standesunterschiede hinderlicher sein, als wenn man einen byzantino-hispanischen Maaßstab anlegt. Wo immer lebendige Kräfte sich entfalten, bedürfen sie eines gewissen Spielraumes, einer gewissen, der modernen Codifikation geradezu fremdartigen Willkühr. Aus diesem Grunde sehen wir im Mittelalter zwischen den einzelnen Ständen keineswegs starre Mauern und noch weniger papierene, spanische Wände aufgerichtet, die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Gruppen aber in lebendigerem Bewußtsein als heut zu Tage.

Nur zu oft beruft sich ein ungesunder Hochtorysmus auf das Mittelalter, und doch steht vielleicht keine Zeit seinen angeblichen Rechten, deren Zurückrufung mit einer Beharrlichkeit versucht wird, die selbst gemäßigte Anhänger der Neuzeit entrüsten muß, in fremdartigerer Weise gegenüber, als gerade das Mittelalter. Die Stände befanden sich, im Vergleiche zur Neuzeit, in regem Flusse, in aufsteigender wie in absteigender Linie. [2] Wie seit dem 11. Jahrhun-

[1] Von den Ulmer Geschlechtern stunden die Stammler, Vainaken, Racgillinen, Rothen, Münche, Welser, Gevärlich, Stocker, Hafner, Kraft u. a. in Ministerialitätsbeziehungen, jedoch betraf dieses nicht sowohl die ganze Familie als *einzelne* Glieder derselben. Jäger, Ulm, S. 91.

[2] Besonders während des 13. Jahrhunderts wurden sehr viele Ritter gemacht, die nicht ritterbürtig waren. Annal. Colmar. ad ann. 1281. Ochs, Geschichte von Basel I. 470. Vgl. Hagen (Geschichte seit Rudolph von Habsburg I. 273) über ein in Kopp's Bildern der Vorzeit enthaltenes Gedicht. Da heißt es denn, ein tüchtiger Leibeigener stehe auf der Leiter zu allen Ehren. Sei er brav und arbeitssam, so könne er so viel erwerben, um sich von seinem Herrn loszukaufen, dann ziehe er in eine Stadt, komme in den Rath, zeichne sich aus, werde dem Kaiser bekannt und von diesem zum Ritter geschlagen und zu seinem Rathe

derte der Ritterstand, den altgermanischen Standesbesonderungen gegenüber, gewissermaßen einen Indifferenzpunkt gebildet hatte, so bildete in der Folge, seit den ersten größeren Erfolgen der Zünfte, die in den Beginn des 14. Jahrhunderts fallen, der Bürgerstand, in Beziehung auf die Frage nach freier oder unfreier Geburt, abermals einen Indifferenzpunkt.

Freiheit oder Unfreiheit der Person ist der rothe Faden, der sich durch das äußerst complicirte Gewebe der Standesverhältnisse zieht, doch wurde durch die Bildung, sowohl des Ritter- als des Bürgerstandes, die Frage keineswegs erledigt. Durch drei Dinge hauptsächlich konnte die freie Selbstbestimmung beeinträchtigt werden, durch eigentliche Leibeigenschaft des an der Scholle haftenden Bauern, durch den Lehens- und durch den Ministerialitätsnexus.

Sowohl Lehenspflicht als Dienstverhältniß entstunden für den Einzelnen entweder in Folge freiwilliger Uebernahme oder aber durch Vererbung.

Der Ritter konnte z. B. freiwillig Dienstmann und erblich Vasall sein. Seine freie Selbstbestimmung war in beiden Fällen beeinträchtigt, allein Niemanden konnte es einfallen, aus derselben eine Minderung seiner Standesvorzüge, oder gar eine capitis deminutio im Sinne des römischen Rechtes ableiten zu wollen. [1] Sehen wir doch deutsche Könige und Kaiser als Vasallen geistlicher Fürsten. Es würde zu weit abführen, wenn wir auch nur einen Theil der höchst eigenthümlichen Stellungen betrachten wollten, in welchen man sich im Mittelalter, durch Lehens- und Dienstverhältnisse berechtigt und verpflichtet, oftmals befinden konnte.

Nur so viel muß hier schon bemerkt werden, daß man geneigt ist, die obern Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft lediglich in ihrer Eigenschaft als Herrn aufzufassen, oder aber, indem man un-

---

erhoben; endlich zum Freiherrn gemacht, mit Fahnenlehen belehnt u. s. w. Seine Nachkommen könnten dann noch Kaiser werden.

[1] Als Muster, wie man die mittelalterlichen Standesverhältnisse nicht auffassen soll, empfehlen wir einige Abhandlungen in Jos. Bader's Badenia, besonders Thl. II. S. 186: „Geist und Lebensart unseres Adels im Mittelalter." Das Faktum z. B., daß sich aus den Ministerialen ein ritterlicher Stand bildet, wird folgendermaßen commentirt: „diese Nachkommen fürstlicher und gräflicher Reitknechte ahmten Alles nach, was adelig schien, nur der Adel der Gesinnung nicht." Der arabische Segenswunsch: „Gott wässere dich," ist bei der Badenia überflüssig.

gleich gründlicher und billiger zu sein vermeint, eine einfache Stufenleiter, etwa in der Art eines russischen Tchinn, annimmt, während sich in Wirklichkeit ein wunderliches Gewebe ergiebt, in welchem sich die Fäden mehrfach durchkreuzen. Oftmals ist die herrschende Seite von der dienenden nahezu gewaltsam durchbrochen, und zuweilen fällt es sogar schwer, zu bestimmen, welche Seite der Stellung vorwalte, die des Herrn oder die des Dieners. Solche Verworrenheit war nöthig. Wenn überhaupt der Diener Rechte erhalten sollte, so mußte auch sein Herr zuweilen sich in ganz ähnlicher Stellung befinden können. Nichts ist klarer und einfacher als z. B. die Diensthierarchie eines absolut regierten Staates, aber bei aller Klarheit und Bestimmtheit fehlt ein gedeihlicher Organismus.

Es soll nun gewiß nicht behauptet werden, daß auf unsere Zeiten ähnliche Standesverhältnisse, wie sie im Mittelalter obwalteten, auch nur anwendbar wären, wünschenswerth vollends können sie für Niemanden sein, der sie richtig kennt, allein das muß immerhin behauptet werden, daß sie vernünftiger und ersprießlicher waren, als der bekannte Gleichheitsbrei, mag derselbe nun von den Radikalen gezuckert oder von den Absolutisten gepfeffert worden sein. An der Nivellirung tragen, genau genommen, die beiden extremen Parteien gleiche Schuld, denn beide verkennen das organische Leben, die eine mehr unbewußt als die andere.

Um nun wieder auf die ältesten Spuren des Patriziats zurück zu kommen, so ist aus den in's Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts fallenden Urkunden ersichtlich, daß überall in allen Städten ein Stand unmittelbar nach den Ministerialen auftritt, den wir füglich den der Altbürger nennen können. Die Urkunden bezeichnen denselben als cives,[1] burgenses, urbani, civitatenses, der deutsche Name war sicherlich Burger.

---

[1] In Ausnahmsfällen bedeutet civis auch noch im 14. und 15. Jahrhundert einen Patrizier, der Bischof von Basel macht 1478 den Vorschlag: „quod Nobiles reciperentur ad Consulatum ex quo cives deficiunt. Hier sind Nobiles die Ritter, Gotteshausdienstleute, cives die sog. Achtbürgergeschlechter. An zünftigen Bürgern war sicher kein Mangel. Ochs Gesch. Basel IV. 358. Felix Faber, in seinem Traktate über Ulm (15. Jhdt.) nennt die Patrizier „domini Burgenses." Ferner ist zu bemerken, daß in Urkunden zuweilen zwischen cives und burgenses in der Art unterschieden wird, daß die erstere Bezeichnung den Geschlechtern, die

Das sind ohne allen Zweifel jene Altfreien, die stets vor den hörigen Handwerkern Standesvorzüge bewahrt hatten, im Vereine mit den bereits wieder zu Ansehen gelangten Mittelfreien, Königsleuten. [1]

Aus diesen Burgensen oder Altbürgern entwickelte sich in der Folge das städtische Patriziat.

Nunmehr dürfte es am Platze sein, einige in der frühern und spätern Urkundensprache vorkommende Bezeichnungen des eigenthümlich qualifizirten Stadtadels einigermaßen zu erörtern.

Unter Patriziern oder Geschlechtern versteht man gewöhnlich den Stadtadel im Gegensatze zum Landadel. Da es in Deutschland mit Ausnahme der vier freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main keine Städte als selbständige Glieder des deutschen Bundes giebt, da ferner an die Stelle eines mit bestimmten Qualitäten ausgerüsteten Adels, leider ein höchst allgemeiner, farbloser Adelsbegriff getreten ist, so gehört auch der Unterschied zwischen Stadt und Landadel zu den politischen und socialen Antiquitäten.

Ganz anders verhielt es sich im Mittelalter, ja es hat sich sogar besagter Unterschied, als in der Geschichte des deutschen Reichs begründet, bis zum Anfange dieses Jahrhunderts mit praktischen Consequenzen erhalten.

Wollte man indessen das Patriziat ganz einfach als Stadtadel definiren, so würde man hiebei die eigenthümliche amphibische Stellung der Patrizier aus dem Auge verloren haben. Das Patriziat war keine besondere Adelsstufe, wofür es zuweilen irrthümlich gehalten wird, es war weit eher ein in der Regel von Edelleuten ausgeübtes, potenzirtes Bürgerthum. Herr Hilger von der Steffen zu Cöln z. B., war Patrizier und Bannerherr zu gleicher Zeit. [2]

---

letztere den bereits freien Handwerkern zukommt. Dipl. Philippi regis 1205 — vel burgenses vel cives Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 481. Burgensis unterscheidet sich von civis zuweilen auch in der Art, daß es den nach Lehenrecht lebenden Burgmann bezeichnet vergl. Bensen Untersuchungen über Rotenburg S. 97.

[1] Arnold I. S. 69.

[2] Das Wappen des Hilger Kleingedank Herr von der Steffen, in den gemalten Fenstern im Cölner Dome, zeigt einen quadrirten Schild. Einen solchen konnte er erst nach der Erhebung in den Herrenstand führen. In der Cölner Chronik heißt es „Etlich aus den 15 ältesten Geschlechtern seind erhoben worden

Zu keiner Zeit wurde eine jede zufällig in der Stadt wohnende adelige Familie zu den Patriziern gerechnet, es war im Gegentheil das Patriziat der alten Städte, besonders der Frei- und Reichsstädte, eine unter besondern Rechten und Pflichten organisirte Körperschaft. Adelige Familien hielten sich aus verschiedenen Gründen und in ganz verschiedener Stellung, in den Städten auf. Einmal waren kleine, unbedeutende Städte im Besitze von Dynasten, selbst geringeren Gutes; dann wohnten in Ganerbenstädtchen (z. B. in Widdern und Bönnigheim), adelige Familien, welche ein abgeleitetes obrigkeitliches Recht in Anspruch nahmen, und aus diesem Grunde nicht zur Bürgerschaft gehörten. Auch die Oberamtleute, Vögte u. s. w. gehörten nicht selten dem niederen Adel an, und in Württemberg sind adelige Familien nachweisbar, welche, in der Eigenschaft als gräfliche und herzogliche Vögte, mehrere Generationen lang in einzelnen Städten wohnten. Das Dienstverhältniß nahm in der Regel eine feudale Form an und die Diener waren auf diese Art gewissermaßen Erbdiener.(Endpunkte des Ministerialitätsverhältnisses und Uebergang zum modernen Staatsdienste). In die Städte zogen ferner die Edelleute, welche als Söldner dienten. Die Uebernahme der Dienstpflicht wurde in Uebernahme des Bürgerrechts eingekleidet. Solche Verbindung mit den Städten war laxer Natur. Endlich wohnten in den Städten Glieder des benachbarten Landadels, aus Bequemlichkeit, im Alter, zur Sicherheit, um den Absatz ihrer Naturalprodukte zu überwachen u. s. w. Solchen Familien wurde nicht selten ein Ehrenbürgerrecht zugestanden. Wohnten sie in der Stadt, so steuerten sie auch, blieben aber von persönlichen Diensten, Wachen u. s. w. frei. So hatte sich das Verhältniß wenigstens in späteren Zeiten ausgebildet.

---

durch ihre Mannlichkeit über den ritterlichen Stand, als mit Namen Einer von Cleingedank genannt Herr Hilger von der Steffen der Reiche, der ward gemacht zu einem Bannerherrn und sein Wappen wurde gebessert. Math. Clasen setzt dieses Faktum in's Jahr 1326, als Hilger den Kaiser Ludwig auf seinem Römerzuge begleitete. Bei Lacomblet erscheint indessen Hilger bereits 1321 urkundlich als Dominus Hildegerus, Dominus de Stessa. Hilger starb 1337 und wurde in der von ihm gestifteten St. Vincentius- oder St. Silvester-Kapelle begraben. Sein Monument trug die schöne Inschrift Hilgerus obiit qui vivere turpiter odit. Sein Geschlecht wurde mit ihm zu Grabe getragen. Leop. Eltester über die Stiftung der gemalten Fenster im hohen Chore u. s. w. in Baudris Organ für christliche Kunst Jahrg. V. Nro 21.

Eine nähere Entwickelung der nach Ort und Zeit sehr verschiedenen Rechte und Pflichten der Patrizier, kann nur bei Betrachtung der Städteverfassungen gegeben werden, und hiebei sogar hat man sich sehr davor zu hüten, mit anscheinender Leichtigkeit und Uebersichtlichkeit zu allgemeinen Sätzen gelangen zu wollen. Allgemein zu allen Zeiten und an allen Orten Gültiges, läßt sich nur sehr wenig aufstellen. Das Verhältniß der Patrizier zu den übrigen Städtebewohnern, war sowohl im ganzen Reiche als an einzelnen Orten, einem fortwährenden, in seinen einzelnen Stadien nicht immer genau nachweisbaren, Wechsel unterworfen. Auch dem Landadel gegenüber traten von Zeit zu Zeit wesentliche Aenderungen ein.

Die Bezeichnung Patrizier findet sich nicht in den ältern Quellen. Sie wurde erst in der Renaisancezeit adoptirt, als das klassische Alterthum in weitern Kreisen bekannt und angestaunt zu werden anfing. Da in der That eine freilich oftmals hinkende Analogie zwischen den Verhältnissen der römischen Patrizier und denen der Geschlechter deutscher Städte vorhanden ist, da ferner das auch im Singularis angewendete Wort Geschlechter, sprachlich weniger geschickt sein dürfte, kann man ohne Anstand zu nehmen, die nunmehr allgemeiner gewordene Bezeichnung beibehalten. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß der Stadtjunker erst zu einer Zeit ein „fürnehmer Patricius" sein wollte, als sein Einfluß bereits sehr unbedeutend zu werden angefangen hatte. Die von Kaiser Karl V. begünstigte patrizische Reaktion hatte bekanntlich für den Geschlechterstand keine günstigen Folgen.

Die Wiedergeburt des klassischen Heidenthums, wenn gleich vom Hofe des jeweiligen Kirchenoberhauptes nicht ganz unwesentlich gefördert [1] und vom allerchristlichsten Könige gehegt und gepflegt, war für das römische Reich deutscher Nation nicht minder als für die einzelnen Glieder derselben, ein inhaltsschweres, keineswegs nur zum Gedeihen führendes Faktum. Im mittelalterlichen Staate herrschte das christliche Element entschieden vor, und wenn derselbe auch, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, bereits seit vielen Menschenaltern im Zustande der Zersetzung begriffen war, so mußten doch alle dem antiken Leben nachgebildeten und nachgeäfften Formen, in schneidenden Widerspruch zu den immerhin noch werthvollen Insti-

[1] Vergl. A. Reichensperger, Fingerzeige auf dem Gebiete der christlichen Kunst. 1854. S. 3 ff.

tutionen aus der Blüthezeit des christlich-germanischen Weltreichs treten.

Das Jahr 1500 bezeichnet den Wendepunkt ziemlich genau, von welchem an in größern Gruppen der unselige Kampf gegen die Geschichte der mittelalterlichen Welt und des deutschen Vaterlandes, besonders von Italienern, Franzosen und Deutschen begonnen wurde.

In den ältesten Urkunden, welche über das Städtewesen Aufschluß ertheilen, die Ansichten über Zustände vor dem Interregnum jedoch nur annäherungsweise berichtiget haben, ist ganz allgemein gehalten, Burgensis, civis Urbanus, civitatensis die Bezeichnung des Patriziers. Deutsche Urkunden vor Kaiser Rudolph von Habsburg gehören bekanntlich zu den Seltenheiten,[1] es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß diese sämmtlichen Bezeichnungen in der Muttersprache durch Bürger gegeben wurden. Es hat sich sogar Burger oder Bürger als ausschließlich auf die Patrizier angewendet in einigen Wortfügungen bis in's 18. Jahrhundert erhalten. In Ulm z. B. hieß das Lokal der Patrizier, der Ort, wo sich dieselben zu geselligen Zwecken versammelten, lange die Burgerstube oder obere Stube, und doch waren die Zünfte ganz entschieden ausgeschlossen. Auch in Memmingen und Augsburg und anderwärts gab es Bürgerstuben im erwähnten Sinne.[2]

Nach Paul von Stetten[3] hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Burgershaus die Bedeutung, das Haus eines Geschlechters, eine Burgersmagd war eine bei einem Geschlechter in Diensten stehende Magd u. s. w.

Wir wissen, daß die Handwerker u. s. w. vor den Zunftereignissen keine bürgerlichen Rechte ausüben durften, daß sie also in der That keine Bürger waren und daß, wenn in ältern Urkunden von cives u. s. w. die Rede ist, stets jene Altbürger freien Standes gemeint sind, die man später mit dem Namen Geschlechter und

---

[1] Gatterer, praktische Diplomatik, S. 19. In der Ulmer Kleiderordnung (rothes Buch, Anfang d. 15. Jahrh.) heißt es, „es soll auch kein Burger, weder von Burgern, noch von Antwergen u. s. w.,“ hier ist Bürger das erste Mal civis im modernen Sinne, das zweite Mal patricius.

[2] Schorer I. Memminger Chronick, Ulm 1660, 4°.

[3] Geschichte der adeligen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1762. 4. S. 8.

Patrizier bezeichnete. Es bildeten jedoch die Altfreien nur den Kern des Patriziats, indem es eine hervorzuhebende Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes ist, daß dasselbe die naturgemäße Flüssigkeit der einzelnen Stände nicht unterbrach, nicht abzudämmen versuchte, so daß wir alle späteren Stände aus ungleichen Bestandtheilen und mit Resten früherer, zerbröckelter Gruppen untermischt vorfinden.

Das Patriziat erneuerte sich in der Folge nicht nur aus dem Landadel, sondern auch wesentlich aus den Zünften. Ueberall finden wir Leben und Auf- und Absteigen, von der höchsten Stellung bis zur eigentlichen Hörigkeit, stets durch besondere, den Zeiten entsprechende, weil möglichst frei aus denselben hervorgegangene Gesellschaftsgruppen organisch vermittelt.

Als in Folge der Zunftbewegungen die Handwerker das Bürgerrecht errungen hatten, was indessen nur allmählig und an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten geschehen ist, finden wir, um den Unterschied der Abstammung hervorzuheben, die Bezeichnung Geschlechter (die von Geschlecht).

Es ist dieses ganz analog der allgemeinen Bedeutung des Wortes Adel, welches genus, prosapia mit der Nebenbedeutung nobilitas umfaßt.[1]

Was die Bezeichnung Ehrbar (wohl richtiger erbar), Ehrbarkeit u. s. w. betrifft, so hat Hüllmann Städtewesen II. 203 ff. nachgewiesen, daß aus ursprünglich staatsrechtlichen Bezeichnungen mit der Zeit moralische geworden sind.

In den longobardischen Gesetzen heißen die wehrbaren Grundbesitzer arimanni, von ara, Ehre, honor. Arimannen und Herimannen, wohl auch Germanen, sind ziemlich gleichbedeutend und weisen auf die Arier, oder Arianer (nicht die Sekte, sondern die Menschenrace).

Wenn nun den Bürgern (Altbürgern, Patriziern) das Prädikat ersam, ehrbar (erbar) gegeben wird, so bedeutet dieses ohne allen Zweifel, daß denselben die an den Grundbesitz gekettete germanische Rechtsfähigkeit zukam.

Hüllmann a. a. O. giebt urkundliche Belege dafür, daß das

---

[1] J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 265. Die älteste mir bekannte Quelle, die von Geschlechtern „Gesleichte" spricht, ist Godefrit Hagen um 1270, doch ist burgere häufiger bei demselben.

Wort Ehre (honor) gleichbedeutend mit alodium und feudum gebraucht wurde (honorem quem habet in feudo, Urk. v. 1137).

Auch das deutsche Wort Erb bedeutet das nämliche wie Ehre, Ere. Wormser Urk. von 1300, bid erbe man, die ir Ere hant. Hüllmann S. 214. Vgl. auch Bensen Rothenburg S. 98 über den Gegensatz von Erbe und Eigen.

Die Edelleute sowohl als die Geschlechter wollten ihre historische Berechtigung ausdrücken und andeuten, daß sie ihrer Abstammung eingedenk und vermöge derselben in althergebrachter Ausübung von Sonderrechten begriffen seien. Eine eigentlich exclusive Färbung erhielten die Bezeichnungen erst in später Zeit.

Es sind nun noch einige theilweise lokale, theils sich auf bestimmte Amtsverrichtungen beziehende Benennungen anzuführen, die indessen nicht alle in die älteste Periode fallen.

Münzer, Hausgenossen, Hutzmannen (monetarii) hießen die Geschlechter, insoferne sie damit beauftragt waren, als königliche oder bischöfliche Dienstleute Geld zu prägen.

Ob die Münzer und Hausgenossen zu den Ministerialen oder zu den Burgensen gehören, läßt sich nicht allgemein entscheiden, da beide Fälle möglich waren und auch wirklich vorkamen.[1] Bekanntlich ist selbst in alten Palatialstädten das Münzregal, das die Karolinger nachdrücklich beanspruchten, schon frühe an die Bischöfe übergegangen. Diese konnten sich unmöglich mit dem Prägen des Geldes und dem hiemit verbundenen Wechselgeschäft näher befassen, sondern ertheilten Personen, sowohl aus ihrem Gefolge als aus dem Stande der Altbürger, die Machtvollkommenheit des Münzens. Aehnlich verhielt es sich in königlichen Städten, die zwar Pfalzen, aber keine Bisthumssitze waren, z. B. in Heilbronn,[2] Ulm,[3] Hall[4] u. s. w. Auch hier finden wir die Münzer oder Hausgenossen als eine besonders organisirte Körperschaft. Da im weitern Verlaufe mehrfach von den Münzern die Rede sein muß, genügt vorläufig diese Bemerkung.

Salzjunker, auch Erbsieder, hießen die Geschlechter an Orten, wo sie mit der Gewinnung des Salzes belehnt waren.

---

[1] Vgl. Arnold I. 269 ff.

[2] Jäger, Heilbronn, S. 34.

[3] Jäger, Ulm, S. 379 ff.

[4] Beschreibung des Oberamts Hall, S. 155.

Constaffler hießen sie z. B. in Zürich, Straßburg, Magdeburg, im Gegensatze zu den bereits Bürgerrecht besitzenden Handwerkern, doch bezieht sich diese Bezeichnung auch auf die Ministerialen. [1] Ueberhaupt kann nicht zu häufig darauf aufmerksam gemacht werden, wie mißlich es ist, in späten Zeiten eine scharfe, wenn auch nur begriffsmäßige Abgrenzung der Stände zu versuchen, da dieselben doch erwiesenermaßen flüßig gewesen sind. Wenn im Allgemeinen feststeht, daß die Ministerialen in der Folge in den Landadel übergingen und daß die Burgensen das spätere Patriziat bildeten, so berechtigt diese Wahrnehmung noch keineswegs zur Annahme einer scharf gezogenen Sonderung.

An einigen Orten, z. B. Dortmund, nannte man die Geschlechter die Erbmänner, die Erbsassen, die Erben oder die Beerbten. Das Erbrecht ist in ältesten Zeiten bekanntlich an Freiheit und Volleigenthum geknüpft und es weist daher diese Bezeichnung indirekt auf den Stand der Altfreien. Es ist sogar zu bemerken, daß vorzugsweise der freie Städtebürger völlig unbeschränkter Eigenthümer von Grundstücken sein konnte, während sowohl der hohe als der niedere Adel, durch Feudalnexus und Familienstatuten, nur ein unvollkommenes, jedenfalls beschränktes Eigenthum über seine Landgüter auszuüben vermochte. Riehl ist daher völlig berechtigt, den Adel in gewisser Hinsicht ein potenzirtes Bauernthum zu nennen. [2]

Bevor das Budtheil, Besthaupt und andere Herrenrechte zu Gunsten der Handwerker aufgehoben werden waren, was indessen am Oberrheine schon unter Kaiser Heinrich V. geschah, war in der That das Erbrecht der Geschlechter das durch die wenigsten Einschränkungen gebundene. Vergabungen an Fulda und andere Klöster, von Seiten Mainzer Altbürger, dienen als Beleg.

Völlig lokal sind einige Bezeichnungen der Geschlechter. In Lindau z. B. nannte man sie die Sinffzen, nach ihrem Innungshause zum Sinffzen, in Mainz die Alten zum Thiergarten, in Basel

---

[1] Schilter zu Königshoven, S. 307. Es gab zweierlei Arten von Constafflern; erstens Adelige, welche ihre eigene Verfassung und einen Meister hatten, und zweitens Bürger, welche Handel im Großen und Kleinen und andere Gewerbe trieben, die nicht bloße Handarbeit erforderten. Strobel II. S. 295. Man kann daher aus der Bezeichnung Constaffler allein noch nicht auf eine völlig patrizische Stellung schließen.

[2] Vgl. Runde, deutsch. Privatrecht, S. 267.

die Bürger von der hohen Stube.[1] In Dortmundt kommen die Patrizier auch unter der Bezeichnung Reichsleute vor. In Frankfurt a. M. gelang es denselben, allerdings ziemlich spät, in völlig geschlossene Gesellschaften, die sogenannten Ganerbschaften zu Altlimpurg, Frauenstein und Laderam, zusammen zu treten; in Lübeck bestund die Zirkelgesellschaft, in Braunschweig „die Gesellschaft vom goldenen und silbernen Ring" u. s. w.

Der Ausdruck Stadtjunker[2] erklärt sich von selbst und scheint wie das Wort Junker überhaupt, manchmal auf ein Ministerialitätsverhältniß bezogen werden zu können (die pueri, juniores u. s. w. im Gefolge der Fürsten). Als der Landadel dem Stadtadel gegenüber wirkliche und eingebildete Vorrechte zu behaupten anfing, wurde Stadtjunker auch im verächtlichen Sinne gebraucht. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, wie der flache Spott sich zuerst an den beiden eigenthümlich qualifizirten Vertretern der niedern Aristokratie, am Stadt- und Landjunker versuchte, und wie der hiebei sehr betheiligte Hofjunker verblendet genug sein konnte, zu glauben, die Kritik werde vor dem farblosesten und abstraktesten aller socialen Gebilde, vor dem modernen Adelsbegriffe demüthig ehrfurchtsvoll stehen bleiben. In Schweizerstädten hat sich bekanntlich der Titel Junker noch erhalten.

Die Bezeichnung Domi-nobiles ist von ganz neuem Datum, jedoch inhaltsschwer. Hätten sich die Geschlechter damit begnügt, zu Hause als Adel angesehen zu werden, sie würden wahrlich allenthalben dafür gegolten haben. Ihr Ringen nach äußerlicher Gleichstellung mit dem Landadel, gewissermaßen symbolisirt durch Annahme des bei ihnen oftmals geradezu unnützen Wörtchens von, brachte sie in

[1] Vor der Fronte des Mainzer Doms lag der zum Palaste gehörige Garten, welchen man im Mittelalter Thiergarten, Baumgarten nannte (Paradeisos), vgl. Wetter, Gesch. u. Beschr.ibung des Doms zu Mainz, 1835, S. 6. Die Vorhallen der romanischen Kirchen heißen indessen bekanntlich auch Paradies. In der Folge erhielt der Palast selbst den Namen zum Thiergarten und die Corporation der Patrizier, als die Hoffähigen, den angeführten Namen. (Wetter a. a. O.) In Schaffhausen ist vis à vis vom ehemaligen Paradiese des Münsters (zu allen Heiligen) ein altes Haus, benannt der Thiergarten.

[2] Vitr. illustr. II. 890. b. Die bei Godefrit Hagen 917 vorkommende Bezeichnung die betschelere van Coelne erklärt Groote mit bas chevaliers; ich glaube, daß betscheler Junker heißt, bekanntlich heißt bachelor noch jetzt auf Englisch ein Junggeselle.

manchen Städten vollends um Einfluß und Popularität. Das bekannte unschuldige Wörtchen von drückt lediglich die Herkunft von einem bestimmten Orte aus. Dagegen sind sehr viele Geschlechtsnamen der Patrizierfamilien von körperlichen Eigenschaften bestimmter Personen genommen. In solchen Fällen war es geradezu lächerlich, sich z. B. von Roth zu schreiben.[1] In einzelnen Fällen wurde die Sprachunrichtigkeit bis zur völligen Tautologie getrieben. Indessen hatten die Patrizier doch in der Regel hier den nöthigen Takt, um solche Lächerlichkeit zu vermeiden. In Augsburg z. B. war ein adeliges Geschlecht, die Pfettner. Ein Zweig desselben saß auf dem Lande, die Herren von Pfetten. Offenbar bedeutet von Pfetten und Pfettner das Gleiche, von Pfettner aber würde eine Tautologie sein. Am guten Adel der Familie Pfettner zweifelte Niemand, der die Verhältnisse kannte, obgleich das „von" fehlte.[2]

Edle Gleven und Glevenbürger sind seltener vorkommende Bezeichnungen. Gleve, Glefe bedeutet eine Lanze, einen Spieß, doch wird das Wort auch in der Art angewendet, daß Glefen und Fußgänger einander gegenüber gestellt werden. Wir werden in der Folge sehen, daß die Patrizier zu Roß fochten.[3]

Auch innerhalb des Patriziats selbst traten allmählig Unterschiede in's Leben. In Nürnberg z. B. unterschied man strenge zwischen rathsfähigen und nicht rathsfähigen[4] Geschlechtern, ohne

---

[1] In Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ist der Familiennamen Roth vielfach durch Rufus gegeben; der im 15. Jahrhundert lebende F. Felix Fabri nennt die Ulmer Rothen „Rubiaul nostri".

[2] Vgl. P. Ochs' Gesch. d. Stadt Basel I. 462. Woselbst auch gezeigt ist, daß die Partikel von vielfach zu genealogischen Absurditäten Veranlassung gab und im Mittelalter niemals Prärogativ des Ritterbürtigen war, ferner ebendaselbst II. 158, V. 215, VI. 499. In Lübeck führten, nach Becker's Angabe, viele nicht adelige Familien das Wort von in ihrem Namen, während es bei mehreren adeligen Familien, folgerichtig, fehlt. Ein drastisches Beispiel liefert der Hamburger Demokrat Henrich von Loh. Er war ein Bötticher und früherer Leibeigener des Edelmanns Henrich Freytag (Ende des 15. Jahrhunderts). Schütze, Gesch. v. Hamburg II. 275. Vgl. Gatterer hist. Holz. p. 42 ff. Eine bei Gudenus cod. dipl. abgedruckte Urkunde von 1123 zeigt einen Dietericus de Apolde, auf ihn folgt unmittelbar ein gewisser Albecho und der schreibt sich de eadem villa, „vom gleichen Dorfe." Hüllmann, Ursprung d. Stände, S. 432.

[3] Schilter zu Königshoven Vorrede S. XIX.

[4] Die nicht rathsfähigen Geschlechter zu Nürnberg saßen indessen in spä-

jedoch den letztern in Betreff ihres Herkommens einen Vorwurf machen zu wollen.

In späteren Zeiten machte in den meisten patrizischen Reichsstädten das Aussterben oder Hinwegziehen vieler Geschlechter die Unterscheidung zwischen Patricii primi und coaptati nöthig. Zu den letztern rechnete man solche Personen, die, entweder aus dem Landadel oder aus den Zünften, für sich und ihre Nachkommen in's Patriziat übergetreten waren. Zuweilen mußten auch vom Kaiser neugeadelte Personen aufgenommen werden. Beispiele letzterer Art sind, besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Augsburger Geschlechterhistorie zu finden.[1]

Es wäre freilich nun noch mancherlei zu bemerken, was indessen nicht füglich anticipirt werden kann, im weitern Verlaufe aber an seinem Orte Erledigung finden soll.

Aus den wenigen bisher gemachten Bemerkungen dürfte klar erhellen, daß sich der aristokratische Theil der Städtebevölkerung zu verschiedenen Zeiten auch unter höchst verschiedenen Daseinsformen und Bezeichnungen bemerklich macht. Wir haben zwar vorläufig nur, in anticipirender Weise, verschiedene Benennungen kennen gelernt, den verschiedenen Namen aber entsprechen auch verschiedene Zustände, Rechte und Entstehungsarten des Patriziats.

Selbst das Wort Patriziat ist in mehren Bedeutungen zu nehmen. Einmal versteht man hierunter, wie bereits bemerkt, den Stadtadel und zwar in einer Weise, daß das Faktum der Abstammung den Ausschlag gibt, dann aber begreift man unter Patriziat die gesammte Aristokratie der städtischen Bevölkerung, mit Einschluß der durch Magistratur, Handel und Fabrikation einflußreich gewordenen, ursprünglich plebejischen Familien. Beide Bedeutungen ergänzen sich in völlig sachgemäßer Weise. Während im Norden Deutschlands das Patriziat eher nach dem letzteren Zuschnitte zusammengesetzt erscheint, blieb im Süden, vornämlich in Schwaben, Franken und im Elsaß,

teren Zeiten auch im Rathe, konnten aber nicht Bürgermeister, Schöpfen und sogenannte alte Herrn werden. Praun S. 25.

[1] Kaiser Maximilian befreite indessen die Augsburger Geschlechter von der Verbindlichkeit, seine Hofleute in ihre Gesellschaft aufnehmen zu müssen (1518). Jäger, Gesch. d. Stadt Augsburg in Lange's Sammlung Bd. I. S. 95.

das ritterliche Element, seit den Hohenstaufen und Habsburgern, vorherrschend vertreten.

Es gab demgemäß Patrizierfamilien, die sich so alten, ja ältern freien Herkommens rühmen durften, als die Mehrzahl des Landadels, selbst wenn letzterer zu den Turniergenossen zählte, allein es gab auch Patrizier, deren Ahnen vor nicht gar langer Zeit zuerst zünftig und selbst hörig gewesen waren. Allerdings hatten die Handwerker in den Städten Deutschlands schon vor dem Interregnum die ihnen gebührende persönliche Freiheit errungen, allein gleichwohl blieb zwischen ihnen und den Geschlechtern ein nicht unbedeutender faktischer Unterschied selbst dann, als die rechtlich begründeten Unterschiede so ziemlich ausgeglichen worden waren.

So lange der Landbau auch für den Städter der hauptsächlichste Nahrungszweig blieb, was in den ältesten Zeiten ganz unbedingt der Fall war, hatte der Altfreie durch seinen ausgebreiteten Grundbesitz mancherlei voraus. Die Bebauung der Felder lag den Hörigen ob und als die Stellung derselben auch etwas freier geworden war, blieb doch eine Art von Clientelarbeziehungen, die sich oftmals zu einer förmlichen Clientelarjurisdiktion über die unter Mundschaft lebenden Hörigen, Feld- und Handarbeiter, steigerte. Wir werden in der Folge an mehreren Orten, z. B. in Straßburg, Regensburg und Erfurt, die Nachwirkungen dieser Urzustände des Städtebürgerthums finden. Als Handel und Manufaktur in Deutschland aufblühten, also etwa seit den letzten Zeiten der sächsischen Kaiser und unter den Saliern, veränderten sich die Verhältnisse, und aus ihnen heraus erwuchs auch ein veränderter Rechtszustand.

M. J. Schmidt, in seiner noch immer sehr brauchbaren Geschichte der Deutschen, macht Thl. II. S. 98 eine sehr richtige Bemerkung, die auch auf die Standesverhältnisse paßt. „Wenn wir die Zeit „angeben könnten, wo die Wollenweberei angefangen hat, eine „Mannsarbeit zu sein und sich in die Städte zu ziehen, so würden „wir vielleicht den ersten Grund der nachherigen großen Macht der „Städte finden." Es unterliegt keinem Zweifel, daß in den Städten die uralte Naturalwirthschaft zuerst mit der Geldwirthschaft in organische Verbindung gebracht wurde und daß Handel und Manufaktur hiebei die Vermittelung übernahmen. Das Geld ist seit Abraham's Tagen der gewaltigste Niveleur. Die ältesten Spuren eines plutokratischen Patriziats findet man im 10. und 11. Jahr-

hunderte in den damals durch Handel bedeutenden Städten, wie Mainz, Regensburg, Cöln u. s. w.

Sechster Abschnitt.

Lebensverhältnisse der Altbürger.

Man ist gewiß dazu berechtigt, auch über die gewöhnlichen Lebensverhältnisse, über Wohnung, Tracht, Geselligkeit, Sitten, Bewaffnung, Wissenschaftlichkeit u. s. w. der Altbürger einige Nachrichten zu verlangen. Nicht mit Unrecht hat man der deutschen Geschichtsschreibung vorgeworfen, daß sie sich, bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, wesentlich nur Fürsten und Länder, nicht aber das ganze Volk in übersichtlicher Gruppirung zum Gegenstande gewählt habe. Die Billigkeit verlangt indessen auch, daß anerkannt werde, wie dem Geschichtsschreiber eine unendliche Menge von Regesten als zähes, ungefüges Material geboten war, kaum aber, wenigstens nicht für die älteren Zeiten, solche Schilderungen, aus denen sich ein plastisch abgerundetes Ganzes mit Leichtigkeit und Treue darstellen ließe. Die Gründe, weßhalb dieses der Fall ist, können hier nicht entwickelt werden, auch genügt die Erwähnung des allbekannten Faktums, falls es sich um eine Entschuldigung in Betreff der Dürftigkeit des zu gestaltenden Stoffes handeln sollte. Wollte man freilich, rückwärts schließend, immerhin wahrscheinliche Vermuthungen in ganz bestimmter Weise aufstellen, so würde zwar das Bild an Farben- und Formenreichthum gewinnen, schwerlich aber an Treue und innerer Wahrheit.

Wir wissen über die Lebensverhältnisse der Altbürger nur sehr wenig. Ritterbürtig,[1] wie sie waren, mögen sie in Wohnung,

---

[1] Jeder Freie war zu Schild und Helm geboren, wie mehrfach erwähnt wird. Indessen begann schon im 14. und 15. Jahrhunderte die irrthümliche Ansicht, nur der Adel sei schildbürtig. So sagt z. B. Eikart Artzt in seiner Chronik (Mone II. 249), nachdem er die Edelleute, die 1460 bei Weinsberg von Graf Ulrich von Württemberg niedergeworfen wurden, aufgezählt, und denselben den Christmann Frundt von Weißenburg angereiht hat: ein freier burger sunst so, seint das ander alles edelleut und zu dem schilt geboren. Ritterbürtig war allerdings, in der Folge, nur der Adel (Land- und Stadtadel), schiltbürtig dagegen jeder freie Mann.

Bewaffnung, Tracht, Sitte und Lebensanschauung nur wenig vom Landadel verschieden gewesen sein. Je weiter wir nämlich die Geschichte des Patriziats rückwärts verfolgen, desto unmerklicher gestalten sich die Unterschiede zwischen der auf dem Lande und in den Städten angesessenen Aristokratie, weil ja überhaupt der Unterschied zwischen Stadt und Land sehr unbedeutend war.

Was zuerst die Wohnungen betrifft, so waren dieselben burgartig, zu Schutz und Trutz eingerichtet. Noch in ungleich späterer Zeit (1237) war es einem jeden Bürger von Wien gestattet, sein Haus als feste Burg zu betrachten, ja sich im Nothfalle sogar mit Armbrust und Bliden zu vertheidigen.[1] Die Bliden waren große Wurfmaschinen, Steinschleudern, und vertraten die Stelle des groben Geschützes. Graben und Wall, überhaupt jene in den Städten vorkommenden fortifikatorischen Erstlinge, fehlten sicher nicht an der Wohnung des Altbürgers. Ebenfalls im 13. Jahrhunderte (1261) rettete sich der Rath zu Schwäbisch-Hall dadurch, daß er vor der erbitterten Einwohnerschaft in das Steinhaus des Geschlechters Burkhard Eberhard floh, und von dieser Zufluchtsstätte aus einige Zugeständnisse machte.[2]

Sicher reicht die burgartige Bauart der Häuser der Altbürger in die ältesten Zeiten hinauf, denn je weniger für die allgemeine Sicherstellung der Stadt geschehen konnte, desto mehr mußte von Seite der Einzelnen zum Schutze des eigenen Heerdes geschehen. Die Mauern der alten Städte waren in der sächsischen Periode noch dürftig und kunstlos. In ältesten Zeiten scheinen nur die ehemaligen Römerstädte Mauern zum Schutze besessen zu haben. Anderwärts behalf man sich, bis in's 11. und 12. Jahrhundert, vielfach mit Pfahlwerk, tiefem Graben und Wall.

Auch an kunstgemäßem Steinbau[3] darf bei den Wohnungen

---

[1] Barthold III. 64.

[2] Beschreib. d. Oberamts Hall, S. 160, u. Prescher, Geschichte von Limburg I. 176.

[3] Adam Bremensis hist. eccles. erwähnt es ausdrücklich, daß sich Erzbischof Alebrand ein Haus von Steinen mit Thürmen und Zinnen erbaute. (Sibi domum fecit lapideam turribus et propugnaculis valde munitam.) Aus Nacheiferung (aemulatione) erbaute sich der Herzog ebenfalls ein solches Haus; der gleiche Alebrand baute auch einen Thurm, firmissima turris italico munita opere et septem ornata cameris II. 103, das waren damals Seltenheiten.

der Altbürger nicht gedacht werden, ebensowenig an architektonische Verzierungen und noch weniger an eine gewisse Symmetrie in Anlage der einzelnen Theile des Baues. Bekanntlich blieb die Baukunst bis ungefähr um das Jahr 1200 in den Händen des Clerus, der allein die nöthigen Kenntnisse und Mittel zu kunstgemäßen Bauten besaß. Der Clerus widmete begreiflicher Weise seine Kräfte dem Kirchenbau und leistete hierin ganz Erstaunliches, wie die im romanischen Style erbauten Dome, Münster, Kirchen und Kapellen durch ganz Deutschland, vornämlich aber am Rheinstrome, zur Genüge beweisen. Indessen mußte selbst die Geistlichkeit oftmals alle in ihren Besitz gelegten Mittel anwenden, um in wahrhaft monumentaler Weise bauen zu können. Zuweilen mußte man sich mit Holzbauten behelfen, selbst in Fällen, wo die nöthige künstlerische Einsicht, nebst glühendem Eifer für den Dienst des Höchsten, in der Person der Bauherren zusammentrafen. So bestund die vom, mit Recht so berühmten, Erzbischofe Willegis um 990 zu Mainz erbaute St. Stephanskirche größtentheils aus Holz [1] und selbst der 1009 geweihte Dom hatte vermuthlich eine Holzdecke. [2] Auch die Domkirche in Bremen bestund bis zum großen Brande von 1045 vermuthlich größtentheils aus Holz. [3]

Erst zu Anfang des 11. Jahrhunderts, nachdem die Furcht vor dem Weltuntergange überwunden war und sich neuerwacht die Baulust regte, wurden viele ältere dürftige Kirchenbauten durch kunstreiche Werke fromm ersetzt. Galt doch ein vom Bischof Bernhard von Verden († 1014) neben dem dortigen Dome erbauter steinerner Thurm für eine solche Seltenheit, daß ein Chronist beifügen zu müssen glaubte, qui in hac terra pauci habentur. [4]

Demgemäß bestunden die bürgerlichen Häuser der Altbürger sicher nur aus Bruchsteinen, vermuthlich nicht einmal durchaus, sondern nur, wo es das Schutzbedürfniß hauptsächlich verlangte. Die Häuser der Hörigen und Handwerker waren schwerlich mehr als dürftige Nothbauten. In Lübeck z. B. hatte erst 1251 eine starke Feuersbrunst die Folge, daß der Rath die Baupolizei entweder schärfte, oder überhaupt in die Hand nahm, und verordnete, daß in

[1] Wetter, Geschichte des Doms zu Mainz, 1835, S. 9.
[2] Barthold I. S. 116.
[3] Barthold I. S. 109.
[4] Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie, Leipzig 1854, S. 6.

Zukunft die Häuser von Backsteinen erbaut und mit Ziegeln gedeckt werden sollten.[1] Feuergefährliche Stroh- und Schindeldächer waren in alten Zeiten an der Tagesordnung; auch sind alle Chroniken überreich an Aufzählung verheerender Feuersbrünste. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, zur Zeit der großen Soester Fehde, höhnen die Bürger der Stadt Soest den Erzbischof, „mit Feuerpfeilen könne er ihnen wenig schaden, da nur wenige Häuser mit Stroh gedeckt wären." Soest war in Beziehung auf Baupolizei schon früher sehr rührig."[2]

Arnold sagt (Bd. II. S. 220): „Selbst die Höfe der Geschlechter „würden mit ihren dicken Mauern, ihren kleinen Fenstern, dunkeln „Kammern und Stiegen und ihrem einfachen derben Hausrath ge„waltig abstechen gegen die geräumigen und schönen Häuser, die „man bereits im 15. Jahrhunderte baute und die wir in vielen „Städten noch jetzt sehen können. Civitates Argentinensis et „Basiliensis in muris et aedificiis viles fuerunt sed in domibus „viliores, domos fortes et fenestras paucas et parvulas habuerunt „et lumine caruerunt. (1250. Böhmer fontes II. Vorrede p. 12.)" Wenn solches vom 13. Jahrhunderte gilt, wie müssen die Häuser der Altbürger in der Ottonenzeit beschaffen gewesen sein?

Was die engen Fenster betrifft, so hatten dieselben ihren guten Grund darin, daß gläserne Fenster in alten Zeiten ein Gegenstand des Luxus gewesen sind.[3] Begreiflicher Weise mußte man daher die Luft- und Lichtöffnungen so klein als möglich machen, umsomehr, als an eine kunstgemäße Feuerung durchaus nicht gedacht werden darf. Uebrigens saßen die guten Altbürger auch nicht viel zu Hause, wie man zu sagen pflegt, hinter dem Ofen, weder am Schreibtische, noch im Comptoir. Wir werden hierauf zurückkommen.

Endlich muß, um das Bild einigermaßen zu vervollständigen, noch bemerkt werden, daß Thor- und Brückenthürme zuweilen den Geschlechtern und sicherlich auch den Altbürgern als Wohnsitze verliehen wurden, natürlich mit der Obliegenheit, dieselben zu vertheidigen. Mehrere Geschlechtsnamen haben daher ihren Ursprung, so

---

[1] Barthold II. 176.

[2] Barthold, Soest, 262 f.

[3] L. Meister, Gesch. v. Zürich, 1786, S. 149. Das 1402 erbaute Rathhaus zu Zürich erhielt erst im Anfange des 16. Jahrhunderts Glasfenster, früher waren dieselben von Tuch, Leinewand u. dgl.

in Straßburg das Geschlecht zum Steining Burgthor, zu Cöln das von der Kornporzen (de porta frumenti). In Regensburg finden wir einen Heinrich von Au auf dem Burgthore, in Mainz Arnoldus de Turri, † 1264. [1]

Was die Wohnungen der königlichen oder bischöflichen Dienstleute betrifft, so waren sie ebenfalls burgartig und von denen der Altbürger schwerlich unterschieden. In Schwäbisch-Hall z. B. bestunden die sogenannten sieben Burgen, nach unsern Begriffen zu reden, Dienstwohnungen königlicher Beamter. [2] Auf der Burg Hall wohnte der Salzgraf, dem die Oberleitung der Saline oblag, weitere Burgen waren die des Schultheißen, des Münzmeisters, des Sulmeisters (er hatte die Aufsicht über die Sole), des Feuerers, des Keßlers und endlich des Sieders. Nach Glaser's Geschichte der Stadt Hall, 1805 (Mspt.), waren die sieben Burgen viereckige, sehr massive Thürme, vier Stockwerk hoch und 30 Fuß auf jeder Seite tief. Sie waren rings um die Salzquelle gebaut und ein jeder Thurm war von einem mäßigen Hofe und einer festen Mauer umgeben. Vor 300 Jahren waren die Thürme meistens noch in gutem Zustande, einer ist theilweise noch erhalten. [3] Die Wohnungen der Altbürger bildeten, ziemlich allenthalben, mit den wenigen öffentlichen Gebäuden die Kernpunkte für die werdende Stadt. An dieselben schlossen sich Wohnungen der Dienerschaft, Stallungen, Scheuern u. s. w. an. Aus diesem Grunde findet man die Geschlechterhöfe in der Regel in der Altstadt, nicht in Vorstädten. Vergleiche Bensen Rothenburg, S. 91.

Die Tracht der Altbürger war ohne Zweifel der des Ritter- und Ministerialenstandes völlig entsprechend. Man ist im Allgemeinen nicht im Falle, Näheres und Bestimmteres über die Trachten des 9. bis 12. Jahrhunderts angeben zu können, da es sehr an

---

[1] Arnold II. 202. Hieher gehört auch der mehrfach vorkommende Name Imthurn. In Schaffhausen schrieb sich ein Zweig der Brümsi, Brümsi im Thurn. Man vergleiche auch Peter Ochs' Gesch. der Stadt und Landschaft Basel, Berlin 1786 ff. Thl. I. S. 245 und S. 460. In Dortmund hieß ein 1381 vorhandenes Thor die Houde, auch Hövels Pforte, nach der Geschlechterfamilie Hövel. Thiersch, Gesch. von Dortmund, S. 4.

[2] Auch in Eßlingen fanden sich sieben Thürme als Patriziatsitze, Keller S. 26. Gehässigkeit und Unverstand nannten sie in der Folge die sieben Raubburgen.

[3] Beschreibung des Oberamts Hall, S. 144.

gleichzeitigen Quellen fehlt. Aus den größtentheils kunstlos gefertigten Bilderhandschriften ist höchstens über die Tracht der Großen und der Dienstleute etwas näheres zu entnehmen, das damals noch sehr bescheidene Altbürgerthum aber fand wohl keine Illustration. Grabdenkmale haben sich, vom 13. Jahrhunderte rückwärts, überaus wenige erhalten, und die Sitte, den Verstorbenen auf denselben abzubilden, gehört hauptsächlich den höheren Ständen, sowie dem 13. und folgenden Jahrhunderten an.

Im Allgemeinen kann man jedoch annehmen, daß seit der Völkerwanderung eine Mischung der antiken Tracht mit germanischen Zuthaten die Regel bildete.[1] Der alten Tunika entspricht einigermaßen ein Leibrock mit Aermeln und statt der Toga wurde ein Mantel getragen. Letzterer gehörte indessen nicht nothwendig zur vollständigen Bekleidung, auch war derselbe enger und fiel in schlichten Falten über den Rücken herab. Charakteristisch für den Barbaren waren die Beinkleider, die indessen auch im Süden beibehalten wurden.[2] Theils war es die Sucht der Nachahmung, welche die Römer hiezu bestimmte, theils auch, und das ist wohl der hauptsächlichste Grund, verwahrte sich der christliche Sinn gegen die antike Nacktheit. Wenn Balthasar Ritter (O. Wigand's Jahrbücher, 3. Bd., 2. Heft, S. 227 ff.) mittelalterliche Nuditäten beleuchtet, so kann ihm im Allgemeinen nur Recht gegeben werden, ja es ließen sich sogar noch schlagendere Beispiele der Schamlosigkeit vorführen. Gleichwohl war das Verhältniß des Mittelalters zur Nacktheit ein ganz anderes, als das der antiken Welt gewesen war und der hauptsächliche Unterschied besteht darin, daß das heidnische Alterthum, wenn wir so sagen dürfen, einen Cult des menschlichen Leibes gestattete und hiedurch die plastische Nacktheit zu einer sittlichen Darstellungs- und Erscheinungsform des Menschen erhob. Die Beispiele, die Balthasar Ritter giebt, zeigen deutlich, daß im Mittelalter nur Narrheit, Fanatismus, geile Lust und bittere Noth zur Nacktheit trieben, während im Alterthume die Nudität innerhalb der Grenzen des Sittlichen stund. Daß es im Mittelalter auch Narren, Bettler und schamlose Gesellen gegeben hat, wird Niemanden einfallen, läugnen zu wollen, und gleichwohl bleibt es ein Verdienst

---

[1] Schnaase, Gesch. der bildenden Künste im Mittelalter, Bd. 2, Abth. I., S. 52 ff.

[2] Ueber die Hosen vgl. Hüllmann Städtewesen I. 30 ff.

der christlichen Kirche, im Allgemeinen züchtigern Sinn befördert zu haben, als selbst in gepriesenen Schriften eines Plato, Seneca und anderer heidnischer Philosophen ersichtlich ist.

Wenn wir, aus Eginhard, von Karl dem Großen wissen, daß seine Kleidung nicht wesentlich von der des gemeinen Mannes unterschieden und überaus einfach war, so dürfen wir uns auch die Altbürger, zu Zeiten der Ottonen bis zu den Saliern, nicht in jenem bunten Wechsel der Trachten vorstellen, der vom 14. Jahrhunderte an zur Regel geworden sein mag. Die Limburger Chronik sagt bekanntlich aus, daß, wer als Schneider in diesem Jahre ein Meister gewesen im folgenden Jahre ein Knecht sein könne. Der rasche Wechsel trat aber, wie gesagt, hauptsächlich erst seit dem 14. Jahrhunderte ein. Den ersten Anstoß gaben aber schon die Kreuzzüge, durch den Zusammenfluß so vieler Nationen.

Das Volk trug den Leibrock immer kurz, bis an das Knie reichend, während Fürsten und Große, nach byzantinischem Vorbilde, ein Kleid trugen, das bis an die Knöchel reichte. Unter dem Leibrocke trug man ein Hemde und doppelte Hosen, welche durch Binden über den Hüften festgehalten wurden und mit den Schuhen verbunden waren. Männliche und weibliche Trachten unterschieden sich im frühen Mittelalter weniger als in spätern Zeiten.

Eine eigentliche Kopfbedeckung wurde, für gewöhnlich, nicht immer getragen. Auf Reisen diente der Hut, in der Regel wohl der Eisenhut, in der Stadt trug man nicht selten eine Kapuze am Rocke.

Da der Altbürger wehrhaft, zu Schild und Helm geboren war, fehlten Schutz- und Trutzwaffen nicht leicht. Das Schwert war bis zum 13. Jahrhunderte in der Regel von mittlerer Länge und breit. Auch der Dolch wurde getragen, offen, in einer Scheide an der Hüfte hängend. Bogenschützen scheinen unter den Städtern schon sehr frühe vorzukommen; die charakteristische Waffe des Bürgerthums, die Armbrust, kommt um die Zeit der Kreuzzüge auf. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war die Armbrust noch nicht im Gebrauche, dagegen der Handbogen.[1]

Was die Eisenrüstung betrifft, so kam dieselbe mit dem Ritterthume in Gebrauch. Sie bestund, in der fraglichen Periode, noch

---

[1] Barthold I. 207. J. v. H., Vorlesungen über Kriegsgeschichte, Band I., S. 313. Stuttgart 1852.

nicht aus großen geschmiedeten Theilen, sondern aus Ringen und Schuppen, die gewissermaßen ein biegsames Ganzes gaben. Altbürger und Ministerialen trugen im Kampfe zuverlässig die Rüstung. Zum Schutze gegen Staub und Sonnenbrand pflegte man aus leichten Stoffen einen Ueberwurf über die Rüstung zu tragen, der indessen erst in der Folge blasonnirt, das ist, nach den Regeln der Wappenkunst verziert wurde. Selbst sehr oberflächliche und ungenügende Bemerkungen über die Rüstungen würden unverhältnißmäßig viel Raum einnehmen, wir verweisen daher auf die belehrende und kurze Abhandlung des Dr. Frhrn. von Sacken, „die k. k. Ambraser-Sammlung, Wien 1855. S. 55 ff.“ Im Allgemeinen kann bemerkt werden, daß man sich wunderliche Begriffe von den alten Rüstungen zu machen pflegt und namentlich leicht in den Fehler verfällt, spätmittelalterliche Formen, wie man sie aus so vielen völlig anachronistischen Bildern und aus der Oper kennt, zu Zeiten der Salier, oder gar der Ottonen zu vermuthen. Noch im 14. Jahrhunderte, wie aus vielen bei Hefner [1] gegebenen Abbildungen zu sehen ist, war die Rüstung des niedern Adels überaus einfach. Namentlich verweisen wir auf Grabsteine der Herren von Landschaden in der Kirche zu Neckarsteinach, sowie auf ein Epitaphium der Familie Sturmfeder in Oppenweiler. Das letztere ist indessen bei Hefner (soviel wir uns erinnern) nicht abgezeichnet, erinnert aber an die Landschaden'schen Grabsteine.

Auch im Hauskleide darf man sich den Altbürger nicht im feinen Tuchrocke, im Marderpelze mit der Halskrause und güldenen Gnadenkette vorstellen. Die hauptsächlichsten Stoffe, die verwendet wurden, waren vermuthlich selbstgesponnene Linnen und vor Allem grobes Wollentuch, das die Friesen ursprünglich fertigten [2] und dessen Verkauf und Fabrikation entlang des Rheinstromes in's eigentliche Deutschland drang. Wollene Gewänder (Falones) werden im 11. Jahrhunderte gegen Pelze an die heidnischen Preußen vertauscht. [3]

Gelegentlich bemerkt, findet man in Ekkehard dem jüngern († 977) de casibus monasterii St. Galli (bei Goldast), verschiedene nicht

---

[1] v. Hefner, Trachten des christlichen Mittelalters, 1840 ff.

[2] Barthold I. 135. Schon zu Zeiten des Tacitus fertigen die Frauen der Germanen Leinwand, noch dazu mit Purpurstreifen, c. 17.

[3] Barthold I. 142.

uninteressante Notizen über Trachten in Süddeutschland. So z. B. S. 13 einen Pelzrock (pelliceum), S. 14 fasciolae crurum, S. 15 capella (Mantel) qua itinerans utebatur Laudalus episcopus, S. 16 pileis detractis salutare u. s. w. In Briefen, die Ruodepert, ein Lehrer an der Klosterschule zu St. Gallen, seinen Schülern als Argumente diktirte, bittet ein Sohn seine Eltern, sie möchten ihm duas camisias et lineam tunicam schicken, damit er ehrbar gekleidet sei. Ruodepert lebte vermuthlich noch im 9. Jahrhunderte. Goldast II. S. 65.

Den gleichen Luxus, den Mönche und Klosterschüler sich gestatten durften, können wir denn doch wohl auch beim Altbürger voraussetzen und haben ihn daher noch nicht in Thierhäute zu kleiden, weil er keine Sammetschaube trug.

Daß der Altbürger häufig beritten war, unterliegt durchaus keinem Zweifel, da, wie gesagt, in ältesten Zeiten zwischen Stadt und Land, Burgensen und Rittern, nur ein geringer Unterschied obwaltete. Wenn auch in der Folge die Städter zu Fuß fochten, oder auf Wägen in den Kampf gefahren wurden, so scheint das Patriziat, wie nachgewiesen werden soll, bis zum 30jährigen Kriege auf seine Rosse viel gehalten, und dieselben gewissermaßen als eine standesmäßige Auszeichnung betrachtet zu haben.

Beim Königsbanne trugen weder Richter noch Schöffen Kappen oder Hüte, noch Hauben, noch Handschuhe. Mäntel auf den Schultern sitzend, ohne Waffen fanden sie das Urtheil. [1]

Fast noch schwerer als über Wohnung, Tracht und Bewaffnung sind Angaben über die Sitten und Gebräuche der Altbürger beizubringen. Wir rühmen uns nicht der hiezu nöthigen, großen Belesenheit in früh mittelalterlichen Quellen.

Wir sind hier vielfach auf Vermuthungen angewiesen, da bekanntlich die ältesten deutschen Städtechroniken erst in's 13. Jahrhundert fallen. Urkunden geben eine sehr spärliche und dürftige Ausbeute, da ihr gewöhnlicher Inhalt das streitige Mein und Dein ist. Das Bild, das Barthold (Thl. I. S. 160) entwirft, ist wenig ansprechend, doch scheint es treu zu sein. Unvermittelte Gegensätze, finstere, strenge Kirchlichkeit neben Völlerei und Trunkenheit, tobende

---

[1] Barthold I. 161. Schwabenspiegel Landrecht 145. S. 69. ed. Laßberg. Sachsenspiegel 69. §. 1. S. 166. ed. Homeier.

Gelage unter geschmacklosem, bäuerischem Aufwande, dabei blutige Raufhändel,[1] kaum Spuren von poetischer Auffassung des Augenblicks und der Vergangenheit, sind die charakteristischen Merkmale des ältesten Stadtlebens. Und doch waren die Städte im 10. und 11. Jahrhunderte dem Lande bereits an wirklicher Bildung vorausgeeilt. Waren die Altbürger grobsinnlich, geistig beschränkt, geldhungerig und prassend, die Handwerker aber verkümmert und mühebeladen, so war der Landadel jener Zeiten nicht auf einer höheren Stufe der Gesittung und der auf dem Lande lebende Hörige vollends noch völlig unter der Nachwirkung der germanischen Urzustände. Selbst bei königlichen und fürstlichen Hochzeiten (Hoffesten) finden wir Vergnügungen derbster Art, namentlich eine Masse von Gauklern, Fiedlern und gemeinen Possenreißern. Das ist am Ende auch ganz natürlich. Der Kern hat nicht die Gestaltung des spätern Baumes, der Embryo nicht die des völlig ausgetragenen Geschöpfes. Beide umgibt Finsterniß bis zur drangvollen Geburtskrisis, bis zur Zeit, da der Keim die umhüllende Erdmasse durchdringt. Es ist gewiß ungerecht, wenn man dem Mittelalter selbst die Anfänge ächter Gesittung abspricht und sogar ein Beweis von Ignoranz, wenn man solches thut. Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß in der That jene gepriesene Derbheit und Naturwüchsigkeit mit der Rohheit nahe verwandt waren. In neuester Zeit ist man zuweilen in den entgegengesetzten Fehler verfallen und auf unverständige Schmähungen folgten ebenso unverständige, ja unanständige Lobeserhebungen. Man muß sich daher gegen Eines fortwährend verwahren, gegen die völlig haltlose Annahme eines züchtigen, hoch poetischen, ja sentimentalen Mittelalters.

Je höher man die Verdienste der Kirche und des Clerus stellt, *und man hat auch in kulturhistorischer Hinsicht gewiß alle Ursache, dieselben sehr hoch zu stellen*, desto mehr muß anerkannt werden, daß ein derber, zäher Stoff, daß eine nahezu unvermittelt gebliebene Natürlichkeit, durch Lehre und Zucht zu bewältigen waren. Demgemäß konnten auch die Erfolge niemals solche sein, wie sie schwächlichen, sentimentalen Gemüthern oder

---

[1] In Bischof Burchard's Statut (Schannat II. 47), homicidia quae quasi cotidie fiebant intra familiam Sti Petri, quia saepe pro nihilo aut per ebrietatem aut per superbiam alter in alterum insana mente insurgebant. ecl.

Leuten, die bei offenen Augen nicht sehen wollen, beständig vorschweben. Wer das Mittelalter wieder heraufzubeschwören gedenkt, kennt entweder dasselbe nicht, oder aber er meint es nicht gut mit sich selbst und seinen Nebenmenschen.

Glücklicherweise ist eine jede Repristination nach Gottes heiligem Willen vollendeter, mithin abgelaufener Zustände eine baare Unmöglichkeit. Das hindert indessen nicht, einzelne Lichtseiten früherer Zustände bereitwillig anzuerkennen, selbst wenn man an der Möglichkeit zweifeln muß, dieselben für die Gegenwart gewinnen zu können, ohne andere specifische Lichtseiten unserer Tage in den Kauf zu geben.

Jenes zähe, derbe, prassende und trotzige Altbürgerthum hatte insofern für kommende Geschlechter eine ungemeine Bedeutung, als es noch nicht verfeinert, subtilisirt und mithin zur Unterlage für großartigere politische und sociale Schöpfungen unmöglich gemacht worden war. Derbe, ehrliche Kraft versöhnt mit mancher Rohheit. Vor Allem kam es der ältesten, städtischen Bevölkerung zu gut, daß sie streng kirchliche Lehrjahre unter Oberleitung des Clerus durchzumachen hatte. Die Kirche überwachte die erste Entfaltung des Bürgerthums und das hat Segen gebracht, selbst wenn, was wir aber nicht glauben, mönchische Askese den Grundton des geselligen Lebens gebildet hätte. Das Episcopat, unter den Ottonen, war, besonders in Deutschland, musterhaft. Männer wie Burchard von Worms, Willegis von Mainz, Bernward von Hildesheim u. a. m. förderten nicht nur die Form des Christenthums, ihnen war der Kern theuer und heilig. Würde im Gemüthe des deutschen Volkes nicht ein Schatz ächter Religiosität liegen, und wäre derselbe nicht unter den sächsischen Kaisern durch überaus tüchtige Männer aus dem Priesterstande vielfach zum klaren Bewußtsein gehoben worden, die seit den beiden letzten Saliern unabläßig stattfindenden Kämpfe zwischen Kaiserthum und Hierarchie und in der Folge zwischen alter und neuer Lehre, hätten noch tiefere Wunden schlagen müssen, als in der That geschlagen worden sind.

Was der mittelalterliche Clerus für Kunst und Wissenschaft geleistet hat, fängt man erst jetzt an, richtig zu würdigen. Reichensperger, Kreuser u. a. haben den Berliner Aesthetikern bereits manche Nuß zu knacken gegeben.

Selbst wenn man alles vergessen könnte, was in einsamer Zelle,

mit winzigen Hülfsmitteln in wahrhaft genialer und schöpferischer Weise zu Tage gefördert worden ist, selbst wenn man die Verdienste um Philosophie, Geschichte, Poesie, Malerei, Sculptur und Musik verkennen wollte, so würden doch jene riesigen und doch zugleich völlig gegliederten Bauwerke bleiben, die noch jetzt der Gegenstand der Bewunderung, ja des Staunens sind.

Auf ein Volk bildsam wie das deutsche, dazu begabt mit Innerlichkeit, Geist und poetischem Gefühle, konnte die sichtbare Darstellung durch ächte Kunst bewältigter, zu organischen Gebilden gewordener Steinmassen, nur nachhaltige und tiefe Eindrücke ausüben.

Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sagen, daß der sichtbare Organismus der einer hohen Idee dienenden Bauten, auch des romanischen Styls, nicht nur auf das Gemüth gewirkt, sondern auch den Geist befruchtet habe.

Vollkommenes ist nicht unter dem Monde zu finden. Neben hellem Lichte sind immer tiefe Schatten. Doppelt wahr ist dieses aber in Zeiten, in denen ein Volk die Gestaltung nach seinen besondern Stammeseigenthümlichkeiten zu beginnen hat. Erst das 10. Jahrhundert hob Deutschland so recht eigentlich aus den Trümmern des karolingischen Weltreiches, als einheitlich gefühlte und begriffene Individualität.

Rückschläge, die im Laufe der Zeiten erfolgten, blieben nicht wirkungslos in Betreff der Städte. Namentlich trugen die in die folgende Periode fallenden gewaltigen Wirren nicht wenig dazu bei, das Bürgerthum im modernen Sinne vorzubereiten und zunächst die beiden streitbaren Gegensätze Geschlechter und Zünfte auszubilden, deren Kämpfe und Wechselbeziehungen den Inhalt des nächstfolgenden Hauptstücks bilden werden.

Das Altbürgerthum erreichte sein Ende eben durch die Bildung des eigentlichen Patriziats oder Geschlechterthums, welches in den Zünften seinen nothwendigen Gegensatz fand.

Zweites Hauptstück.

Die Geschlechter.

Erster Abschnitt.

Die Städte und die Salier.

1024—1125.

Die Zeit der Salier, der Könige und Kaiser fränkischen Stammes, ist für die Entwickelung des Städtewesens überaus folgenschwer geworden. Nicht gerade als ob man das Schauspiel hätte, die deutschen Städte rasch zu einer früher kaum geahnten Macht und Selbständigkeit emporwachsen zu sehen, wohl aber in dem Sinne, daß sich während der Wirren, wie sie durch den Kampf der Hierarchie und des Kaiserthums herbeigeführt wurden, das Bürgerthum als eine selbständige politische Macht zu entfalten wußte. Das salische Geschlecht war geistig reichbegabt und Deutschland verdankte demselben eine ehrenvolle Stellung dem Auslande gegenüber, dazu eine im Innern wirkende, Wohlstand und Gedeihen verbürgende Consolidation der kaiserlichen Macht. Selbst K. Heinrich IV. hatte sehr anerkennungswerthe Seiten, obgleich er, nach Knabenart, den Bogen zu straff spannte.

Keine glänzenden Regenteneigenschaften hatten den letzten der sächsischen Kaiser, Heinrich II. den Heiligen (1002—1024), ausgezeichnet. Die Regierung im Innern Deutschlands war entschieden unkräftig und Unternehmungen gegen die Slaven, Böhmen und Polen, fielen größtentheils unglücklich aus. Geistlichen Großen kam die fromme, beschauliche Richtung des Kaisers so sehr zu Statten, daß manches Stück des Reichsgutes in ihre Hände fiel.

Am bekanntesten ist in dieser Hinsicht die Gründung des Bisthums Bamberg, aus ehemaligen Reichsdomänen. Wir sehen hier, in verhältnißmäßig neuer Zeit, aus einem Bischofssitze eine in der Folge reiche und angesehene Stadt emporwachsen.

Auch die weltlichen Großen zogen Vortheil von der Unentschlossenheit Heinrichs, strebten nach größerer Unabhängigkeit, knüpften zu diesem Behufe Bündnisse mit auswärtigen Fürsten an und suchten vor Allem ihre Reichslehen erblich zu machen.

Deutschland war daher im Zustande ziemlich allgemeiner Verwirrung und Rechtsunsicherheit, als Konrad II., der erste Salier den Thron bestieg (1024).

Kaiser Konrad II. erwarb sich dauernde Verdienste dadurch, daß er sein Augenmerk besonders auf die innern Zustände richtete, ohne deßhalb dem Auslande gegenüber Mangel an Thatkraft zu beweisen. Im Gegentheile wurden die Herrscher von Polen und Ungarn, sowie die wendischen Völker, die in Nordsachsen eingefallen waren, im Zaume gehalten, und im Westen des Reiches das burgundische Königreich wieder mit Deutschland vereinigt. Die Markgrafschaft Schleswig wurde freilich wieder an Dänemark abgetreten (1026), so daß die Eyder wieder die Grenze des deutschen Reiches bildete. [1]

Sehr verdienstlich waren die Anordnungen zu Gunsten des niedern Landadels, der vor den Großen geschützt und im erblichen Besitze der Altlehen erhalten wurde.

Das mußte nothwendig die Urbarmachung des Landes befördern, und den Sinn der nunmehr in ihrem Besitze gesicherten kleinen Edelleute der Landwirthschaft mehr zuwenden. [2] Zugleich mag eine weitere Folge gewesen sein, daß sich viele auf dem Lande lebende hörige Handwerker nach den Städten begeben haben, da sie durch die nunmehr emsiger betriebene Ackerwirthschaft gewissermaßen verdrängt wurden. [3]

---

[1] Pütter historische Entwickelung der deutschen Staatsverfassung I. 137. Diese Grenze erhielt sich so genau, daß in Rendsburg (zu Pütter's Zeiten) diesseits der Eyder im Kirchengebete des Kaisers gedacht wurde, in dem Theile der Stadt aber, der jenseits der Eyder liegt, dieses nicht geschah.

[2] Hüllmann Städtewesen I. S. 8.

[3] Barthold I. 166. Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 122, daselbst die Stelle aus Wippo, dem Biographen des Kaisers. Militum vero

Auch das Städtebürgerthum war ein Gegenstand der Sorgfalt Kaiser Konrads. Sein Biograph Wippo nennt ihn ausdrücklich einen leutseligen Herrn der Bürger (in cives benignus) und unter seiner Regierung finden wir viele Verleihungen oder doch Bestätigungen von Marktrechten für bischöfliche Städte, z. B. Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Bremen, Chur u. s. w. [1]

Daß diese Verleihungen hauptsächlich bischöflichen Städten zu gut kamen, darf wohl hervorgehoben werden, denn es ist hieraus ersichtlich, daß die Bischöfe und Aebte auch für das materielle Wohl ihrer Unterthanen Sorge trugen. Unter dem Krummstabe ist gut wohnen, war in Deutschland ein altes Sprüchwort und nicht nur von Bettlern und Faullenzern erfunden. Mehr nur ein Bonmot ist der Unterschied des geistlichen und weltlichen Gebietes, erkennbar an den Kitteln der Unterthanen. Siehst du die Bauern mit Löchern am Ellenbogen, so bist du auf geistlichem, dagegen auf weltlichem Boden, wenn das Wamms unter dem Arme, von der Arbeit, zerrissen ist. Das Loch am Ellenbogen wurde auf Faullenzerei, Wirthshaussitzen u. s. w. gedeutet. Dazu hatten allerdings die geschundenen Unterthanen in manchen Ländern weiland des deutschen Reiches keine Zeit, aber auch mit der Faullenzerei auf dem Gebiete der Geistlichkeit war es nicht halb so arg, als man oftmals geneigt ist anzunehmen. Man halte diese Abschweifung zu gut.

In die Tage K. Konrads II. fällt aller Wahrscheinlichkeit nach der Ursprung einer der schönsten Städte Deutschlands, Nürnbergs, das sein mittelalterliches Festkleid bis in unsere Tage bewahrt hat. Wohl uns, daß wir Nürnberg wieder schön finden dürfen. Es gab auch eine Zeit, in welcher ein Sandrat die gothischen Bauten jener Stadt für geschmacklos erklärte, und ein Pöllnitz nicht Worte genug finden kann, um das langweilige Nürnberg zu charakterisiren. Lavater schlug sogar das Wort „vernürnbergern“ vor und wollte hiedurch die kleinmeisterliche Verkümmerung bezeichnen. Man begriff eine im alten Ehrenschmucke prangende Stadt im 18. Jahrhunderte nicht mehr.

---

animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum (die Altlehen) nemini posterorum aufferri sustinuit. Vgl. auch C. Dieck, das in Deutschland gültige Lehenrecht, Halle 1827. S. 13.

[1] Pfeffinger Vitr. Illustr. III. S. 173 ff.

Von einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Städten, z. B. von Rothenburg a/T., Naumburg, Amberg, Hamburg, Soest u. s. w. läßt sich nachweisen, daß, wo nicht die Entstehung doch ein erneuter Aufschwung, in die Regierungszeit des ersten Saliers fällt. Hiezu trug ohne Zweifel auch der von Kaiser Konrad eifrig angestrebte Gottesfriede (treuga Dei), eine Einschränkung des Fehderechtes auf gewisse Tage, das Seinige bei. Daß der Clerus zuerst den Gottesfrieden lehrte und unter welchen Umständen solches geschah, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

An einen allgemeinen Landfrieden war indessen noch nicht zu denken, nicht in der Idee und noch viel weniger in der Praxis. Noch herrschte in den Städten das ritterliche und agronomische Element vor, denn eigentliche Handelsstädte gab es nur sehr wenige, es wurde daher die Unsicherheit weniger schmerzlich empfunden, als bei gesteigerter commercieller Thätigkeit nothwendig der Fall gewesen sein müßte.

Die Einführung des Gottesfriedens war indessen wie überhaupt alle Beschränkungen des Fehderechtes ein wichtiges Moment bei Umgestaltung der Rechtsbegriffe, sowohl des Ritter- als auch des Bürgerstandes.

Trotz gediegener Auseinandersetzungen herrschen über die Natur der Fehde im Allgemeinen noch sehr irrige Ansichten.[1]

Man hat das rechtliche Element der Selbsthülfe, das im Kriege und Zweikampfe allein noch anerkannt wird, fast durchgängig verkannt und das Verhältniß rein faktisch aufgefaßt. Allerdings ist es ein Postulat des geordneten Staates, diese Selbsthülfe auf das Aeußerste beschränkt zu sehen. Eine solche Beschränkung war nun die Treuga Dei und umsomehr wirksam, als sie Frieden gebot im Namen Gottes, des Friedensfürsten. Das Ehrgefühl litt bei dieser Art des Verbotes keine Noth und war einmal die Bahn gebrochen, die statt auf den Wahlplatz vor den Richterstuhl führte, so konnte auch die Staatsgewalt nöthigenfalls Zwangsmittel anwenden, ohne das allgemeine zu allen Zeiten der Sitte unterwürfige Rechtsbewußtsein zu verletzen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die Städte auch darin als wirksame Organe höherer Gesittung bewährten, daß

---

[1] Vergl. v. Wächter über Hexenproceß, Vehmgericht, Fehderecht u. s. w. 1844. Von ältern Werken besonders Pistorius von dem Ursprung der Fehden 1731.

sich die ursprünglich nur innerhalb ihrer Mauern geltende, höhere Befriedung, allmählig auszubreiten wußte. Das Fehderecht war ein integrirender Theil des altgermanischen Staates. Ihm konnte nicht sowohl durch Dekrete, als durch veränderte Sitte begegnet werden. Auf Umgestaltung der Sitte ist indessen der Einfluß weltlicher Gesetzgebung, aus Gründen der geistig-gemüthlichen Organisation des Menschen, allezeit ein nicht sonderlich durchgreifender gewesen, während die Kirche gerade auf diesem Gebiete ihre schönsten Triumphe feiert. Nehmen wir auch an, daß die befestigte Stadt eine Friedestadt war, und daß sich von ihr aus die Idee der Befriedung verbreitete, so geschah dieses doch weit eher auf den verworrenen, sich vielfach durchkreuzenden Pfaden des Gemüthes, als nach den klaren, aber auch eben nur für die Minderzahl klaren Wegen, des nach logischen Gesetzen sichtenden und schlichtenden Geistes.

Wie sehr im Wesen des Mittelalters übrigens das Fehderecht begründet war, erkennen wir am besten aus dem Umstande, daß die eigentlichen Fehden erst unter Kaiser Max I. ihr Ende fanden, um Kriegen Platz zu machen, die trotz unterlegter Prinzipienfragen, nicht minder romantischer Art waren. Nur die Fehden der Kleinen wurden unterdrückt, nicht aber die der Großen, wie die Hildesheimer Stiftsstreitigkeiten, die Packischen Händel und die Grumbachische Fehde unter Karl V., Ferdinand I. und Max II. beweisen. Selbst im 30jährigen Kriege flammte der alte Fehdegeist in den Parteigängern nochmals auf, wie wir an Mansfeld, Christian von Braunschweig und andern Streithähnen jener Zeit sehen. Wir dürften deßhalb den Königen und Kaisern, denen es nicht gelang, das Fehdewesen auszurotten, weder Schwäche noch Halbheit vorwerfen.

Auch die Geschlechter und Ministerialen in den Städten machten bis ins 14. Jahrhundert hinein vom altgermanischen Fehderecht Gebrauch. In Straßburg stunden sich die Zorne und die von *Mülnheim*, in Basel die Sternträger und Sittiche (1272) feindlich mit den Waffen in der Hand gegenüber, und zeigten auf diese Weise, wie wenig sie gesonnen seien, vom Schwerte an die Feder zu appelliren, zugleich aber auch, zu ihrem eigenen Nachtheile, wie sehr sie hinter den Zünften zurückstunden, wo es sich darum handelte, Mahnungen der anbrechenden Neuzeit zu verstehen.[1]

---

[1] Der sog. Municipal codex der Stadt Straßburg (Strobel I. 326) sagt

Nach dieser Abschweifung auf die Salier zurückzukehren, folgte auf Kaiser Konrad II. Kaiser Heinrich III. (1039—1056). Wenn Deutschland jemals durch einen Selbstherrscher regiert worden ist, so war es durch Heinrich den Schwarzen. Vom besten Willen beseelt, frei von niedern Leidenschaften, grub dieser Kaiser gleichwohl seinem schwachen Sohne, der durch das Unglück kaum gewitziget werden konnte, die Grube, eben durch sein rücksichtsloses Streben nach absoluter Macht.

Das Mittelalter war zu sinnig, als daß es den völlig in die Luft gestellten Machtsatz, l'état c'est moi, auch nur begriffen hätte. Ueberdieß bestund bereits eine Großmacht, die sich die Herrschaft nicht leichten Spiels entreißen lassen durfte, wenn gleich ihr die letzten Schlußsteine noch gefehlt haben mögen.

Durch Heinrich's III. Verfahren war der politische Gegensatz zwischen Kaiserthum und Papstthum mit kaum verkennbarer Klarheit vor Aller Augen gestellt worden, ein Gegensatz, der unter Karl dem Großen und den Ottonen, wenn wir so sagen dürfen, verhüllt gewesen war.

Der naturwüchsige Sinn unserer Voreltern in den mittleren Zeiten würde, wie gesagt, einen doktrinären Absolutismus nicht einmal begriffen haben, falls derselbe nicht in einem unabweisbaren Satze seine theokratische Begründung gefunden hätte. Ueber das geistliche Recht des Papstes, über seine Statthalterschaft Christi, walteten keine Zweifel ob, und seit die pseudoisidorischen Dekretalen vollen Glauben gefunden hatten, fanden auch die aus diesem Rechte wirklich und scheinbar fließenden politischen Consequenzen um so weniger Beanstandung, als die Päpste bei ihrem ersten Auftreten auf staatsmännischem Gebiete, insgemein auf Seiten der Unterdrückten stunden.

Für eine dualistische Auffassung, wie sie sich in der Folge, durch Guelphen und Gibellinen getragen, ausbreiten konnte, war das 11. Jahrhundert noch nicht reif und selbst die als reif gerühmten spätern Jahrhunderte haben es bekanntlich noch nicht vermocht, der These und Antithese die versöhnende Synthese beizufügen.

Art. 34: „Ist daz ein Krieg oder ein missehel uf erstat under den burgern u. s. w. Zog ein Theil aus der Stadt, so stund der weiteren Fortführung der Fehde kein rechtliches Hinderniß im Wege.

Aus diesen Gründen erklärt sich, wie auf beiden Seiten höchst achtbare Kräfte, eines guten Gewissens theilhaftig und mit der Ueberzeugung das Recht zu fördern, in die Schranken treten konnten.

Für die Salier sprachen in den Herzen der Städtebürger ihre Kraft und Großartigkeit und ihre Bestrebungen um Förderung des Landfriedens und Sicherstellung des Erwerbes und Besitzes. Unkirchlich waren deßhalb die Städter nicht, weil sie vielfach das sehr nothwendige energische Vorschreiten der Päpste auf ihrer politischen Bahn nicht begriffen und offen mißbilligten.

Der Kampf zwischen Kaiserthum und Hierarchie war unausbleiblich. Ohne die Machtschritte Heinrich's III. und seinen frühzeitigen Tod wäre derselbe vielleicht hinausgeschoben worden.

Obgleich Sieg an das Banner Kaiser Heinrich's III. geknüpft war, obgleich Böhmen und Ungarn gedemüthigt, Burgund beruhigt wurden, obgleich der Kaiser die großen Herzogthümer fast alle unbesetzt lassen konnte, fehlte es doch nicht an Unzufriedenheit in vielen Gemüthern.[1] Heinrich zog die Zügel zu straff an und versäumte, durch gesetzliche Bestimmungen und volksthümliche Institutionen der Monarchie, beim niedern Adel und dem Bürgerstande, eine nachhaltige Stütze zu verschaffen. Der niedere Adel und die Altbürger waren es, die damals die Stelle des Volkes einnahmen, denn die Hörigen hatten keine politischen Rechte.

Als vollends nach des Kaisers Tode ein unmündiger Knabe den Thron bestieg, als an seiner Stelle gewaltthätige Vormünder die Zwecke ihrer eigenen Partei vor den Staatszwecken förderten, mußten die Flammen der Zwietracht wild auflodern. Kaiser Heinrich IV. (1056—1106) hatte alle Eigenschaften, die zur Anfachung wilder Gluth nöthig waren, allein wenige nur, die ein nachhaltend glimmendes Feuer zu unterhalten im Stande sind. Sein Untergang war entschieden, noch ehe Papst Gregor VII. sich wider den tyrannischen und wortbrüchigen Knaben erhob.[2]

---

[1] Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 127 ff. Daselbst eine Belegstelle des Herm. contractus ad ann. 1053 tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes u. s. w.

[2] Man vergleiche z. B. nur Lambert von Aschaffenburg zum Jahre 1073. Saxones omnes servilis conditionis esse crebro sermone usurpabat (sc. Henricus), nonnullos etiam ex eis missis nunciis objurgabat, cur sibi juxta conditionem

Keine Regierung eines deutschen Kaisers ist öfter besprochen worden, als die des vierten Heinrich. Noch jetzt ist nicht Ruhe in den Gemüthern eingetreten, noch jetzt sind es vorzüglich die Parteien, die sich des historischen Stoffes als Unterlage für ihre Meinung in exclusiver Weise zu bemächtigen suchen.

Uns berührt hier zunächst nur die Stellung, welche die Städte jener Zeit einnahmen.

Es ist ziemlich herkömmlich, der Städtebürger bei dieser Gelegenheit über alles Maaß rühmlich zu gedenken, in einer Weise, als ob einzig und allein Treue und festes Beharren bei der Verfassung des Reiches, sowie Mitleid gegen den unglücklichen Kaiser ihre Schritte gelenkt hätten. Dieses reiche Lob bedarf wesentlicher Einschränkungen.

Zur Zeit als Heinrich minderjährig war, blieb bekanntlich die Regierung abwechselnd in den Händen zweier Parteien, von denen jede eine bestimmte Doktrin vor sich hertrug, jede aber auch bemüht war, den eigenen Vortheil rücksichtslos zur Geltung zu bringen.

Hanno, Erzbischof von Köln, aus dem Geschlechte der Grafen von Pfullingen, war der Repräsentant der aristokratischen Partei; Adelbert, Erzbischof von Bremen, handelte im Sinne der absoluten Monarchie. Der eigentlichen, durch Geschichte und Verfassung geheiligten Rechte, sowohl des Kaisers als der Stände, wurde selten gedacht. Die Städte waren damals noch lange nicht zu eigentlichen Ständen des Reiches herangebildet, obgleich sich K. Konrad II. und sogar K. Heinrich III. auf die politische Meinung des Bürgerthums zuweilen gestützt haben mögen. [1]

Das Loos der Städte war daher, jenen mächtigen Herrn gegenüber, die abwechselnd das Reichsregiment übernommen hatten, nicht im Geringsten besser, als das des niedern Adels und seiner doppelt gedrückten Hörigen. Es war sogar in mancher Richtung schlimmer, da man des niedern Adels, mit Einschluß der in den Städten seßhaften Ministerialen, zur Ausfechtung der ewigen Fehden bedurfte, und auf ihn denn doch einige Rücksicht nehmen mußte, wenn man kampfgeübte Fäuste zu seiner Verfügung haben wollte. Waren die Altbürger gleich streitbar, so bestund doch ihre Aufgabe zunächst

---

natalium suorum serviliter non servirent. Das ist denn doch tyrannischer Uebermuth zu nennen.

[1] Barthold I. 173.

in der Vertheidigung der ihnen anvertrauten Städte und an eine massenhafte Verwendung, außerhalb derselben, konnte kaum gedacht werden.

Im Allgemeinen waren die Städte noch unbestritten, entweder königlich oder aber von Bischöfen und weltlichen Großen in einer Weise beherrscht, die freigewollte und selbständige Aeußerungen des Bürgerthums geradezu ausschloß. Dagegen scheint die materielle Grundlage der spätern Macht ziemlich allgemein vorhanden gewesen zu sein. Namentlich war das der Fall bei den an schiffbaren Flüssen, damals noch die einzigen Handelsstraßen von großer Bedeutung, gelegenen Städten. Streitigkeiten mit ihren Oberherrn, und denen, welche sich Oberherrschaft anmaßten, scheinen nicht selten gewesen zu sein.

Indessen war es keineswegs eine demokratische Partei, die sich gegen die Herrschaft der Bischöfe u. s. w. auflehnte, sondern es waren jene ritterbürtigen Altbürger und jene reich gewordenen Kaufleute, die nach einer gewissen Selbständigkeit strebten und einen Theil des Stadtregiments an sich zu bringen suchten. Man darf nicht vergessen, daß die Altbürger an manchen Orten zu Diensten angehalten worden sind, die mit ihrer altfreien Herkunft nicht recht übereinstimmen wollten. So lange Männer, wie Burchard von Worms, an der Spitze des Clerus stunden, Männer, die sich unbestrittenermaßen die größten Verdienste um die Stadt erworben hatten und durch die Großartigkeit ihres ganzen Wesens nothwendig imponiren mußten, darf es der altfreien Gemeinde nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn sie sich nachgiebiger bewies, als mit Gewalt erzwungen werden konnte. Solche Oberhirten bildeten indessen keineswegs die Regel, im Gegentheile blieb die von der Geistlichkeit unter den sächsischen Kaisern eingenommene eigenthümliche Stellung nicht ohne Nachwirkungen, ja es machte sich im 11. und 12. Jahrhunderte ziemlich allgemein eine Verweltlichung des Clerus bemerkbar, die nur gegen das Zeugniß der Quellen bestritten werden kann. [1]

Begreiflicher Weise zeigten sich die Altbürger solchen Prälaten

[1] Vergl. v. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts Thl. I. S. 252 ff., woselbst viele gleichzeitige Quellen angeführt sind. Lambert v. Aschaffenburg (bei Pistorius I. 349) klagt über Habsucht und Ehrgeiz der Mönche seiner Zeit (bis 1077). Auch bei Hartzheim Conc. Germ. viele Nachweisungen.



gegenüber, die weniger auf allgemeine Anerkennung ihrer Verdienste rechnen konnten, bei weitem nicht so gefügig und selbst das muß unbedingt angenommen werden, daß die Altbürger nicht immer ihre Rechtssphäre einhielten, sondern über dieselbe hinaus, nach Erweiterung ihrer Macht strebten. — Indessen hatte es im Allgemeinen doch seinen guten Grund, wenn wir seit der Zeit der salischen Kaiser, die Städte darauf bedacht sehen, sich den Bischöfen gegenüber in ein anerkanntes Rechtsverhältniß zu setzen. So lange der hohe Clerus seine politischen Rechte lediglich als einen Ausfluß der vom Könige verliehenen weltlichen Machtvollkommenheit betrachtete, war die Stellung der freien Altbürger keineswegs bedroht. Als indessen die Bischöfe vielfach mit dem Könige zerfallen waren, strebten sie ihr weltliches Regiment gleichwohl beizubehalten. Die nothwendige Folge hievon wäre, ohne den Widerstand der Altbürger, keine andere gewesen, als daß an die Stelle altfreier Gemeinden, nach Hofrecht lebende Unterthanen getreten wären. Die Bischöfe hatten sich vom Könige emancipirt, und die Altbürger emancipirten sich von den Bischöfen. Das war indessen nur ein Glied der Kette von Ereignissen und Bestrebungen. Mit gleicher logischer Nothwendigkeit tritt nämlich in der Folge bei den Handwerksgenossen die Tendenz nach Emancipation hervor, als die Altbürger, ihres Unterthanenverhältnisses zum Könige uneingedenk, sich zu Herrn der Städte aufgeworfen hatten. [1]

Man traut oft kaum seinen Augen und Ohren, wenn man sehen oder hören muß, wie irgend einer Partei vollstes Lob, ohne den leisesten Tadel gespendet wird — natürlich um die Gegenpartei unbedingt verdammen zu können. So rein und klar laufen menschliche Handlungen niemals ab, daß man dazu berechtigt wäre, unbedingt zu loben oder unbedingt zu tadeln.

Gewiß war das Altbürgerthum dazu berechtigt nach einer seiner wirklichen Stellung, seiner Macht und seinem Reichthume mehr entsprechenden, auch äußerlich anerkannten Rechtssphäre zu streben, allein hiedurch wird weder der Widerstand des Clerus zu einem an sich unberechtigten, noch aber ausgeschlossen, daß man von beiden Seiten in der Wahl der Mittel nicht allzu gewissenhaft gewesen ist. Mehrere Fälle, die sich in Heinrichs IV. Regierungszeit

---

[1] Vgl. Arnold I. 148.

ereigneten, sind so gedeutet worden, als hätten die Bürger nur die trostlose Lage des Kaisers mitleidig im Auge gehabt, ja sich gewissermaßen für ihn aufgeopfert.[1] Einer dieser Fälle ereignete sich zu Worms, wo die Bürgerschaft 1073 ihren Herrn den Bischof mit Gewalt vertrieb und dem Kaiser die Thore öffnete.[2]

Bekanntlich handelte es sich schon damals darum, den Herzog Rudolph von Schwaben als Gegenkönig einzusetzen und die Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten, hatte sich von Heinrich abgewendet. Der Eifer der Bürger für seine Sache konnte ihm daher nur äußerst erwünscht kommen, umsomehr als sich derselbe nachhaltig erwies und zu Geldspenden führte, deren Heinrich gar sehr bedürftig war.

Das Beispiel der Stadt Worms ermuthigte auch andere deutsche Städte, und bald sah sich Heinrich in den Fall gesetzt, seine gegen die Sachsen gerichteten Rachepläne zu verwirklichen. Um über das Benehmen der Wormser urtheilen zu können, dazu fehlt es an hinlänglichem Materiale, doch bleibt soviel gewiß, daß der Bischof ihr nächster Gebieter war, und daß sich die Altbürger jedenfalls anmaßten in seinem Streite mit dem Könige zu richten. Ob sich außer den Altbürgern und ihren Clienten auch die Hörigen bei der Sache betheiligten, ist ungewiß, indessen ziemlich gleichgültig, da es die Natur der Verhältnisse mit sich bringt, daß vor dem Bestehen der Zünfte von einer gemeinsam beschlossenen, nachhaltigen und freigewollten That der niederen Schichten der städtebürgerlichen Gesellschaft kaum die Rede sein kann. Was die Opferfreudigkeit betrifft, so wußten sich die Wormser schadlos zu halten, denn im Januar 1074 stellte K. Heinrich Urkunden aus, vermöge welcher die Bürger

---

[1] Das bei Moritz, historisch diplomatische Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte 1756 im appendix documentorum S. 139 abgedruckte Privilegium K. Heinrichs IV. d. d. Wormatiae XV. K. febr. 1073, erhebt die Wormser Bürger über die Bürger aller anderen Städte und spricht ausdrücklich von Aufopferung bis in den Tod.

[2] Lambert. Schaffenb. 1073. Sed (Henricus) Wormatiam festinavit, ubi cum magna pompa a civibus in urbem susceptus est, qui et paulo ante, ut sua erga cum studia clariora facerent, milites episcopi, ingressum ejus prohibere tentantes, urbe expulerant, et ipsum episcopum, nisi mature fuga lapsus civitate excedisset, comprehendissent, et vinctum ei misissent. Vergl. Wirth Geschichte der Deutschen II. S. 96 ff. und Arnold I. 148.

zu Worms Zollfreiheit, zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern genießen sollten.[1]

Das materielle Interesse hat jedenfalls in der Sache mitgespielt und jedenfalls war ein Beispiel gegeben, das man nicht unbedingt loben kann.

Ein anderer Fall trug sich zu Cöln zu (1074). Die Cölner beriefen sich bei ihrer Streitigkeit mit Erzbischof Hanno ausdrücklich auf das zu Worms gegebene Exempel und K. Heinrich hatte nicht übel Lust, für die Städter Partei zu ergreifen, wie in der That auch seine Lage gebot.

Der Erzbischof war gewaltthätig,[2] seine Dienstleute mögen es in gesteigertem Maaße gewesen sein, allein auch die Bürgerschaft betrug sich in einer Weise, daß man nicht nur von „bewaffnetem Widerstande" reden sollte. Es kam zu wilden Auftritten. Ueberdieß ergriffen die Cölner ganz unumwunden die Waffen in eigenen Angelegenheiten, um sich von Hanno's Botmäßigkeit loszumachen.

Die nähere Veranlassung gab ein an sich unbedeutendes Ereigniß. Hanno's Diener verlangten nämlich von einem Kaufmanne ein Schiff, um den Bischof Friedrich von Münster (Mimigarde furt) den Rhein hinab führen zu können.

Entweder gehörte der Kaufmann zu den Altfreien und war ursprünglich zu diesem Dienste gar nicht verbunden, oder die Dienstpflicht sollte zu einer Zeit und unter Umständen geleistet werden, die nicht herkömmlich waren. Dienste dieser Art, wozu auch die Botenreisen gehörten, mußten zu bestimmter Zeit im Voraus angezeigt werden, und waren überhaupt an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Der Kaufmann verweigerte das Schiff, besonders sein Sohn eiferte laut gegen den übermüthigen Erzbischof und das Volk ergriff Partei für des Kaufmanns allgemein beliebten Sohn.[3] Im Allgemeinen steht fest, daß die bischöfliche Vogtei zu jener Zeit an

---

[1] Arnold I. 149. Wirth II. 98. Die Urkunden bei Moritz a. a. O.

[2] Wenn auch die Sage, daß Erzbischof Hanno eines Tages sämmtliche Schöffen der Stadt, mit Ausnahme eines Einzigen, der nur ein Auge verlor, wegen ungerechten Spruches habe blenden lassen, keinen historischen Grund haben sollte, so mag doch das wahr sein, daß Hanno sich bis zu Grausamkeiten hinreißen ließ, und sich wenig um rechtliches Herkommen kümmerte, sondern autokratisch verfuhr.

[3] Lamb. Schaffn. ad ann 1074. S. 132 der Ausg. v. Krause.

vielen Orten mit Härte ausgeübt wurde, und daß überhaupt Dienste verlangt wurden, die ehedem nicht üblich waren. Hiedurch erklärt sich die große Bereitwilligkeit der Städter, für K. Heinrich Partei zu ergreifen. Was die Städter thaten, war mehr als Treue, die mehr passiver Natur zu sein pflegt, und gegen den nächsten Oberherrn, den Bischof, am Ende ebensogut als gegen den Kaiser hätte ausgeübt werden können, da der Streit beider von der Art war, daß selbst bei der größten Unbefangenheit und Uebersichtlichkeit des Urtheils sehr schwer sein mußte, sich für den einen oder den andern Theil völlig zu entscheiden. Durch eine Reihe ähnlicher Situationen, in denen unbedingt Partei ergriffen werden mußte, ohne daß es möglich gewesen wäre, die Berechtigung der beiden Theile haarscharf abzuwägen, wurden die Städtebürger während des endlosen Kampfes der Hierarchie mit der Kaisermacht nothwendig dazu getrieben, sich eine eigene, die Berechtigung des Unterthanen strenge genommen überschreitende Politik zu bilden. Es war dieses ein nothwendiges Uebel, welchem zu begegnen nur dem Einklange der beiden obersten Gewalten vorbehalten bleiben konnte.

Was nun die Cölner Händel betrifft, so rief der Widerstand des Kaufmanns, seines Sohnes und der Städter, arge Gewaltthätigkeiten der erzbischöflichen Dienstleute hervor.

Von diesem Augenblicke an hörte auf beiden Seiten die ruhige Ueberlegung auf, um den ärgsten Auftritten Raum zu gestatten. Hanno's Leben wurde bedroht. Lambert von Aschaffenburg giebt genaue Nachrichten über die stürmischen, mehrere Tage dauernden Ereignisse.

Der erzbischöfliche Palast wurde von verschiedenen Seiten angegriffen, und als sich der Erzbischof in die St. Peterskirche flüchtete, drohte man Feuer an dieselbe zu legen. Nur mit Mühe entkam Hanno zu Roß nach Neuß. Seine Flucht wurde zum Signal für alle möglichen Ausschweifungen und Plünderungen des geistlichen Gutes. Nur die besonneneren Bürger dachten an die Vertheidigung der Stadt und schickten Boten an K. Heinrich, damit derselbe in Abwesenheit des Erzbischofs Besitz ergreife. Hanno war indessen schneller als der König. Schon nach 3 Tagen umzingelte er die Stadt mit 5000 Mann. Cöln mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben und alle Einwohner zogen in wollenem Büßergewande barfuß dem Erzbischofe entgegen.

Hanno's herrischer Charakter war indessen zu bekannt, als daß Milde zu erwarten gewesen wäre, deßhalb entzogen sich 600 der reichsten und angesehensten Kaufleute durch die Flucht seinem Grimme. Sie wußten was sie thaten, denn des Erzbischofs Kriegsvolk hauste gräßlich in der Stadt. Dem Sohne des Kaufmanns und den übrigen Anführern des Aufruhrs wurden die Augen ausgestochen, andere wurden körperlicher Züchtigung unterworfen u. s. w. Ueberdieß mußten die Bürger eine sehr hohe Buße zahlen und dem Erzbischof auf's Neue Treue schwören.

Erst im Juni kam K. Heinrich nach Cöln, woselbst er zwar ein feierliches Gericht veranstaltete, ohne jedoch den Erzbischof zu einem unterwürfigen oder auch nur nachgiebigen Schritte bestimmen zu können. Das trug nicht eben dazu bei, des Kaisers Macht und Gerechtigkeitsliebe in einem guten Lichte erscheinen zu lassen. Erzbischof Hanno scheint indessen seine Härte bereut und sich 1075 mit der Stadt aus freien Stücken ausgesöhnt zu haben.

Bald nach diesen Ereignissen machte K. Heinrich eine Rundreise durch die Städte Schwabens und Bayerns, sicher in keiner andern Absicht, als um dieselben durch Versprechungen an seine Person zu knüpfen. In der That dienten auch im 1075 mit großen Mitteln unternommenen Sachsenkriege sehr viele Städter (mercatores) im Heere Heinrich's. Wir maaßen uns, wie gesagt, kein Urtheil über das Verfahren der Städtebürger an, doch will uns bedünken, als sei ihr Gehorsam gegen den König nicht sowohl naiver, als berechnender Art gewesen.

Jedenfalls hatten es die Sachsen, denen offenbar zu viel geschah, schwer zu empfinden, daß es K. Heinrich gelungen war, einen Stützpunkt in den Städten zu finden, nachdem sich die Fürsten der Mehrzahl nach gegen ihn erklärt hatten. Ein Urtheil, das Schlosser (Weltgesch. f. d. d. Volk. Thl. VI. S. 253) bei dieser Gelegenheit abgiebt, ist offenbar zu hart. „Blut," heißt es daselbst, „floß nicht mehr wie früher deßhalb, weil üppige Fülle der Gesund„heit die Kraft der Jugend nicht ruhen ließ, sondern von Seiten „der Großen um des elenden Vortheils elender Herren willen und „zur Unterdrückung der ewig unveräußerlichen Rechte der Menschheit, „von Seiten der Städter aber für eine Freiheit, wie sie der Krämer „und jeder, dessen Seele von Erwerbssucht bewegt wird, um niedern „Gewinn liebt."

Ein Recht auf materiellen Erwerb und Sicherung des Erworbenen liegt im Wesen eines jeden Standes, weil es ein allgemein menschliches Recht ist. Durch dasselbe wird nicht nothwendig eine laue, oder gar feindliche Stellung zum Erwerbe der geistigen Güter bedingt. Cölns Handelsthätigkeit scheint indessen allzusehr in den Vordergrund gestellt gewesen zu sein, was schon daraus hervorgeht, daß nicht weniger als 600 der reichsten Kaufleute die Stadt verlassen haben sollen.

Rein materielle Fragen spielten in den Städten oftmals eine Hauptrolle, allein war es denn anderwärts viel besser! Mein und dein ist allezeit die wichtigste Frage gewesen, so lange es Menschen giebt, man mag dieselbe noch so schön verblümt und mit Tendenzphrasen ausgestattet haben.

In den bekannten heftigen Kämpfen des Kaisers mit der Hierarchie, die im Jahre 1076 in ein neues Stadium getreten waren, sollten die Städte nochmals Partei für Kaiser Heinrich ergreifen. Es geschah dies gegen die Person Rudolph's von Schwaben, über dessen rechtmäßige Erwählung gegründete Zweifel obwalteten. Mainz verschloß demselben seine Thore und vertrieb gleichzeitig den Erzbischof, seinen rechtmäßigen Oberherrn. Worms verhielt sich ähnlich und Regensburg nahm Kaiser Heinrich, den vom Papste Gebannten, mit Freuden auf (1077); Würzburg, Augsburg, Ulm, Basel, Straßburg und Speier stunden ebenfalls auf kaiserlicher Seite.

Man kann mit Gewißheit annehmen, daß der Geist des Hasses und der Auflehnung gegen die Bischöfe, die man als die hauptsächlichsten Feinde Heinrich's betrachtete, durch alle Städte Deutschlands ging. Uebrigens stunden auch einige Bischöfe, wie die zu Basel, Straßburg, Speier u. s. w., auf Heinrich's Seite, möglicherweise auch durch das Drängen ihrer Unterthanen hiezu bestimmt.[1]

Von nichtbischöflichen Städten hatten erst einige Palatialstädte Bedeutung erlangt. Diese blieben begreiflicher Weise dem Könige treu. Es möchte indessen auch bei den tumultuarischen Ereignissen der Jahre 1076 und 1077 schwer sein, das Benehmen der Bürger nach einem und demselben principiellen Maaßstabe zu beurtheilen.

---

[1] Arnold I. 159.

Der Beweggründe waren so viele. In Mainz scheint der Uebermuth junger Edelleute aus dem Gefolge Rudolph's die Veranlassung zu einem, vielleicht auch vorbereiteten, Straßenkampfe gegeben zu haben. In Ulm war in der Folge Friedrich von Büren, der Stammvater der Hohenstaufen, für Kaiser Heinrich überaus thätig, denn es galt ja, sich das Herzogthum Schwaben zu erwerben. An eine einheitliche Handlungsweise der Städte, die damals noch lange nicht in Bündnissen zusammen getreten waren, ist bei der großen Entfernung der einzelnen Städte von einander, bei der Langsamkeit und Unsicherheit, mit der sich damals Nachrichten zu verbreiten pflegten, und bei der in ganz Deutschland allgemeinen Verwirrung durchaus nicht zu denken. Allerdings brachte es schon damals die Stellung der Städte mit sich, daß die Bürger, die bei Zersplitterung der Reichsgewalt nur verlieren konnten, wenigstens was Handel und Gewerbe anbelangt, welche geordnete Zustände wollen, die Erhaltung und Erweiterung der Kaisermacht mit ganz andern Augen ansahen, als der hohe und niedere Adel. Indessen war die Herrschaft der Bischöfe nie strenger gewesen, als unter K. Heinrich III., der doch ein wahrer Selbstherrscher war. Je mehr nämlich die Bischöfe sich dem Kaiser fügen mußten, desto mehr erlaubten sie sich auch gegen ihre Unterthanen, eo immitiores quia tolleraverant, wie in einem ähnlichen Falle Tacitus sagt. [1]

Auch waren die Ansichten über Heinrich's IV. und Papst Gregor's VII. Berechtigung so getheilt, daß jeder Einzelne Mühe hatte, zu einer bestimmten, feststehenden Meinung zu gelangen. Selbst die Geistlichkeit stund nicht ausschließlich auf Seiten des Papstes, der im weitern Verlaufe der Ereignisse den kühnen und genialen Staatsmann und Kirchenfürsten über den Statthalter Christi obsiegen ließ. Mancher Bischof und Prälat war überdieß durch die Verordnungen wegen der Simonie betroffen, den niedern Clerus, mit Ausnahme des Mönchsstandes aber, betraf die Schärfung des Cölibats oftmals schmerzlich. Denkt man sich die Spannung, in welcher sich die Gemüther befanden, denkt man sich hiezu das abwechselnde Glück und Unglück der Waffen, welches wie eine Art von Gottesurtheil gedeutet wurde, und endlich, daß die Städte erst in der Folge eine durchaus aus Freien bestehende Einwohner-

[1] Arnold I. 151.

schaft erhielten, so wird man sicherlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß sich das Verhalten der einzelnen Städte nach den Umständen richtete und daß von einer allgemeinen Stellung des Bürgerstandes zu der obwaltenden Frage nur mit Vorsicht die Rede sein kann.

So viel steht indessen unbedingt fest, daß während der Kämpfe und durch dieselben veranlaßt, das Städtebürgerthum an Bedeutung gewann. Die große Zahl von Kaufleuten, die (nach Bruno de bello Saxonico) im Heere Heinrich's IV. diente, bestund aus Altbürgern, die besonders am Rheinstrome und der Donau, zuerst um die Producte ihrer Ländereien abzusetzen, Kaufmannschaft trieben. Daß der Herr seine Hörigen theilweise mit in's Feld nahm, versteht sich von selbst, ebenso, daß durch das Faktum des geehrten Waffendienstes freiere Zustände angebahnt wurden.

Gegen das Ende seiner unglücklichen Regierung scheint Heinrich auch darauf bedacht gewesen zu sein, dem Straßenraube zu steuern und die Landstraßen und Handelswege offen zu erhalten. Dieses mußte die Bürger zur Dankbarkeit auffordern.

In Heinrich's letzten Regierungsjahren fehlte es indessen auch nicht an tumultuarischen Auftritten innerhalb der Städte und man muß in der That sehr einseitig und befangen sein, wenn man immer nur den getreuen, auf Erhaltung der Reichsgewalt bedachten Bürger sieht. Radikale Geschichtsschreiber verfallen fast insgesammt in diesen Fehler. Wirth z. B. benützt oftmals die Quellen in einer Art, daß schwer ist, zu sagen, was vorwalte, Parteilichkeit oder grenzenlose Naivetät. So wird z. B. das im Chronicon Urspergense ad an. 1104 erzählte Ereigniß zu Regensburg, unter Abdruckung der Quelle, ganz eigenthümlich aufgefaßt.[1]

---

[1] Der Text lautet: „Excitatur in illum (den Grafen Sigehard) conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus seditio furibunda, quae nullo modo, vel ipso imperatoris filio (Heinrich V.) interveniente, sedari potuit, donec ab hora diei tertia usque ad horam nonam in hospitio obsessus, tandemque fractis foribus ipse prius confessione facta, summto etiam dominici sacramenti viatico, capite truncatus occubuit.“ Hier schildert denn doch offenbar Abt Conrad Scenen wildester Gewaltthätigkeit und offener Rebellion, Wirth II. S. 134 sagt: „Sigehard war einer der größten Bedrücker der Hörigen und schon deßhalb von den Bürgern gehaßt. Als er daher in Verfolgung seiner aufrührerischen Plane gegen die Reichsgewalt mit einer zahlreichen Mannschaft nach Regensburg kam, so ging der Unwille der Bürger zur That über. Der Graf ward in seiner Herberge be-

Dagegen kann man mit Barthold übereinstimmen, wenn derselbe (I. 199) schreibt: „jene Wehrhaftigkeit des Bürgerthums, obgleich lange vorbereitet, ist, als vom Kaiser öffentlich anerkannt, die schönste Frucht der Herrschaft des vierten Heinrich." Unmöglich ist es gleichwohl dem Verfasser dieser Abhandlung, dem ersten Theile des von Barthold am angegebenen Orte aufgestellten Satzes beizupflichten. Derselbe lautet: „Die ausharrende Treue der Städte leuchtet allein, wie ein Stern der Nacht, an dieser dunklen Stelle der deutschen Geschichte."

Auf Kaiser Heinrich IV. folgte bekanntlich Kaiser Heinrich V. (1106—1125.) Er hatte sich durch eigene Schuld in zweideutige Lage begeben, obwohl zu seiner Entschuldigung auch bedacht werden muß, daß es für einen Mann von seinem Charakter keine Kleinigkeit gewesen sein muß, ruhig zusehen zu sollen, wie dem durch das Unglück nicht weiser gewordenen Vater die Zügel des Reichsregiments entschlüpften.

K. Heinrich's V. ganzes Benehmen war zweideutig.

Der Kirche konnte er bei seiner Auffassung der Kaiserwürde unmöglich genugthun und die Fürsten waren wenig geneigt, ein kräftiges einheitliches Regiment zu fördern. Das mußte K. Heinrich V. wissen und er wußte es auch. Gleichwohl gab er sich dazu her, gleichsam als Werkzeug des päpstlichen Stuhles gegen seinen alten, schwachen Vater aufzutreten. Heinrich V. wurde im Allgemeinen bei seinen Unternehmungen vom Glücke begünstigt, so daß er am Ende seiner Regierung sogar damit umgehen konnte, eine allgemeine Besteuerung im Reiche einzuführen, wozu ihm sein Schwiegervater, König Heinrich von England, das Beispiel gegeben haben mag.

Was die Stimmung des Kaisers gegen die Städte betrifft, so war dieselbe dem Wechsel unterworfen, bald eine gnädige, bald aber auch eine nahezu feindselige. Ebenso verhielt es sich auch mit der Stimmung der Bürger. Jedenfalls gereicht es indessen den Städtern zur Ehre, daß sie die Mißhandlungen unwillig aufnahmen, mit

---

lagert und nach Erstürmung derselben durch das Schwerdt hingerichtet." Fractis foribus! — das ist mehr Pöbelerceß, als Erstürmung. Hingerichtet! — nein ermordet. Die Bürger hatten durchaus kein Recht dazu, den Grafen Sigehard, der indessen schuldig gewesen zu sein scheint, vor Gericht zu ziehen. Vergl. Gemeiner, Regensburgische Chronik I. 200.: „bis er endlich der Volksmenge unterlag und mit mehreren Hellebardenstichen ermordet den Geist aufgab."

welchen der treulose, undankbare Sohn sich selbst entehrte und seinem gebeugten Vater die letzten Tage verbitterte. Der Uebermuth der Reisigen Heinrich's V. trug wesentlich dazu bei, den Unmuth zu vermehren. An einem Vorfalle in Rufach im Elsasse sehen wir, daß die Sitten der kaiserlichen Ritter überaus roh waren, ihr Benehmen aber verletzend und hochmüthig gewesen ist. In diesem Städtchen vergingen sich nämlich Heinrich's Dienstleute gegen die Frauen und Töchter der Bürger, was zu einem allgemeinen Aufstande führte, den Heinrich selbst nicht beizulegen vermochte und dessen Ende gewaltsame Vertreibung aus der Stadt war.[1]

Cöln, das seine Thore verschloß, mußte mit einem Heere von 20,000 Mann berannt werden und zwar ohne direkten Erfolg. Indessen zahlten die Bürger 6000 Mark Silber als Sühne, was jedenfalls darauf schließen läßt, daß sie sich zu weiterem Widerstande nicht stark genug fühlten. Bedenkt man, daß Cöln etwa 30 Jahre früher den Angriff von 5000 Mann Hanno's nicht aushalten konnte, so ist das wohl ein Beweis, wie sehr sich die Stadt während der allgemeinen Wirren gekräftigt hatte.

Gegen das Ende seiner Regierung zeigte sich indessen König Heinrich den Städten gewogen und schon 1111 befreite er die hörigen Sadtbewohner Speiers von der Entrichtung des Sterbfalles. Diese kaiserliche Bestimmung, zunächst nur für eine einzelne Stadt gegeben, ist überaus wichtig, denn der Sterbfall war ein Ausfluß des Hörigkeitsverhältnisses, welches vernichtet wurde. Auch die Stadt Worms erhielt ähnliche Freiheiten wie Speier, wegen der dem Kaiser Heinrich IV. bewiesenen Treue. Der undankbare, treulose Sohn auf dem Kaiserthrone belohnte also die getreuen Unterthanen. Zur Begünstigung der Städte und insbesondere der untern Schichten der Städtebewohner lagen offenbar politische Gründe vor, denn die gemüthlichen stunden dem fünften Heinrich ferne. Wir wissen, daß gerade um das Jahr 1112 die Stimmung der sächsischen Großen eine drohende war. Offenbar wollte sich der Kaiser auf die Macht der Städte, die sich schon damals zu entfalten begann, gegen seine Feinde stützen.

Uebrigens finden wir schon wieder 1114 die Stadt Cöln aber-

---

[1] Wirth II. S. 135 und A. W. Strobel, Geschichte des Elsasses, Straßburg 1841. Thl. I. 339.

mals in offener Empörung gegen Heinrich begriffen. Dieses Mal scheint Erzbischof Friedrich an der Spitze der Bewegung gestanden zu haben. Sie war eine aristokratische. K. Heinrich bewies sich daher sehr klug, da er in den vorhergehenden Jahren das demokratische Element gekräftigt hatte. Mit dem Erzbischof von Cöln stunden der Herzog Gottfried von Lothringen und Graf Friedrich von Arensberg in Verbindung. Auch die Niederlage, welche des Kaisers Heer 1115 gegen den sächsischen Grafen Wicbert von Groitsch am Welfesholze erlitten hatte, steht wohl mit den Cölner Vorgängen in Beziehung.

Ebenso wie die Cölner fühlten die Bürger von Mainz Abneigung gegen Heinrich, der ihren Erzbischof Adalbert gewaltsam gefangen hielt. Auch hier kam es zum offenen Aufstande und der Kaiser sah sich genöthigt nachzugeben. Selbst das getreue, von K. Heinrich IV. und Heinrich V. hochbegnadigte Worms erhob sich kurz vor des Kaisers Tode und die Bürger zerstörten die kaiserliche Pfalz. Bischof Burkhard war nämlich aus der Verbannung zurückgekehrt und scheint die Städter, vielleicht durch größere Gaben und Versprechungen, vollständig gewonnen zu haben.

Wir sehen aus diesen wenigen Beispielen, wie mißlich es ist, in ganz allgemeiner Weise die Treue und Loyalität der Städte hervorzuheben. Die Wahrheit zu sagen, übten die Städtebürger die nämliche Praxis wie die Fürsten und der Adel, oder überhaupt alle diejenigen, welche zu Macht und Einfluß zu gelangen strebten. Schlauheit und Tücke liegt nicht im Charakter unseres Volkes, Trotz und brutale Kraftäußerungen dagegen wurden nicht verschmäht, wo sie zum Ziele zu führen versprachen. Möge doch ja kein Stand den andern anklagen, denn die Geschichte weist auf das Bestimmteste nach, daß nicht ein einziger lediglich nur durch erlaubte Mittel seine Rechtssphäre erweiterte. Es muß Aergerniß kommen, sind Worte der h. Schrift, welche eine harte Wahrheit aussprechen, die im Munde eines Machiavell verletzt und verletzen muß, weil von diesem das Aergerniß nicht als Aergerniß bezeichnet ist. Wenn nun auch der Trotz und der Widerstand der Bürger völlig unerlaubt waren, so waren doch die Folgen derselben nicht unbedingt verwerflich. Ohne das Zuthun und oft gegen den Willen der Menschen läßt Gottes Güte, von der zu sprechen der Historiker nicht so sehr Umgang nehmen sollte, auch aus schlechter Saat gute Früchte reifen. Das will man

vielfach nicht einsehen und wenn irgend eine Unternehmung zu gedeihlichen Folgen führt, so nimmt man in der Regel gar keinen Anstand, die Urheber mit vollaufgeblasenen Backen zu loben.

Die Städte blühten empor und wurden ein gesundes, gegliedertes Organ des Staatskörpers, allein unter den politischen Agitatoren, unter den Männern, die solches bewirkten, waren auch solche, die — den Galgen verdient hatten. Dem Verfasser möge man diese ungebildete Bemerkung gnädigst verzeihen, weil er zu den beschränkten Leuten gehört, die sich weder zur Philosophie du fait accompli heben, noch aber die Moral in öffentlichen Dingen als eine Nebensache ansehen können. Daß die Fürsten vielfach fehlten, daß der Adel sich oftmals am Geiste Gottes und der Zeiten versündigte, das kann man beinahe in jedem historischen Compendium lesen. Gilt es aber, den Aufschwung des bürgerlichen Elementes zu schildern, das Städtebürgerthum des Mittelalters zu zeichnen, so fehlen der Mehrzahl der Autoren urplötzlich alle dunkeln Farben, ja selbst die kräftigeren Mitteltöne müssen zarten ätherischen Tinten weichen. Hiedurch wird die Geschichtsschreibung geradezu unmoralisch, weil sie auf Kosten der Wahrheit einer Zeit oder einem Stande eine sittliche Reinheit und Lauterkeit beimißt, von der in Wirklichkeit wenig zu finden war. Solche Pinselei überlasse man den Romantikern.[1]

Im Jahre 1125 starb K. Heinrich V. im 44. Lebensjahre, das Geschick hatte ihm einen Sohn versagt. Mit ihm starb das glänzende, zu so schönen Hoffnungen berechtigte und Deutschland berechtigende salische Kaiserhaus aus.

Mit der Kirche war ein scheinbarer Friede zu Stande gebracht worden (das Concordatum Calixtinum von 1122, auch als Wormser Concordat bekannt). Auch mit den Fürsten hatte sich der Kaiser versöhnt, zu diesem Behufe aber nachgiebiger werden müssen. Die angeregten principiellen Streitigkeiten waren weitaus nicht beendigt, nur dem raschen Verfalle des Reiches war vorgebaut worden.

Inmitten dieser neuausbrechenden Streitigkeiten sollte sich das Bürgerthum der deutschen Städte in großartiger Weise entfalten.

---

[1] Praecipuum munus annalium reor ne virtutes sileantur, utque pravis dictis factisque ex posteritate et infamia metus sit. Tac. annal. III. 6.

Zweiter Abschnitt.

Innere Gestaltung des Städtewesens unter den Saliern.

Im vorhergehenden Abschnitte wurden einige allgemeine Bemerkungen über den Einfluß der Salier auf die Städte gemacht. Die deutschen Städte sind indessen, wie bekannt, weit eher geworden, als durch obrigkeitliche Verfügungen und Gnadenakte leutseliger oder klug berechnender Herren gemacht. Eine Zeit, wie die der salischen Kaiser, gährend und im leidenschaftlichen Kampfe entbrannt, bis zum Punkte des völligen Umsturzes aller gesellschaftlichen Ordnung, mußte der individuellen Kraft einzelner Personen und größerer Gruppen nothwendiger Weise einen Spielraum gestatten, wie derselbe in ruhig und gleichmäßig dahin fließenden Tagen nicht zu erwarten ist.

Auch in spätern Zeiten wiederholt sich das gleiche Schauspiel. Wir sehen nämlich die deutschen Städte sogar aus jener Periode der Willkühr und Unordnung, die man das große Interregnum nennt, ersichtlicher Maaßen gekräftigt und erfrischt hervorgehen.

Das merkwürdigste Faktum in der innern Geschichte der Städte, während des Zeitraums von 1024—1125, ist die völlig veränderte Stellung der bischöflichen Städte. Die bischöfliche Vogtei, unter den sächsischen Kaisern, eine Wohlthat für die gesammte Bürgerschaft und im Allgemeinen auch als solche anerkannt, wurde nunmehr als ein Joch aufgefaßt, an dem zu rütteln zuerst die Altbürger, hierauf aber die Zünfte sich zur Aufgabe stellten. Wenn auch die erste urkundliche Erwähnung der freien Handwerksinnungen erst in die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt, so darf man doch annehmen, daß die schon im Wormser Dienstrecht und andern Urkunden des 11. Jahrhunderts vorkommenden Societäten ihre weitere, zu freieren Verhältnissen führende Ausbildung gefunden haben müssen.[1]

Ehe es einen freien Handwerkerstand gab, ist auch nicht an Zünfte zu denken. Im 9. und 10. Jahrhunderte waren die Handwerker durchgängig Hörige, die im Dienste ihrer Herren anfertigten, was gerade nothwendig war. Auf Kaiser Karl's des Großen Maierhöfen gab es 812 Grobschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wagner, Schildmacher,

[1] Barthold I. 205.

Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Bäcker u. s. w. Im Kloster St. Gallen, 614 gegründet und 954 mit Mauern und Thürmen umfangen, waren Werkstätten für Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer und Glasbrenner.[1]

Alle diese Handwerker lebten nach Hofrecht, waren Hörige und hatten ein mehr oder minder trauriges oder erfreuliches Loos, je nach der Beschaffenheit ihres Herrn, dessen Wille für sie, so ziemlich, das Gesetz vertreten mußte. Die Zünfte entstunden nun allerdings aus den hofrechtlichen Handwerkssocietäten, aber zugleich auch aus altnachgewiesenen Verbindungen der Freien. Sobald der Handwerkerstand einmal frei war, verschmolzen sich beide Institute.

Enge Verbindungen zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes sicher auch zum Trutze geeignet und in der Folge hiezu besonders organisirt, sind bereits im karolingischen Zeitalter bekannt. Vermuthlich hat sich frühe schon das kirchliche Element in jenen Gilden eingestellt, die der autokratischen Politik Karl's des Großen als polizeilich zu beschränkende oder geradezu unerlaubte Verbrüderungen erschienen. Der Innungstrieb der Germanen ist schon in ältesten Zeiten beurkundet durch jene Gilde, die sich auf paganistische Vorstellungen bezogen haben muß, da sie von der christlichen Geistlichkeit mit dem keineswegs erbaulichen Namen der Teufelsgilde bezeichnet wurde. Wie sich das Heidenthum in den ältesten Verbindungen abspiegelte, so nahm mit nicht zu vergleichender, höherer Berechtigung das Christenthum die Stellung einer unbestrittenen, Sanktion verleihenden Macht ein.

Wenngleich jene Societäten der unter Hofrecht lebenden hörigen Arbeiter und Handwerker sicher unter die Keime des spätern Zunftwesens zu rechnen sind, so dürfen sie doch nicht mit den Zünften selbst identificirt werden. Bei ihnen vereinigte die Gleichheit der Dienstpflicht, bei den Zünften aber die Gleichheit des selbsteigenen Berufes.[2]

Arnold (S. 251) bezeichnet die Entstehung der Zünfte (Brü-

---

[1] Barthold I. 39 und 78.

[2] Arnold I. 250. Als theilweise Folge der alten hofrechtlichen Societäten betrachten wir das während des 12. und 13. Jahrhunderts constatirte Zusammenleben einzelner Handwerksgattungen in besondern nach ihnen genannten Gassen. Oftmals entschied auch die Oertlichkeit, das Wasser u. s. w. Vgl. Ochs I. 244. Jäger S. 190. Gemeiner I. 350 u. s. w.

derschaften, Innungen, Zechen, Gilden, Aemter, Gaffeln) als eine natürliche Folge erhöhter Gewerbthätigkeit und des dadurch herbeigeführten Ueberganges der Handwerker zur persönlichen Freiheit. Dieser Ansicht pflichten wir völlig bei und leiten aus derselben zugleich die Unmöglichkeit ab, ein bestimmtes Entstehungsjahr der Zünfte urkundlich festzustellen. Völlig irrig faßt man die Zünfte auf, wenn man die enge Verbindung der Handwerker für eine diesem Stande allein zukommende Eigenthümlichkeit nimmt, während altgermanischer Innungstrieb sich gleichzeitig auch in der Ritterschaft (ordo militaris, Schildesamt) deutlich kund giebt.

Die Verbindungen der Geschlechter und Altbürger in den Städten waren deßhalb keine gegen die Zünfte gerichteten, nur durch dieselben hervorgerufenen reactionären Akte, sondern sogar, wie die Richerzechheit zu Cöln, vermuthlich beinahe allenthalben höheren Alters.

Die vornehmste Gilde oder Zunft wurde in der Regel durch die Kaufleute gebildet, begreiflicher Weise, da die Mehrzahl der Kaufleute aus persönlich freien Königsleuten bestund und viele altfreie Bürger unter denselben waren. Man unterscheidet zwar in der Regel zwischen Gilde und Zunft in der Weise, daß die Zunft nur beim Handwerkerstande angenommen wird, indessen ist diese Unterscheidung zweifelhaft und ohne praktischen Werth. [1]

Ehrenvorrechte besaßen die Kaufmannsgilden an mehreren Orten. In Basel bildeten die Kaufleute die erste der sogenannten Herrenzünfte; in Ulm galt nach dem 30jährigen Kriege, da der Handel stockte, einer handschriftlichen Chronik zu Folge, von den Kaufleuten die Redeweise, „vornehm, aber nicht reich". In Straßburg mußte der Bischof, nach dem sogenannten ältesten Stadtrechte, die Kaufleute, die für ihn Botendienste thaten, zur Tafel ziehen u. s. w.

Auf die Kaufleute folgten die früher unter Hofrecht lebenden Handwerker, ursprünglich Mitglieder der alten, unfreien hofrechtlichen Innungen, in verschiedenartiger Gliederung, je nach Bedürfniß und Wachsthum der Städte.

Später als in den Bischofsstädten, Cöln, Mainz, Worms und Regensburg, woselbst die Zünfte ihren ersten Anfängen nach schon

[1] Hüllmann I. 318.

in das Ende des 11. Jahrhunderts fallen, treten dieselben in Speier, Straßburg und Basel auf, vermuthlich erst im Anfange des 12. Jahrhunderts. In Pfalzstädten, die keine Bischofssitze, sondern königliche Hofstädte waren, fällt die erste urkundliche Erwähnung noch später, in Frankfurt a. M. z. B. 1284 (artifices qui dicuntur antwerc genoz. Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 214.) [1]

Die älteste Urkunde, welche man über Errichtung einer Zunft besitzt, ist eine Cölner vom Jahre 1149. (Die Bettziechenweber, textores culcitrarum pulvinarium, errichteten mit Genehmigung der Richter, Schöffen und Rathsherrn eine Bruderschaft, fraternitas.) Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch. I. 251.

Auch das muß nothwendig im Auge behalten werden, daß die Verfassung der Zünfte nur allmählig eine freiere wurde, während in ältesten Zeiten nicht einmal in Zunft- und Handwerksangelegenheiten ein unbestrittenes Recht der Autonomie herrschte. Insgemein sind die Zünfte durch die Bischöfe und Landesherren ausdrücklich erlaubt worden, was jedoch nicht in der Art gedeutet werden kann, als ob in allen Fällen erst eine Erlaubniß bei Errichtung der Gesellschaft eingeholt worden wäre. [2] Waren gleich die Zünfte in der Folge die hauptsächlichsten Träger demokratischer Gesinnungen und Forderungen, so waren sie das doch nicht zur Zeit ihrer Entstehung.

Vom ersten, bescheidenen Auftreten war vollends ein weiter Schritt bis zu jener, in's 14. und 15. Jahrhundert fallenden, derb demokratischen Gestaltung. Das vergißt man zuweilen, weil man häufig mit gewissen Worten eine fix gewordene Bedeutung verbindet und nicht den Zeiten, weder der Gegenwart noch der Vergangenheit, Rechnung trägt. [3]

Eine besondere Eigenthümlichkeit der Zünfte war, gleich nach Entstehung, der Zunftzwang, welcher darin bestund, daß in einer

---

[1] Arnold I. S. 252.

[2] Hüllmann I. 319.

[3] Welche bescheidene Stellung die Zünfte noch im 13. und 14. Jahrhunderte einnahmen, sieht man z. B. aus Ochs I. S. 317. 324. 344. Die Bischöfe von Basel übten nämlich das Recht, denselben einen sogenannten Meister zu geben, der ein Dienstmann oder Altbürger war. Noch im 14. Jahrhundert hatte das Geschlecht zer Sunnen das Brodmeisteramt zu Lehen (magister panis). Ueber Straßburg um 1260 vergleiche Strobel II. 38. Ueber Eßlingen J. J. Keller S. 25 u. s. w.

Stadt, in welcher Zünfte bestunden, Niemand, der nicht in dieselben aufgenommen war, deren Handwerk treiben durfte.[1] Das war offenbar keine freisinnige, aber dafür nach Umständen eine recht vernünftige Bestimmung.

An die Stelle der den Zünften vorgesetzten herrschaftlichen Aufseher traten im Verlaufe des 13. Jahrhunderts fast überall freigewählte Handwerksmeister. Wir werden in der Folge hievon mehr zu sprechen haben.

Mehr als äußerst schüchterne Anfänge der Zünfte fallen, wie gesagt, nicht in die Zeiten der Salier, doch war hiedurch schon viel gewonnen. Wesentlich förderten die von K. Heinrich V. gegebenen Bestimmungen in Betreff der Aufhebung herrschaftlicher Rechte und hofrechtlicher Lasten. K. Heinrich begünstigte damals (1111) die Städte planmäßig, weil es sein richtig erkannter Vortheil verlangte. Dank hatte er nicht viel geärndet und auch nicht viel verdient. Die Urkunde für Speier ist datirt XIX. Kal. Sept. (14. August) 1111, und abgedruckt in Remling, Speierer Urkundenbuch p. 88, sowie in Lehmann's Speyerischer Chronik (edit. Fuchs) S. 306.

Im Eingange ist gesagt, daß auf den Rath und das Verlangen (consilio et petitione) der Fürsten, sowie zum Gedächtniß an seinen verstorbenen Vater, der Kaiser die nachfolgenden Freiheiten ertheile. Gerade im Jahre 1111 wurde nämlich die Leiche des bisher auch jenseits des Grabes gebannten K. Heinrich's IV. mit Erlaubniß des Papstes feierlich im Dome zu Speier beigesetzt.

Unter den namentlich aufgeführten, den kaiserlichen Rath bildenden Großen und Reichsministerialen (im Ganzen 19 an der Zahl) befinden sich nicht weniger als acht Erzbischöfe und Bischöfe (Friedrich zu Cöln, Bruno zu Trier, Bruno zu Speier, Cuno zu Straßburg, Ulrich zu Constanz, Otto zu Bamberg, Burkhart zu Münster und Hermann zu Augsburg). Wir bitten, das nicht zu übersehen. Sollte consilio et petitione nur eine leere Kanzleiformel sein, oder stunden die geistlichen und weltlichen Großen Süddeutschlands und der Rheinlande auf Seiten des Kaisers gegen

---

[1] Schon in der Urkunde des Bischof Wichmann von Magdeburg d. a. 1157 heißt es: alienigenae opus suum operatum ad forum non deferant, nisi cum omnium eorum voluntate qui jure illo quod Inninge appellatur participes existunt. Hüllmann I. 318 nach Ludwig. Reliq. mspt. II. 389.

die hohe Aristokratie Sachsens? Das letztere ist wahrscheinlicher. Die Bischöfe brachten also durch ihre Einwilligung ein Opfer, denn daß ihre Herrschaft hiedurch eingeschränkt werden würde, waren sie sicher einsichtsvoll genug, sofort einzusehen.

Zuerst werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner von Speier von der unaussprechlich schändlichen und bösen Gewohnheit des Budtheils, welche die Stadt verarmen mache, befreit (a lege nequissima et nefanda videlicet a parte illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur).

Vollständig frei sollte der Nachlaß eines jeden Stadtbewohners auf die Erben übergehen, kein Vogt, kein Oberherr solle es wagen, den Sterbenden (illis morientibus) etwas von ihrem Hausrathe zu entreißen.

Die Urkunde sollte, nach Heinrich's ausdrücklicher Bestimmung, mit goldenen Buchstaben und dem Bilde des Kaisers, in die Schauseite des Domes eingefügt werden. Ohne Zweifel auf einer Metallplatte. Ein Aehnliches geschah zu Worms und in der Folge auch zu Mainz, woselbst auf den Broncethüren des Doms noch jetzt der von Erzbischof Adalbert der Stadt ertheilte Freiheitsbrief von 1135 zu lesen ist. [1]

An Heinrich's V. Privilegium für Speier reihte sich ein zweites, vom gleichen Kaiser herstammend, vermöge dessen für die Bürger Zoll, Bann und Schutzpfennig, sowie der Pfefferzins aufgehoben wurden.

Nicht nur die Hörigen, sondern auch die altfreien Bürger Speiers wurden also durch Heinrich's Privilegien begünstigt, [2] doch ist der wichtigere Theil der Urkunden eben die Aufhebung der hofrechtlichen Abgaben. Indessen hatten auch die Altfreien nöthig, daß sich der Kaiser von Zeit zu Zeit ihrer annahm, da die Bischöfe und ihre Vögte zuweilen Lust zeigten, die auch über die altfreie Gemeinde

---

[1] Vgl. Wetter, Geschichte und Beschreibung des Doms zu Mainz, 1835, S. 94 ff. Die Broncethüren ließ übrigens schon Erzbischof Willegis fertigen. In der Folge wurde der Freiheitsbrief, den der bekannte Diplomatiker Bodmann abzeichnen und in Kupfer stechen ließ, in dieselben eingegraben; die Thüren waren bis 1804 an der Liebfrauenkirche. Vgl. auch Brühl, Gesch. der Stadt Mainz, S. 38.

[2] Arnold I. 129.

ausgedehnte Vogtei,[1] in drückender Weise auszuüben. Die Aufhebung des Budtheils war nicht nur eine große Wohlthat, sondern auch ein Akt der politischen Gerechtigkeit und Klugheit. So lange der Herr als bevorzugter Miterbe auftrat, mußte das den Eifer zur Arbeit und mithin das Aufblühen der Städte hemmen.

Ebenso, wie Speier, erhielt auch Worms kaiserliche Privilegien und zwar 1112 eine feierliche Wiederholung des von Kaiser Heinrich IV. 1074 ertheilten Gnadenbriefes.

Die Bürger von Worms wurden ausdrücklich für die würdigsten im ganzen Reiche erklärt: „eos omnibus cujuslibet civitatis civibus digniores judicavimus.“[2]

Im Jahre 1114 bestimmte K. Heinrich für Worms, daß in Zukunft keine Ehe der Hörigen durch den Herrn getrennt werden dürfe, und daß das Budtheil unbedingt hinwegfallen müsse. Auch das Erbrecht der bisher hörig gewesenen Städter wurde festgestellt.

Für die Geschlechtergeschichte ist an diesen Privilegien der mehrfach vorkommende Ausdruck concives interessant. Man ersieht aus demselben, daß die Handwerksgenossen noch nicht Bürger im eigentlichen Sinne des Wortes waren, aber im Begriffe stunden, sich denselben in völlig sachgemäßer Weise anzureihen. Wir erlauben uns wenigstens, das Wort concives in dieser Weise zu deuten.

Noch unter den Saliern kann von einem eigentlichen Patriziate, im Sinne eines potenzirten Bürgerthumes, nicht wohl die Rede sein. Erst die für Speier und Worms gegebenen, in der Folge auf die andern Städte bezogenen Bestimmungen, brachten allmählig den ruhigen und strebsamen Handwerksgenossen die allgemeine Anerkennung freien Standes und bürgerlicher Rechte. Man darf indessen K. Heinrich's V. Privilegien nicht für Ausflüsse befruchtender, die Initiative großherzig ergreifender, kaiserlicher Gnade halten. Solches verbietet der bekannte Charakter des Kaisers. Auch zeigen schon die Ereignisse des Jahres 1073, daß in Worms thatsächlich die alte starre Kluft zwischen den Altbürgern und Hörigen bereits insoweit

---

[1] Cöln's altfreie Gemeinde allein hat ihre Freiheit zu bewahren gewußt. Arnold I. 193.

[2] Arnold I. 194. Die Urkunde bei Moritz in Appendix documentorum. Muß man so großes Lob nicht verdächtig finden?

ausgeebnet gewesen sein muß, als nöthig war, um ein kräftiges Bürgerheer in's Feld schicken zu können. Gewiß hatten die Altbürger die Oberhand in der Stadt, aber unmöglich ist anzunehmen, daß ihre mit in's Feld ziehenden Muntmannen nach dem starren, streng herrischen Zuschnitte der Urzeiten behandelt werden durften. So irrig, als die Annahme einer ausschließlich patrizischen Bewegung für Heinrich IV., ist das Gegentheil derselben, nämlich die Annahme, es habe ein freier Willensakt der niederen Schichten der Städtebewohner die sonst vielleicht zögernden Altbürger mit fortgerissen. Es bleibt aber noch die vermittelnde Annahme übrig, daß, unter Oberleitung der Altbürger, die in Worms bereits faktisch bestehende Gemeinde des Volks für Kaiser Heinrich in die Schranken getreten sei.[1]

Sehr richtig bemerkt Arnold (I. 165), daß vom ersten Erwachen eines politischen Lebens bis zur Ausbildung einer unabhängigen Verfassung noch ein weiter Schritt sei. In den meisten Städten, die für K. Heinrich IV. Partei ergriffen, vergehen daher noch über hundert Jahre, ehe man mit Bestimmtheit das Vorhandensein eines Rathes erfährt.

Die Urkunde K. Heinrich's V. vom Jahre 1111, für Bremen ausgestellt, in welcher unter Anderm von der Ehrentracht der Rathsherrn (Marderpelz) die Rede, ist offenbar falsch. In alten Bremenser Chroniken werden, in's Gelage hinein, um das Jahr 1096 Rathsherrn namhaft gemacht.[2]

In Worms und Speier ist jedoch, nachweisbar, der Stadtrath schon unter K. Heinrich IV. und V. entstanden.[3]

Noth und Bedrängniß riefen, besonders in Worms, das der Stützpunkt der Macht K. Heinrich's gewesen, in der Folge aber wieder dem vertriebenen Bischofe zugewiesen worden war, ein bürgerliches Selbstregiment in's Leben.

Auch von Zürich wird behauptet, daß der Stadtrath bis zum

---

[1] Barthold I. 184.

[2] Vgl. Carsten, Miesegaes III. 7.

[3] Ob der bei Strobel, Gesch. des Elsasses I. 316 erstmals abgedruckte sogenannte Municipal codex von Straßburg in die Tage Bischof Otto's († um 1102) gehört, ist zweifelhaft (vgl. Arnold I. 312), wir lassen also den Rath in Straßburg unberührt.

Jahre 1111 nachweisbar sei. Ob mit Recht, wagen wir nicht zu behaupten.[1]

Nähere Untersuchung über diesen Gegenstand duldet der Zweck dieser Abhandlung nicht, umsomehr, als das allgemein Wissenswürdige von Hegel (II. 416 ff.) und Arnold (I. 165 ff.) genügend dargestellt worden ist.

Der freigewählte aber durch die höhere Obrigkeit anerkannte Stadtrath kennzeichnet, wie bereits bemerkt wurde, die in ihre Blüthe eingetretene deutsche Stadt, deßhalb ist das Faktum äußerst wichtig, daß unter den beiden letzten Saliern ein eigentlicher Stadtrath in den durch die Noth der Zeiten zur politischen Mündigkeit gedrängten Rheinstädten nachweisbar ist. Die Städte der andern Provinzen werden erst unter den Hohenstaufen und während des Zwischenreichs mündig.

In Worms ist 1106 der Rath urkundlich erwähnt. Es soll nämlich „urbanorum communi consilio“ die Ergänzung der Zahl der sogenannten Erbfischer vorgenommen werden, wenn Sterbefälle eintreten. Die Erbfischer waren mehr noch eine hofrechtliche Societät, als eine Zunft.

Die angesehenen Bürger altfreier Herkunft, sowie diejenigen Stiftsministerialien, welche zur Sache K. Heinrich's IV. übergetreten waren, bildeten ohne Zweifel den Wormser, vom Kaiser wohl nur stillschweigend anerkannten Stadtrath. Aehnlich wie zu Worms hat es sich zuverlässig auch in andern Städten verhalten und fast überall, darf man annehmen, ging das Faktum einer einflußreich gewordenen Stellung der Rathsglieder einer eigentlichen Sanctionirung der durch sie gebildeten Curie voraus.

Ganz unvermerkt bildete sich aus dem faktisch unbestrittenen Einflusse ein rechtlich anerkannter, jedoch mußten insgemein großartigere Ereignisse die erste rechtliche Weihe vermitteln.

Bei Gelegenheit des ersten urkundlichen Auftretens des Stadtraths, oder doch zur Zeit desselben, stoßen wir auf einige Ausdrücke, die zu einer kurzen Besprechung einladen, da dieselben erstmals bestimmtere Andeutungen eines eigentlichen Patriziats enthalten.

---

[1] L. Meister, Gesch. von Zürich, 1786. 8. S. 44. Jedenfalls ist der Züricher Stadtrath urkundlich nachgewiesen seit 1190. Vgl. Hegel I. 434 (unter Berufung auf Bluntschli's Züricher Staats- und Rechtsgeschichte).

In Worms verzichtet z. B. der Probst zu St. Paul auf einige Güter, vor den Angesehensten der Stadt (1110): „convocatis de civitatis majoribus, clericis scilicet et laicis.“ [1]

Vermuthlich bildeten die majores (laici) civitatis den Stadtrath, und durch dieselben ist nothwendig die Annahme anderer, bereits mit gewissen bürgerlichen Rechten begabter Städtebewohner (die concives anderer Urkunden) bedingt.

In einer Trierischen Urkunde von 1131 erscheinen meliores de civitate; [2] in einer Mainzer Urkunde von 1155 heißt es: „testemonio seniorum et idoneorum civitatis nostrae burgensium.“ [3] In Freiburg in der Schweiz sind bereits im 12. Jahrhunderte Burgenses majores et minores urkundlich. [4]

Die späteren Urkunden gehören zwar der salischen Periode nicht mehr an, finden aber hier füglich ihre Erwähnung, unter vorläufiger Bemerkung, daß sowohl die Bildung eines Stadtrathes, als eines eigentlichen Patriziates in verschiedenen Städten bis in's 13. Jahrhundert hinabreicht.

Vergleicht man die unter den Saliern durch das erstmalige Auftreten der Zünfte, sowie durch den Stadtrath bezeichnete Gestaltung des städtebürgerlichen Lebens mit der vorhergehenden Periode, so ergiebt sich bereits ein namhafter Unterschied. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, die schon angedeutete, ziemlich veränderte Stellung der Bürger den Bischöfen gegenüber.

Unter den Ottonen waren die Bischöfe im eigentlichen Sinne Schirmherrn der Städter gewesen und ihr Regiment schien sich zu bestimmten Anfängen eines theokratisch regierten Deutschlands gestalten zu wollen. Strenge Kirchlichkeit und patriarchalische Willkühr bildeten den Grundton des städtebürgerlichen Lebens und die bischöflichen Städte waren unbestritten die mächtigsten und blühendsten in Deutschland.

Im Wesentlichen bemerkt man auch die gleiche Entwickelung in Italien, doch mit dem Unterschiede, daß in Deutschland Lehenswesen

---

[1] Arnold I. 172. (Schannat hist. ep. Worm. 2. 62.)

[2] Arnold I. 173. (Hontheim hist. trev. dipl. I. 516.)

[3] Arnold a. a. O. (Lacomblet I. 264.)

[4] v. Lancizolle S. 33. Die Urkunde ist vom Jahre 1179, abgedruckt bei Schöpflin Hist. Zaringo-Badens. V. 124. Im Freiburger Stadtrechte, angeblich von 1120, sind mercatores personati genannt. Schöpfl. l. c.

und Adel hauptsächlich außerhalb der Städte aufblühen, während in Italien die Städte auch in feudaler Hinsicht wichtig waren.[1]

Die Bürger konnten sich indessen, bei aller Bescheidenheit, mit dem bekannten „sic vos, non vobis, mellificatis apes“ nicht begnügen. Waren gleich die Städte mächtig, so waren sie es doch nur in der Hand der Bischöfe, ihrer Herrn, welche erlangte Vortheile weit eher ihren Ministerialen, als den Bürgern zuwendeten und zuwenden mußten, da sie der Hülfe der Dienstleute oftmals bedurften. Es ist eine völlig irrthümliche Ansicht, wenn man glaubt, die Dienstleute und der Lehenadel seien völlig zur Verfügung ihrer Herrn gestanden, im Gegentheile kam oftmals vor, daß eigentlich innerhalb der Dienst- und Lehenspflicht liegende Handlungen besonders belohnt werden mußten. *Aus diesem Grunde war auch der Feudalstaat, weit davon entfernt, ein absolut regierter zu sein und manche offenbaren Uebelstände versöhnen hauptsächlich nur durch den Umstand, daß unter ihrem Einflusse zugleich die freie Entfaltung eigenthümlich gegliederter, organischer Gruppen möglich gemacht wurde.* Indessen ging die Beschränkung der absoluten Macht wesentlich nur von privilegirten Körperschaften aus, die begreiflicher Weise nicht immer vorurtheilsfrei und edel genug gesinnt waren, um nicht das eigenste Interesse unbedingt vorwalten zu lassen. Das ist, trotz aller Schönrednerei, im Wesentlichen stets so gewesen und wird stets so bleiben, da es in der menschlichen Begehrlichkeit und Schwäche seine leidige Begründung findet. Der einzige Unterschied ist am Ende der, daß die Neuzeit größere, breiter angelegte, nicht aber in gesunderer Weise begründete Gesellschaftsgruppen zur vorübergehenden Herrschaft berief und daß insoferne ein Schritt zum Bessern gethan zu sein scheint, als offenbar gemeinschädliche Prärogative, nur unter offenem Widerspruche und nicht mit jener, die mittlern Zeiten bezeichnenden, brutalen Naivetät ausgeübt werden können. Eine Geschichte der Bureaukratie, Burgeoisie, Plutokratie u. s. w. dürfte nicht weniger ernste Mahnungen enthalten, als eine Geschichte der Geburts-Aristokratie.

Unbedingt herrschende Parteien im Staate, das lehrt die Geschichte, haben selten die nöthige Kraft, um sich nicht selbst, durch

---

[1] Bethmann-Hollweg, lomb. Städtefreiheit. S. 134.

rücksichtslosen Egoismus, zu überstürzen. Gleichwohl ist es ein nicht nach Gebühr anerkanntes Faktum, daß die mittelalterliche Aristokratie den andern Ständen wesentlich vorgearbeitet hat. Mit aller Ueberzeugung treten wir Riehl's Ansicht bei und sagen mit ihm: Es giebt wenig liberale politische Grundsätze, die nicht altaristokratischen Ursprungs wären. (Bürgerl. Gesellsch. S. 152.) Man wird vielleicht einwenden, ja, aber die Aristokratie wollte die Freiheit als ein Exclusivum. Gesetzt selbst, es wäre so, was sich indessen von der Aristokratie in ihrer Totalität nicht behaupten läßt, so würde ein ähnlicher Vorwurf die Bestrebungen der Bürgerschaft treffen müssen. So lange die Parteien und Stände noch ringen müssen, sind sie niemals exclusiv, sondern suchen Bundesgenossen. Tritt aber an die Stelle des Strebens der volle, satte Besitz, nun dann beginnt in der Regel auch jene rücksichtslose, allen siegenden Parteien und Ständen vorzuwerfende Ausbeutung des Sieges. Vae victis ist ein alter Spruch, dessen Complement aber lautet: vae victoribus, oder, wie sich die Alten ausdrückten: Vae tibi ridenti, quia mox post gaudia flebis.

In der salischen Periode traten, wie gesagt, die Bürger in eine völlig veränderte Stellung zur hohen Geistlichkeit, ja zur ganzen hierarchischen, aber auf politischem Felde, thätigen Kirche. Ein ungeheuerer Riß hatte den bisher so ziemlich einheitlich gelenkten Staaatskörper gespalten. Auf beiden Seiten stund unverkennbar hohe, innere Berechtigung, auf beiden Seiten aber auch bedauernswerthe Mißachtung der gegnerischen Rechtssphäre. Große Päpste, wie Gregor VII., wollten mit aller Kraft eines von edler Leidenschaft glühenden Gemüthes die sittliche Hebung der Menschheit. Das ausschließliche Mittel hiezu erschien ihnen die Religion. Männer, wie K. Heinrich III., wollten um jeden Preis ein geordnetes, das Recht der Welt anerkennendes Staatsleben. Das ausschließliche *Mittel* erschien ihnen die starre Herrschaft des Kaiserrechtes. Man ist sicher nicht dazu berechtigt, den großen Hildebrand des Irrthums zu zeihen, denn die Religion ist in der That der einzige Hebel der Menschheit, auf dem nur allmählig und stufenweise denkbaren Gange zur höheren Gesittung und ächten Humanität. Die Religion ist aber viel zu sehr innerlicher Natur, viel zu sehr geistig-gemüthlicher Art, als daß, sowohl Einzelne, als insbesondere große Massen, durch an sich vollauf berechtigtes, aber denn doch formales Kirchenthum,

rasch gefördert und über die Schranken der Sündhaftigkeit hinweggehoben werden könnten. Das sah Papst Gregor gar wohl ein und dennoch konnte er nicht anders handeln, als er gehandelt hat, denn jetzt oder niemals schien die Zeit gekommen, um die Kirche aus den Fesseln der weltlichen Macht loszureißen.

Papst Gregor wollte den Bruch mit dem einstmals, unter den Ottonen, die Kirche beschützenden, aber auch verweltlichenden Kaiserthume und mußte denselben wollen.[1]

Die Kaiser, von ihrem Standpunkte aus, konnten, ohne deßhalb die Kirchengemeinschaft zu verlassen, auf Ausübung der auf historischem Wege ihnen gewordenen Rechte beharren, und bekanntlich war K. Heinrich III. ein überaus frommer, unsere Zeit würde leicht sagen, bigotter Mann. Anders verhielt es sich mit dem Knaben Heinrich IV., der ein Greis wurde, ohne Mann gewesen zu sein.

Unheimliche, unreine Elemente mischen sich selbst dem berechtigten Streben leicht bei. Der Clerus blieb den Anhängern des absoluten Kaiserthumes wenig schuldig, nur das Bürgerthum der Städte, eben weil es noch zu schwach schien, um als selbständige Macht auf der einen oder der andern Seite den Ausschlag geben und eigennützig mitwirken zu können, hielt in seiner vermittelnden Stellung kurze Zeit das Zünglein der Waage.

Eine nicht zu verachtenden Macht, die der öffentlichen Meinung, gab sich zuerst in den Städten kund und sprach sich unverholen dahin aus, man müsse dem Kaiser geben was des Kaisers, Gott aber, was Gottes sei. Von diesem Augenblicke an war das deutsche Bürgerthum eine politisch und social bedeutende Macht geworden. Im Drange der Ereignisse hatte es der Kaiser von seiner alten Hörigkeit befreit und, was mehr ist, stillschweigend als Richter anerkannt in seinem Streite mit dem Papste. Den Bürgern blieb keine andere Wahl, als das durch Gunst und Ungunst der Zeiten gewordene schiedsrichterliche Amt, schon zum Zwecke der Selbsterhaltung, kräftig auszuüben. Seit den Tagen Heinrich's IV. blieben die Städte, bis zu ihrem Verfalle, der Heerd einer öfter sachgemäß, als ungesetzlich geübten Opposition gegen kirchlichen und staatlichen

[1] Man vergißt leicht, daß die sächsischen Kaiser, bei aller Beschaulichkeit und Kirchlichkeit, doch in gar vielen Fällen widerliches Aergerniß gaben. Das gilt sogar von K. Heinrich II. dem Heiligen und von Otto III. Bischöfe und Prälaten spielten am Hofe oft eine unwürdige Rolle.

Absolutismus. Diese Stellung mußte in der Folge nothwendig dazu drängen, mit Aufwand aller Mittel jene eigenthümliche Gestaltung des Städtewesens anzustreben, vermöge welcher eine freie Stadt die Reichsstandschaft auszuüben berechtiget war. Republikanische Kundgebungen in den Städten sind daher zuweilen ziemlich unabhängig vom allgemeinen Zeitgeiste, und beziehen sich oft in erster Linie auf die Stellung zum Reiche und den übrigen Gliedern derselben, und erst in zweiter Linie auf die Gestaltung des Stadtregimentes. Man irrt deßhalb ungeheuer, wenn man die alten Republikaner der Reichsstädte unbedingt für Männer des sog. Fortschritts hält.

Bemerkt muß hier noch werden, daß selbst die vermittelnde, schiedsrichterliche Stellung der Städte, unter den Saliern weitaus nicht mit jener Klarheit und Bestimmtheit ersichtlich ist, wie in der Folge, hauptsächlich in den Zeiten des Interregnums.

Zuerst zögerte der Bürger, wenn er sich im Streite zwischen seinem Kaiser und seinem Bischofe entscheiden sollte. Hauptsächlich nur die unabweisbare Nothwendigkeit Partei zu ergreifen, beschleunigte seine Entscheidung. Manche Schwankung, wie wir sie besonders zur Zeit K. Heinrichs V. vorfinden, ist nicht gerade als Wankelmuth aufzufassen. Sie war vielmehr nothwendige Folge der Stellung des Bürgerthums. Schon während des Interregnums bildete sich aber unter den Bürgern eine bestimmtere Standesmeinung, und das Ende des 13., sowie der Anfang des 14. Jahrhunderts, zeigen bereits in nicht seltenen Fällen Ueberhebung und Dünkel. Was ihnen zunächst fromme, den eigenen, kleinen Vortheil, lernten die Bürger bald ziemlich richtig zu bemessen. So sehen wir denn in der Folge dieselben Städte, die muthig dem Reiche Opfer gebracht, in mehr als nur in einem Falle, mit unverständigem Trotze die allgemeine Lage verschlimmern.

Daß auch bei allgemein gedeihlichen Schritten der eigene Nutzen mit in's Spiel kam, wurde bereits zur Genüge bemerkt, darf aber nicht als Anklagepunkt dienen. Um überreiches Lob zu entkräften, hiefür giebt es noch andere Gründe, namentlich die erwiesene Nothwendigkeit der Handlungsweise der Städtebürger. Tadel verdient aber Derjenige niemals, der das Nothwendige energisch und willfährig ausübt.

Aus der das Maaß des strengen Unterthanenverhältnisses über-

schreitenden Selbständigkeit und Mündigkeit der Städtebürger, zuerst des Rheinlandes, entwickelten sich die geeigneten Formen des bürgerlichen Lebens, mit nothwendiger Sicherheit, allmählig im ganzen Reiche.

Zuerst waren es die Altbürger gewesen, nach richtiger Auffassungsweise, gestrenge Herrn des der Muntschaft anheimgestellten Handwerkerstandes, die sich höhere Rechte erworben hatten. [1]

Der Stadtrath ist kein völlig neues Institut. Bevor derselbe eine annähernd volksthümliche Gestaltung und eine bestimmte Rechtssphäre erhielt, ja sogar ehe er sich dazu berufen erachten durfte, gewisse Angelegenheiten der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit in die Hände zu nehmen, finden wir Ministerialen und Altbürger im Rathe der Bischöfe, jedoch ohne entscheidendes Votum. [2] Strenge Scheidung des Standes der Ministerialen und Altbürger fand bekanntlich nicht statt. [3]

Selbst solches, den Altbürgern nützliches, Zugeständniß ist sicher nicht ohne deren Zuthun, nur als freibeliebte Gnade der Bischöfe gemacht worden.

Wie es zuerst die Bischöfe waren, die den Städten die Mittel verschaffen mußten, die später zum Widerstande gegen die Gewalt der Geistlichkeit angewendet wurden, so waren es auch die Altbürger, die den Zünften vorarbeiteten und von denselben überflügelt, ja theilweise gewaltsam verdrängt wurden. Das muß man fest im Auge behalten und der leeren Behauptung, es seien die Altbürgergilden und die Geschlechter nur auf Seiten des Absolutismus gestanden, kecklich entgegenstellen. Es ist hoch an der Zeit, daß die Geschichte der Städte nicht mehr als fable convenue behandelt wird.

---

[1] In Frankfurt a/M. hörte der läßige Ehezwang erst dann auf, als diese alte Servitut auch auf die Tochter des freien Johannes Goldstein ausgedehnt werden sollte. Laut Urkunde v. 1232 v. Fichard Entstehung der R.St. Frankf. S. 114. Aehnliche Beispiele ließen sich ohne Zweifel viele finden. Die kaiserl. Urkunde bei Kirchner Thl. I. S. 127.

[2] Aus diesem Grunde wurde der Rath vielfach im Hofe des Bischofs gehalten. Eigentliche Rathshäuser fallen erst in die Hohenstaufenzeit und noch später. In Straßburg blieb dem Rathhause der Name Pfalz.

[3] Art. 19 der 1249 mit dem Bischofe Heinrich v. Stahleck vereinbarten Straßburger Statuta: „Ein jeglicher unser bürger er si gotzhusdinstman od nüt sol zu rahte stan vor dem meister und vor dem rahte zu Strazburg und ensol sich dez nut weren. Strobel I. 502.

An die veränderte Stellung des Bürgerthums zum hohen Clerus knüpft sich der Umstand, daß fortan auch königliche Pfalzstädte und Landstädte zu einer gewissen Bedeutung gelangen konnten.

Die Bischofsstädte hatten, in der Gunst der geistlichen Oberhirten, nichts mehr vor denselben voraus, und die Gunst der Könige floß einigen alten Pfalzstädten besonders reichlich zu.

In der Entwickelung und Ausprägung des städtebürgerlichen Organismus sind indessen die Bischofsstädte noch geraume Zeit voran. Einige nicht bischöflichen Städte thun sich in der salischen Periode hervor.

Nürnberg, die damals noch junge Stadt, hatte sich für Kaiser Heinrich IV. erklärt, Goslar blieb dem Kaiser treu, sogar bis zur blutigen That an Bischof Burkhard v. Halberstadt (1088), der, ein Verwandter Hanno's, mehr im Harnische als im bischöflichen Ornate erblickt zu werden pflegte.

Besonders wichtig ist aber die um's Jahr 1120 durch Konrad von Zähringen erfolgte Gründung der Stadt Freiburg i/B., wohl das älteste Beispiel einer von einem weltlichen Großen ausgehenden Städtegründung. Es soll dieselbe in einem der spätern Abschnitte, wenn von Lübeck und Heinrich dem Löwen die Rede sein wird, näher besprochen werden.

Bei beiden Städten scheinen nämlich ähnliche Gründe den Stiftern derselben vorgeschwebt zu haben.

Wenig Einfluß auf die Gestaltung des städtebürgerlichen Lebens hatte der noch in Heinrichs IV. Regierungszeit fallende erste Kreuzzug (1095). Die Deutschen hatten unter den kirchlichen Streitigkeiten zu sehr gelitten, waren auch wohl von Natur zu bedächtig und geistig zu nüchtern, als daß religiöse Begeisterung leicht hätte Wurzeln schlagen können. Erst in der Folge übten auch die Kreuzzüge, jene großartige That der mittelalterlichen Glaubenskraft, nachhaltige Einflüsse auf Gesittung und Lebensverhältnisse in unserem Vaterlande.

Ein Theil der städtischen Bevölkerung, die Juden, hatten indessen unter der Rohheit und dem Fanatismus kreuzfahrender Haufen wesentlich zu leiden. Dummheit und Unverstand meinten nämlich die Feinde des Herrn nicht erst im gelobten Lande, sondern schon hier bekämpfen zu müssen, was zu Brutalitäten, selbst zu empörenden Grausamkeiten führte.

Theilweise haben indessen die Juden ihr hartes Loos, wenn auch nicht verdient, doch jedenfalls durch Wucher aller Art hervorgerufen. Das frühere Mittelalter war indessen auffallend mild und duldsam in Betreff der Juden, deren man gar sehr bedurfte, da gut gemeinte, allein sehr unpraktische kirchliche Verordnungen, den Geldverkehr, besonders das Darleihen auf Zinsen, unbedingt in die Hände derselben gebracht hatten. [1]

Vor den Kreuzzügen kennt man keine Judenverfolgungen, im Gegentheile waren den Juden ansehnliche Rechte eingeräumt. Außer dem Fanatismus trieben Beutegier und Raubsucht zu Plünderung und Mord, nicht minder das lebendige Gefühl lange erduldeter Uebervortheilung. Geld gegen Zinse auszuleihen war nämlich bei Bann und Acht verboten, daher befaßte sich Niemand mit diesem nothwendigen Zweige der Industrie, als die Juden und zwar gegen ungeheure Zinsen, auf die Gefahr hin, entdeckt und grausam bestraft zu werden. [2]

Von den Kreuzzügen an wiederholten sich von Zeit zu Zeit die Plünderungen und Niedermetzelungen der Juden. Man wird auf diesen Gegenstand noch zu sprechen kommen. Wenig fruchtete es, daß die Juden theilweise ihren Namen verläugnet zu haben scheinen und als Kawerschin, Gewertschen da und dort vorkommen. [3]

Vor den Judenverfolgungen war der Name Jude völlig unverfänglich und mit Kaufmann beinahe gleichbedeutend. Wir finden

---

[1] Vergl. Barthold I. 196 und besonders Arnold I. 71. Arnold citirt eine sehr interessante Stelle aus einer Urkunde des Bischofs Rüdiger von Speier (1084). Aus derselben geht hervor, daß Rüdiger der Ansicht war, die Stadt dadurch wesentlich zu heben, daß er Juden aufnahm. „Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi millies amplificare honorem loci, si et Judaeos colligerem“. Ueber das Kirchenverbot der Zinsen (Decr. Grat. p. I. dist. 88. c. 11. 12 und c. 3. X. de usuris u. s. w.) vergl. Hüllmann II. 36 ff. Erst Papst Martin V. hob es 1425 auf, nachdem es freilich längst durch Rentenkauf und andere Manipulationen umgangen worden war.

[2] Wie ungeregelt und drückend die Judenzinse waren, beweist, daß der rheinische Städtebund in ungleich späterer Zeit gegen den Zinswucher der Juden einschreiten zu müssen glaubte.

[3] Vergl. Meister Gesch. v. Zürich S. 56. Der Name Gewertschen bedeutet vielleicht Gewürzhändler. Kawerschin, nach Wägelin, Cahorsinen, das heißt Wucherer von Cahors. Hüllmann II. 44 glaubt, das Wort Kawartschen sei eine Verunstaltung von campsores (Wechsler).

daher in verschiedenen Städten den Namen Jude als Geschlechter-namen von Altbürger der Patrizierfamilien. [1]

Was die Sitten und das öffentliche und häusliche Leben der Städter betrifft, so hatten sich wohl im Vergleiche zu der sächsischen Periode nur wenige Veränderungen ergeben. Noch fließen die Quellen spärlich, an eine gründliche Beleuchtung des häuslichen Lebens, sowohl der Edeln als der Städter, ist daher nicht zu denken. Einige Verfeinerung des Lebensgenusses fand namentlich in den reichen Handelsstädten statt.

Dagegen reihen sich unmittelbar hieran Zeugnisse ernst gesinnter Männer, aus denen entnommen werden kann, daß schon im 12. Jahrhunderte von jener so gerühmten, mittelalterlichen Zucht und Gesittung zuweilen das völlige Gegentheil zu finden war. Von den Cölnern sagt Lambert v. Aschaffenburg, sie seien inter urbanas delicias educati, also durch's Stadtleben verweichlicht worden und über die in Bremen herrschende geschlechtliche Unsittlichkeit, beklagt sich Adam v. Bremen mit harten Worten. [2]

An gelehrte Bildung der Städter, überhaupt der Laien, darf noch nicht gedacht werden. Selbst die ältesten poetischen Versuche der Laien gehören einer ungleich spätern Zeit an. Das Volkslied freilich, in kunstloser Form, ist auf die ältesten Zeiten zurückführbar. [3]

Erst die Kreuzzüge, der durch dieselben vermittelte Zusammenfluß aus allen Nationalitäten des christlichen Occidents, der so fühlbar gewordene Gegensatz der orientalisch-christlichen Kirche, sowie des byzantinischen Staates und endlich die nähere, wenn gleich feindliche Berührung mit den Moslemen, verursachten in ganz Europa einen ungeheuern Umschwung, dessen Wirkungen auf Denkart und Sitte unverkennbar sind.

Das Ritterthum namentlich erhielt erst seit den Kreuzzügen jene romantischen Zuthaten, welche von poetischen und dabei etwas senti-

---

[1] Barthold I. S. 195.

[2] Vergl. J. M. Schmidt Gesch. d. Deutschen II. 364. Eine wichtige Quelle für die Sitten der Städter während des 11. Jahrhunderts, sind die Canones und der Beichtspiegel des Bischof Burchard v. Worms (im Auszuge bei Schmidt Thl. II. S. 166 f.). Aus denselben ersehen wir, daß Völlerei und Unzucht sehr allgemein waren.

[3] Vergl. Gervinus Handbuch der Geschichte der poet. Nationalliteratur der Deutschen. Heidelberg 1849. bes. S. 9. 12 und 43.

mentalen Naturen, so oft als das Eigentliche und Wesentliche des Standes aufgefaßt werden.

Anzuerkennen ist indessen, daß das Ritterthum, durch die Züge nach dem gelobten Lande nicht nur äußerliches Beiwerk, sondern in der That einen höheren, früher kaum geahnten sittlichen Inhalt gewann. Strenge Hingebung an höhere Zwecke gehörte fortan zu den nothwendigen Eigenschaften des ächten Ritters, er mochte einer Nation angehören, welcher er immer wollte.

Das wog schwerer als alle Romantik.

Wir Deutschen verdanken das, was wir Romantik nennen, größtentheils den romanischen Völkern und zwar hauptsächlich den Bewohnern des südlichen Frankreichs. Ob wir besondern Grund haben, für diese Gabe dankbar zu sein, muß dem Geschmacke der Einzelnen überlassen bleiben, so viel aber steht fest, daß es eine ungeheure Lächerlichkeit ist, wenn man allen Firlefanz, der sich in der Folge an das Ritterwesen anheftete und den Gegensatz von Adel und Bürgerthum zu einer mit leidenschaftlicher Hast erörterten brennenden Streitfrage gestalten half, mit Pietät und als eigenste Erfindung der werthen Altvordern betrachten will. Ehe das Ritterthum in Deutschland seinen Culminationspunkt erreichte, was in die Zeiten Kaiser Friedrich Barbarossa's fällt, walteten zwischen Adel und Bürgerthum hauptsächlich nur praktische, auf Besitz und Erwerb abzielende Differenzen ob, für jene Ueberschwänglichkeit aber, die selbst den Begriff der Ehre nach Ständen zu spalten sich unterfangen durfte, und dabei Aeußerlichkeiten, Pedantereien und übertriebener Etiquette einen übergroßen Werth zuschrieb, war noch nicht die Zeit gekommen.

Der Altbürger und der Ministeriale waren in Sitte und Lebensanschauung, Bedürfnissen, Rechtsansichten nur unmerklich unterschieden. Ein Gleiches gilt noch von den ältesten Zeiten des eigentlichen Patriziats, aber schon die Hohenstaufenzeit veränderte um Merkliches.

Dritter Abschnitt.

Die Hohenstaufen und das Städtewesen.

1137–1254.

Der letzte Salier war zwar ohne männliche Nachkommen, aber nicht ohne Nachfolger in der gewagten Politik seines Hauses gestorben. Das hohenstaufische Brüderpaar, Friedrich (II.), Herzog in Schwaben und Konrad, Herzog in Franken, mit dem erloschenen Kaiserhause verwandt, nahm keinen Anstand, die unter K. Heinrich V. begonnene glänzende Rolle in der Hoffnung weiter zu führen, aus mächtigen Herzogen und einstmaligen Gehülfen der Salier die Herrn des autokratisch zu gestaltenden Deutschlands zu werden.

Die Wahl der Fürsten fiel indessen auf Lothar von Supplinburg, Herzog von Sachsen. Lothar war in den heftigen Wirren, die seiner eigenen Regierung vorhergiengen, ein strenger Verfechter fürstlich-aristokratischer Grundsätze und ein treuer Anhänger der Geistlichkeit gewesen. Das bewirkte hauptsächlich seine Wahl. Heinrich V. hatte eine eigentlich monarchische Gestaltung des deutschen Reiches wohl mit Recht als ein Bedürfniß erkannt, die Fürsten aber widerstrebten und trachteten nach einer Selbständigkeit, welche den Kaisertitel zu einer leeren, bedeutungslosen Form herabzuwürdigen drohte. Es ist indessen sehr schwer zu sagen, wie weit die Berechtigung bei beiden Theilen gieng und wo bei beiden das Unrecht begann, denn sicher erforderte es Deutschlands Wohl, daß die kaiserliche Macht nicht übergroß werde und nicht bei entwickelteren Verhältnissen und klarerer Sonderstellung der Stände, den provinziellen Eigenthümlichkeiten und Stammesverschiedenheiten, zu Gunsten einer pomphaften Monarchie, lediglich keine Rechnung trage. Das wird *oftmals nicht* bedacht, namentlich nicht von denen, die um jeden Preis ein, wie sie sagen, einiges und ganzes Deutschland, aus noch jetzt ziemlich heterogenen Bestandtheilen zusammenleimen möchten. Die Organisation eines solchen Reiches, wie ein Gesammtdeutschland, auf der Basis wirklicher Thatsachen, nicht aber auf dem Sande gutgemeinter Phrasen und scholastischer Abstraktionen sein müßte, ist zuverlässig das Werk vieler Menschenalter, eine gewaltsam versuchte Centralisirung aber könnte unmöglich von Dauer sein, weil

ihr alle Bedingnisse des ferneren Bestehens geradezu abgehen. Nur niedrig gestellte Organismen können bei einem einzigen Centralorgane gedeihen, die höheren aber verlangen nothwendig auch excentrische Organe.

Kaiser Lothar war nach dem Zeugnisse Otto's von Freisingen, der als Glied der hohenstaufischen Familie gewiß nicht zu seinen Gunsten befangen war, ein durch Rechtlichkeit und Eifer aller Ehre würdiger Mann. Gegen den Papst war er vielleicht nachgiebiger, als unbedingt nöthig gewesen und die Stellung eines römisch-deutschen Kaisers, eines erlauchten Oberhauptes aller Könige und Fürsten, wußte er keineswegs auszufüllen.

Die hohenstaufischen Brüder hatten schon unter den Saliern eine bedeutende Hausmacht erworben, Lothar mußte daher daran denken, sich durch Verbindung mit einem mächtigen Geschlechte sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke vermählte er seine einzige Tochter an den Welfen Heinrich, Herzog in Bayern (1127). Heinrich, welcher den Beinamen des Stolzen führt, erhielt zugleich das von Lothar besessene Herzogthum Sachsen. Er war nunmehr der mächtigste Fürst im Reiche, mächtiger als selbst der Kaiser.

Lothar mußte, wenn er sich selbst erhalten wollte, die Macht der Hohenstaufen brechen. Die Brüder erhielten daher den Befehl, die Reichslehen herauszugeben, welche sie unter den Saliern erworben hatten.

Das führte nothwendiger Weise zu blutiger Fehde, während welcher, in nicht völlig aufgeklärter Weise, das hohenstaufische Geschlecht den Beinamen der Waiblinger (Gibellinen) erhielt. [1]

Bekanntlich soll jedoch erst vor Weinsberg (1140) erstmals der Schlachtruf (die Crey) „Hie Welf, hie Waiblingen“ ertönt sein. [2]

---

[1] „Vier Ortschaften streiten sich um die Ehre, dem hohenstaufischen Hause den Namen der Gibellinen (Ghibellinen) oder Waiblinger verliehen zu haben: Waiblingen bei Heidelberg, Wiblingen oberhalb Ulm, Waiblingen bei Aalen und Waiblingen bei Cannstadt.“ Prof. Lud. Bauer, die Stellung der Hohenstaufen zu ihrer Zeit, im Sammelwerke „Schwaben“ u. s. w. Carlsruhe 1844. S. 14. Die Berechtigung der beiden ersteren Waiblingen weist Prof. Bauer mit vollstem Rechte entschieden ab. Zwischen den letzteren entscheidet er nicht, neigt sich aber auf die Seite Waiblingens bei Cannstadt.

[2] Zöpfl Staats- und Rechtsgesch. S. 144 hält Gibelingen, ein Dorf bei Neresheim, wo Konrad III. erzogen wurde, für den Stamm des Wortes Gibellinen. Die Weibertreu in Weinsperg gehört in's Gebiet der Sage.

Unter Kaiser Lothar's Regierung konnten die Hohenstaufen ihre großartigen Pläne nicht verwirklicht sehen, das Höchste, was sie herausschlugen, war ein ehrenvoller Vergleich und in der allgemeinen Meinung eine solche Stellung, daß einem oder dem andern Gliede der Familie, bei etwaiger Erledigung des Thrones, die Krone nicht wohl fehlen konnte.

Das Bürgerthum sollte in den langjährigen und von beiden Seiten mit aller Heftigkeit geführten Fehden, eine wichtige Rolle übernehmen und zwar auf der Seite der Hohenstaufen. Nürnberg und Augsburg waren von den Hohenstaufen besetzt und hielten sich ritterlich gegen K. Lothar und Heinrich den Stolzen. Nicht minder hartnäckig vertheidigte sich Speier, das Herzog Friedrichs Gattin in seine Mauern aufgenommen hatte, und nur durch die äußerste Noth zur Uebergabe gebracht werden konnte (1129).

Ulm, die alte kaiserliche Pfalzstadt, stund ebenfalls getreulich auf Seiten der Hohenstaufen, doch muß hier bemerkt werden, daß die Brüder denn doch für gut fanden, 12 der angesehensten Bürger als Geiseln der weitern Treue mit sich fortzuführen. Jene duodecim de praestantioribus civibus,[1] vermuthlich die Schöffen oder Richter (judices), sind sicher Altbürger gewesen. In ihnen erblicken wir die erste Spur des später so einflußreichen und geachteten Ulmer Patriziats.

Zwischen dem Bürgerthume und den Hohenstaufen bestunden alte, durch gegenseitigen Vortheil enger geknüpfte Beziehungen, seit den Tagen K. Heinrichs IV. Damals stunden die Bürger mit den Hohenstaufen auf der Seite des Kaiserthums, gegen die Hierarchie. Unter K. Heinrich V. blieb das Verhältniß annähernd das Gleiche, namentlich 1117, in welchem Jahre Mainz, Speier und Worms als Verbündete des hohenstaufischen Brüderpaares erschienen. Lothar's Stellung zur Kirche, seine mehrfach bewiesene Nachgiebigkeit gegen die hohe Geistlichkeit, veränderten die Sachlage insoweit, daß unter seiner Regierung die Bürger, ohne ihre politische Partei verlassen zu haben, Bundesgenossen der Kaisermacht und dennoch Feinde des damaligen Kaisers sein konnten.

---

[1] Annalista Saxo ad ann. 1134. Dieselben waren nach Arnold Pfalzministerialen und freie Königsleute, oder nur freie Königsleute. Vergl. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 65 und 71. Der Annalista Saxo sagt ausdrücklich duodecim de praestantioribus captivi abducuntur.

Man hat über die Treue der Städter viel gefaselt, so viel bleibt indessen gewiß, daß dieselben sich selbst getreu blieben, wenigstens in weit größerem Maaße als irgend ein anderer Stand im Reiche und unter schwierigeren Verhältnissen. Die Politik der Städte hat sich von den frühesten Zeiten, in welchen eine gewisse Selbständigkeit möglich war, bis zu den Tagen, in denen das Städtebürgerthum im modernen Staate nahezu aufgehen sollte, im Wesentlichen nicht geändert, nur der Impuls, die Thatkraft wurden vermindert. Das Städtebürgerthum war zu allen Zeiten seines vollkräftigen Bestehens eines der hauptsächlichsten Träger der liberal-conservativen Ideen und als solcher nothwendig vom kirchlichen und staatlichen Absolutismus argwöhnisch betrachtet.

Kaiser Lothar verkannte seine Stellung. Bei seinen Ansichten über die Hierarchie, welcher er eine unbedingte, auch auf rein weltlichem Boden vollberechtigte, Geltung einräumte, durfte er nicht deutscher Kaiser sein. Da er ein ehrlicher Mann und ein frommer Christ war, sträubte er sich auch gegen die auf ihn gefallene Wahl, ohne jedoch die nöthige Klarheit und Festigkeit zu besitzen, und namentlich ohne die Krone, wie er gesollt hätte, bestimmt abzulehnen.

Ein Feind des Städtewesens war Kaiser Lothar nicht, im Gegentheile erwies er den sächsischen Städten viele Gnadenbezeugungen. St. Peter war ja seit Heinrich IV. das Feldgeschrei der Sachsen und das später dem römischen Stuhle und der allgemeinen Kirche größtentheils entfremdete Norddeutschland, rühmte sich damals besonderer Beziehungen zu den Päpsten.

Die Städte Sachsens, für welche K. Lothar thätig gewesen ist, sind mit wenigen Ausnahmen geistliche Städte, wie Bremen, Magdeburg, Quedlinburg u. s. w.

In denselben hatte sich das am Rheine bereits erblühte und auf dem Wege zur organischen Entfaltung begriffene Städtebürgerthum, noch nicht in gleichem Grade ausgebildet. [1]

Die Handwerkszünfte namentlich treten in den größeren Städten

[1] Eine Ausnahme macht das durch Handel blühende Magdeburg. Hier bestätigt Erzbischof Wichmann (1152—1192) das Recht der Schusterzunft u. s. w., vermöge dessen dieselbe keinen Vorstand, als den gemeinsam erwählten Amtsmeister haben soll. Barthold 1. 288. Wichmann bestätigte überhaupt in seinem Sprengel die Handwerksinnungen, welche indessen noch immer den Charakter hofrechtlicher Societäten haben. Vergl. Rathmann Gesch. der Stadt Magdeburg. I. 324.

noch nicht urkundlich hervor, doch ist an ihrem Bestehen, wenigstens den Anfängen nach, keineswegs zu zweifeln. Auch den Zünften der rheinischen Städte fehlte noch viel zur Möglichkeit jener demokratischen Kraftäußerungen, welche die ersten Zunftverbote zur Folge hatten.

Mit Ausnahme der sächsischen Städte, bei denen Mangel an Selbständigkeit und ihr Verhältniß zu den Bischöfen eine andere Stellung bedingten, traten fast alle Städte von Bedeutung mit richtigem Instinkte auf die Seite der Hohenstaufen. Kaiser Lothar wurde nicht als ächter Kaiser angesehen, denn ihm fehlte die geistige Erbschaft der Salier, die Idee des Kaiserthumes, welche die Hohenstaufen angetreten hatten. Wenn das Bürgerthum in späten Zeiten auch in Deutschland mit der hohenstaufischen Politik in Zwiespalt gerieth, so liegt offenbar die Ursache darin, daß das Bürgerthum sich selbst getreu bleiben mußte und daher nicht umhin konnte, nothwendige Entwicklungsformen des civilen Lebens dringend zu heischen, obgleich dieselben mit dem mehr romantischen als realen Gebilde einer autokratischen Kaisermacht nicht zugleich bestehen konnten. Die Hohenstaufen verfolgten nämlich die Politik Heinrichs III. unter gänzlich veränderten Verhältnissen. Namentlich in Italien war ein ungeheurer Umschwung eingetreten, der nothwendig auf Deutschland rückwirken mußte.

Das erste Auftreten der Hohenstaufen gestattete keineswegs die offene Darlegung jener autokratischen Sinnesart, die dem kühnen Geschlechte eigen war. Damals waren es im Gegentheile die Welfen, von deren aristokratischer Gesinnung die Bürger möglicher Weise die Zurückführung des nach unten strengen und nach oben meisterlosen Herrenthumes der Urzeiten zu befürchten hatten. Heinrich der mächtige Herzog von Bayern und Sachsen, überdieß, vermöge der Mathildischen Erbschaft, reichbegütert in Italien, hieß nicht umsonst der Stolze. [1]

Ueberdieß darf nicht vergessen werden, daß zur Zeit, da die Hohenstaufen erstmals sich der Leitung eines großen Theils der Staatsgeschäfte bemächtigten, in den Städten noch ganz entschieden

---

[1] Otto Frising. gest. Frid. 2. lib. I. c. 22 „pro nota superbia, pene omnium, qui in expeditione Italica cum Lothario imperatore fuerunt, odium contraxerat.

das ritterlich-altbürgerliche Element vorwaltete, und daß daher ihr erstes Auftreten, selbst wenn es den Forderungen der zünftigen Bürger widerstrebt hätte, auf die Zustimmung eines beträchtlichen und einflußreichen Theils der Bürgerschaft rechnen konnte. Der niedere Adel lebte bis in's 13te Jahrhundert fast mehr in den Städten, als auf dem Lande.

Als Kaiser Lothar gestorben war (1137), folgte K. Konrad III. Das hohenstaufische Haus hatte mithin den Kaiserthron bestiegen, nachdem etwa 50 Jahre vorher Friedrich von Büren († 1094) nicht einmal zu der durch gräfliche Würde ausgezeichneten Klasse der freien Herrn gehört hatte.[1]

Kein Fürstenhaus hat einen raschern, glorreichern Flug zur Größe, allein auch keines hat ein frühzeitigeres, bitteres Ende aufzuweisen.

Für das Städtebürgerthum war die Erhebung der Hohenstaufen ein hochwichtiges Ereigniß. Auf einmal waren die Bürger von ihrer unnatürlichen Rolle befreit, waren wieder Anhänger, sowohl des Kaisers als der Kaisermacht. Lothar war nicht sowohl von den Bürgern aufgegeben worden, als er vielmehr sich selbst und seine Stellung als Kaiser aufgegeben hatte.

Heinrich der Stolze hatte sicher darauf gerechnet, seinem Schwiegervater auf den Thron folgen zu dürfen. Die Fürsten wollten indessen keine absolute Kaisermacht, ja überhaupt nicht die Macht eines Kaisers und es ward daher durch die Wahl Konrads der alte Fehdegeist der beiden weltgeschichtlichen Häuser bis zu hellen Flammenausbrüchen gesteigert. Die Hohenstaufen hatten durch Lothar und Heinrich an Macht und Stellung gelitten. Nunmehr wurde Gleiches mit Gleichem heimgezahlt. Es kam zu den Waffen. Bekanntlich unterlag der stolze Heinrich in Bayern, wo er die Gemüther des Adels nicht zu gewinnen vermocht hatte, und starb 1139 in Quedlinburg, während seine Waffen in Sachsen nicht unglücklich waren.

Der Tod Heinrichs machte dem Kriege kein Ende. Begreiflicher Weise; war er doch bereits Parteikampf geworden und nicht nur die Fehde zweier mächtiger Häuser. Schon stunden sich die beiden Schwerter, von denen in der Folge der Sachsen und Schwabenspiegel in so verschiedener Weise reden, feindselig gezückt gegenüber.

---

[1] Stälin Gesch. Würtembergs Thl. II. S. 229.

König Konrad konnte nicht umhin, den minderjährigen Sohn Heinrichs des Stolzen, den man in der Folge Heinrich den Löwen nannte, als Herzog in Sachsen anzuerkennen.

Die Ruhe war nunmehr, soweit das bei so vielen gährenden Kräften möglich war, in Deutschland hergestellt und K. Konrad nützte dieselbe durch häufige Rundreisen zur Erhaltung des Ansehens des königlichen Namens. Hohe Einsicht hat er bewiesen, indem er sich nicht nach Italien verlocken ließ. Von mehreren Seiten kamen nämlich Aufforderungen, die auf der apenninischen Halbinsel obwaltenden, besonders durch Arnold von Brescia geschürten Händel zu schlichten. König Konrad kannte indessen den Wankelmuth der Italiener sehr genau, von der Zeit seines auf Italien fußenden, völlig unbefriedigend endenden Gegenkönigthumes her.

Dem Eifer und der Gluth des heiligen Bernhard dagegen gelang es, den König zu einem Kreuzzuge zu veranlassen, der indessen keineswegs glänzende Resultate hatte, für Deutschland aber insofern sehr wichtig wurde, als einerseits jene ritterlich-romantische Denkweise und die tiefempfundene Hingabe an eine große Idee, so eigenthümlich mit geradezu krankhaften, selbst gemeinen Elementen untermischt, zur weiteren Ausbreitung kam, andererseits aber dadurch, daß Beziehungen aller Art mit dem bisher sagenhaften Orient eine nothwendige Folge waren.

Großes Verdienst erwarb sich Konrad durch Uebergehung des eigenen erst 7jährigen Sohnes (Friedrich v. Rothenburg) und Empfehlung des zum Nachfolger völlig geeigneten Neffen, Friedrich v. Schwaben, in der Folge Kaiser Friedrich der Rothbart.

Während den Rundreisen, die der König unternahm, wurde dem Interesse der Städte vielfach Rechnung getragen. Das Schauspiel königlicher Hof- und Gerichtstage mußte die Städter nothwendiger Weise anregen, und den wandernden Hof im Lichte einer Ruhe, Einheit und Herrschaft des Rechtes anstrebenden, erlauchten Curie erscheinen lassen. Wo immer der König auftrat, that er dieses in der Eigenschaft eines weltlichen Oberrichters für das ganze Reich und alles weltliche Recht des Einzelnen und der Stände wurde in letzter Instanz auf ihn, als die oberste Quelle, bezogen.[1] Konrad

[1] Vergl. Mundt Gesch. der deutschen Stände S 221. Derselbe geht indessen zu weit, wenn er schreibt, „die Idee des Mittelalters wurde überhaupt die, den

lernte auf diese Weise Land und Leute genau kennen und Land und Leute traten in direkte Beziehungen zum Reichsoberhaupte.

Besonders thätig war K. Konrad für Ulm. Ulm war die bedeutendste Stadt des schwäbischen Herzogthumes, hatte sich den Hohenstaufen allzeit treu bewährt und in ihrem Dienste beträchtlichen Schaden erlitten. [1] Im Jahre 1134 war die treue Stadt von Herzog Heinrich dem Stolzen erstürmt, zerstört und verwüstet worden. Der Wiederaufbau, im folgenden Jahre begonnen, wollte nicht recht vorwärts gehen. Erst als sich K. Konrad der Sache annahm, und dem tüchtigen Ritter von Erbishofen das Reichsschultheißenamt übertrug, schritt der Neubau mächtig voran. K. Konrad gab Geld und Baumaterialien, ertheilte Privilegien über Grund und Boden und förderte überhaupt den am 18. Mai 1140 planmäßig begonnenen Wiederaufbau in jeder Weise. Die Stadt wurde erweitert, mit ausgedehntern Mauern versehen und die altfreie Einwohnerschaft erhielt durch den Beitritt vieler Landedelleute einen beträchtlichen Zuwachs. [2] Ulm, Schwabens Hauptstadt, blieb fortan den Hohenstaufen theuer und werth und gewann durch den häufigen Aufenthalt derselben an Einfluß, Betriebsamkeit und Reichthum. Auch jener in Ulm's Patriziat bis in die Neuzeit erhaltene aristokratische Geist, der gleichwohl die Bedürfnisse des Bürgerthumes nur in Ausnahmsfällen verkannte, darf unbedingt mit den ritterlichen Hohenstaufen in Verbindung gesetzt werden. Es fehlt hierüber nicht an urkundlichen Nachweisungen.

Fast noch wichtiger als K. Konrads III. Sorgfalt für die schwäbischen und fränkischen Städte, sowie überhaupt für Erhaltung und Ausbildung von Ordnung und Recht im Innern des Reiches,

---

Begriff der Ehre in die Abhängigkeit zu setzen und die höchste Freiheit in der glänzendsten Form der Unterwerfung zu suchen."

[1] Jäger, Ulm im Mittelalter S. 58. 60 ff.

[2] Die Freien vom Lande und der niedere Adel suchten die Städte seit ältesten Zeiten auf, wenn ihre Freiheit durch Krieg u. s. w. bedroht erschien. Die Ungarnkriege unter den sächsischen Kaisern sind in dieser Richtung bekannt, ebenso die Normannen- und Dänenzüge. Wie es aber auch noch im 11. und 12. Jahrhunderte auf dem flachen Lande aussah, wenn die Kriegsfurie los war, das kann man in allen Chroniken lesen, da heißt es denn z. B. ganz naiv „Lotharius rex Sueviam vastavit" oder ähnlich; das war an der Tagesordnung. Am meisten litten die hörigen Bauern. Daß diese sich in der Folge in die Städte drängten, ist ganz natürlich.

wurde die Betheiligung der Deutschen beim zweiten Kreuzzuge. König Konrad III. kehrte zwar schon im Jahre 1149, nach kurzer Abwesenheit, zurück, allein fortan war die Bahn gebrochen und größere wie kleinere Unternehmungen von Fürsten, Edelleuten und Bürgern erhielten ziemlich ununterbrochen die Verbindung mit dem gelobten Lande. Selbst als die eigentlichen Kreuzzüge längst nicht mehr stattfanden, pilgerten viele Städter nach Jerusalem, was durch die im Patriziate nicht seltene Würde eines Ritters des h. Grabes bis zur Kirchenneuerung nachgewiesen wird.

Man mag die Kreuzzüge auffassen, wie immer man will, niemals wird man ihre hohe Bedeutung in sitten- und kulturhistorischer Hinsicht läugnen können, auch wird nur der armseligste Materialismus die Großartigkeit jener nach fernsten Landen unternommenen Heerfahrten verkennen wollen.

Deutschland blieb bekanntlich beim ersten Kreuzzuge ziemlich unthätig und beim zweiten Kreuzzuge hatte König Konrad mancherlei Bedenken zu überwinden, ehe er endlich durch die siegerische Beredsamkeit des heiligen Bernhard veranlaßt wurde, mit einem wohlgerüsteten Heere aufzubrechen.

Auch die Städte betheiligten sich vielfach, Cölner Bürger z. B. zogen in Verbindung mit Bürgern anderer niederrheinischer Städte zu Schiff zuerst nach St. Jago in Portugal und hierauf 1148 nach Syrien. In Portugal fochten sie mannbar gegen die Moslemen, die im Besitze von Lissabon waren, und erwarben sich hiedurch des Königs Dank und, nach Einnahme der Stadt, reiche Beute.[1] Bei dieser Gelegenheit wurde ohne Zweifel die schon früher nachgewiesene Verbindung Cöln's mit England inniger geknüpft, wenigstens erfolgte in einem englischen Hafen die Vereinigung der Flotte, die aus englischen, Cölner und flämischen Schiffen bestund.[2]

Handelsverbindungen waren eine der günstigen Folgen des

---

[1] Vgl. Menzel I. 366 daselbst eine Stelle aus der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg:

Der Kunic inniclichen bat
Die geste, daz si die wüsten stadt
im da gebin wolden:
Daz welde her gerne virscholden,
Di geste sprachen alle: ja.

Anführer war Arnulf von Aerschot.

[2] Barthold I. 246.

kühn unternommenen Zuges. Schon die Altbürger mußten zur Verwerthung ihrer Naturalerzeugnisse zum Großhandel greifen, nunmehr aber, bei freierer Gestaltung der städtischen Angelegenheiten, theilten auch die untern Schichten die Vortheile kühner Wagnisse.

Der Kaufmann im Mittelalter mußte nothwendig ein streitbarer Mann sein und im Nothfalle seine Waaren mit gewaffneter Hand vor Räubern und Wegelagerern schützen können. Dieser Umstand stellte ihn in mancher Hinsicht den Ritterbürtigen gleich und bewahrte vor einer Sinnesart, die nur auf sichern, mehr der Klugheit und dem Kapitale, als der Mühe und Thatkraft verdankten Gewinn gerichtet ist.

Man wolle den Verfasser nicht mißverstehen, da derselbe weit davon entfernt ist, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Handels zu verkennen, aber auf der andern Seite oftmals mit Bedauern trübselige, engherzige Krämerei, auch in den mit Recht gefeierten Hansastädten und in den mittlern Zeiten, erblicken muß. Die kulturhistorische Bedeutung des Handels liegt nicht in den auf Gewinn abzielenden merkantilen Operationen, sondern in der durch dieselben nothwendig bedingten Fusion der Racen, in der Colonisation und Civilisation. Hierin leisteten die Hansen Bedeutendes.

K. Friedrich I. der Rothbart (1152—1190) bestieg den Thron unter günstigen Auspizien für die Ausbreitung der kaiserlichen Macht, indessen war auch die Stellung der großen Reichsfürsten eine solche geworden, daß dieselben das wiederholt ausgeübte Recht der Vorwahl fortan beanspruchen konnten.[1]

Friedrich Barbarossa's Seele war ganz von Gedanken der Herstellung und Erweiterung der Kaisermacht erfüllt. Es war nun die Frage, auf welche Schichte der Gesellschaft der neue Regent sich stützen wolle, auf den Adel oder auf das bereits einflußreich und mächtig werdende Bürgerthum. Jedenfalls mußte die das Reichsregiment thatsächlich verneinende Uebermacht der Großen gebrochen werden, denn ein mit leerem Glanze umgebener Schattenkaiser konnte und wollte ein Mann von K. Friedrich's I. Bedeutung nicht sein.

Man hat nun vielfach gar keinen Anstand genommen, zu behaupten, der Rothbart habe das Städtewesen offenbar mißhandelt,

[1] Vgl. Zöpfl, Staats- und Rechtsgeschichte I. 145 ff. bes. 148 über die 1156 an Oestreich ertheilten, die Wünsche der übrigen Fürsten charakterisirenden Privilegien.

habe dagegen den ritterlichen Elementen in der Bevölkerung, sowohl der Städte, als des flachen Landes ungebührlichen Einfluß gestattet. Das läßt sich in dieser Schroffheit nicht behaupten, oder am Ende, wie alle Dinge, wohl behaupten, aber nicht beweisen. Sicher ist indessen, daß den Hohenstaufen überhaupt vorgeworfen werden kann, daß sie die im Städtebürgerthume ruhenden, der Krone nutzbaren conservativen Kräfte nicht nach Gebühr ausgebeutet haben, ferner, daß sie die Abneigung, welche die demokratischen Kraftäußerungen der lombardischen Städte bei einem mehr noch autokratisch, als aristokratisch gesinnten Herrenschlechte nothwendig erregen mußten, nicht selten auf das ganze Städtewesen, auch in Deutschland übergetragen haben.

Wenn man in Deutschland auch eine planmäßige Förderung des Städtewesens während Barbarossa's Regierung vermißt, wenn man in Italien sogar Züge einer geradezu empörenden Härte und Eigenwilligkeit findet, so muß man auch den Verhältnissen Rechnung tragen und namentlich nicht vergessen, daß die Lombarden, neben glühender Freiheitsliebe, auch Beweise offenbarer, einem deutschen Gemüthe ewig widerstrebender Tücke gegeben hatten. — Die Mailänder wollten K. Friedrich bestechen, gaben seinem Heere falsche Wegeweiser u. s. w. [1]

K. Friedrich I. hatte sein Augenmerk wesentlich auf die apenninische Halbinsel gerichtet, auf derselben aber war der ständische Entwickelungsgang ein ganz anderer gewesen, als in Deutschland.

Das Städtewesen hatte bereits jene Macht und Bedeutung erlangt, durch welche das Herrenthum in den Hintergrund treten mußte. Namentlich waren die italienischen Städte, in Beziehung auf innere Organisation der städtischen Behörden, den Städten des damaligen Deutschlands in einer Weise vorangeschritten, daß eine, innerhalb der Grenzen nationaler Eigenthümlichkeit gehaltene, Nachbildung wünschenswerth erscheinen konnte.

Die drei Stände, der hohe Adel (valvassores majores, capitanei), die Ritterbürtigen (valvassores minores) und der eigentliche Bürgerstand (plebeji), ein jeder besonders repräsentirt und durch Consules vertreten, waren zu einem einzigen Ganzen, der Commune, zusammengeschmolzen. [2] Diese Commune war bereits in der Art

[1] Schlosser, Weltgesch. f. d. deutsche Volk. VI. 440.

[2] Bethmann-Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit. 1846. S. 146. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien. II. 137 ff.

erstarkt, daß neben derselben, in der Provinz, selbständige Dynastenmacht nicht bestehen konnte. Es mußten im Gegentheile die mächtigsten Barone mit ihren ausgebreiteten Gütern dem städtischen Verbande beitreten.

Im Laufe der Ereignisse, nicht ohne Zuthun der Eigenwilligkeit der Hohenstaufen, suchten sich freilich die einzelnen, besonders nach Mailand's Vorbild organisirten Städte, in selbständige Republiken zu verwandeln, und jedenfalls würden sie spröde, nur mit großer Klugheit und Mäßigung zu regierende Glieder des Kaiserstaates abgegeben haben. Anders verhielt es sich in Deutschland. Auch hier war die Macht des Kaisers durch selbständig auftretende Reichsstände zerbröckelt, allein der Theile waren weniger und ihre Bewältigung offenbar leichter, da leichter ein dem ganzen Fürstenstande gemeinsames Interesse aufgefunden und benutzt werden konnte, als es möglich gewesen wäre, die so sehr getheilten Interessen jener vielen, selbständigen Städte zu vereinigen und zu Regierungszwecken zu benutzen.

Kaiser Friedrich war ein ächter Deutscher, dazu von unbestritten fürstlicher Sinnesart, durchdrungen von der Idee seiner bis an Ausschließung aller andern Rechte streifenden Vollberechtigung; er mußte daher mit den Lombarden nothwendig in Kampf gerathen. Indessen bildeten die autokratischen Gelüste und jenes urzeitliche Herrenthum nur e i n e Seite des Charakters des großen Kaisers. Es ist keine Phrase, wenn man sagt, daß Barbarossa die Gährung, den Zwiespalt der Zeit in sich selbst trug.

Viel zu geistreich hiezu und im wahren, guten Sinne Aristokrat, konnte Friedrich von einer starren, der Verknöcherung entgegenführenden Methode keinen Segen erwarten. So sehen wir denn das Bürgerthum von dem gleichen Herrscher gehoben und gekräftigt, welcher in Stunden, in welchen finstere Gestalten das innere Auge umwölkten, bekanntlich keinen Anstand nahm, die leiseste Regung selbständiger Gesinnung dem Bürgerstande zum Verbrechen anzurechnen.

Wie man am Hofe der Hohenstaufen über das italienische Städtewesen dachte, beweist am besten eine Stelle des berühmten Bischofs Otto von Freisingen. Man konnte, man wollte den Umschwung nicht begreifen, der nur bedingungsweise der kaiserlichen Macht förderlich sein konnte, jedenfalls aber auf Einschränkung

aristokratischer Rechte hinauslaufen mußten. Bischof Otto ist nämlich entrüstet darüber, daß man in italienischen Städten Leute von niederer Herkunft, ja sogar gemeine Handwerker, welche andere Nationen von freien und edleren Künsten wie die Pest ausstießen, zum Rittergürtel und zu hohen Aemtern befördere.[1]

Was den nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich und Deutschland nachweisbaren Umschwung betrifft, so war derselbe in seinen Folgen wohlthätig, im großen Ganzen vollauf berechtigt, allein, wie das zu gehen pflegt, nicht bis in alle seine Einzelnheiten frei von eigennützigen Motiven. Auch kann nicht verkannt werden, daß die Städtebürger den obwaltenden Kampf des Kaiserthumes mit der Hierarchie trefflich zu ihrem Vortheile auszubeuten wußten und sich wohl hüteten, der einen oder der andern Partei mit völliger Hintansetzung des eigenen Nutzens zu dienen. Das ist ebenfalls nicht mehr als natürlich gewesen, scheint aber von denjenigen Historikern, die überreiches Lob und herbsten Tadel spenden, völlig unbeachtet gelassen worden zu sein.

Wie der alte Barbarossa noch heute einer der Haupthelden der Romantiker ist, wie Idealpolitiker es selten verabsäumen, denselben, je nach ihrem Systeme, entweder himmelhoch zu erheben oder sehr tief zu stellen, so ist es sicher die Pflicht der realen Politik und vor Allem der Geschichte, darzuthun, daß Kaiser Friedrich's Handlungsweise vielfach durch die obwaltenden Verhältnisse bedingt gewesen ist. Ein Gleiches gilt aber auch von der Handlungsweise der Städter. Je sorgsamer man die Verhältnisse und Ereignisse überhaupt und ihren Causalnexus prüft, desto sicherer gelangt man zur Ueberzeugung, daß es nur in wahren Ausnahmefällen einer freigewollten That vergönnt ist, eine durchgreifende Umgestaltung zu bewirken. Wer Gottes Finger nicht im Gewebe menschlicher Thaten, Leidenschaften, Irrthümer und Bestrebungen findet, würde besser thun, die Blätter der Geschichte unberührt zu lassen.

Kaiser Friedrich's bekannte Kämpfe mit den Lombarden berühren

---

[1] Barthold I. 253. Die Stelle lautet: „inferioris conditionis juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tamquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur.“ Vergl. Hegel II. 167.

uns hier nicht näher, nur das muß hervorgehoben werden, daß es selbst an direkter Uebertragung des in Italien herrschenden Bürgergeistes auf unser Vaterland und seine Städte nicht fehlte. Nach Mailands Eroberung zogen viele Lombarden nordwärts, nach der Schweiz und Alemannien. Ueberhaupt ist, seit dem frühesten Mittelalter, in den Städten Schwabens und des Rheinlandes naher Verkehr zu Oberitalien nachweisbar. In der Folge gewann derselbe an Ausdehnung und Wichtigkeit.

Die „Lamparten" hatten eigene Faktoreien und Kaufhäuser in deutschen Städten, Höfe zum Lamparten genannt, und vermittelten neben dem Tausche der Landesprodukte den Austausch der Ideen. Ein solcher Hof zum Lamparten in Oppenheim war noch 1434 im Besitze der Verwandten Johann Guttenberg's.[1] Auch der in Schwaben mehrfach vorkommende Familienname Lamparter, Lampartner gehört hieher.

Sicher ist, daß der unglückliche Schwärmer Arnold von Brescia, der die Römer zu einem mit ciceronianischen Phrasen gepriesenen, geradezu unmöglichen und die Berechtigung des Unterthanen und Laien weitaus überschreitenden kirchlich-socialen Reformversuche verleitet hatte, seine von der Kirche verurtheilten Lehren in Zürich und am Bodensee persönlich ausgebreitet hat.[2]

Die Lehren Arnold's, namentlich die These von der Unvereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit dem Priesterthume, fanden in den Städten Süddeutschlands Anklang. Der heftig geführte Streit der Kaiser mit den Priestern hatte vielfach beide Theile blosgestellt und der Irrthum Verfehlungen Einzelner auf den ganzen Stand, auf das ganze Institut zu beziehen, war am Ende entschuldbar. Ueberdieß war die Frage nach der weltlichen Macht des Clerus insoferne in ein anderes Stadium getreten, als die Geistlichkeit aus ihrer zu Zeiten der Ottonen so einflußreichen und auf beiden Gebieten gesetzlich anerkannten Stellung verdrängt, nunmehr dem verlorenen weltlichen Einflusse durch die geistliche Sendung aufzuhelfen gedachte. Erst hiedurch trat der Staat in ein seiner Würde nicht entsprechendes Verhältniß zur Kirche, indem er der allzeit gehorsame Diener sein

---

[1] Wetter, Geschichte des Doms zu Mainz, S. 83.

[2] Otto Frising, de gest. Frid. II. 20. Vgl. L. Meister, Geschichte von Zürich. S. 46 ff.

sollte, während er früher nur einen Theil seiner ihm specifisch zustehenden Machtvollkommenheit an den Clerus abzutreten hatte.

Mit dem Drange nach Beschränkung der weltlichen Macht des Clerus verband sich der minder unklar gefaßte Drang nach freier Entfaltung des Bürgerthumes. Es gährte und pochte ziemlich allenthalb in den Mauern der Städte, doch verbietet die Natur der Verhältnisse, ein durch alle Gauen Deutschlands laufendes politisches Glaubensbekenntniß der Bürgerschaften anzunehmen. Nur hierin begegneten sich die an so verschiedenen Orten ausgesprochenen Wünsche, als man unschwer die Befreiung von den letzten Ueberresten hofrechtlicher Lasten und die Beschränkung des Clerus, als Gemeinsames ausscheiden kann. *Nunmehr stunden die ritterbürtigen Geschlechter und die reich und selbständiger gewordenen Kaufleute nicht mehr in den ersten Reihen der durch sie einstmals eingeleiteten Bewegung*, im Gegentheile hatte sich dieselbe sogar vielfach, sowohl gegen ihre Person, als gegen ihre Rechtssphäre, feindselig erwiesen. Es zeigt sich also auch hier das schon so oft wiederholte Schauspiel: Man sieht auch hier die Opposition, zuerst von den höchsten Würdenträgern und Großen geleitet, sich allmählig stufenweise den untern Schichten der Gesellschaft mittheilen. Der oppositionelle Drang aber sucht das an Klarheit der Forderungen Eingebüßte durch Heftigkeit und größere Ausbreitung zu ersetzen.

Unbillig wäre es, wenn man behaupten wollte, nur in den Städten habe es gegährt. Man kann im Gegentheile mit Sicherheit annehmen, daß unter Kaiser Friedrich's I. Regierung, freilich erst in der Entwickelung begriffen und von des Kaisers eiserner Faust niedergehalten, jene theils berechtigten, theils unberechtigten Hoffnungen größerer Selbständigkeit bei Fürsten, Rittern und Bürgern bereits ziemliche Verbreitung erlangt hatten. Drangvoller traten dieselben unter K. Friedrich II. in die Oeffentlichkeit.

Wenn irgend ein Abschnitt unserer deutschen Geschichte den Forscher und Darsteller zu besonderer Gründlichkeit und Unbefangenheit des Urtheils mahnt, so ist es das mit Unrecht vergötterte, mit Unrecht in den tiefsten Staub gezogene großartige Zeitalter der schwäbischen Kaiser.

Wenn Kaiser Friedrich einer freieren Gestaltung der Verhältnisse abhold war, so versäumte er doch nicht, den materiellen Nutzen

der deutschen Städte vielfach zu berücksichtigen. Handel und Verkehr gewannen wesentlich, als 1157 die vielen ungerechten Zölle und Mauthen am Maine und Rheinstrome abgeschafft wurden.[1] Bekanntlich wurden auch mächtige Herrn, die sich gegen den Landfrieden vergangen hatten, mit aller Strenge bestraft. An Barbarossa's gutem Willen fehlte es sicherlich nicht. Sehr hervorgehoben zu werden verdient der Umstand, daß während K. Friedrich's Regierung in Deutschland verhältnißmäßig friedliche Zeiten waren, was allein den Kaiser befähigte, sein Augenmerk hauptsächlich auf Italien richten zu können, die Städtebevölkerung aber in die Lage setzte, für spätere Machtentwickelung die materielle Unterlage zu beschaffen.

Wie wenig Barbarossa, genau genommen, für die deutschen Städte thun konnte, hat Arnold (Thl. I. S. 226) entwickelt. Eine größere Summe politischer Rechte zu verleihen, als dem damaligen Entwicklungsstadium entsprochen haben würden, wäre offenbare Thorheit gewesen. Was in Italien bekämpft wurde, hätte zu diesem Behufe erst in Deutschland geweckt werden müssen. Ebensowenig als die Macht eines Kaisers nothwendig gewordene Umgestaltung der Ansichten verhindern kann, ebensowenig kann sie, wie man so zu sagen pflegt, den ganzen Umschwung in die Hand nehmen, und dem brausenden Wildbache, der da erwartet wird und kommen muß, prophylaktisch ein legales Bett eindämmen. Man kann demgemäß den Vorwurf, den man den Kaiser macht, kaum anders auslegen, als daß man annimmt, es hätte derselbe nach der Ansicht der Tadler, um späteren zügellosen Städterepubliken vorzubeugen, den noch unentwickelten deutschen Städten von einiger Bedeutung, die Reichsstandschaft gewissermaßen aufdrängen sollen. Eine andere Frage ist freilich, in wie weit es gerechtfertigt ist, daß Kaiser Rothbart sich in den Kampf mit den Lombarden bis zu dem Grade einließ, um hierüber die ungleich näher liegende, planmäßige Organisation Deutschlands versäumen zu können. Auch hier wird sich indessen flacher Tadel leicht große Blößen geben.

Erwähnt muß noch werden, daß Kaiser Friedrich der Stadt Worms 1156 einen bemerkenswerthen Freiheitsbrief ertheilte. Das Privilegium vom 20. Oct. 1156, abgedruckt bei Schanat und Moritz, erkennt die Stadt Worms als einen eigenen, unter dem Schutze des

---

[1] Urk. bei Böhmer cod. dipl. moeno francf. S. 15.

Kaisers stehenden Freistaat an. Stadtrath und städtisches Gericht, aus 12 Ministerialen (Gotteshausdienstleuten) und 28 Bürgern zusammengesetzt, bildeten das vom Kaiser gewährleistete Organ der städtebürgerlichen Freiheit. Worms war also eine in der Folge oligarchisch regierte Republik, dem Kaiser allein gehorsamend. Gerade hierin liegt der Grund, weßhalb Barbarossa in Deutschland und dem treuen Worms verlieh, was er in der Lombardei mit aller Macht bekämpfte. Den Lombarden war das kaiserliche Imperium ein leerer Wortschall, auf ihren Gehorsam war nimmermehr zu rechnen.[1] Die Wormser dagegen hatten mehrfach Beweise ihrer Anhänglichkeit und gibellinischen Gesinnungen gegeben.

Worms ist übrigens nicht die einzige deutsche Stadt, die von Barbarossa Privilegien erhielt. Auch Hagenau[2] und Gelnhausen wurden 1164 und 1169 mit Stadtrecht bedacht, und Wetzlar, Augsburg, sowie Osnabrück erhielten Bestätigung einiger Rechte.

Streng ist Kaiser Friedrich nur gegen Mainz verfahren, dessen Bürger 1160 ihren Erzbischof überfallen und in gräulicher Weise ermordet hatten. Die Sache ist nicht völlig aufgeklärt, doch scheint Erzbischof Arnold, aus dem Mainzer Ministerialengeschlechte von Selhoven, durch Willkührlichkeit, Spott und große Strenge die Gemüther gegen sich aufgebracht zu haben.

Die „bellenden Hunde, die nicht beißen," brauchten in verbrecherischer Weise ihre scharfen Zähne. Zur Strafe wurden die Mauern der Stadt eingerissen und ihre Privilegien kassirt. Das war jedenfalls hart, da die Verbrecher entflohen waren und sicher auch viele völlig Unbetheiligte in der Stadt wohnten.

Aller Wahrscheinlichkeit zu Folge, stund der Aufstand der Mainzer mit den lombardischen Schilderhebungen in Verbindung.[3] Die Städte der Rheingegend stunden erwiesenermaßen seit dem frühesten Mittelalter in Handelsverbindungen mit Oberitalien und von den Altbür-

---

[1] Ueber das Wormser Privileg Barthold I. 283, Arnold I. 213, Moritz vom Ursprunge der Reichsstädte u. s. w., append. docum. p. 146 und Schannat hist. episc. Worm. II. 76. Das Wichtigste an K. Friedrich's Privileg ist die Gestattung des Stadtrathes (adjutores et consiliarios habere debetis), Moritz S. 148.

[2] Strobel, Geschichte des Elsasses I. 416 ff. Daselbst das erste Hagenauer Stadtrecht im Auszuge. Das Diplom in der Alsatia diplomatica. Thl. I. CCCX.

[3] Barthold I. 287.

gern hatten viele die Kaiser auf ihren Romfahrten geleitet und eine ihren Wünschen entsprechendere Lage der Dinge auf diese Weise kennen gelernt.

Nicht uninteressant ist der Umstand, daß sowohl Dienstmannen, als Burgensen die Kaiser „über Berg" begleiteten und also wie andere Ritter Kriegsdienste leisteten.[1] Es liegt hierin einer der Beweise der völligen Ebenburt mit dem niedern Adel.

Dem Vereinigungswesen, den Gilden, Genossenschaften, Zünften, Conjurationen und welchen Namen diese Verbindungen immer führen mochten, war Kaiser Friedrich I. abhold. Auf dem berühmten und berüchtigten Reichstage von Roncalia (1158) wurden daher harte Strafbestimmungen fruchtlos getroffen. Ohne Zweifel boten die Professoren des römischen Rechtes, welches damals, nach der noch jetzt gültigen Fiktion, in complexu recipirt wurde, ihre Hände auch zu diesem absolutistischen Schritte.

Die bekannte, erbauliche Anekdote mit dem Zelter, welchen einer der Professoren Bologna's verscherzte, der andere aber erwarb, läßt wenigstens mancherlei vermuthen.

Bulgarus tröstete sich mit dem Bonmot: „Amisi equum, qui dixi aequum quod non fuit aequum." Er hatte nämlich auf die Frage: ob der Kaiser der Herr der Welt sei, ausweichend geantwortet, während sein College Martinus keinen Anstand nahm, die ganze Welt dem Kaiser zu schenken.[2]

Bekanntlich reichten fünf mit ungeheurer Anstrengung unternommene Heereszüge nach Italien, sowie von 38 Regierungsjahren 15 in diesem Lande zugebrachte Jahre nicht aus, um Kaiser Friedrich's Willen durchsetzen zu können.

Zu Constanz kam 1183 der sogenannte lombardische Friede zu Stande, der dem Kaiser weiter nichts brachte, als formale Anerkennung der Regalien, die Städte des Lombardenbundes aber in der That zu reichsfreien Städten machte. Eine solche Lösung der brennenden Frage übte auch auf Deutschland ihren Einfluß, doch kam es nicht zu eigentlich tumultuarischen Auftritten innerhalb der Städte, wenngleich das Streben nach Selbständigkeit, namentlich im Süden Deutschlands, unverkennbar ist. Im Norden war mittlerweile die

---

[1] Arnold I. 282.
[2] Otto Morena de reb. laudensibus bei Struv. corp. hist. I. 458.

Macht Heinrich's des Löwen durch gegen die Dänen und Slaven unternommene Feldzüge bis zu dem Grade gewachsen, daß ein Conflikt zwischen dem stolzen Welfen und dem Kaiser nicht ausbleiben konnte. Die näheren Umstände, die Kämpfe und der endliche Fall des Löwen berühren uns hier nicht.

Sehr bemerkenswerth ist indessen, daß deutsche Fürsten zur Zeit Barbarossa's im Falle waren, für die Entwickelung des Städtewesens mehr thun zu können, als der Kaiser. Sie wurden nicht durch Rücksichten auf die Oberleitung des ganzen Reiches abgehalten und waren einsichtsvoll genug, um den im Leben des Bürgerstandes ersichtlichermaßen eingetretenen Drang zu ihren dynastischen Zwecken zu nützen, so weit das möglich war. Zu diesem Behufe mußten freilich Zugeständnisse gemacht werden.

Namentlich Herzog Heinrich der Löwe bewies sich als kluger, einsichtsvoller Regent. Heinrich's Privatcharakter zeigt in eigenthümlicher Weise eine Mischung ritterlich-dynastischer Anschauungen und Bestrebungen neben stark ausgebildetem Sinne für materiellen Nutzen und zeitlichen Gewinn.

Wo im Herzoge der berechnende Kaufmann nicht ausreichte, mußte der Ritter und Fürst nachhelfen und umgekehrt. In der Wahl der Mittel war der welfische Löwe keineswegs verlegen und an gegebene Versprechungen band er sich leider beinahe niemals. Ueberdieß ist demselben von Zeitgenossen, die ihn während seiner Verbannung in England näher kennen lernten, schmutziger Geiz vorgeworfen worden.[1]

Von einem Manne von solcher Beschaffenheit ist nicht zu erwarten, daß er das Städtewesen deßhalb förderte, weil er in demselben ein berechtigtes Streben erkannt hatte, wohl aber, daß er sich die Verhältnisse dienstbar zu machen trachtete und aus Handelsstädten sichere Renten, für Schutz und Schirm, zu ziehen wußte. Sei es nun übrigens aus was immer für Gründen, Herzog Heinrich hatte Einsicht genug, um den unter seinem Schutze stehenden nordischen Städten, namentlich seiner Residenz Braunschweig und dem von ihm, unter Gewaltthat gegen den Grafen Adolph II. von Schauenburg, neubegründeten Lübeck, freiere Daseinsformen zu gestatten. Die Gründung der Handelsstadt Lübeck ist ein für die

---

[1] Schlosser, Weltgesch. für das deutsche Volk. VI. 453.

Civilisation des nördlichen Deutschlands, sowie der anliegenden Landstriche hochbedeutendes Ereigniß, denn Lübeck wurde bekanntlich in der Folge das Haupt der deutschen Hansa.

Im Namen des Herzogs übte ein Vogt die Hoheitsrechte aus und ließ Zölle und Abgaben einkassiren. Die Städter, insgesammt freie Kaufleute, aus verschiedenen Theilen des nordwestlichen Deutschlands herbeigezogen, wählten selbständig ihren Rath (die älteste lübische Rathsküre). Da indessen die Kaufleute allein vollberechtigte Bürger waren und der Handwerkerstand ausdrücklich von den Rathsstellen ausgeschlossen bleiben sollte, ist auch im alten Lübeck nicht an freie Verfassung im modernen Sinne zu denken. Es bildete sich im Gegentheile bald ein mächtiges, plutokratisches Rathspatriziat, von welchem noch mehrfach die Rede sein wird.[1]

Wesentlich anders, als in Süd- und Mitteldeutschland, gestalteten sich die Verhältnisse in Lübeck und den andern Städten lübischen Rechts durch die Ausschließung aller Dienstmannen von städtischen Aemtern.[2] Das wurde in der Folge so weit ausgedehnt, daß kein Rittermäßiger im Weichbilde wohnen durfte.[3] Wir sehen also hier ein Patriziat in des Wortes Vollbedeutung, ein potenzirtes, ursprünglich, im Gegensatze zu den Handwerkern, exclusiv geübtes Bürgerthum freien Herkommens, während in Süd- und Mitteldeutschland Ministerialen, oder, wie sie später hießen, Ritter (milites) und Bürger (Altbürger, Burgensen) sich in die Herrschaft der allmählig ziemlich unabhängig gewordenen Städte theilten.

Wenig Gedeihen hatte zunächst eine andere Schöpfung Heinrich's des Löwen, die nunmehr durch Pflege der Künste so bedeutend gewordene Königsstadt München.

Städtebürgerliches Leben entfaltete sich zu Barbarossa's Zeit auch in Oesterreich, wo Leopold der Glorreiche 1198 der Stadt Wien mäßige Freiheiten und Stadtrecht verlieh.

---

[1] Barthold I. 274. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I. 91.

[2] Vgl. Rathmann, Geschichte Magdeburgs II. 186. Auch die Hamburger gaben sich 1270 ein Gesetz, daß kein Ritter innerhalb der Stadt und des Weichbildes wohnen dürfe. „Nemend kann truweliken tween herren, denen, wonte de Ritters nehmen ehren Adel, solt und sküttinge von den Heren, denen se denen. Derohalven so künnen se mit nenen Beschede sik verbinden als gehorsame Börger.“ Menzel, Gesch. d. Deutschen II. 101.

[3] Barthold a. a. O.

Aus den Tagen K. Heinrich's V. muß nachgeholt werden, daß 1120 Konrad von Zähringen den Grund Freiburgs i/B., einer für süddeutsches Bürgerthum bedeutenden Stadt gelegt hat. Wenngleich die Gründung noch vor die Tage der Hohenstaufen fällt, so erfolgte doch die erste, selbständige Entwickelung im letzteren Zeitraume. Die Gründung Freiburgs i/B. mahnt an die Gründung Lübecks. Auch in Freiburg bestund die älteste Bürgerschaft aus freien Kaufleuten, denen Wohnplätze verliehen wurden, und die dem Herzoge gegenüber noch größere Selbständigkeit genossen als die Bürger Lübecks.

Sie wählen den Vogt und 24 Marktgeschworene, vermuthlich zugleich die Schöffen. Ministerialen des Herzogs ist der Aufenthalt in der Stadt nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet. Als Vorbild Freiburgs soll Cöln, als Vorbild Lübecks Soest gedient haben. In beiden Fällen weisen uns also die Ueberlieferungen an den Niederrhein und in jene Gegenden, wo sich, unter dem Einflusse Flanderns und des nördlichen Frankreichs, früher als im Herzen Deutschlands selbständige Communen gebildet hatten.[1]

Daran darf indessen nicht gedacht werden, als hätte man Cölns Verfassung getreulich kopiren wollen. Allenthalben gaben in Verfassungsfragen die örtlichen und historisch gewordenen Verhältnisse den Ausschlag.

Ungleich uneigennütziger als das Walten Heinrich's des Löwen war der Einfluß, welchen die Zähringer auf Bern, Zürich, Solothurn und Freiburg im Uechtlande und andere Städte übten.[2]

Berthold IV., Herzog von Zähringen († 1218), bediente sich seiner Macht, die er als Rector Burgundiae, Herr im Uechtlande und Schirmvogt von Zürich besaß, in einer Weise, die alles Lob verdient und auch den Dank der Zeitgenossen ärndete. Die Geschichte Nordwestdeutschlands war indessen eine andere, als die des Südwestens, daher entfaltete sich auch in den Hansastädten das merkantile Element früher und vollständiger als in jenen Städten, die in der Folge entweder zur schweizerischen Eidgenossenschaft zählten, oder doch unter deren Einflusse und unter dem Einflusse der Habs-

---

[1] Vgl. Barthold I. 210.

[2] Bern wurde von Herzog Berthold gegründet. Derselbe begünstigte die Städte, weil er mit dem burgundischen Adel in heftigen Fehden begriffen war. Berthold starb kinderlos. Der Sage nach, die indessen durch neuere Forschungen entkräftet ist, hätte der Adel seine beiden Kinder vergiften lassen.

burger getheilt waren. In vielen Städten der helvetisch-habsburgischen Grenzlande dauerten die Parteiungen bis in's 16. Jahrhundert hinein und noch länger. So gaben die beiden Abzeichen in Mühlhausen 1515 Veranlassung zu Reibungen. Pfauenfedern vorne auf den Hüten getragen, galten für das österreichische, Straußenfedern von hinten um den Hut herum gewunden für das schweizerische Abzeichen. In Mühlhausen waren es 1515 junge Patrizier, welche der Obrigkeit zum Trotze die Pfauenfedern aufsteckten. Math. Mieg, Geschichte der Stadt Mühlhausen, 1816, 4. I. 119.

Um nun auf Kaiser Friedrich zurückzukehren, so beschloß bekanntlich ein Zug nach dem gelobten Lande sein thatenreiches, ritterliches Leben. Vor diesem Kreuzzuge herrschte Friedrich, durch das Alter milder geworden ohne an seiner Thatkraft eingebüßt zu haben, in glorreicher, durch die Poesieen der Ritterbürtigen gefeierter Weise. Aus jenen Tagen datirt besonders der Aufschwung des Ritterwesens in Deutschland, namentlich dessen innigere Beziehungen zu höfischer Sitte und im Süden Frankreichs längst geübter Frauenminne. Es hat dieselbe ohne Zweifel viel zur allgemeineren Gesittung beigetragen, doch muß man sich sehr davor hüten, ihren Einfluß zu überschäüen, da derb erotische Züge, aus der Feder der Zeitgenossen geflosse und dem Munde der Minnesänger selbst entnommen, das etwas sentimentale Bild, welches uns die Neuromantiker geben, allein zur lebensgetreuen Schilderung zu ergänzen im Stande sind.

Eine Folge der glänzenden kaiserlichen „Hochgeziten" war jedenfalls das nunmehr bestimmter zu verfolgende Auftreten einer gewissen Zierlichkeit und Verfeinerung in Außendingen. Reichere Stoffe, kostbarere Trachten und Waffen, und jenes phantastisch krause, aus dem Zusammenströmen der verschiedensten Nationalitäten, im Oriente und unter Zurüstungen zu Kreuzzügen und Romfahrten, entstandene Wesen, sind am Ende nur äußere Kennzeichen der durch die Aristokratie vermittelten, dem Luxus und dem Glanze mehr als früher zugekehrten Denkweise und Sinnesart jener Tage. Berühmt ist namentlich die Reichshochzeit zu Mainz (1184).

Die Regierung Kaiser Heinrich's VI. (1190—1197), der leider sein Andenken durch unerhörte Grausamkeit, schmutzige Habgierde und Treulosigkeit befleckt hat, war viel zu kurz, um in Deutschland tiefer eingreifende Spuren hinterlassen zu können.

Das Bürgerthum, obgleich vielfach begünstigt, hatte von einem

Manne, wie K. Heinrich VI., nichts Gutes zu erwarten, denn wenn auch die gleichzeitigen Berichte übertrieben sein sollten, so steht doch fest, daß sich im Sohne Barbarossa's die dem Streben nach unbedingter Herrschaft zugekehrte Seite des hohenstaufischen Racecharakters bis ins Ungeheuerliche gesteigert findet. K. Heinrich wollte herrschen um jeden Preis und unter Anwendung jeglicher Art von Mittel. Was ihn dem Bürgerstande geneigt machte, war sicher nicht Wohlwollen, nicht Anerkennung menschenwürdigen Strebens, sondern die Klugheit des frühreifen Sohnes, der sich am Scheitern der Pläne seines großen Vaters ein Exempel genommen hatte. Daß K. Heinrich für die deutschen Städte, namentlich für Worms, Cöln, Breisach und Mainz, viel gethan hat, kann nicht bestritten werden, sehr zu bezweifeln aber ist, ob er nicht die Städte den Bischöfen und Fürsten in der Folge Preis gegeben haben würde, wenn er hiedurch die Verwirklichung seiner Pläne hätte erkaufen können.

Heinrich gab ein früher, wenigstens in Deutschland, kaum nachweisbares Beispiel jener berechnenden Staatsklugheit, die sich zu Gunsten ihrer Plane des bessern Theiles der Menschlichkeit begeben muß, von Gott und seinem heiligen Willen nichts weiß und die Völker als rechtslose Sache behandelt.

Seine Regententhätigkeit war meistens dem Süden zugekehrt. Noch Stellvertreter seines Vaters, hatte er indessen mit dem Herzog Heinrich dem Löwen gerungen, welcher gegen sein gegebenes Wort schon 1189 nach Deutschland zurückgekehrt war und abermals seine Herrschaft im Norden in völlig unbeschränkter Weise auszubeuten strebte. Zu einem eigentlichen, erbitterten Kampfe kam es indessen nicht, da der Vortheil beider Theile einen durch die Erzbischöfe von Cöln und Mainz ermittelten Frieden möglich gemacht hatte. Weder Heinrich der Löwe, noch K. Heinrich VI. dachten im Entferntesten daran, ehrlich zu halten, was sie versprochen hatten. — Die im Norden gewonnene Waffenruhe benutzte K. Heinrich zu einem Zuge nach Italien, da ihm der Besitz der allenfalls autokratisch zu regierenden Königreiche Neapel und Sicilien, der Erbgüter seiner Gattin, weit mehr am Herzen liegen mochte als Deutschland. In diese Zeit fällt der von Barbarossa's unwürdigem Sohne an den Tuskulanern geübte blutige Verrath.

Tuskulum hatte sich durch Treue und Beharrlichkeit ein wohl erworbenes Recht auf Dankbarkeit der Hohenstaufen erworben, zu-

gleich aber den bittern Haß der durch Arnold von Brescia verleiteten, in Träumen eines Altquiritenthumes schwelgenden, erschlafften und offenbar entarteten Bevölkerung Roms zugezogen. Es handelte sich darum, durch die Römer den Papst Cölestin III. zur verweigerten Kaiserkrönung zu zwingen und es wurde daher das getreue Tuskulum dem elenden römischen Pöbel Preis gegeben, der die Einwohner tödtete und verstümmelte, die Stadt aber niederbrannte. Solchen Lohn für ihre Treue hätten, unter ähnlichen Umständen, auch Deutschlands Städte von K. Heinrich zu erwarten gehabt. Der Historiker kann sich zwar nicht zu nachdrücklich gegen die leichtsinnige Annahme, das Maaß menschlicher Vollkommenheiten weitaus überschreitender, völlig uneigennütziger Treue verwahren, allein es thut dieses wenig zur Sache, da auch durch eigenen Vortheil mitbedingte Anhänglichkeit ein Anrecht auf Dankbarkeit geben müßte. Im Jahre 1189 bethörte K. Heinrich die Genuesen und Pisaner durch ungeheuere Versprechungen. Er bedurfte einer Seemacht zu seiner Expedition gegen Neapel und Sicilien. Die beiden Seestaaten erhielten für ihre Hülfleistung erstlich das nicht, was man ihnen versprechen hatte, dann aber benützte Heinrich die deßhalb entstandenen Reibungen, um auch die schon früher genossenen Privilegien zu entziehen.

Des Kaisers zweideutiges Verfahren gegen K. Richard Löwenherz, seine alles Gefühl empörende Grausamkeit gegen die Sicilianer, die Art, wie er die Kreuzfahrer täuschte, und mehreres Andere gehören eigentlich nicht hieher, müssen aber zur Charakterisirung des Mannes kurz angedeutet werden.[1]

Mit Arnold können wir uns nicht einverstanden erklären, wenn derselbe (Thl. I. S. 233) den frühzeitigen Tod K. Heinrich's bedauert. Daß bei einer längeren Regierung des Kaisers vielleicht „die Aufrichtung einer dynastischen Monarchie, der Sieg über den hohen Adel und die vollständige Benutzung des ritterschaftlichen und städtischen Elementes zu Gunsten der nationalen Einheit möglich gewesen," unterliegt allerdings keinem Zweifel und ist sogar, durch, auf Veränderung der Grundsätze über die Nachfolge im Reiche abzielende Unterhandlungen mit den Fürsten, sehr wahrscheinlich gemacht.

---

[1] Was den Handel mit Richard Löwenherz betrifft, so hat Menzel den Kaiser Heinrich mit guten Gründen vertheidigt, ohne sonstige Charakterfehler in Abrede zu ziehen.

Der Verfasser dieser Abhandlung steht keinen Augenblick an, die Nützlichkeit solcher Umgestaltung, wenn sie wirklich erfolgt wäre, anzuerkennen, indessen ist er doch der festen Ueberzeugung, daß der Würde der Geschichte zu viel vergeben wird, wenn man nicht fortwährend auch die moralische Seite der Ereignisse scharf im Auge behält. Jedes, selbst das glänzendste Resultat, würde, durch Mittel erlangt, wie sie K. Heinrich VI. anzuwenden liebte, ein unbedeutender Ersatz für die Verkümmerung des allgemeinen Rechtsbewußtseins und die Verschlimmerung der Sitten gewesen sein. Im günstigsten Falle würde K. Heinrich VI. ungefähr die Rolle gespielt haben, die ungleich später K. Ludwig XI. in Frankreich übernahm. Trotz der schon frühe bewerkstelligten Einheit des Reiches und der Regierung, ist Frankreich dennoch bis zur heutigen Stunde weder civilisirter noch glücklicher als Deutschland. Eines schickt sich nicht für Alle.

Nach dem Tode K. Heinrich's folgten Zeiten, die zu den schwersten und jammervollsten gehören. Der alte Streit der Welfen und Waiblinger war durch die scheinbare Aussöhnung der beiden Häuser nicht beigelegt worden. Selbst eine völlige Versöhnung derselben würde unzureichend gewesen sein, da der Kampf längst so sehr ein principieller und faktionärer geworden wor, daß am Ende auf die beiden sich befehdenden Herrscherfamilien das Wenigste ankam. In Wahrheit stunden sich, wie in den Tagen Heinrich's IV. und Papst Gregor's VII., Kaisermacht und Hierarchie, Schwert und Stola feindselig gegenüber.

Während in Italien Kaiser Rothbart's Gewaltschritte die meisten Städte, besonders diejenigen, denen ihre Selbständigkeit werth war, ins Lager der Welfen getrieben hatte, war in Deutschland das Verhältniß ziemlich das Umgekehrte.

Seit Papst Alexander III. offen für die Lombarden Partei ergriffen hatte, kamen auch die demokratisch gesinnten Gemeinden Italiens in enge Berührung zu der seit ihrem ersten Auftreten, das älter als der Parteiname ist, kirchlich gesinnten welfischen Partei, die bisher vorwiegend aus aristokratischen Elementen bestanden hatte. In beiden Fällen, im aristokratischen wie im demokratischen Gewande, war das Welfenthum eine sich auf die christliche Freiheit berufende Opposition, gegen die durch Lehre und That behauptete cäsarische Allmacht. Die italienischen Republikaner verstunden ihre Bestrebungen trefflich mit den Forderungen der Hierarchie in Einklang zu bringen, auch läßt

sich in der That nicht verkennen, daß sich das Christenthum, wenngleich an keine bestimmte Regierungsform geknüpft, doch mit einer den Menschen als Sache und Objekt der Willkühr betrachtenden, heidnischen Politik in prinzipiellem Widerspruche befindet.

Nur großer Klarheit des Geistes und großer Innigkeit des Glaubens ist es vorbehalten, den circa sacra geführten Streit nicht ins Heiligthum selbst zu tragen. Uebergriffe sowohl von der kaiserlichen, als der hierarchischen Partei konnten nicht ausbleiben, zur Regel aber wurden sie wann und wo immer der geistige Hauch der Partei verflogen und das caput mortuum der Faktion als Bodensatz geblieben war.

In Deutschland spürte man den Absolutismus der Hohenstaufen weniger empfindlich, denn wenn auch die unschuldigen Regungen althergebrachten Vereinswesens in den Augen eines Barbarossa strafbar werden konnten, so lastete doch der eiserne Scepter weit eher auf der italischen Halbinsel, als auf dem Vaterlande, für welches denn doch das Herz des großen Friedrich sprach.

Die Stimmung der deutschen Städter war eine getheilte. Hellblickende Altbürger konnten über den Fall Mailands wahrlich nicht frohlocken, die Masse aber wurde einigermaßen entschädigt durch den als unbestritten geltenden Sieg des deutschen Namens und der deutschen Nationalität über die Welschen. Auf Arnold von Brescia's Verweilen in Deutschland, besonders in Zürich und am Bodensee, legen wir geringen Werth. Ohne allen Einfluß ist es indessen, nach dem Zeugnisse Otto's von Freisingen, nicht geblieben.

Es würde zu weit abführen, wenn wir die Ereignisse während K. Philipp's Regierung, die Kämpfe mit seinem Gegenkaiser Otto IV., Philipp's Ermordung (1208) und die ruhmlose Niederlage Otto's auch nur kurz schildern wollten. Die Städte litten namenlos durch die fortwährenden Fehden und Verwüstungen ganzer Landstriche und doch entfaltete sich, genauer betrachtet, gerade in der durch Doppelherrschaft herrenlosen Zeit, die eigentliche Blüthe des Städtewesens.

Die Städte Norddeutschlands kommen weniger in Betrachtung, da damals der Schwerpunkt Deutschlands entschieden in Schwaben, Franken und am Rheinstrome lag.

Wenige Ausnahmen abgerechnet, waren die schwäbischen,

fränkischen und rheinischen Städte auf Seiten der Hohenstaufen,[1] oder genauer, auf der Seite der durch die Kaisermacht herzustellenden Ordnung und Ruhe im Reiche. In der Noth erst entfalteten sich bisher ungenutzte Kräfte. Durch Handel und Blüthe des zünftigen Gewerbes konnte über damals noch sehr bedeutende Summen geboten werden und bei der herrschenden Kriegsverfassung war der Städter noch nicht im offenen Nachtheile, da größere Truppenmassen nur für wenige Monate oder gar Wochen zusammengebracht werden konnten.[2] Erst in der Folge schwand die Kraft der Städte, als bei gesteigerten Bedürfnissen, besonders für Schutz und Trutz, die alten geringen Einnahmen nicht mehr ausreichen wollten und als der Ritterstand in den Städten sich vielfach auf die Seite der räuberischen Landedelleute, Herren, Grafen und Fürsten schlug, der Clerus aber nicht beisteuern wollte.

Nicht erst im Interregnum, sondern annähernd schon in den Tagen des Doppelreiches unter K. Philipp von Schwaben und K. Otto IV., sowie K. Otto IV. und K. Friedrich II. finden wir deutliche Spuren des Zerfalls aller staatlichen Ordnung in Deutschland.

Als Otto IV. ruhmlos abgetreten war, hätte man glauben sollen, es werde nunmehr unter dem jugendlichen Hohenstaufen K. Friedrich II., dem Mündel des großen Papstes Innocenz III., Ruhe und Ordnung zurückkehren. Das war indessen keineswegs der Fall. Kaiser Friedrich II. spielte ein hohes, gewagtes, wir nehmen keinen Anstand hinzuzufügen, falsches Spiel, gleich von Anbeginn seiner von Sophisten und Rhetoren so gepriesenen Regierung. Gleich bei seinem ersten Auftreten gestand K. Friedrich II. dem Papste alles Mögliche zu, Dinge, die er weder halten konnte, noch aber wollte.[3]

Der talentvolle, prachtliebende Fürst, der kaiserliche Minnesänger, der Kenner der Künste und des Wissens des Islam, war nicht der Mann fester Grundsätze. Friedrich's Ideal war ein weltlich wohlgeordneter, absolut regierter Staat. Polizei, Gerichtswesen und

---

[1] Das mächtige Cöln machte eine Ausnahme und stund auf Seiten K. Otto's IV. entweder als getreue Tochter der Kirche, die sich für die Welfen erklärt hatte, oder weil es mit seinem Erzbischofe nicht brechen konnte oder wollte.

[2] Als der Bischof von Metz 1287, in einer Fehde mit dem Grafen von Bar, 4000 Mann Fußvolk und 100 Reiter zusammenbrachte, kostete ihm dieses Heer, Tag für Tag, 700 Pfd. Metzer Münze und 50 Fässer Wein. Strobel II. 99.

[3] Schlosser, Weltgesch. f. d. deutsche Volk. VII. 273 ff.

Finanzkünste, alles nach kaiserlichem Zuschnitte, sollten die Hierarchie und den Feudalismus ersetzen.

Anfänglich ging Kaiser Friedrich Hand in Hand mit der Kirche, ja er gab sich sogar dazu her, als willenloses Werkzeug derselben zu gelten. Bald aber, auf den hohen Adel gestützt, begann der Sohn K. Heinrich's VI. abermals den Kampf mit der Hierarchie. Höchst wackere deutsche Könige und Kaiser sahen sich genöthigt, den Anmaßungen des auf politischem Gebiete nunmehr keck einherschreitenden Clerus gegenüber zu treten; man kann sie deßhalb nicht tadeln, denn es war in der That eine Nothwendigkeit, daß der Staat seine Selbständigkeit als theures Recht zu wahren lerne. Kaiser Friedrich II. jedoch that desgleichen, als ob er die Bevormundung auch in rein weltlichen Dingen ganz in der Ordnung finde, während er doch Plane hegte, die über die Selbständigkeit des Staates hinaus reichten und die zum Wenigsten ebenso nothwendige Selbständigkeit der Kirche bedrohten. Daß Kaiser Friedrich Deutschland ganz offenbar vernachlässigt und seinen italienischen Reichen aufgeopfert hat, ist eine allbekannte Thatsache. Friedrich hatte keine Ahnung von den Pflichten eines Kaisers. Unumwunden erklärte er sich, er habe gar keine Lust, der von den Tartaren bedrängten Christenheit zu Hülfe zu kommen, denn der Papst, das Haupt der Christenheit, mache ihm mehr Verdruß, als alle Tartaren zusammen![1]

Den Städten gegenüber ist Kaiser Friedrich in einem Grade wankelmüthig und ungleich in der Behandlung gewesen, daß nicht mit Achtung seiner gedacht werden kann, selbst wenn man den Drang der Verhältnisse schwer in die Wagschale fallen lassen will. Der Fürsten bedurfte der Kaiser viel zu sehr, um ihnen nicht die Städte nöthigen Falls aufzuopfern, und die Städte waren ein viel zu nützliches Gegengewicht, als daß man sie nicht zuweilen gegen die bedenklich werdende Fürstenmacht verwendet hätte.

Es liegt eine tiefe Ironie darin, daß gerade das Ringen nach unbeschränkter, kaum die Fesseln der Sitte und des Glaubens duldender Imperatorenmacht, das Reich in zähe selbständig gewordene, der einheitlichen Oberleitung spottende Theile zerbröckeln machte. Kaiser Friedrich förderte ganz gegen seinen Willen die

---

[1] Schlosser VII. 299.

Landesherrlichkeit der Fürsten. Wir verwahren uns indessen dagegen, als hätten wir beabsichtigt, eine gründliche Würdigung Kaiser Friedrich's II. geben zu wollen, für den immerhin Mancherlei spricht, was hier keinen Raum finden kann.

Ermüdend würde es sein, die einzelnen Akte[1] der völligsten Inconsequenz des Kaisers aufzuzählen. Nur so viel muß bemerkt werden, daß schon durch die Behandlung der Städte Straßburg (1214) und Basel (1218) nicht nur mit dem betreffenden Stadtrathe streng verfahren, sondern mit der ganzen, zu Consuln führenden städtischen Entwickelung gebrochen wurde.

Es verlohnt sich der Mühe, die mehrfach abgedruckten kaiserlichen Erlasse zu lesen. Es sind dieselben Probestücke einer bombastischen, gespreizten, sich offene Blößen gebenden Schreiberei.[2]

Bei Schritten gegen einzelne Städte blieb man keineswegs stehen. Das war zu erwarten. Im Jahre 1220 erhielten die geistlichen Fürsten ziemlich umfassende Privilegien.

Obgleich Kaiser Friedrich Deutschland im Jahre 1220 verließ, und sage 15 Jahr in Italien blieb, muß die von seinem Stellvertreter und Sohne König Heinrich VII. fortgesetzte städtefeindliche Politik doch auf des Vaters Rechnung geschrieben werden. Heinrich war ja unter Vormundschaft bis 1228 und selbst nach diesem Jahre niemals unabhängig. Indessen ist auch möglich, ja sogar in mancher Hinsicht wahrscheinlich, daß Heinrich, als er 1231 die berüchtigten Verordnungen erließ, bereits damit umging, sich seinem Vater feindlich entgegen zu stellen und zu diesem Behufe die Fürsten zu gewinnen suchte. Jedenfalls hat Kaiser Friedrich die Gesetze confirmirt.

Auf einer Fürstenversammlung zu Worms 1231, deren Seele der städtefeindliche Bischof Siegfried von Regensburg, eben erst vom

---

[1] Arnold II. 10.

[2] Ochs, Gesch. Basels, Thl. I. S. 285 ff. Heinrich von Thun (1215 bis 1238), Bischof von Basel, weiß den Kaiser dazu zu bestimmen, daß er sein eigenes kaiserliches Recht aufgiebt und den Stadtrath, der, nach den Worten der Urkunde zu schließen, vom Kaiser selbst bestätigt worden war, völlig kassirt! Nos etiam tamquam justus Judex de innata nobis regia circumspectione tandem approbantes sententiam (nämlich der befragten Bischöfe und Fürsten) justamque decernentes, consilium quod usque modo quocunque modo Basileae fuit revocamus, deponimus, ac totaliter infringimus, atque privilegium nostrum quod inde habent Basilienses cassamus omnino, nec eo ipsos de caetero uti volumnes!

Hofe Kaiser Friedrich's zurückgekehrt, war, wurde allen Städten untersagt, ohne Bewilligung ihrer Herren Innungen, Statuten, Bündnisse oder Eidgenossenschaften zu errichten.

Der letzte entscheidende Schlag wurde 1232 auf dem Reichstage zu Ravenna geführt.[1] Durch denselben sollte genau genommen alle historische Berechtigung der Städte mit einem Federzuge gestrichen werden.

Man kann nicht leicht absolutistischer und geistloser verfahren, als der geistreiche, aber durch seinen Eigensinn verblendete Kaiser verfuhr. Es hebt derselbe nämlich alle Arten von Obrigkeiten, die nicht von den Bischöfen selbst gut geheißen worden sind, in ganz Deutschland in allen Bischofstädten auf, verbietet alle Arten von Vereinigung der Handwerker und kassirt alle Privilegien, die er selbst, seine Vorfahren am Reiche oder andere Fürsten gegeben haben. Hiedurch wird der althergebrachte deutsche Grundsatz der Autonomie innerhalb der nöthigen Grenzen als völlig verwerflich bezeichnet und namentlich geläugnet, daß sich rechtliche Gewohnheiten bilden können, ohne per rescriptum principis förmlich sanktionirt zu sein.[2]

Das hieß aus eigener Machtvollkommenheit die ganze Geschichte der Städte negiren. Und da giebt es noch Leute, die den Kaiser Friedrich II. für einen liberalen Herrscher halten — weil er mit der Kirche gebrochen hatte und weil man ihm eine schändliche Aeußerung, de tribus Impostatoribus, zuschrieb. So gehen die Radikalen, z. B. Wirth, mit der Geschichte um!

Daß Kaiser Friedrich nach der Empörung seines Sohnes Heinrich (1235) das entgegengesetzte Verfahren einschlug, daß er jetzt die Städte gegen die Fürsten und Bischöfe schützte, half weder ihm, noch den Städten wesentlich. Der durch Kaiser Friedrich's II. Landvogt im Elsasse, Wolfhell (Wölfelein), um 1220 ff. ins Werk gesetzte Städtebau, dem Schlettstadt, Colmar, Kaisersberg, Neuburg a/R. ihre Entstehung verdanken, war weit eher durch militärische Rücksichten geboten, als daß er ein Akt des Wohlwollens gegen das Bürgerthum gewesen wäre.[3] Wie aus K. Heinrich's Wehrstädten, entwickelten sich auch aus des tüchtigen Wölfelin's Schöpfung in

---

[1] Arnold II. 12. Das Wormser Dekret bei Schannat II. 109. Die Beschlüsse von Ravenna eben daselbst S. 110 ff.

[2] Vgl. Schilter Noten zu Königshoven, S. 618 ff.

[3] Strobel I. 486.

der Folge wirkliche, mit municipalen Rechten versehene Städte. Im Elsaß blieb bekanntlich, auch in den Städten, das ritterliche Element lange vorherrschend.

Das Vertrauen fehlte, mit Ausnahme begünstigter Pfalzstädte, nunmehr gänzlich und der Städter sah ein, daß er völlig verlassen sei, wenn er sich nicht selbst zu helfen vermöge. Kaiser Friedrich II. stieß das deutsche Städtebürgerthum aus der bisherigen Bahn der Legalität in den allgemeinen Strudel der Anarchie und Willkühr, wo unter Wölfen geheult werden mußte.

War doch den Fürsten in der oben angeführten kaiserlichen Constitution zugestanden, daß sie „latissima interpretatione“ aller ihre Rechte und Freiheiten genießen sollte, das heißt zu deutsch: die Fürsten mögen gegen die Städte und überhaupt gegen die andern Stände thun, was ihnen gut dünkt, nur sollen sie dankbar anerkennen, daß diese Rechte nur ein Ausfluß kaiserlicher Gnade seien. Das ist nicht etwa in die Urkunde hinein interpretirt, sondern steht ziemlich wörtlich darin. [1]

Wie Kaiser Friedrich am Ende unterlag, wie sein wackerer Sohn Konrad IV. kaum Macht genug besaß, um sich gegen die Creaturen des Clerus, Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland, zu behaupten, wie endlich der letzte Hohenstaufe schuldlos das jugendliche Haupt dem Mordbeile bieten mußte und wie die Guelphen übermüthig alle Schaam bei Seite setzten, kann nicht Gegenstand unserer Darstellung sein. Es genügt hier, das Verhältniß der Hohenstaufen

---

[1] Die Worte des Originals sind: Volentes igitur libertates et dona quae dilecti nostri et Imperii Principes ex dono nostro culminis nunc possident et sunt pro tempore possessuri, latissima interpretatione gaudeant, et quieta omni modis ipsi Principes ea possideant libertate. Kaiser Friedrich's absolutistisches, trugvolles System spiegelt sich in diesen wenigen Worten. Wenn je die Fürsten über dieses Diplom erfreut waren, so zweifelten sie auch an ihrer Berechtigung, denn sein *gutes* Recht läßt man sich nicht leicht in dieser Weise bestätigen. Die *stärkste Stelle* folgt unmittelbar nach einer Bemerkung über die Münze. Alles soll auf den frühern Zustand zurückgeführt werden, ohne daß jedoch in irgend einer Weise etwas Näheres bestimmt wurde, als daß in früheren Zeiten (retrotractis temporibus!) alle Macht in den Städten bei den Bischöfen gewesen sei. Vergleicht man z. B. was von nicht allzu entfernter Zeit (um 1025) Bischof Burchard von Worms für Ansichten von seiner Machtvollkommenheit hatte, wenn er im Eingange des Dienstrechts spricht: „Cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges.“ Schannat, Hist. Ep. Wormat. Cod. Probat. N. 41. p. 44.

zu den Städten einigermaßen charakterisirt zu haben. Zum Schlusse dieses Abschnittes noch die Bemerkung, daß die äußere Geschichte der Städte gerade in den früheren Perioden für die Kenntnißnahme der Patriziatsverhältnisse besonders wichtig ist, weil es bis zu den Zunftwirren die Ministerialen und Geschlechter waren, die in den Städten den Ausschlag gegeben haben.

Vierter Abschnitt.

Das Interregnum und seine Früchte.

Zu keiner Zeit ihres Bestehens haben die deutschen Städte anschaulichere und eindringlichere Beweise der in ihren Mauern durch ein starkes Geschlecht vertretenen Willenskraft des deutschen Volkes gegeben. Das nationale Bewußtsein war inmitten der Wirren und Drangsale dem Bürgerstande nicht abhanden gekommen. Das ist ein halbes Wunder zu nennen.

Nicht erst, als ungetreue Wahlfürsten für ein Schandgeld den Bruder König Heinrich's III. von England, Richard von Glocester, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, von Cornwallis, und sogar, in zwiespältiger Wahl, den König Alphons von Castilien — dem Namen nach — als deutsche Könige durchgesetzt hatten, begannen die Zeiten der Meisterlosigkeit in Deutschland. Weder König Konrad IV., noch seine und seines Vaters Gegner, Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland, hatten auch nur so viel Macht und Einfluß besessen, um in allen Theilen des Reichs anerkannt zu werden. Ihr Ringen war vielfach der Kampf der Ohnmacht mit der Schwäche.[1] Gleichwohl fällt ein Ereigniß in die Tage K. Wilhelm's, die Gründung des rheinischen Städtebundes, ein Ereigniß von solcher Bedeutung, daß durch dasselbe dem sonst vermuthlich kaum genannten Namen des

---

[1] Meister Sigeher, der Minnesänger, sang damals:

> Wie mit tocken (Puppen) spielt der Walch mit tiutschen fursten
> Er setzet sie uf, er setzet sie abe.

Menzel II. 38. Sehr merkwürdig ist das erhaltene Grabdenkmal des Erzbischofs Siegfried von Mainz. Raspe und Wilhelm sind auf demselben angebracht und der Erzbischof legt seine Hände nicht sowohl segnend, als schwerlastend auf ihre Häupter.

holländischen Grafen eine Art von Berühmtheit zu Theil geworden ist. Die Gründung des rheinischen Städtebundes war weniger ein freier Willensakt des Bürgerthums, als eine Folge der von den Bürgern theils mit scharfem Blicke, theils unter Wirksamkeit eines sich selbst nicht völlig klaren politischen Instinktes, erkannten unabweisbaren Nothwendigkeit. Das Nothwendige energisch ins Leben gerufen zu haben ist gewiß nicht das kleinste Verdienst.

Die Stellung der Bürger brachte es mit sich, daß dieselben weit mehr als jeder andere damals bestehende und mit einer gewissen Summe von Rechten ausgestattete Stand auf die Erhaltung des kaiserlichen Imperiums angewiesen waren. Auch dieser Umstand verringert die Verdienste nicht.

Die Landesherrlichkeit der Fürsten, längst vorbereitet und durch Kaiser Friedrich's II. Mißgriffe gefördert, hatte sich in einer Weise ausgebildet, daß das römische Reich deutscher Nation zur Fiktion geworden war. Von den segensreichen Folgen der Zerlegung des großen Reiches in kleinere, leichter zu überwachende und provinziellen Bedürfnissen angemessener zu regierende Landestheile, zeigten sich damals nur sehr wenige; die Schattenseiten der Theilung aber traten in den Vordergrund. Es lag überhaupt nicht im Geiste des 13. Jahrhunderts zu regieren, was man jetzt regieren heißt, demgemäß sind die der Landesherrlichkeit verdankten Vortheile für den Unterthanen erst in der Folge erlangt worden.

Die Schattenseiten aber, Mangel an Einheit, kleinliche Benutzung des augenblicklichen Vortheils für dynastische Zwecke, oder wenn es gut ging, für kleine Landesstriche zum Schaden des Ganzen, zeigten sich in unverkennbarer Weise. Ueberdieß trachteten die Fürsten nach territorialer Abrundung und rissen daher an sich, was vom Reichsboden und von Regalien zu erlangen war. Das Reich war nun einmal aus seinen Fugen gerissen und schon das berechtigte Streben nach Selbsterhaltung mußte zu Schritten führen, die nicht nach dem Maaßstabe geordneter Zustände gemessen werden dürfen.

Die neuen Landesherren waren übrigens noch nicht bis zu dem Grade erstarkt, um das Ferment der städtebürgerlichen, autonomischen Elemente in ihren Territorien entbehren zu können. Neben der Fürstengewalt, theilweise parallel mit derselben, oft von ihr durchkreuzt und nicht selten dieselbe durchkreuzend, sehen wir daher in landsässigen Städten in Thüringen, Sachsen, Schlesien, Pommern,

in der Mark Brandenburg u. s. w. das Bürgerthum aufblühen. Diese großentheils von den Landesherren selbst gegründeten oder doch beförderten Städte konnten allerdings nicht daran denken, eine selbständige Stellung einzunehmen, wie sie den Reichsstädten gesetzlich zukam, aber doch bildete sich in ihnen, unter unabweisbarer Nothwendigkeit, ein freies Bürgerthum, als Organ der Civilisirung und als Uebergang zur staatsbürgerlichen Freiheit.[1]

Weniger berechtigt als das Streben der Fürsten, wenn gleich aus derselben Quelle fließend, sind die Bestrebungen der Dynasten und des niedern Adels jener Zeit.

Die Bezeichnung Dynasten ist keine urkundliche, sondern in spätern Zeiten aus dem Bedürfnisse entstanden, für jene selbständigen, nicht mit einem sogenannten Fahnenlehen belehnten Herrn, die es bei Gründung der Landesherrlichkeit nicht zu einem hiezu hinreichend großen Territorium bringen konnten, einen besonderen Namen zu haben. Namentlich trat dieses Bedürfniß ein, als seit Kaiser Karl V. die einem Theile der Dynasten zukommende Bezeichnung Freiherr (Fry, Frye), honoris causa, auch Gliedern des niedern Adels häufig verliehen zu werden pflegte. Man vergesse nicht, daß Graf ursprünglich nur ein Amt bezeichnet, nicht aber eine Adelsstufe, was an den Holzgrafen, Hansgrafen, Freigrafen u. s. w. deutlich auch in späteren Zeiten nachgewiesen wird.[2]

Erst durch die Gewinnung der Landesherrlichkeit schied sich ein eigentlicher Fürstenstand vom bisherigen hohen Adel, dem die Dynasten auch angehörten, aus. Eine haarscharfe Trennung ist unmöglich, da es dynastische Familien in der Folge zur Landesherrlichkeit brachten und umgekehrt fürstenmäßige Geschlechter, z. B. die Pfalzgrafen von Tübingen und die Herzoge von Teck, wieder in die Reihe der Dynasten treten mußten. Die Zeit des Interregnums ist überhaupt die Zeit der Absonderung und Ausscheidung bisher ziemlich gleichgestellter Gruppen der Gesellschaft. In den Städten tritt aus diesem Grunde der Stand der Dienstmannen (Ministerialen, Ritter) ziemlich allgemein, wenigstens seinen Sympathien nach, auf die Seite der Fürsten und des Landadels, was die Verlassung der Städte

---

[1] Arnold II. 17.

[2] Die Juden Lublin und Neckel brüsteten sich 1257 in Oesterreich, als herzogliche Rentkammerbeamte, mit dem Titel „Kammergrafen". Hüllmann.

allmählig zur Folge haben mußte.[1] Dagegen prägt sich auch jetzt erst das Geschlechterthum der Nachkommen der Burgensen in scharfer Weise und als Gegensatz der zünftigen Bevölkerung aus. Städte wie Basel, in denen der Geschlechterstand auf Seiten der Zünfte gegen die Ritterschaft stund, gehören zu den Ausnahmen, auch wird vorausgesetzt, daß die über die Geschlechter gehobenen Ministerialen, in Basel die Gotteshausdienstleute, die Stadt noch nicht verlassen hatten.

Auch der niedere Landadel — die Edelknechte, Dienst- und Lehensleute der Fürsten und Dynasten — machten sich während des Interregnums unabhängiger, was um so leichter gelingen mußte, als man ihrer fortwährend zu den Fehden bedurfte und Soldtruppen im 13. Jahrhundert noch selten sind.

Man kann sich die Zeiten des Interregnums und die denselben vorangehenden Decennien nicht wüst genug vorstellen. An Rechtspflege war kaum zu denken, Plünderung, Mord, Brand und viehische Sinnlichkeit waren an der Tagesordnung.

Wenn das 13. Jahrhundert auch zu den guten alten Zeiten gehört, die wieder gewonnen werden müssen, so möge uns der Herr in Gnaden vor dieser, wie überhaupt vor jeder Repristination bewahren! Wenn, was glücklicher Weise nicht möglich ist, der ungesunde Wunsch extremer Parteien erfüllt werden könnte, würden die blasirten Herren noch überdieß eine jämmerliche Rolle spielen, inmitten des Getümmels und des Kampfes entzügelter roher Kräfte. Genauer betrachtet ist es aber nicht das deutsche Mittelalter, für welches man sich enthusiasmirt und durch redwitzische gutgemeinte, aber matte Lyrik gestärkt hat, sondern das ominöse Siècle de Louis XIV., mit Perücken, Pfründen, Sinecuren und glänzendem Hofadel, in dessen parfümirter Hand das Ritterschwert längst zum zierlichen Galanteriedegen zusammengeschrumpft war. Auch vom kirchlichen Standpunkte kann man das 13. Jahrhundert nicht zurückrufen. Oft genug hieß

---

[1] Abschied des zu Mainz vom 12—17. März 1256 gehaltenen Städtetages: „et quoniam quidem milites et alii in villis et locis aliis residentes, pacem jurare non curant, et pro corroberacione et conservacione pacis nolunt facere aliqua servicia vel labores, et tamen volunt pace gaudere, statuimus ut illi sint a pacis commodo penitus exclusi, nec pax violabitur in iisdem." Böhmer cod. monofr. p 98.

es in den Reichsstädten, gerade zur Zeit, als jene herrlichen Dome und Münster germanischen Styles erbaut wurden, in kategorischer Weise: „singen oder zur Stadt hinaus springen," ein Verfahren gegen die Geistlichkeit, das überaus gewaltthätig war.[1]

Was immer Kraft und Fülle, mithin Existenzberechtigung, in sich trägt, reißt sich auch aus dem Strudel los und erscheint oftmals nach den Wirren neugekräftigt. So verhielt es sich auch mit den deutschen Städten und Ständen. Eines muß jedoch noch bemerkt werden. Schon durch Kaiser Friedrich's II. städtefeindliche Reichsgesetze war dem Streben nach republikanischer Selbständigkeit der Städte die Spitze abgebrochen worden; an die Stelle desselben trat zunächst nur die Bestrebung, als geschlossene Corporation rechtliche und faktische Anerkennung zu finden. Es war am Ende eine solche Umgestaltung nothwendig, wenn nicht gerade von Seiten der Städte, welche, zu Corporationen zusammen geschrumpft, die Reichseinheit beharrlich vertheidigten, eine für die Dauer unhaltbare Zerstückelung herbeigeführt werden sollte. Ein Kaiser als Haupt unzähliger Föderativrepubliken wäre eine offenbare Unmöglichkeit gewesen und die wahrscheinliche Folge des Versuches, die rasche Bildung der antiken Tyrannis, aus der sich noch niemals wirklich befriedigende Zustände entwickelt haben. Die Landesherrlichkeit führte langsamer, aber sicherer zum Ziele, zur staatsbürgerlichen Freiheit, zur Möglichkeit, im völligen Einklange mit den Gesetzen des Staates vernünftige Selbstzwecke realisiren zu können.

Sich die Anerkennung als Corporation zu verschaffen, war keineswegs überflüssig, seit ein Kaiser mit der viele Jahrhunderte alten Geschichte des von ihm beherrschten Reiches, so offenbar ge-

---

[1] Einige wenige Beispiele gegen hohe Prälaten ausgeübter und versuchter Verbrechen. 1160 Erzbischof Arnold von Mainz erschlagen; Konrad, Hanno's Neffe, von den Trierern erschlagen; Mordversuch auf Hanno von Cöln 1074; Burkhard, Bischof von Halberstadt, erschlagen 1080; der Inquisitor Konrad von Marburg 1233; der Propst von Braunau zu Berlin; Erzbischof Engelbrecht von Cöln 1226 erschlagen: Mordversuch auf Norbert, Erzbischof von Magdeburg, 1129. Erzbischof Sigfrid III. von Mainz zu Erfurth vom Landgrafen Konrad mißhandelt und beinahe erstochen 1232. Bischof Walter von Augsburg erstochen 1369; Bischof Bodo von Würzburg erstochen 1302; Erzbischof Meginher von Trier geblendet um 1127; Bischof Otto von Utrecht 1225 erschlagen; Bischof Johann von Constanz 1356 ermordet u. s. w.

brochen hatte, und seit es leidige Sitte wurde, Reichsstädte an Fürsten und Bischöfe zu verpfänden.[1]

Die papierne Anerkennung der Unverpfändbarkeit, oftmals theuer genug erkauft, nützte den armen Städten in vielen Fällen gar nichts. Der Nachfolger im Reiche fühlte sich nicht mehr durch das Privilegium des Vorfahren gebunden, und selbst das kam vor, daß man, wie Friedrich II., selbst ertheilte und gehörig, oder besser gesagt ungehörig, honorirte Privilegien widerrief. Die Städte hatten indessen nicht nur für sich selbst, sondern für das ganze Reich zu sorgen, denn in ihnen ruhte, was man ohne Phrase sagen kann, damals das politische Gewissen der Nation.

Ein Bund der Städte war demgemäß schon unter Wilhelm von Holland eine unabweisbare Nothwendigkeit. Es zeigen sich aber, ohne Zweifel, nach lombardischem Beispiele schon unter den Hohenstaufen Föderativbestrebungen der Städte.[2]

Der rheinische Städtebund entstand, wie man gewöhnlich annahm, um das Jahr 1247, zuerst aus einer engeren Verbindung der beiden hochbedeutenden Städte Mainz und Worms.[3] Besonders die Bischofsstädte waren dabei interessirt, einen gesicherten Rechtsboden zu gewinnen, da gegen sie hauptsächlich, wo nicht ausschließlich, die Beschlüsse von Ravenna gefaßt worden waren und mancher Bischof nur der Zeit harrte, um die ihnen auf dem geduldigen Pergament zugesprochene absolute Oberherrlichkeit effektuiren zu können. Es ist gewiß ein starker Beweis für die innerlich erkannte Nothwendigkeit der Conföderation, daß Mainz und Worms einer zehnjährigen, durch die Zeitverhältnisse bedingten Fehde zuerst ein Ende machen mußten, ehe das Schutz- und Trutzbündniß zu Stande kommen konnte; Mainz war nämlich auf Seite der Hierarchen, Worms aber auf Seiten K. Konrad's IV. gestanden.

Die Seele des auf Erweiterung angelegten Bündnisses war der Mainzer Patrizier Arnold Walpod, aus dem angesehenen, reichen

---

[1] Kaiser Friedrich II. hat mit der Verpfändung und Veräußerung königlicher Städte begonnen. Arnold II. 76.

[2] So hob 1226 König Heinrich VII. ein Bündniß auf, welches die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg gegen das Erzstift Mainz geschlossen hatten. Arnold II. 11 und 68, unter Verweisung auf Pertz leges 2. 257. Barthold II. 200.

[3] Vgl. Schaab, Gesch. des Rheinischen Städtebundes. 2. Aufl. 1855.

Geschlechte der Löwenhäupter.[1] Zum Stifter des Bundes wird ihn nur derjenige machen wollen, der glaubt, daß ein solcher Bund gestiftet werden könne.

Die Aussöhnung und das Bündniß zwischen Mainz und Worms fallen zwar erst in die Jahre 1253 und 1254, da aber schon im letzteren Jahre die Mehrzahl der rheinischen Städte beigetreten war, mag die ohne urkundliche Beweise angenommene Jahreszahl 1247 vielleicht den Zeitpunkt bezeichnen, von welchem an an der Vereinigung gearbeitet wurde.[2]

Zur Verhütung etwaiger Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht niedergesetzt, bestehend aus zwei ritterlichen und zwei patrizischen Rathsherren einer jeden Stadt. Für Mainz traten ein: Arnold vom Thurm, Ingebrand, Arnold Walpod und Ulrich vom Rosenbaum; für Worms Jacob vom Stein, Wolfram von Pfeddersheim, Heinrich Richer und Eberhard in der Wollgasse.

Bemerkenswerth ist es, daß das Bündniß, schon nach dem Beitritte weniger Städte, über die Grenzen eines einfachen Schutz- und Trutzvertrages hinausschritt und die kräftige Erhaltung von Friede und Ordnung, sowie Reichen und Armen, Geistlichen und Laien, Christen und Juden zu gewährenden Schutz versprach.[3]

Es konnte somit nicht ausbleiben, daß man sich auch der Menschenrechte des damals juristisch als rechtslos betrachteten Landvolkes annehmen mußte. Die Verwendung der rheinischen Städte für die Bauern ist wohl in Deutschland der erste Schritt zur Er-

---

[1] Das Wappen des Geschlechts war ein Löwenhaupt. Die Familie theilte sich in sechs Zweige: zum Salmann, zum Clemann, zum Rosenbaum, zum Fürstenberg, zum Guldenschaf und zum Dürrenberg. Walpod (das italienische Podesta) war ein Amtsname, der in der Familie erblich wurde, weil dieselbe das in Mainz einflußreiche Amt eines Stellvertreters des Stadtgrafen einzunehmen pflegte. Vgl. Barthold II. 206. Aus dem Geschlechte Clemann stammte der Wormser Bischof Salmann, genannt Walpod (1332—1350). Arnold II. 207. Schaab I. 92. Darüber, daß die Grafen von Walpod-Bassenheim nicht von Arnold abstammen vgl. Schaab I. 100.

[2] Barthold II. 204. Arnold II. S. 66 ff. Die Verhandlungen des rheinischen Städtebundes bei Böhmer cod. monofr. S. 100 ff. und bei Schaab Thl. II.

[3] Foedus pacis 13. Jul. 1254. Verum universi religiosi laici et judaei hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere.

langung der so spät erreichten staatsbürgerlichen Freiheit des Landvolkes.[1]

Das Bündniß der rheinischen Städte war ein völlig legales, ohne Zweifel vom Erzbischofe Gebhard von Mainz begünstigt und von K. Wilhelm, der indessen unfähig war, kräftige Hülfe zu verleihen, keineswegs beanstandet.[2] K. Wilhelm war überhaupt leutselig und ein Freund des Bürgerthums, was er in Holland bewies.

Unsere Radikalen haben sich auch auf den rheinischen Städtebund berufen und eine Hambachiade in demselben gesehen. Solchen Annahmen widerstreitet die Geschichte schnurstracks. Die Männer, die im Vororte Mainz an der Spitze stunden, gehörten, wie wir wissen, dem Ministerialen- und Geschlechterstande an, waren auf Zeit ihres Lebens erwählt und hatten überhaupt nur die großen Zwecke des Bundes, nicht aber eine, jeder einzelnen Stadt frei vorbehaltene, Umgestaltung des städtebürgerlichen Lebens im Auge. Etwas abkühlen wird die in gewöhnlichen Geschichtsabrissen freilich nicht zu suchende Notiz, daß Arnold Walpod 1251 den Dominikanern zu Mainz auf seine Kosten Kirche und Kloster bauen ließ, ein Faktum, das unsere Culturradikalen an dem Manne und seiner „Gesinnungstüchtigkeit" nothwendig irre machen müßte.[3]

Es ist freilich hart, in das Dilemma zu gerathen, entweder wirklich freisinnig Privilegirte und gar einen Kirchen und Kloster bauenden Demagogen annehmen oder den ganzen Städtebund aufgeben zu müssen! In solche historische Sackgassen gerathen übrigens die Tendenzhistoriker leicht.

Arnold Walpod war jedenfalls ein sehr bedeutender, Gesetz, Recht, Sitte und Religion glühend verehrender Mann und durchaus keine Demagoge.[4] Ohne religiöses Gefühl ist noch niemals etwas wahrhaft bedeutendes geleistet worden.

---

[1] Conv. civit. Wormat. 6. Oct. 1254. Villani vero, quorum tutores esse volumus, et defendere contra injurias, si pacem nobis servaverint.

[2] Wie wenig der König geachtet und gefürchtet war, beweist am besten die bekannte freche Unthat des Hermann von Riedberg, der die Königin gefangen nahm, als sie von Worms aus das Schloß Trifels besuchen wollte. K. Wilhelm's Bestätigungsurkunde des vom rheinischen Städtebunde aufgerichteten Landfriedens bei Böhmer cod. moeno francf. S. 95.

[3] Arnold II. 70. Schaab I. 97.

[4] Vgl. Alb. Stad. Chronicon ad ann. 1254 bei Kulpis (Reuber) scriptores. In der Stelle des Albrecht von Stade ist der Groll des Herrenstandes zu lesen.

Noch im Jahre 1254 wurden Städtetage zu Mainz und Worms abgehalten. Auch die Nothwendigkeit, den auf 10 Jahre beschwo- renen Landfrieden mit den Waffen zu vertheidigen, zeigte sich bald, gegen Herrn Werner von Bolanden, der, von seinem Schlosse zu Ingelheim aus, vom Stegreife lebte.

Dem idealen Zwecke des Bundes völlig entsprechend, aber durch die Aufnahme heterogener Bestandtheile baldigen Verfall begründend, hatten viele Fürsten, Grafen und Herren ihren Eintritt in den rheinischen Bund angezeigt. Ihnen zu lieb steht auch der Artikel wegen der Pfahlbürger im 1254 zu Worms zu Stande gebrachten Städteabschied. Man wollte in Niemands Gerechtsame eingreifen.

Unter Ausbürgern und Pfahlbürgern versteht man Personen, die außerhalb der Stadt wohnten, aber den Schutz der Städte be- anspruchten, sich überhaupt als eine Art von Städtebürgern betrach- teten.[1] Die Annahme solcher Pfahlbürger von Seiten der Städte bildete bis ins 16. Jahrhundert hinab[2] Beschwerdepunkte der um die Städte herum sitzenden Edelleute und der Landesherrn (domini terrae). Das Wort Pfahlbürger, vermuthlich solche bezeichnend, die sich an den Palisaden der Städte, den ältesten Befestigungswerken, niedergelassen hatten, um Schutz zu genießen, ist wahrscheinlich von ritterlichen Witzlingen erfunden worden und ähnlichen Ursprungs wie das Wort Spießbürger. Wenn sich die Stände gegenseitig höhnen, zeigen sie in der Regel weniger Witz als Grobheit. Ueber diesen Gegenstand könnte man ein Buch schreiben, dicker als Salomo und Morolf. Ein Beispiel eines nicht sehr feinen, aber bezeichnenden Witzes der Städter ist der bekannte Lällenkönig von Basel, ein bis zur Neu- zeit erhaltenes Uhrwerk, das von einem Thorthurme herab stünd- lich ein Fratzenhaupt die Zunge (Lällen) gegen das österreichisch ge- wesene Kleinbasel hinaus strecken ließ. Ochs vermuthet, das sei zum Andenken an die sogenannte böse Fastnacht von 1376 geschehen.[3]

Durch die Aufnahme von Pfahlbürgern wurden den Landes- herrn Unterthanen, den Edelleuten Hintersassen und Einwohner ent- zogen, auch wurden überdieß Beziehungen der Städter zum Landvolk angebahnt, die wohl Besorgniß erregen konnten. Wie wir wissen,

---

[1] Vgl. die gediegene Abhandlung Schmidt's über die Pfahlbürger in Jäger's jur. Magazin f. d. Reichsstädte IV. 372 ff.

[2] Barthold IV. 314.

[3] Geschichte Basels III. 231.

waren die Städte längst ein Asyl für Unterdrückte und gerade in den Jahren des Interregnums und des durch dasselbe möglich gemachten unritterlichen Faustrechtes erfolgte massenhaft der Zuzug vom Lande her. Beurkundet wird dieses theils durch Dokumente, theils durch die Familiennamen der Bürger. Sehr viele Familiennamen sind nämlich von Dörfern aus der Umgebung der betreffenden Städte genommen. Immer noch hatten die Ministerialen, die aber um diese Zeit diesen Namen verlieren, und die Patrizier bedeutende Landgüter und feste Häuser außerhalb der Städte, es lag also im Bereiche der Möglichkeit, daß sich auch in dieser Richtung die Bannmeilen der Städte, zum Nachtheile der Landedelleute und Fürsten, weiter hinausschieben könnten. Hatten doch die Städter versprochen, sie wollten den Bauern Vormünder sein und sie schützen und schirmen, wenn sie mit ihnen den Landfrieden halten wollten.

Wichtig sind auch mehrere Bestimmungen des Städteabschieds von 1254, welche die Aufbringung einer stehenden Kriegsmacht zum Gegenstande haben. Die Städte von der Mosel an Rhein aufwärts bis Basel sollen 100, die untern Städte 50 (quinquaginta, nicht aber quingentas) mit Schützen bemannte Schiffe in Bereitschaft haben. Daß dem Stadtadel bei etwaigen Kriegszügen die Oberleitung zufiel, darf mit Gewißheit angenommen werden. Noch im Kampfe der Stadt Cöln mit Erzbischof Konrad von Hochstaden thaten sich die Geschlechter Overstolz, Hardevust, Scherfgen u. a. hervor, und in Basel galt sogar noch 1364 die Bestimmung, daß das Kriegsvolk der Stadt in vier Schaaren abgetheilt war, deren jede einen Ritter und einen Achtbürger (patrizischer Rathsherr) zu „Weisern" hatte.[1]

Großen Vortheil brachte es dem rheinischen Bunde zwar nicht, daß K. Wilhelm, seit Konrad's IV. Tod († 12. Mai 1254) alleinig anerkannt, den Landfrieden feierlich bestätigte (November 1255), doch war wenigstens so viel gewonnen, daß der Bund im Gewande königlicher Autorität erschien. Auch von Seiten der Kirche wurde der Landfriede dankbar anerkannt. Der Kardinallegat Peter von St. Georg befreite 1255 Worms und Speier in Anbetracht ihrer Bemühungen um den Landfrieden von auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit.[2]

---

[1] Ochs, Gesch. Basels II. 394.

[2] Arnold II. 77 nach Böhmer fortes rer. Germ. 2. 230.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Bundes, die Aufzählung der Mitglieder desselben, die Angabe der wichtigsten Unternehmungen u. s. w. gehören nicht hieher. Nur das muß noch bemerkt werden, daß der glänzend und unter den besten Auspizien begonnene Bund, der sich sogar den Schutz des Reichsgutes zur Aufgabe stellen konnte, ein baldiges Ende erreichen mußte.[1] Die Interessen der Städte und Fürsten, sowie des Adels kreuzten sich. An treue Hingabe an das von den Städten ruhmvoll begonnene Werk war von Seiten der Vornehmen nicht zu denken, es sank daher das Bündniß, um in solcher Ausdehnung nie wieder zu entstehen, frühzeitig zusammen, unvermögend seine heilsamen Bestimmungen wegen einer zwiespältigen Kaiserwahl ins Werk zu setzen.

Jetzt erst befand man sich so recht eigentlich im Zwischenreiche. Was von Seiten der Städte geschehen konnte, geschah, allein mehr als kleinere, von wenigen Mitgliedern auf kurze Zeit aufgerichtete Landfriedensbündnisse kamen nicht mehr zu Stande. Am übeln Willen geistlicher und weltlicher Landesherrn brach sich jede auch nur versuchte Vereinigung.

Man muß sehr verblendet sein, wenn man die Schmach läugnen will, die damals auf dem deutschen Vaterlande lastete. Um „bedeutende Handsalben" hatten die Churfürsten die Zügel des Reichsregiments in die Hände zweier Ausländer gelegt, die für Deutschland kein Herz hatten und es auch als Fremde nicht haben konnten. Die übrigen Großen und die Ritterschaft folgten leider dem heillosen Beispiel. König Richard's Macht stack allein in seiner Börse. Eine Chronik sagt, als er rheinaufwärts bis nach Basel gezogen, sei ihm das Geld ausgegangen; da verließen ihn denn die Herrn!

Fassen wir die Einzelzüge des Interregnums kurz zusammen, was zeigen sie anders, als den blutenden, zerrissenen und entehrten Leib des deutschen Reiches! Nur die Städte bieten für kurze Zeit einen lichten Punkt im allgemeinen Dunkel. An sie knüpften sich die Hoffnungen auf Neugestaltung oder doch wenigstens Einrichtung der noch nicht zerbrochenen, aber häßlich verrenkten Glieder des deutschen Reiches. Aber waren denn die Städte das deutsche Reich! Was konnten sie ohne ein kräftiges Oberhaupt desselben. Im ersten

[1] Conv. civ. Mogunt. 12. Mart 1256 „et quoniam nunc vacat imperium et domino et rege caremus, omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri."

Habsburger sollte Deutschland zu seinem Glücke einen ächten Herrscher erhalten.

Wir können die meisterlose Zeit unmöglich verlassen, ohne zweier Ereignisse kurz gedacht zu haben, die ganz und gar das Gepräge des Interregnums tragen, wir meinen die Kämpfe Cölns mit Erzbischof Konrad von Hochstaden und Straßburgs mit Bischof Walther von Geroldseck.

An Konrad von Hochstaden knüpfen sich hochwichtige Ereignisse und Traditionen. Erzbischof Konrad soll es ja gewesen sein, der 1248 mit großen Mitteln den Bau des herrlichen Cölner Doms begann,[1] für dessen endliche, im Sinne der alten Meister zu vollbringende Vollendung jetzt so viele achtbare Kräfte thätig sind. Der Cölner Dombau im 19. Jahrhundert ist im Sinne der unkirchlichen und unchristlichen Parteien ein reaktionäres Werk, während kirchlich Gesinnte beider Hauptconfessionen, zumal aber der Mutterkirche, zum Theile wohlberechtigte und zum Theile sanguinische Hoffnungen an das Gedeihen des Werkes knüpfen. Wenn die Wiederaufnahme eines im Dienste des Höchsten begonnenen, aber durch Ungunst der Zeiten, Lauigkeit in kirchlichen Dingen und Ungeschmack unterbrochenen Werkes, ein Akt der Reaktion sein soll, so müssen wir derselben zum Wenigsten eine ungleich größere Berechtigung zuerkennen, als jener das Ausland nachäffenden, keinen sittlichen Aufschwung bezeichnenden, offenkundig paganistischen Gestaltung der Ansichten des hochgepriesenen philosophischen Jahrhunderts.

Das Streben nach Wahrheit ist unendlich; die Wahrheit aber selbst immer nur eine. Die Spitzen der höchsten Bestrebungen in Kunst und Wissenschaft werden stets das transcendente, das theologische Gebiet berühren. Nun sehnt sich aber das Gemüth nach Rastpunkten, die der forschende Geist nicht zu verleihen vermag. In solcher hochberechtigter Sehnsucht, im lebendigen Gefühle der Unzulänglichkeit menschlichen Wissens und Wesens erwartet ein guter Theil der nivellirten und doch so zerklüfteten Gesellschaft, von lebendiger und glaubenskräftiger Erfassung unserer heiligen Religion Tilgung der Schuld und Veredlung der Menschheit. Wenn man freilich von der Rückkehr zum christlichen Sinne des Mittelalters spricht, so

---

[1] Vgl. indessen hierüber v. Groote, Einleitung zu Godefrit Hagen's Reimchronik, S. XIII ff.

beruht dieses theilweise auf Irrthum, denn die Form allein bedingt noch nicht den Gehalt. Indessen ist es auch ein eigenes Ding um die Form und wir sind genöthigt, wo immer sich dieselben entschieden meisterhaft dargestellt findet, auch vom Inhalte zu vermuthen, daß er zum Wenigsten der Form nicht widerstrebe. Kirchlicher als die Neuzeit war das Mittelalter unbedingt und in vielen Fällen auch christlicher.

Wir würden uns zu dieser Abschweifung nicht veranlaßt fühlen, wenn wir nicht bei Barthold (Thl. II. 188) lesen müßten: „Konrad „von Hochstaden ist der böse Engel unseres Vaterlandes zur Zeit „unaussprechlicher Drangsal und vererbte durch seine Politik den „Unsegen nationaler Ohnmacht auf alle kommenden Geschlechter. „So ist das ewige Denkmal des erhabensten Baugedankens der „heidnischen und christlichen Welt zugleich von finsterer verhängniß„voller Bedeutung.“ Offen gestanden, es fällt schwer, zu begreifen, wie Barthold, ein Gelehrter von Bedeutung und Verdiensten, dazu kommen konnte, solche Phrasen niederzuschreiben!

Cöln hatte vor allen andern deutschen Städten voraus, daß sich die alte, freie Volksgemeinde, auch nachdem die Erzbischöfe die Gerichtsbarkeit erworben hatten, bei ihrer angestammten Freiheit zu behaupten wußte.[1]

Das uralte Schöffenthum diente als Organ sowohl der Gerichtsbarkeit, als der städtischen Verwaltung.

Die schöffenbar freien Geschlechter traten, seit 1159 urkundlich nachweisbar, in eine besondere Gilde, die fraternitas scabinorum, zusammen, aus welcher ausschließlich, bei Abgang durch den Tod, neue Schöffen kreirt wurden.

Mit den Schöffen verbanden sich, als Beirath, die meliores et potiores cives. Nähere Erörterungen über das Wesen der Cölner Altbürgergilde, der vielgenannten Richerzecheit, finden sich bei Arnold, berühren uns aber hier nicht. So viel steht fest, daß eine aristokratische Oligarchie im 13. Jahrhundert in Cöln verfassungsmäßig mehr zu sagen hatte, als selbst der Erzbischof.

Die Cölner Patrizier waren im ganzen Reiche hochangesehen und den Grafen und Herrn nahezu gleichgeachtet, ein Beweis, wie weit man im 13. Jahrhunderte von der Ansicht entfernt war, daß

---

[1] Arnold I. 399 ff.

sich der Handel für die Aristokraten nicht zieme. In Lacomblet's Urkundenbuche finden sich Beweise dieser, von Kaiser und Reich anerkannten hohen Stellung.

Kaiser Friedrich II. nennt die Cölner Geschlechter „nobiles burgenses colonienses et fideles imperii;“ Otto IV. dilecti fideles nostri. Sich selbst legten die Patrizier 1149 das Prädikat illustres bei. Nobiles heißen bekanntlich in der Urkundensprache jener Zeiten nur Grafen und Herrn. Dem Patrizier kam „honesti, discreti, erbar und bescheiden“ zu.

Auch K. Rudolph von Habsburg nennt die Cölner Geschlechter 1275 dilecti nostri et fideles imperii, nobiles cives.[1]

Gleichwohl war die Freiheit Cölns mehr faktischer Natur, als durch Reichsgesetze anerkannt, denn die Rechte des Erzbischofs schlummerten nur, waren aber nicht aufgehoben worden, weder durch Richterspruch, noch durch Vergleich. Der oligarchische Geist der Cölner Geschlechter ist schon zu Ende des 12. Jahrhunderts eine constatirte Thatsache. Namentlich versäumte es die Richerzecheit, sich durch angesehene, durch den Handel emporgekommene Männer aus den Gewerben in sachgemäßer Weise zu rekrutiren. Die Herrschaft wurde als einträgliches Monopol geübt und war von Druck und Uebermuth begleitet. Die Zünfte wurden sogar in Handwerkssachen von den Patriziern bevormundet.

Auf die im Laufe der Zeiten eingetretene Spannung zwischen den Zünftigen und den Geschlechtern stützte Erzbischof Konrad von Hochstaden, unbestritten ein herrschsüchtiger Priesterfürst, und in weltliche Händel, nicht zum Frommen des Reiches, vertieft, seinen Angriffsplan gegen die Geschlechter.

Konrad von Hochstaden war nicht der erste Cölner Oberhirte, der nach größerem Einflusse trachtete. Schon der treffliche Erzbischof Engelbert der Heilige (1216—1225) hatte das Geschlechterregiment bekämpft; Heinrich von Molenark aber (1225—1238), Konrad's unmittelbarer Vorgänger, mußte der Stadt alle Rechte bestätigen,

---

[1] Auch Ulmer Geschlechter, die Stammler, Rothen, Stocker u. a., werden urkundlich 1244 als fideles imperii und viri imperii bezeichnet. Eine Urkunde des Wengenklosters zu Ulm von 1272 spricht von „nobilissimi cives civitatis“. Jäger S. 91. Der Rotulus San-Petrinus von 1203 ff., abgedruckt bei Leichtlen die Zähringer, Freiburg 1831, 4., S. 60 ff., nennt die Dynasten und Herren „Nobiles,“ den Markgrafen von Baden bezeichnet er mit „vir eximiae nobilitatis.“

die sie vor Engelbert's Erwählung besessen. Bedenkt man, daß die weltliche Macht der Cölner Erzbischöfe zu einem Schatten zusammen geschrumpft war, und sich in wenigen Händen übermächtig und übermüthig gewordener Obligarchen befand, während andere Bischöfe größere Macht ausüben durften, so wird man begreiflich finden, daß ein Mann wie Konrad von Hochstaden, durchdrungen von der Idee der Vollberechtigung der Hierarchie, das Aeußerste versuchte.

Es war in der That eine Anomalie zu nennen, daß, während sich die Landesherrlichkeit der Erzbischöfe und Bischöfe augenscheinlich consolidirte, die Städte, nach denen der Sprengel den Namen führte, in denen sich die Kathedralen, Curien und Domstifter befanden, an die sich überhaupt die ganze Tradition knüpfte, vielfach auf dem Punkte waren, selbständige Republiken zu werden. Das wolle man bedenken und nicht leichthin über das Verfahren der geistlichen Fürsten den Stab brechen. Ein Erzbischof von Cöln vollends, mit herzoglichen Rechten begabt, würde sogar ein Unrecht begangen haben, wenn er sich seiner weltlichen Macht hätte begeben wollen. Die nothwendige Folge wäre das weitere Umsichgreifen der benachbarten Grafen, Herrn und Ritter gewesen. Die geistliche und weltliche Macht waren nun einmal in einer Weise verschmolzen, daß man wohl im allgemeinen Interesse die bestimmte Ausscheidung der beiden Rechtssphären, nicht aber einen offenen Bruch wünschen konnte.

Bald nach seiner Erwählung finden wir Konrad von Hochstaden mit der Stadt, beziehungsweise den Patriziern, in Uneinigkeit. Die große Politik nahm indessen seine Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch, namentlich war Konrad bei den beiden Wahlen Heinrich Raspe's und Wilhelm's von Holland, in der Folge auch König Richard's, sehr betheiligt.

Im Jahre 1251 kam es zu offener Fehde. Konrad ließ, ohne hiezu berechtigt zu sein, Münzen schlagen und unterwarf die Waaren der Bürger einem Zolle zu Neuß. Die Berechtigung zum Münzen besaß der Erzbischof nur bei seiner Belehnung und bei einem Römerzuge.[1] Der erhobene Zoll war gegen Recht und Herkommen. Offenbar hatte Erzbischof Konrad Gewalt geübt. Das war ganz im Style der berüchtigten Beschlüsse von Ravenna, deren Urheber erst vor Kurzem gestorben war.

---

[1] Hagen, Reimchronik V. 712 ff.

Als die Cölner dem Erzbischof sein Unrecht vorstellten, verließ derselbe zornig die Stadt, begab sich zunächst nach Andernach und schickte einen Fehdebrief.

In 14 Schiffen erschien bald darauf (1252) ein Heer, das von Deutz aus mit mächtigen Bliden (Wurfmaschinen) der Stadt und den im Hafen zu Cöln vor Anker liegenden Schiffen wenig zu schaden vermochte. Aus dieser Zeit stammt der Spruch:

Wer Cöllen will gewinnen,
Darf's nicht mit Spiel beginnen.[1]

Dieses Mal kam ein Vergleich zu Stande (April 1252) durch den Kardinallegaten Hugo und den hochberühmten Albertus Magnus, damals Lektor im Dominikanerkloster zu Cöln, die beide vermittelnd auftraten. Es blieb nunmehr einige Jahre Ruhe, hauptsächlich, weil Konrad von Hochstaden in andere Fehden verwickelt, vielfach abwesend und durch die Wahlangelegenheiten in Anspruch genommen war. An kleinen Reibungen fehlte es indessen auch jetzt nicht.[2]

Im Jahre 1257 brach der Kampf mit Heftigkeit aus. Der Erzbischof zog nach Bonn, sammelte ein Heer und rückte vor die Stadt, die eng umschlossen wurde. Die Cölner zogen ihm aber 4000 Mann stark unter Anführung des Herrn Dietrich von Valkenburg entgegen und errangen bei Brechen einen vollständigen Sieg. Bei dieser Gelegenheit kamen indessen vier Cölner Patrizier in des Erzbischofs Hände: Mathias Overstolz, Daniel Jude, Peter vom Leopard und Symon Roisgen.[3] Sie hatten allzumuthig die Fliehenden verfolgt. Die Cölner nahmen übrigens auch 30 Ritter gefangen.

Nun scheinen unter Vermittlung der Landesherrn, des Grafen Adolph von Berg, Herzog Walram von Limburg u. s. w. Sühneversuche eingeleitet worden zu sein. Zuerst kam es zu einem Compromisse auf fünf Schiedsrichter: Goswin, den Domdechanten, Heinrich, den Probst zu St. Severin, Heinrich, den Probst zu den h. h. Aposteln, Philipp, den Domkustos, und Albert, den Lektor der Dominikaner. Von Seiten der Stadt schwuren: Hermann, der

---

[1] Godefrit Hagen, Reimchronik V. 796.
Die Cölne wolde wynnen
Hie in solde is myt spele neit begynnen.

[2] Im Jahre 1253 schon wies Konrad Richter und Schöffen unter Androhung des Bannes an, den Geschlechter Heinrich den Rothen, der mit St. Gereons-Stift in Fehde lag, zur Verantwortung zu ziehen. Barthold II. 195.

[3] Hagen, Reimchronik V. 1090 ff.

Bürgermeister, Peter Jude, Hermann, der Greve, Gerhart Scherfgen, Walthelm von der Aducht (ab Aquaeductu), Gerhard Overstolz und Werner von der Schurin. Am 23. Juni 1258 erfolgte der als laudum Conradinum bekannte Schiedsspruch.[1]

Die Schiedsrichter bestrebten sich, beiden Theilen in Wahrheit zu ihrem Rechte zu verhelfen und erkannten daher die freie Verfassung der Stadt als zu Recht bestehend an, doch wurde dem Erzbischof ein Aufsichtsrecht zugestanden, nicht als dominus, sondern als princeps. Das war nicht mehr als billig, befriedigte indessen den Erzbischof keineswegs. In seinen Manifesten nennt er sich mehrfach summus judex et dominus civitatis und behauptet die Quelle aller Gerichtsbarkeit zu sein: „tota jurisdictio temporalium et spiritualium in civitate ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat." Das war offenbarer Absolutismus und überschritt weitaus die erzbischöfliche und fürstliche Berechtigung.

Erzbischof Konrad versuchte nunmehr, einen Theil der Patrizier durch Anerbietungen für sich zu gewinnen. Er versprach Ehre und Güter für unbedingten Gehorsam. An beiden fehlte es aber den Patriziern nicht, er erhielt daher abschlägige Antwort.

Nunmehr wendete sich Konrad an die Handwerker, die auf seine Anerbietungen eingingen, da sie allerdings Ursache gehabt haben mögen den ritterbürtigen Oligarchen gram zu sein. Das Schiedsgericht hatte dem Erzbischof das Recht zugestanden, bei Streitigkeiten der Bürger zu Gericht zu sitzen. Da brachten, vom Erzbischof hiezu veranlaßt, die Handwerker eine große Anzahl von Klagen gegen Schöffen und Hausgenossen vor.

Der Urtheilsspruch erfolgte begreiflicher Weise völlig willkührlich. Die Hausgenossenschaft wurde aufgelöst, ihre Privilegien wurden kassirt. Nicht anders erging es dem Bürgermeister und den Schöffen (1259), die alle, mit Ausnahme eines einzigen, abgesetzt wurden. Ihre Namen lehren uns die damals herrschenden Patrizierfamilien kennen. Es waren: Dietrich Wyse, Johann von der Lintgasse, Ludwig von der Mühlengasse, Hermann von der Korporze (de porta frumenti), Dietrich Gyr, Heinrich von der Mühlengasse, Dietrich Gryn, Gerhart Scherfgen, Gerhart von der Lintgasse, Mathias Overstolz, Johann von der Porzen, Richwin Gryn,

---

[1] Arnold II. 429 ff.

Gerhart Gyr, Hermann und Ludwig die Wysen und Daniel Overstolz. Nur Bruno Cranz blieb im Amte.

Gleichzeitig ernannte Erzbischof Konrad einen neuen Bürgermeister und 23 Schöffen, zum Theile aus den Geschlechtern, zum Theile aus den Zünften. — Die alten Schöffen hatten das Recht der Kooption geübt, das aber den neuen entzogen wurde. Sie sollten, unter Zuziehung der Zünfte, vom Erzbischof und den Schöffen gemeinsam gewählt werden. Diese Schritte Konrad's waren offenbare Uebergriffe und Verletzung der durch die Sühne von 1258 übernommenen Verbindlichkeiten.

Godefrit Hagen, übrigens Parteimann, drückt sich sehr derb über die neuen Schöffen aus:

En weirt neit sunde, ich solde it hassen
Dat van Cölne die hilge stat
Mit sulchen eselen was besat.
Man do an eyme esele eins lewen hut
Hie jreirt doch eines esels lut.[1]

Die Gemeinde befand sich offenbar schlechter bei den neuen erzbischöflichen Kreaturen, denen Geschäftskenntniß und selbständiger Sinn abgingen, und die den Erzbischof in allen halbwege wichtigen Dingen um seinen Willen fragten.[2] Es kam in Bälde so weit, daß man die patrizische Herrschaft, als von zwei Uebeln das kleinere, allgemein wieder zurückwünschte. Hatten die Patrizier ihre Privilegien zuweilen mit den Freiheiten der Stadt identifizirt, so hatten sie doch im eigenen Interesse offenbaren Uebergriffen des Erzbischofs gesteuert.

Nunmehr verließen die Patrizier massenhaft Cöln. Konrad ließ sie noch 1259 vor Gericht fordern und, als sie nicht erschienen, in die Acht erklären. Unter den Geächteten sehen wir die Namen: Cleyngedank, Roth, Birkelin, Hardevust, Hirzelin. In der Stadt herrschte das größte Mißtrauen und gegenseitiger Groll. Im Jahre 1260 kam es zum Straßenkampfe zwischen zurückgebliebenen Geschlechtern und Zünften. Die Geschlechter siegten. Der Erzbischof war gerade abwesend, kehrte aber, von seinen Schöffen gerufen,

---

[1] V. 1254—1258.

[2] Godefrit Hagen, Reimchronik v. 1267.

Als sy ein ordel solden sagen
sy begondins den buschoff vragen
wat sy darumb sagen solden
dat sijs blewen in synen hulden.

zurück und legte die Sache nothdürftig bei. An Frieden war jetzt nicht mehr zu denken. Bald hierauf ergriffen die Patrizier abermals die Waffen; dem Erzbischof gelang es durch List, zwanzig der Häupter in seine Gewalt zu bringen und auf seinen Schlössern als Gefangene zu verwahren.

Die Schöffen schickten Fesseln nach Altenahr, um die Gefangenen zwei und zwei aneinander zu schmieden.[1] Die Güter der Geächteten und Gefangenen wurden confiscirt und fielen der Stadt und dem Erzbischofe zu gleichen Theilen zu.

Bei dieser Gelegenheit lernen wir, außer schon mehrfach genannten Namen, die Lyskirchen, vom Horn, Blake, Ratz, Quattermart und vom Spiegel kennen.

Konrad von Hochstaden hatte also vollständig gesiegt, die Verfassung Cölns abgeschafft, die Geschlechter gedemüthigt und beraubt und die Zünfte als gehorsame Knechte benutzt. An eine Herstellung der durch ihn gestörten gesellschaftlichen Ordnung dachte der Erzbischof nicht. Bis zu seinem Tode währte die Anarchie fort, denn zu einer allgemein anerkannten, in der That gewaltigen Herrschaft, scheint es Konrad, trotz seiner Rücksichtslosigkeit und schlauen Benutzung der Unzufriedenheit der Handwerker, nicht gebracht zu haben.

Wir haben bereits dem Cölner Verfassungskampfe[2] zu viel Raum gewidmet, dürfen daher nicht weiter auf die Ereignisse unter Konrad's Neffen und Nachfolger, Engelbert von Falkenburg (1261 bis 1275), eingehen. Nur so viel muß bemerkt werden, daß Engelbert den schon straff genug gespannten Bogen allzuscharf anzog, auch die untern Schichten der Städtebevölkerung hart schätzte und die hiedurch von den Zünften veranlaßte Rückkehr der Geschlechter herbeiführte. Es kam zu blutigen Auftritten innerhalb der Stadt, während die vertriebenen Geschlechter von außen stürmten. Großen Ruhm erwarben sich die Overstolz durch Einnahme des festen, mit

---

[1] Godefrit Hagen v. 1548 ff.

Die scheffen woren gueder seden
sy daten verdis vesseren smeden
eyne vesser zu zwen mannen,
Da sulde man sy in als zwey pert spannen
die vesseren daden sy fenynen
dat sy sy doden mit der pynen.

An vergiftete Fesseln glauben wir indessen nicht.

[2] Sehr gut ist derselbe bei Arnold I. 425 ff. dargestellt.

Wichhäusern und einer Mauer umgebenen Beyenthurmes. Erzbischof Engelbert bequemte sich 1262 zur Sühne von 1258.

Mithin war die von Konrad von Hochstaden umgestoßene Verfassung Cölns wieder rechtlich anerkannt.[1] Die Geschlechter scheinen ihre bedeutenden Vorrechte, ja man kann beinahe sagen, ihre Alleinherrschaft, mit Mäßigung benutzt zu haben, da erst im Jahre 1370 von den Handwerkern wieder Sturmversuche gegen das Patriziat gerichtet worden sind.

Von dauerndem Einflusse für Cölns Verfassung war der Umstand, daß fortan der, zwar vorherrschend aristokratische, aber weniger oligarchische Rath, neben dem Schöffenkollegium als obrigkeitliche Behörde anerkannt ist.

Gewiß sind diese Ereignisse sehr dazu geeignet, das Verhältniß der Bischöfe zu den Geschlechtern und zu den Zünften näher zu beleuchten.

Wer immer ein aristokratisches Regiment stürzen wollte, sei es, um an dessen Stelle offen die Autokratie zu setzen, oder dieselbe unter demokratischen Formen für sich anzusprechen und auszuüben, hat zu allen Zeiten sich auf die untern Schichten der Gesellschaft gestützt und denselben geschmeichelt, so lange er es für nöthig hielt. Wir werden in der Folge noch verschiedene, in ganz ähnlicher Weise erfolgte, den verschiedensten Zeiten angehörige gewaltsame Abänderungen alten Rechtes und Herkommens besprechen.

Höchst selten erfolgte der Umsturz in reiner Absicht und doch war derselbe in sehr vielen Fällen durch seine Folgen wohlthätig für die späteren Generationen.

Unter den Streitigkeiten zwischen Clerus und Städtebürgerthum sind ferner die Händel, die Bischof Walther von Geroldseck mit der Stadt Straßburg hatte, besonders belehrend. Bischof Walther war von ehrgeizigem, heftigem Charakter. Die Wiedergewinnung des

---

[1] Erzbischof Engelbert II. beruhigte sich indessen nicht, sondern versuchte, ganz im Geiste seines Oheims, erlaubte und unerlaubte Mittel. Es kam noch öfters zum blutigen Kampfe zwischen Zünften und Geschlechtern, sowie zwischen den uneinig gewordenen Geschlechtern selbst. Mathias Overstolz erwarb sich großen Ruhm. Im Jahre 1267, zum Tode verwundet, rettete er gleichwohl noch die Stadt. Erzbischof Engelbert büßte seine Schuld im Kerker mit der Stadt befreundeter Landesherrn. Erst 1271 kam eine Ruhe verleihende Sühne zu Stande. Vgl. Barthold II. 258 ff.

unbedingten Regiments lag ihm ebenso sehr am Herzen, als den Straßburgern die Autonomie in städtischen Dingen.[1]

Wenige Wochen nach der Erwählung Bischof Walther's (1260) kam es zu Streitigkeiten mit den Bürgern. Dieselben hatten mit Walther's Vorgänger, Bischof Heinrich (von Stahleck), auf gutem Fuße gelebt und die Sedisvacanz dazu benutzt, um aus eigener Machtvollkommenheit einen Stadtrath zu wählen und einzusetzen, für den nicht einmal die gesetzliche, bischöfliche Genehmigung eingeholt wurde. Andere Beschwerdepunkte lernen wir aus einem Manifeste Bischof Walther's kennen.

Das Benehmen der Bürger war keineswegs ein legales, doch sprach für dieselben der Umstand, daß auch Bischof Walther seine Macht über die gesetzlichen Schranken ausdehnen wollte. Das äußere Recht war indessen mehr auf Walther's Seite, der am Ende nicht mehr that, als Kaiser Friedrich II. einstmals gutgeheißen hatte.

Nach kurzen Auseinandersetzungen und vergeblichen, von beiden Seiten schwerlich ernst gemeinten Sühneversuchen, erhitzten sich die Gemüther bis zu offenen, thätlichen Feindseligkeiten. Der Bischof, zugleich ein mächtiger Landesherr, drohte mit Krieg und Bann. Nun ergriffen die Bürger die Initiative und zerstörten das erzbischöfliche Schloß Haldenburg. Walther sprach jetzt den Bann aus, entzog der Stadt die Divina und befahl dem gesammten Clerus, auszuziehen. Das geschah, nur blieben der Dechant von Ochsenstein und der Cantor Heinrich von Geroldseck in der Stadt zurück, der erstere mit Erlaubniß wegen Alter und Gebrechlichkeit, der letztere gegen des Bischofs Befehl.[2]

Die Straßburger wußten indessen drei fremde Priester zu gewinnen, die den Gottesdienst trotz des Bischofs Interdikt fortsetzten.[3] Von den Gotteshausdienstleuten (Rittern) blieben nicht alle auf Seiten des Bischofs. Ein Theil hielt mit der Stadt. Zum Bischofe gesellten sich die Kageneck, Beger, Burggraf und andere.

---

[1] Quellen der Darstellung sind die von Jacob von Königshoven bearbeitete Relatio de conflictu in Husbergen des Godefredus ab Ensingen und Strobel, Gesch. d. Elsasses, Thl. II., S. 1 ff.

[2] Heinrich von Geroldseck wurde Walther's Nachfolger. Sapienti sat!

[3] Do schufent die burgere von Strosburg das drie pfaffen in die stat koment die touftent die kind und verrichtent die siechen und hetten gotzdienst wider des bischoves gebot. Königshoven S. 245.

Wir übergehen die Einzelnheiten der nunmehr geführten Fehde und bemerken nur, daß des Bischofs Heer durch Zuzüge des Erzbischofs von Trier, der Aebte von St. Gallen und von Murbach, sowie des nachmaligen Königs Rudolph von Habsburg und des auf die Bürger ergrimmten, im Umkreise der Stadt gesessenen Adels beträchtlich verstärkt wurde.

Am 13. Juli 1261 wurde bis nach der Ernte ein Waffenstillstand geschlossen, nachdem von beiden Seiten unbedeutende Vortheile davon getragen worden waren. Dem Bischofe war es gelungen, die Ritter Reinbold Liebenzeller, Eberhard, genannt Sicke, und Böckhelin vor dem Münster gefangen zu nehmen.

Bischof Walther benutzte den Waffenstillstand nach Kräften. Den Bürgern schlug er vor, die Streitsache vor ein zu Weißenburg niederzusetzendes Schiedsgericht von Herrn und Städtern zu bringen, doch zerschlug sich die Sache wegen Mangels an Vertrauen. Nun erließ Bischof Walther ein bei Strobel (S. 9 ff.) abgedrucktes, an „unsere_burger von Strazburc gemeinliche riche und arme" gerichtetes, allein wesentlich auf die untern Schichten der Gesellschaft berechnetes Manifest. Die Handwerksmeister wurden besonders bearbeitet, nach dem alten Spruche divide et impera.

Wir heben einige Stellen aus der langen Urkunde besonders heraus. Sie beweisen, daß der Bischof den Handwerkern Mißtrauen gegen die Herrn vom Rathe beibringen wollte. Nachdem man sich über das Ungeld beklagt hat, heißt es: „Und wissent daz wir desselben ungeltis wol gestattetent zi nemene swenne wir sehent daz es der stette nothdurftic were, also daz unser gemeinen burgere nicht damitte wurdent gearmert und die gewaltigen gerichert." Auch hätten die Bürger (Patrizier) geschworen, zu richten über „notzoc und manslac," und über diejenigen, die „virwundent die armen burgere." Gehalten aber hätten sie das nicht und auch des Bischofs Gericht verhindert, Recht zu üben.[1]

---

[1] Im sogenannten Municipalcodex der Stadt Straßburg, den Strobel I. 315 in die Zeiten des Bischofs Otto um 1100 setzt, findet sich Art. 27 eine befremdliche Bestimmung. Es soll nämlich ein Schöffe, der einen unschuldigen Mann zu Tode schlägt, die Stadt auf 10 Jahre meiden, während ein Nicht-Schöffe auf 20 Jahre verbannt sein soll (ist er aber nüt ein schöffel so sol er usze sin zwentzig jar). Strobel I. S. 324. Das bringt freilich keine sonderlich guten Begriffe von der Rechtspflege der Altbürger zu Straßburg bei. Indessen enthält

Aus der Luft gegriffen waren diese Beschwerden nicht, doch mögen die „armen burgere" erwogen haben, daß sie vom Uebermuthe der Gotteshausdienstleute im Einverständnisse mit dem Bischofe zum Wenigsten ebenso viel zu besorgen hatten, als von den Geschlechtern und daß überdieß eine Zeit gekommen sei, in welcher die Geschlechter nothwendig Zugeständnisse machen mußten, die vom siegenden Bischofe niemals zu erwarten stunden.

Auch das warf Walther den Altbürgern vor, daß sie die Almende getheilt und den gemeinen Nutzen der Armen geirret hätten. Das mag sich so verhalten haben und doch war es vom Bischofe böswillig, von einer Uebervortheilung zu sprechen, da die Benutzung der Almende an das Vollbürgerrecht geknüpft war und also, beim status quo, den Patriziern in der That rechtlich noch allein zukam. Die übrigen Beschwerden betreffen die ungesetzliche Schatzung der Juden, die allein dem Bischofe steuern sollten, und die eigenmächtige Zurückberufung Gebannter.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich der Bischof auf die Handwerker stützen wollte, um die Geschlechter, welche die Stadtfreiheit nach ihrer Weise auffaßten und vertheidigten, durch das Volk zu stürzen. Wir haben schon einmal erklärt, daß im ganzen Mittelalter die Opposition gegen die absolute Gewalt stets von privilegirten Corporationen ausging, die natürlich auch den eigensten Vortheil im Auge hatten, denen aber deßhalb nicht vorgeworfen werden darf, daß es ihnen an aller gemeinnützigen Gesinnung fehlte. Wenn die Massen sich erheben, leitet sie stets auch der eigene Vortheil mit. So ist einmal der Mensch.

Mittlerweile dauerte nach Ablauf des Waffenstillstandes die Fehde fort, ohne daß die Handwerker besondere Lust bezeigten, diejenigen, „die sich diz gewaltes an hant genomen," zu „underwisen."

Der Stadt kam es sehr zu gut, daß Bischof Walther mit seinen Helfern, die bereits, ohne etwas geleistet zu haben, Lohn für ihre Mühe ansprachen, in Bälde uneinig wurde und den Grafen von Habsburg hochmüthig beleidigte. „Statt Eurer kann ich Diener genug finden," lautete die Antwort des stolzen Prälaten, als Graf Rudolph, nach Verweigerung des Städtchens Winterthur, seine

der gleiche Coder Art. 33: „swer meister ist oder im rate ist, tut der daheine unzuht oder swas er tut zu unrehte daz von ime geklaget wirt, der sol zwo besserunge tun." A. a. O. S. 326.

Hülfe zurück zu ziehen drohte. Der Stadtrath benutzte den Groll des Grafen, der nunmehr die Stelle eines Kriegshauptmanns der Stadt annahm und mehrere Grafen und Herrn auf die Seite der Bürger zog. Im September 1261 kam ein schriftlicher Vertrag zu Stande.

Auch die andern Städte in der Nähe, besonders Colmar und selbst das entferntere Basel, schloßen ein Bündniß gegen den Bischof. Es wurde ohne Entscheidung mit abwechselndem Glücke gefochten. Versöhnungsversuche blieben fruchtlos. Endlich am 8. März 1262 brachte der Kampf bei Oberhausbergen blutige Entscheidung, die zu Ungunsten des Bischofs ausfiel. Wir müssen leider darauf verzichten, den in seinem ganzen Verlaufe interessanten Kampf zu schildern, doch müssen wir die Bemerkung machen, daß die Armbrustschüzen Straßburgs besonders gute Dienste leisteten und daß sich, im Gegensatze zum ritterlichen Einzelnkampfe, im Heere der Städter bereits taktische Grundsätze angewendet finden.

Genannt wurden an dem für das Städtebürgerthum so glorreichen Tage besonders Niklas Zorn, Reinbold Liebenzeller und Marx von Eckwersheim auf Seiten Straßburgs. Ritter Marx eröffnete mit seinem feurigen Renner das Treffen. Der alte Liebenzeller gab dem Fußvolke den Rath, so viel als möglich die Schlachtrosse niederzustoßen, und Niklas Zorn leitete jene Bürger der Stadt, welche dem bei Mundelsheim mit Abbrechung des Kirchthurmes beschäftigten und vom Bischofe überfallenen Heerhaufen zu Hülfe eilten. Zu Hausbergen blieben sehr viele Herrn, Grafen und Knechte, allein 70 aus edlen Geschlechtern, darunter Hermann von Geroldseck, des Bischofs Bruder. 76 Edle wurden nach Straßburg in die Gefangenschaft geführt.

Friede wurde gleichwohl noch nicht geschlossen und als derselbe im Juli zu Stande kam, war er von kurzer Dauer.

Mehrmals wechselten kurze Aussöhnungen mit Erneuerung der Fehde. Mittlerweile hatten sich, nach mißlungenem, wie man sagt durch eine unkluge Aeußerung des Bischofs verrathenem Fluchtversuche, die gefangenen Edeln mit der Stadt ausgesöhnt. Um frei zu werden, sagten sie selbst Hülfe gegen den Bischof zu. Ob und wann es zum festen Frieden gekommen wäre, ist völlig zweifelhaft. Da starb, während der Krieg fortdauerte, Bischof Walther, aus Gram über seine vereitelten Pläne, am Aschermittwoch 1263.

Straßburg war nunmehr Siegerin. Viele Grafen und Herrn

bewarben sich um die Freundschaft der Stadt. Die summarisch mitgetheilte Erzählung der Ereignisse dürfte ein helles Licht auf die Stellung der Geschlechter und die Politik des Bischofs werfen.[1]

Das Geschlechterregiment war damals noch weit davon entfernt, gehaßt und unmöglich zu sein, und die Taktik Bischof Walther's sehen wir in gar vielen Fällen angewendet. Was hätten die beiden Bischöfe für einen Grund gehabt, mit dem Patriziate zu brechen, wenn dasselbe ihren autokratischen Plänen nicht Widerstand geleistet hätte? Allerdings fochten die Geschlechter für die Gerechtsame der Stadt, für die Verfassung, wie sich dieselbe historisch entwickelt hatte. In den Augen unserer Radikalen hat das freilich keinen Werth, denn in ihrem Sinne beginnt die Weltgeschichte erst mit dem Schöpfungstage ihres Systems, oder, wenn's weit hinauf getrieben wird, mit irgend einem Zeitabschnitte, in dem man vergnüglich bereits seinen ganzen utopischen Kram vorzufinden vermeint.

Fünfter Abschnitt.

König Rudolph von Habsburg und seine nächsten Nachfolger.

Auf die traurigen Jahre des Interregnums folgte die kräftige Regierung König Rudolph's von Habsburg (1272—1291).

Allgemein befriedigende Zustände herbei zu führen war damals mehr als je eine Unmöglichkeit, doch hat König Rudolph geleistet, was in seinen Kräften stund.

Den Städten war er geneigt und erkannte in denselben einen der wesentlichsten Stützpunkte der kaiserlichen Macht eines römisch-deutschen Königs.

Eine vorwiegende Begünstigung des Städtewesens von Rudolph zu verlangen, kann nur der Parteieinseitigkeit beifallen, die bekanntlich keinen Anstand nimmt, die Namen der verdientesten Männer nach

---

[1] Die Bischöfe und Fürsten bedienten sich der Zunftgenossen und Geschlechter, wie es sich eben am besten schickte. So hatte zu Ende des 13. Jahrhunderts Heinrich von Warour dem übel beleumundeten Bischofe von Lüttich ein Zunftregiment entgegen gestellt. Gleichwohl war es das Geschlecht der Warour, durch welches der Bischof wieder siegte, da sich ein anderes Geschlecht (die Awans) gegen sie erhob. W. Menzel, deutsche Geschichte II. 125.

Jahrhunderten noch zu verdächtigen, wenn dieselben so ungeschickt waren, nicht nach dem allein beglückenden Schema der Neusten zu handeln. Die beiden äußersten Parteien sind in dieser Hinsicht von Billigkeit gleich weit entfernt. Ihnen steht indessen das leidige Vorrecht des leidenschaftlich Gesteigerten (des mente captus) zur Seite, während der Anblick völlig kläglich wird, wenn mit anscheinender Gründlichkeit, Billigkeit und Salbung Pfund um Pfund in die Wagschale gelegt werden, die vom Anbeginn dazu bestimmt ist, als die schwerere erfunden zu werden.

Das Erste, was König Rudolph thun mußte und was er zum Heile Deutschlands auch that, war die Vollziehung eines ehrlich gemeinten, nachhaltigen Friedens mit der Kirche, ohne welche er den Thron nie bestiegen haben würde. Das Gewissen von Tausenden mußte dem Zwiespalte entrissen werden, welche der seit den Tagen Heinrich's IV. beinahe ununterbrochene Prinzipienkampf nothwendig herbeiführte. Beinahe ebenso nahe lag die Nothwendigkeit der Gründung einer erklecklichen Hausmacht. Daß K. Rudolph nach einem großartig entworfenen Plane handelte, soll gewiß nicht behauptet werden, wohl aber machen wir geltend, daß er einsichtsvoll genug war, um den eigenen Vortheil dort zu finden, wo ihn ein Regent suchen soll, im Vortheile des von ihm beherrschten Reiches.

König Rudolph ergriff muthvoll und gewandt die gebotene Gelegenheit, indem er seinen Gegnern Ottokar, König von Böhmen, und Herzog Heinrich von Bayern das schöne Oesterreich entriß. Für wenige Kriege kann man bessere Rechtstitel nachweisen. Herzog Heinrich war, ehe es zur blutigen Entscheidung kam, für Rudolph gewonnen worden. Ottokar würde ein slavisches Reich gegründet und deutsche Provinzen abgerissen haben. Rudolph's Stellung war überaus schwierig, besonders vor dem entscheidenden Jahre 1278.

Die Fürsten wollten keinen mächtigen Herrscher und beobachteten argwöhnisch jeden Schritt, der darauf hinzielte, der Krone jene Macht wieder zu erringen, ohne welche ihr Glanz einem tüchtigen Manne kein hinreichender Ersatz für die Mühsal des Regiments ist. Als es vollends galt, die während des Interregnums erbetenen und ertrotzten Reichsgüter und nutzbaren Rechte zurückzuerstatten, waren die sonst so zwistigen Herrn und Städte, Priester und Laien in diesem Punkte völlig einig, daß König Rudolph ihrer „Freiheit“ zu nahe trete. Wer immer auch nur einige Aussicht auf den günstigen

Erfolg der Waffen zu haben glaubte, griff zum Schwerte. Nicht nur die Grafen von Württemberg und andere mächtige Fürsten, auch der Bischof von Chur, der Abt von St. Gallen, ja selbst einzelne Städte, z. B. Bern und Colmar, mußten zur Unterwerfung gezwungen werden.

Mancherlei war, was die verschiedenen Stände gegen den kräftigen Regenten einnahm. Der Laienfürsten haben wir bereits gedacht. Nur schwer verschmerzten sie den zum König erhobenen Grafen. Was die hohe Geistlichkeit Deutschlands betrifft, so sah es dieselbe theilweise nur ungerne, daß König Rudolph dem Papste durchaus willfährig war, denn sie befürchtete, einen Theil ihrer Macht und Einkünfte an Rom abgeben zu müssen. Verlangt man von K. Rudolph, daß er aus Gründen der Nationalökonomie dem Papste hätte entgegen wirken sollen, wenn derselbe, wie 1287, die deutschen Bischöfe besteuerte, so liegt dieser Anforderung eine wunderliche Verkennung der Zeitverhältnisse zu Grunde.

Ohne Zweifel wären mehrere deutsche Bischöfe nicht übel dazu geneigt gewesen, dem Oberhaupte der Kirche gegenüber eine sogenannt selbständige Stellung einzunehmen, wie dieselbe durch die Wirren der Hohenstaufenzeit nahezu herkömmlich geworden war. Es fehlte im Mittelalter nicht an Vorgängen, die an die bekannten, das Wesen der katholischen Kirche verkennenden Emser Punktationen (1786) erinnern. König Rudolph war jedoch viel zu einsichtsvoll, um auf derartige Gelüste einzugehen.

Eigentlich hatten die Bischöfe keine Ursache, mit dem Könige unzufrieden zu sein, denn im Jahre 1275 wurden die städtefeindlichen Reichsgesetze Kaiser Friedrich's II. erneuert. Die Ernennung eines Stadtraths ohne die Einwilligung der Bischöfe wurde in Bischofsstädten, zugleich mit den Zünften, verboten, auch wurde eingeschritten, wo die Städter die Geistlichkeit dazu zu zwingen gedachten, mit der Stadt zu heben und zu legen. Die Erneuerung des Verbots wegen der Pfahlbürger kam gleichmäßig geistlichen und weltlichen Herrn zu gut. In der Folge kam K. Rudolph allerdings von diesem durch seine Lage veranlaßten Verfahren zurück und begünstigte die Städte in allen Dingen, welche nicht die Rechte der Geistlichkeit betrafen.

Was die Städte betrifft, so hatten dieselben nicht minder als Fürsten und Herrn aus den schlimmen Zeiten des Interregnums Vortheile gezogen, die jetzt theilweise heraus gegeben werden sollten,

oder deren Herausgabe man wohl befürchtete. Ueberdieß betraf es sie schwer, daß von den mächtigern Gliedern der Reiches kein Geld zu erheben war. König Rudolph war mehrfach in Geldverlegenheit und hatte sich sogar an den Papst wenden müssen. In den Städten war bereits die Geldwirthschaft mit der uralten Naturalwirthschaft verbunden und klingende Münze keine Seltenheit, auch lag es im Sinne mittelalterlicher Regierungsweise, einen Jeden mit dem zu besteuern, was er zu leisten vermochte. Ueber die Geistlichkeit konnte Rudolph nicht verfügen, der niedere Adel war der Mehrzahl nach arm an baarem Gelde, wenngleich einflußreicher als in früheren Zeiten, durch seine Besitzungen, die sich nach dem Vorbilde großer Herrn allmählig, wenn auch langsam, abzurunden begannen. Größere geschlossene Territorien kommen erst bei den Dynasten und selbst bei diesen in etwas späterer Zeit vor.

Von den Fürsten, Grafen und Herrn war in Güte wenig zu erlangen und gerade der Krieg war es, der Geld verlangte. Es blieb daher kein anderer Ausweg, als die Städte tüchtig zu besteuern. Eine Unbilligkeit lag nur insoferne vor, als den Städten durch Erneuerung der Beschlüsse von Ravenna und Worms die Hände zum ferneren Erwerbe gebunden werden sollten. Unregelmäßigkeiten und Gewaltthätigkeiten von Seiten der mit der Gelderhebung beauftragten Herrn sind sicher vorgekommen, z. B. in Aachen, doch lagen sie nicht in König Rudolph's Absicht. Viele uns erhaltene Züge seiner Leutseligkeit verlieren keineswegs an Beweiskraft durch einige Anekdoten, welche Professor Hagen in seiner Geschichte Deutschlands seit Rudolph von Habsburg aus verdientem Dunkel ziehen zu müssen geglaubt hat.[1] Wir sind allerdings weit davon entfernt, aus der Leutseligkeit allein vielerlei folgern zu wollen, doch bleibt es jedenfalls eigenthümlich, daß es erst unseren Tagen vorbehalten gewesen sein soll, das Bild eines unstreitig großen Mannes durch Hinzufügung einiger fratzenhafter Züge zu entstellen. Der Gewährsmann der noch dazu eigenthümlich wiedergegebenen Anekdoten ist Albertus Argentinensis, wohl richtiger Mathias von Neuenburg.

Die Städte sahen begreiflicher Weise die Besteuerungen nur

[1] Hagen, deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg bis zur neuesten Zeit. Thl. I. S. 24.

sehr ungerne, umsomehr, als in der That der Adel frei durchschlüpfte. In ältern Zeiten konnte man es dem Adel nicht nachsagen, daß er sich den allgemeinen Reichsdiensten entzogen habe, als aber die Heerbannfolge allmählig lässig betrieben wurde, und, an der Stelle der zur feudalen Heerfolge Verpflichteten, geworbene oder doch besonders entschädigte Leute traten, war allerdings ein Mißverhältniß in den Leistungen der Stände eingetreten.

Was die Fürsten betrifft, so war bereits während des Interregnums die Landesherrlichkeit ein unläugbares Faktum geworden, gegen das K. Rudolph nichts ausrichten konnte.

Von der Landesherrlichkeit bis zur eigentlichen Souveränität war nur ein einziger Schritt, gleichwohl konnte derselbe erst nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrtausende gethan werden, nachdem drei Sturmperioden, ohne Gleichen in der Geschichte, die Grundfesten Europa's erschüttert hatten.

K. Rudolph leistete für Deutschland, was immer unter gegebenen Umständen möglich war. Sollte er selbst die Gründung einer Hausmacht zu nachdrücklich betrieben haben, so gebührt ihm doch Anerkennung des großen Verdienstes, eben an diese habsburgische Macht anknüpfend, die Einheit des Reiches ritterlich erhalten zu haben.

Ueber sein Verhältniß zu den Städtern ist noch einiges zu bemerken. Moderne „Bürgerfreundlichkeit" lag nicht in K. Rudolph's Art, nicht in der Zeit.

Schon als Graf von Habsburg war Rudolph mit den Städten vielfach in Berührung gekommen. Er stund auf der Seite K. Konrad's IV. und war demgemäß von der gleichen politischen Partei, wie die Bürger von Basel, Zürich und Constanz, während die Bischöfe von Straßburg und Basel pflichtschuldigst die Partei des Papstes ergriffen hatten.[1]

Graf Rudolph war mehrfach in Fehden verwickelt und hatte sich als tapferer, leutseliger Herr einen guten Namen erworben. Er blieb auch als König in persönlichen Beziehungen zu verschiedenen ritterlichen Altbürgern. Heinrich Schorlin war wegen seiner Tapferkeit ein entschiedener Günstling Rudolph's, was aber den König nicht abhielt, denselben zum Tode zu verurtheilen, weil er zu Nürn-

---

[1] R. Röpell, die Grafen von Habsburg. Halle 1832. S. 90 ff.

berg die schöne Tochter seines Wirthes entehrt hatte. Die Sache wurde indessen beigelegt und Heinrich führte das geschwächte Mädchen als Hausfrau heim. Unter den Ministerialen des Habsburger Hauses findet sich auch ein Conradus civis dictus Aderhalden. (Röpell S. 135.) Jacob Müller, Bürger von Zürich, rettete dem Grafen Rudolph in der Schlacht das Leben, dafür ehrte ihn der König durch den Ritterschlag und indem er zu Mainz in Gegenwart seiner Ritter vom Sitze aufstund und den Müller freundlichst begrüßte. (Röpell S. 100.) Heinrich von Togan und Otto vom Steege zu Ulm, sowie Conrad Ebner zu Nürnberg stunden bei K. Rudolph hoch in Gnaden.

Den Antheil, den er an der Fehde der Straßburger mit Bischof Walther von Geroldseck nahm, kennen wir bereits, nur muß noch bemerkt werden, daß Graf Rudolph in jener Zeit, durch den vertriebenen Schultheißen von Colmar, Johannes Rösselmann, unterstützt, die Stadt Colmar einnahm und ebenso die bischöfliche Stadt Mühlhausen gewann. Wie zu den Straßburgern, so auch zu den Zürichern, welche letztere vom Freiherrn Lütold von Regensberg Gewalt befürchteten, war Graf Rudolph in nähere Beziehungen als Kriegshauptmann getreten.

An die Züricher Fehde reihte sich eine Unternehmung gegen Basel, während welcher Rudolph die Nachricht seiner Erwählung zum Könige erhielt.

In Basel stunden sich zwei Parteien schroff gegenüber: die sogenannten Papagayen oder Psitticher (Psittaci) und die Sternträger (Stelliferi). An der Spitze beider stund die zwiespältig gewordene Ritterschaft Basels.[1]

Die näheren Veranlassungen der Trennung sind nicht genau bekannt. Mathias von Neuenburg (Albertus Argentinensis) erzählt etwas, das entweder einer Fabel ähnlich sieht, oder aber den Beweis des Faktums, daß den Faktionen gar oft keine principielle Spaltung zu Grunde liegt, verstärken hilft.

In Basel, heißt es, waren die Schaler und Mönch die Angesehensten unter der Ritterschaft (milites excellentiores). Zog nun die Baseler Ritterschaft zu Schimpf oder Ernst aus und fragte Jemand, wer sind denn diese? — so hieß er allezeit: „die Schaler

---

[1] Ochs Gesch. Basels I. 328 ff.

und Mönchen von Basel." Das verdroß andere angesehene Leute, die daher zusammentraten und eine besondere Gesellschaft errichteten. Im Banner führten sie einen silbernen Stern im rothen Felde, während die Gegner einen grünen Papagayen im weißen Felde zum Abzeichen wählten.

Nach und nach spaltete sich der ganze Stadtadel und auch die Bürgerschaft, sowie begüterte mächtige Grafen und Herrn hatten Partei ergriffen.

Zu den Papagayen gehörten in Basel: die Schaler, Mönch, zu Rhin, Marschall, Kämmerer und andere; zu den Sternträgern: die von Eptingen, Vizthum, Ufheim, Crafft, Pfaff, Ramstein, am Kornmarkt, Marcerell, Frick u. s. w. Die Papagayen zechten in der Stube zur Mucke, die Sternträger im Seufzen.

Die Papagayen wurden begünstigt durch die Grafen von Neufchatel, Markgrafen von Hochberg und die Freiherrn von Röteln; die Sternträger durch Rudolph von Habsburg und die Dynasten von Pfirt, von Neuenburg und Badenweiler.

In Basel hatte sich die alte Zeit noch in völliger Geltung erhalten, denn die Gotteshausdienstleute (Ministerialen, Ritter) nahmen unbestritten die erste Stellung ein, gaben aus ihrer Mitte den jeweiligen Bürgermeister und besetzten die Hälfte des Rathes. Der erste bekannte Bürgermeister von Basel ist Ritter Heinrich Steinlein, um 1249.[1]

Die Ritter und die Altbürger (in Basel die sogenannten Achtbürgergeschlechter) theilten sich zu gleichen Theilen in die 16 Rathsherrnstellen. Die Zünfte übten noch keine politischen Rechte. Wir haben uns daher das alte Basel als eine völlig aristokratisch regierte Stadt zu denken. Das Fundamentalverfassungsgesetz für Basel ist die sogenannte Handveste von 1260 bis 1263. Ein jeder Bischof gab in der Folge eine solche Handveste (Urkunde) bei seiner Erwählung und die Stadt erkannte ihn hierauf an. Wir sehen aus der Handveste von 1260 oder 1263, daß das kaiserliche Edikt von 1218 ziemlich wirkungslos geblieben war.[2]

Daß Basel bei solcher Spaltung in zwei mächtige Parteien nicht eben ruhige Tage genoß, ist an sich einleuchtend. Oftmals

---

[1] Ochs I. 327.
[2] Ochs I. 365.

kam es zu blutigen Auftritten. In Folge solcher Zerwürfnisse waren die Sternträger aus der Stadt gewichen, und Graf Rudolph, ihr Helfer, hielt Basel mit Heeresmacht umzingelt. Natürlich war an weitere Fortsetzung der Fehde nicht zu denken, als die Nachricht von der erfolgten Königswahl eingetroffen war. Rudolph vermittelte einen allgemeinen Frieden und führte die Sternträger in die Stadt zurück.

Wir dürfen uns nicht dabei aufhalten, was K. Rudolph für einzelne Städte that, nur so viel muß bemerkt werden, daß er allenthalben einen gesicherten Rechtszustand zu gewinnen trachtete und vielfach die auf Selbständigkeit der Städter abzielenden Privilegien früherer Kaiser bestätigte. Freilich mußte zuweilen auch den mächtigen geistlichen Fürsten nachgegeben werden, was allerdings nur auf Kosten der Städte geschehen konnte. Man kann daher nicht sagen, daß es König Rudolph bei viel gutem Willen gelungen sei, die Liebe der Städter vollständig zu erwerben. Die Forderung zum Theile bedeutender Summen nährten die Unzufriedenheit. In Friedberg, Oppenheim und Frankfurt kam es 1276 zu tumultuarischen Auftritten, und als der König um diese Zeit seinen Feind Ottokar bekämpfte, waren es von den Städten hauptsächlich nur die am Oberrheine, welche thätigen Beistand leisteten.[1] Ohne die Thätigkeit des Bischofs von Basel, Heinrich, mit dem Beinamen Knoderer oder Gürtelknopf, geringer Leute Kind, aus Yssni gebürtig, sowie des Burggrafen von Nürnberg, wäre K. Rudolph vielleicht unterlegen.

Daß sich in den Städten die Unzufriedenheit ausbreitete, ist durch viele Ereignisse festgestellt.[2] Im Elsaß z. B. kam es 1285, besonders in Colmar und Hagenau, zu blutigen Auftritten, da man von den Städtern den dreißigsten Theil ihrer Habe verlangte. Für solche ungeheure Leistungen, die einzelne Städte betrafen, waren die Städter freilich durch den mühsam und unvollständig zu Stande

---

[1] Barthold III. 64. Strobel, Gesch. d. Elsasses II. 80.

[2] Hieher gehört auch der als Minnesänger durch die Manesse'sche Sammlung bekannte Schulmeister von Eßlingen, der da singt:

> Got nu sich zu dinen riche
> Also das er dir nit ersliche
> Dinen Himmel ane wer.

J. J. Keller 33. Uebrigens verbrannten die Eßlinger einen falschen Friedrich. Pfaff S. 27. 39 ff.

gebrachten Landfrieden nicht hinreichend entschädigt. Man irrt nämlich, wenn man glaubt, auf des Königs Machtgebot habe in allen Theilen des Reiches Ruhe geherrscht. Rudolph mußte sich viele Mühe geben, um nur für einzelne Theile des Reichsgebietes und für kurze Zeit den Frieden zu Stande zu bringen.[1] Am guten Willen fehlte es nicht, wie die große Anzahl der gebrochenen Raubburgen und die Strafe der auf denselben gesessenen, dem verkommenen Theile des Adels angehörigen Räuber beweisen.[2]

Wenn Schaab, Geschichte des rheinischen Städtebundes I. 16, behauptet: „Jede Wohnung eines Ritters war eine Raubhöhle, schon bei ihrer Erbauung zu diesem Zwecke eingerichtet," so geht er offenbar zu weit.

Wie wenig K. Rudolph allgemeine Popularität besaß, zeigen namentlich auch die verschiedenen Betrüger, die falschen Friedriche, die besonders in den Städten, zu Neuß, Friedberg, Frankfurt, Wetzlar u. s. w., Glauben fanden. Vermuthlich lebte im Städtebürgerthum noch die lebendige Tradition von der einstmaligen Stellung der Kaiser zur Kirche.[3] Einsicht verräth es nicht, wenn von der Wiederkehr K. Friedrich's II. Demüthigung der mächtigen Geistlichkeit, und ein ideales, gibellinisches Regiment erwartet wurde. Daß man den längst verstorbenen Kaiser noch für lebendig, aber verschollen hielt, zeigt, daß die großartige Erscheinung der Hohenstaufen starke Eindrücke hinterlassen hatte. Schlummerte doch noch lange, lange, der Kaiser Rothbart in der Sage des Volkes, bald im Kiffhäuser, bald unter den Trümmern von Trifels.

Daß es König Rudolph keinem Stande ganz recht machen konnte, beweist uns hinlänglich, daß er das Rechte wollte und namentlich, ächt königlich und vermittelnd, das Nachwehen ungeheurer Stürme zu beschwichtigen gedachte.

---

[1] Vgl. Menzel, Gesch. der Deutschen II. 121.

[2] Das Raubunwesen ist uralt. Multi illis temporibus etiam nobiles latrociniis insudabant. Contin. Rheginonis. ad. ann. 820. Praedones qui sub nomine equitum superabundabant, Chronicon Ursperg; Hermann Contractus ad ann. 1054 spricht von Raubschlössern, die Heinrich III. zerstörte u. s. w. Ueber die zu Erfurt enthaupteten 28 Räuber (Rudolph hielt selbst Gericht) vergl. Joannes Rohte's prächtige, deutsche Thüringer Chronik bei Mencken II. S. 1751.

[3] Beispiele autokratischen Verfahrens der Hohenstaufen in kirchlichen Dingen Schlosser's Weltgesch. f. d. deutsche Volk. VI. 437 und 438.

Der königliche Held Rudolph hatte seinen Ritt zur Kaisertodtenstadt antreten müssen, ohne seinen Liebingswunsch erfüllt zu sehen. Die Fürsten hatten seinen Sohn Albrecht verworfen, weil derselbe finster und herrisch war und die Habsburger Hausmacht bedenklich zu werden anfing. Der mühesam zu Stande gebrachte Landfriede zerfiel nunmehr gänzlich und es schien, als sollten die meisterlosen Zeiten des Interregnums vollständig zurückkehren. Das Reich blieb fast ein Jahr ohne Oberhaupt. K. Adolph von Nassau, 1292 gewählt, dankte seine Wahl besonders dem Erzbischof Gerhard von Mainz.

Wie gering Adolph's Hausmacht und wie groß der Trotz der Fürsten, dazu welch' ein schlechter Haushälter der zwar thatkräftige und tapfere, aber charakterschwache und rohe König gewesen, ist hinreichend bekannt. An Wiederherstellung ächter Kaisermacht war deßhalb nicht im Entferntesten zu denken. Ueberdieß war Gerhard von Mainz eigennützig gewesen, als er seinen Sippen Adolph empfohlen hatte; Gerhard gab, durch Grundstücke und Regalien, welche er abzunöthigen und abzuschwatzen verstund, die Veranlassung zu heilloser Verschleuderung des Reichsgutes.[1]

Bei Adolph's Schwäche und Haltlosigkeit würde die Dilapidation auch ohne diese Veranlassung nicht unterblieben sein. König Adolph's ganzes Auftreten war würdelos. Nicht genug, daß er das Reichsgut verschleuderte, bedurfte er zu seinem Privatunterhalte der halb freiwilligen, halb erzwungenen Beisteuern der Städte. Damals war es, als der Schultheiß von Frankfurt a/M. dem Könige muthig entgegentrat, als letzterer die Frankfurter Juden zur Bezahlung seiner Schulden nöthigen wollte.[2]

---

[1] Gerhard's und der anderen Churfürsten Forderungen bei Hagen, Geschichte Deutschlands, Thl. I., S. 35. Hagen stellt K. Adolph viel höher, als er in der Regel gestellt wird, und wohl auch als er verdient. Einen früheren, wie wohl gemäßigten, Apologeten fand K. Adolph an H. W. von Günderrode in den von Posselt gesammelten nachgelassenen Schriften. Welch' ein Lob sich Adolph in Thüringen erwarb, bezeugen die bei Tentzel hist. Friederici Admorsi abgedruckten leoninischen Verse (Mencken II. 934) z. B.: „Salvus Rudolphus sit rex maledictus Adolphus.“ Vgl. auch Rohte, thür. Chronik, S. 1755.

[2] Barthold III. 128. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt. Thl. I. S. 347 daselbst die Stelle aus den Colmarer Annalen ad ann. 1292: „Rex exactionem in judaeos tentavit, sed non potuit, resistente sculteto Francfortiano.“

An eine systematische Behandlung der Städte dachte König Adolph nicht. Bald verpfändete er dieselben, bald ertheilte er Privilegien, die wenig nutzen konnten und vermuthlich theuer bezahlt werden mußten.

Seiner ohne Hausmacht unhaltbaren Stellung sich selbst bewußt, verwickelte sich der König, in Thüringen, in die ärgerliche Fehde des entarteten Landgrafen Albrecht mit seinen Söhnen Friedrich (mit der gebissenen Wange) und Diezmann. Anstatt einen unedlen Vater zu Recht zu weisen, gedachte K. Adolph mit leichter Mühe und wenig Kosten das Erbe der Thüringer für sich und sein Haus zu erhaschen.[1]

Als vollends K. Adolph, in einer der Stellung des deutschen Reichsobehauptes völlig unwürdigen Weise, vom König von England gegen Frankreich Sold empfing, für denselben aber nicht einmal etwas leisten wollte, eilte die kurze Herrschaft jähem Ende zu. Ein Theil der Fürsten hatte sich nach einem kräftigeren Oberhaupte umgesehen und sein Auge auf Albrecht von Habsburg gerichtet. Bekanntlich erfolgte schon 1298 der Zusammenstoß bei Göllheim. Einer unverbürgten Sage zu Folge fiel Adolph von der Hand Albrecht's.

Die Städter hatten zwar anfänglich für Adolph Partei ergriffen, blieben aber der blutigen Entscheidung ferne. Der Grund der Parteinahme der Städte Worms, Speier, Frankfurt, Oppenheim u. s. w. lag allem Vermuthen nach hauptsächlich in der argwöhnischen Stimmung, mit welcher man Albrecht betrachtete, der sich im eroberten Oesterreiche als harter Herr keinen guten Namen erworben hatte. Es gelang übrigens dem Sohne K. Rudolph's, die Städter zu beschwichtigen und wir sehen sie deßhalb unthätig am Tage von Göllheim.

Bemerkt muß werden, daß während K. Adolph's kurzer und ruhmloser Regierung in den Städten, und zwar in allen Theilen des Reiches, sich bestimmte Vorboten baldiger gewaltsamer Neugestaltungen zeigten.[2] Die Zünfte waren ziemlich allenthalben durch

---

[1] Man vergleiche Hagen I. 38 f. und urtheile, ob König Adolph durch das dort Vorgebrachte entbürdet ist.

[2] Indessen gab es schon unter Rudolph von Habsburg Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeinde, z. B. in Erfurt. Vgl. Falkenstein I. 159 daselbst eine Stelle aus Botho chronicon picturatum: dar sat de Keyser Roloff ein

Fleiß und glücklichen Erwerb mächtig geworden, ohne daß die Herrn der Städte, die Landesherrn, Bischöfe oder der aristokratische Stadtrath, wesentliche Concessionen zu machen gedachten.

Noch standen indessen die stürmischen Ereignisse ziemlich vereinzelt, denn es fehlte ein gemeinsamer leitender Gedanke; unschwer kann man indessen die seit dem Falle der Hohenstaufen anbrechende Neuzeit, in den einzelnen Vorfällen zu Colmar, Braunschweig, Magdeburg, Nürnberg u. s. w., erkennen.

Noch galt der Kampf nicht ausgesprochenermaßen den Geschlechtern, aber bei verschiedenen Anlässen zeigte sich deutlich Mißstimmung und Haß gegen dieselben. Man müßte halb blind sein, wenn man läugnen wollte, daß die Geschlechter da und dort Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatten, man bedarf aber der Staarbrille nicht minder, wenn man nicht zu gleicher Zeit den Eigennutz und die Herrschsucht leitender Demokraten und die Haltlosigkeit und Beschränktheit mißleiteter Volksmassen sehen kann. Gegen das nicht sehen wollen helfen freilich keine Brillen.[1]

Neben den Demokraten, deren einer Walther Rösselmann gewesen ist, spielten aber, wie bereits berichtet wurde, Bischöfe und Landesherrn ein gewagtes und unredliches Spiel, indem sie sich zur Erreichung ihrer Herrscherpläne auf die unzufriedenen Zünftigen stützten. Die Vorfälle in Braunschweig z. B. zeigen deutlich, daß Herzog Heinrich (der Wunderliche) von Grubenhagen, um sich das Erbe seines Bruders Wilhelm allein aneignen zu können, die Spannung der Zünfte und Rathmannen Braunschweigs benutzte. Die Herrn vom Rathe wurden zwar vertrieben, doch setzte sie Lübeck, 1292, bereits Vorort der Hansa, unter Drohung und That wieder ein. Gegen die mißleiteten Zünftigen wurde hart verfahren.[2]

Wir haben der Hansa bisher kaum vorübergehend gedacht und müssen auch jetzt noch nähere Erörterungen auf einen schicklicheren

---

richte voer itliche borger de in der stat habden tirybracht gemacket twischen dem Rade und den Amechten (Handwerken) de leyt he gripen unde leyt se openbar koppen upp den Marckede, unde mackede Frede mit dem Rade und den Borgeren (anno 1289).

[1] Ueber Walther Rösselmann, sein unruhiges Treiben, seine blutigen Thaten gegen den Colmarer Stadtadel und sein verdientes, aber hartes Schicksal siehe Strobel, Geschichte des Elsasses II. 16 und 101 ff.

[2] Barthold III. 134 ff.

Platz versparen. Ebensowenig als die in süd- und mitteldeutschen Städten gebietenden Ritter und ritterbürtigen Geschlechter wollten die altfreien Großhändler der Seestädte, jenes mehr plutokratische als ritterliche Rathspatriziat, von politischer Berechtigung der Handwerkerzünfte etwas wissen.

Nach dem Falle König Adolph's unterzog sich Albrecht von Habsburg einer abermaligen Wahl. Es war ihm darum zu thun, ein völlig legitimer Beherrscher Deutschlands zu sein. Gleichwohl strebte sein Herz nach ungehemmter Macht und es ist sehr zu bezweifeln, ob König Albrecht I. sich um gesetzliche Formen viel bekümmert hätte, wenn ihm nicht deren Einhaltung im eigenen Interesse höchst nothwendig erschienen wäre.

Einer der ersten Regierungsakte K. Albrecht's war die Erneuerung des Landfriedens. Es geschah dieselbe zu Nürnberg 1299 auf glänzendem Reichstage. Die Erhaltung des Landfriedens war in der That eine der hauptsächlichsten Pflichten eines Reichsoberhauptes, allein es war dieselbe nicht leicht zu erfüllen.

Wie das germanische Mittelalter alles weltliche Recht vom Kaiser abzuleiten pflegte, so mußte die Aufrechthaltung von Ruhe, Ordnung, gesetzmäßiger Form und Frieden ein gewichtiges Moment bei Werthung der Verdienste eines Herrschers abgeben. Man hatte sich zwar frühzeitig davon überzeugt, daß die im Großen geübte Aufrechthaltung der Ordnung nicht in allen Fällen genüge, daß eine besondere Befriedung gewissen Orten und Gesellschaftsgruppen zukommen müsse und daß zur Erhaltung derselben corporative Rechte unerläßlich seien. Man war sogar weiter gegangen, hatte die corporativen Rechte bis zur Ungebühr auszudehnen getrachtet und doch die alte Rechtsanschauung nicht aufgegeben, vermöge welcher der Regent, falls er tüchtig war, Landfrieden, Königsfrieden gewähren mußte. Je mehr die einzelnen Stände einen selbständigen Entwicklungsgang verfolgten, desto schwieriger mußte sich auch für einen deutschen König oder Kaiser die Frieden spendende, Ueberschreitung der einzelnen, noch nicht völlig begrenzten Rechtssphären, verhütende Oberleitung gestalten. Aus diesem Grunde blieben auch mit dem besten Willen unternommene Landfriedenswerke zuweilen geradezu wirkungslos. Kaiser Rothbart hatte überdieß in seinen letzten Regierungsjahren (1187) zu Nürnberg, wo überhaupt so mancherlei beschlossen wurde, einer längst zur Unsitte gewordenen altger-

manischen Sitte, dem Fehdewesen, ein Zugeständniß gemacht, in Folge dessen sich ein in geordnete staatliche Verhältnisse kaum einfügbares Recht, das der Selbsthülfe, bis beinahe zu den letzten Tagen des Reiches, unter den Reichsständen in Uebung erhielt.[1]

Auch K. Albrecht's Landfrieden von 1299 blieb ziemlich wirkungslos. Die Ritterschaft hatte sich bereits so sehr in das handwerksmäßig betriebene Fehdewesen hineingelebt, daß zunächst Abhülfe nicht möglich war. Von Seiten der Reichsstädte wurden Repressalien geübt, die natürlicher Weise, so berechtigt als sie auch sein mochten, dazu dienten, die gegenseitige Erbitterung auf das Höchste zu steigern. Im Vorhergehenden wurde schon bemerkt, daß das Interregnum eine Zeit der Ausscheidung amalgamirt gewesener Gesellschaftsgruppen war. Aus dem hohen Adel waren die fürstenmäßigen Geschlechter, durch Gewinnung der Landesherrlichkeit, ausgeschieden; der niedere Adel (die Ritterschaft) hatte sich auf dem Lande kräftig festgesetzt und durch den Rücktritt der aus den Städten ausgeschiedenen Ministerialen neuerdings an Einfluß gewonnen. Es fehlte nicht an einzelnen Zügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Landesherrn schon im 13. Jahrhundert für nöthig fanden, den Landadel gewaltsam niederzuhalten. Vergl. Menzel II. 58.

Die Ministerialen verließen die Städte nicht auf einen Schlag, sondern verlieren sich allmählig, in gleichem Grade, als es den Städten gelingt, die nutzbare Ausübung von Hoheitsrechten (Regalien aller Art: Münze, Zoll, Vogtei u. s. w.) an sich zu bringen. Waren bisher die Bischofsstädte in Entwicklung des städtischen Organismus den Königs- und Fürstenstädten um einen guten Schritt voraus gewesen, so zeigt sich von nun an das umgekehrte Verhältniß. Während wir früher weniger bedeutend gewesene Städte, wie Nürnberg, Ulm, Heilbronn, Eßlingen u. s. w., einer merklichen Blüthe zueilen sehen, schwindet allmählig der Glanz von Speier, Worms u. s. w. Ihre Entwicklung war im kritischen Augenblicke unterbrochen worden und die alten Freistädte brachten es nie zur rückhalt-

[1] Interessante Nachweisungen über Streitigkeiten der Statt Nördlingen mit den Fürsten von Oettingen enthält die in zwanglosen Heften erschienene Schrift: Das Ries wie es war und ist. Nördlingen 1844. Herausgegeben von J. B. Guth. 10. Heft. Noch im Jahre 1726 kam es wegen eines von der Reichsstadt Nördlingen unternommenen Streifzugs auf Diebsgesindel zur förmlichen, mit den Waffen ausgefochtenen Fehde, in der 7 Mann fielen.

losen Anerkennung ihrer politischen Rechte, während solche den alten Pfalzen und mehreren ehemaligen Landstädten zu Theil geworden ist. Als vollends der Kampf gegen das Patriziat, die bisher mehr oder minder gegen die Uebergriffe der Bischöfe als Landesherrn einig gewesene Bürgerschaft, in zwei Heerlager spaltete, war der Sturz der bereits zur Anerkennung der Reichsstandschaft gelangten Republiken entschieden. Schon während des Interregnums sehen wir in Worms und vielfach anderwärts die Ministerialen offen Partei für die Landsherrn und den Landadel ergreifen, Patrizier und Zünfte schädigen und Unfug aller Art üben. Wir sehen, wie sich die eigentliche Bürgerschaft dagegen ermannt, ohne jedoch viel ausrichten zu können, wir sehen endlich das Patriziat an den meisten Orten in die Nothwendigkeit versetzt, im Widerspruche zu seiner amphibischen Stellung, bestimmt und klar Partei zu ergreifen, und, wo immer dieses nicht rückhaltslos geschieht, den Samen unendlicher Zwietracht ausgestreut.

Man muß sich in die Stellung der Geschlechter hinein denken, um zu begreifen, daß eine deutlich ausgesprochene Parteinahme nur schwer erfolgen konnte. Bisher hatten die Ministerialen, Gotteshausdienstleute, Ritter oder wie immer sie genannt wurden, mit den Altbürgern gemeinschaftlich die einflußreichsten Stellen bekleidet. Ein eigentliches Geschlechterthum hatte sich noch nicht gebildet, denn so lange die Altbürger und die Ministerialen einig waren, hatten die Zünfte sich mit geringen Zugeständnissen begnügen müssen und erst das Aufblühen der Zünfte bezeichnet das Vorhandensein eines eigentlichen Patriziats. So lange die Zünfte sich nicht der Gewalt zu bemächtigen suchten, war den altbürgerlichen Familien, von unten her, kein Gegengewicht geboten, und was die, streng genommen nicht patrizischen, Ministerialen betrifft, so erfolgte deren Zurückdrängung nur allmählig. Wir finden deßhalb die alte, urkundliche Bezeichnung Civis, auf die Geschlechter angewendet, noch in ungleich späterer Zeit, in Urkunden K. Ludwig's IV. und K. Karl's IV.[1]

---

[1] Urkunde Ludwig's IV. d. d. V. 10 Jan. 1316 für die Geschlechter zu Augsburg „volumus ut praefati cives, tamquam alii fideles et ministeriales regni ect.“ Paul von Stetten, Gesch. der adeligen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg 1762. S. 8. Urkunde K. Karl's IV. d. d. Karlistein 1357 für die Altbürger (civis) von Basel. Ochs, Gesch. der Stadt Basel II. 193.

Ein etwaiges Bedürfniß, sich seiner Abstammung halber als Geschlechter, die von Geschlecht zu unterscheiden, lag, wie gesagt, erst mit dem Aufschwunge der Zünfte vor und da derselbe an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten erfolgt ist, tritt auch die Benennung nicht gleichzeitig ein.

Mit den Ministerialen waren die Altbürger vollkommen ebenbürtig. Wenn je bei ganzen Gruppen ein Unterschied geltend gemacht werden könnte, so würde die Vergleichung zu Gunsten der Geschlechter ausfallen, die, bis zu den Zunftstreitigkeiten, ganz entschieden altfreien Ursprungs waren, während beim Stande der Ministerialen schon frühe eine Vermischung mit ursprünglich unfreien Elementen nachweisbar ist. — Wir haben hier nur die zu Kriegs- und Hofdiensten verwendeten höheren Ministerialen im Auge, die niedrigen waren ursprünglich insgesammt unfrei.

Es ist indessen eine derartige Unterscheidung nicht wohl zulässig, da in den Städten anfänglich die Ministerialen und Burgensen nicht haarscharf getrennt waren und die altfreien Gemeinden sich in den meisten Bischofsstädten wesentliche Beeinträchtigungen ihres altfreien Standes hatten gefallen lassen müssen. Familienverbindungen zwischen Ministerialen und Burgensen, Dienstleuten und Altbürgern oder Geschlechtern sind in fast allen Städten nachgewiesen.

Um wieder auf das Faktum zurückzukommen, daß die Ministerialen sich im Interregnum an den Landadel anschlossen, so war die nöthige Folge dieses Verfahrens, daß auch die mit den Ministerialen verschwägerten und stammverwandten Burgensen vielfach verdächtigt werden mußten. Eine rasche, energische Wahl zwischen Adel und Bürgerthum war für dieselben eine Unmöglichkeit, denn das Bürgerthum im modernen Sinne war ja erst im Entstehen begriffen und auch der Landadel, als Gegensatz des Stadtadels, noch keine völlig vollendete Thatsache. Es war demgemäß von Seiten der Geschlechter weniger ein den Vortheil prüfend abwägendes Zaudern zu nennen, wenn sie da und dort in Halbheit und Neutralität zu verharren gedachten, als vielmehr die nothwendige Folge ihrer socialen Stellung. Dem Landadel standen die Geschlechter nahe, abgesehen von ihrer Abkunft, auch in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer.[1] Wenn gleich in den Städten die Naturalwirthschaft

[1] Hüllmann II. 199.

mit der Geldwirthschaft in einer Weise in Verbindung gesetzt worden war, daß die letztere das Uebergewicht zu erhalten suchen mußte, so kannte das eigentliche Mittelalter doch das Kapital als zinstragenden Faktor nur in meistentheils verbotenen Ausnahmsfällen. Die Geschlechter legten demgemäß das im Großhandel Gewonnene meistens in Ländereien an, oder erwarben jura solo cohaerentia, Gülten, Grund- und Bodenzinse und was damit zusammenhängt. Die Landgüter, der materielle Berührungspunkt mit dem Adel, waren zugleich der verwundbare Fleck. Einäscherung von Höfen und Scheuern war die gewöhnliche Folge von, den Rittern mißliebigen Handlungen der Städte. Niemand wurde hiedurch härter betroffen als das grundbesitzende Patriziat.[1]

Das Gedeihen der Patriziergeschlechter war indessen nicht ausschließlich an den Grundbesitz geheftet, im Gegentheile, von der Blüthe der Stadt, des Handels, der städtischen Gewerbe abhängig. Das hatte zur nothwendigen Folge, daß die Geschlechter denn doch der Neuzeit näher gerückt wurden und nur den aufblühenden Zünften gegenüber als Repräsentanten früherer Anschauungsweise gelten konnten. Scharf und bestimmt drückten sich die Gegensätze erst seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts aus, allein dieselben bedingende Verhältnisse lassen sich bis in die Zeiten des Zwischenreichs zurück verfolgen. In Anbetrachtung dessen ist es keine Abschweifung und am Ende auch kein Vorgriff, wenn schon jetzt auf die Nothwendigkeit späterer socialer Formationen aufmerksam gemacht wurde. Nicht immer gelingt es, die, bei allen menschlichen Verhältnissen sicher anzunehmende, ununterbrochene, wenn auch zeitenweise gehemmte Entwicklungsreihe auch nur andeuten zu können; immerhin muß es aber die höchste Aufgabe der Geschichtsforschung bleiben, gegebene Zustände als nothwendige Folgen, nach dem Maße menschlicher Freiheit gewollter Handlungen, zu beleuchten.

Was K. Albrecht I. betrifft, so ist hier nicht der Ort, über seine in Verbindung mit K. Philipp von Frankreich und Erzbischof Gerhard von Mainz endlich bewerkstelligte Anerkennung von Seiten des päpstlichen Hofes zu sprechen, ebenso wenig berühren uns die in Böhmen geführten, auf Sicherstellung und Erweiterung des

[1] Vgl. Arnold II. 194 und besonders II. 89, woselbst die Gewaltthätigkeiten des Ritters Jacob Raab vom Stein, gegen die Wormser Patrizier, ausführlich erzählt werden.

habsburgischen Erblandes gerichteten Kriege. Im Allgemeinen genügt, zu wissen, daß K. Albrecht keine Gelegenheit versäumte, um die Größe seines Hauses zu fördern, und daß man ihm allgemein zutraute, in der Wahl der Mittel nicht eben verlegen zu sein. Hochwichtig für die Städtegeschichte, besonders Süd- und Mitteldeutschlands, ist dagegen die, vermuthlich durch Albrecht's Vögte und seine eigenen autokratischen Neigungen hervorgerufene, Gründung der Schweizer Eidgenossenschaft, wichtig sind ferner die Ereignisse in Thüringen und der Sieg des Königs über die Churfürsten.

Die Churfürsten, namentlich die geistlichen und ihr Anhang, sahen das kräftige Regiment Albrecht's nur sehr ungerne. Bereits im Jahre 1300 kam es zu Besprechungen unter denselben, natürlich um ihre „Rechte und Freiheiten" zu vertheidigen. Wir wissen, in welchem Sinne Fürsten, Grafen, Herrn, Edelleute und Bürger diese schönen Worte zuweilen anzuwenden beliebten und wie wenig oftmals der eine oder der andere Stand guten Willen zeigte, wenn es galt, auch nur ein Titelchen von seiner herkömmlich gewordenen Berechtigung dem allgemeinen Wohle zum Opfer zu bringen. Großherzige, aufopfernde Willensakte gehören allzeit zu den Ausnahmen, wenn gleich Parteischriftsteller den Häuptern ihrer Partei das Ehrenkränzlein nicht dicht genug um die Schläfe winden zu können glauben.

Die Churfürsten gingen mit nichts Geringerem um, als K. Albrecht vor dem Pfalzgrafen zu verklagen und seine Absetzung dekretiren zu lassen. Zu diesem Behufe wurde Pfalzgraf Rudolph nach Mainz beschieden. [1]

K. Albrecht kam diesem Plane zuvor, erschien mit einem wohlgerüsteten Heere in den Rheinlanden und unterwarf in den Jahren 1302 und 1303 die rheinischen Großen, die nun zur Herausgabe der Reichsgüter gezwungen wurden.

Während seines Kampfes mit den Churfürsten zeigte sich der König den Städten, namentlich Friedberg, Wetzlar, Augsburg, Cöln, Speier, Worms und Straßburg, ungemein gnädig [2] und förderte Handel und Verkehr durch Aufhebung der Rheinzölle.

Durch seinen Sieg über die widerspänstigen Großen gewann

---

[1] Ueber das richterliche Amt der Pfalzgrafen vgl. Schwabenspiegel Landrecht 121, 128, 130, Landrecht 147 (ed. Lassberg) und Sachsenspiegel III. 52, 83 ed. Homeier).

[2] Barthold III. 148.

König Albrecht festen Fuß und eine gesicherte Stellung, die nunmehr rücksichtslos zur Ausbreitung der eigenen Hausmacht angewendet wurde.

Berüchtigt ist in dieser Hinsicht namentlich der Versuch, die Reichsstadt Ulm in österreichische Hände zu spielen. Ulrich Konzelmann, ein angesehener Geschlechter, soll die Stadt an einem Tage zweimal an Grafen Konrad von Schelklingen und Ritter Burkhard von Ellerbach, Anhänger Albrecht's, zu verrathen gesucht haben.

Die ganze Sache ist übrigens ziemlich unklar und mit rein sagenhaften Elementen untermischt auf uns gekommen. So viel scheint sicher zu sein, daß die Zünfte, besonders die Marner (Tuchmacher, Färber) und die Schiffsleute dem Verrathe Widerstand leisteten. Die auf dem Weinhofe erfolgte Hinrichtung der adeligen Tribunen ist völlig sagenhaft und wird zuweilen mit einem ebenfalls nicht constatirten Faktum, vermöge dessen ein Bürgermeister Roth im sogenannten Neuenbaue die Zunftmeister insgesammt habe hinrichten lassen, vermischt.[1] Gleichzeitige Aufzeichnungen scheinen zu mangeln und spät niedergeschriebene (handschriftlich gebliebene) Chroniken widersprechen sich. Da auch ein Konzelmann zu Zeiten Ludwig's IV. Verrath zu üben gedachte, kann hiedurch Irrthum in den Berichten herbeigeführt worden sein.

Was Thüringen betrifft, so ist in Kürze zu bemerken, daß K. Albrecht den Plan K. Adolph's wieder aufgenommen hatte und systematisch auch hier seine Herrschaft auszubreiten suchte. Die Städte, ohne besondere Anhänglichkeit an das Fürstenhaus und der ewigen Fehden müde, waren nicht abgeneigt, sich unter den Schutz des Reiches zu begeben, doch scheiterten K. Albrecht's Plane am tapfern Widerstande der thüringischen Ritterschaft (Sieg bei Lucka, unweit Altenburg 1307[2]). Einzelne Städte hielten jedoch zu dem Landgrafen.

---

[1] Vgl. Weyermann II. S. 57.

[2] Das Chronicon terrae Misnensis bei Mencken II. giebt folgenden Spruch des Markgrafen Friedrich:

Heut bin ich auf Meisen
Düringen und Pleyßen
Und alles das meiner Eltern je gewart
Gott helfe mir auf die er fart
Also wir vor Gott recht haben
Also reit her an die schwaben.

Ferner das Sprüchwort: Es wird dir gehen als den Schwaben vor Luckau. Aeltere Form des Spruches bei Rohte p. 1771.

Gleichzeitig mit dem Kriege gegen die Churfürsten ereigneten sich in Flandern wichtige Vorfälle, die nicht wenig dazu beitrugen, den demokratischen Bewegungen in deutschen Städten Vorschub zu leisten. Es war nämlich den Bürgern der reichen und gewerbthätigen flandrischen Städte, namentlich von Gent und Brügge, gelungen, einmal die Partei der Liliarden (der Anhänger Frankreichs [Wappen]) völlig zu demüthigen, dann aber, ihr angestammtes Grafenhaus Dampierre gegen Frankreichs stolze Ritterschaft in der sogenannten Sporenschlacht bei Kortryk sieghaft zu behaupten[1] (1302). Die Ereignisse in Flandern wurden, bei vielfältigen Handelsverbindungen, bald im ganzen Reiche bekannt und die untern Schichten der Bevölkerung deutscher Städte wurden lüstern nach einer durch derbkräftige Demokratie herbeigeführten, im blutigen Kampfe errungenen Aenderung der gesellschaftlichen Zustände.

Wenn wir streng chronologisch verfahren wollten oder könnten, müßten wir jetzt mehrere, noch in die Regierungszeit König Albrecht's fallende Zunftbewegungen in Deutschland in Kürze berühren, dieselben finden aber füglicher im nächstfolgenden Hauptstücke ihre Darstellung.

Erst unter der Doppelregierung Ludwigs von Bayern und Friedrichs von Oesterreich kam es nämlich im ganzen Reiche zu einer innerhalb der Städte längst vorgebildeten Spaltung, in Anhänger des Ritterthums und seiner zum Theile verbleichten Traditionen, und in Anhänger der nunmehr bestimmter auftretenden, bürgerlichen Neuzeit.

Die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft war besonders für Süddeutschland ein überaus folgenschweres Faktum. Abgesehen von allem den alten Eidgenossen in übertriebener Weise gespendetem Lobe, hatten sich die verschiedensten Parteien dahin geeinigt, daß K. Albrecht in der That durch seine Vögte in den reichsfreien Theilen der Schweiz argen Druck ausüben ließ, ohne Zweifel in der Absicht, das mißhandelte Volk zur rückhaltlosen Unterwerfung unter Habsburg zu verleiten.

Das war nicht eines deutschen Königs würdig. Nun hat man indessen, in neuester Zeit, nicht nur den Schuß des Tell, sondern auch die von den Vögten geübten Gewaltthaten nahezu ins Fabelbuch

---

[1] Vgl. Menzel II. 139.

geschrieben. Man kann daher sagen, daß es der neuesten Geschichtsforschung recht glücklich gelungen sei, die Gründung der Eidgenossenschaft in die Luft zu setzen.[1]

Bekanntlich fällt die Ermordung K. Albrecht's in das gleiche Jahr 1308, wie die Gründung der Eidgenossenschaft. Thäter waren Albrecht's eigener mißleiteter Neffe und einige Edelleute. Es ist wahrscheinlich, daß Johannes Parricida zu seiner blutigen Gräuelthat durch hochgestellte Feinde K. Albrecht's verleitet wurde, wenigstens sprach die Mitwelt unverholen davon, daß Otto von Granson, Bischof von Basel, dem Verbrechen nicht ferne gestanden sei.

K. Albrecht war trotz offenkundiger Mängel eine bedeutende Erscheinung. Die Zügel des Reiches handhabte er mit Geschicklichkeit und Nachdruck. Das deutsche Städtebürgerthum hat ihm mancherlei zu verdanken, namentlich durch die Aufrechthaltung des königlichen Ansehens und Verhütung von Uebergriffen der Landesherrn. Ob König Albrecht die Städte begünstigte, weil es ihm Nutzen brachte, oder ob er dem Städtebürgerthum überhaupt hold war, ist eine Frage, die kaum aufgeworfen werden sollte. Albrecht's autokratische Neigungen sind constatirt und wo immer in den Städten besondere Vorliebe für ihn herrschte, da waltete entweder das aristokratische Element entschieden vor, oder aber, es geschah nur von einem Theile der Bevölkerung, von den Rittern und den Geschlechtern.

Sechster Abschnitt.

Sittengeschichtliche und socialpolitische Resultate.

Ein anschauliches, mit bestimmten festen Zügen gezeichnetes und dabei nicht farbloses Bild der das Patriziat betreffenden gesellschaftlichen Zustände vom 11. bis Anfang des 14. Jahrhunderts zu geben, getraut sich der Verfasser nicht. Der Erscheinungen sind zu viele, ihre Wechselbeziehungen zu mannigfaltig, als daß es leicht gelingen sollte, Gründlichkeit mit Kürze zu verbinden. Es kann demgemäß nicht viel mehr gegeben werden, als eine leichte Skizze, der indessen vielleicht nicht alles Verdienst abgesprochen wird, wenn

[1] Vgl. Hagen I. 254 ff.

man die Schwierigkeit der Aufgabe und die brüchige Natur des zu gestaltenden Stoffes bedenken will.

Im ersten Hauptstücke haben wir den Geschlechterstand im Werden begriffen gesehen. Die Altbürger, das schien der passendste deutsche Name für die Burgensen, waren noch keine besonders privilegirten Bürger, weil ein Bürgerstand im modernen Sinne noch nicht existirte. Von den Saliern bis zu den Hohenstaufen dauert die lange, bange, sturmbewegte Werdezeit des deutschen Städtebürgerthums, das während des Interregnums aus eigener Kraft seinen Culminationspunkt erreicht, vom Beginne des 14. Jahrhunderts aber mehr in expansiver, als intensiver Weise wirksam, das Staatsbürgerthum mehr als jeder andere Stand vorbereiten und fördern hilft.

Es ist und bleibt indessen Einseitigkeit, und würde sie mit den gewichtigsten Autoritäten zu decken versucht, wenn man hiebei einem oder dem andern Stande ausschließliche oder auch nur die andern Stände völlig in den Hintergrund stellende Verdienste zu vindiciren gedenkt. Um dieser Einseitigkeit mit Erfolg vorbeugen zu können, muß es die Wissenschaft über sich vermögen, den bescheidenen, die Dinge und ihre wahre Beschaffenheit in Erfahrung zu bringen suchenden Empirismus wieder zu Ehren gelangen zu lassen, nachdem lange genug eine abstrahirende, die Geschichte nach Heischesätzen interpretirende oder gar construirende Methode in vollem Ansehen stund. In der That hat sich auch ein äußerst ehrenwerthes Bestreben Bahn gebrochen, welches dahin gerichtet ist, das zu erforschende Ganze als Organismus in seinen nicht nach Belieben theilbaren, sondern erst erfahrungsmäßig nachzuweisenden Theilen in Betrachtung zu ziehen. Redlich gemeinte, mit mehr oder minder Glück und Geschick unternommene Studien über die einzelnen Stände und ihre Geschichte werden eine nothwendige Folge dieses Strebens sein müssen. Der äußern Form nach denselben ähnlich, vielleicht mit mehr Bravour und keckern Farben auf das geduldige Papier geworfen, werden Parteischriften sich über die eine oder die andere socialpolitische Gruppe verbreiten und, als bleibenden Niederschlag der durch sie hervorgerufenen Polemik, einen Schatz von Thatsachen zu Tage fördern. Das mag eine gutmüthige, ehrlich-deutsche Stubenansicht sein. Genug, daß sie den Verfasser dieses Buchs für viele Mühe und die geringen Resultate seines eigenen Strebens schadlos halten wird.

Im zweiten Hauptstücke suchte er zu beweisen, daß das Patriziat von den Saliern abwärts in bestimmten Anfängen nachweisbar ist. Belege aus der Geschlechtergeschichte behält er sich für einen, den Schluß des Buchs bildenden besondern Excurs vor. Das zweite Hauptstück erhielt die Ueberschrift: die Geschlechter, obgleich diese Bezeichnung erst seit den bestimmter ausgesprochenen Zunftstreitigkeiten üblich wird, also eigentlich der dritten Periode angehört. Gleichwohl hält man die Ueberschrift für eine berechtigte.

Es ist nämlich die aristokratische Stellung der in den alten Städten herrschenden Familien, es ist ihr Geschlecht, ihre altfreie Abstammung, gerade das unterscheidende Merkmal, falls es sich darum handelt, die Burgensen des 11. bis 14. Jahrhunderts den Bürgern im modernen Sinne des Wortes gegenüber zu stellen.

Von den Altbürgern der vorsalischen Periode unterscheiden sich die Geschlechter nicht durch ihre Abstammung, sondern dadurch, daß die erstern bei Ausübung ihrer Rechte als Städtebewohner nur in den höher berechtigten Ministerialen, nicht aber in einer sonstigen, freien Einwohnerschaft einen Gegensatz finden. Von der Aufhebung der hofrechtlichen Lasten unter K. Heinrich V. bis zur politischen Mündigkeit der Zunftgenossen war aber ein weiter Weg. Geraume Zeit blieben daher die Nachkommen jener einstmals, außer den Ministerialen, in den Städten allein berechtigten Altbürger, vermöge ihrer Abkunft, vermöge ihres Geschlechts, wo nicht die Herrn der Städte, doch die exclusiv Berechtigten. Unter K. Adolph und K. Albrecht I. tritt der Wendepunkt ein. Die herrschenden Geschlechter bildeten ihren Gegensatz zu den Zünften in starrer Weise aus. Nicht minder thaten das die Zünftigen. Da taucht um die Mitte des ein halbes Jahrtausend umfassenden Zeitraumes (um 1500) die Bezeichnung Patrizier auf. Wir haben sie als Ueberschrift gewählt, obgleich sie nicht urkundlich ist, hauptsächlich deßhalb, weil sie den Nachkommen jener Familien blieb, die, freilich mit beschränkter Rechtssphäre, aus den gewaltigen Kämpfen als Repräsentanten der alten Zeit der Städte, in die Neuzeit hinüber getreten sind.

Wir haben die hohe Bedeutung des Stadtraths schon mehrfach besprochen und auch die Zeit angedeutet, in welcher sich ein solcher insgemein ausgebildet findet. Ursprünglich eine Administrativbehörde neben den Schöffen (dem Gerichte), vielfach auch mit dem letztern, ungleich ältern Institute verschmolzen, blieb der Stadtrath im

ganzen Zeitabschnitte ausschließlich in den Händen der Geschlechter. Was, in Betreff Frankfurts, durch Kirchner (I. 184 ff.) über Zünftige im Stadtrathe und Schöffencollegium während des 13. Jahrhunderts behauptet worden ist, fand in der gediegenen Schrift des Herrn v. Fichard (Ueber die Entstehung von Frankfurt a/M.) seine gründliche Widerlegung (S. 118 ff.).[1]

In den Bischofsstädten hatten die Geschlechter und Ministerialen den Stadtrath größtentheils gegen den Willen der Bischöfe durchgesetzt, ohne von den Handwerkern hiebei unterstützt zu werden, im Gegentheile waren die Handwerksgenossen, wie wir am freilich in spätere Zeiten fallenden Beispiele Konrad's von Hochstaden und Walther's von Geroldseck ganz bestimmt sehen, vielfach von den geistlichen Herrn gegen die Geschlechter benutzt worden. Ein eigentlich revolutionäres Unterfangen lag indessen nicht in der Formation des Stadtraths, da sich derselbe allmählig, aus den zum Rath der Bischöfe beigezogenen Burgensen, zu großerer Selbständigkeit aufgeschwungen hat und vielfach durch Verträge oder kaiserliche Privilegien, vor den Wormser Beschlüssen und dem Edikte von Ravenna, anerkannt war. Die Berufung von Burgensen in den Rath der Bischöfe entsprach einem patriarchalischen Regiment, wie es ein Burchard von Worms, Willegis von Mainz und viele edle deutsche Prälaten zuverlässig ausgeübt haben. Nicht minder wurde die Beibehaltung von Städtebürgern im Rathe nothwendig, als das gute Einvernehmen allmählig getrübt wurde und in diesem Sinne haben wir auch die Bezeichnung „meliores, prudentiores et utiliores cives, boni homines“ u. s. w. zu fassen. Die Bischöfe fühlten nämlich das Bedürfniß, wenigstens mit den Angesehensten und Einflußreichsten in gutem Einvernehmen zu stehen, theilten denselben etwaige Maßregeln, vor Ausführung derselben, mit bedienten sich ihres Rathes, ohne sich jedoch durch ein entschiedenes Votum gebunden zu fühlen. In völlig natürlicher Weise wurden aus diesen anfänglich nur geduldeten Beisitzern mit der Zeit wirkliche Räthe, und als vollends unter Heinrich IV. der welthistorische Kampf begann, der, kurze Rastpunkte ausgenommen, bis auf König Rudolph I. die Gemüther nicht aus der Spannung kommen ließ, erwuchsen aus

[1] Das neueste Werk über Frankfurt a/M. von Herrn Dr. Römer-Büchner konnten wir wegen zu weit schon vorgeschrittenen Druckes nicht mehr benutzen.

faktischen Zuständen verbriefte Rechte, besonders während der von den Altbürgern klug benutzten Meisterlosigkeit. Als die Bischofsstädte sich im gesicherten Besitze des Stadtraths befanden und sich eines, mehr oder minder auch auf wirkliche Hoheitsrechte ausgedehnten, Selbstregiments zu erfreuen hatten, bleiben auch die Pfalzstädte nicht lange mehr zurück. Auch in ihnen war der Stadtrath ausschließlich von den Ministerialen und Geschlechtern besetzt. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich in der Ausübung der Reichsvogtei, die in Pfalzstädten vom Kaiser einem oder dem andern mächtigen Dynasten der Umgegend zuweilen erblich übertragen wurde, während die einflußreichern Bischöfe die Vogtei längst erworben hatten und hiedurch seit K. Friedrich II. auf dem Wege stunden, Landesherrn zu werden.[1]

Das Patriziat hat die einflußreiche Stellung, die ihm vermöge der Rathsbesetzung zu Theil geworden war, begreiflicher Weise nur höchst ungerne eingebüßt und wir werden in der Folge sehen, daß in den Rath zu kommen, der Inbegriff der Forderungen der Zunftgenossen war. Saß man nur einmal im Rathe, in hinlänglicher Zahl vertreten, so gab sich das Uebrige von selbst.

Auch das muß noch bemerkt werden, daß gerade die Aufnahme in den Rath späterhin den Zeitpunkt bezeichnet, von welchem an eine zünftige Familie sich in äußerlichen Ehren den Patriziern gleich gestellt hatte. Traten nach und nach mehrere Glieder einer solchen Familie in den Rath ein, so erfolgte nicht selten der Uebertritt ins Patriziat. Rathsgeschlechter und Patrizier sind daher zuweilen für Synonyma zu nehmen, obgleich dem eigentlichen Patriziate die Abstammung, den Rathsgeschlechtern aber die Magistratur zu Grunde liegt.

Das Institut der Schöffen erhielt sich ebenfalls, ja sogar noch ausschließlicher als der Stadtrath, in der angegebenen Periode, in den Händen der Geschlechter. Die Magdeburger Geschlechter z. B. hatten als Schöffen noch großen Einfluß, als im Stadtrathe bereits

---

[1] Vgl. K. Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. 1828. Thl. I. S. 54 ff., woselbst die von K. Rudolph I. 1281 für Heilbronn gegebenen Bestimmungen nachgelesen werden können; K. Jäger, Ulms Verfassung im Mittelalter. 1831. S. 183 ff. In Ulm findet sich, nach Jäger's Nachweisungen, jedenfalls vor 1300 (?) eine Bank der Zünfte im Rathe. Der Antheil, der den Zünften indessen gestattet wurde, war jedenfalls sehr gering. (Jäger, S. 206.)

viele Zunftgenossen saßen. Aehnlich verhielt es sich in Aachen und anderwärts.

Obgleich das Rechtswesen des 13. Jahrhunderts, wie aus den Spiegeln ersichtlich ist, im Vergleiche zur gelehrte Bildung heischenden, justinianischen Jurisprudenz, sehr einfach war, so wurden doch langjährige Uebung und Erfahrung in allerlei Rechtshändeln dazu erfordert, um als geachteter Schöffe Urthel finden und bei Abfassung von Weisthümern thätig sein zu können. Die von ihren Renten, Gülten und Zinsen lebenden Geschlechter und die wohlhabenden, reichen Kaufherrn hatten begreiflicher Weise mehr Zeit zu verwenden, als die mühebeladenen Handwerksgenossen, die sich aus diesem Grunde weniger in die zwar ehrenvolle, aber keineswegs besonders einträgliche Schöffenbank zu drängen suchten. Ueberdieß zeigte sich das Herkommen hier unbeugsamer, als beim Stadtrathe und verlangte vom Richter wenigstens freie, durch vier Ahnen bewiesene Abstammung.[1] So beschwerten sich die Schweizer unter Rudolph von Habsburg, daß man ihnen unfreie Richter gesetzt habe und verlangten, daß dieses künftig unterbleibe.[2]

Im Sinne des Mittelalters wäre es eine große Ungerechtigkeit gewesen, die Schöffen, jene Geschworenen des alten deutschen Rechts, aus einem andern Stande, als dem der Freien, zu nehmen, und es läßt sich nicht verkennen, daß die hiemit verbundene Rechtsnorm der Parität eine geistig-gemüthliche Berechtigung hat.[3] Sollte sie selbst

---

[1] Vgl. Vorrede zum Sachsenspiegel, S. 14 edit. Homeier, verbunden mit Landrecht I. 51. § 3 u. 4., swelk skepenbare vriman sinen genot to kampe ansprikt die bedarf to wettene sine vier anen u. s. w. Allerdings ist hier nur vom Kampfrecht die Rede, doch werden wir nicht irren, wenn wir die vier Ahnen allgemein zu den Erfordernissen der schöppenbaren Freiheit rechnen. Die Stelle ist insofern auch von Bedeutung, als aus ihr hervorgeht, daß die norddeutschen Schöffengeschlechter den Zweikampf noch als ein Prärogativ der Ritterbürtigen zu einer *Zeit* auffaßten, da sich längst viele Städte des eigentlichen Reichs Privilegien gegen den Gerichtszweikampf hatten ertheilen lassen.

[2] Hagen I. 255.

[3] Godefrit Hagen äußert sich in der Reimchronik sehr derb gegen die zünftigen Schöffen. V. 1399 ff.:

We sulde in rait off ordel geven
Die gespoilt (gespuhlt — Weber) haint alle ir leven?
Wie solden die cölne bewaren
Die vischere ind beckere woren?
Ich wene, ir sulch bas wissen sulde,
Wie manich herynk eynen virlink gulde!

ein aristokratisches Vorurtheil sein, so wird sich doch niemals das allgemeine Rechtsbewußtsein vollständig damit aussöhnen, wenn, bei thatsächlicher Verschiedenheit der Stände, das Verdikt den Standesgenossen zu Gunsten der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetze entzogen wird. Gleichheit vor dem Gesetze ist ein Postulat der Humanität, nicht aber die mit derselben fast regelmäßig verwechselte Gleichheit der Berechtigung.

Was die sociale Stellung der Geschlechter im angegebenen Zeitraume betrifft, so begann zwar die Ausscheidung des eigentlichen Wehrstandes seit dem Interregnum, allein bei den in den Städten Zurückgebliebenen, aus denen sich das Patriziat ausbildete, waltete noch unbedingt das ritterbürtige Element vor. Namentlich war das am Rheinstrome, in Schwaben, Franken und besonders im Elsasse der Fall. Wo immer die Hohenstaufen ihre Macht besonders fest zu begründen wußten, da erhielt sich auch die Romantik früherer Zeiten, zwar abgebleicht und vielfach zur äußerlichen Manier geworden, im Allgemeinen aber doch mit allen ihren Licht- und Schattenseiten. Im Norden des Reichs waltete ein vernünftig-trockener, auf die Nützlichkeit gerichteter Sinn vor, dem indessen zugestanden werden muß, daß er zur Ausbildung wahrhaft menschenwürdiger Zustände nachhaltiger und besonnener gewirkt hat, als jene ebenso unverständig gelobte, als getadelte Romantik.

Ueber die ritterbürtige Stellung und Lebensweise der Geschlechter zu Augsburg, Ulm, Nürnberg, Straßburg, Basel, Worms, Regensburg, Frankfurt, Cöln u. s. w. waltet kein Zweifel ob und doch waren fast alle diese Städte durch Handel bedeutend, namentlich Cöln und Regensburg.[1] Von den Cölner Geschlechtern war bereits die Rede, wir hörten, wie der greise Mathias Overstolz, nach rühmlichen Waffenthaten zum Tode verwundet, noch die Stadt rettete. Wir wissen ferner, daß Gerhard Scherfgen nach Godefrid Hagen's Reimchronik zu Trasigny den Preis unter 3000 Rittern und zu

[1] Auch in den Städten Südfrankreichs findet man ähnliche Verhältnisse. Nach der Schilderung des Provençalischen Dichters Giraud Riquier, vom Jahre 1275, lebten die Bürger vom Ertrage ihres Vermögens und fanden ihre Beschäftigung in Feldzügen und in der Jagd. (Millot) Hist. litséraire des Troubadours III. 353: „les bourgeois les uns s'adonnent aux armes, les autres à la chasse. Ils doivent vivre de leurs rentes sans exercer aucun metier ni commerce.“ Nach Hüllmann II. 227.

Neuß im mörderischen Lanzenbrechen (1256) das Höchste gewann.[1] Von Gerhard Scherfgen wird ferner berichtet, daß er von fast allen benachbarten Landesherrn Lehen gehabt habe.[2]

Sehr viele Geschlechter in den verschiedensten Städten hatten den Ritterschlag erhalten. Wir werden hierauf zurückkommen, wenn, in einem besondern Excurse, von der Stellung des Patriziats zum Landadel die Rede sein wird.

Ein tapferer Kämpe war ferner Alexander von Soltwedel, Rathsherr und Orloghauptmann zu Lübeck. In der Schlacht von Bornhövde, welche die Macht Waldemar's brach (22. Juli 1227), kommandirte er zwar seine Mitbürger vermuthlich nicht, obgleich dieses in der Regel behauptet wird, dagegen war er ohne Zweifel Führer im Seekampfe und ein tüchtiger Kriegsmann.[3]

Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß sich das Ritterthum der Geschlechter auch in Städten erhielt, deren Hauptbedeutung durch den Handel gegeben war. Die Geschlechter selbst waren in der Regel Großhändler. Wenn wir in der Folge die Welser und viele andere Augsburger Geschlechter in ausgebreiteten Handelsverbindungen sehen und ein Gleiches von den Rothen zu Ulm und vielen Patriziern der Städte Nürnberg, Regensburg u. s. w. nachweisen, so ist das nicht als eine Neuerung aufzufassen, sondern als Fortsetzung alten Herkommens. Als der Ulmer Bürgermeister Hans Besserer in der Folge eines gegen ihn gerichteten Aufruhrs 1513 sein Bürgerrecht aufgab, zog er nach Stuttgart und errichtete daselbst eine „Fuggerei“. Weyermann II. 37. hist.-biogr. Nachrichten.

Neben den aus eigenen Grundstücken bezogenen Einnahmen erhielten die Geschlechter städtische Nutzungen: Zölle, Zehnten, Grundzins, Geleitsrecht, Gerichtsbarkeit, Judenschutz, die Goldwage u. s. w. als Lehen.[4]

Der Veranlassungen hiezu waren mehrere. Einmal war es

---

[1] Barthold II. 193. Godefrit Hagen V. 3808.

[2] Arnold II. 188.

[3] Barthold II. 83. 131. Dageg. Deecke, Gesch. d. Stadt Lübeck. Thl. I. S. 232 ff.

de beddere vrome deghen
to tornede unde to zdynste ghar vorweghen
Alexander von Soltwedel
de mit seiner manheit vordenet der eren sedel (Sessel, Sitz).

Worte aus einer verlorenen Reimchronik.

[4] Hüllmann, Städtewesen II. 231.

nicht wohl möglich, in einer Zeit, die einen besoldeten und verpflichteten Beamtenstand noch nicht kannte, diese nutzbaren Rechte im Interesse der Stadt in anderer Weise auszuüben, als durch das Mittel der Belehnung an hervorragende Bürger.[1] Freilich nutzten dieselben die verliehenen Rechte in der Regel in der Weise, daß der Stadt wenig oder gar kein Vortheil zufloß. Wollte man je der Billigkeit besonders Rechnung tragen, so erfolgte eine mehr oder minder proportionirte Austheilung an verschiedene Familien, die aber dann eifersüchtig auf ihren Nutzungen beharrten. Vertragsmäßig ist selbst eine solche Ausgleichung schwerlich zu Stande gekommen, wohl aber hiedurch, daß sich die berechtigten Familien gegenseitig überwachten und es auch auf das Recht des Stärkern ankommen ließen, wenn sie sich für benachtheiligt hielten.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem man die von den Geschlechtern an sich gebrachten Nutzungen betrachten muß, geht von der Beschaffenheit der ältesten Gemeinde (civitas) aus. Nur die Altbürger waren frei, waren berechtigt, und nur sie leisteten der Stadt und den Bischöfen, beziehungsweise dem Könige, Dienste von der Art, wie sie bisher in solchen primitiven Verhältnissen zu erwarten sind. Eine kampfgeübte Faust wog damals mindestens einen klugen, erfindsamen Kopf und, was schlimmer ist, zuweilen auch ein redliches Herz auf.

Für Personen von entwickelten Rechtsbegriffen muß die, vielfach durch offenbare Gewaltthätigkeit erworbene, ausschließliche Nutzung der Stadtgüter durch die Geschlechter, in der That als Unrecht gelten; das darf dieselben aber nicht dazu leiten, die Altbürger, weil sie solches Monopol ausübten, für gewissenlose, unredliche Leute zu halten. Niemand steht über seiner Zeit, die besten Köpfe und die reinsten Gemüther nur erfassen dieselben vollständig.

Zum weitern Ueberflusse hat man auch recht allgemein verkannt, daß das Lehenswesen die gute Seite hatte, bestimmte Rechte in bestimmten Familien dermaßen im schwebenden Besitze zu erhalten, daß einerseits das Gefühl der nöthigen Sicherheit vorhanden, andererseits

---

[1] In Regensburg waren die Auer, Prager, Süsse und Gumpert im 13. Jahrhundert im Besitz der Gefälle des Schultheißen- und Kammeramts. Gemeiner I. 412. Die Rothen in Ulm waren im 14. Jahrhunderte lehensweise im Besitze der Heerdbrücke und des Zolls. Rudolph von Habsburg verleiht ihnen den Eicheimer. Schmid's Regesten Mspt.

aber der Starrheit vorgebeugt war. Daß ein derartiges Verhältniß, insofern es, wie der Feudalismus, andere staatliche Institutionen größtentheils ersetzen sollte, nur für Uebergangszeiten tauglich sein kann, ist von selbst verständlich.

Natürlich lebten die ritterbürtigen Geschlechter der Städte so ziemlich auf dem Fuße des Landadels. Sie hielten sich bewaffnete Dienstmannen, hatten Hörige zur Bebauung ihrer Felder, hielten Rosse, Hunde und Stoßvögel und liebten die Jagd.[1]

Eigenthümlich ist ein Verhältniß, das schon früher angedeutet wurde, nämlich die Mundschaft, eine von Seiten der Geschlechter über die Handwerksgenossen geübte Clientel. Das gab zu vielen Mißbräuchen Veranlassung. Es erinnert das Verhältniß an antike Zustände und ist sicher aus ähnlichen Ursachen in Regensburg, Straßburg u. s. w. entstanden, wie einstmals im hochmächtigen Rom.

So lange die Handwerker kein eigentliches Bürgerrecht besaßen, erklärt es sich sehr leicht, daß sie sich auf den Schutz und Schirm einflußreicher Bürger angewiesen sahen. Das Bürgerrecht der Handwerksgenossen wurde nur allmählig erworben, in letzter Instanz erkämpft. Bis es aber zum Kampfe kam, blieben die Nachwirkungen der alten Hörigkeit. Die Mundschaft, in ihrer ursprünglichen Bedeutung, bezweckte die Vertretung der Unfreien vor Gericht.[2]

Eine solche Vertretung hatte nicht nur der völlig Unfreie, sondern auch der im Uebergange zur Freiheit und Selbständigkeit Begriffene nöthig. Zu den offenbaren Uebelständen der Mundschaften gehörten namentlich die bewaffneten Gefolge, welche sich einflußreiche Bürger von Geschlecht bildeten.

Die Schongauer, Schroter und Stolzehirsch zu Augsburg mußten deßhalb 1303 eine Urkunde ausstellen: „Ez sol auch unser

---

[1] Hüllmann II. 231.

[2] Arnold I. 13. Hüllmann II. 230. Bei Hüllmann Nachweisungen über das Vorkommen der Mundschaft in Wien, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Cöln; sehr drückend wurden dieselben in der Folge in Straßburg. Das der Stadt Regensburg von Kaiser Friedrich II. 1230 ertheilte Privilegium enthält unter andern folgende Bestimmung: „item petitioni civium assentimus statuentes, ut singuli potentes de civitate, qui vassalos sibi faciunt ad turbandam pacem civitatis, qui muntman vulgariter nominantur, ad municionem civitatis dent X libras ect.“ Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg, S. 52. Aehnliche Bestimmungen enthält das Diplom des Kaisers Friedrich's II. für Nürnberg 1219. Hist. diplomatica Norinb. p. 10.

kainer kainen Muntmann haben der Im nachgange noch kainen Knecht der sein Brot ezze und den auch wir mit turen und mit toren besliezzen.“ [1]

Die übermüthigen Auer zu Regensburg trieben die Sache um 1330 so weit, daß sie sich eine Art von Haustruppen bildeten und von 40 Mann zur Kirche begleiten ließen. [2]

Natürlich trugen auch häusliche Einrichtung, Tracht, Bewaffnung u. s. w. den Charakter der angedeuteten Lebensweise. Interessant ist eine ausführliche Urkunde bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i/B. (I. 365 ff.). Sie giebt den letzten Willen des Ritters Johann Sneweli vom 9. October 1347. Die Sneweli waren ein unter den Freiburger Edelbürgern hervorragendes, reichbegütertes und in mehrere Zweige gespaltenes Geschlecht. Aus dem Testamente des Ritters Johann, wohl des nämlichen, der 1346 als Bürgermeister genannt ist, geht namentlich hervor, daß der Stadtadel in Lebensweise und Sitte dem Landadel keineswegs ferne stund und mit letzterem nahe befreundet und verschwägert war. Die Ritterbürtigen in Freiburg kamen hauptsächlich durch die Grafen von Freiburg zu hoher Geltung, nahmen aber in der Folge gegen dieselben eine ziemlich unabhängige Stellung ein. Johann Snewelí vergabt sehr viel an Klöster, Spitäler und sonstige fromme Stiftungen. Roß und Harnisch sollen dazu angewendet werden, um die oberen Fenster zu unser Frauen (Münster) zu verglasen. Ein seidenes Waffenkleid soll zu „messacheln“ dienen, ein sidin waffenrock fällt den Batfüßern zu gleichem Zwecke zu. Seinem Kappelan, dem Osterberg, hinterläßt der Ritter sein geteilt (mi-parti) gewant und den zweifalten guten mantel, dem Valkener werden alle Falken zu Theil, „alle, wand den edel müsser valken, den soll er dem von Rappoltstein bringen.“ Einen Theil der Hunde erhält der Jäger, die acht besten aber sollten die Schultheißen Dietrich und Rudolph haben „ob sü sü han went“. Eine große Anzahl von Gesinde, Banwarten, Stockknechte u. s. w. wird aufgezählt und bedacht. Außer der Feste Bürchiberg besaß der Testator noch mehrere Häuser, Höfe u. s. w. Die Urkunde verdient nachgelesen zu werden.

Die Geschlechterhöfe hatten noch immer die Einrichtung und

---

[1] Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter, S. 381 ff.

[2] Gemeiner, Regensb. Chronik I. 564 ff.

das Aussehen von mäßigen Burgen. Das verlor sich erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, als man in den Städten allgemein das Bedürfniß wieder empfand, sich durch Anlagen umfassenderer fortifikatorischer Werke sicher zu stellen, wodurch der Einzelne weniger in den Fall kam, viel für die Vertheidigungsfähigkeit seines Hauses thun zu müssen.[1]

Nicht ohne Einfluß war auch, daß die Patrizierhöfe, insofern sie kleine Festungen waren, zu Mißtrauen und Demonstrationen der Zunftgenossen Veranlassung geben konnten. Für den Schmuck der Häuser war im 13. Jahrhunderte schon einiges geschehen. Die Häuser hatten bereits eigene Namen. In Basel das Haus zum Schlauche (zem slouche) 1243 urkundlich, ziemlich gleichzeitig das Haus zur Taube.[2] Das läßt auf irgend eine Art der Verzierung, Bemalung u. s. w. schließen. Auch die Wappenschilde der Besitzer mögen angebracht gewesen sein. Da indessen die Wappen mit den Familiennamen ziemlich gleichzeitig entstanden sind, darf man aus Namen wie zer Sunnen, zum Draken nicht auf das Eine oder das Andere mit Sicherheit schließen. Eine Verzierung des Hauses kann ebenso gut ins Wappen und den Namen übergegangen sein, als das Wappen den Namen des Hauses oder der Familie abgab.[3]

Was die Bauweise der Patrizierhöfe betrifft, so gilt die allgemeine Regel, daß der Profanbau vom Augenblicke an da derselbe kunstgemäß betrieben wurde, beim Kirchenbau in die Lehre ging. Abbildungen einiger Patrizierhöfe im gothischen Style finden sich bei G. Kallenbach, Atlas zur Geschichte der Baukunst, München, 86 Tafeln. Es gehören dieselben zwar einer späteren Zeit an, können aber annähernd als Beispiele der Art dienen, wie der Profanbau sich dem Kirchenbaue anpaßte.

---

[1] Die Veranlassung zur Anlage neuer Werke war die um die Mitte des 14. Jahrhunderts allgemeiner werdende Anwendung des Schießpulvers. Vgl. J. v. H., Vorlesungen über Kriegsgeschichte. Stuttg. 1852. S. 347. Arnold II. 136.

[2] Ochs I. 325. 334. 336.

[3] Vgl. Arnold II. 202 ff. Erbliche Familienabzeichen sind schon im Alterthume bekannt. (Sueton. Claudius c. 35: „Vetera familiarum insignia nobilissimo cuique ademit.“ Die eigentlichen heraldischen Wappen sind allerdings nicht weiter als 1072 nachgewiesen. (Nouv. Trait. de Dipl. der Benediktiner IV. 223.) Vgl. die Abhandlung des bekannten Paleographen U. F. Kopp. Ueber die Entstehung der Wappen im Allgemeinen und des Badischen insbesondere. Freiburg i/B. 1831. 4⁰. (Als Anhang zu Leichtlen, die Zähringer.)

Ueber die Kleidung der Geschlechter läßt sich, ohne in Einzelheiten und Vermuthungen sich zu verlieren, wenig Erhebliches aus unserer Periode angeben. Wir wissen im Allgemeinen, daß Pelzwerk für eine schickliche Verzierung der Röcke bei Rittern und Altbürgern galt, daß Seidenstoffe bekannt, aber noch ziemlich selten waren,[1] daß man bunte Farben liebte und sich in der Regel in Wollentuch, Leinewand und Leder kleidete.

Das frühe Mittelalter wählte zu Feierkleidern die schreiendsten Farben, die jetzt unser Auge beleidigen würden.[2] Hochgelb und scharlachroth waren sehr beliebt, hierauf gingen die Vornehmen und Gebildeten allmählig zu mildern Farben, zu blau und grün über. Scharlachroth mit grünem Unterfutter waren die Gewänder, die Erzbischof Engelbert von Cöln, Konrad von Hochstaden's Nachfolger, den Mitgliedern der Weissen'schen Partei zu Cöln schenkte, in der Absicht, sie zu gewinnen. Die unvermögenden und geringern Bürger begnügten sich mit Grau und Schwarz. In der Folge wurde das anders und Schwarz die Ehrentracht der Patrizier, wenigstens berichtet schon Aenaeas Sylvius von den Basler Achtbürgergeschlechtern, daß sie in der Regel in Schwarz gekleidet gingen und daß nur einige Ritter Scharlach trugen.[3]

In Zürich trugen während des 14. Jahrhunderts nur angesehene Leute Mützen oder Hüte. Die allgemeine Tracht bestund besonders in einem langen Oberrocke ohne Aermel. Gold und Edelsteine gehören zu den Seltenheiten. Das letztere mag, mit

[1] Der Seidenbau um 1300 in Zürich betrieben. Hüllmann I. 66.

[2] Hüllmann I. 247 (nach der Cölner Chronik p. 225). Die Freude an bunten Farben erhielt sich, wie aus den Bildern der altdeutschen Maler ersichtlich, bis tief ins 15. Jahrhundert ziemlich allgemein. Im Jahre 1317 befiehlt Bischof Johann von Straßburg dem Clerus, sich bei Strafe des Bannes der gelben, grünen und rothen Schuhe zu enthalten. Strobel II. 166. Cäsarius von Heisterbach spricht von vestimentis incisis, cultellatis, multum curiositatis habentibus. Vgl. Matheis Clasen, das edele Cöllen. S. 24. In Godefrit Hagen V. 1261 ist von pauwinhude die Rede, Hüte mit Pfauenfedern, eine Tracht der Vornehmen. Zu bemerken ist eine Stelle aus der Kaiserchronik, die ein angebliches Gesetz Kaiser Karl's des Großen, die Tracht der buliute betreffend, mittheilt. Denselben werden unlebhafte Farben, grobes Leder und Tuch bei Verlust der Privilegien anbefohlen. Grimm, Rechtsalterth. S. 340.

[3] Ochs III. 551. Nach Thiersch, Gesch. der Stadt Dortmund (Thl. I. S. 29) war um 1400 bereits Schwarz die Amtstracht der Rathsherrn.

etwaiger Ausnahme reicher Handelsstädte, die Regel allenthalben in Deutschland gewesen sein.[1]

Die Geschlechter besaßen in der Regel Rosse. Der Art. 34 der 1249 zu Straßburg aufgestellten Statuten der Stadt verordnet sogar, daß ein Rathsherr ein Pferd haben müsse: Wer im rate ist, der sol ein ros haben an geverde, die wile er im rate ist, als es in den bescheiden wirt wie ers haben sol.[2]

Beim Streite zu Hausbergen (1262) reitet Markes von Eckewersheim, Bürger zu Straßburg, ein Edelknecht mit einigen Glefen auf den Feind los.[3]

Nicht nur die eigentlichen ritterbürtigen Geschlechter, sondern auch die Constaffler, wohlhabende Bürger, die ein Gewerbe trieben, das nicht zünftig war, dienten zu Roß.[4]

Das Recht, Waffen zu tragen, kam den Geschlechtern, als Freigeborenen, natürlich zu.[5] Es wurde dasselbe erst in der Folge vom städtischen Magistrate beschränkt, weil die Geschelle, Straßenkämpfe zwischen Geschlechtern und Zunftgenossen und Geschlechtern unter sich, zu häufig und blutig wurden.

Die Rüstung der Geschlechter war ganz wie die des Landadels und mag bei den wohlhabenden Patriziern reichlicher und besser gewesen sein, da viele Städte, z. B. Straßburg, schon frühe einen Ruf durch Verfertigung von schönen und guten Waffen hatten. Es kann daher von Einzelnheiten nicht die Rede sein, weil sonst die allmählich erfolgte Ausbildung der Harnischtracht erläutert werden müßte.

---

[1] L. Meister, Gesch. von Zürich. S. 208.

[2] Strobel, Gesch. des Elsasses I. 548.

[3] Königshoven S. 251. Vgl. auch Hagen Reimchronik V. 948—951:

So spraichen alle: Wyr durren ryden
riwelich sullen wir myt uch stryden
wir willen lieuer des lijfs verzijen,
dan wir die straißen nit en vryen.

[4] Hüllmann I. 180. Der Name Constaffler von constabularius, in Frankreich und England Verwaltungsbeamte untergeordneten Ranges (comes stabuli). Constaffler waren Kaufleute, Goldschmiede, Salzhändler, Seiler, Wagner u. s. w.; sie gingen vielfach in das Patriziat über.

[5] Vgl. Rathsbeschluß von 1302, durch welches den Regensburger Patriziern Karl Chrazzer und Friedrich Setzer wegen Vergehens gegen die Stadt das Recht, Harnisch und Waffen zu tragen, auf fünf Jahr genommen wird. Wollen sie irgend wohin aus der Stadt reiten, so sollen sie den Harnisch vor die Stadt tragen lassen und dort anziehen und bei der Rückkehr wieder ablegen. Gemeiner I. 454 ff.

Wir verweisen abermals auf v. Sacken, „die k. k. Ambraser-Sammlung". Daß die Bewaffnung eine vollständige war, läßt sich aus vielen Urkunden nachweisen.

Im Straßburger Stadtrechte von 1249 ist unter Anderem auch die Bestimmung gegeben, daß, wer Nachts ohne Licht in Rüstung mit der Beckenhaube ausging, straffällig sei. Ausgenommen sind hievon die Rathsherrn und Diener der Stadt. Das Breisacher Stadtrecht von 1275 enthält mehrere in Einzelnheiten eingehende Bestimmungen, aus denen das Vorhandensein gerüsteter Altbürger ersichtlich ist.[1]

Nach den Städtechroniken trugen die Geschlechter, wenn gleich in der Minderzahl, häufig den Sieg über die Zunftgenossen bei Straßenkämpfen davon. Das dankten sie ohne Zweifel ihren guten Eisenrüstungen und den Rossen.[2] Wir finden deßhalb von Seiten der Zünfte sehr oft Statuten, die dem Zunftgenossen sorgfältige Rüstung zur Pflicht machen.

Das geschah einerseits, um den Geschlechtern gegenüber gerüstet zu sein, andererseits, um bei den seit den Zeiten des Städtekrieges immer häufiger werdenden großen und kleinen Fehden von den Junkern nicht überboten zu werden. Ein Statut der Straßburger Schifferzunft von 1350 macht die einzelnen Theile der Rüstung eines Zunftgenossen namhaft: „Ein gantz harnasch soll sin: ein hube oder isenhut, ein krage, ein pantzer, ein blech, ein schurz, ein paar hentsche, stöße, beingewant, ein spieß oder ein hallenpart oder ein mortar und ein swert."[3]

Was die Patrizier in inniger Verbindung mit dem Landadel

---

[1] Bei Schöpflin, Hist. Zaringo Badensis V. 259 ff. Si qui duellum inierint, loricati et duobus gladiis muniti pugnabunt, qui in duello victus furit, arma sua judici resignabit, vel pro quolibet genere armaturae tres libras componet. Im gleichen Stadtrechte: „si strepitus vel tumultus ob incendia, rixas, vel ob aliquem alium casum emerserit, quicunque illic arma aliqua gestaverit, praeter clypeum, ferreum pilleum et securim (Schild, Eisenhut und Streitaxt) tres libras judici emendabit nisi querra vel insultus hostium in bannum provenerit."

[2] Godefrit Hagen V. 1332:

Von Mummersloch her lodewich
eyn burger wijs und lovelich
reit sy allein so durch mit schalle
dat sy mit schanden vlueven alle.

[3] Strobel II. 295.

erhielt, war auch die Stellung, welche einzelne Edelleute als Bundesgenossen der Städte einnahmen. Das Kriegshandwerk war nun einmal die Beschäftigung des niedern Adels, der keinen Anstand nahm, einer Stadt zu dienen, wenn dieselbe seine Mühe und Ausrüstungskosten honorirte.[1] Selbst Dynasten übernahmen oftmals die Stelle eines Kriegshauptmanns. Häufig wurde das Dienstverhältniß in der Weise eingekleidet, daß der betreffende Dynast oder Edelmann dem Namen nach Bürger der Stadt wurde. Solche Ausbürger hatten in der Regel ihren Wohnsitz nicht in der Stadt und nahmen auch an den bürgerlichen Lasten und Rechten nicht Theil.[2]

Die Sitte, benachbarte Ritter und Dynasten um Sold für die Stadt zu gewinnen, nahm schon zu Zeiten des Interregnums ihren Anfang.[3] Den Städten war indessen in vielen Fällen hiedurch nicht geholfen, denn, sagt das Sprüchwort, „Art läßt nicht von Art." Auf beiden Seiten fehlte Vertrauen und Wohlwollen. Es fehlt jedoch nicht an Fällen, in denen sich die Ritter und Herrn der durch die sie vertretenen Stadt aufs kräftigste annahmen. So trat der Ritter Hans von Lichtenstein (bei Neustadt a/H.) für 100 Pfd. Heller jährlich in den Dienst der Stadt Speier (1280). Im hierauf folgenden Jahre verkaufte er den ihm eigenthümlich zustehenden dritten Theil der Burg Lichtenstein für 100 Pfd. Heller an die Stadt und zog hierauf mit den Bürgern aus und zerstörte die Burg, da seine Verwandten von dort aus der Stadt großen Schaden zufügten.[4] Der Klugheit und dem Takte der in der Stadt mächtigen Geschlechter war hiebei ein weites Feld geöffnet. Als Standesgenossen hatten sie eine Ansprache, wurden aber aus dem gleichen Grunde oftmals scheel angesehen, weil sie in den Augen

---

[1] Bei Siebenkees Materialien I. S. 24 ff. findet sich ein Verzeichniß im Dienste der Stadt Nürnberg befindlich gewesener Edelleute (14. und 15. Jahrhundert). Viele Notizen über Edelleute, welche der Stadt Ulm dienten, findet man in Stephan Burgemeister's Schriften (Thesaurus equestus) u. s. w.

[2] Arnold II. 180. Die Städte fuhren indessen mit ihren hochadeligen Ausbürgern zuweilen schlecht genug. So beschwert sich 1399 die Stadt Heilbronn über die Dynasten Zaisolff und Erkinger von Magenheim, die das Heilbronner Bürgerrecht besaßen, aber zu Brackenheim wohnten. Als man einmal den Büttel nach Brackenheim schickte, um den Erkinger zu beleuten (citiren), so ließ dieser dem Büttel die Ohren abschneiden. Sattler, hist. Beschr. v. Wirtemberg I. 179.

[3] Arnold II. 97.

[4] Lehmann, Speyer. Chronik 563 ff.

der Ritter der neuen Ordnung der Dinge zu sehr anhingen. In der Folge sagten die Zünfte hievon das Gegentheil.

Nicht ohne Interesse ist die in den meisten größeren und einigen kleinern Städten[1] vorkommende Genossenschaft der Münzer. Man nannte sie auch Hausgenossen und Münzjunker. Hausgenossen hießen sie entweder wegen des Münzhauses, oder in Beziehung auf die als Haushaltung gedachte familia[2] des Stiftsheiligen, z. B. in Worms St. Petri.

Die Hausgenossen bildeten eine geschlossene, mit bestimmten wesentlichen Vorrechten versehene Corporation, die wir uns als eine Handelsgesellschaft vorstellen müssen, welche das den Bischöfen und Fürsten zustehende Münzregal gegen Abgabe eines gewissen Canons ausübte. Die Stellung der Münzer war eine eigenthümliche. Einerseits gehörten dieselben, ihrer Abkunft nach, öfter zu den Altbürgern, als zu den ritterlichen Ministerialen, auf der andern Seite aber brachte es die Natur des Verhältnisses mit sich, daß sie zu den Dienstleuten des Bischofs oder Laienfürsten gerechnet wurden. An einigen Orten, wie z. B. in Basel, waren die Münzer sogar zünftig, was darin seinen Grund findet, daß der Bischof von Basel das Münzregal erhielt, ohne daß in Basel bereits eine königliche Münzstätte bestanden hätte. Er mußte sich daher an reiche Kaufleute, Goldschmiede u. s. w. wenden, an Bürger, die nicht zum eigentlichen Patriziate gehörten, aber mit der Zunft der Kaufleute, Weinleute und Krämer die sogenannten vier Herrenzünfte bildeten. Ueberall stund an der Spitze der Münzer ein königlicher oder fürstlicher Münzmeister,[3] der jedenfalls in Münzsachen, zuweilen aber auch in Dingen der sonstigen bürgerlichen Rechtspflege, über die

---

[1] Hüllmann II. 29. Nachweisung von Hausgenossen und Münzern in Erfurt, Cöln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Regensburg, Wien. Ferner II. 27 Augsburg, Oehringen, Mainz u. s. w.

[2] Die Bezeichnung familia kommt auch bei den Dienstleuten weltlicher Großer vor, z. B. im Rotulus St. Petrinus bei Leichtlen, die Zähringer.

[3] Der Münzmeister zu Schwäbisch-Hall erhielt schon 1297 das sonst hauptsächlich nur dem hohen Adel zukommende Prädikat Herr. „Herr Conrad der alte Münzmeister, der da sitzet an den Staffeln" (an der St. Michaeliskirche). Beschr. d. Oberamts Hall, S. 121. Was die Zahl der Hausgenossen betrifft, so war sie sehr verschieden und oftmals beträchtlich. Eine 1300 zu Straßburg vorgenommene Zählung weist 71 Personen nach. Strobel, Gesch. d. Elsasses II. 146.

Münzer, sowie über Unbefugte und Falschmünzer Jurisdiktion ausübte. Selbst das Asylrecht wurde dem Münzhause und in einzelnen Fällen sogar den Privatwohnungen der Münzer zugestanden.[1] Ein Recht, das die Hausgenossen insgemein ausübten, war das des Geldwechsels. In Cöln hießen sie daher Wechsler, campsores.[2] Was Form und Gehalt der Münzen betraf, so richteten sich dieselben nach bestimmten Verträgen mit dem Münzherrn oder wurden auch von diesem willkührlich geändert. Das geschah nicht sowohl zum Schaden der Hausgenossen, als des Publikums, welches keine Mittel besaß, um sich schadlos zu halten.

Die Hausgenossen sind auch insoferne eine interessante Nebengruppe des Patriziats, als sie reiche Geldherrn waren und deßhalb von der mehr ritterlichen Natur der eigentlichen Geschlechter einigermaßen abweichen. Wegen ihres Prunkens und ihrer Gewaltthätigkeit stunden sie nicht im besten Ansehen, wegen ihrer nahen Verbindung mit geldbedürftigen Großen und mit schmarozendem Hofgesinde waren sie von größerm Einflusse, als guten Sitten und achtungswerther Denkart zuträglich war. Als der Sturm gegen die Geschlechter losbrach, wurden deßhalb auch die Hausgenossen hart betroffen. Ihre Mittelstellung zwischen dem aufstrebenden Zunftbürgerthum und den aristokratischen Geschlechtern nutzte ihnen nichts. Auf die Gefahr hin, langweilig zu werden, muß auch bei dieser Gelegenheit wieder erinnert werden, daß es nicht zulässig ist, den im frühen Mittelalter unbedingt maßgebenden Grundsatz der Berechtigung je nach der Abstammung auf spätere sociale Gruppen auszudehnen. Ihrer Abstammung nach konnten die Hausgenossen entweder den Ministerialen oder den Burgensen, oder aber früher hörig gewesenen Personen beigezählt werden. Alle drei Fälle kamen vor. Wer sich für das Institut näher interessirt, findet bei Hüllmann und Arnold weitere Nachweisungen.

War unter den Ottonen der Grundton des gesellschaftlichen

---

[1] Vergl. die Beschwerden der Zunftgenossen zu Speier bei Lehmann, S. 597.

[2] Vgl. v. Falkenstein Erfurth. Hist. I. 100. Urk. des Erzbisch. Werner von Mainz die Stellung der Erfurter monetarii qui hausgenossen vocantur betreffend, „qui etiam sedeant ad cambiendum cum denariis et libra.“ Der Erzbischof bestimmt die Zahl der Hausgenossen.

Lebens der Städte ein streng kirchlicher, patriarchalischer gewesen (wir warnen vor süßlicher Fassung des Patriarchenthums), so waren längst andere Elemente hinzu gekommen, die zur Gährung, zur Kraftentfaltung und Formbildung nicht fehlen durften.

Kaiser Friedrich's II. Skepsis und Naturalismus war selbst in Deutschland nicht ohne Folgen geblieben, doch wir wollen, bei näherer Betrachtung der Sache, gerne zugeben, daß nicht sowohl der gekrönte Zweifler und Autokrat die Schuld trug, wenn sich, der strengkirchlichen Auffassung gegenüber, eine andere Meinung bilden konnte, als daß es vielmehr in der Gestaltung sämmtlicher Verhältnisse lag, wenn der Natur fremder Nationalitäten entnommene Anschauungen zuerst aufgenommen und hierauf bearbeitet und assimilirt werden mußten. Die Berührung mit dem Islam mußte ihre Früchte tragen. Für die Kirche war hiebei auf die Dauer nichts zu besorgen, der Clerus aber konnte momentan unangenehm berührt werden. In der That sind Philosophie, Naturkunde und die sogenannten exacten Wissenschaften durch den Kenntnißschatz der Orientalen ungemein gefördert worden. Aristoteles, das Hauptrüstzeug der mittelalterlichen Scholastiker, war lange nur durch Vermittelung einer arabischen, hierauf ins Lateinische übergetragenen Version bekannt. Die erste Bekanntschaft mit der arabischen Literatur fällt übrigens schon in die Zeiten der Ottonen, und wurde wohl durch Gerbert, in der Folge Papst Silvester II., vermittelt.

Mancherlei Kenntnisse waren von der Art, daß durch sie der Einfluß der Geistlichkeit Noth leiden mußte, wenigstens der Einfluß desjenigen Theiles, welcher sein ehrwürdiges Amt entweder offenbar zur Verdummung mißbrauchte, oder zu träge und theilweise auch von Mitteln zu sehr entblößt war, um sich seinem Stande angemessene Kenntnisse zu verschaffen. Daß ein solcher Theil des Clerus existirte, kann bei aller Billigkeit nicht geläugnet werden, nur hüte man sich vor der Ungerechtigkeit, die Geistlichkeit überhaupt der Verdummung des Volkes zu zeihen. Nur große Beschränktheit und nebenbei starke Ignoranz könnte eine solche Behauptung aufstellen. Wir wollen hoffen, daß sie nunmehr ins Fabelbuch geschrieben sei.

In den gewerbthätigen, großhändlerischen Städten Deutschlands fehlte es nicht an unmittelbarer Berührung mit dem Süden Europa's, mit Südfrankreich, Italien und Spanien. Freiere und

frivolere Ansichten wurden mit den Waarenballen eingetauscht.[1] Der Süden ist von jeher das Land des Gesanges, der Poesie, Romantik und Minne gewesen. Neben gefälligeren Formen wohnten daselbst in den großen Städten leichtfertiger Sinn, Schwelgerei und Materialismus. Heißeres Blut und lebendige Phantasie führten in raschem Fluge über gesetzliche und kirchliche Schranken hinweg, die den bedächtigen Deutschen ehrwürdig waren, selbst wo er ihren tieferen Sinn nicht völlig verstund. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht ausbleiben, daß auch vom statuarischen Kirchenglauben abweichende, theils phantastische, theils trocken skeptische Lehren nach Deutschland übergetragen wurden. Schon früher, durch Arnold von Brescia, war das der Fall gewesen und um den Anfang des 13. Jahrhunderts aber finden wir in den rheinischen Städten jene Lehren verbreitet, welche in so blutiger, unchristlicher Weise durch die Scheiterhaufen der Inquisitoren erstickt worden sind. Wir können in den armen Opfern des Fanatismus keine Martyrer finden, aber unglückliche, schwer mißhandelte, zuweilen sehr lasterhafte Menschen.

Bekanntlich konnte sich das auch in Deutschland versuchte Institut der Inquisition daselbst nicht halten. Es gereicht den Deutschen sicher zur Ehre, daß sie jenen glühenden Fanatismus, der da den Leib zerstören hieß, auf daß die Seele gerettet werde, bei sich nicht duldeten. Ueberdieß gesellten sich zum Fanatismus die niedrigsten Leidenschaften, namentlich Haß und Habgier. Alle Stände vereinigten sich gegen den Ketzerrichter Konrad von Marburg, die angesehensten Bischöfe und Geistlichen sprachen sich auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt gegen das Unwesen aus und erklärten Konrad der Grausamkeit und Ungerechtigkeit schuldig. Bis hieher war alles in der Ordnung, nun aber folgten auch von Seiten der Gepeinigten Akte roher Gewalt. Konrad von Marburg wurde 1233 von einigen Edelleuten erschlagen. Ein gleiches Loos ereilte andere Ketzerrichter. In Straßburg z. B. war Johannes Guldin, einer der angesehensten Bürger, wegen Ketzerei 1230 verbrannt

[1] So erzählt Burk. Zengg (Oefele I. 252) mit Naivetät sonder Gleichen wie er nach dem Tode seiner zweiten Frau sich 4½ Jahr lang eines „torrenden Fräuleins unterwunden," mit derselben gelebt und Kinder gezeugt habe. Zengg hatte als Kaufmannsdiener viele Reisen von Augsburg nach Italien gemacht und war auch in Ungarn und Candia gewesen. Zengg wurde sehr alt. Geboren ist er 1396 zu Memmingen.

worden. Der Dominikanermönch Droso setzte hierauf durch weitere Nachspürungen die ganze Stadt in Angst, wurde aber von Heinrich von Mülnheim, der für sein Leben fürchten mußte, erstochen.[1]

Seit der Ermordung Konrad's von Marburg wagte es in Deutschland Niemand mehr, das Amt eines Ketzerrichters zu übernehmen und unser Vaterland blieb von der fürchterlichen Inquisition frei. Es ist geradezu unbegreiflich, wie es ein Mensch wagen kann, einer so gröblichen Verkennung der Lehre unseres göttlichen Heilands das Wort zu reden.

War gleich in Deutschland und besonders in den Städten die allgemeine Stimmung gegen diese und andere Thaten wahnwitziger oder verbrecherischer Hierarchen, so behauptete doch der Clerus noch immer großen Einfluß. Reiche Vergebungen und Stiftungen aller Art beurkunden andächtigen Sinn und das allgemein vorhandene Bedürfniß, sich an die Kirche und ihre zur Förderung des Seelenheiles eingesetzten Anstalten enger anzuschließen, als heut zu Tage der Fall ist. Glaube und Frömmigkeit sind innerlichste Thatsachen, auf welche aus Aeußerlichkeiten kaum unter Anwendung aller erdenkbaren Vorsicht geschlossen werden darf. Höchst vermessen wäre es aber, die vielen ad pias causas gemachten Stiftungen nur durch Aberglauben, Befangenheit, Eitelkeit und Mode erklären zu wollen. Sicher gründeten auch ächte Demuth, thatkräftige, werkthätige Liebe und wirklich christlicher Sinn eine große Anzahl von jenen Anstalten, Klöstern, Hospitälern, Sondersiechenhäusern, Leprosorien u. s. w. Ueberdieß darf man nicht nur von wirklich frommen und guten Menschen allein verdienstliche Werke erwarten, wenn man nicht die Macht der Zerknirschung und der Bußfertigkeit verkennen will. Selbst der böse Mensch hat unter Umständen gute Stunden, in denen er für die Stimme des Gewissens und geistlichen Rath zugänglich ist. Auf die Werkzeuge, deren sich der Herr bedient, kommt es gar wenig an. Allerdings war der höhere und niedere Clerus schon im 12. und 13. Jahrhundert nicht wie er sein sollte, sondern vielmehr, wie er sein konnte, inmitten der wilden Kämpfe um die Herrschaft dieser Welt. Dagegen zeigt sich gerade in jener Zeit der Zügellosigkeit die äußerst erfreuliche Erscheinung kühner Weltverachtung und glühender Gottes- und Menschenliebe, entschlossener

---

[1] Strobel, Gesch. des Elsasses I. 502.

und thatkräftiger Männer. Wir meinen, den h. Franziskus von Assisi (geb. 1172), den h. Dominikus (geb. 1170) und ihre Schüler und Jünger.

Die Stiftung der beiden großen Bettelorden ist eines der wichtigsten kultur- und kirchengeschichtlichen Ereignisse. Besonders in den Städten übten die Mönche, das was man jetzt innere Mission nennt, in kluger, anspruchsloser und umsichtiger Weise aus. Lange Zeit steuerten sie dem sittlichen Verfalle, bis sie selbst zu viele Mitglieder zählten und darunter solche, deren Leben höchst unerbaulich, mitunter geradezu lasterhaft war. Nunmehr mischte man sich in die weltlichen Händel, nicht um dieselben zu schlichten, sondern um sich zur Geltung zu bringen. Damals mag der Spruch entstanden sein: „Quidquid agat mundus, monachus vult esse secundus." Für die Städte wurden die Bettelorden überaus wichtig, weil dieselben, an Grundbesitz nicht gebunden, ihren Sitz sachgemäß dort aufschlugen, wo der Weltverkehr am lebendigsten war.[1] Viele noch erhaltene Inschriften an Franziskanerklöstern beurkunden es, daß die Bettelmönche bald nach Gründung des Ordens (1223) in die deutschen Städte zogen. In Eßlingen ist an einem Chorpfeiler der schönen frühgothischen Franziskanerkirche, die leider theilweise abgebrochen wurde, zu lesen: „Anno domini 1237 nos fratres minores intravimus hanc civitatem Eslingensem ad manendum."[2]

In Heilbronn findet sich am ehemaligen Franziskanerkloster: Anno domini 1272 nos fratres minores hanc civitatem intravimus, anno 67 postquam ordinem incepit S. Franciscus, qui annos XX. supervixit. (Denkmale des Alterthums u. s. w. S. 96.) Daß Arnold Walpod den Dominikanern zu Mainz Kirche und Kloster baute, wurde bereits berichtet. Ueberhaupt haben sehr viele Geschlechter reiche Vergebungen an Kirchen und Klöster gemacht. Wir wollen, aus einer großen Zahl von Notizen, einige Beispiele geben.

---

[1] Ein alter Nürnberger Chronist, Meisterlin, vergleicht die vier Bettelorden die sich in Nürnberg festsetzten, mit den vier Flüssen des Paradieses. Siebenkees IV. 436. Ein anderer Chronist der gleichen Stadt dagegen will in denselben die Heuschrecken der Offenbarung sehen; ebendaselbst. Fällt doch noch Jäger in seiner Geschichte Heilbronns sehr befremdende, beschränkte Urtheile über die Bettelorden.

[2] Denkmale des Alterthums u. d. alten Kunst im Königreiche Würtemberg. Stuttgart 1843. S. 46.

Konrad Waldstromer, Ritter, stiftet das Franziskanerkloster zu Nürnberg. Er stirbt 1266. Im Todtenkalender des ehemaligen Franziskanerklosters: „Conrad Waldstromair miles senator Friderici II. fundator hujus monasterii.“ [1] Das Dominikanerkloster zu Nürnberg stifteten die Winkler um 1250.

Im gleichen Todtenkalender lesen wir: „1321 ⅌. Fridericus Ebner fundator monasterii S. Clarae.“ Bekanntlich waren die Clarissinen (Ordo S. Clarae) dem Franziskanerorden affilirt und hatten vom h. Franziskus eine Regel erhalten.

Humberd zum Widder und seine Frau Elisabeth zum Jungen stifteten 1282 das Clarissenkloster zu Mainz.[2]

Gerhard Quattermart giebt 1229 den Minoriten zu Cöln einen Bauplatz.[3]

Die von Mülnheim erbauen 1300 die Kirche zum h. Wilhelm zu Straßburg und übergeben sie den Wilhelmer-Mönchen.[4]

Im Jahre 1294 schenkt ein riecher Geschlechter zu Worms, der gewesene Schultheiß Gudelmann, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe den Franziskanernonnen (tertiae regulae), das Kloster hieß fortan: „Monasterium divitis conventus seu Gudelmanni.“ [5] Um 1271 stiften die Ungelter (von Heusteig) das Carmeliterkloster zu Eßlingen.[6] In Heibronn waren die edlen städtischen Geschlechter der Ehrer (Ayrer), Feurer, Sandritter, Berlin, Schreiber, Stirner, Anseln u. s. w. Gutthäter der Franziskanerkirche.[7] In Constanz stiften 1220 Heinrich von Binzenhofen und Ulrich Blarer ein Krankenhaus.[8] In Regensburg geschieht das Gleiche durch Otto Prager 1312; in Straßburg 1312 von Johann Erbe und seiner Schwester, für 10 Personen. Er war von den Geschlechtern.[9] In Hamburg bestritt die Familie von Bergen den Bau des

---

[1] Oetter, historische Bibliothek II. S. 37 ff. Nürnb. 1753. Vergl. auch Siebenkees IV. 436 ff.

[2] Arnold II. 175.

[3] Arnold II. 175.

[4] Strobel II. 172.

[5] Schannat II. 151.

[6] Keller, Geschichte der Stadt Eßlingen S. 35.

[7] Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn I. S. 54.

[8] Hüllmann IV. 63.

[9] Hüllmann IV. 64.

Chores der St. Jacobskirche.[1] Aehnlich verhielt es sich in allen Städten.

Auch bei der Gründung des in der Folge ganz und gar in die Hände des Landadels übergegangenen deutschen Ritterordens waren die Geschlechter sehr thätig.

Wir wissen, wie wesentlich sich die ritterbürtigen Bürger und die Kaufherrn der Rhein- und Hansastädte an den Kreuzzügen betheiligten. Ein Gleiches gilt für die Donaustädte. Patrizier waren vielfach im deutschen Orden, was in der Folge noch mit Beispielen belegt werden soll. Bemerkt kann hier noch werden, daß die großhändlerische Richtung, welche der in Preußen gegründete Deutschordensstaat lange verfolgte, sowohl mit den ersten Stiftern, als mit den benachbarten Hansen in Verbindung gebracht werden muß. Der deutsche Orden hatte sich schon 1263 vom Papste die Erlaubniß erworben, Handel und Schiffsrhederei treiben zu dürfen.[2]

Was die Domstifter betrifft, so waren in der angegebenen Periode die Geschlechter in großer Zahl in denselben aufgenommen. Man dachte noch nicht daran, die Pfründen als Secundogenituren für Söhne der Landedelleute zu mißbrauchen. Die Ausschließung der Geschlechter erfolgte zur Zeit der Zunftwirren und später.

Obgleich die Geschlechter in angedeuteter Weise zur Kirche in engen und gewiß nicht ganz unfruchtbaren Beziehungen stunden, dürfen wir uns doch die Sitten derselben nicht sonderlich züchtig und ehrbar denken. Derbe Sinnenlüst mußte höhere geistige Genüsse ersetzen. In Worms fand sich der Stadtrath 1220 dazu veranlaßt, Bestimmungen gegen Gaukler und Possenreißer (joculatores et histriones) und gegen Unmaaß bei Leichen- und Abschiedsschmäußen zu geben. Neben den Gauklern, die nicht beherbergt werden sollen, werden auch Gauklerinen (joculatrices) namhaft gemacht. Das sind ohne Zweifel jene fahrenden Frauen, die, wie es in andern Urkunden heißt, ludis scenicis se immiscuerunt.[3]

Das Freiburger Stadtrecht von 1120 enthält eine Bestimmung, die auf große Völlerei schließen läßt. Wenn nämlich im Wirthshause Jemand erschlagen wurde, so konnte der läugnende Thäter

[1] Schütze, Gesch. von Hamburg II. 23.

[2] Vergl. Hüllmann I. 184, woselbst über den Handel des deutschen Ordens interessante Nachweisungen aus den Archiven zu Königsberg und Danzig.

[3] Die Urkunde bei Moritz Appendix docum. S. 154 ff.

nur zum Gerichtszweikampfe gezogen werden, denn Zeugen sollen bei Nacht und im Wirthshause nicht gelten — wegen der Trunkenheit (ex de causa quia taberna nocti assimilatur propter ebrietatem).[1]

Nach Zeugnissen unverwerflicher Art spielte der edle Rheinwein und der Elsässer in den Köpfen allzeit eine große Rolle, ehe Geschlechter und Zunftgenossen in blutigen Streit geriethen. Das Saufen ist, wie wir auch im Tacitus sehen, ein germanisches Hauptlaster allzeit gewesen. In den Kapitularien Karl's des Großen ist bereits bestimmt, „ut nemini licitum sit alterum ad bibendum cogere." Wir können auch in Betreff des 12. bis 14. Jahrhunderts die Völlerei nicht läugnen.

Ebenso fest steht, daß Thaten der rohesten Gewalt überaus häufig vorkamen, sogar an geweihten Orten. So mußte in Straßburg 1302 das Münster wieder geweiht werden, weil ein Bürger, Johann Horwer, noch dazu im Chore, einen Johann Zittewan verwundete,[2] und im Jahre 1367 wurde zu Lübeck der Rathsherr Bernhard Oldenburg in der Marienkirche erstochen.[3] Zur Sicherung der nächtlichen Ruhe sperrte man in vielen Städten Nachts die Gassen mit starken Ketten ab. So z. B. in Aachen und Regensburg.[4]

Von der Keuschheit und Sittsamkeit der Donaustädte werden uns einige Punkte des den Regensburger Kaufleuten zu Wien ertheilten Privilegiums (von 1192) keine sonderlich großen Begriffe beibringen. Schlief ein Kaufmann von Regensburg bei einer ledigen Frauensperson mit deren Gunst und Willen, so hatte der Richter hiebei nichts zu sprechen; schlief er bei einer Hure oder offenen Gespielin, die darum, weil sie nicht so viel bezahlt erhielt, als sie forderte, auf Nothzucht klagte, so wurde die Hure nicht gehört u. s. w.[5] In Lübeck trugen die vornehmsten Damen um 1476 dicke Schleier, unter deren Schutze sie Abends unerkannt in die Weinkeller gingen. Herzog Albrecht von Sachsen findet sich, bei einem Besuche in Lübeck, dazu veranlaßt, dem Rathe die Abschaffung dieser Schleier an's Herz zu legen.[6]

---

[1] Schöpflin, hist. Zaringo Badensis V. 56.

[2] Königshoven S. 256.

[3] Becker, Gesch. der Stadt Lübeck I. 281.

[4] Hüllmann IV. 15.

[5] Gemeiner, Regensburgs Chronik I. 285.

[6] Becker I. 441.

Zu allerlei fleischlichen Excessen trugen die vielen Fleischspeisen und das große Quantum von verbrauchten Gewürzen (namentlich Pfeffer) vermuthlich das Ihrige bei. Schon in dieser, gewiß nicht allein maaßgebenden, Rücksicht rechtfertigten sich die kirchlichen Fastengebote sehr. Feinere Küche kannte man nicht, doch befaßt sich bereits 1306 der Rath zu Regensburg mit dem „Krapfen bachen," das nur zu gewissen festlichen Zeiten gestattet war.[1]

Die geistigen Genüsse waren dem Bürgerstande spärlich zugemessen, doch haben die Geschlechter sicher an der ritterlichen Poesie der Minnesänger Antheil genommen. Der bekannte Heinrich von Osterdingen wird ausdrücklich ein Bürger der Stadt Eisenach genannt und Bitterolf erscheint in Erfurter Urkunden. Man ist daher vollauf dazu berechtigt, anzunehmen, daß, wie ganz in der Natur der Sache lag, der Uebergang vom Minnesang zum Meistersang, oder von der ritterbürtigen, romantischen Schule zur Dichtung des Bürgerstandes, durch die Geschlechter und ihre Stellung befördert, wo nicht angebahnt worden ist. Neben Heinrich von Osterdingen und Bitterolf erscheinen noch andere Altbürger zu Anfang des 13. Jahrhunderts am Hofe des Landgrafen Hermann auf der liederreichen Wartburg.[2]

Nicht nur die Geschlechter, sondern auch die Handwerker befaßten sich mit Dichtung. Barthel Regenbogen war nach seiner eigenen Aussage ein Schmied. Namentlich wurde aber durch die Kaufleute, die des Handels halber in weit entlegene Lande mühsame und an Abentheuern nicht arme Reisen unternehmen mußten, ausländischer Sagenstoff herbeigeführt. Wir schenken Barthold vollen Glauben, wenn er die, an sich ziemlich befremdende, Arthussage, durch hansische Kaufleute nach den niedersächsischen Städten bringen läßt. Ein Bürger von Augsburg, Otto der Bogner, brachte den „fortgesetzten Willehalm von Orense" aus Welschland dem Herrn Ulrich von Thurnheim.[3]

---

[1] Gemeiner I. 462.

[2] Barthold III. 29. Hüllmann I. 221. Gervinus, Handbuch der poetischen Nationalliteratur S. 81. Autor rythmicus de vita S. Elisabethae bei Mencken II. 2036,

Zwene burger dar von Eysenach
Die konden sich ouch leidlich gemach
Einer Bitterolf der konde wol singen
Der Ander Heinrich von Afterdingen.

[3] Barthold III. 30 ff.

Herr Rüdiger Manesse, der ritterliche Rathsherr von Zürich, sammelte bekanntlich die Dichtungen der schwäbischen Minnesänger zu Anfang des 14. Jahrhunderts; genannt wird auch als Dichter Hadloub, ein burger von Zürich.[1] Ohne Manesse wäre ein reicher Schatz der poetischen Nationalliteratur vermuthlich verloren gegangen.

Auch Gottfried von Straßburg, der Verfasser des reizenden, wenngleich unsittlichen Fragments Tristan und Isolde, gehörte vermuthlich dem Altbürgerstande an.

Waren gleich die poetischen Produkte der Minnesänger und der an sie anknüpfenden zum Meistergesange überführenden Schule in den Händen einzelner Geschlechter und Handwerksgenossen, so dürfen wir doch nicht an allgemeinere Verbreitung denken. Eine solche anzunehmen, verbieten viele Umstände, ja die ganze Lebensweise und Gestaltung der Verhältnisse, um nicht von der ungemeinen Seltenheit der Handschriften zu reden. Eine eigentliche, den Emporstrebenden aller Gesellschaftsschichten zugängliche, und daher volksthümliche Literatur, war vor Erfindung der Buchdruckerkunst unmöglich und auch nach derselben an allerlei Bedingungen geknüpft. Glücklicher Weise steckt die Poesie nicht in Büchern verschlossen, es wußte sich daher die poetische Seite im Leben unseres Volkes auch Bahn zu brechen, ehe die Presse die Ergüsse einzelner sinnigen Gemüther und starker Geister vertausendfältigte und — man kann das nicht läugnen — der Herrschaft der Manier und Nachahmung nicht weniger förderlich war, als dem Triumphe des Genies.

Wer den Städtebürgern der mittlern Zeiten poetischen Sinn abspricht, hat noch nie eine Stadt gesehen, die sich im mittelalterlichen Gewande erhalten hat. Ein Gleiches gilt von der Pflege der bildenden Künste.

Das führt uns auf ein Gebiet, das wir leidenschaftslos zu betreten uns bewußt sind, führt uns auf den Einfluß, welchen kirchliche Handlungen, Kirchenbauten und die sichtbare organische Gliederung des Clerus auf die Gesellschaft ausübten.

Man hat mit puritanischer Strenge das kirchliche Gepränge unbedingt verworfen und dabei große Unkenntniß der Natur des Menschen verrathen. So einladend es wäre, diesen Gegenstand

---

[1] Der in Paris befindliche Codex Manessianus, 1758 von Bodmer und Breitinger edirt. L. Meister, Gesch. Zürichs, S. 53.

weiter zu verfolgen, müssen wir uns doch mit einigen wenigen, kurzen Bemerkungen begnügen. /Welchen Einfluß die monumentale, christliche Bauweise auf das Gemüth der mittelalterlichen Menschheit hatte, das läßt sich mehr ahnen und fühlen, als demonstriren. Die zum Dienste des Höchsten mit aufopfernder Treue unternommenen Steinbauten waren die ächte biblia pauperum, waren in Lapidarschrift gesetzte, kurze und doch inhaltsreiche, dem naturwüchsig oder doch unverbildet gebliebenen Menschen allzeit verständliche Erbauungsschriften. Wie sich an das architektonische Gerüste, Sculptur und Malerei als dienende Künste anreihten, wie die in den hochgesprengten Gewölben durch den Mund des Priesters gegebenen Proben glühender Beredsamkeit in allen Schichten der Gesellschaft Nacheiferung fanden, wie die Macht der Töne harte Gemüther zu erweichen wußte, das sind festgestellte Thatsachen. Wer will es unternehmen, dem katholischen Clerus das Verdienst streitig zu machen, für erhabensten Inhalt heiliger Mysterien, eine reine, tadellose äußere Form geschaffen zu haben? In welcher Periode der christlichen Kirchenbaukunst wären eigentlicher Ungeschmack und Rustizitäten nachweisbar? Im Gegentheile zeigt die Geschichte des Kirchenbaues, mehr als zehn Jahrhunderte lang ein ununterbrochenes, stets den gleichen Inhalt in immer reinerer, sinnigerer Form darstellendes Fortschreiten der Struktur und Technik. Die Kirchen waren die Kunstsammlungen und historischen Museen des Mittelalters, waren Orte, an denen auch der Arme neidlos sich an der Darstellung des Wahren in der Form des Schönen erfreuen konnte, waren zugleich der historischen Ueberlieferung mit gewidmete Räumlichkeiten, waren mit einem Worte Mittelpunkte des städtebürgerlichen Gemeinbewußtseins. Ohne die Kirchen würden Pracht und Zierlichkeit stets das Auge des Armen beleidigt haben, der die im Hause der Reichen befindlichen Schätze nun einmal nicht besitzen kann. Der Kirchenschatz dagegen, die kostbaren Vasa sacra, die Teppiche, gewirkten Baldachine, reichen mit Gold verbrämten Sammt- und Seidenstoffe stunden nicht im beneideten Privatbesitze, waren mithin dem Neide und der Gier ziemlich vollständig entrückt. Der Mensch wird stets anthropopathisch zu Werke gehen, wenn er das Höchste erfassen will. Das Haus des Königs der Könige durfte daher kein armes Haus sein. Künste und Gewerbe wurden durch den Wetteifer, etwas Gediegenes, Tadelloses für kirchliche Zwecke darzustellen, ungemein gefördert.

Nun kann allerdings nicht geläugnet werden, daß sich der Clerus des Einflusses, den er durch den äußerlichen Gottesdienst ausübte, vollauf bewußt war, und durch Erfindung neuer Formen denselben vielfach zu steigern strebte. Auch das war menschlich. Welche Partei im Staate und in der Kirche hat jemals alle äußere Formen verschmähen können oder wollen? Freilich, wenn eine großdeutsch gestimmte Bürgerwehr 1848 das schwarz-roth-goldne Banner entfaltete, das sollte man ganz in der Ordnung finden, aber verwerfen, wenn Kreuz und Fahnen einer Bittfahrt zum Schmucke dienen! Solches Ansinnen kann nur die Beschränktheit stellen. Ihr gegenüber zu treten ist heilige Pflicht.

Die Form ist überall nur die Form, aber sie ist doch dabei das nothwendige Gewand eines nun einmal so und nicht anders gestalteten Leibes. Wer wirklich human ist, wird daher nie eine Form deßhalb verdächtigen oder anfeinden, weil er, seinen Anschauungen und Gesinnungen nach, dort wenig oder nichts empfindet, wo Andere, glücklicher als er, tiefe Eindrücke empfangen. Dem Protestantismus unserer Tage gereicht es sehr zur Ehre, daß Werke, wie H. Otte's Handbuch der christlichen Kunstarchäologie, von evangelischen Geistlichen geschrieben werden und Anklang finden konnten. Solches wäre vor einigen Jahrzehnten nahezu unmöglich gewesen.

Das Patriziat entfaltete bei den kirchlichen Bauten regen Eifer, nicht minder, als die übrige Einwohnerschaft der Städte. Durch seine Mittel war es aber vielfach im Falle, mehr thun zu können als die damals noch nicht zu voller Geltung gelangten Zunftgenossen,

Eine ganz neue Erscheinung, erst seit den Tagen des Interregnums möglich, sind die Rathhäuser, in denen die Väter der Stadt tagten. Die patriarchalische Herrlichkeit war aber von kurzer Dauer und wenngleich da und dort schöne Rathhäuser erbaut wurden, so liefen ihnen doch die Versammlungslokale der Zünfte und die Stuben der Geschlechterfaktionen in Hinsicht auf politische Bedeutung bald den Rang ab. In letztern wurde bei starkem Biere oder feurigem Weine stürmisch berathen, was in der Rathscuria nicht minder stürmisch durchgesetzt werden sollte.

Noch einer Erscheinung muß gedacht werden, ehe wir mit dieser Skizze das zweite Hauptstück beschließen können, nämlich der öffentlichen Lustbarkeiten und Privatliebhabereien.

Den Stadtadel beschäftigten vornämlich die ritterlichen Uebungen,

die Jagd, mit Hunden und Stoßvögeln, das Tummeln der Rosse und vor allem das Turnier. Das war sogar in Handelsstädten, wie Bremen, der Fall, wo erst 1347 die ritterliche Kasalsbrüderschaft, deren Gründung Turnierübungen bezweckte, aufgehoben wurde.[1]

Es ist grundfalsch, wenn man annimmt, daß die Geschlechter zur Blüthezeit des Ritterthums von ritterlicher Uebung ausgeschlossen gewesen seien. Solches exclusives Unterfangen trat erst in der Dekadenzperiode ein,[2] vornämlich in einer Zeit, von der Hermann von Sachsenheim, aus einem ausgestorbenen adeligen Geschlechte († 1458), in der Mörin singt:

Manch Edelmann viel lieber lüd
Ein Sack mit Korn, als daß er stech,
Und dünkt sich doch daheim gar frech,
Wenn er da sitzt bei seinen Bauern,
Was soll ein Schloß es hab den Mauern!

Es ist hier nicht der Ort, vom Unterschiede der ritterbürtig-patrizischen und zunftbürgerlichen Lustbarkeiten zu sprechen, weil sich diese Gegensätze erst in späterer Zeit schroff genug ausgeprägt haben. Bis ungefähr 1300 war das Patriziat fast allenthalben in deutschen Städten zu mächtig, um eine entschiedene, feindselige und offene Opposition in Schimpf und Ernst aufkommen zu lassen.[3]

Die Turniere, bei welchen sich die Geschlechter damals betheiligten, waren keine von ihnen unternommene Lustbarkeiten, sondern überhaupt die Uebungen und Feste des Adels. Ein angeblich zu Zeiten K. Heinrich's VI. (1197 oder 1198) abgehaltenes Turnier, auf welchem die Nürnberger Geschlechter geadelt worden sein sollen,

---

[1] Carsten Misegaes, Chronik der Stadt Bremen III. 161.

[2] Durch die Heidelberger und Heilbronner Turnierordnungen von 1481 und 1485 suchte der Adel dem städtischen Patriziat den Zutritt zu den Turnieren zu verwehren. Das war zum Wenigsten etwas post festum. Den Vorwand zur Ausschließung gab der Betrieb von Kaufmannschaft, Gewerb, Handtierung. Bereits im 1474 von K. Friedrich III. der Nürnberger Familie Rieter ertheilten Adelsconfirmation wird herausgehoben, „daß sie keinerley Kaufmannschaft, Gewerb und Handtierung getrieben." Siebenkees Materialien I. 364.

[3] Eine Ausnahme scheinen unter anderen Danzig und Königsberg gemacht zu haben, dort stunden sich schon frühe die Junkerhöfe und Gemeingärten gegenüber. Hüllmann I. 141. Reinhold Curicken, historische Beschreibung der Stadt Dantzig. Amsterdam und Dantzigk 1688. Fol. S. 54 ff

ist unhistorisch.[1] Die Geschlechter wollten durch diese Sage ihre Abkunft glorreicher darstellen und bedachten nicht, daß sie eigentlich das Gegentheil thaten, da der Adel zunächst ein Faktum und nicht ein Recht ist, und daher keiner Sanktionirung bedarf. Kein Fürst und Kaiser ist im Stande, ein Faktum zu nichte zu machen und das Faktum der Geburt zu bestimmen, lag glücklicher Weise allzeit jenseits menschlicher Machtvollkommenheit.

Sittengeschichtlich von Interesse ist ein Turnier, welches im Jahre 1279 von den Magdeburger Geschlechtern abgehalten wurde. Es zeigt sich bei demselben der Einfluß der romantischen überschwänglichen Ritterpoesien, auch bei dem sonst prosaisch gestimmten Patriziat Norddeutschlands.

Bruno von Stövenbecke, ein kecker Kriegsmann und namhafter Minnesänger, erhielt den Auftrag, ein recht imposantes Ritterspiel zu ersinnen, denn die Magdeburger hatten kurz vorher auf's Ritterlichste gegen den Markgrafen gekämpft und waren siegesfreudig. Bruno lud nunmehr in wohlgesetzten Briefen die Rathsherrn und Kaufleute von Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg und andere Nachbarn auf Pfingsten nach Magdeburg ein. Der Preis war — Sophia, ein schönes Mädchen, aller Wahrscheinlichkeit nach eine fahrende Gespielin. Der Name Sophia weist auf unklare Vorstellungen aus dem Bereiche der Graalssage. Der von Hüllmann ausgesprochenen Ansicht,[2] es habe sich darum gehandelt, eine Gefallene reichlich auszustatten und einem ehrlichen Leben wieder zu gewinnen, können wir, mit Barthold, leider nicht beipflichten. Zu einer so uneigennützigen und, als öffentliches Fest betrachtet, allerdings hyperromantischen Handlung, waren die Patrizier ebensowenig als die Ritter disponirt.

Die von Goslar erschienen in voller Rüstung, die von Braunschweig in grünem Gewande. Vor der Stadt empfingen zwei Magdeburger Constaffler die Gäste und brachen mit ihnen eine Lanze, da sie nicht ohne Abentheuer ausziehen wollten.

Auf der Marsch, einer Elbinsel, dem Dome gegenüber, war der Graal zubereitet. Wie, das wissen wir nicht. Zeltreihen und

---

[1] Vgl. hierüber Siebenkees, Materialien zur Geschichte der Stadt Nürnberg. Thl. I. S. 6.

[2] Städtewesen II. 184 u. 187.

Pavelune nahmen die Gäste auf. An einem Baume waren die Schilde aufgehangen. Am folgenden Tage, nach Messe und Imbiß, zog man zum Schilderbaum, beschaute den Graal, oder vermuthlich Fräulein Sophia, und berührte die Wappenschilder derer, die man bestehen wollte. Den Preis gewann ein alter Kaufherr aus Goslar. Er führte die Schöne heim und steuerte sie ehrlich aus, und gab ihr so viel, daß sie ihr wildes Leben nicht mehr führte. Darauf war es aber vermuthlich nicht ursprünglich abgesehen, denn wir wissen aus Ulrich von Lichtenstein's Frauendienst nur zu genau, wie wenig platonisch in letzter Instanz der Minnedienst zu sein pflegte.[1]

Auch in Lübeck wurden im 13. Jahrhunderte vielfach Turniere abgehalten. Vermöge einer alten paganistischen Sitte feierte man die Tage vom 26—28. Dezember in bacchantischer Weise (Juelfest?). Ein alter Chronist, Reimer Kock, sagt hierüber: „wat dat vor en wild heidnisch unde düwels wesen gewest is, weht ick nicht." Das Volk verbrachte die Tage mit Zechen, Tanzen und andern Lustbarkeiten. Der Landadel kam gewöhnlich in die Stadt, um mit den Geschlechtern zu turnieren (nach Becker nannte man dieses den Bohurt). Wir kennen diese lübischen Turniere besonders durch einen Vorfall des Jahres 1261, der den Grafen Johann I. von Holstein betraf.[2]

---

[1] Barthold III. 39 ff. und Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II. 143 ff. Ueber Ulrich v. Lichtenstein vgl. H. Leo, Geschichte des Mittelalters I. 354, und O. Wigand's Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst. Bd. II. S. 295 ff.

[2] Becker I. 212.

Drittes Hauptstück.

Die Patrizier.

Erster Abschnitt.

Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich.

Die namhaftesten Städte Deutschlands waren um die Mitte des 13. Jahrhunderts alle gegründet. Von dieser Zeit abwärts haben wir daher mit der räumlichen Ausbreitung des Städtebürgerthums nichts mehr zu schaffen, umsomehr, als die in slavischen und wendischen Landen angelegten deutschen Städte ein eigenthümliches Gepräge tragen und in Folge hievon dem zu behandelnden Gegenstande ferner liegen. Die auch in den Hansastädten erfolgte Umgestaltung zu Gunsten der Handwerksgenossen und Kleinhändler, wurde erst durch Ereignisse hervorgerufen, deren Wurzel theilweise auch in den Zuständen des eigentlichen Reiches zu suchen ist. Wie sehr das nordische Litorale von den deutschen Kaisern und Königen, deren Streben insgemein dem Süden zugewendet war, vernachlässigt worden ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, doch wolle man dieses Faktums eingedenk bleiben, wenn es sich darum handelt, die oftmals undeutsche und vielfach krämerisch-brutale Politik der Hansen zu beurtheilen.

Das Städtewesen hatte am Gestade der Ostsee mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, insofern es sich selbständig entwickeln wollte. Weniger gefährdet war dagegen eine nur merkantile Blüthe, die sogar im Interesse der mächtigen Herrn liegen konnte. Doch auch die rein nur des Gewinns halber betriebene Kaufmannschaft,

selbst wenn sie nicht von höheren Ideen getragen wird, bedarf, um wirklich blühen und gedeihen zu können, der Selbständigkeit. Es mußte zum Wenigsten die Möglichkeit gegeben sein, die Früchte seiner Bemühungen selbst genießen zu können. Heinrich der Löwe hatte freilich zu Lübecks einstmaliger Größe den Grund gelegt, hätten aber die Welfen, wie sie anstrebten, ein völlig unabhängiges Reich im Norden Deutschlands zu gründen vermocht, so ist sehr die Frage, ob es den Städten jemals gelungen wäre, mehr zu werden, als Stapelplätze für landesherrliche Produkte, als Faktoreien für einen regelmäßig geübten Staatshandel, wie ihn z. B. der deutsche Orden in Preußen trieb.

Heinrich der Löwe hat unstreitig das Verdienst, den Norden Deutschlands von der um sich greifenden Dänenherrschaft bewahrt zu haben, nach seinem Sturze aber vermochte dieses kein deutscher Landesherr und der Kaiser war stets zu weit entfernt und anderweitig beschäftigt. Vom Reiche konnten die Städte keinen Schutz, keine Hülfe erwarten. Sie waren daher auf eigene Kraft angewiesen und da lag es denn sehr nahe, zuerst geschmeidig bei ausländischen Fürsten Rechte zu erwerben, dann auf diese Privilegien und den durch Fleiß und glückliche Benutzung desselben erworbenen Reichthum zu pochen und endlich zu herrschen, wie man gerade zu herrschen vermag, wenn die Herrschaft durch kluge Benutzung der Verhältnisse erworben wurde und erhalten werden muß. Für das Herrscherrecht der deutschen Hansen waren bei der Einwohnerschaft des wendischen, preußischen und lettischen Gestades keine Sympathien zu vermuthen.[1]

Die Söhne des Dänenkönigs Waldemar I. hatten die Pläne ihres thatkräftigen Vaters nicht aufgegeben und waren in Ausführung derselben glücklicher. Kanut VI. (1182 — 1202) unterwarf sich Pommern und Mecklenburg sowie Holstein, nahm den Grafen Adolph von Schauenburg gefangen, eroberte Hamburg und Lübeck und führte den stolzen Titel „König der Dänen und Wenden". Waldmar II., sein Bruder, von 1202—1241 an der Regierung, begründete durch Eroberung seine Macht noch fester und riß das deutsche Reichslehen Holstein an sich. Adolph von Schauenburg mußte sich auf seine Stammgüter an der Weser zurückziehen.

Da that Kaiser Friedrich II., der Liebling der radikalen

[1] Hüllmann, Städtewesen I. 139.

Geschichtsschreiber, den unverantwortlichen Schritt, die dänische Usurpation 1214 feierlich anzuerkennen.

Ein unbedeutender deutscher Graf, Heinrich von Schwerin, war neun Jahre später so glücklich, durch List den Dänenkönig in seine Gewalt zu bekommen. Das war der Anfang zu König Waldemar's Sturz, welchen die Schlachten von Mölln (1225) und Bornhövde (1227) völlig entschieden.

Nunmehr blühte das Städtewesen nach Beseitigung der Dänenherrschaft in erfreulicher Weise auf, Lübeck erlangte seine völlige Selbständigkeit und auch Hamburg begann sich frei zu entwickeln. Immer war es aber noch das aus Großhändlern bestehende Rathspatriziat, welches in diesen Städten den Ausschlag gab und seine Handelsinteressen vorwalten ließ. In Bremen namentlich erhielt sich das Patriziat bei seinem Einflusse, indem es sich, freilich gegen die Regel, auf den Erzbischof gestützt zu haben scheint.[1]

Nach dieser Abschweifung kehren wir zum eigentlichen Reiche zurück und berühren kurz die hauptsächlichsten Ereignisse vom Tode König Albrecht's I. bis zur Doppelherrschaft des Bayerfürsten und des ritterlichen Oesterreichers, welchen eigentlich dieser Abschnitt gilt.

Nach K. Albrecht's Ermordung fiel die Wahl der Fürsten auf den Grafen Heinrich von Luxemburg, einen durch ritterliche Thaten und persönliche Eigenschaften am Niederrheine und an der Mosel hochangesehenen Herrn. Er regierte als Heinrich VII. von 1308 bis 1313. Einen Habsburger wollten die Fürsten nicht als König, denn Albrecht I. hatte das Reichsregiment zu kräftig geführt und seine Hausmacht zu sehr verstärkt. Seine Söhne freilich hatten die in Schwaben, Oesterreich, der Schweiz und im Elsasse gelegenen Erbgüter getheilt und so die Kraft ihres Hauses für einige Zeit selbst gebrochen. Friedrich der Schöne und Leopold, die ältern Brüder, übernahmen zwar für Albrecht, Heinrich und Otto die Verwaltung des Ganzen, doch sollten alle fünf als eigentliche Landesherrn gelten. Die Wahl K. Heinrich's VII. wurde vornämlich durch die Erzbischöfe von Trier und Mainz bewerkstelligt, von denen der erstere, Balduin, Heinrich's Bruder, der zweite, Peter Aichspalter, oder richtiger von Aspelt, sein Freund und ehemaliger Diener war.

---

[1] Barthold II. 178.

K. Heinrich's VII. erste Bemühungen galten der Ordnung und Sicherheit im Reiche. Da gab es nun freilich auch viel zu thun. Die mächtigen Fürsten und Landesherrn, besonders Eberhard von Württemberg, wollten sich nicht fügen, sondern die Zeiten des Interregnums in neuer Auflage fortsetzen und auch die Städte bedurften gar sehr der Erinnerung, daß sie kaiserliche Städte seien. Bekannt ist in letzterer Hinsicht, wie eine Gesandtschaft aus Straßburg erst dann Gehör fand, als sie von den Bürgern dieser Stadt gesendet zu sein erklärte, denn die Herrn von Straßburg kenne der König nicht.

Die Geschlechter hatten nämlich mehrfach den Titel Herrn der Städte usurpirt. Wichtiger ist der Umstand, daß unter K. Heinrich VII. zuerst städtische Bevollmächtigte auf den Reichstagen erschienen sind.[1] Die Städtebürger waren es gewesen, die, sowohl bewußtermaßen als instinktmäßig, den Reichsverband erhalten hatten, als alle Theile des großen Staatskörpers der Trennung entgegen trieben (agimur agendo!) Ein eigentlicher Reichstag war daher vor Beiziehung des Bürgerstandes nicht wohl möglich. Was man in früherer Zeit wohl so nennt, sind Fürstenversammlungen und Hoftage gewesen.

Die Geschichte Deutschlands unter dem ritterlichen Luxemburger läßt sich in wenige Sätze zusammendrängen. Zuerst verdient bemerkt zu werden, des Kaisers guter Wille und die vielen Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung seiner, auf die Erlangung wirklicher Kaisermacht gerichteten Pläne entgegen stellten. Das ist mit veränderten Namen und Zahlen so ziemlich das alte Lied und Leid. Dann ist bemerkenswerth die Erwerbung von Böhmen. Johann, Heinrich's Sohn, erhielt mit der Hand der hinterlassenen jüngsten Tochter König Wenzels II. die böhmische Krone. Endlich ist zu beachten, wie sich Kaiser Heinrich, ruhmbegierig wie er war, in die italienischen Händel einmischt, wie sich die verschiedenen Parteien Italiens in der Absicht, durch ihn zu herrschen, um seine Gunst bemühen, und wie zuletzt die Romfahrt nichts einbringt als die Kaiserkrone, und wie dem neue Rüstungen vorbereitenden Kaiser ein zu frühe erreichtes Grab gegraben wird. Die deutschen Chronisten sprechen von Gift. Das Alles ist ebenfalls

[1] Mansit ibi (Spirae) Rex septem hebdomadibus cum principibus electoribus et aliis principibus et civitatum nuntiis. Albert. Argent. (Mathias v. Neuenburg) ad. ann. 1309.

bereits mehrfach dagewesen. Deutschland war abermals den Wirren und der Gesetzlosigkeit Preis gegeben.

Vom Tode K. Albrecht's bis zum Tode Kaiser Heinrich's VII. ereignen sich indessen mancherlei Dinge, die auf das Städtewesen in Deutschland ein helleres Licht werfen. Wir haben einige derselben zu berichten.

Daß sich in den Städten schon unter K. Adolph von Nassau und K. Albrecht die Zünfte und Geschlechter feindselig gegenüber stunden, wurde bereits erwähnt. Ein so ungeheures Ereigniß, als die Ermordung des Königs durch den eigenen Neffen, trug auch nicht dazu bei, die Gemüther zu beruhigen. Es brach daher der lang verhaltene Groll in blutiger Fehde in mehreren Städten los.

In Straßburg hatten die Handwerksgenossen zur Zeit der Aerndte 1308 bei einander gezehrt und „wohl getrunken". Da meinten sie denn, Herr Claus Zorn, der Schultheiß, hätte ihnen viel verdrießliches zugefügt. Hierin mochten sie nicht ganz Unrecht haben, denn die Geschlechter zu Straßburg, besonders die österreichisch gesinnten, waren übermüthig. Nun, da König Albrecht erschlagen war, schien der Zeitpunkt gekommen, Rache zu üben. Beim Reden auf der Trinkstube blieb es nicht. Ein Theil der Handwerksgenossen machte sich auf, „gar ungestühm" und zog zum Hohenstege auf die Trinkstube der Zorne und ihres Anhanges. Es fehlte jedoch an einer umsichtigen Leitung, ein Theil der Handwerksgenossen wurde durch das Abtragen einer Brücke vom andern Theile getrennt und die Geschlechter erfochten einen vollständigen Sieg. Sechzehn Handwerker wurden erschlagen, die andern flohen und viele derselben wurden ewiglich aus der Stadt verbannt und in die Acht gethan.

Jacob von Königshoven, dem wir dieses Ereigniß nacherzählen, giebt eine nicht zu Gunsten der Geschlechter stimmende Schilderung der Zustände vor und nach dem Aufstande der Zunftgenossen.

„Zu diesen ziten stunt der gewalt der stette mitenander an den edeln und unter den edeln wart etlicher so hochtragende wen ime ein snider oder ein schuchmeister oder ein ander antwergman pfennnige hiesch so slug der edelman den antwergman und gap ime streiche daran." Auch das fügt Königshoven hinzu, daß kein Handwerker zu seinem Gelde gelangen konnte, er machte sich denn an einen Edelmann in der Stadt, dem er „jores diente, also zu den Dörfern ein gebure sime herren dienet," der half ihm dann zu seiner Bezahlung.

Das war die Mundschaft, von welcher schon die Rede gewesen ist. Ein Theil der Ritter habe aus diesem Verhältnisse große Einkünfte gezogen, 300 bis 400 Viertel Haber, oder, wenn wir die Chronik recht verstehen, den Geldwerth. So blieben die Verhältnisse, bis die Streitigkeiten zwischen den Zornen und denen von Mülnheim eine bessere Gestaltung der Dinge herbeiführten. Das Verhältniß der Handwerker zu den gestrengen Junkern war offenbar ein unwürdiges und überdieß durch die Reichsgesetze vielfach verboten. Dieses Mal hatte also die Aristokratie in Straßburg gesiegt, doch war ihr Sieg nicht für die Dauer. Die Billigkeit fordert indessen, beizufügen, was Königshoven ferner berichtet: „Solichen gewalt und menigen mutwillen begiengent sü an armen lüten. Dis dotent sü nit alle wan ir maniger was die die lüte gar tugentliche bezaltent und niemand kein gewalt dotent.“ [1]

Ob unter den bedrückenden Stadtjunkern mehr die Ritter als die Patrizier gemeint sind, ist nicht genau ersichtlich, doch stunden die letztern jedenfalls auf Seite der ersteren, denn es waren die „erber lüte,“ welche die Brücke am Pfennigthurme abgeworfen hatten.

Auch in Basel kam es nach Albrecht's Tode zu blutigen Auftritten, die folgenschwerer wurden, als die Ereignisse in Straßburg. Otto von Granson, Bischof von Basel, war König Albrecht's erklärter Feind gewesen. Es lastet sogar der Verdacht auf ihm, Mordversuche im Sinne gehabt zu haben, denen sich Albrecht, früher einmal, durch rasche Abreise von Basel entzog.

Otto von Granson hatte die Zunftgenossen für sich gewonnen. Mit ihrer Hülfe und mit seinen Dienstmannen überfiel er die österreichisch gesinnten Schaler und Mönche. Wir sehen hieraus, daß die Faktionen der Sittiche und Sternträger eingeschlafen waren, denn die Schaler und Mönche waren Führer der ersteren gewesen, während die Sternträger die Gunst Habsburgs besaßen.

Otto griff die Sache sehr energisch an, plünderte die Häuser der Anhänger Albrecht's und verbannte die Schaler und Mönche auf 14 Jahre. Zugleich verminderte er die Zahl der ritterlichen Rathsherrn von acht auf vier und ergänzte aller Wahrscheinlichkeit

---

[1] J. v. Königshoven edit. Schilter, S. 303 ff. Die von Mone edirten Fortsetzungen des Königshoven enthalten nichts von Belang für die Zwistigkeiten der Geschlechter und Zünfte. Strobel, Gesch. des Elsasses, wurde consultirt. Fries schreibt den Königshoven aus.

nach den aus 16 Personen bestehenden Rath durch vier Beisitzer aus den sogenannten Herrenzünften (Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute und Krämer). Es bestund also der Rath in Basel fortan aus 4 Gotteshausdienstmannen, 8 Rathsherrn aus den Geschlechtern und 4 Rathsverwandten aus den Zünften.[1]

Bei allem dem ist Basel eine der Städte, in denen der Uebergang vom alten Regiment zum neuen verhältnißmäßig sehr ruhig und geräuschlos vor sich gegangen ist. Es fehlt zwar nicht an Reibungen, welche durch Sühnen und Verträge vorübergehend wieder beigelegt worden sind, aber zu weitern blutigen Thaten kam es nicht mehr.

In Augsburg hatte es schon 1303 heftig gegährt. Hier stund Sibot Stolzhirsch, ein vornehmer Patrizier, auf Seiten der Zünftigen, das heißt, er bediente sich in unredlicher Weise der Bewegung, in der Hoffnung, durch dieselbe herrschen zu können. Wir erlauben uns hier zuerst eine antiquarische Bemerkung, den fabelhaften Sibot Stolzhirsch betreffend, der in der Schlacht auf dem Lechfelde das Banner der Weber getragen und der Heidenfürsten einen erschlagen haben soll.

Daß derselbe nicht existirt hat, bedarf gar keiner weiteren Nachweisung, da hinlänglich bekannt ist, daß die Familiennamen[2] im 10. Jahrhunderte noch nicht üblich waren, und da, bei damaliger hofrechtlicher Gestaltung des Handwerks, nicht an eine unter flatterndem Banner, zur Schlacht ziehende Weberzunft gedacht werden kann. Nun ist zu bemerken, daß jener Stolzhirsch, der 1303 vorgeblich die Sache der Zünfte führte, ebenfalls Sibot heißt. Es kann daher die Sage auf einer Verwechselung der Zeiten, im letzten Grunde aber auf der Popularität, welche sich die Stolzhirsche beim großen Haufen erwarben, gar wohl beruhen.

Der historisch sichere Sibot Stolzhirsch gehörte ohne Zweifel zu jenen zu allen Zeiten vorkommenden unruhigen und dabei charakterlos-egoistischen Leuten höheren Standes, die es nicht verschmähen, ihre Segel vom Wehen der Volksgunst anschwellen zu lassen und eigentlich keine Ueberzeugung wechseln müssen, weil sie keine besessen hatten. Der streng patrizische Rath von Augsburg hatte 1303 bei Strafe der Landesverweisung verboten, daß irgend Jemand Bürgermeister

---

[1] Vgl. Peter Ochs, Gesch. der Stadt Basel II. 16 ff.

[2] Mabillon de re dipl. lit. II. c. 7. Heumann I. p. 17.

zu werden strebe, entweder, um Umtrieben überhaupt vorzubeugen, oder, was wahrscheinlicher ist, weil das Amt eines Bürgermeisters (magister civium) nicht auf oligarchischer Basis beruhte.[1]

Sibot Stolzhirsch und sein Anhang strebten nach Erweiterung ihrer Macht. Das Mittel hiezu sollte die Bürgermeisterstelle werden, welche der alte Stolzhirsch zu erlangen suchte. Auf seiner Seite werden urkundlich genannt sein Sohn Sibot, Luipold Stolzhirsch, Johannes und Sibot die Schongauer, Luipold der Schroter, Conrad und Albrecht die Stolzhirsche.

Die Umtriebe glückten indessen nicht, sondern endigten mit der Verbannung von Sibot's ganzem Anhange.

Durch dieses Ereigniß war zu Augsburg der Rath auf seiner Hut, so daß es nach K. Albrecht's Tode ruhig abgegangen zu sein scheint.[2]

Ein Versuch der Zunftgenossen zu Wesel scheiterte ebenfalls (1308).[3]

Während K. Heinrich's VII. Regierung kam es in Erfurt zu tumultuarischen Auftritten, die mit dem Sturze des übermüthigen Patriziats endigten.

In Erfurt war Ursache des Haders vollauf. Einmal war die Stadt mit den thüringischen Landgrafen in fortwährende Fehde gerathen, dann aber war das Patriziat anderer politischer Richtung anheimgefallen, als die zünftige Bürgerschaft. Die Patrizier hatten sich nämlich vom Landgrafen Albrecht mit Lehngütern und Rechten begaben lassen, die von Albrecht's Söhnen beansprucht wurden, und das hatte die Veranlassung zu Fehden gegeben.[4] Die Handwerksgenossen sahen ein, daß die Stadt unter den kostspieliegen Kriegszügen Noth leide und wurden gleichwohl mit rücksichtsloser Strenge dazu angehalten, die Kosten zu tragen, während sich die Patrizier weigerten, auch nur Beiträge zu geben. Das war offenbar unbillig. Wir werden sehen, daß die Weigerung der Geschlechter, mit den Zunftgenossen gemeinsam die städtischen Auslagen zu bestreiten, fast überall unter den Klagepunkten gegen das Patriziat im Vordergrunde steht. In früheren Zeiten hatten die Geschlechter allerdings nur

---

[1] Urkunde bei Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter S. 380. cod. dipl. nro. XXIV.

[2] Paul von Stetten, Gesch. der Augsburger Geschlechter S. 38 ff. David Langenmantel, Historie des Regiments S. 17. Gassarius p. 1471.

[3] Barthold III. 180.

[4] Erphurdianus antiquitatum variloquus bei Mencken II. 496 ff.

der, durch kaiserliche, bischöfliche oder fürstliche Vögte ausgeübten hohen Obrigkeit gegenüber unbedeutende Abgaben geleistet, oder waren als Burgmannen, vermöge des Waffendienstes, sogar von diesen befreit geblieben. Nun hatte sich aber die Sachlage geändert. Die mehr oder minder selbständig gewordenen Städte waren insgesammt in den Fall gekommen, größere Auslagen zu haben und die Geschlechter waren weit davon entfernt, wie ehedem, einzig und allein die streitbare Mannschaft zu bilden. Die Zunftgenossen hatten nicht weniger als die Patrizier Gut und Blut daran gesetzt, eine Steuer- und Abgabenfreiheit wegen geleisteter Kriegsdienste mußte daher für die letztern wegfallen. Das wollten aber die Geschlechter nicht einsehen, umsoweniger, als es durch ihre Bemühungen größtentheils gelungen war, daß die vogteilichen Rechte an die Bürgerschaft selbst gekommen waren und da zwischen der Stellung der Landesherrn und der des oligarchischen Stadtraths, wenigstens nach der Auffassung der patrizischen „Herrn der Städte", nur der Unterschied obwaltete, welcher durch die Verschiedenheit der monarchischen und aristokratisch-republikanischen Regierungsformen bedingt ist. Wenn man diese Umstände im Auge behält, so wird man den Hader der Zünfte mit den Geschlechtern von einem höheren Standpunkte aus betrachten.

Es handelte sich um nichts Geringeres, als um die künftige Gestaltung von ganz Deutschland. Hätten die Geschlechter obgesiegt, so wäre die nächste Folge die Bildung unzähliger, kleinerer und größerer, vom Mittelpunkte der Reichsgewalt immer mehr und mehr gelöster, kaum durch ein föderatives Band zusammengehaltener, aristokratischer Republiken gewesen. Ein völliger Sieg der Zunftgenossen würde demokratisch regierte Republiken zur Folge gehabt haben, die endliche Folge beider aber, sowohl der aristokratischen als der demokratischen Republiken, wäre eine neue Auflage der antiken Tyrannis geworden, wenigstens berechtigt uns das Beispiel italienischer Städte zu dieser Annahme.

Gerade im Interesse nationaler Einheit muß die durch den Gegensatz der Zünfte und der Geschlechter erfolgte, wechselseitige Paralysirung der beiden Hauptfaktoren des städtebürgerlichen Emporstrebens, als eine günstige Fügung betrachtet werden. Deutschland zerfiel in mehr oder minder wirklichen Stammesbedürfnissen entsprechende Ländergruppen, die, bei aller Zersplitterung, immerhin

noch aus größeren Theilen bestehen, als jetzt vermuthlich der Fall sein würde, wenn die geschichtliche Aufgabe unseres Volkes die gewesen wäre, aus unzähligen kleinen Republiken ein Ganzes zusammen zu schmelzen.

Die Erfurter Geschlechter, zu denen wir zurückkehren müssen, übten überdieß harten Druck aus. Erzählungen, wie die von einem durch die Gassen der Stadt geschleiften und zuletzt mitleidslos wie ein Thier hingeschlachteten Hutmacher, sowie von einem mit Sporen gerittenen Krämer, sind vielleicht halb erdichtet, doch liegt ihnen eine leidige Wahrheit zu Grunde.[1] Wir wissen ja, wie brutal alle Parteien ihre völlige Uebermacht ausüben; wissen, wie der Adel die Bauern geschunden und wie die siegreichen Bauern den Adel durch die Spieße getrieben haben; wissen, wie Fürsten und Herrn eigenhändig das Amt des verachteten Nachrichters ausübten, und wie, gegen alles Recht und Gewissen, fürstliches Blut von rohen Händen vergossen worden ist. So ist einmal der Mensch in seiner Leidenschaft und Sündhaftigkeit! Man wolle uns diesen nicht „gebildeten“ Ausruf nicht verübeln. Wir wissen es leider, daß es nicht gebildet, nicht wissenschaftlich ist, den moralischen Standpunkt einzuhalten, rühmen uns aber auch nicht einer Bildung und einer Wissenschaftlichkeit, deren höchster Triumph darin besteht, dürre, lederne Abstraktionen zur Herrschaft zu bringen, natürlich auf Kosten des gesunden, naturwüchsigen Sinnes.

Sehr unrecht war es ferner von den Geschlechtern zu Erfurt, daß sie in ihren Höfen eigene Kerker anlegten. Ja, sie trieben sogar den Frevel so weit, Bürger darin einzusperren, dieselben zu blenden und zu verstümmeln. Eigenthümlich für Erfurt war der Gebrauch, daß die Muntmannen angehalten wurden, den Geschlechtern, so oft ein Herr starb, lange Leidmäntel zu bringen. In den Fehden mit den thüringischen, um ihr väterliches Erbe kämpfenden Landgrafen bewiesen die Geschlechter wenig Geschick, was zum Schaden der Stadt gereichte und die Erbitterung mehrte.

Am h. Dreikönigstage des Jahres 1310 kam es zu blutigen Auftritten in der mittlerweile durch äußere Feinde schwer heimgesuchten, vom Landgrafen Friedrich berannten und vom Kaiser nur mangelhaft beschützten Stadt.

---

[1] Vgl. v. Falkenstein, Historie von Erffurth 1739. 4. Thl. I. S. 178.

Die Rathsherrn ließen sich einschüchtern und übergaben der Gemeinde den sogenannten Vierbrief, so benannt durch die Einführung der sogenannten Vierherrn, welche jährlich aus der Gemeinde und den Handwerkern gewählt wurden und tribunicische Gewalt ausübten. Die Vierherrn von fünf Jahren her, also zwanzig an der Zahl, bildeten einen äußern Rath, neben dem innern. Im Uebrigen wurden die Uebergriffe der Geschlechter abgeschafft, das Haus eines jeden Bürgers gefreit, und beschlossen, den Landgrafen von Thüringen gegenüber eine friedliche Stellung womöglich einzunehmen. [1]

Wenn es der Raum gestatten würde, müßten wir auch der unter wesentlicher Beihülfe der schwäbischen Reichsstädte am Grafen Eberhard von Württemberg vollzogenen Achtserklärung näher gedenken. Nur so viel mag in aller Kürze bemerkt werden, daß Eßlingen hiebei von den Städten die Hauptrolle spielte, daß der kaiserliche Landvogt Konrad von Weinsperg die Sache nicht allein mit Nachdruck betrieb, sondern seine Truppen sogar auf der Stammburg Württemberg und in Beutelsbach in vandalischer Weise hausen ließ und daß ferner die Eßlinger die von ihnen eingenommenen oder zum Bunde gezwungenen Städte zwar im Namen des Reiches schwören ließen, aber doch so ziemlich behandelten, als ob sie dieselben für eigene Rechnung erobert hätten.

Nachweisungen findet man bei Sattler, Geschichte Württembergs unter den Grafen. Tübingen 1773. Thl. I. S. 67 Beilagen 43 b. bis 48. Vergl. Keller, Gesch. der Stadt Eßlingen. 1814. S. 68 ff. Pfaff, Gesch. der Stadt Eßlingen. S. 310 ff.

Von Wichtigkeit ist ferner für die Geschichte des Städtewesens der Aufschwung der bayrischen Städte inmitten äußerer und innerer Wirren, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Die Geschichte des Patriziats indessen wird hierdurch nur insoferne berührt, als begreiflich wird, wie König Ludwig der Bayer, durch die erfahrungsmäßig erprobte Treue der eigenen Landstädte zu Gunsten des Bürgerthums eingenommen, bei seinem Kampfe gegen Friedrich von Oesterreich in den Städten seinen festesten Stützpunkt suchen und finden konnte. Bei den unvollkommenen Rechten, welche die bayrischen Landstädte bis zur sogenannten ewigen Handveste besessen hatten, war an ein

---

[1] Vgl. Barthold III. 188 ff.

eigentlich mächtiges Patriziat in denselben nicht zu denken, obgleich sich auch in München, Landshut, Straubing, Kelheim u. s. w. erbare, wappenfähige, altfreie Geschlechter befanden. Bekanntlich fand König Ludwig auch in den Städten des Reiches, nicht sowohl im Patriziate, als vielmehr bei den Zunftgenossen, seine eifrigsten Anhänger.[1]

Die sogenannte ewige Handveste von 1311 betraf zunächst nur Niederbayern, doch gab sie die Veranlassung zu analogen Gestaltungen des Bürgerlebens in den übrigen bayrischen Landen. Durch dieselbe erhielten 19 Städte und 17 adelige Geschlechter die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Blutbanns. Herzog Otto von Landshut, welcher dieses Dokument ausstellte, wurde hiezu einmal durch Schuldenlast, dann aber auch durch wirkliches Vertrauen, das er zum mannbaren Sinne der Städter hegte, bewogen.

Auf dem Sterbebette ließ er ferner die achtbarsten Bürger von Landshut und Straubing eidlich geloben, die Vormundschaft über seine unmündigen Knaben und die ebenfalls unmündigen Söhne seines verstorbenen Bruders Stephan, Niemandem, als dem Herzoge Ludwig von Oberbayern anzuvertrauen. Das verdroß den niederbayrischen Adel, der damit umging, die Herzöge Friedrich und Leopold von Oesterreich als Vormünder zu wählen, was weder klug, noch aber völlig rechtlich war. Der Adel dachte hiebei mehr an die Erweiterung seiner Macht, an die Entfaltung des im Elsasse, Breisgau und in Schwaben bereits prangenden Pfauenschweifes unter den glänzenden, als Freunde des Ritterthums bekannten Habsburgern, als an die Rechte der fürstlichen Waisen.

Daß vollends die Bestellung der Vormundschaft in die Hände der Bürger gelegt worden war, gab zu offenen Feindseligkeiten Veranlassung.

Im Sinne des Adels und der Habsburger waren die emporstrebenden Bürger noch immer das rechtslose, niedrige Bürgervolk und die berechtigtsten Bestrebungen und Erfolge wurden als Usurpation betrachtet. Daß der Bürgerstand in vielen Fällen seine Berechtigung weitaus überschritt, unterliegt durchaus keinem Zweifel.

---

[1] J. N. G. von Krenner über die Siegel vieler Münchener Bürger-Geschlechter bereits im 13. und Anfang des 14. Jahrhunders. Historische Abhandlungen der k. bayr. Akademie der Wissenschaften. München 1813. 4. S. 1—202.

Wir nehmen keinen Anstand, Hüllmann's Worten (III. 93) völlig beizupflichten. Dieselben lauten: „Zum Herrschen ist oft die Hand „nicht fähig, die das Schwert führt und die Feder; aber weit sel„tener ist es die mit dem Beile, dem Hammer oder der Elle. Wi„derwärtig ist der Dünkel bei dem Lehrstande, wie bei dem Landes„herrn und Wehrstande; am unerträglichsten aber bei dem Nährstande. „Dahin war es in jenen Jahrhunderten gekommen, daß die Zunft„meister sich getrauten, auf dem Rathhause und im Staate so gut „Bescheid zu wissen, wie in ihrer Werkstatt. Ueber Staatssachen „sollte in Bologna und Cöln die Derbheit der Bierbrauer und „Schlächter mit der Geschmeidigkeit der Bartscheerer und der Be„schränktheit der Leineweber berathschlagen."

In Baiern handelte es sich indessen im fraglichen Falle nicht um Schwindeleien, sondern um die Ausübung eines dem fürstlichen Vertrauen verdankten Ehrenrechtes.

Es kam zur offenen Feldschlacht am 9. November 1313 bei Gamelsdorf. Herzog Ludwig und die Bürger der oberbayrischen Städte behaupteten siegreich das Schlachtfeld. Den tapfern Landshutern gab Ludwig statt dreier Eisenhauben drei Helme ins Wappen, weil sie mannbar wie Ritter gestritten hatten.[1]

Sicher hätte Deutschland nach dem Tode K. Heinrich's VII. der Segnungen einer einheitlichen und kräftigen Regierung gar sehr bedurft, es war aber anders beschlossen.

Die Fürsten konnten oder wollten sich nicht zu einer einmüthigen Wahl vereinigen, und so wählte denn die österreichische Partei den Herzog Friedrich von Oesterreich (mit dem Beinamen der Schöne); jene Fürsten aber, welche gegen das Haus Habsburg schon bei der Wahl K. Heinrich's VII. Front gemacht hatten, nach einigem Zögern den Sieger von Gamelsdorf, Herzog Ludwig von Oberbayern.

Die Habsburger hatten sich eifrig für Friedrich um die Krone beworben, was ihnen nicht verdacht werden konnte, da sie während der Regierung K. Heinrich's VII. vielfach gekränkt und benachtheiligt worden waren. Man muß oft herrschen, nur um nicht unbedingt zu dienen. K. Johann von Böhmen wäre den Churfürsten zwar genehm gewesen, in Anbetracht der von seinem Vater bewiesenen Nachgiebigkeit in Betreff der Rheinzölle und anderer bestritte-

---

[1] Barthold III. 195 ff.

ner Rechte, allein der junge Fürst war in der That noch zu jung und die Gelegenheit, das Wahlrecht durch Uebergehung des Sohnes noch mehr zu begründen, durfte nicht leicht versäumt werden. Bekanntlich war das Wahlrecht der Churfürsten vor der goldenen Bulle mehr faktischer, als rechtlicher Natur.[1]

Da keiner der beiden Gegenkönige weichen wollte, mußte das Schwert den Ausschlag geben, der indessen nicht schnell erfolgte. Deutschland war lange der Anarchie Preis gegeben.

Man hat sich zuweilen die Darstellung der Verhältnisse etwas bequem gemacht und angenommen, K. Ludwig sei der Bürgerkönig, K. Friedrich der Patron des Adels gewesen. Hieran ist allerdings etwas Wahres, nur darf der Satz nicht in dieser Allgemeinheit hingestellt werden. An eine einmüthige Parteinahme der Städte für K. Ludwig darf nicht gedacht werden, im Gegentheile war K. Friedrich's Anhang in den Städten Schwabens und des Elsasses sehr bedeutend und viele Städte zögerten mit der Entscheidung, bald redlich schwankend in der Wahl, welche sie treffen sollten, bald auch den eigenen Vortheil klug berechnend. Ungeachtet dieser Stellung des Bürgerthums zu den beiden Throncompetenten, bleibt es allerdings wahr, daß K. Ludwig der Bayer in den Städten, die für ihn Partei ergriffen hatten, die neue Ordnung der Dinge vielfach beschützte, und daß K. Friedrich hauptsächlich dort Sympathien zu erwarten hatte, wo die Ritterbürtigen der Städte noch am Ruder waren.

Für K. Friedrich hatten sich die Städte Oberschwabens und die meisten Städte des Elsasses erklärt, doch war die Parteinahme keineswegs eine vollständige, sondern führte zuweilen zu Spaltungen in den Städten selbst. Das war namentlich in Straßburg der Fall. Da theilten sich die Geschlechter in der Weise, daß die Zorne mit ihrem Anhange auf Seiten K. Friedrich's, die von Mülnheim aber auf Seiten König Ludwig's stunden. Auch in Ulm fanden Parteiungen statt. Mehrere einflußreiche Geschlechterfamilien trugen seit 1306 von K. Friedrich, als Markgrafen von Burgau, Lehen, andere, wie die Rothen und die Kraften, hatten dem habsburgischen Vogte Burkhard von Ellerbach Geldvorschüsse gemacht und so die Sache Oesterreichs gefördert.[2]

---

[1] Das Wort Churfürsten (Electores) kommt urkundlich 1156 erstmals vor. Pütter, historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches I. 180.

[2] Jäger, Ulms Verfassung im Mittelalter, S. 218 ff.

Das trug nun freilich seine Früchte, wenn auch nicht zum Nutzen der Stadt.

Der österreichischen Partei in Ulm stund eine bayrische gegenüber, hauptsächlich durch die Zünfte vertreten.

Die Geschlechterfamilien traten zwar der Mehrzahl nach auf die Seite Habsburgs, allein auch auf K. Ludwig's Seite stunden einflußreiche Patrizier, ja es spalteten sich sogar einzelne Familien zu Gunsten der beiden Parteien.

An der Spitze der österreichischen Partei sehen wir abermals das Geschlecht der Konzelmann. Die Konzelmann waren vermuthlich Nachkommen alter Ministerialen.

K. Friedrich erschien 1320 in Person, um die in Ulm vorhandene Gährung zu beschwichtigen. Seine Anwesenheit scheint indessen nicht von günstigen Folgen gewesen zu sein, denn im Jahre 1321 schon brach offener Kampf los. Die näheren Umstände sind uns nicht überliefert worden. [1]

So viel steht indessen fest, daß der von K. Friedrich eingesetzte Reichsvogt, Graf Heinrich von Werdenberg, in Verbindung mit der Konzelmannischen Partei, die dem Interesse König Ludwig's näher stehenden Geschlechter gewaltsam verjagte. Es waren dieses Olt und Ulrich Roth, Kraft, der Schreiber, und Peter Strölin mit ihren Gesellen. Bei der Vertreibung blieb es begreiflicher Weise nicht stehen, es wurden auch die Landgüter der Verbannten vielfach beschädigt.

Erst nach der Schlacht von Mühldorf kam eine Aussöhnung zu Stande, die indessen nicht herzlich gemeint war, sondern nur darauf abzielte, sich Straflosigkeit zu erwerben.

Auf Seiten König Ludwig's hatte sich besonders der Patrizier Heinrich Roth hervorgethan. Wir finden bei Oefele scriptores rerum boicarum T. II. S. 146 ff. eine Reihe von Urkunden, die verschiedenen, diesem einflußreichen Manne von König Ludwig geleisteten Begnadigungen und Entschädigungen betreffend. Heinrich Roth erhielt die Korngülte, die Judensteuer und die Gülte des Amtes Lauingen, die Steuer, Burg und Stadt zu Gundelfingen, und die Einkunfte des Ammanenamtes von Ulm auf sechs Jahre.

---

[1] Jäger S. 221. Jäger ist indessen in Beziehung auf die zu Zeiten Ludwig's des Bayern erfolgten Ereignisse nicht zuverlässig. Im nunmehr erschienenen dritten Bande von Stälin's würtembergischer Geschichte findet man die Berichtigung. Der erst kürzlich erschienene Band konnte nicht mehr benutzt werden.

Wir werden im weitern Verlaufe sehen, daß die Aussöhnung der bayrischen und österreichischen Parteien nicht von Dauer war. Auch K. Ludwig verweilte in den Jahren 1325 und 1326 in Ulm, vermochte es aber nicht, die Gemüther völlig zu beruhigen.

Völlig auf Seiten König Ludwig's stunden Nürnberg, die reiche und mächtige Stadt Augsburg, ebenso Heilbronn, Schwäbisch Hall u. s. w. Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ueberlingen u. s. w. waren zu klein, um selbständig auftreten zu können und zu nahe am Sitze der vorderösterreichischen Hausmacht gelegen. Wie sehr K. Ludwig darauf bedacht war, sich in den Städten Freunde zu erwerben, beweist unter Anderm auch die aus Böhmer's Regesten ersichtliche, große Anzahl von an Städte ertheilten Privilegien. Mainz, Rothenburg, Speier, Worms, Augsburg, Straßburg, Hagenau, Regensburg, Eßlingen, Frankfurt, Heilbronn, Mühlhausen, Nordhausen, Colmar, Nürnberg, Magdeburg, Goßlar, Ulm, Offenburg, Aachen, Zürich, Erfurt, Reutlingen u. a. m. erhielten kaiserliche Freiheiten.[1]

Den Bürgern (Geschlechtern) Augsburgs ertheilte K. Ludwig IV. 1316 ein Diplom zur Bestätigung ihrer „schöppenbaren Freiheit".[2]

Unter den Städten, die getreulich auf K. Ludwig's Seite stunden, verdient namentlich auch das damals schon bedeutende und durch Handel blühende Nürnberg hervorgehoben zu werden.[3]

Es würde nutzlos sein, die einzelnen Wechselfälle des zwischen den Gegenkönigen in eigenthümlicher, der damaligen Zeit völlig entsprechender Weise geführten Krieges aufzuzählen, da eine allgemeine Charakteristik desselben genügen dürfte. Erst die moderne Kriegsführung drängt, unter Anwendung der äußersten, zu Gebote stehenden Mittel, auf rasche Entscheidung, ohne der ritterlichen, dem

[1] Menzel II. 174.

[2] Die Urkunde d. d. V. Id. Jan. 1316 Ingolstadt: „Item cum secundum sancionis legitimas, a juris exercitio et prosecutione, persone quedam tamquam indigne et inhabiles tantummodo excludantur, volumus ut praefati cives Augustenses, qui discreti probantur et idonei, tamquam alii fideles et ministeriales regni, in quovis consistorio jurisdiccionis temporalis, valeant sententias sive jus dicere, cum aliis nobilibus et vasallis, contradiccione quorumlibet non obstante." Paul von Stetten, Gesch. der Augsburger Geschlechter, S. 8.

[3] Ueber das Verhältniß Nürnbergs zu K. Ludwig vgl. die Monographie Lochner's.

Turniere und Zweikampfe nachgebildeten Etikette Raum zu gönnen. Das ist aber ein großer Vorzug der Neuzeit, denn der Krieg verliert hiedurch, so viel als möglich, den schleppenden, demoralisirenden Charakter. Jene so gepriesene Ritterlichkeit, die etwa den Feind nicht angreift, so lange er im Aufmarsche begriffen ist, und dergl. mehr beobachtet, hat nämlich eine sehr fatale Rückseite. Der Krieg wurde nämlich durch dieselbe zur militärischen Promenade, zu einer Art Jagdpartie, auf welcher man sich durch Zügellosigkeiten aller Art für seine Strapazen schadlos hielt und Bürger und Bauern heillos mißhandelte. Letzteres bleibt bei der modernen Kriegführung auch nicht völlig aus, dafür aber drängt alles zur Entscheidung und die Tragödie spielt sich rascher ab. Letztmals ist die alte chevalereske Methode im spanischen Successionskriege angewendet worden.

Die beiden Gegenkönige machten ihrer Zeit keine Unehre und übten nach damaligem Kriegsgebrauche wechselweise bald Großmuth,[1] bald Grausamkeit gegen einander, an rasche Entscheidung war nicht denken. Wer hätte sie auch herbeiführen sollen?

Die Lehensleute dienten immer nur für wenige Monate und der Städtebürger Verbindlichkeit zur Heeresfolge erstreckte sich noch dazu nur auf wenige Meilen.

Nachdem der Kampf oft mit langen Unterbrechungen sich ins neunte Jahr hinausgezogen hatte, während welcher Zeit es begreiflicher Weise auch nicht an zweideutigem Benehmen sowohl der Fürsten, als der Städte gefehlt hat, wurde endlich bei Mühldorf oder Ampfing mit den Waffen entschieden (28. September 1322). Der alte Seyfried Schweppermann, ein geringer Edelmann aus der Gegend von Nürnberg, längere Zeit im Dienste dieser Reichsstadt,[2] nunmehr einer der Befehlshaber im Heere K. Ludwig's, trug, nach allgemeiner Annahme, durch seine umsichtigen Anord-

[1] Züge, wie der folgende, dienen zur Charakteristik. In der 1317 bei Eßlingen geschlagenen Schlacht wurde der österreichische Ritter Heinrich Schweinkenrist von dem Bayern Stephan von Gumppenberg gefangen, der ihn auf Ehrenwort entließ und ihm sogar sein eigenes Pferd zur Heimkehr abtrat. Er holte daheim das Lösegeld und brachte es sammt dem Rosse dem Ritter Gumppenberg auf seine Burg. Dieser, natürlicherweise, aber nahm das Geld nicht. Menzel, Gesch. der Deutschen II. 162.

[2] Die Söldner der Stadt stunden unter einem sogenannten Söldnermeister, der ein Edelmann oder Patrizier war. Siebenkees, Material. I. 33.

nungen viel dazu bei, daß die Schlacht für Habsburg unglücklich endigte.

Das führt uns zu einer allgemeinen Bemerkung. Die Ritter, welche im österreichischen Heere kämpften, wollten von kunstreicher Betreibung des Kriegshandwerks nichts wissen, nach ihrer Ansicht sollten persönlicher Muth und Ungestüm entscheiden. In den Städten aber dachte man anders. Schon das Treffen von Hausbergen, von welchem die Rede war, zeigte, wie eine sachgemäße Benutzung der Armbrustschützen und der Rath des alten Liebenzeller's, die Rosse niederzustoßen, den Ausschlag gaben. Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, daß die Städte, wie sie unbestrittenermaßen auf den Festungskrieg den nachhaltigsten Einfluß ausüben mußten, auch auf die allgemeinere Verbreitung einer rationellen Verwendung der Truppen, namentlich des Fußvolkes, von sehr großem Einflusse waren.[1] Neben Konrad von Schlüsselberg und Schweppermann thaten sich auch die Münchener Zünfte hervor, besonders die Sauerbecker.[2]

Bekanntlich kam K. Friedrich in Gefangenschaft und in die Hände seines Gegenkönigs, welcher nunmehr allenthalben, mit Ausnahme der österreichischen Erblande, anerkannt wurde.

Sehr förderlich war es für K. Ludwig gewesen, daß die Habsburger seit 1315 mit den Urkantonen der Schweiz in unablässiger

---

[1] Die Städte gaben unter anderm ihren Söldnern schon frühe Uniformen, z. B. die Stadt Nürnberg 1488 in Roth, 1526 graue Röcke, rothe Hosen und Kappen. Siebenkees I. 33. Als Kaiser Maximilian zu Brügge gefangen gehalten wurde, schickte die Stadt Speier 74 Mann zu Hülfe. „Jeder hatte einen Hut auf, in der Mitte getheilt, die rechte Seite weiß und die linke roth, ebenso Rock und Hosen (mi-partie)." Lehmann S. 924. Bei der gleichen Gelegenheit schickten die Bürger der Stadt Bieberach ein schwarzgekleidetes Fähnlein unter dem Patrizier Godeschalk Glockh. Beschr. des Oberamts Bieberach, S. 99. Die Stadt Bremen gab 1361 ihren zur See dienenden Söldnern Uniform, „de Rad habde se averein gekledet, dat man se desto better kennen konde." Misegaes III. 168. Ob Seyfried Schweppermann nicht nur bei Gamelsdorf, sondern auch bei Mühldorf sich ausgezeichnet hat, wird mit Gründen durch Prof. Hagen in Frage gestellt. So viel ist jedenfalls gewiß, daß Konrad von Schlüsselberg bei Mühldorf sich besonders auszeichnete und in Folge hievon mit Markgröningen und der Sturmfahne des Reichs belehnt wurde. Vgl. Sattler, hist. Beschreibung von Wirtemberg I. 191 ff, und Hagen, deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg I. 95 f.

[2] Barthold III. 236.

Fehde lagen. Wenn man die Sache völlig unparteiisch betrachtet, so muß zugegeben werden, daß man den österreichischen Herzogen schon unter K. Heinrich VII. übel mitgespielt hatte. Es scheint zwar, als ob K. Heinrich VII. nur einen Akt der Gerechtigkeit ausübte, als er die Unabhängigkeit der Waldstette anerkannte, allein leider belehnte er die Söhne K. Albrecht's erst dann, als sie ihre Ansprüche auf Böhmen aufgegeben und eine namhafte Geldsumme bezahlt hatten. Ebenso war es von K. Ludwig nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit und Wahrung der Rechte des Reiches, als er die Privilegien der Waldstette anerkannte, sondern zugleich eine, auf Schwächung der Habsburger berechnete Handlung.[1]

Die Niederlage, welche Herzog Leopold im Jahre 1315 bei Morgarten erlitt, ist weltbekannt. Die Schweizer fochten tapfer im Gefühle ihres guten Rechtes und die Ritter erleichterten ihnen ihre blutige Arbeit durch unbeschreibliche Verblendung, indem sie, wie zum Turniere gerüstet, mit schweren Rossen und Panzern in einem ihnen völlig ungünstigen Terrain stritten. Von jener Zeit an herrschte bittere Feindschaft zwischen den Schweizern und dem schwäbischen und elsässischen Adel, der in Leopold's Heere gefochten und viele Verwandte auf dem Wahlplatze zurückgelassen hatte.

Nach dem Siege bei Mühldorf schien es, als ob sich nunmehr alle Verhältnisse sehr zu Gunsten K. Ludwig's gestalten wollten. Ein in Nürnberg abgehaltener Reichstag erwarb große Popularität durch die Abschaffung vieler gegen Recht und alte Gewohnheit in letzter Zeit wieder üblich gewordenen Zölle. Ludwig begriff seine Zeit sehr wohl und sah ganz gut ein, daß er sich auf das Bürgerthum stützen müsse, das an Macht und Ansehen gewann, während der Adel bereits aus seiner Stellung verdrängt zu werden anfing. Sehr glänzend gestalteten sich die Aussichten für den König, als er auch die Mark Brandenburg an sein Haus zu bringen wußte, da Waldemar, der letzte Besitzer des Churfürstenthums, ohne Söhne gestorben war.

Beinahe wäre es auch gelungen, in Böhmen festen Fuß zu fassen, da König Johann sich den böhmischen Sitten nicht bequemen wollte und daher eine starke Partei gegen sich hatte.

Da gerieth König Ludwig mit dem Papste in Streitigkeiten.

---

[1] Vgl. Barthold III. 184.

Auf Papst Clemens V. war Johann XXII. gefolgt. Dieser Papst unternahm es, die weltliche Befugniß der Könige und Kaiser als eine völlig von der päpstlichen Erlaubniß abhängige darzustellen, und, was beinahe unbegreiflich ist, er hatte die Stirne, solche Grundsätze auch praktisch ausüben zu wollen. Die von K. Heinrich VII. in Italien eingesetzten gibellinischen Statthalter erklärte er für abgesetzt, was sich dieselben indessen keineswegs gefallen ließen, und den beiden deutschen Gegenkönigen eröffnete er, daß er keinen von ihnen anerkenne, sich aber das Recht vorbehalte, ihre Rechtsansprüche zu untersuchen und in ihrem Streite zu entscheiden.

Als Mathias Visconti zwar seine Stelle als kaiserlicher Reichsvikar niedergelegt, allein sich, ohne den Papst zu befragen, in Mailand zum selbständigen Herrn aufgeworfen hatte, traf ihn der Bannfluch. Der Papst ließ sogar ein Heer zur Belagerung Mailands rüsten. Da sendete K. Ludwig, dessen Augenmerk schon seit 1318 auf Italien gerichtet war, bald nach dem Siege bei Mühldorf Entsatztruppen nach Mailand. Diesen Schritt verzieh der Papst niemals, ja es ging derselbe sogar so weit, dem deutschen Könige auf drei Monate ohne Weiteres die Ausübung einer jeden Regentenhandlung zu verbieten, wozu er ganz offenbar kein Recht haben konnte.

König Ludwig protestirte gegen diesen Gewaltschritt feierlich und sprach unumwunden die Unabhängigkeit der deutschen Krone vom päpstlichen Stuhle aus. Papst Johann XXII. belegte nunmehr die Länder, welche Ludwig fernerhin als König anerkennen würden, mit dem Interdikte und sprach den Bann über K. Ludwig aus.

Abermals war also Deutschland in den unseligen Kampf zwischen der Kaisermacht und Hierarchie hineingezogen.[1] Die Zeiten hatten sich indessen sehr geändert, wovon sich der päpstliche Stuhl zu seinem Nachtheile bald überzeugen mußte.[2] Mit Ausnahme

---

[1] Selbst bis in die Kinderwelt wurde der Streit getragen. Bei Knabenspielen balgten sich König und Bischof. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt I. 170.

[2] Frankreich gegenüber konnte bereits Papst Bonifaz VIII. († 1304) nicht durchdringen, vermuthlich, weil er, wie die Bulle „unam sanctam“ beweist, seine Ansprüche zu schroff formulirte. Bonifaz VIII. wird in der Regel sehr ungerecht beurtheilt. Vgl. Rüh's Handbuch der Gesch. des Mittelalters. 2. Aufl. S. 305.

des Hauses Habsburg hatte König Ludwig keinen Gegner von Gewicht in Deutschland, die Fürsten hatten bereits jenen Grad von Selbständigkeit erlangt, der es ausschloß, durch den Papst neue Rechte erlangen zu können, im Gegentheile, sie sahen gar wohl ein, daß sie ihre eigene Stellung bedrohen würden, wenn sie der Hierarchie, auf rein weltlichem Boden, zum vollständigen Siege verhelfen wollten. Ueberdieß hatte K. Ludwig zwei Bundesgenossen, die nicht zu verachten waren, einmal das Städtebürgerthum, das nach freieren Zuständen begierig war, und den hohen Clerus der Alliance mit dem Adel bezüchtigte, dann aber einen Theil der Franziskanermönche (Minoriten),[1] der mit dem Papste zerfallen war, weil derselbe den mehr aristokratischen Dominikanerorden begünstigt hatte. Die Franziskaner übten ungeheuren Einfluß auf das Volk aus, dem sie durch Geburt und Lebensansichten größtentheils selbst angehörten.

Franziskaner widersetzten sich der Ausführung des Interdikts und kämpften überdieß mit der Feder für das Recht der weltlichen Gewalt eines deutschen Königs oder Kaisers. Das wurde ihnen dadurch sehr erleichtert, daß sie bereits viele namhafte Gelehrte im Orden zählten und an fast allen gelehrten Schulen durch kampfgeübte Lehrer vertreten waren.[2]

Den Zwiespalt der geistlichen und weltlichen Macht wird man sicher als eine große Calamität betrachten müssen, durch die Deutschland abermals heimgesucht worden ist. König Ludwig konnte sich die Zumuthungen des Papstes unmöglich gefallen lassen, wenn er seiner Regentenpflicht eingedenk bleiben wollte. Gleichwohl hatte es auch sein entschieden Mißliches, mit dem Oberhaupte der Kirche geradezu brechen zu sollen. Abgesehen von der tief eingreifenden Gewissensfrage, war ein Kampf mit der römischen, freilich in Avignon residirenden Curia, ein politisch gewagter Schritt. K. Ludwig hatte jedoch, wie das Sprüchwort sagt, nicht die Qual der Wahl. Papst Johann XXII. war so rücksichtslos, so sehr auf

---

[1] Gelegentlich der 1348 Deutschland heimsuchenden furchtbaren Pest zählten die Minoriten ihre Todten. Es waren 124,434. Man schließe auf die Zahl der Mönche! Menzel II. 184.

[2] Ueber die im Franziskanerorden damals vorgefallenen ärgerlichen Zerwürfnisse vergl. P. L. Maiemburg, Vom Verfalle des römischen Reiches. Deutsch Ulm 1768. 4. Thl. II. S. 203 ff.

Deutschlands durch Parteikämpfe bedingte Schwäche pochend, vorgeschritten, daß von Seiten K. Ludwig's nicht leicht andere Maßregeln ergriffen werden konnten. Um die Lage des deutschen Königs richtig zu beurtheilen, muß man sich mancherlei vergegenwärtigen. Gewiß nicht das letzte Moment lag in dem Umstande, daß die Stellung der zu Avignon, mehr unter Frankreichs Botmäßigkeit als Schutze, residirenden Päpste dem hohen Tone, den Papst Johann XXII. eingestimmt hatte, am allerwenigsten entsprach. Ein gewaltiger Hierorokrat durfte nicht in halb unfreiwilliger Weise von seiner alten Residenz, der Statthalter Christi nicht gewaltsam von der Kirche der Apostelfürsten entfernt sein.

K. Ludwig hatte mit Ausnahme der Habsburger allerdings keine mächtigen Gegner in Deutschland, doch ruhten die Verwandten K. Friedrich's nicht, selbst nachdem die Aussöhnung mit dem wunderlichen Projekte der gemeinschaftlichen Regierung zu Stande gekommen war. Auf der Seite der Habsburger stund der größere Theil der Ritterschaft der eigentlichen Reichslande und in den Städten ebenfalls größtentheils der Geschlechterstand. Die Zunftgenossen hielten freilich zu K. Ludwig,[1] doch waren dieselben nicht mächtig genug, um auf sie allein einen politischen Plan bauen zu können, der überdieß gar nicht in Ludwig's Natur lag.

Zu berechnender Arglist, zu Koketterie mit der Sache der untern Schichten der städtebürgerlichen Gesellschaft war König Ludwig denn doch zu edel, zu voller Hingabe an deren Interessen aber zu sehr der Sprößling eines erlauchten Hauses. Ohne im entferntesten unbillig zu sein, kann man ihm eine schwankende und unsichere Haltung vorwerfen.

Man muß aber der Geschichte Zwang anthun, wenn man in K. Ludwig den bürgerfreundlichen Herrscher nach modernem Zuschnitte erkennen will, ja man müßte sogar zuerst an den unstreitbar *redlichen* Absichten des Königs zweifeln, um bei jener unhistorischen Annahme beharren zu können. Ein einziger Stand darf nicht auf Kosten aller übrigen Stände gehätschelt werden und der Schichte, welche sich nicht selbst auf den ihr gebührenden Punkt zu heben

[1] Eine gewisse Geneigtheit schließen wir namentlich aus dem Umstande, daß im Jahre 1323 die Städte Lauingen, Donauwörd, Ulm u. s. w. ihre Reichssteuer auf vier Jahre voraus zahlten. Acta quaedam Ludovici Bav. bei Oefele I. 745.

vermag, kann man zwar hülfreich die starke Herrscherhand bieten, aber man wird sie nicht in raschem Fluge dem Gipfel zuführen können, ohne mit der gesellschaftlichen Ordnung der Dinge zu brechen, ohne die Revolution zu begünstigen. Die Zunftgenossen hatten sich allerdings durch eigene Kraft gehoben und vielfach nur ihr gutes Recht erkämpft. Dennoch waren sie auf dem Punkte bereits angekommen, von welchem aus sich die Wege scheiden. Der eine Weg führt zur selbstischen Bestrebung, nur eigenstem Interesse fernerhin Raum zu gönnen. Er wurde von den Zünften in der Folge vielfach eingeschlagen. Wie nothwendig der Gegensatz der Geschlechter den Zünften, und der Gegensatz der Zünfte den Geschlechtern war, begreift die radikale Schule freilich nicht und der Absolutismus will es nicht begreifen.

Als König Ludwig eingesehen hatte, daß der vom Papste abgeschleuderte Bannstrahl ziemlich wirkungslos in Deutschland geblieben war, unternahm er einen Zug nach Italien. Hier fand er begreiflicher Weise wenig Widerstand, da die gibellinische Partei vorwaltend vertreten war.

Die Krönung zu Mailand ging ohne Schwierigkeiten vor sich und im Januar 1328 empfing Ludwig zu Rom die Kaiserkrone — aus der Hand des Sciarra Colonna, der sie im Namen der Stadt Rom überreichte.

Das war nun freilich gegen alles geschichtliche Herkommen und, was mehr ist, gegen den geistigen Gehalt des Kaiserthums gehandelt. Die Reihe war nunmehr auch an K. Ludwig gekommen, unbegreifliche Dinge zu thun.

Er erklärte nämlich den Papst Johann XXII. für abgesetzt und ließ durch das Volk einen neuen Papst (Nikolaus V.), den Minoriten Peter von Corvara erwählen. Zur Absetzung eines Papstes und zur Einsetzung eines Nachfolgers konnte niemals ein Kaiser auch nur das geringste Recht haben.

Ein so unklug benutzter Sieg konnte keine guten Früchte tragen. Wir sehen daher K. Ludwig im Jahre 1330 nach Deutschland zurückgekehrt, ohne daß seine Anwesenheit in Italien von wesentlichem Nutzen gewesen wäre. Es zeigte sich sogar das Bedürfniß einer Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle.

Der Wunsch, sich mit Papst Johann XXII. auszusöhnen, war ein sehr natürlicher, denn K. Ludwig mußte von der mangelnden

innern Berechtigung seiner Handlungsweise überzeugt sein und überdieß das Verlangen in sich finden, das Gewissen unzähliger Anhänger nicht länger zu belasten. Gewiß hatten nur Wenige vorurtheilsfrei den Gang der Verhältnisse im Auge behalten, während die Mehrzahl Sorge tragen mußte, mit den äußeren Segnungen der Kirche zugleich den innern Segen zu verlieren. Es war auch in der That wenig Segen in der Parteinahme der Bürger gegen den Clerus, wie wir aus blutigen, verbrecherischen Thaten wissen. In Basel wurde ein päpstlicher Gesandter ermordet, in Magdeburg der, allerdings mehr als zweideutige, Bischof Burkhard mit eisernen Stäben durch Vermummte im Kerker erschlagen, in Berlin der Probst Nikolaus an der Thür der St. Marienkirche verbrannt! K. Ludwig ist leider nicht davon frei zu sprechen, jene wilden, abscheulichen Thaten, weil sie in seinem scheinbaren Interesse geschahen, offenkundig gebilligt zu haben. Höchst unanständig war es ferner, daß er päpstliche Bullen vom Henker verbrennen ließ.[1]

Eine Versöhnung mit Papst Johann XXII. war zur offenbaren Unmöglichkeit geworden. Auch Papst Benedikt XII. konnte und wollte auf Sühnversuche nicht eingehen, obgleich sich K. Ludwig nunmehr überaus unterwürfig zeigte.

Die Städte, in denen Zwist der Geschlechter und Zunftgenossen theils in trauriger Blüthe stund, theils des Ausbruchs harrte, konnten dem König nicht aus seiner mißlichen Lage helfen, die dadurch noch mißlicher geworden war, daß sich der phantastische, in Frankreichs Interesse gezogene König Johann von Böhmen, als zweideutiger Freund und Reichsverweser in Italien thätig, zuletzt als offener, wenngleich unentschlossener Feind zeigte. Selbst bei entschieden gutem Willen mußte es den Eifer der Städte abkühlen, wenn sie sahen, daß in acht Jahren nicht weniger als 32 Städteverpfändungen vorgekommen waren.[2]

Da warf sich König Ludwig den Churfürsten in die Arme, die 1338 zu Rense den sogenannten ersten Churverein schlossen. Die Beschlüsse des Churvereins zu Rense konnten allenfalls gegen die Anmaßungen der Hierarchen schützen, stellten aber auf der andern Seite die Autorität der Fürsten dem Kaiser gegenüber recht sehr auf

[1] Kirchner, Gesch. Frankfurts I. 170.
[2] Hagen I. 98.

feste Füße. Doch auch das Bündniß mit den Churfürsten war nicht von langer Dauer. K. Ludwig hatte sich in Betreff der auswärtigen Polititik, namentlich in den zwischen Frankreich und England ausgebrochenen Kriegen, schwankend und unentschlossen gezeigt und überdieß den Argwohn der Mächtigen durch Ländergier aufgestachelt.

Da kam es denn, daß König Johann von Böhmen mehrere Churfürsten zur Wahl seines Sohnes Karl bewegen konnte (1346). Nunmehr erprobte sich abermals die althergebrachte Politik der Städte, vermöge welcher sie der festbegründeten Gewalt den Vorzug gaben und, durch fürstliche Parteien, nicht aber durch einmüthige Wahl erkorene Könige, nicht für legitim ansahen. König Karl IV. fand daher wenig Anklang und Ludwig's Waffen behielten die Oberhand bis zu dessen plötzlich erfolgtem Tode. Man sprach abermals von Vergiftung.

Zum Schlusse kann noch bemerkt werden, daß der Kaiser einen Augsburger Patrizier, Ulrich Hangenohr, als Kanzler in seinen Diensten hatte und demselben, nach Aventinus, sehr großes Vertrauen schenkte.[1] Auch ein Welser stund in K. Ludwig's Diensten. In Nürnberg wohnte K. Ludwig entweder bei Heinrich Weigel auf dem Milchmarkte, oder bei Albrecht Ebner auf dem Salzmarkte, oder aber bei Conrad Groß an der Brücke. Diese drei Männer waren Patrizier.[2]

Nachdem der Gang der Ereignisse im Wesentlichen dargestellt worden ist, bleibt übrig, die einzelnen, das Städtewesen besonders betreffenden Vorkommnisse etwas zu beleuchten, was am besten in einem besondern, den wesentlichsten Erscheinungen gewidmeten Abschnitte geschieht.

---

[1] P. von Stetten, Augsb. Geschlechter 98.

[2] Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart. S. 59.

Zweiter Abschnitt.

Der Kampf der Geschlechter und der Zünfte.

Es handelt sich vor vielen Anderm darum, den Kampf der Geschlechter und Zünfte richtig zu würdigen, wenn man die städtischen Verhältnisse des deutschen Mittelalters verstehen lernen will. Man kann leider nicht behaupten, daß dem in seinen Folgen hochwichtigen und schon durch die Lebendigkeit und intensive Kraft sehr interessanten Kampfe von den Gelehrten sonderliche Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Das Faktum freilich, daß gekämpft wurde, sowie den Sieg der Zünfte, finden wir allenthalben, in allen Geschichtsabrissen erwähnt; zu einer strengen und unparteiischen Würdigung der sich innerhalb der Städte befehdenden Kräfte aber zeigten nur wenige Geschichtsforscher Lust und Fähigkeiten. Wir wollen durchaus nicht behaupten, daß es uns gelungen sei, eine völlig befriedigende Darstellung geben zu können.

Eine beträchtliche Anzahl der die Geschichte des Städtewesens behandelnden Schriftsteller könnte ihr Bekenntniß kecklich in der Weise formuliren, daß die Zünfte die Repräsentanten und Träger der berechtigten Neuzeit, die Geschlechter dagegen die Anhänger der verschollenen Tage des Ritterthums seien. Der vielen Phrasen, die am Ende das Gleiche ausdrücken, würde es dann nicht bedürfen. Es sind indessen nicht alle Autoren so naiv gewesen, wie J. G. A. Wirth, der in seiner Geschichte der Deutschen (Thl. II. S. 484) mit dürren Worten ausspricht, daß der Geist der untern Stände sich um 1304 und 1308 zu regen und die Rechte des Menschen von den Mächtigen zurück zu fordern begonnen habe.

Also schlummerte der Geist der Menschheit während des dummen, gedankenlosen Mittelalters in den unterdrückten Massen der *städtischen* Handwerksgenossen und leibeigenen Bauern!

Auf den Geist der Menschheit kommt es allerdings an, allein derselbe haftet glücklicher Weise nicht an bestimmten, durch eine günstige Zeitwelle gehobenen, socialen Gruppen oder politischen Parteien, sondern lebt, wie gar nicht anders anzunehmen, eben nur in der ganzen Menschheit.

Wir sind weit davon entfernt, die Berechtigung der Zünfte zu bestreiten, hoffen aber den Beweis zu liefern, daß auch die Ge-

schlechter sich auf den Geist der Zeit berufen konnten, wenn sie dem Andrange Widerstand leisteten.[1]

Das interessanteste Resultat der Geschichte des Städtewesens ist das mit logischer und moralischer Nothwendigkeit erfolgte, allmählige Aufsteigen aller Schichten der städtebürgerlichen Einwohnerschaft zu der ihren Fähigkeiten und Mitteln wirklich entsprechenden Stufe.

Verfassungen sind das Resultat jeweiliger Kulturzustände, also, ihrer innersten Natur nach, nicht sowohl von absoluter, als relativer Gültigkeit. Selten sind Verfassungsveränderungen in völlig ruhiger, weil den Wechsel der Zustände sachgemäß begleitender Weise vor sich gegangen. Der Grund hievon liegt lediglich in der menschlichen Unvollkommenheit. Es muß Aergerniß kommen.

Deßhalb darf man aber die Zunftunruhen nicht mit Gatterer für willkührliche Empörungen und Aufstände halten, weil in der That Empörung und Aufstand in ihrem Gefolge waren. Wollte man das, so müßte man auch die Erhebung der Altbürger u. s. w. als eine revolutionäre bezeichnen.[2]

Wohin man mit einer solchen Auffassung der Geschichte kommen müßte, ist leicht einzusehen. Ueber den Geist müßte der starre Buchstabe, müßte die todte Form herrschen, und der Individualkraft, sowahl des Regenten als der Regierten, wäre lediglich kein Raum mehr gestattet.

Daß die Handwerksgenossen sich vor den Zunftunruhen vielfach in Verhältnissen befanden, die einen innern Widerspruch in sich trugen, ist unbestreitbar. Die ausschließliche Herrschaft des Grundbesitzes war eben durch den Aufschwung der Geschlechter, welche, wie wir wissen, vielfach Großhändler gewesen sind, in den Städten gebrochen worden. So lange der Grundbesitz allein Rechte verleihen

---

[1] Gatterer hist. Holz. pars. gen. p. 15 läßt sich folgendermaßen vernehmen: Sed ineunte saeculo XIV. plebs opibus inflata atque insolens, commotis ubique locorum seditionibus, miseram sub dominatione Patriciorum vitam rata, in curiam sibi aditum patefacere conata est, nec sedati prius sunt plebejorum tumultus, quam aequatis omnium juribus, de pristinae dignitatis gradu Patricii dejicerentur, aut certe vulgarentur cum seditiosa plebe magistratus. Das ist denn doch zu stark! Derartige Auffassung nannte man eine conservative.

[2] Arnold II, 291 ff.

konnte, herrschten hauptsächlich die Ministerialen, das ritterliche Gefolge der Könige, der Bischöfe und Fürsten, weil es ihnen gelungen war, sich in Besitz der einträglichen und zugleich eine Art von Jurisdictionsbefugniß mit sich bringenden Ländereien zu setzen. Die der Mehrzahl der Ministerialen völlig ebenbürtigen Burgensen, in der Folge Geschlechter, traten erst nach dem Ausscheiden der königlichen oder bischöflichen Dienstleute jene bekannte, dominirende Stellung selbständig an. Wir wissen aus den Urkunden ganz bestimmt, daß die Burgensen zeitenweise einen niederen Rang einnahmen, als die Ministerialen. Das deutsche Mittelalter war nicht rangsüchtig, der Rang war im Gegentheile nur die Consequenz der socialen Stellung. Nun änderten sich aber die Verhältnisse in den Städten. Jene Burgensen (Altbürger, Geschlechter), denen im 12. und 13. Jahrhunderte, wenn wir so sagen dürfen, oftmals nur der Abfall, welchen die Ministerialen nicht begehrt, geblieben war, traten zuerst in ein völlig coordinirtes Verhältniß zu diesen vornehmen Dienstleuten und in der Folge übten sie sogar unbestrittenermaßen den überwiegenden Einfluß aus. Die Ministerialen gehören ihrer ganzen Stellung nach den Tagen des herrschenden Grundbesitzes an. Die Geschlechter verbinden mit der Naturalwirthschaft den Geldverkehr, und die Zünfte endlich lösen sich vollständig von der Scholle. Als nun neben dem Grundbesitze noch das bewegliche Kapital politische Rechte und eine höhere sociale Stellung verlieh, lag es ganz in der Natur der Sache, daß Rechte und Stellung allmählig auf diejenigen übergehen mußten, die sich im Besitze namhafter beweglicher Kapitalien befanden. Nun beruht aber das menschliche Leben auf Gegensätzen, und zurückgedrängte frühere Daseinsformen bleiben selten ohne Nachwirkungen. Man hatte sich die persönliche Freiheit und Rechtsfülle, Jahrhunderte lang, als an den Grundbesitz gekettet vorgestellt.

In den freien, berechtigten Familien hatten sich racemäßige Ueberlieferungen höherer Würde gebildet. Es waren dieselben nach Außen anerkannt worden; es hatte sich, mit einem Worte, auf der Basis des Grundbesitzes und Berufes, ein nicht nur durch den jeweiligen faktischen Besitz und Stand bedingter, sondern von der Nachweisung der in einer Familie althergebrachten, bereits geschilderten ritterbürtigen und schöppenbar freien Stellung abhängiger, Geschlechtsadel, in mannigfaltigen Abstufungen geformt.

Das Alles war sehr natürlich zugegangen und war keineswegs nur das Produkt einer nicht recht zu begreifenden Usurpation gewesen, sondern die Folge des in der menschlichen Natur befindlichen, auf historische Ueberlieferung gerichteten Zuges.

In jedem Zeitalter giebt es gewisse Berufsthätigkeiten, welche, der allgemeinen Ansicht zu Folge, für besonders ehrenvoll und auszeichnend gelten. Das ist aber nicht nur Mode, obgleich auch diese nicht ausgeschlossen ist, sondern findet seinen letzten Grund in der mit der Ausübung eines gewissen Berufes bis zu einem gewissen Grade nothwendig verbundenen Geistesrichtung und Sinnesart. Daß der Stubensitzer ein anderer Mensch sei als der Hirte, der Jäger, der Kriegsmann, wer will das läugnen?

Wir bilden unser Urtheil über die Menschen mehr nach ins Auge fallenden Eigenschaften, als nach innerer geistiger und gemüthlicher Beschaffenheit. Ein mannbarer, öffentlich bewiesener, kecker Muth gilt leicht in der öffentlichen Meinung für den Ausfluß des innern, sittlichen Muths, auch wo er es nicht ist. Eine gewisse heitere, joviale Außenseite scheint für ein starkes Gemüth zu bürgen und ist doch zuweilen mehr das Produkt der Lebensweise, der Bewegung in freier Luft u. s. w.

Wenn wir das bedenken, so kann es uns nicht wundern, daß sich die allgemeine Meinung, durch Lied und Sage getragen, mehr für den kecken Kriegsmann aussprach, als für den mühebeladenen Handwerker, daß man den erstern Stand unbedingt für rühmlicher hielt, als den letztern, und daß, von ritterlichen Kriegsleuten abzustammen, im Hochgefühle des Racegeistes ein wichtiges Moment abgeben konnte.

Nun ist es aber ein Postulat der höheren Gesittung, daß es der individuellen Kraft ermöglicht werde, die Schranken der Abstammung zu hinterlegen, ein Postulat, das der geistlose Radikalismus in der Weise aufzufassen sich bemüßigt findet, als handele es sich darum, die durch faktische Ungleichheit der Abstammung gesetzten Schranken niederzuwerfen, auf daß auch die Schwäche und die Mittelmäßigkeit auf dem gleichgetretenen Plane zu stolziren vermögen. Zweierlei war nothwendig. Einmal mußte es kräftigen, aufstrebenden Naturen unter den Zunftgenossen möglich werden, ihre Fähigkeiten und Mittel frei entwickeln zu können, dann aber mußte die historische Ueberlieferung nicht bei der einen Gruppe stehen bleiben

wollen, sondern das, wenn auch jüngere Recht, mit gleicher Treue und Sorgfalt auf spätere Zeiten zu befördern trachten.

Es ist ein eigenthümlicher Zug des deutsch-mittelalterlichen Bürgerthums, daß es niemals mit der Geschichte gebrochen. Selbst der moderne Radikalismus wagt es nicht offen, dieses zu thun, was zuweilen zu wahrhaft komischen Scenen und Behauptungen Veranlassung gegeben, allein auch die Schattenseite hat, daß man sich nicht entblödet, der Muse der Geschichte eine wächserne Nase zu verleihen.

Wenn ein Candidat zum Frankfurter Parlamente in öffentlicher Rede gelegentlich auch die Hohenstaufen unter den deutschen Kaisern aus dem Hause Habsburg aufzählt und nach der Ansicht seiner Parteigenossen tiefe geschichtliche Kenntnisse zeigt, so kann man darüber lachen.[1] Entrüstet dagegen wird man sich fühlen, wenn man Bücher wie das eines gewissen Literaten C. Beyschlag „Geschichte der Stadt Nördlingen, 1851" zur Hand nimmt.

Wir erlauben uns hier einige in Städten vorgekommene, auf allgemeine Erhaltung des Andenkens historischer Thatsachen gerichtete Bestimmungen aufzuführen. In Bregenz rief der Nachtwächter: „Ehret die Guta," zur Erinnerung an ein heldenmüthiges Weib, das einst einen Anschlag gegen die Stadt vereitelte. Ein aufgeklärter bayrischer Beamter, aus der Schule des Herrn von Mongelas, schaffte den „alten Unfug" ab, doch soll der historisch gewordene Ruf wieder ertönen, seit Bregenz zum österreichischen Kaiserstaate gehört.[2]

In Weil der Stadt verlas man alle Jahre, am Sonntag vor Bartholomä, in der Augustinerkirche die Namen der bei Döffingen gefallenen Bürger.[3]

In Speier ließ der Magistrat, zum ewigen Andenken an den 1330 versuchten, aber glücklich vereitelten Ueberfall, am Vorabende von St. Severinstag ausrufen:

Heut ist der Abend und morgen ist der Tag,
An dem Speyer verrathen ward.[4]

---

[1] Riehl, Land und Leute, S. 318. Der deutsch-katholische Bierbrauer Hentges in Heilbronn, als Gegencandidat des constitutionellen Märklin.

[2] Wolfgang Menzel's Literaturblatt, wenn wir nicht irren im Jahrgange 1852

[3] Beschreibung des Oberamts Leonberg, S. 260.

[4] Lehmann, Speyersche Chronik, S. 569.

Stockach feierte ein Schweizerfest zum Andenken der Errettung aus Kriegsnöthen (1488). Selbst das sogenannte Narrengericht ließen sich die Stockacher nicht nehmen, obgleich es, im dritten Jahrzehnte des verflossenen Jahrhunderts, einen förmlichen Prozeß mit der Bürgerschaft veranlaßte.

Das österreichisch-nellenburgische Landgericht klagte nämlich wegen Verspottung seiner Jurisdiktionsgebräuche. Der Sage nach wurde das Narrengericht von Herzog Albrecht von Oesterreich zur Erkenntlichkeit für den guten Rath gestiftet, den der Hofnarr Hans Kuni von Stockach dem Bruder des Herzogs, dem Herzoge Leopold, im Jahre 1315 gegeben, als derselbe den unglücklichen Zug nach der Schweiz unternahm. „Gefällt mir fast übel euer Gerede, im Kriegsrathe. Sprecht da immer wie ihr hineinkommen mögt ins Land; denkt auch einmal daran, wie ihr wieder herauskommt." So sprechend, schüttelte Kuni von Stockach den Kopf, daß die Schellen erklangen an seiner gezierten Kappe.

Das Narrengericht in Stockach war genau organisirt, hatte seine Assessoren, Anwälte und Schreiber. Die Feier beschränkte sich indessen auf — den Fastnachtdienstag. Der Witz bestund darin, daß mit großer Gravität, in Klageform, die dümmsten Streiche vorgelesen wurden, die im vergangenen Jahre in der Stadt und nächsten Umgebung begangen wurden. Man debattirte, sammelte Stimmen und entschied oft mit Witz und Laune. So war es noch, nach dem Wanderer am Bodensee (S. 96), im Jahre 1822. Urkunden haben sich indessen über die angebliche Stiftung keine erhalten.

Ein Herr von Zimbern hatte die kleine Stadt Pfullendorf vor dem raubsüchtigen Landadel (1348) gerettet. Die erkenntliche Bürgerschaft ordnete ein jährliches Ehrenmahl an, zu welchem der jeweilige Graf von Zimbern freundlich gebeten wurde. [1]

Dem Hohenstaufen Philipp wurde von den Regensburgern ein Standbild auf der Brücke errichtet; dem K. Rudolph von Habsburg von den Straßburgern eine Reiterstatue; die Wormser setzten einen Denkstein mit Inschrift, die Verdienste K. Heinrich's IV. anerkennend u. s. w. u. s. w.

In Basel ließ man sogar bis ins 18. Jahrhundert, aller Zeit-

[1] C. Walchner, Gesch. der Stadt Pfullendorf, S. 10 ff.

rechnung zum Trotze, die Stadtuhr um eine ganze Stunde differiren, weil einst die Stadt durch eine solche Differenz gerettet worden sein soll. Etwas Aehnliches wird in Würzburg erzählt.

Die Reutlinger bewahren den Sturmbock K. Heinrich Raspe's sorgfältig in der Hauptkirche, auf daß ihn Alt und Jung sehe.

Das sind Beispiele, die dem Verfasser nur gelegentlich vor das Gedächtniß treten. Bei einiger Umschau ließe sich ihre Zahl sehr vermehren.

Wir legen großen Werth auf diesen, der geschichtlichen Ueberlieferung zugewendeten Zug des deutschen Bürgerthums, denn es beurkundet derselbe einen die ganze Bevölkerung anwehenden aristokratischen Geist.

Dafür, daß die Worte Aristokrat, aristokratisch u. s. w. bei so vielen Leuten so sehr in Mißkredit gekommen sind, hat man wesentlich mit der Beschränktheit einiger Schriftsteller abzurechnen, denn jene verkommenen Edelleute, die schamlos Unrecht übten, waren keine Aristokraten.

Was die Zunftbewegungen wesentlich von radikalen Gelüsten der Neuzeit unterscheidet, ist der Umstand, daß die Zunftgenossen nie daran dachten, die berechtigte Gesellschaft zu negiren, sondern im Gegentheile in dieselbe einzutreten strebten. Das letztere will unser Proletariat, oder, wenn man so will, der vierte Stand keineswegs; seine Bestrebungen sind im Gegentheile darauf hingerichtet, alle gesellschaftliche Ordnung zu verneinen.[1]

Demokratisch kann man die in den Städten auf das Geschlechterregiment folgende Ordnung der Dinge allerdings nennen, doch darf man mit dieser Bezeichnung nicht die Idee verbinden, als sei es in den Städten im antiken oder modernen Sinne demokratisch, eigentlich ochlokratisch, oder, wie gegenwärtig in Amerika, mobokratisch zugegangen. — Schöne Worte! Arnold, der überhaupt das Wesen der Zunftbewegungen sehr richtig charakterisirt, macht die treffende Bemerkung, daß die ehrsamen Meister der Zünfte, sobald sie im Rathe saßen, ein starkes Bewußtsein ihrer obrigkeitlichen Würde an den Tag legten und mit derselben Strenge Zucht und Ordnung handhabten, wie es die Herrn des Raths thaten. In deutschen Städten ist es, die wildesten und gährendsten Zeiten nicht

[1] Vgl. Riehl's gründliche Auseinandersetzungen.

abgerechnet, niemals zu einer eigentlichen Herrschaft der Massen gekommen, wie einst im klassisch gebildeten und klassisch entsittlichten Athen und in italienischen Städten.

In Deutschland waren die Zunftbewegungen von vorwiegend heilsamen Folgen. Erst durch sie kam die Formation des eigentlichen Bürgerstandes zum Abschlusse. So lange der Zunftgenosse von allem Antheile an der städtischen Verwaltung ausgeschlossen blieb, kam ihm auch das eigentliche Bürgerrecht nicht zu. Seit den Zunftbewegungen ist man erst im Stande, den Begriff des Patriziats, als eines qualificirten Bürgerthums der städtischen Aristokratie, fest zu halten.

Wohl ins Auge zu fassen ist der Umstand, daß die Zünftigen die nunmehr Antheil am Regimente der Stadt nahmen und deren Interesse fortan vertreten wird, hiedurch aufhören einen oppositionellen Gegensatz der Civitas zu bilden. Patrizier und Zunftgenossen zusammen bilden nunmehr die Bürgerschaft und es kann sich in der Folge nur noch darum handeln, in welchen Quoten dem Patriziat und den Zunftgenossen der Antheil am Regimente zugemessen wird. Diese Frage erhielt die Gemüther lange in Spannung und veranlaßte, außer vielen unberechtigten, gewaltthätigen Schritten beider Parteien einen regen Wetteifer und die Bestrebung sich auszuzeichnen.

Eine sehr wichtige Folge der nunmehr zu einer rechtlichen Einheit zusammen getretenen Hauptgruppen der Bürgerschaft, war die einheitliche Verwaltung der Städte.

Während der früheren Periode war in den Städten die Verwaltung durch verschiedene, theilweise völlig unabhängige Beamten ausgeübt worden. Münzmeister, Schultheiß, Vogt, Zöllner u. s. w. schalteten ein jeder frei in seinem Kreise und die Sphären der Amtsthätigkeit waren keineswegs bestimmt abgegrenzt.[1]

Alle diese Beamten gehörten ursprünglich dem Stande der Ministerialen an. Durch den Aufschwung der Altbürger wurden, weder in Bischofstädten noch in Königsstädten, diese Verhältnisse wesentlich verändert, obgleich sich die von den Altbürgern, freilich sehr einseitige und unvollkommen, repräsentirte Civitas, allmählig in den Besitz der Regalien und Hoheitsrechte zu setzen wußte. Nicht sowohl im Systeme, als in den Persönlichkeiten war gewechselt worden. Erst

---

[1] Arnold II. 295.

durch die Bildung einer wirklichen, alle Kräfte der Einwohnerschaft in sich aufnehmenden Bürgerschaft kam die Idee einer der Stadt zustehenden obersten Gewalt zum Abschlusse. Nunmehr ernannte der Rath Deputationen für die einzelnen Zweige der Verwaltung, für das Ungeld, die Bauten, den Krieg, die Polizei, die Gerichte u. s. w. und suchte diejenigen Regalien nachträglich zu erwerben, die allenfalls noch abgingen. Die Erwerbung erfolgte durch kluge Benutzung der Verhältnisse, Kauf, Tausch, Vorschuß u. s. w. Selbst Usurpation einzelner Befugnisse war nicht ausgeschlossen. Und doch war seit den städtefeindlichen Gesetzen Kaiser Friedrich's II. dem städtischen Aufschwunge zur völligen Selbständigkeit die Spitze abgebrochen, das höchste, was also erreicht werden konnte, war die Erlangung corporativer, auf die Stadt als Einheit bezogener Rechte, unter völlig sachgemäßer Abhängigkeit vom Reiche. Die Fürsten waren in ihren Bestrebungen glücklicher gewesen als die Städte, denn die Landesherrlichkeit sicherte einen Grad der Selbständigkeit, der freilich auch alle Keime des Verfalls der Reichseinheit in sich trug.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das Wesen der Zunftstreitigkeiten betrachten wir die in einzelnen Städten seit Beginn des 14. Jahrhunderts ziemlich gleichzeitig eintretenden Kämpfe. Wir werden uns im weiteren Verlaufe der Abhandlung noch mehr als bereits geschehen ist, von der Darstellung allgemein geschichtlicher Ereignisse zurückhalten müssen, weil der Entwickelung des Städtewesens fortan durch dieselbe weniger bedingt erscheint.

Die Straßburger Ereignisse des Jahres 1308 haben wir bereits besprochen und gesehen, daß die Ritter und Geschlechter in der Uebermacht blieben. Das änderte sich 1332.

Die nächste Veranlassung hiezu gaben die fortwährenden Kämpfe zweier mächtiger Familien, der Zorne und der von Mülnheim. Ueberhaupt hat das Patriziat seinen Sturz durch Uneinigkeit und Parteiung vielfach veranlaßt. War einmal der Stadtadel im Besitze der völligen Macht, so gab es in der Regel Streitigkeiten, deren nächste Folge die Bildung zweier zwiespältiger Parteien war, zu denen sich wohl auch eine dritte, nicht eigentliche Partei neutral zu erhalten suchte. Diesen Lauf der Dinge finden wir in sehr vielen deutschen Städten, vorherrschend aber in Italien.[1]

---

1 Hüllmann II. 241.

Tendenzstreitigkeiten lagen der Parteiung eigentlich nicht zu Grunde, doch konnte es nicht ausbleiben, daß man das welfische und gibellinische oder habsburgische und bayerische Schiboleth vor sich hertrug. Wie die Sache auch eingekleidet wurde, immer lief sie aufs Herrschen hinaus.

Die Sitticher und Sternträger Basels kennen wir bereits, ebenso auch die innerhalb des Patriziats zu Ulm erfolgte Trennung in Anhänger Habsburgs und Bayerns. Gleichfalls wissen wir, daß die Zorne habsburgisch, die von Mülnheim aber bayerisch gesinnt waren. In Cöln sahen wir unter Erzbischof Engelbert die Parteien der Weissen und Overstolzen. In Mainz befehdeten sich die Gensfleisch und Windeck, in Lüttich die Waroux und Avans u. s. w. Selbst an Parteifarben (Rothe und Schwarze) fehlte es im Elsasse (Colmar) nicht.[1]

In Straßburg war es 1321 so weit gekommen, daß Herr Claus Zorn im Rathe den Bau eines neuen Rathhauses, gleichweit entfernt von den Trinkstuben der Zorne und der Mülnheimer, durchsetzen konnte. Die alte Pfalz im Fronhofe, sprach er, wäre denen von Mülnheim nahe gelegen, den Zornen aber ferne. Wenn nun im Rathe ein „Geschelle" zwischen den beiden Parteien ausbreche, „also man dike forchte," so hätten die Mülnheimer ihre Trinkstube zum Mülnstein in der Nähe, während die Stube der Zorne (zum hohen Stege) entfernt sei. Sie seien daher im Rathe nicht sicher. Er beantrage daher den Bau einer neuen Pfalz, mitten in der Stadt, „beden Geschlechten gliche gelegen."[2] Das geschah auch wirklich.

Das erinnert offenbar an mittelalterlich-italienische Zustände, wo es die Regel bildete, daß die Städte, ehe sie zuerst zügelloser Demokratie, dann der Tyrannis anheim fielen, vom Streite adeliger Faktionen viel zu leiden hatten.[3]

Die Feindschaft zwischen den Zornen und Mülnheimern brach 1332 in sehr ärgerlicher Weise los. In einem Garten hatten vorher alle Edelleute und Edelfrauen zusammen gezehrt und getanzt,

---

[1] Barthold IV. 8.

[2] Königshoven S. 284.

[3] In Straßburg stehen schon 1229 die Kageneck und Zorne einander feindlich gegenüber. Strobel II. 129.

als es aus geringfügigen Ursachen zum offenen Kampfe kam. Der gute, feurige Wein war sicher nicht gespart worden. Auf Seiten derer von Mülnheim wurden erschlagen: einer von Wasselnheim und ein Völtsche; auf Seiten der Zorne: Herr Hetzel Marx, einer von Hunefeld, einer von Epphiche, ein Hüffelin, ein Süsse, einer von Hohenloch und einer der Knechte des Schultheißen, Frowenlob geheißen. Man that von Seiten der erbaren Bürger und der Handwerksleute was geschehen konnte, um den argen Handel beizulegen. Der Landvogt und Herr Göz von Grostein suchten überdieß Frieden zu stiften, aber umsonst. Das Getümmel mehrte sich und es zogen die Edelleute ihre Freunde vom Landadel zu sich in die Stadt, eine Maßregel, die offenbar gefährlich und verboten war.[1]

Nun, im Angesichte der Gefahr, traten die Erbaren und die Handwerksgenossen zusammen, gingen zu dem „jungen Sieken," der damals Stadtmeister war, und erklärten ihm, daß sie gesonnen seien, unter die Waffen zu treten und die Ruhe aufrecht zu erhalten. Deßgleichen nahmen sie auch die Thorschlüssel, das Siegel und das Banner der Stadt unter ihre Obhut.

Der bisherige, aus 24 Ritterbürtigen bestehende Rath wurde in der Weise abgeändert, daß die Handwerke in denselben ihre Vertretung fanden. Auf eine Verdrängung der Gotteshausdienstleute und Geschlechter war es nicht abgesehen, denn der Ammanmeister, der oberste Vorsteher der Stadt, sowie die vier Städtemeister wurden aus der Zahl der Ritterbürtigen gewählt.[2]

Auch im Rathe saßen noch Gottheshausdienstleute und Geschlechter, doch wurde auf die bisher geübte Rathsküre derselben keine Rücksicht mehr genommen. Eine Usurpation war diese Rathsküre keineswegs, oder höchstens dem Bischofe gegenüber, welcher aber, wenn man so will, seine vogteilichen Rechte über die altfreie

---

[1] Königshoven S. 304. Hiezwuschent sterkten sich die zwei Geschlechte vaste mit Herren uf dem Lande, da forchtent die erbere burgere und die antwergleute u. s. w. Wir sehen hieraus, daß die eigentlichen Patrizier, in Straßburg wie in Basel, noch im 14. Jahrhunderte weit weniger einflußreich, als die Ritter und Gotteshausdienstleute, am Kampfe keinen Antheil genommen haben. Man irrt, wenn man die Zorne und die von Mülnheim für eigentliche Patrizierfamilien hält. Es gehörten dieselben zu den ehemaligen Ministerialen, zur Ritterschaft.

[2] Barthold II. 10, Arnold II. 377 und Königshoven S. 305.

Gemeinde ebenfalls usurpirt hatte. Man bedenke, daß die Ritterschaft und die Patrizier in Straßburg in der That die alleinige Civitas bildeten und daß die hörig gewesenen Handwerksgenossen derselben nach altgermanischen Rechtsbegriffen nicht angehören konnten. Das Vollbürgerrecht erscheint nämlich unbedingt an den Grundbesitz gekettet. Nun hatten sich allerdings die Zeiten geändert und aus den faktisch anders gewordenen Verhältnissen mußten natürlich auch andere Rechtsnormen fließen. Zu wenig wird indessen in der Regel anerkannt, wie die ein reales Element in die Romantik tragende Herrschaft des Grundbesitzes wesentlich dazu beitrug, den Nebel ausschließlich kriegerischer nur den Streiter zustehender Ehre zu zerstreuen. (Hüllmann.)

Die neuen Magistratspersonen ließen sich die Wiederherstellung der Ordnung sehr angelegen sein und thaten namentlich, was zum Schutze der Stadt gegen Außen geschehen mußte.

Was die Geschlechter sehr erzürnte, war, daß der Rath die Trinkstube zum Hohenstege und das „hülzen Sumerhaus" abbrechen ließ. Dieselben waren von den Geschlechtern auf der städtischen Almende gebaut worden, wodurch in der That der Stadt zugehörige Bauplätze benutzt worden waren. Die Stube zum Mülnstein blieb stehen, denn sie war Eigenthum. Indessen war auch die Benutzung der städtischen Almende zu einer Zeit geschehen, in welcher die Privilegirten noch allein die Bürgerschaft ausmachten.[1]

Die bei dem Geschelle von 1332 Betheiligten wurden insgesammt auf längere oder kürzere Zeit aus der Stadt verbannt.

Da wir uns an die chronologische Folge der Auftritte in einzelnen Städten nicht gebunden erachten, ziehen wir vor, in Kürze zu berichten, was sich in Straßburg Weiteres begeben hat bis zum völligen Siege der Handwerker.

An völlig geordnete Zustände war vor der Hand nicht zu denken,

---

[1] Schilter in der funfzehnten Anmerkung zu Königshoven S. 783 ff. giebt die nicht uninteressanten Protokolle, die wegen des Geschelles aufgenommen worden sind. Einige Punkte wollen wir heraucheben. Ein Zeuge sieht Jemanden, den er aber nicht kennt, „der kleider treit mit der trinkstuben zu sant Doman;" also Abzeichen der Parteien. Ferner „unter denen hatten zweie Röcke an also die vom hohen steg." Beim Geschelle sind betheiligt „Herr Siglin von Mülnheim der pfaffe und Herr Grasewurm och der pfaffe, die slugent mit den füsten." Viele gemeine Schimpfworte wurden gebraucht: Hurensöhne u. dgl.

was daraus am besten hervorgeht, daß die Verfassung von 1334 bis 1482 sechzehnmal verändert worden ist.[1]

Im Jahre 1374 wurde die Stadt durch das Geschelle zwischen den Rebstöcken und denen von Roßheim beunruhigt.

Die ziemlich gleichzeitige Königshoven'sche Chronik sagt hierüber: „Do man zelte nach Gotz geburte 1374 jor an sant Georgentage nach Nachtimbesse do erhup sich ein krieg und ein geschelle by sant Thoman zwischen den zweigen geslechten zu Strosburg genannt die Rebestöcke und die von Roßheim."

So unbedingt stund also damals noch das Fehderecht fest, daß man keinen Anstand nahm, solche Störung der öffentlichen Ruhe einen Krieg zu nennen. Wenn es so in den Städten aussah, wie muß es erst auf dem offenen Lande gehalten worden sein! Von denen von Roßheim wurden drei erschlagen und deßhalb zwölfen der Rebstöcke die Stadt verboten.

Diese zogen nun nach Molsheim und „woren do gesessen." Die Roßheimer, als sie vernahmen, daß ihre Feinde zu Molsheim sich befanden, begaben sich heimlich in diese Stadt und verbargen sich einige Tage in einem Hause. Arglos zehrten die Rebstöcke auf der Edelleute Trinkstube zu Molsheim und wurden daselbst von ihren Gegnern überfallen. Ihrer acht wurden erschlagen, zwei Knaben entrannen. Das geschah am St. Valentinsabend 1375. Die von Roßheim entkamen, da es Nacht war, über die Mauer auf bereit gehaltenen Leitern. Höchst eigenthümlich ist der Ausspruch des Rathes zu Straßburg, der auf Klage der Rebstöcke erkannte, „das die von Roßheim keinen mort damit hattent begangen das sie ire Viende erslagen hattent, und verbuttent jeglichen die das geton hattent die stat zehen jor, also men denne umb dotslege dut." Da wir die näheren Verhältnisse nicht kennen, konnte der Straßburger Rath, nach damaligen Rechtsbegriffen, ganz gerecht geurtheilt haben, wenn nämlich die von Roßheim, wie sie vorgaben, nicht mit den Rebstöcken vertragen, sondern in offen angesagter Fehde begriffen waren. Hinterlistig und unritterlich war es aber jedenfalls, gewaffnet über unbewaffnete, zechende Feinde herzufallen. Wenn wir noch ein halbes Dutzend derartiger Geschichten, wie sie einst an der

[1] Arnold II. 378, unter Verweisung auf Hermann notices historiques sur la ville de Strassbourg 2. 33.

Tagesordnung waren, gegeben haben werden, dürften uns selbst hochromantisch gestimmte Leser nicht verargen, wenn wir das Mittelalter nicht im rosenfarbenen Lichte und nicht im Nimbus frommer Verklärung zu sehen im Stande sind.[1]

Was die verschiedenen Veränderungen der Verfassung betrifft, so erklären sich dieselben aus den drangvollen, nach geordneten Zuständen ringenden und die ersehnte Ordnung immer selbst wieder durch rohe Gewaltthat vereitelnden Stimmung des späten Mittelalters. Allerlei Veranlassungen wurden benutzt, um neue Formen des civilen Lebens zu gewinnen, ohne daß man sich im neuen Kleide behaglicher gefühlt hätte.

Im Jahre 1349 war der Judenmord (in den Chroniken Judenmartel, Judenpin) dazu benutzt worden, um die Verfassung umzustoßen, weil sich die Städtemeister Gosse Sturm, Cunz von Winterthur und vor allen der wackere Ammanmeister Peter Swarber der unglücklichen Juden angenommen hatten.

Bekanntlich gaben die Pest und andere schreckhafte Ereignisse jener Zeit zu der allgemein verbreiteten Sage Veranlassung, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, Christenkinder gemartert, die Kreuzigung unseres Heilandes zu verspotten versucht u. s. w. In ganz Deutschland wurde gegen die Juden gewüthet. Das war da und dort seit den Kreuzzügen vereinzelt schon oftmals vorgekommen, im Elsasse hatten die unter „König Armleder" mordenden Banden zu Zeit Heinrich's VII. gehaust, eine so ungeheure Verbreitung aber hatte der Fanatismus noch niemals gefunden, als in den Jahren 1349 und 1350.

In Bern und Zofingen hatte man die Folter angewendet und begreiflicher Weise von den gepeinigten Kammerknechten Geständnisse erpreßt. Viele Städte schritten, durch Sendschreiben aufgefordert, sofort zum gräulichen Justizmorde.[2] Von einem entschiedenen, ein-

---

[1] Vgl. Königshoven S. 311 ff. und Schilter's Anmerkungen S. 801 ff.

[2] Die Niedermetzelung und schamlose Beraubung von so vielen tausend Menschen bleibt unstreitig ein schwarzer Fleck in der Geschichte, indessen ist doch zu bemerken, daß in Freiburg i/B. ein Jude „an alle marter" bekannte, die Brunnen vergiftet zu haben, und als Grund angab, „umb das, das ir cristan o menigen Juden verdarpten, do künig Armleder was, und ouch umb das, das wir ouch herren, wollten gewesen sin, wann ir genug lang herren gewesen sint." Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. 382. In Schilter's Anmerkungen zu Königshoven findet man weitere interessante Angaben. Selbst wenn rach-

müthigen Abmahnen von Seiten der Geistlichkeit haben wir leider keine Nachrichten. Aus der Luft gegriffen ist es indessen, wenn man den Clerus beschuldigt, als habe er diese Gräuel veranlaßt. Bei Gelegenheit des zweiten Kreuzzuges erhob der h. Bernhard seine Stimme gegen Mordbuben, die sich Kreuzfahrer nannten.

Straßburg, Freiburg und Basel wollten ihre Juden schonen. Der Bischof von Straßburg, die Landesherrn und die Gesandten der Städte hielten einen Tag zu Benfelden und man sann auf Mittel, die Unglücklichen zu retten. Das war indessen umsonst, denn der Pöbel erzwang die Verbrennung und Hinschlachtung. Die Juden, die nur aus den Städten ausgetrieben wurden, „wurdent denne von den geburen gevangen, erstochen oder ertrenket." In Straßburg zeichneten sich die Mezger in trauriger Weise aus.

Den patrizischen Rathsherrn und zünftigen Meistern des Rathes gereicht es zur Ehre, daß sie dem Gräuel Einhalt zu thun strebten. Wir können Königshoven's ausdrückliches Zeugniß für sie anführen. Er sagt nämlich, die Mächtigsten, die in den Städten Straßburg, Freiburg und Basel am Ruder gewesen, hätten beschlossen, „man solte den juden nüt nit thun." [1]

Daß der dem Morde geleistete Widerstand ein energischer war, beweist am besten der Umsturz der Verfassung, die Vertreibung der Meister und die Confiscation der Habe des wackern Peter Swarber. Wir glauben hoffen zu dürfen, daß die genannten Patrizier und Handwerksmeister nicht die einzigen waren, deren Gewissen den Fanatismus zum Schweigen gebracht hatte. Königshoven giebt die Anzahl der auf dem Judenkirchhofe am St. Veltinstage Verbrannten auf 2000 an! Aehnliche Gräuel erfahren wir aus vielen Städten.

Schandbar ist es vollends, daß sich, wie nicht anders zu erwarten, mit dem Fanatismus gemeine Habgier verbunden hatte. Das Gut der Juden wurde vertheilt, „das was auch die vergift die die Juden dötete," sind die Worte Königshovens. Auch die in

---

gierige und fanatische Juden in der That die Brunnen vergiftet haben sollten, bleibt die Judenschlacht, Judenmartel oder wie die Chroniken sich ausdrücken, ein gräulvolles, verbrecherisches Ereigniß. Den Geständnissen kann man, auch wenn sie ohne Tortur erfolgten, keinen besondern Werth beimessen.

[1] Vgl. P. Ochs Geschichte Basels, die Vornehmsten im Rathe wollten die Juden retten. Thl. II. S. 69. Mathias von Neuenburg sagt über die Baseler Vorgänge: „Judaei cremati sunt absque sententia ad clamorem populi."

Mone's Quellensammlung abgedruckte Constanzer Chronik sagt, den Juden sei Unrecht geschehen.

Viele Bürger hatten indessen Ehre und Gewissen genug, um sich mit dem Blutgelde nicht befassen zu wollen. Sie gaben es zum Münsterbau (an unser frowen werg) oder sonst nach dem Rathe ihrer Beichtiger. Niederträchtig handelte in Augsburg der Patrizier Heinrich Portner. Der hatte tolle Verschwendung getrieben und borgte nun systematisch von den Juden Geld, in der Hoffnung, man werde sie demnächst erschlagen. Das geschah indessen nicht und der Elende wurde ein Bettler und 1349 aus der Stadt verbannt.[1]

„Süs wurdent die juden verbrannt zu Stroßburg und desselben jores in allen stetten uf dem Rine, es weren frihe stette oder des Riches oder anderer herren. In etlichen stetten brannte man mit urteil in etlichen one urteil, in etlichen stetten stiessent die juden ir hüser an und verbrantent sich selber. (Königshoven.)[2]

Wenn im Allgemeinen den in den Rath eingetretenen Handwerksgenossen ein gutes Lob ertheilt werden muß, so traf das doch nicht allenthalben zu. Im Jahre 1385 z. B. wurden Herr Johannes Cantzeler, Herr Philipps Hans und Herr Walther Wassicher „drie gewaltige manne zu Strasburg" entfernt und bestraft. Das Zeugniß, das unser völlig unbefangener Chronist diesen drei Gewaltigen ausstellt, ist nicht eben fein. „Diese worent von antwerklüten und worent gar wise und loufig nach der welte und brochtent zu mit jren listen und mit jren nuwen funden das alle grosse sachen in der stat und under den pfaffen und under den leigen und under den herren in dem lande guter mossen wurdent durch sü usgetragen und noment gut und miete underwilent von beden parten und auch so sü im Rote worent das sü doch versworen hatten." War es Pflicht, die Brutalität der Geschlechter herauszuheben, so hat der ehrliche Königshoven seine Pflicht nicht minder erfüllt, indem er auch von der Weltläufigkeit der neuen Gewalthaber Bericht erstattet. Mancher Historiker könnte sich an dem treuherzigen Chronisten spiegeln.

---

[1] Paul von Stetten, 84.

[2] In einer bei Sattler, Gesch. Wirtembergs unter den Grafen, Thl. I., 119 ff. abgedruckten Urkunde K. Karl's IV. von 1361 steht: „uf die Zeit als man die Juden gemeinlich in deutschen Landen slug (1349)." Die Urkunde betrifft Nachlassung der Judenschulden.

Im Jahre 1419 kam es zwischen der Ritterschaft und den Handwerkern zu entscheidenden Händeln, in deren Folge die Mehrzahl des Adels aus Straßburg wich.

Die Streitigkeiten betrafen zunächst die sogenannten Ausbürger, ferner Edelleute, die ihr Bürgerrecht zwar aufgesagt hatten, aber gleichwohl in der Stadt geblieben waren, ohne sich um die Weisungen des Magistrats etwas zu kümmern und ohne zu steuern.

Das Maaß der langen Messer, schon 1363 eingeführt, war fernerhin ein fortwährender Gegenstand des Streites. Den ihre Waffen stets zu tragen gewohnten Altfreien mußte solche, nur unter Umständen heilsame polizeiliche Maaßregel freilich drückend sein. Mir fehlt der Arm, wenn mir die Waffe fehlt, läßt Schiller den Tell sprechen. So dachte man allerdings im 14. Jahrhunderte.

Die Zahl der in Straßburg gesessenen Edelleute war erstaunlich groß, wie die Aufzählung derjenigen beweist, die am Samstag vor dem Maientag 1419 auszogen. Es waren dieses einige und dreißig Edelleute aus den Familien Zorn, Mülnheim, Knobelouch, Lösel, von Endingen, Mannß, von Schiltickeim, von Berstett, Wirich, Spender, zum Riete, Mosung, von Epfich, von Kageneck, Wetzel, Hüffel und Gürtler.[1]

Das waren aber nur die Eifrigsten gewesen, welche zuerst aus der Stadt zogen und ihre zurückgebliebenen Standesgenossen dazu mahnten, ihrem Beispiele zu folgen. In der That folgten noch mehr als 70 Personen nach und zwar aus folgenden weitern Familien: von Wickersheim, Dutschman, Bock, zum Trübel, Diemeringer, Bühssener, Spiegel, Rebstock, Sturm, Pfaffenlap, von Schöneck, Lentzel, von Heiligenstein, von Gandertheim, Hesse, Böcklin, zur Megde, Vörster, Ellenhart, Burggraf, von Roßheim u. s. w. Auch adelige Wittwen verließen in ziemlich großer Zahl die Stadt. Die Ritterschaft war nun keineswegs gesonnen, ihre Rechte aufzugeben und nannte sich demgemäß „die vereinigte Ritterschaft usser Strasburg".

Die Zahl der ausgewichenen Ritterschaft muß mit Frauen, Kindern, Knechten und Mägden eine sehr beträchtliche Ziffer gebildet haben, da wir die mehr als hundert aufgeführten Namen für ebenso viele Haushaltungen rechnen müssen.

---

[1] Schilter zu Königshoven, S. 810. Von Seite 806 bis 882 sind Dokumente über den Auszug der Ritterschaft gegeben.

Den Hauptbeschwerdepunkt der Ritterschaft bildet die Stellung des Handwerksmeisters, auch Ammeister genannt, der aus den Zünften hervorgegangen, die höchste Gewalt an sich gebracht hatte (und war also ein stettemeister nit me dan eins ammeisters knecht). Der Ammeister habe sich neuerdings dahin geäußert, er wolle die Thürme (Gefängnisse) so voll Edelleute legen, daß ihnen die Beine oben heraus ragen sollten, er habe „die Mordglocke" besehen und neue Stricke daran machen lassen u. s. w.

Nun hatte allerdings die Bürgerschaft große Ursache mit dem Adel unzufrieden zu sein, nicht minder, als der Adel das demokratische Wesen ungerne ertrug. Wir wollen einige Punkte herausheben aus der „Inquisition wider etliche vom Adel von 1406 bis 1419". Ulrich Bock und Consorten berauben einen Krämer in der Stadt, nehmen ihm das Seinige und schlagen ihm die Haut dazu voll. Walther von Mülnheim füllt einer armen Frau „das Maul mit Koth" und schlägt sie, „daß ihr das Blut zu Mund und Nasen ausgeht". Burkhardt von Mülnheim schlägt Claus Waldecken, den Schneider, blutig. Ihrer etliche zwingen und nothzüchtigen eine Tochter auf ihrer, der Edelleute Stube zum Hohenstege. Ebenso wird zum Bimpernantz eine Beguine genothzüchtigt. Das Gleiche geschieht unter gewaltsamem Einbruche in ein Haus. Die Schaarwächter werden geschlagen und in den Graben, ein Kind wird, aus gemeinem Muthwillen, ins Wasser geworfen, daß es beinahe ertrinkt u. s. w. Man wird die bei Schilter gesammelten Akten nicht lesen können, ohne sich über die Bestalität einiger entarteter Gesellen zu entsetzen. Doch wolle man bedenken, daß über hundert Edelleute mit den Ihrigen ausgezogen und daß Anklagepunkte nur gegen verhältnißmäßig wenige ungezogene Buben vorhanden, von denen noch dazu einige, z. B. Heinrich Engelbrecht, wegen mehrerer Vorfälle angeklagt sind. Ueberhaupt waren es die jungen Leute, die in solcher Weise sich aufführten. Die Alten müssen indessen eine heillose Kinderzucht geübt haben. Sicher zeugt es von großer Zügellosigkeit und Rohheit, daß innerhalb weniger Jahre eine ganze Reihe solcher Fälle möglich war und beweist die Verkommenheit der Familien, die ihr Kontingent mehrfach dazu lieferten. Die Mehrzahl der Bubereien wurde offenbar im Rausche begangen. Wir schließen das daraus, daß fortwährend der Trinkstuben zum Hohenstege und Bimpernantz Erwähnung geschieht.

An billigen Beschwerden der ausgewichenen Ritterschaft fehlte es indessen auch nicht, namentlich beschwerte man sich mit Recht darüber, daß dem Adel untersagt war, bei Geschellen und Feuersbrünsten unter die Waffen zu treten, während das die Zünfte thun durften. Die Zünfte wurden hier als Organe der Ordnung betrachtet, was sie nicht durchaus waren.[1]

Im Jahre 1422 brachte zwar Erzbischof Konrad von Mainz einen Vertrag zwischen der Stadt und der ausgewiesenen Ritterschaft zu Stande, nachdem sich die Parteien gegenseitig viel Schaden zugefügt hatten. Die Oberherrschaft des Adels war indessen verloren und wurde, weder von Rittern noch aber von Patriziern, in Straßburg jemals wieder erlangt.

Faßt man die Reihe der Ereignisse von 1308 bis 1419 zusammen, so kann nicht geläugnet werden, daß die zu Straßburg gesessenen Edelleute und Geschlechter durch eigene Schuld um die Oberleitung des Stadtregiments gekommen sind. Man wolle indessen nicht vergessen, daß auch die Zünfte sich mancherlei zu Schulden kommen ließen und daß namentlich die Veränderung der Verfassung im Jahre 1349 in völlig revolutionärer und wegen des Judenbrandes empörender Weise vor sich gegangen war.

Was dem Stadtadel hauptsächlich schadete, waren nicht sowohl die uns erstaunlich scheinenden Akte roher Gewalt und ungezügelter Sinnlichkeit, denn diese lagen in der Art und Weise der Zeit und wurden von Hoch und Nieder begangen. Das Bestreben, alle alten Vorrechte zu behaupten, ohne dafür auf Leistungen eingehen zu wollen, welche die veränderte Sachlage mit sich brachte, das gab den Ausschlag. Der Handwerksmann war mit Recht müde, allein zu zahlen und zu steuern. Die Mitglieder des Straßburger Stadtadels stunden, mehr als anderwärts der Fall war, mit dem Landadel in enger Verbindung und gehörten ihrer Abstammung nach mehr den Rittern als den Geschlechtern an. Deßhalb begegneten sich auch alte und

---

[1] Hüllmann I. S. 232 sagt von den Tuch-Arbeitern: „Wo es galt, der Willkühr und dem Eigennutze der alten Geschlechter in Verwaltung des Städtewesens Einhalt zu thun, da waren sie die ersten; aber ebenso oft störten sie die öffentliche Ruhe durch Dünkel und Rohheit. Dreimal ward Löwen im 14. Jahrhundert durch Aufstände der Tuch-Arbeiter beunruhigt u. s. w.“ Diese Bemerkung gilt von den Zünften überhaupt.

neue Zeit in schrofferer Weise, als in andern Städten und die Austreibung der Ritterbürtigen erfolgte gründlicher und rücksichtsloser als an andern Orten.

Man darf indessen nicht glauben, daß Straßburg nach diesem Vorgange ohne Patrizierfamilien gewesen sei.

Im Schwörbriefe von 1482 war bestimmt, daß jährlich fünf Patrizier und zehn Handwerker aus dem Rathe austraten und wieder ersetzt wurden.[1]

Wir haben die Vorfälle in Straßburg zuerst und ziemlich ausführlich erzählt, weil man sich vielfach auf dieselben zu berufen pflegt, wenn vom Sturze des Patriziats die Rede ist. Eine, wenn auch noch so gedrängte, Darstellung der Zunftbewegungen in allen namhaften Städten Deutschlands würde mehr Raum erfordern, als verantwortet werden könnte. Ueberdieß muß bemerkt werden, daß man von vielen Städten nichts Näheres über diesen Gegenstand anzugeben weiß. Indessen wird es doch gut sein, noch einige Beispiele etwas näher ins Auge zu fassen.

In Speier waren die Ministerialen und in der Folge die Geschlechter glücklich gewesen und hatten gegen den Bischof eine überaus selbständige, durch einen Vertrag von 1294 anerkannte Stellung einzunehmen gewußt. Schon um 1304 verlangten indessen die Zünfte zu den Alten in den Rath gelassen zu werden, „damit sie auch wüßten, wie diese mit der stadt gut umgingen.“ Der Rath hielt für gut, nachzugeben und den 13 Zünften einen Antheil zu gewähren. Es sollten in Zukunft 11 Patrizier und 13 Zunftgenossen den Rath bilden. So wurde durch einen Vertrag am 20. August 1304 festgesetzt.

Die Patrizier hatten sich durch diesen Vertrag in eine sehr unvortheilhafte Lage begeben, denn es war offenbar ein zu großer Abstand von der Alleinherrschaft zu einem Verhältnisse, das nicht einmal völlige Parität bot.

Die näheren Ereignisse sind unbekannt, doch weiß man, daß 1316 das Patriziat die Rathsherrstellen wieder ganz ausschließlich in seine Hände gebracht hatte. Entweder waren die Patrizier sehr schlau, oder die Zünfte sehr bescheiden. Nach dem Berichte eines Münzers, aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, sind die Hand-

---

[1] Arnold II. 382.

werksgenossen freiwillig zurückgetreten, weil sie sahen, daß die Alten und der Rath mit dem Gute der Stadt getreulich umgingen. Ob das volle Wahrheit ist, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Im Jahre 1327 erhoben sich die Zünfte von Neuem und zwangen die Geschlechter abermals, ihnen überwiegenden Antheil am Rathe zu gewähren. Der Rath sollte nunmehr vertragsmäßig aus 15 Patriziern und 16 Zunftgenossen bestehen.

Die Patrizier beruhigten sich auch dieses Mal wieder nicht bei dem abgeschlossenen Vetrage. Es trifft sie der Vorwurf, äußerlich den Vertrag gut geheißen, im Geheimen aber an dessen Umsturze gearbeitet zu haben. Das dauerte mehrere Jahre, während welcher man mit dem benachbarten Adel in Verbindung trat und einen Plan zum Ueberfall der Stadt entwarf. Nicht allen Geschlechtern wurde der von einem geheimen Fünferausschusse geleitete Plan mitgetheilt.

Endlich bestimmte man die Nacht vom 22. auf 23. October zur Ausführung der Verrätherei. Glücklicher Weise erhielt der Rath noch rechtzeitig Warnung durch einen Straßburger Boten, dem der Anschlag zufällig zu Ohren gekommen war. Gegen 1500 Mann waren in aller Stille an die Stadt herangerückt und erwarteten die Oeffnung der Thore. Da ergriff die ganze Bürgerschaft beim Schalle der Sturmglocken die Waffen und die Verschworenen mußten abziehen, steckten aber im Grimme die Vorstadt Hasenpfühl in Brand.

Der Rath trat am andern Morgen zusammen, ernannte einen Ausschuß von sechs Mann mit diktatorischer Gewalt und verlangte von sämmtlicher Bürgerschaft den Eid des Gehorsams. In diesem Ausschusse saßen auch zwei Patrizier, Heinrich von Landau und Hugo zur Dauben. Die Patrizier, scheint es, hielt man nicht für Urheber des Anschlags. Um denselben zu begünstigen, hatten einige derselben die Stadt verlassen und sich auf ihre Landgüter begeben. In die Stadt zurückgekehrt, verweigerten sie den Eid und bewogen viele ihrer Standesgenossen, von dannen zu ziehen. Das machte zuerst argwöhnisch, dann aber ziemlich klar, daß der Anschlag in der Stadt selbst ersonnen worden war. Jetzt kam es zu Excessen, die Höfe der Ausgewanderten wurden geplündert, von den Zurückgebliebenen wurden mehrere mißhandelt.

Die Ausgewichenen schädigten die Stadt von ihren Landgütern

aus. Das veranlaßte die Zünfte dazu, sich eidlich verbindlich zu machen, den Geschlechtern niemals die Rückkehr wieder gestatten zu wollen.

Indessen kam es doch zu Beilegung des Handels durch ein Schiedsgericht aus Rathsleuten der Städte Worms, Mainz, Straßburg, Frankfurt und Oppenheim zusammengesetzt.

Die Schiedsrichter gehörten beinahe sämmtlich den Geschlechtern an. Gleichwohl fiel der schiedsrichterliche Spruch (27. Dezember 1330) zu Gunsten der Zünfte aus. Die Verfassung wurde abermals geändert und zwar sollte der Rath in Zukunft aus 28 Rathsgenossen und von diesen die eine Hälfte aus Patriziern, die andere Hälfte aus Zunftgenossen bestehen. Hiezu kommen zwei Bürgermeister, einer von den Geschlechtern und einer von den Zünften.

Die Rathsmitglieder sollten nicht, wie bisher, lebenslänglich, sondern nur für die Dauer eines Jahres erwählt werden. Die ausgewichenen Patrizier dürfen erst dann in die Stadt zurückkehren, wenn die Zunftgenossen Absolution von dem gegen die Rückkehr verbindenden Eide erhalten haben.

Den Hausgenossen wurden die wesentlichsten Innungsprivilegien entzogen.

Von dieser Zeit an war die Herrschaft der Patrizier gebrochen. Die Verbannten kehrten niemals in die Stadt zurück, obgleich sie es wünschten und auch 1332 vom päpstlichen Pönitentarius die Absolution vom, als Hinderniß vorgeschobenen, Eide erwirkten. Ein reicher Goldschmied, Knopfelmann, und sein Anhang hatten sich des Stadtregiments bemächtigt.

Im Jahre 1349 kam es abermals zu Streitigkeiten, welche den Hausgenossen die gelassenen Reste ihrer Privilegien kosteten. Nun hätte man glauben sollen, es werde die Stadt auf breitester Basis regiert und verwaltet, denn auch Knopfelmann hatte sich nicht halten können und war 1346 aus der Stadt verbannt worden. Das war aber nicht der Fall. Die Verfassung war nämlich auf die einzelnen Zünfte gegründet, die Gewerbe blieben aber begreiflicher Weise nicht die nämlichen, deßhalb sieht man in Speier und anderwärts die Begriffe Zünfte und gewerbliche Innungen auseinander fallen. Manche Nahrungszweige erloschen, andere neue kamen dafür auf. Der Begriff Zunft haftete nunmehr auf einer verfassungsmäßig

zur Mitregierung befugten Corporation.[1] Ein Zeit lang half man sich durch die sogenannten halben Zünfte, indem man verschiedene Handwerksinnungen zu einer Zunft verband. In der Folge trat an die Stelle des Nothbehelfes eine förmliche Vertheilung der Gewerbe in die als politische Faktoren anerkannten Zünfte. Zur Krämerzunft gehörten z. B. in Speier „Apotheker, Glaser, Seckler, Weißgerber, Nestler, Nadler, Maler, Gürtler, Spengler, Sattler, Kartenmaler, Weinschröter und Bürstenbinder".[2]

Solche völlig unorganischen Einrichtungen arbeiteten natürlich der Oligarchie schnurstracks in die Hände.[3] Der Rath wurde von den in ihren Interessen gespaltenen Zünften unabhängig und an die Stelle der jährlich zu wählenden Rathsherrn trat zuletzt eine gewisse, nicht rechtlich, aber faktisch vorhandene Erblichkeit der Rathsstellen. Sogar die Erwählung der Zunftmeister zog der Rath an sich.

Unter den Familien, die sich in die Verwaltung und Regierung der Stadt theilten, waren einige alte Geschlechter, wie die Klüpfel und Pfrumbaum, die Mehrzahl aber bildeten aus dem Handwerksstande und den Beamtungen hervorgegangene Honoratioren.

So blieb es bis zum Schlusse des Reiches.

Wir sind bei der Darstellung der Ereignisse den Forschungen Arnold's, welche sich auf Lehmann, Rau[4] und Urkunden stützen, in allem Wesentlichen gefolgt, und haben den alten Lehmann verglichen. Aus der letztern Quelle fügen wir die (S. 600) angeführten Namen der Geschlechter bei, die dem Verrath nahe gestanden zu haben scheinen. Es waren dieselben Herr Berchthold Fuchs, Gottschalk

---

[1] In diesem Sinne hieß die Corporation der Geschlechter zu Ueberlingen die Löwenzunft, in Memmingen ebenfalls die Löwen- oder große Zunft, in Konstanz die adelige Zunft zur Katze, obgleich die Patrizier kein Handwerk trieben.

[2] Arnold II. 356.

[3] Wie die aus den Zünften hervorgegangenen Oligarchen hausten, davon giebt es im 17. und 18. Jahrhundert erbauliche Beispiele. Der Magistrat in Worms äußert sich, „die Bürger stünden unter den Befehlen und gleichsam unter dem Stocke des Magistrats." Vgl. Jäger, jur. Mag. d. Reichsstädte III. 448 ff. „Oligarchendruck in Worms". In Memmingen cursirte um 1460 die Rede, man solle nicht sagen: „Ein Erbarer Rath sondern eine Erbare Freundschaft (Verwandtschaft)." Schorer S. 26.

[4] Ueber die Regimentsverfassung in Speier, 1844 und 1845.

Schaff zur Eck, Heinrich von Cölln, Schefflin Sterre, Ulrich Klüpfel der jüngere, Engelmann auffm Berg der jüngere, Henlin und Fritz Eppen, Albert Retschelin, Hermann zu der Eck, Merkel Klüpfel, Cuntz Lambesbuch, Conrad und Hentz Sterre, Gebrüder, Fritz Rote, Ulrich Klüpffel, des alten Klüpffel's Sohn, Scheffelin, Herrn Schaff's Sohn, Jekel Knoltze, Heinrich, des von Cölln Sohn, Henlin, Herrn Berchthold Fuchsen Sohn.

Für die Geschlechtergeschichte ist auch nicht uninteressant, die Namen der Gesandten kennen zu lernen, welche den Schiedsspruch von 1330 gethan haben. Von Straßburg erschienen zwei Ritter und des Rathes, von Mainz vier Rathsmänner, von Frankfurt zwei, von Oppenheim zwei, von Worms vier Rathsmänner. Ihre Namen sind Johann der Cämmerer, Rudolph von Vegersheim, Claus von Grostein, Heinrich Rink von Lütweiler, alle Ritter, Johann Muderstätter, Arnold zum Frosch, Christian zum Vogt, Kraft zum Rebstock, Sigfried Frosch, Christian zum Vogt (bis), Gipel von Holzhausen, Voltz von Kirchtorn, Heilmann Pfeil, Peter Hellkopf.

Aus der ganzen Reihe von Ereignissen ziehen wir hauptsächlich die Bestätigung des Satzes, daß aus den Zünften in den Rath gekommene Bürger ganz in ähnlicher Weise verfuhren, wie ehedem die Geschlechter. Ferner ist nicht in Abrede zu ziehen, daß die Patrizier oftmals sehr rasch und ohne entschiedenen Widerstand zu versuchen auf die Wünsche der Zunftgenossen eingegangen sind, in solchen Fällen aber selten die nöthige sittliche Kraft besessen haben, um der Versuchung widerstehen zu können und um nicht die nächste günstige oder auch nur scheinbar günstige Gelegenheit zu Repristinationsversuchen anzuwenden. Das machte begreiflicher Weise böses Blut. —

Besondere Aufmerksamkeit hat Wirth in seiner Geschichte der Deutschen (Thl. II. S. 484 ff.) den Speierer Vorgängen gewidmet. Er verdient nachgelesen zu werden, obgleich seine Darstellung nicht frei von Einseitigkeiten ist und völlig das Gepräge der Partei trägt. Auch Lehmann vertritt die Zünfte. Das muß man am Ende, wenn man billig sein will; immer aber handelt es sich darum, wie man es thut. Es ist ein großer Unterschied, ob man die segensreichen Folgen einer Bewegung frisch und frank billigt, oder ob man sich bestrebt, von der Bewegung selbst und ihren Urhebern auch den schwächsten Schatten ängstlich ferne zu halten. Menschliche Hand-

lungen gehen nie durchweg rein und klar von statten. So beschränkt es ist, in den Zunftbewegungen nur Akte der Empörung zu sehen, so unberechtigt ist auch der Versuch, die aufstrebenden Zunftgenossen als uneigennützige Kämpfer für Menschenrechte und Freiheit darzustellen.

Wie Ulm zu Zeiten K. Ludwig's und K. Friedrich's in zwei Parteien gespalten war, wurde bereits berichtet. Das dauerte auch nach Friedrich's Tode fort und als vollends das päpstliche Interdikt die Stadt betroffen hatte, gesellten sich Gewissensscrupel zur Parteiung. Es war zwischen beiden Parteien zu Mord, Todschlag, Häuserniederreißen, Mauernbrechen und Verwüstung aller Art gekommen.[1]

Heinrich Roth, der von K. Ludwig bestellte Schultheiße, scheint nicht im Stande gewesen zu sein, die Stürme zu beschwichtigen. Etwas besser scheint dieses dem 1328 von K. Ludwig gesendeten Grafen Berthold von Graisbach gelungen zu sein. Dieser sollte in so schwierigen Zeiten die Würde eines Reichsvogts mit der des Schultheißen verbinden. Erst im Jahre 1331 kam eine Sühne zwischen den äußern und den innern Bürgern, d. h. den in der Stadt Gebliebenen und den aus derselben Vertriebenen zu Stande. Konzelmann und seine Anhänger wurden verbannt, ja es wurde sogar die ganze Amtsführung des erstern kassirt. Unter den Anhängern Konzelmann's befanden sich besonders die Brüder Heinrich, Ulrich Johann, Berthold und Luiprand, genannt die Grangelin.

Zur Sicherstellung der Aussöhnung wurden in der Folge aus beiden Parteien Leistungsbürger genommen, die sich verbindlich machen mußten, 400 Pfd. Heller zu zahlen, wenn es wieder zu Streitigkeiten käme. Es waren dieses: Otto und Ulrich die alten Rothen, Conrad von Hall, Peter Strölin, Ulrich Gossolt, Otto der Roth, Otten des Rothen Sohn, der alte Ramminger, Otto Roth, genannt Seveler, Johann Koprell und Ulrich Obser. (Urk. Ulm. St. Gallentag 1303.)[2]

---

[1] Jäger S. 225.

[2] Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die, indessen keineswegs neue Bemerkung, daß auch bei den Patrizierfamilien in ältester Zeit gewisse Taufnamen in einer Weise heimisch werden, daß die Genealogie hiedurch ungemein erschwert wird. Das ist ohne Zweifel eine Nachwirkung jener Zeit, in welcher die Familiennamen nur sehr spärlich gefunden werden. Später genügten nicht einmal

Ruhe sollte gleichwohl noch nicht in Ulm einkehren, denn kaum waren die zwistigen Geschlechter versöhnt, so begann der Kampf der Zünfte mit denselben.

Das Resultat dieser Kämpfe ist niedergelegt in mehreren um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgefaßten sogenannten Schwörbriefen, Urkunden, in denen die politischen Rechte der einzelnen Stände auseinander gesetzt sind und die vom Rathe und der Gemeinde jährlich beschworen werden mußten. Die Zeit ihrer Abfassung ist nicht ganz genau ermittelt.[1]

Ob die Kämpfe blutig gewesen oder nicht, wissen wir nicht genau, doch scheint das letztere der Fall gewesen zu sein. Die Zünfte, 17 an der Zahl, wurden je durch ein Mitglied im Rathe vertreten, die Geschlechter, welche Bezeichnung im 14. Jahrhunderte urkundlich wird, stellten 15 Rathsherrn. Die Stelle eines Schultheißen verblieb ihnen, falls sie nicht durch einen auswärtigen Edelmann bekleidet wurde. Waren nun freilich die 15 Geschlechter im Rathe durch 17 Zunftgenossen überstimmt, so muß doch bemerkt werden, daß es den Geschlechtern förderlich war, daß die Schöffen, welche durchaus aus ihrer Mitte genommen wurden, noch nicht gesetzlich von den Rathssitzungen ausgeschlossen waren. Hiedurch konnten die Geschlechter die Stimmenmehrheit erlangen.[2]

Hiebei blieb man indessen nicht stehen, denn in dem zu Ende des 14. Jahrhunderts abgefaßten sogenannten zweiten Schwörbriefe ist der Sieg der Zünfte über die städtische Aristokratie bereits entschieden. Den großen Rath bilden 40 Personen, von denen nur 10 aus den Geschlechtern, 30 aber aus den Zünften sind. Der

---

die Familiennamen zur Unterscheidung. Man half sich beim Patriziate dadurch, daß man den Namen von Besitzungen hinzufügte. So spaltete sich z. B. die patrizische Familie der Rothen zu Ulm, spätestens im 14. Jahrhunderte, in die Rothen von Hüttißheim, von Schreckenstein u. s. w. Auch der Besitz von Häusern in der Stadt diente als Unterscheidungszeichen in Urkunden, z. B. Otto Roth zu den Barfüßern, weil er ein Haus beim Franziskanerkloster besaß. Endlich findet man Beinamen (sobriquets), welche der spätern Zeit räthselhaft bleiben. Ein Otto Roth kommt um 1410 mit den Bezeichnungen „Horgiegg, Herglogg, Herylogg, Orlogg" vor. Die letztere Form bietet noch allenfalls einen Sinn, obgleich sie in Schwaben befremdet. Orlog, Urlog = Krieg.

[1] Jäger S. 231.

[2] Jäger S. 235. Urk. v. 1339 der Rath, die Richter, die Zunftmeister und allii die Gemeinde.

kleine Rath besteht aus 32 Personen. Wir können uns nicht auf Einzelnheiten einlassen, umsoweniger, als dieselben bei Jäger nachgelesen werden können und da die Form einer Verfassung und ihre Handhabung sehr verschiedene Dinge sind.

Dafür, daß die Umgestaltung der Verhältnisse zu Ulm ziemlich ruhig und gesetzlich vor sich ging, bürgt der Umstand, daß verhältnißmäßig nur wenige Geschlechter die Stadt verließen. Beispiele solcher ruhiger Entwickelung sind nicht minder lehrreich, als die vielen Exempel des jähen Umsturzes und es sind dieselben überdieß erfreulicher. Der Stadtadel handelte klug, wo er dem Geiste der Zeiten nicht widerstrebte.

Gerade in den Städten, in welchen das Patriziat sich, die veränderte Sachlage anerkennend, mit einer verhältnißmäßig geringen Summe von politischen Vorrechten begnügte, kam der erlittene Ausfall an der socialen Stellung der Patrizier wieder herein. Zuverlässig wurde in mehreren Städten, z. B. in Augsburg, die alte Ordnung der Dinge hauptsächlich aus dem Grunde umgeformt, um dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen. In solchen Fällen gehörte, von Seiten der Patrizier, mehr als nur Mäßigung dazu, um ruhig zu bleiben, wenn sie ehrgeizige Parteimänner, von zweifelhaftem Verdienste, sich das Ansehen geben sahen, als sei es ihnen lediglich um das Wohl der Stadt zu thun. Und doch hat sich jene Mäßigung belohnt, denn das Augsburger Patriziat blieb bis zum Schlusse des Reiches in hohem Ansehen, während in Mainz, Straßburg, Erfurt u. s. w. das Regiment völlig in die Hände plebejischer Oligarchen überging. Auch Nürnberg kann nicht als Beweis des Gegentheils aufgeführt werden, denn obgleich die Patrizier bis zum Schlusse des Reiches das Regiment in Händen behielten, hüteten sie sich im Allgemeinen doch vor Schritten, die unpopulär waren. Lochner hat die Verdienste und Schwächen des Nürnberger Patriziats in höchst anerkennungswerther Weise dargestellt.

In der Mehrzahl der deutschen Städte von einiger Bedeutung gährte es in den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts. Man ist daher in Verlegenheit rücksichtlich der Auswahl der als Beispiele dienen sollenden Ereignisse, da sich nicht wohl auf wenigen Blättern eine in die nothwendigsten Einzelheiten eingehende Schilderung des in so vielen Orten so ziemlich gleichzeitig Vorgefallenen geben läßt. Wir begnügen uns deßhalb damit, über Straßburg, Speier,

Ulm, Mainz, Augsburg und Frankfurt mit einer gewissen Ausführlichkeit zu berichten, im Uebrigen aber aus andern Städten einige charakteristische Züge anzuführen.

In Augsburg gelang es den klugen Patriziern bis zum Jahre 1368 den Sturm zurück zu halten. Länger war indessen dem Andrange der Zünfte zu widerstehen nicht möglich. Die Veränderung ereignete sich, als Heinrich Herwarth und Konrad Bitschlin Stadtpfleger waren.

Unter den Zünften befanden sich zu Augsburg und anderwärts auch solche, die von schöppenbarfreien Ahnen abstammten.[1]

Wie anderwärts stund die Geldfrage auch zu Augsburg im Vordergrunde, „des Ungeldes und der Steuern sei kein Ende und wüßten doch nicht wo solch Geld und Gut hinkäme, dieweilen die Schulden der Stadt nicht ab, sondern nur zunehmen.“[2]

An der Spitze der Zunftgenossen stund Hans Weiß, ein Weber und auch ein Kellermeister, „der war gar ein weiser und wohlberedter Mann und hatte zu dem freyen Zünfftlichen Regiment großen Lust“. Am Sonntage nach St. Galli des Abends traten die Zünfte unter der Anführung der Handwerksmeister im Harnische mit ihren Bannern und Fahnen auf dem Perlach zusammen. Es waren 24 Banner. Gleichzeitig besetzten sie die Thore der Sadt, „allain Meuterey und ander Unruh zu verhüten“. Den Stadtpflegern wurde Anzeige gemacht, „daß die ganze Erbare Gemaind, arm und reich“ etwas zum allgemeinen Nutzen und zur Ehre der Stadt dienliches dem Rathe vorzutragen habe. Man möge daher am Montag früh, zur gewohnten Zeit, den Rath versammeln.

Wir enthalten uns, eine nähere Kritik dieser Maaßregel zu geben, da von selbst erhellen dürfte, daß einerseits der Rath unter solchen Umständen keinen freien Beschluß fassen konnte und daß andererseits aber doch noch ziemlich gemäßigt verfahren wurde. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß sich in Augsburg die von den Patriziern geführten Stadtrechnungen in bester Ordnung befanden und daß man den Herrn des Raths in keinerlei Weise sorglose Wirthschaft oder gar Unredlichkeit vorwerfen konnte.[3]

---

[1] Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter, S. 40.

[2] David Langenmantel, Regimentshistorie, S. 23 ff.

[3] Hüllmann III. 556.

Indessen hält es doch der Verfasser des bei Langenmantel abgedruckten, im Sinne der Zünfte abgefaßten alten, aber nicht gleichzeitigen Berichts für nöthig, ausdrücklich zu versichern, „daß die Herrn Bürgermeister, als sie am Montag ohne Harnisch über den Perlach in den Rath gegangen seien, keine Schmachreden und Beleidigungen zu erfahren gehabt hätten.“ Die Gemeinde war die ganze Nacht über unter den Waffen geblieben.

Auch die Thüren und Zugänge des Rathhauses wurden während der Sitzung mit „Erbar redlichen Männern aus den Handwerkern“ besetzt. Im Namen der Gemeinde erschien eine aus sechs Personen bestehende Deputation, den Hans Weiß an der Spitze. Hans Weiß führte das Wort und begann damit, den Rath zu versichern, daß die Geschlechter von der Bewaffnung der Zunftgenossen nichts zu befürchten hätten. Hierauf entgegnete Heinrich Hörwarth: „Ob der ganze Handel in solcher Rüstung einem satten, rechten Frieden gleich sehe, das werde der Ausgang zeigen.“ Das war eine mannbare und vernünftige Antwort. Was Weiß vorbrachte, war ebenfalls gemäßigt und vernünftig. Den Hauptaccent legte er darauf, daß das Zunftregiment sich in andern Städten des Reichs erprobt habe, daß zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern einiges Mißtrauen herrsche und daß zur Erhebung der Steuern und des Ungeldes Zunftgenossen die geeignete vermittelnde Behörde seien.

Die Rathsherren waren sich ihrer Lage vollauf bewußt, sie dachten an das gemeine Sprüchwort, welches da lautet: „Lieber Freund ich bitt' dich drumb, du mußt es thun.“ [1]

Mittlerweile wurde eine provisorische Regierung eingesetzt, in welcher der alte Rath noch ziemlich stark vertreten war. Ueberhaupt tragen die Ereignisse zu Augsburg (1368) insgesammt den Charakter der Mäßigung und Besonnenheit. Man wollte sich nicht überstürzen. Aus diesem Grunde ordnete man auch an Straßburg, Speier, Basel, Mainz, Worms, Constanz und Ulm Botschaften ab, welche die Zunftordnungen genannter Städte schriftlich zur Einsicht verlangen sollten.

Anfänglich war man freilich der Ansicht, daß sich sämmtliche Geschlechter unter die Zünfte begeben sollten, man ging aber hievon

---

[1] Langenmantel S. 28.

ab, da mehrere Patrizier Einsprache thaten und Vorstellungen machten, daß sie und ihre Eltern nie in einer Zunft gewesen, folglich mit dem zünftischen Wesen nicht verwandt seien, und auch von keinem Handwerke ihre Nahrung zögen.[1]

Hierauf ging die Gemeinde ein und ließ durch einen Waibel folgendermaßen ausrufen: „Hört, hört alle die so Geschlechter werden und in kein Zunfft kommen wollen, die sollen sich morgen zu Siben Horn[2] auf das drinkhaus verfügen und vor den Verordneten des Rats als Geschlechter zu sein anzaigen und beschreiben lassen.“ Bei Langenmantel findet man die vermuthlich aus Clemens Jäger's Chronik entnommene Abbildung des Stadtwaibels und das Conterfey der beiden Stadtpfleger Heinrich Hörwarth und Conrad Bitschlin. Für Treue und Gleichzeitigkeit möchten wir nicht einstehen.

Die Geschlechter erhielten 15 Rathsherrnstellen, auch wurde verordnet, daß jederzeit ein Bürgermeister von denselben genommen werden solle.

Als Geschlechter ließen sich eintragen: die Vögelin, Hörwarth, Langenmantel, Onsorgen, Bachen, Gollenhofer, Welser, Ilsung Riederer, Luitfried, Gossenbrod, Dachsen, Rehlinger, Hangenor, Bütschlin, Rappoldt, Prioll, Pfettner, Konzelmann, Minor (Minner), Ravenspurger, Grimolt, Rehmen, Pütrich, Reicher, Lauginger, Villenbach, Drechsell, Schrencken, Kargen, Langen und Schrotten.[3]

Ein Theil dieser Geschlechter ging später zu den Zünften über, andere, die Rehm, Püttrich und Schrenck, verließen die Stadt. Sofort zu den Zünften gesellten sich Glieder aus 34 ansehnlichen Geschlechtern. Bei Paul von Stetten findet man die genauesten Nachweisungen. Die Geschlechter hießen noch geraume Zeit Bürger (in sensu eminenti). Ein Sprüchwort bezeichnet die Angesehenen der Städte Ulm, Augsburg und Nürnberg folgendermaßen: „Die Herrn von Ulm, die Burger von Augsburg und die Kaufleuth von Nürnberg.“[4] Wir können die letzte Bezeichnung nicht recht begreifen,

---

[1] Langenmantel S. 36. v. Stetten S. 41.

[2] Die erste Schlaguhr zu Augsburg wurde 1398 auf den Rathhausthurm gesetzt. P. v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte I. 183.

[3] Langenmantel S. 37.

[4] Ulmer Chronik, Mspt. d. 17. Jahrhunderts. Don Luis de Avila y Zuñiga in seiner Geschichte des schmalkaldischen Krieges (deutsch Berlin 1853), S. 98 sagt, die Herrn von Ulm u. s. w., und fügt im Originale hinzu, como

da die Nürnberger Patrizier nicht in erster Linie Kaufherrn waren, obgleich sie vielfach Handelschaft trieben.

Nachdem die Patrizier in Augsburg, wie wir sahen, der Gewalt gewichen waren, hätte man sie billiger Weise in Ruhe und im Genusse der ihnen nunmehr auch vertragsmäßig zustehenden Rechte lassen sollen. Das geschah auch im Allgemeinen, wiewohl nicht vollständig, obgleich sich die Geschlechter, bei allgemeiner Noth, der Vaterstadt nicht entzogen und z. B. eine 1373 von Kaiser Karl IV. auferlegte, ungewöhnliche Schatzung großen Theils durch ihr Silbergeschirr deckten. Die nähere Veranlassung zu der Schatzung gab die 1372 vom Rathe befohlene und wirklich erfolgte Enthauptung des bischöflichen Burggrafen Conrad von Höppingen, sowie des Sohnes des Münzmeisters wegen geringhaltiger Münze.[1]

Daß man den Patriziern 1383 verbot, fernerhin das Rathhaus zu ihren geselligen Freuden zu benutzen, war keine Bedrückung, sondern die nothwendige Consequenz der veränderten Verfassung.[2]

Dieses Verbot führte 1412 zur Erwerbung eines besondern Lokals zuerst im Hause des Peter Riederer. Man hatte nämlich eingesehen, daß die allzu große Vertraulichkeit mit den Domherrn, die ihre Höfe zu den Gelagen hergaben, gewisse Verbindlichkeiten erzeuge, deren man ledig sein wollte, und das Zechen in den Klöstern vollends wurde der Gemeinde anstößig.[3]

Die neuerrichtete Geschlechterstube fand von der Gemeinde keine Beanstandung, umsoweniger, als sich Kaiser Sigismund der Patrizier annahm. Den Frauen schenkte er 1418 auf einem Geschlechtertanze je einen goldenen Ring.[4]

Das war nach Umständen ein nicht eben ehrenvolles Geschenk, denn der Kaiser war ein offenbarer Wüstling, und stund sogar einmal, wie bei Eberhard Windeck seinem Diener zu lesen, im Ver-

---

los Alemanes dicen en su proverbio. Wir sind nicht ganz der Ansicht des Uebersetzers, der sagt: „Von einem Sprüchworte kann keine Rede sein, möglich aber ist, daß der Ausdruck Herrn dem Spanier nicht recht begreiflich war.“ Das letztere kann der Fall gewesen sein, ein Sprüchwort liegt aber doch vor.

[1] Paul von Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg I. 119 ff. Gassarus a. h. a. 1372.

[2] Stetten I. 127.

[3] Stetten I. 144.

[4] Stetten I. 149.

dachte, auf einem Tanze in Innspruck an einer Jungfrau Nothzucht begangen zu haben. Andere Skandala findet man in Fries Geschichte der Stadt Straßburg.

Wirkliche Bedrückung scheinen die Geschlechter durch den Bürgermeister Ulrich Schwarz erduldet zu haben. Derselbe war aus der Zunft der Zimmerleute, ein verschlagener, nach Macht gierender Demokrat. Im Jahre 1477 war er bereits zum sechsten Male Bürgermeister.

Die Hinrichtung der mit den Geschlechtern nahe befreundeten Johann und Leonhard Vittel war ein Justizmord, der auf die Rechnung des Schwarz gehört. Die Vittel waren adeligen Herkommens, aber auf der Kaufleutezunft eingeschrieben. Beide Männer wurden in Geschäften der Stadt oftmals versendet. Bei einer solchen Gelegenheit soll Hans Vittel dem Kaiser ein Bild von Schwarz gegeben haben, das nicht schmeichelhaft war.

Schwarz wußte die Sache so zu drehen, daß die beiden Männer enthauptet wurden, weil sie der Stadt Geheimnisse ausgeplaudert. Der Schwager der beiden Männer, Andreas Frickinger, entging einem gleichen Loose nur durch Flucht in ein Asyl, in dem er aber bald darauf aus Gram starb. Der Bruder der Hingerichteten war Deutschordenskomthur. Er verklagte die Stadt beim Kaiser, was den Schwarz an den Galgen, die Stadt aber in die kaiserliche Ungnade brachte. Auf dem Richtplatze soll der eine Vittel dem damals allmächtigen Bürgermeister den Strang prophezeiet haben. Die Verhaftung des Schwarz ließ Heinrich von Pappenheim als kaiserlicher Landvogt vollziehen. Auf die bei Stetten S. 218 mitgetheilten Geständnisse legen wir wenig Werth, da sie durch die Folter erzwungen wurden. Den patrizischen Collegen des Schwarz, den Bürgermeister Jos Onsorg, anerkannt eine Null, fand man während des Prozesses plötzlich todt an der Stadtmauer. Man sprach davon, seine eigenen Standesgenossen hätten ihn umbringen lassen, um nicht ähnliche Schande an ihm zu erleben, wie die Zunftgenossen an Schwarz.

Wir haben jetzt noch über Mainz einiges Nähere zu berichten.

Hier war das Patriziat durch Kriegsereignisse, in Folge der zwiespältigen Wahl eines Mainzer Oberhirten, 1332 in den Fall gekommen, zuerst 12, dann 22 Vertreter der Gemeinde in den Rath

ziehen zu müssen.[1] Die Sache verhielt sich folgendermaßen. Nach dem Tode des Erzbischofs Mathias (1328) postulirte das Domkapitel den Erzbischof Balduin von Trier, der Papst aber ernannte den Grafen Heinrich von Virneburg zum Erzbischofe. Die Stadt ergriff die Partei des letztern und ließ aus Rücksichten der Vertheidigung, die vor den Ringmauern gelegenen Klöster St. Alban und St. Jacob, sowie das St. Viktorstift zerstören. Das zog Interdikt, Reichsacht und Verurtheilung zum Wiederaufbau nach sich. Hiedurch gerieth die Stadt in unermeßliche Schulden und die Patrizier wußten sich nicht anders zu helfen, als daß sie der Gemeinde, welche tüchtig zahlen mußte, gewisse Rechte einräumten.

Durch einen Vertrag vom 4. August 1332 wurde der Zweiundzwanziger-Ausschuß anerkannt. Man hatte sich gegenseitig eidlich verpflichtet. Gleichwohl machten 129 Patrizier gegen den abgeschlossenen Vertrag Umtriebe, erwählten einen Ausschuß von 13 Personen und suchten, durch ihnen ergebene Handwerker, die Gemeinde auf ihre Seite zu bringen. Das führte zu heftigen Auftritten. Die Gemeinde glaubte sich verrathen und zwang die Patrizier zur Auslieferung jener 13, die an der Spitze der 129 stunden. Die Höfe der besonders Verdächtigen wurden geplündert, unter andern der Hof des Herrn Frielen zum Gensfleisch.[2]

Die 129 jungen Geschlechter hatten sich verschworen, „mit Leib und Gut der Noth der Stadt abzuhelfen.“ Umtriebe gegen einen beschworenen Vertrag waren sicherlich nicht das geeignete Mittel. Die Geschlechter verließen nunmehr die Stadt und wendeten sich klagend an den Kaiser. Sie mußten denn doch glauben, einiges Recht auf ihrer Seite zu haben. Von Vermittelungsvorschlägen wollte die Gemeinde nichts wissen, im Gegentheile wurde bestimmt, es sollen alle Geschlechter sich in die Zünfte einreihen lassen. Bei dieser Gelegenheit finden wir eine von der Gemeinde vorgebrachte Beschwerde, die beweist, daß das Patriziat im 14. Jahrhunderte weit davon entfernt war, sich kastenmäßig abzusperren. Es klagt nämlich die Gemeinde, daß die Geschlechter Kinder unebenbürtiger Ehe (patrizischer Frauen und Zunftgenossen) in ihren Stand aufgenommen und die Zünfte auf diese Weise geschwächt hätten.

---

[1] Wir folgen Arnold II. 361 ff.

[2] Barthold IV. 2.

Wer war da der Absolutist? der klagende Zunftgenosse oder der Patrizier?

Endlich kam unter Vermittelung der Nachbarstädte Worms, Speier und Frankfurt ein Vergleich zu Stande, der den Geschlechtern die Rückkehr unter annehmbaren Bedingungen gestattete. Die Zahl der Patrizier sollte ein- für allemal 129 nicht überschreiten dürfen. Jeder neu aufzunehmende Bürger wurde angehalten, sich in eine Zunft zu begeben. Den Patriziern blieb die Hälfte des Raths und es geschah bis 1411 nichts, um das thatsächlich wieder eingetretene Uebergewicht derselben zu brechen.

Im Jahre 1411 kam es wieder zu heftigen Reibungen, in Folge derer die Patrizier abermals die Stadt verließen. Damals waren über hundert, darunter noch ein großer Theil alter und angesehener Geschlechter in Mainz, wie die Gelthuß, zum Weidenhof, Gensfleisch, Salmann, zum Jungen, zum Clemann, Fürstenberg, Güldenschaff, Humbrecht, von Windeck, Waltertheim, zur Eiche, zum Frosch und andere. Es wurden Sühnversuche angestellt und auf kurze Zeit Friede vermittelt, doch zogen die Patrizier 1421 abermals aus. Dieses Mal hatte ein Streit über den Vortritt des zünftigen oder patrizischen Bürgermeisters die Fehde veranlaßt. Es kam abermals zur Plünderung der Patrizierhöfe. Zehn Jahre lang dominirten die Zünfte unbedingt in der Stadt, in einer Weise, die zum Mindesten nachwies, daß sie zur Regierung weniger geschickt und nicht uneigennütziger waren als die Geschlechter.[1]

Dem Erzbischofe Konrad gelang es 1430, eine dauernde Sühne zwischen der Gemeinde und den ausgewichenen Geschlechtern zu Stande zu bringen. Fortan sollte der Rath aus 36 Personen, 12 Geschlechtern und 24 Zunftgenossen bestehen. Der Gesammtrath wählt, bei Abgang, nach Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Stande des Abgegangenen. Die übrigen Bestimmungen der Sühne waren von der Art, daß nur ein kleiner Theil der Patrizier zurückkehrte und daß der Sieg der Zunftgenossen nunmehr dauernd entschieden war. Bekanntlich büßte Mainz nicht lange hierauf seine Unabhängigkeit ein.

In Frankfurt a/M. fallen die Zunftbewegungen besonders in

---

[1] Arnold II. 362 unter Verweisung auf einen Cod. Mspt. von alten Dingen der ehrlichen Stadt Mainz (Frankf. Stadtbibliothek).

die Jahre 1355—1368. Hier suchte Ulrich von Hanau, Landvogt in der Wetterau, durch die Zünfte, deren er sich annahm, größeren Einfluß zu erlangen. Die Macht und Größe seines Hauses, die Erweiterung der Besitzungen desselben waren das Ziel, welches der unternehmende Dynast nie aus dem Auge verlor. [1]

Ulrich bekleidete zugleich die Stelle eines Oberschultheißen zu Frankfurt, was ihm Gelegenheit bot, in die innern Verhältnisse der Stadt eingreifen zu können.

Durch seine Vermittelung kam 1358 ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen die Zunftgenossen 12 Mitglieder des Raths ernannten. Einem angesehenen Geschlechter, Sifrid vom Paradies, gelang es aber durch die Gunst K. Karl's IV. die über Frankfurt schwebende Gefahr abzuwenden und den Einfluß des Dynasten von Hanau zu paralysiren. Er mußte indessen den Haß der Zünftigen erfahren, die entweder die Pläne des Herrn zu Hanau nicht durchschaut hatten, oder die Selbständigkeit der alten Reichsstadt ihrem Vorurtheil und Dünkel zu opfern entschlossen waren. Henne Wirbel, 1363 junger Bürgermeister, machte 1364 einen nächtlichen Versuch, Sifrid zu fangen oder zu tödten, welchem dieser durch Flucht an den kaiserlichen Hof entging. [2] Ein Gegner Sifrid's war namentlich auch Heinrich zum Saal, der Unterschultheiß, völlig im Interesse Ulrich's von Hanau. Durch welche Mittel Sifrid vom Paradies sich bei K. Karl IV. in Gunst zu setzen gewußt hatte, ist ziemlich klar. K. Karl IV. war geldbedürftig, die Frankfurter Geschlechter aber waren reich. [3]

Ein ehrliches, klares Spiel wurde auf beiden Seiten nicht gespielt und der Kaiser übernahm hiebei eine gar traurige Rolle. Im Jahre 1366 wurde dem Churfürsten Gerlach von Mainz Vollmacht gegeben, über die Vorfälle zu Frankfurt zu Gericht zu sitzen. Kaiserliche Weisungen waren nämlich von Seiten der Zunftgenossen unbefolgt geblieben, auch war es mehrfach zu Friedensstörung gekommen.

Das endliche Resultat der Wirren war so ziemlich die Wiederherstellung des Alten. Den Geschlechtern blieb die Uebermacht, die

---

[1] v. Fichard S. 221 ff.

[2] Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt I. 404.

[3] Vgl. Barthold IV. 76.

Zunftgenossen erhielten eine untergeordnete Vertretung auf der dritten Rathsbank oder Zunftbank.

Sifrid vom Paradies erwarb sich indessen um die Stadt das große Verdienst, daß er 1372 die Erwerbung des Schultheißenamtes beim kaiserlichen Hofe glücklich vermittelte. Man hat diesen tüchtigen Mann kleinlichen Eigennutzes beschuldigt (Kirchner, Geschichte von Frankfurt I. 566), doch wurde durch Herrn v. Fichard die Ehrenrettung mit Gründlichkeit vollzogen.[1]

Nicht uninteressant ist die bei Lersner (I. 80) zu lesende Notiz, daß Kaiser Karl IV., bei der Wahl seines Sohnes Wenzel (1376), dem Sifrid zum Paradies das Ehrenvorrecht gab, daß er das Roß, welches ein römischer König von der Kirche zur Herberge zu reiten pflegt, zu eigen erhalten solle. Kaiser Karl IV., ein halber Franzose, hielt bekanntlich auf Förmlichkeiten große Stücke.

Schon einmal hatte ein Frankfurter Patrizier, Jacob Knoblauch, den Einfluß, den er, unter K. Ludwig dem Bayern, am königlichen Hofe besaß, zu Gunsten seiner Vaterstadt angewendet. Es ist geradezu abgeschmackt, wenn man solchen Männern zumuthen will, nicht zugleich auch im Sinne ihres Standes zu handeln, während man den Zunftgenossen überreiches Lob spendet, sie mögen thun was sie wollen, wenn nur ihr Auftreten im Namen des sogenannten Fortschritts geschieht.

In Frankfurt scheint von Unterdrückung und Brutalisirung der Zunftgenossen gar keine Spur gewesen zu sein.[2]

Anders verhielt es sich freilich in gar vielen Städten, namentlich wo das Patriziat, seiner Mehrzahl nach, durch verkommene, wilde Junker gebildet wurde. Das war besonders dort der Fall, wo sich schon früher ganerbschaftliche Verhältnisse gebildet hatten und wo der Stadtadel hauptsächlich nur aus Ministerialen bestund, welche der spätern städtischen Entwickelung schroff gegenüber traten, wie z. B. in Friedberg und Oppenheim.

Ziemlich ruhig erfolgte die Umgestaltung zu Basel im Jahre

---

[1] Vgl. bes. S. 298 des Fichard'schen Werkes über die Entstehung Frankfurts. Sehr zu bedauern ist, daß man des Herrn Verfassers Frankfurter Geschlechtergeschichte nicht besitzt.

[2] Fichard I. 206.

1337, jedoch nicht ohne den lebhaften Widerspruch der Ritter und des Stiftsclerus zu erfahren.

In Basel stunden die Patrizier auf der Seite der Zunftgenossen. Es war daselbst die Ritterschaft noch am Ruder und veranlaßte durch ihre Stellung zum Hause Habsburg diesen Anschluß der Patrizier an die emporstrebenden Zunftgenossen. Der Adel machte sich in Schimpfreden Luft, die ohne Zweifel gründlich erwiedert wurden. Ritter Schaler vergleicht den Baseler Rath einer Saumutter und eine Frau von Ramstein nennt die Baseler ein „Kothvolk".[1]

Das Domkapitel machte seinem Grolle dadurch Luft, daß es die Patrizier vom Kanonikat ausschloß. Wir werden über diesen Gegenstand noch näher zu berichten haben.

In Heilbronn kam es seit Ludwig dem Bayern zuweilen zu tumultuarischen Auftritten gegen die Geschlechter. Endlich schreitet K. Karl IV. 1372 ein. Näheres ist nicht bekannt.[2]

In Hagenau erlangen die Zünfte 1330 Antheil an der Regierung (Schöpflin Als. illustr. II. 360). In Zürich erfolgte durch Rudolph Brun im Jahre 1335 der Sturz der Konstaffler. Brun herrschte hierauf mit beinahe unumschränkter Gewalt. Das geben seine Bewunderer sogar zu.[3]

Blutig und gewaltsam erfolgte der Sturz der Geschlechter zu Constanz im Jahre 1342. Ein zweiter Aufstand erfolgte 1370, ein dritter 1389. Die Handwerker waren grob und ungeschlacht bei Durchführung ihrer Pläne, die Geschlechter aber zeigten unverständigen Trotz und Hinterlist. Selbst zum Morde eines Zunftmeisters ließen sie sich hinreißen. K. Karl IV. mußte nachdrücklich einschreiten. Im Jahre 1429 brachte der Ehrgeiz eines Geschlechters, Heinrich Ehinger, abermals Unheil über die Stadt. Ehinger spielte in Constanz die Rolle, die Sibot Stolzenhirsch in Augsburg gespielt hatte.[4]

Bei einem der blutigen Auftritte in Constanz (1370) hielten die Bätwinger und andere Geschlechter, wie wir aus einem Aufsatze in Jos. Bader's Badenia I. 76 wissen, mit 10 gekrönten Helmen

---

[1] P. Ochs II. 49, vgl. auch II. 294.

[2] Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn I. 144 ff.

[3] L. Meister, Gesch. Zürichs S. 75.

[4] Hüllmann, Städtewesen III. 562 ff. Mone, Quellensammlung I. 317, 362.

auf dem oberen Markte. In Constanz saß, bis zur Zeit, da die Stadt vom Kaiser dem Reiche entrissen wurde (1548), ein mächtiges Patriziat. Einer der Constanzer Patrizier war unter Andern der Ritter Conrad Grünenberger, Bürger zu Constanz, dessen im 15. Jahrhunderte angefertigtes Wappenbuch neuerdings edirt wurde. Eine der ältesten Handschriften, vielleicht das Original, soll im Besitze des Herrn Dr. Stanz in Bern sein. In der Stadtbibliothek zu Ueberlingen ist ein Pergament mit den sauber gemalten Wappen (ca. 130) der in der adeligen Zunft zur Katze zu Constanz eingetragenen Familien. Darunter sind natürlich auch Landedelleute. Die Wappenrolle trägt die Jahrzahl 1547. Während des Auflaufs von 1370 ging es sehr wild her. Stechet, schlaget die Junkern, uf Räder mit den Junkern! so rief das aufgeregte Volk.[1]

Ehinger veranlaßt zur Bemerkung, daß leider sehr häufig Leute, die den privilegirten Ständen angehörten, pflichtvergessen genug gewesen sind, um die untern Schichten der Gesellschaft, durch Berührung immer anklingender Saiten, zur Empörung aufzuhetzen. Das Mittelalter ist trotz seiner gerühmten Treuherzigkeit nicht arm an solchen vornehmen Agitatoren.

In Cöln entstunden 1370 bedenkliche Bewegungen gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter, deren endliche Folge 1396 der Sturz derselben war. Es kam zu sehr wilden Auftritten, unter andern wurde der Bürgermeister Heinrich vom Stabe, ein Greis, enthauptet und hierauf geviertheilt.[2]

In Dortmund brach die Unzufriedenheit 1399 aus. Der Sturz der übermächtigen Rathsfamilien erfolgte im Jahre 1400.[3]

Auch das bis in die Neuzeit dem Patriziate eine besonders einflußreiche Stellung bewahrende Nürnberg hatte 1347 oder 1348 seine zünftigen Agitatoren (Geisbart und Pfauentritt?).[4]

Wie gesagt, die Bewegung der Zünfte gegen die Allmacht des Patriziats war eine allgemeine, wir müssen hinzusetzen nothwendige. Wir dürfen uns durch die da und dort begangenen Unthaten nicht

---

[1] Mone (Conft. Chronik) I. 317. Ueber die Wappenrolle vergleiche meinen Bericht in Nr. 3 des Anzeigers des germanischen Museums, Jahrg. 1856.

[2] Hüllmann, Städtewesen III. 580. „Des Herrn Heinrichs Haupt war weisser als eine Daube." Math. Clasen, d. edele Cölln, S. 92.

[3] Thiersch, Gesch. der Stadt Dortmund I. 20 ff.

[4] Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart, 1845, S. 60 ff.

irre leiten lassen, die ganze Bewegung zu verdammen, dürfen aber ebenso wenig, insofern wir gerecht sein wollen, aus dem Auge verlieren, daß die Zünfte beinahe nirgends sich damit begnügten, Antheil an der Regierung zu erhalten, sondern fast allenthalben darauf hinarbeiteten, dieselbe in ihre Hände zu bringen.

In sehr tumultuarischer Weise erfolgte der Umsturz des Patrizierregiments im Jahre 1330 zu Magdeburg. Die Gewandschneider und Seidenkrämer nahmen des Raths Partei und versammelten sich bewaffnet auf dem Rathhause und vor der Seidenkrämer Innungshause. Ihnen gegenüber stunden die übrigen, demokratischen Innungen und Gewerke. Es hatten die letztern schon ganze Wägen voll Stroh in Bereitschaft, um nicht nur die Buden der Gewandschneider und Krämer, sondern auch diese selbst zu verbrennen. Solch trauriges Schicksal hatten 1301 einige (man sagt 10) Innungsmeister auf Befehl des Erzbischofs gehabt.

Im Jahre 1330 sollte es indessen nicht zu solch' wilden, empörenden Thaten kommen. Der Clerus vermittelte einen Vertrag, in dessen Folge das Regiment an die Zünfte gelangte.[1]

Blutig und gewaltsam war die Austreibung des Adels in Schwäbisch-Gmünd, angeblich schon im Jahre 1284. Wir würden dieses Beispiel schon früher angeführt haben, wenn sich genauere Nachrichten erhalten hätten. So viel scheint indessen fest zu stehen, daß mehrere Schlösser in der Nachbarschaft, als Eitakofen, Broyenberg, Eitzelberg, Rinderbach und Wolfsthal von den Gmündern zerstört wurden. Wir vermuthen, daß sich Hohenstaufische Ministerialen schon frühe des Stadtregiments bemächtigt hatten, und daß deren Austreibung mit Gewalt erfolgte. Mit den Zunftstreitigkeiten scheinen wenigstens die Ereignisse im Jahre 1284 nicht in Verbindung zu stehen. Indessen finden wir bereits wieder im Jahre 1293 Herrn Heinrich von Rinderbach als Schultheiß zu Gmünd mit andern Edelleuten urkundlich erwähnt.[2]

In Braunschweig kam es 1375 zu blutigen Auftritten. Die Zunftgenossen schleppten unter andern den Bürgermeister Thilo von Demen, einen alten abgelebten Mann, auf schimpfliche Art auf den

---

[1] Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg II. 263 ff.

[2] J. A. Rink, kurzgefaßte Geschichte und Beschreibung der Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, 1802, S. 25 f. Eine gute Geschichte der Stadt Gmünd wird noch vermißt. An Material soll es nicht fehlen.

Markt und ließen ihn enthaupten. Häuser und Güter der Magistratspersonen wurden geplündert. Die Hansen verstunden indessen in solchen Dingen keinen Spaß und säumten nicht einen Augenblick, Braunschweig auf sechs Jahre aus dem Bunde auszustoßen.

Erst im Jahre 1381 wurde Braunschweig wieder in die Hansa aufgenommen, doch mußten die auf den in Lübeck abgehaltenen Hansatag geschickten Gesandten barfuß und mit bloßem Haupte, Wachslichter in den Händen, aus der Marienkirche nach dem Rathhause ziehen und flehentlich um Wiederaufnahme bitten.[1]

In den Hansastädten gelang es den Zunftgenossen lange nicht, die aristokratische Verfassung zu ändern, indessen fehlte es ihnen nicht am Willen hiezu, wie mehrere Ereignisse im Vororte Lübeck beweisen.

Schon 1380 hatte es gegährt. Die Knochenhauer bedrängten den Rath und wurden nur mühesam beschwichtigt. Drei Jahre hierauf wäre es beinahe zu einem großen Blutbade gekommen, wenn es nicht dem Rathe gelungen wäre, der Sache auf die Spur zu kommen, ehe der auf das Leben von 40 Rathspersonen abgesehene Anschlag ins Werk gesetzt werden konnte. Wir legen auf die bei Becker (I. 300) mitgetheilte Sage kein Gewicht, da es nicht wahrscheinlich ist, daß die klugen, zur Unterdrückung zünftiger Gelüste rasch entschlossenen Kaufherrn erst durch einen fremden Reitersknecht aufmerksam gemacht worden seien. Einer der Verschworenen, heißt es nämlich, habe seinen Eid auf Geheimhaltung in der Art umgangen, daß er im Hause des Bürgermeisters Parsevale die ganze Geschichte einem Bierglase, „keinem lebendigen Menschen" erzählt.

Mit den Hauptverschworenen in der Stadt, dem Bernsteindreher Heinrich Paternostermaker und einigen andern Handwerkern, stunden einige holsteinische Edelleute in Verbindung. Einen der Knechte der Holsteiner, heißt es, habe das Gewissen gedrückt.

Die Rathsherrn übten, im Geiste ihrer Zeit, harte, blutige Justiz an den Verschworenen, und so war denn ihr Einfluß wieder gesichert.

Die Handwerker ließen sich indessen nicht abschrecken und bereits im Jahre 1408 kam endlich auch in Lübeck ein neuer Rath zu Stande, in welchen auch sie aufgenommen wurden. Eine

[1] Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I. 295.

Vertretung des Handwerks dem Großhandel plutokratischer Geschlechter gegenüber war nicht mehr als billig. Massenherrschaft wurde für Lübeck zunächst hiedurch nicht herbeigeführt.[1]

Wir führen die Namen einiger damals zu Lübeck am Ruder gestandenen Geschlechter an, wie folgt: Schotte, Sparenberg, Hoymann, tor Brücken, Bonhorst, Breckewold, Westhof, von Damm, von Ahlen, Iburg, vam See, Kröpelin, Westfal, Meteler, Junge, von Stiten u. s. w.

Vergleicht man mit diesen Namen die der Mitglieder der spätern Zirkelgesellschaft, so wird man finden, daß nur ein Theil der erstern bei der adeligen Gesellschaft zum Zirkel zu finden ist. Das findet seinen Grund darin, daß die Zirkelgesellschaft sich vielfach aus den landadeligen Familien rekrutirte, deren trotz alter Satzungen eine große Zahl in Lübeck wohnte, anfänglich wohl ohne das eigentliche Bürgerrecht zu besitzen. Der Gründe, weßhalb Landadel in die Städte zog, gab es mehrere. Einmal um ruhiger, sicherer und angenehmer zu leben, dann aber auch, um sich im Kriegsdienste mächtiger Städte Ehre, Ansehen und Vermögen zu erwerben.

In Bremen führte das Jahr 1307 wilde Auftritte herbei. Die nächste Veranlassung gab der Mord des beliebten Arend von Gröpelingen. Derselbe hatte den Bürgermeister Götje Frese beleidigt, indem er darauf bestanden, einen riesigen Hecht, den er auf öffentlichem Markte erkauft, auch für sich zu behalten. Der dominirende Bürgermeister und die Rathsherrn behaupteten indessen ein Vorkaufsrecht bei allen Marktwaren. Es kam sogleich zu Händeln, Arend Gröpeling brachte aber den erkauften Hecht, vom Volke beschützt, glücklich nach Hause. Da beschloß Frese Rache zu nehmen und ermordete bald darauf den todtsiech daheim liegenden Mann, sowie dessen getreuen Diener, welcher die Mordstreiche abhalten wollte, indem er mit seinem Anhange in das Krankenzimmer stürzte. Empört über diese Gewaltthat vertrieben mehrere hundert bewaffnete Bürger den Frese und seinen ganzen Anhang.

Bremen zählte damals ziemlich viele Patrizierfamilien, unter welchen die Steding, Gröpeling, Frese, von der Hude, Gröning und Rode hervorzuheben sind.[2]

---

[1] Becker I. 320 ff.

[2] Carsten Misegäs, Chronik der Stadt Bremen III. 27 ff.

In Schwäbisch-Hall kam es 1340 zwischen den Geschlechtern und der zünftigen Bürgerschaft zu ärgerlichen Auftritten. Hall konnte im Mittelalter eine Adelsstadt genannt werden. Die Zahl der daselbst gesessenen Geschlechter beläuft sich auf mehr als 150.[1]

In Hall gab die Saline Veranlassung zur Gründung einer Stadt. Ursprünglich war die Saline ein Regal, jedoch schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir dieselbe in Privathänden, zuerst in denen der Patrizier, hierauf in denen der übrigen Bürger und Körperschaften.

Die erste Veranlassung zu Reibungen zwischen dem Adel und der Gemeinde gab 1261 eine Verordnung des Raths, die Abbrechung von Kellerhälsen betreffend. Zwanzig bis dreißig adelige Familien verließen für immer die Stadt. Die Vorfälle des Jahres 1261 sind nicht näher bekannt, im Jahre 1340 aber finden wir zu Hall ganz ähnliche Veranlassungen wie anderwärts. Die Zunftgenossen waren reich, waren mächtig geworden, fühlten sich und trachteten daher, sich der Oberherrschaft des Patriziats zu entziehen. In Hall und anderwärts benutzten die Zunftgenossen umsichtig die pekuniäre Frage um Recht zu erlangen. Dieser Umstand ist sehr belehrend. Er giebt theilweise darüber Auskunft, weßhalb sich in merkantilen Staaten, z. B. in Venedig und den Hansastädten, eine aristokratische Regierung länger als anderwärts erhalten konnte. Die „Venediger Herrn" und die alten Hansen waren nämlich gute Wirthe, während die ganz und gar nach rittermäßigem Zuschnitte regierten Städte in ihren Finanzen oftmals sehr herunter kamen. Eine Ausnahme machte die aristokratische Republik Bern. Hätten die Könige von England besser Haus gehalten, so würden die commons weit später oder nie solchen Einfluß erlangt haben. Die Profusion des öffentlichen Gutes und die durch dieselbe herbeigeführte Geldklemme der Regenten waren allenthalben unter den Ursachen, welche dem Bürgerstande verfassungsgemäße Rechte herbeiführten.

Die Wirren zu Hall liefen, wie das ebenfalls die Regel war, zuletzt auf einen Vertrag hinaus, bei welchem sich beide Parteien befriedigt finden konnten.

Kaiser Ludwig der Bayer ließ durch den Grafen Ulrich von

[1] Aufzählung derselben in alphabetischer Folge auf S. 147 ff. der Beschreibung des Oberamts Hall. Stuttgart 1845.

Würtemberg, den Deutschordenskomthur Heinrich von Zipplingen, Dietrich von Handschuchsheim, Burkhard Sturmfeder und Heinrich Groß, Schultheiß zu Nürnberg, vermitteln.[1]

Im Jahre 1510 kam es in Hall abermals zu wilden Auftritten. Die Patrizier hatten eine eigene Trinkstube, in welche sie den Stettmeister Hermann Büschler nicht aufnehmen wollten. Derselbe bildet sich nun eine Partei, „hangt den gemainen Hauffen des Raths an sich". Büschler's Anhang richtet sich nun auch eine Trinkstube ein. Darüber kam es zu großer Feindschaft. Einige Patrizier, Rudolph Nagel und Veit von Rinderbach, brachten nun eine kaiserliche Commission zu Stande, die in starr aristokratischem Sinne einschritt. Es bestund dieselbe aus Patriziern der Städte Ulm, Augsburg und Nürnberg. Die Haller Stadtjunker, scheint es, benutzten ihren Sieg in sehr unkluger Weise. (Bald wollten sie mit Köpfen kegeln, sollen Einige gesagt haben.) Büschler wich nunmehr aus der Stadt und betrieb seine Sache beim Kaiser, der wohl einsehen mochte, daß die Haller Patrizier offenbar zu weit gingen. Eine neue kaiserliche Commission unter Peter von Aufseß, Probst zu Comburg, bestätigte die alten Satzungen Kaiser Ludwig's des Bayern. Nunmehr zogen viele Geschlechter aus Hall. Der Einfluß der städtischen Aristokratie war gebrochen.[2]

Nicht uninteressant ist auch die Geschichte des sogenannten tollen Jahres zu Erfurt, welches der Zeit nach nicht mehr in die Periode der eigentlichen Zunftbewegungen gehört, allein sich seinem Inhalte nach füglich an dieselben anschließt. Das Erfurter tolle Jahr steht indessen nicht isolirt. In Speier kam es 1512, in Cöln 1513 und ebenso zu gleicher Zeit in Worms und Braunschweig zu heftigen Auftritten. Wir wollen zuerst das Thatsächliche geben und unsere Bemerkungen hieran anreihen.

Im Jahre 1509 wußte sich der Rath der Stadt Erfurt wegen ungeheurer Schuldenlast nicht mehr zu helfen. Die Stadt schuldete nämlich 600,000 Gulden.[3]

Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten, Kriegsleistungen

---

[1] Urk. bei Sattler, Gesch. Wirtembergs unter den Grafen. Thl. I. Beilage 96.

[2] Herold, Chronik der Stadt Hall, S. 68 ff.

[3] Falkenstein, Hist. von Erffurth I. 450 ff. und der Variloquus Erphordianus bei Mencken II. 510 ff.

im Dienste des Reichs, der Bau der Cyriakusburg und ohne Zweifel auch ungeordneter Haushalt hatten die Klemme herbeigeführt.

In seiner Bedrängniß beschloß der Stadtrath, die Sache der Gemeinde vorzulegen. Aus den vier Vierteln der Stadt sollte je ein Abgeordneter erwählt werden. Mit diesen vier Männern wolle sich der Rath in Verbindung setzen und ihnen wolle er die Summe der Schuld mittheilen. Aus einer bei Falkenstein abgedruckten, gleichzeitigen (?) Berichterstattung geht hervor, daß die gewählten vier Männer dem Rathe nicht völlig trauten, sondern sich in der Gemeinde einen Rückhalt zu begründen suchten, indem sie sich versprechen ließen, unter allen Umständen an Leib und Leben, Ehr und Gut ungemindert zu bleiben. Dagegen wollten sie mit dem Rathe nichts verabreden, ohne es zur Kenntniß der ganzen Gemeinde zu bringen.

Die nächste Folge der Mittheilung der großen Passivsumme war das Verlangen, daß ein ersamer Rath über die Verwendung der Gelder (Hülfe und Steuer) Rechenschaft gebe. Man habe seit Jahren sehr viel bezahlen müssen, könne nicht begreifen, wo das Geld hingekommen sei und was derartige Aeußerungen eines berechtigten und unberechtigten Unwillens mehr sind. Beinahe wäre es jetzt schon zu tumultuarischen Auftritten gekommen.

Die Rechnungsablage verzögerte sich indessen. Nach 14 Tagen hatte die Gemeinde noch keine weitere Antwort, als daß man Rechnung stellen wolle.

Die gereizte Stimmung der Bürgerschaft machte nunmehr den Rath besorgt. Als ihm endlich die vier Ausschußbürger mittheilten, daß ein ersamer Rath, „sei es in Güte oder Ungüte berechnen müsse,“ so wendete man sich an die Fürsten von Sachsen. Ihnen klagte der Rath seine Noth. Die Landesherrn nahmen die Partei des Raths und suchten zwischen demselben und der Gemeinde zu vermitteln.

Die Gemeinde, um ebenfalls einen mächtigen Rückhalt zu haben, beschloß, eine Deputation an den Erzbischof und Churfürsten Uriel von Mainz (aus der Familie von Gemmingen) abzusenden. Der Erzbischof, der immer noch die Oberherrlichkeit über die Stadt beanspruchen konnte, möge zwischen Rath und Gemeinde entscheiden.

Mit Recht machten die Rathsherrn geltend, daß es unklug sei,

einen Schiedspruch von Churmainz zu impetriren, denn man werde dabei leichtiglich um die Privilegia und Rechte kommen, „so unsere Väter umb groß Geld und Guth gekaufft haben“. Es fragte sich nun freilich, wem diese Privilegien zum Vortheile gereichten. Die Gemeinde sah zunächst nur die große Schuldenlast und maaß dieselbe lediglich dem, vermöge jener Privilegien, so ziemlich selbständig regierenden Stadtrathe bei.

Während hin und her gesprochen, geschrieben und berathen wurde, kam es im Rathe selbst zu Uneinigkeit. Die Ausschußmitglieder benutzten diesen Umstand, um einen Theil der Rathsherrn, die sogenannten Vierherrn, ihrer Entstehung nach zünftige Volkstribunen im patrizischen Rathe, sowie einige Junker auf die Seite der Gemeinde zu bringen. Schon war die Stimmung indessen so gereizt, daß mehrere Junker aus der Stadt flohen. Da kam es denn nun, etliche Tage vor Margarethen (Juli), zu offenen demokratischen Kundgebungen. Gegen 800 Personen liefen tumultuarisch zusammen, ohne jedoch zu Thätlichkeiten zu schreiten.

Ein paar Wochen hierauf ereignete sich im Rathe selbst ein stürmischer Auftritt. Man beschuldigte nämlich den Bürgermeister Heinrich Kellner, das städtische Schloßgut Capellendorf ohne Vorwissen des Rathes und der Gemeinde für 8000 fl. an den Herzog von Sachsen verkauft zu haben. Kellner ließ sich, von Unwillen hingerissen, zu den Worten verleiten: „Wer ist die Gemeinde?“ und, indem er auf den Rath deutete: „Hier ist die Gemeinde!“[1] Solche alterthümliche Auffassung des Stadtraths, als allein berechtigte Bürgerschaft, war indessen nicht mehr zeitgemäß und erregte heftigen Unwillen. Im Rathe selbst saßen ja Rathsherrn, die sich zur Sache der Gemeinde bekannten.

Kellner wäre beinahe im Rathe selbst gefangen genommen und festgesetzt worden, doch brachten es die Rathsherrn seiner Partei dahin, daß dieses unterblieb. Er erhielt jedoch Stadtarrest und hielt sich acht Wochen lang in der St. Veitskirche auf, da er sich zu Hause nicht für sicher hielt. Sein Bett stund auf der Orgel.

Die Gemeinde wollte sich nun abermals an Churmainz wenden, die

---

[1] Nach Falkenstein's Darstellung. Nach dem Variloquus Erphordianus S. 511 hätte Kellner sogar ein Dictum à la Louis XIV. von sich gegeben: „se solum caput et corpus communitatis esse.“

Rathsherrn aber suchten das zu vereiteln und riethen dazu, die Herzoge von Sachsen um Hülfe zu bitten, denn, sprachen sie, das sind unsere Landesherren!

Gleichwohl wurden sechs Abgeordnete nach Mainz geschickt und vom Churfürsten freundlich empfangen. Es lag gar sehr im Interesse desselben, aus der Rathlosigkeit der Erfurter Nutzen zu ziehen und seine bestrittenen und durch Verträge beschränkten, oberherrlichen Rechte möglichst zu erweitern. Straßenkrawalle wurden durch geeignete energische Maßregeln mittlerweile, so gut es angehen wollte, verhindert. Der aufgehetzte Pöbel hatte es nämlich auch auf das Leben der vier Vertrauensmänner und der Vormünder (Repräsentanten der Zünfte) abgesehen.

Die Gesandtschaft nach Mainz hatte nicht den erwünschten Erfolg, obgleich Churfürst Uriel, den es schmeichelte, daß die Erfurter ihn als „rechten Erb-Herrn" ersucht hatten, einige seiner Räthe nach Erfurt schicken wollte.[1] Es wurden dieselben nämlich im Kloster Georgenthal durch Friedrich von Thune, des Fürsten von Weimar Marschall, theils festgenommen, theils zurückgewiesen. Zum Vorwande nahm man, daß die Erfurter ohne Erlaubniß nicht mit einer Gesandtschaft durch des Herzogs Lande ziehen dürften.

Ohne Zweifel geschah die Festhaltung der Erfurter Gesandten und Churmainzischen Räthe auf Veranlassung der Herrn des alten Raths zu Erfurt. Wenigstens zeigten sie unbedachtsam ihre Freude darüber. Als Erzbischof Uriel die Sachlage vernahm, schickte er eilig eine zweite Gesandtschaft, welche, 24 Pferde stark, auch nach Erfurt gelangte. Die Gemeinde war hierüber sehr froh, die Rathsherrn aber waren bestürzt. Bisher hatten die letztern immerhin noch so viel Macht besessen, um einige der offen Aufruhr predigenden Demagogen fest nehmen lassen zu können.

Mit den Churmainzischen Räthen wurde jetzt getagt, während die Bürgerschaft in Harnisch und mit Spießen vor dem Rathhause stund. Solches war den alten Herren ganz zuwider, sagt naiv unser Berichterstatter.[2]

Heinrich Kellner hatte sein Asyl verlassen und sich nach Hause

---

[1] Der bekannte Ulrich von Hutten, damals in Mainzer Diensten, wurde auch in dieser Sache verwendet.

[2] Falkenstein I. 466.

begeben. Das bekam ihm übel. Er wurde gefangen genommen und in die schwarze Stube gelegt. Einen andern Rathsherrn, Hans Kranichfeld, legte man ins Paradeiß, ein anderes, ohne Zweifel ebenfalls liebliches Lokal. Kranichfeld hatte sich zweideutig benommen, hatte zuerst versprochen Leib und Gut der Gemeinde zu lassen, war aber heimlich nach Gotha entflohen, um dort Bürger zu werden. In Gotha hatte man ihn nicht angenommen, da war er denn nach Erfurt zurückgekehrt.

Während Kellner und Kranichfeld gefangen lagen, hatte der Rath es dahin gebracht, daß auch die Städte Mühlhausen und Nordhausen je zwei Rathsherrn schicken sollten, um die Rechnung, um die es sich noch immer handelte, prüfen zu helfen. Die Unterhandlungen mit Churmainz, welches der Gemeinde beistund, und mit den sächsischen Fürsten, die dem alten Rathe den Rücken stärkten, dauerten fort, ohne Resultate zu liefern. Die heftigen Demokraten hatten mittlerweile eine „schwarze Rotte" organisirt, die Leib und Gut der Angesehenen und Reichen bedrohte. Der Rath ließ einige der Rädelsführer verhaften und foltern, mußte sie aber wieder losgeben, da er die Sache nicht aufs Aeußerste treiben durfte.

So ging es bis zu St. Ottilien-Tag (13. Dez.). Im Rathe, in der Gemeinde, in den Familien selbst herrschte Uneinigkeit. Sehr häufig kam es zu Aufläufen, die aber, nach unserem Berichterstatter, immer so ausgingen, daß Niemand dabei erschlagen wurde. Die Mühlhauser und Nordhauser Rathsherrn hatten sich nur fünf Tage in Erfurt aufgehalten, die Räthe des Churfürsten von Mainz aber durchsuchten mittlerweile die Rechnungen, Rathsprotokolle u. s. w. Mit Recht zürnten die Junker hierüber, daß die Rathsgeheimnisse offenkundig gemacht würden. Die Gewerbe und der Verkehr stockten, denn die Bürgerschaft mußte oft die ganze Nacht über unter Waffen stehen.

Die Herrn und Junker verließen einer nach dem andern die Stadt und begaben sich zu den sächsischen Herzogen, denen auch daran gelegen war, durch Einmischung in die Erfurter Händel ihre Macht zu vermehren.

Die Gemeinde erwählte nun selbständig einen neuen Rath, „und waren viele Herrn darunter, die über die Saale und aus andern Ländern kommen waren."

Der neue Rath, um sich beliebt zu machen, that „alle Auffätze

abe, daß man nicht mehr Schatzung geben sollte.“ Hiedurch wurde unmöglich, die Zinsen wegen der vielen Schulden zu bezahlen, was die Gläubiger unwillig stimmte.

Nach damaliger Sitte hielten sich dieselben an einzelne Bürger, die außerhalb der Stadt in ihre Hände fielen „und kam mancher Bürger um Leib, Ehre und Gut.“

Die Räthe des Churfürsten von Mainz, um im Interesse ihres Herrn zu handeln, setzten dem neuen Rathe zu, einen Huldigungseid zu schwören, der mehr besagte, als der bisher übliche alte Rathseid.[1]

Die Herzoge von Sachsen nahmen das nun freilich sehr übel, daß sich der neue Rath und die Gemeinde dem Churfürsten völlig in die Arme warfen. Erfurt wurde auch von ihnen hart bedrängt und eine Gesandtschaft in Gotha lange Zeit gefangen gehalten.

Mit Mühe hatten die Erfurter vom Kaiser ein Mandat erlangt, vermöge dessen alle Gläubiger „4 Jahre lang still halten und niemand kümmern sollten“ (1510, Freitag vor Pfingsten). Um dieses kaiserliche Mandat kümmerte sich indessen Niemand. Die Gläubiger, benachbarte Städte und Edelleute, sowie die ausgewichenen Junker fuhren fort, Erfurt zu schädigen.

Bei einer Expedition waren die Erfurter so glücklich, den Hertung Millwitz, einen der Junker, zu fangen. Das gab Veranlassung dazu, auch dessen in der Stadt gesessenen Bruder Christoph und mehrere Herrn des alten Raths gefangen zu setzen. Sie wurden gefoltert, aber auf Bitten der Mainzer Räthe wieder frei gelassen. Auch der neue Rath, in der Folge Aehnliches für sich besorgend, legte sich ins Mittel, doch „ward die Gemeinde gantz zornig, wollten weder den alten Herrn, noch den Junkern vertrauen.“

Schon seit Monaten war der Zustand in und um Erfurt ganz anarchisch. Die streitbaren Bürger führten mit den benachbarten Edelleuten kleinen Krieg und in der Stadt wurden die Häuser der dem Pöbel Verdächtigen gestürmt und geplündert. Viele Rathsherrn wurden auf der Folter zu Geständnissen gezwungen. Den Bürgermeister Heinrich Kellner brachten seine Geständnisse an den Galgen. Bei Falkenstein (I. S. 481 ff.) ist ausführlich zu lesen, was der arme Sünder auf der Folterbank bekannt. Wir legen hierauf wenig

---

[1] Die beiden Eidesformeln bei Falkenstein I. 472, in der neuen ist des Erzbischofs als des rechten Erb-Herrn gedacht, in der alten wird ihm einfach Gehorsam versprochen.

Werth, doch scheint es in der That, daß Kellner mit der Stadt Gut wo nicht unredlich, doch gewaltthätig gewirthschaftet hatte.

Er lag Jahr und Tag gefangen und war durch die Folter so zugerichtet worden, daß er nicht mehr gehen noch stehen konnte. Seine auf der Marterbank ausgepreßten Aussagen widerrief er beharrlich auf dem Schaffote. Da in der Stadt kein Henker vorhanden war, miethete man einen Müllerknecht um 13 fl. Die Hinrichtung erfolgte im Jahre 1510 (in vigilia Petri et Pauli) und zwar am Stolberge vor der Stadt. Weil man besorgte, die Fürsten würden die Execution gewaltsam verhindern, zogen 544 Gewaffnete (Wappener) mit einigen Geschützen mit zum Galgen.

Kellner wurde in seinem purpurfarbenen, mit Fuchspelz ausgeschlagenen Tuchrocke an den Galgen gehängt. Wir sind in der That im Zweifel, ob wir dieses als eine Schärfung der Strafe ansehen sollen oder nicht. Die mittlern Zeiten dachten über manche Dinge sonderbar genug. So finden wir z. B. in einer Nürnberger handschriftlichen Chronik bei der Execution eines ungetreu befundenen Rathsherrn besonders hervorgehoben, er habe kein Armensünderkleid, sondern einen schwarzen Leidmantel getragen, und in Welser's Augsburger Chronik findet man die sonderbare Notiz, man habe einen betrügerischen Beamten in seinem Wamms und Rocke gehängt, weil er eine Geschlechterin zur Frau gehabt. Das Armensünderkleid, scheint es, wurde besonders schimpflich aufgefaßt. Man sollte dagegen glauben, daß es den Schimpf mehren müsse, wenn ein armer Sünder mit den Zeichen ehemaliger Herrlichkeit dem Henker übergeben wird.

Vor dem Blutgerichte widerrief Kellner beharrlich alle seine Aussagen und Bekenntnisse, als durch die Marter erpreßt, bat dagegen um das Schwert, statt des Stranges. Der Variloquus Ephordianus macht die Bemerkung, Kellner sei nicht hart gefoltert worden. Wenn das wahr ist, so bekannte er schimpfliche Dinge wohl hauptsächlich in der sichern Ueberzeugung, daß man größere Marter anwenden werde, wenn er läugne. Seine eigenen Worte sind: „Was ich rede, das ist alles umsonst, ich soll und muß sterben." (Falkenstein I. 486.)

Wie weit der Haß gegen Kellner ging, geht daraus hervor, daß der neue Rath, um den Pöbel zufrieden zu stellen, einen neuen Galgen innerhalb der Stadt errichten lassen mußte, für den Fall,

daß man wegen der Fürsten, die den armen Sünder retten lassen wollten, die gewöhnliche Richtstätte am Stolberge nicht benutzen könnte. „Und, sagt unser Chronist, hätten die von Erffurth immer und ewig den Galgen in der Stadt behalten müssen."

Ehe es zu Kellner's Hinrichtung kam, waren, wie gesagt, sehr viele Patrizier und Erbare aus der Stadt gezogen. Ihre Namen sind bei Falkenstein (I. S. 488) aufgezeichnet. Wir geben nur die Familiennamen, bemerken jedoch, daß jedesmal, als nähere Bezeichnung, der Name des Hauses, z. B. zum gelben Löwen, zum rothen Hirsche u. dgl. angegeben ist. Noch heute haben in Schweizerstädten fast alle Häuser einen besondern Namen.

Ausgewichen sind Glieder der Familien: Ziegler, Kellner, Clemmenbergk, Utzberg, Hirschbach, Reinbot, Denstadt, Krohmann, Kinzing, Unrath, Schüller, Hartung, Daniel, Millwitz, Schade, von der Sachsen, Kranichfeld u. s. w. Welche dem Patrizierstande angehörten, bleibt zu bestimmen.

Man konnte ebenso gut von einer Reihe toller Jahre, als von einem einzigen als toll bezeichneten Jahre sprechen, denn Churfürst Uriel starb 1514, ohne die Ordnung völlig wieder hergestellt zu sehen.[1]

Die hauptsächliche Folge der stürmischen Bewegung war ein 1510 erlangter Receß.[2] Der wesentliche Inhalt desselben ist gegen die Oligarchie einiger weniger ansehnlicher Familien gerichtet, „die gewöhnlich nach Gunst von einem Rath in den andern gezogen."

Der Rath soll hinfüro aus 24 Personen bestehen, dazu die Vierherrn und zwei Unter-Cämmerer. Niemand, der im Rathe gesessen während der Zeit, „da diese Stadt in Unrath bracht worden ist" und Niemand, der zu den alten Räthen geholfen, soll gewählt werden können.

---

[1] Wie wenig persönliche Sicherheit in Erfurt vorhanden war, das bezeugt der 1514 am Dr. Bobenzan begangene, ganz abscheuliche Justizmord. Der Variloquus giebt hierüber viele Einzelheiten. Bobenzan hatte der Demokratie gedient, durch die er fiel. Er wurde geviertheilt. Vgl. Falkenstein I. 514 ff. Bobenzan's Verbrechen bestund darin, daß er sich mit einem Bürger, dem Kannengießer Hans Kühne, gezankt, Kannen nach ihm geworfen und mit dem Schwerte nach ihm gestochen, ohne ihn treffen zu können, da Kühne im Hause, der Doctor aber auf der Straße war. Das war freilich Hausfriedensburch, aber die Strafe war cannibalisch. Ueberdieß wurde Bobenzan mit Gewalt aus dem Asyl gerissen.

[2] Abgedruckt bei Falkenstein I. 519 ff.

Die Wahl des Rathes und der dirigirenden Vierherrn steht den Vierteln der Stadt und den Handwerken zu.

Die Viertel und Handwerke wählen ihre „Vormunden" selbst.

Vergleicht man nun das tolle Jahr von Erfurt mit andern Zunftbewegungen, so findet man in der Taktik der handelnden Parteien der verschiedenen Orte die größte Uebereinstimmung. Indessen galt es zu Erfurt den Junkern nicht sowohl wegen ihrer Abstammung, als wegen ihrer oligarchischen Tendenz.

Ein eigentlich aristokratisches, auf vorzeitlichen Anschauungen beruhendes Geschlechterregiment war es nicht, was im Jahre 1510 gestürzt wurde, sondern eine Coalition ritterbürtiger und durch Handel, Gewerbe, Magistratur u. s. w. emporgekommener Familien. Eigentlich mittelalterlichen Zuständen hatte in Erfurt bereits das Jahr 1310 ein stürmisches Ende gebracht.

Belehrend ist namentlich der Umstand, daß gerade die Parteien, welche ein vorhergehendes Regiment zum Falle bringen, in der Regel, nach Verlauf einiger Jahrzehnte, in ganz ähnlicher Weise, wenngleich unter äußerlich veränderten Formen, die Herrschaft üben. Die Erfurter Vierherrn z. B. sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach Volkstribunen gewesen, um 1510 aber finden wir sie an der Spitze sämmtlicher Angelegenheiten und ihrer socialen Stellung nach auf dem gleichen Niveau mit den Patriziern.

So war z. B. auch der hingerichtete Bürgermeister Kellner nicht sowohl aus einer aristokratischen, als aus einer emporgekommenen Familie, wenn nämlich die Nachricht richtig, daß der Müllerknecht, den man um Geld zum Henker nahm, sein Sippe war.[1]

Erfurts Geschichte ist sehr interessant und reich an politischen Umgestaltungen. Noch kurz, ehe die Stadt völlig eine Landstadt unter Churmainz war, was 1664 geschah, sehen wir einen ehemaligen Schulmeister, den Magister Volkmar Limprecht, als obersten Vierherrn diktatorische Gewalt üben und endlich auf dem Schaffot sterben.

Wir enthalten uns, weitere Beispiele zusammen zu tragen, da wir der Ansicht sind, zur Genüge ausgedrückt zu haben, daß den Zunftstreitigkeiten innere, nöthigende Gründe unterlagen. Wir haben aber hiebei doch festzuhalten, daß das Patriziat vieler Städte, als

---

[1] Die Kellner, aus Erfurt stammend, findet man indessen später im Patriziate zu Frankfurt a/M. Vgl. Lersner II.

die Zeit gekommen war, welche dasselbe von überwiegender Herrschaft abrief, geistig und charaktermäßig noch befähigt war, um auch bei der neuen Ordnung der Dinge eine Achtung gebietende Stellung einnehmen zu können. Wir werden im weitern Verlaufe hiefür Beweise vorbringen, Beweise, die um so nöthiger sein dürften, als es bisher herkömmlich gewesen, die Patrizier als eine mit den Forderungen der Neuzeit im Widerspruche stehende Erscheinung zu betrachten.

Es ist indessen sehr schwer, eine richtige Anschauung von der wirklichen Sachlage zu gewinnen, da ältere und neuere Darsteller selten unparteiisch und leidenschaftslos waren.

Wir haben uns zwar nicht der Mühe unterzogen, die einzelnen tumultuarischen Auftritte in den Städten chronologisch zu ordnen, einmal, weil die Nachrichten bis zu einer gewissen Vollständigkeit nur sehr mühesam beizubringen wären, dann aber, weil es offenbar die Hauptsache war, die Bewegung selbst zu charakterisiren. Von selbst versteht es sich indessen, daß der in ganz Deutschland gefühlte Drang der bisher so ziemlich rechtslosen Klassen der Städtebevölkerung nicht mit einem Schlage zum wilden Ausbruche kam. Ferner versteht sich von selbst, daß gewisse an sich stürmische, großartige, unheimliche oder gar verbrecherische Ereignisse als Signale benutzt wurden. Der an K. Albrecht begangene Mord war ein solches Ereigniß. Die Patrizier in Straßburg, Basel und anderwärts wurden damals bedrängt. Eine zweite Reihe von städtischen Revolutionen knüpft sich an die Nebenbuhlerschaft K. Ludwig's des Bayern und K. Friedrich's von Oesterreich. In Nürnberg benutzten die Unzufriedenen den Vorwand, auf Seiten des tapfern Grafen Günther von Schwarzburg gegen Karl IV. zu stehen.

Viele Umwälzungen im ganzen Reiche stehen erwiesenermaßen in engster Verbindung mit jener allgemeinen Spannung zwischen den Ständen, welche endlich in den Städtekriegen zur wilden That wurde. So wurde die Verfassung 1446 in Schweinfurt und 1450 in Rothenburg a/T. gewaltsam geändert. [1]

Im Norden Deutschlands brachen die meisten revolutionären Bewegungen erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts aus und zwar in Lübeck 1408 gegen den Bürgermeister Jordanus Pleskow, desgleichen in Hamburg, Rostock und Wismar (1410). Fürchterliche

[1] Bensen S. 223 ff.

Scenen führte vollends das Jahr 1427 in fast allen Hansastädten herbei. Die Niederlage der hansischen Flotte gegen die Dänen gab die nächste Veranlassung hiezu. Das Volk gab den reichen Kaufleuten, deren kleinlichem Eigennutze, schlechter Führung und offenem Verrathe die Schuld. In Hamburg, Wismar und Stralsund fielen Häupter der städtischen Aristokratie auf dem Schaffote.[1]

Gleichwohl wurde in den Hansastädten das aristo-plutokratische Element erst durch Wullenweber, unter Einwirkung der religiösen Wirren beinahe vollständig unterdrückt. Ohne der Schilderung der Ereignisse vorzugreifen, muß hier schon bemerkt werden, daß sich die alte Rathsaristokratie bei den Hansen hauptsächlich aus dem Grunde länger erhielt, weil die Aristokratie weniger exclusiv gewesen war, aufstrebende Geschlechter klüglicher Weise in sich aufgenommen hatte und also immer über neue großartige Mittel, sowie über Talente zu verfügen wußte. Das eigentliche Ritterland war überhaupt das südliche Deutschland, Schwaben, Franken und die Rheingegend. Da hatten die Hohenstaufen und nach ihnen die Habsburger geherrscht, da hatte sich die, so herrliche Früchte und zugleich so scharfe Dornen tragende Romantik breit entfaltet. Im eigentlichen Norden Deutschlands waltete mehr ein kaltvernünftiger, dabei aber ebenfalls ehrlich derber und für die höchsten Fragen der Menschheit keineswegs verschlossener Sinn vor.

Was den großen Kampf der Stände überhaupt betrifft, so ist derselbe begreiflicher Weise durch die innerhalb der Städte erfolgten Umgestaltungen weit eher vorgebildet, als bis zur Sühne vollzogen worden. Die städtischen Wirren während des Mittelalter sind aus diesem Grunde für alle Zeiten überaus lehrreich.

Um einigermaßen in Einzelnheiten eingehen zu können, wählten wir solche Städte, über deren innere Geschichte ein verhältnißmäßig reiches Material vorhanden ist, oder über deren Wirren wir uns durch tüchtige Vorarbeiten am leichtesten ein getreues Bild formen konnten. Die Zeit, in welcher gestritten wurde, ist am Ende doch Nebensache. Die Hauptsache ist, die Veranlassungen des Streites kennen zu lernen. Das ist aber nicht immer leicht.

Auf chronikalische Nachrichten dürfen wir uns nicht zu sehr stützen, denn einerseits ist dem Forscher bekannt genug, wie mangel-

---

[1] Menzel, Gesch. der Deutscheu II. 307.

hafte Kritik bei Abfassung derselben in der Regel obwaltete, dann aber fehlt es hier sehr an unter dem Eindrucke der zu schildernden Zeiten selbst niedergeschriebenen Nachrichten. Ueberdieß würden wir, selbst wenn wir eine hinreichende Zahl gleichzeitiger Berichte besäßen, nur die Partei vernehmen. Bekanntlich verdankt man, vor der Reformation, chronikalische Nachrichten hauptsächlich dem Clerus. Derselbe konnte unmöglich unparteiisch sein, da der Kampf der Hierarchie und des Kaiserthums sich in den städtischen Bewegungen noch immer wiederspiegelte. Wir können Barthold nicht beipflichten, wenn er den Sturz der Geschlechter hauptsächlich von ihrer zu Zeiten der Gegenkönige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern bewiesenen Anhänglichkeit an den hierarchisch-aristokratisch gesinnten Theil des Clerus ableitet. Barthold's Worte sind (Thl. III. S. 253): „Der Widerwille der deutschen Zünftler gegen „den Clerus, welcher ihren belobten Kaiser in den Staub treten „wollte, ward überall der Hebel, um das Patrizierthum aus den „Angeln zu rütteln, und wenn auch, wie an einzelnen Orten ge„schah, der bürgerliche Haufe, im Gewissen beirrt, später reumüthig „die Sühne der Kirche suchte, war, wie zu Magdeburg und Mainz, „das Endresultat doch immer dasselbe: die Beseitigung des Ge„schlechterregiments!“

Daß die hohe Geistlichkeit dem aufstrebenden Städtebürgerthum entgegen getreten war und sich dessen Abneigung zugezogen hatte, unterliegt allerdings keinem Zweifel, doch darf man nicht vergessen, daß die ersten Schritte zur städtischen Selbständigkeit von den Geschlechtern ausgegangen sind. Ferner besaß K. Ludwig die Liebe des Bürgerthums nie in so unbedingter Weise, daß seinetwegen der Kampf mit der Hierarchie aufgenommen worden wäre, wenn derselbe nicht, längst vorbereitet, auch auf die in die Reihe der berechtigten Stände nunmehr eintretenden Zunftgenossen geharrt hätte. Der werdende Staat war es, der mit der auf seinem Gebiete herrschen wollenden Kirchengewalt rang und wer immer in die Reihe der berechtigten Stände eintrat, vermochte es nicht, sich der Idee des Staates, als Gegensatz zur Kirche, zu entziehen. Die Zunftgenossen thaten nichts anderes, als was Könige, Fürsten, Adel und Altbürger schon längst gethan hatten.

Wir halten den Kampf der Staatsgewalt mit der Hierarchie

für ein nothwendiges Uebel. Von Verdiensten, die man sich durch den Kampf gegen die Hierarchie erworben, kann nicht wohl die Rede sein, wohl aber von Verdiensten, die man sich während und gelegentlich desselben erwarb. Ganz anders freilich wird sich die Beurtheilung gestalten, wenn man die Kirchentrennung als ein in Hinsicht auf Gesittung und Religiosität hoch erfreuliches Faktum begrüßt, was man indessen nicht kann, ohne die rein intellektuellen Funktionen zu hoch anzuschlagen.

Man liefere uns den Beweis, daß man seit der Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts in der That sittlicher und weiser geworden ist, und wir wollen uns sogar der gewichtigen Entgegnung: „Post hoc non est propter hoc“ soweit wir können hier begeben. Daß das Wissen an Ausbreitung und Umfang zugelegt hat, unterliegt keinem Zweifel, indessen ist auch hier wohl zu bedenken, daß die Kirchenneuerung nicht die Mutter, sondern die Tochter des seit der sogenannten Renaissancezeit, mit früher unbekannter Kraft nachgewiesenen, allgemeinen Wissensdranges ist. Ungleich größer als die geistige, ist die charaktermäßige Berechtigung der sogenannten Reformatoren. Nur ein ganz und gar beschränkter, im Banne enger Ansichten lebender oder fanatischer Mensch wird läugnen, daß es natürlich war, daß dem übermüthig gewordenen und verdumpften Theile der Geistlichkeit hart entgegen getreten wurde, aber man nenne uns den gewissenhaften Forscher unter den Protestanten, der es auf sich nähme, zu behaupten, daß die, ursprünglich nur durch Zweifel über die Natur des Kirchenregiments und der kirchlichen Disciplin veranlaßte Kluft nicht gewaltsam, hartnäckig und unversöhnlich von Parteimännern, sowohl der alten als der neuen Lehre, erweitert worden sei?[1] Die Kirchenneuerer haben sich überstürzt und das Bürgerthum, insoferne es im 16. Jahrhunderte allgemein Partei ergriff, was nicht allgemein zugegeben werden kann, folgte mehr einem unklaren Drange, als geläuterter Einsicht. Aehnlich verhielt es sich im 14. Jahrhunderte. Man sah die Gebrechen der hohen Geistlichkeit und des Mönchthums und vergaß darüber unverkennbare Wohlthaten, vor Allem aber die eigenen Gebrechen.

---

[1] Bischof Christoph von Augsburg (aus dem Hause Stadion) schreibt 1533 an Desiderius Erasmus: „qui hoc (compositionem dissidii religiosi) tractant, magis agunt proprium quam Dei negotium.“ Aehnliche Aeußerungen von frommen und intelligenten Zeitgenossen sind nicht selten.

Es ist nöthig, daß einzelne Menschen und einzelne Stände ihrer Fehler und egoistischen Bestrebungen, die bei den Besten mit unterlaufen, nicht eingedenk, gewaltig Hand ans Werk legen und sich, vermöge kaum freiwillig zu nennender Täuschung, für vollberechtigt halten, wenn in der That Großes geleistet werden soll.

Nur möge man gute, in der That heilsame Resultate auf Niemanden sonst beziehen, als auf unsern Herrn und Gott, der auch aus dem Bösen Gutes und aus dem Mittelmäßigen Großes werden läßt.

Unstreitig gab es eine nicht unbeträchtliche Zahl wackerer Zunftgenossen, die bei aller Einseitigkeit ihres Thuns und Lassens nicht an der tief inneren Berechtigung ihrer Handlungsweise zweifelten. Gleichfalls gab es auch wackere Patrizier, welche die Rechte ihres Standes recht hartnäckig und selbst in beschränkter Weise vertraten und gleichwohl der Ansicht waren, sich um das Ganze verdient zu machen.

Bekanntlich wirkt auf halbweg kräftige Naturen der Widerstand in der Art, daß dieselben gewisse Grundanschauungen während des Kampfes und nach demselben mit ungleich größerer Wärme umfassen, als ehe es zum Streite gekommen war.

Das war auch bei den Zunftstreitigkeiten der Fall. Die Gegensätze bildeten sich schärfer, ja schroffer aus. Zunftgenossen und Patrizier erhielten als solche ihre nunmehr deutlich vor das Auge tretende Parteistellung und Parteiansicht.

Gleichwohl verlor das Zunftbürgerthum an intensiver Kraft, was ihm an politischen Rechten beigelegt worden war, sobald einmal die Männer, die den Sieg erfochten, nicht mehr in Reihe und Glied stunden. Die Zünfte schrumpften aus Organen einer anstrebenden, bewegten Masse zu Abtheilungen einer nunmehr gesättigten, ja überfüllten, kaum noch zum Patriziate, nicht aber zur Civitas einen Gegensatz bildenden, folglich auf Ruhe angewiesenen Einwohnerklasse zusammen. Fortan treten an die Stelle berechtigter Kämpfe vielfach völlig übermüthige Emeuten.

Der Geschlechterstand hatte der Zahl nach in den Städten abgenommen, seitdem er nicht mehr die Bürgerschaft ausschließlich bildete. Dagegen schlossen sich die Patrizier enger aneinander an und in den Familien, die ihren Einfluß zu behaupten wußten, erhielt sich nicht selten ein racemäßig fortgepflanztes Geschick zur Leitung

städtebürgerlicher Angelegenheiten. Man hat den Geschlechtern vielerlei vorgeworfen, Beschränktheit und Ungeschick aber im Allgemeinen niemals. Mancher talentvolle Volkstribun fand an den klugen alten Herrn des Raths seinen Meister. Als Kaiser Ferdinand I. einmal in Nürnberg war, lesen wir bei Zinckgreff, fragte er den Rathsherrn Anton Tucher, wie man denn so viel Volk einträchtiglich leiten könne. Tucher gab die Antwort: „Mit guten Worten und harten Strafen.“ [1]

Um sich enger aneinander anschließen zu können, errichteten die Geschlechter die sogenannten Stubengesellschaften. Dieselben sind zwar schon im 13. Jahrhunderte urkundlich da und dort nachweisbar, eine eigentliche Bedeutung erhielten sie aber erst während der Zunftbewegungen. Die Stuben zur Mücke, zum Bronnen und zum Seufzen in Basel haben wir bereits kennen gelernt, ebenso den Mülnstein, den Hohensteg und Bimpernanz in Straßburg. In Ravensburg war der Esel, in Mühlhausen ein ditto und der Wurm, in Konstanz die Katze, in Ueberlingen die Löwenzunft u. s. w. Man darf indessen nicht glauben, daß es überall so toll und zügellos herging, wie in Straßburg, im Gegentheile, die Geschlechter sahen in der Regel auf erbares, anständiges Betragen. Die Stube zu Altlimburg in Frankfurt a/M. führte wenigstens ein sehr schönes Motto im Banner:

Zucht und eren
soll man meren
und freud nit weren.

Auf dem Banner war abgebildet eine Jungfrau, einen Habicht auf der Hand, neben ihr ein Affe, der in einen Spiegel sieht. [2] Wohin der Uebermuth führe, hatten sie zu ihrem Schaden kennen gelernt, die gestrengen Junker.

Wir versparen Näheres über die Geschlechterstuben auf einen späteren Abschnitt.

Auch die öffentlichen Lustbarkeiten nahmen nunmehr den Charakter nach Stand und Herkommen getrennter Feste an. [3] Der

---

[1] Bei Wagenseil wird diese Anekdote etwas anders erzählt.

[2] Kirchner I. 430.

[3] Noch in ungleich späterer Zeit, 1590, vergnügten sich die jungen Geschlechter damit, lebendigen Gänsen im Laufe den Kragen abzureißen. Stetten,

Stadtadel turnierte noch wacker darauf los, jedoch mehr für sich und vom Landadel getrennt. Die Zunftgenossen hielten ihre Tänze, Gelage, Maienfeste, Vogelschießen mit der Armbrust und der Büchse, ja selbst Freischießen mit „Stücken" kommen nach dem Zeugnisse von Nürnberger und Schweizer Chroniken vor.

Allmählig gewöhnte man sich indessen in den meisten Städten an den Zustand der Dinge und das öffentliche Leben trug nicht mehr das Gepräge der Zweitheilung. Erst die unter K. Karl V. eintretende Reaktion führte wieder schroffere Gegenüberstellung der Stände herbei.

Dritter Abschnitt.

Der Fürstenbund und der große Städtekrieg.

Der beinahe allenthalben und sattsam erfolgte Sieg der Zunftgenossen hatte die Städte wieder so ziemlich in die Stellung geführt, die in Folge der Beschlüsse von Worms und Ravenna, im 13. Jahrhunderte, aufgegeben worden war. Die Entwickelung der republikanischen Selbständigkeit war zwar in einer Weise unterbrochen worden, daß Reichsstandschaft fortan als das höchste erreichbare Ziel gelten mußte. Man begnügt sich aber nicht immer mit dem, was erreichbar ist. Die nunmehr von den Zunftgenossen getragenen Bestrebungen der Städte überschritten vielfach Maaß und Ziel. Nicht minder hatten auch die Patrizier Pläne gehegt, die mit einheitlicher Oberleitung des Reichs im Widerspruche stunden.

Unverkennbar war zur Zeit des Geschlechterregiments mehr Aussicht auf Durchführung der kühnen Hoffnungen jener aristokratischen Republikaner, als für die demokratische Republik im 14. Jahrhunderte inmitten der heftigen Parteikämpfe innerhalb der Städte.

Wenn sich die Patrizier Straßburgs Herrn der Stadt Straßburg zu nennen beliebten, so war das nicht nur eine dünkelhafte Phrase, sondern es enthielt der freilich anmaßliche Titel viel Wahrheit. Während der Zunftbewegungen aber herrschte oft Jahre lang

---

Gesch. der Stadt Augsburg I. 714. Sonderlich urban waren die Vergnügungen des Mittelalters nicht.

ein nahezu anarchischer Zustand, denn die neuen Behörden konnten sich nicht in dauernder Geltung erhalten, wie durch den in fast allen Städten nachweisbaren raschen Wechsel der Verfassungen und am Ruder stehenden Persönlichkeiten genugsam dargethan ist. Selbst die vom Zunftregimente ausgehenden kräftigen, ja blutigen Maßregeln beweisen am Ende nur einen ebenso kräftigen, oder doch zähen und entschlossenen Widerstand der Geschlechter. Fast nirgends erfolgte der Sturz des Patriziats auf einen Schlag, im Gegentheile läßt sich das Drama in der Regel in mehrere Akte zerlegen. Dieser Umstand wird in der Regel falsch gedeutet. Man spricht nämlich dem zurückgedrängten Patriziate gar gerne selbst das Recht des Widerstands ab, überhäuft die emporstrebenden Zunftgenossen mit Lob, nennt sie Kämpfer für Freiheit und Gleichheit und trägt häufig durchaus kein Bedenken, die Patrizier über Bausch und Bogen für Vertreter völlig unhaltbarer, unhumaner Ideen zu erklären. Vae victis!

Der Handwerkerstand hatte mannigfaltige Unbilden zu erdulden gehabt und besaß gewiß ein gutes Recht dazu, auch die äußerliche Anerkennung und rechtliche Normirung der seit dem 12. Jahrhunderte faktisch veränderten Stellung seiner Mitglieder anzustreben. Das Alles berechtigte ihn aber noch nicht zur Regierung. Den obern Schichten der einstmals unfrei gewesenen Handwerksgenossenschaften Antheil am Stadtregimente zu gönnen, wäre von Seiten des Patriziats sogar ein Akt der Klugheit gewesen, sobald sich aber demokratisch gesinnte, oder doch so scheinende Parteiführer um die Gunst des großen Haufens bewarben, mußte es sogar für den alten Stadtrath zur Pflicht werden, der Bewegung entschlossenen Widerstand entgegen zu setzen.

Was überhaupt die Hörigkeit der nicht patrizischen Städtebewohner betrifft, so war dieselbe ja seit den letzten Saliern gebrochen. Seit zwei Jahrhunderten gab es persönlich freie, durch Tüchtigkeit, Muth und Wohlstand ausgezeichnete Familien in allen Städten. Von diesen, nicht von der Masse ging die Bewegung aus, und diese, und abermals nicht die Masse, erwarben das Vollbürgerrecht, welches bisher nur die Geschlechter besessen hatten.

Wir geben gerne zu, daß es in unserer Zeit schwer, ja oftmals geradezu unmöglich ist, zu bestimmen, inwiefern das eine oder das andere Parteihaupt von der innern Berechtigung seiner Handlungs-

weise überzeugt und daher ehrenhaft war, indem sehr bemerkt zu werden verdient, daß wir die Agitatoren des 14. Jahrhunderts meistens nur aus spätern, ihnen nicht günstigen Berichten kennen.

Der förmliche, im justinianischen Rechte, im usus modernus juris romani, erstarrte Rathssyndikus, der für seiner Familie Herkommen eintretende Patricius und der in Diensten eines hohen Raths mit der Seelsorge betraute Geistliche, waren freilich nicht die Männer, in deren Hände ein kecker Zunftmeister fallen durfte, wenn nicht der Feder, auch bei wirklicher Tüchtigkeit des Mannes, die anzüglichsten Bezeichnungen entfließen sollten.

Das Zeitalter der Perrücken und gar des Zopfes begriff ein so ideenreiches, thatkräftiges und sich am Gegenpart kecklich reibendes Geschlecht ganz und gar nicht.

Ebenso sehr ist man aber in unserer Zeit der Gefahr ausgesetzt, über die Zunftwirren die schiefsten Urtheile zu fällen, wenn man nicht anerkennt, daß beiden sich befehdenden Parteien, bei ihrem nothwendigen Kampfe, innere sowohl als äußere Berechtigung zur Seite stund.

Man hat sich auch hier die Sache offenbar zu leicht gemacht. Dem innern Rechte der Zunftgenossen setzte man nur die äußerliche, verbriefte Berechtigung der Geschlechter gegenüber und schwieg von Allem, was diese in der That lange Zeit ausschießlich zum Regimente befähigte und was, selbst unter veränderter Sachlage, eine völlige Ausschließung des Patriziats von der Leitung der städtischen Angelegenheiten zur offenbaren Ungerechtigkeit machen mußte. Glücklicher Weise war der Beginn der Neuzeit, wir setzen denselben unmittelbar nach dem Sturze der Hohenstaufen, nicht in dem Grade radicalisirt, als dazu nöthig gewesen wäre, um das aristokratische Element der Stadtbevölkerung zu proscribiren. Wir sehen im Gegentheile, daß man an vielen Orten den Geschlechtern willig einen Antheil an der Oberleitung der neubegründeten Civitas gönnte und sich nur dagegen kräftig verwahrte, wenn völlig obsolete Rechte, wie z. B. die Rathsküre, Geltung behalten sollten.

Die Augsburger Gemeinde, zum Beispiele, hat sich „weiter bedacht“ auf das mit nichten gesagt werden möcht, daß in dieser Statt Augspurg allein der gemeine Mann (und wie etlich ungeschickt

sagen) der Pöbel regiere.[1] Aehnliche Gesinnungen finden wir in der Mehrzahl der Städte. Das ist auch ganz begreiflich, denn die Geschichte aller Staatsumwälzungen lehrt, daß es niemals die Massen sind, die Revolutionen machen, sondern, daß sich eine der bisher herrschenden Kaste faktisch ziemlich nahegerückte sociale Schichte, auf die Massen gestützt, Anerkennung höherer Rechte erwerben will. In diesem Sinne kann man kecklich behaupten, daß die Bourgeoisie, neuesten Datums, mit der Revolution kokettirt habe und daß die sogenannten Herrenzünfte des 14. Jahrhunderts die Bewegung im eigenen Nutzen auszubeuten bemüht waren. Mit diesen aufstrebenden, nach neuer Ordnung der Dinge begierigen Herrenzünften stund das Patriziat bereits in vielfachen verwandtschaftlichen Beziehungen. Beinahe allenthalben waren ehemalige Geschlechterfamilien, schon vor Ausbruch der Zunftstreitigkeiten, zünftig geworden. Diese konnten sich in ihrem neuen Verhältnisse erst dann heimisch fühlen, wenn eine, die ihren Vorältern früher zustehenden Rechte, nunmehr auch ihnen verleihende Umgestaltung eingetreten war. Hans Weßisbrunner z. B. wurde 1368 der erste zünftige Bürgermeister zu Augsburg. Seine Vorältern hatten zu den Geschlechtern gehört.[2]

Wir führen derartige Einzelnheiten gewiß nicht in der Absicht auf, um durch dieselben die im Allgemeinen unbestreitbare Berechtigung des Aufschwunges der Zunftgenossen in Frage zu stellen, wohl aber, um darzuthun, wie ungleichartig die Beweggründe, bei äußerlicher Gleichartigkeit der Handlungen, zu sein pflegen.

Was uns zunächst berührt, ist das Faktum, daß die Machtentfaltung der Städte nach den Zunftwirren im Steigen begriffen war. Das war nur dadurch möglich, daß man sich von beiden Seiten im Allgemeinen gemäßigt hatte und daß die Patrizier der neuen Ordnung der Dinge auch ihre Lichtseite abzugewinnen wußten.

Niemand giebt besessene Vorrechte gerne auf, namentlich wenn er sie würdig geübt hat. Tüchtige Naturen verschmerzen indessen den Verlust und kommen unschwer zur Ueberzeugung, daß man nothwendigen Umgestaltungen umsonst Widerstand entgegensetze.

Es wäre indessen für die Gestaltung menschlicher Verhältnisse nicht einmal förderlich, wenn Jedermann groß genug denken könnte,

---

[1] Langenmantel, Regimentshistorie, S. 37.

[2] Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter, S. 60.

um sich willig in das Unabänderliche zu fügen. Selbst Larochefaucould's Paradoxon, daß es Leute gebe, deren ganzes Verdienst darin bestehe, Thorheiten in nützlicher Weise zu begehen, hat einige Wahrheit. Wie die Uebergriffe der Geschlechter den Aufschwung der Zünftigen gefördert hatten, so kräftigte sich auch das Patriziat am Maaß und Ziel überschreitenden Auftreten der Zunftgenossen, welches da und dort, zu der allgemein ruhigen Haltung, einen bemerkbaren Gegensatz bildete.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte man sich in den Städten ziemlich allgemein gegenseitig verglichen und ein, mit zum Theile neuen Anschauungen, auferzogenes Geschlecht lebte, sich der städtischen Blüthe freuend. Da kam es denn zu ernstlichen Reibungen mit den Landesherrn, die in der eigenthümlichen, selbständigen Stellung der Städte ein Hinderniß ihrer Machtentfaltung und Gebietsausbreitung finden mußten. Auch der niedere Adel nahm Partei.

Wir haben die allgemeine Geschichte Deutschlands bis zum Tode Kaiser Ludwig's IV., insoweit dieselbe auf das Städtewesen bedeutenden Einfluß hatte, kurz besprochen, es bleibt daher noch übrig, das Nöthige aus der Regierung K. Karl's IV. anzuführen.

Kaiser Karl, der Sohn K. Johann's von Böhmen, Enkel K. Heinrich's VII., hatte dem Papste die wichtigsten Zugeständnisse gemacht, um sich gegen Ludwig behaupten zu können. Auch nach dem Tode des Letzteren fehlte viel zu seiner allgemeinen Anerkennung, doch war der von der bayerischen Partei erwählte Gegenkönig, Graf Günther von Schwarzburg, schon 1349 gestorben. Man sprach abermals von Gift. Wir führen dieses an, weil es denn doch auch zum Gesammtbilde der mittlern Zeiten gehört, daß leichthin der Giftmord dreier Könige Glauben finden konnte. Wenn die Ausländer im 14. und 15. Jahrhunderte die Deutschen schildern, so fehlt selten der Vorwurf großer Leichtgläubigkeit.[1]

Erst nach Günther's Tode gelang es K. Karl, die Anerkennung der Churfürsten zu erhalten, doch mußte er sich vorher einer neuen Wahl unterziehen. Aehnliches haben wir bei K. Albrecht I. gesehen. Die Klugheit der Churfürsten und das Streben nach Erweiterung

[1] Hiedurch soll indessen nicht behauptet werden, daß die von Kirchner versuchte Apologie des Frankfurter Arztes Freidank alle Zweifel an dessen Redlichkeit benehme.

ihrer Macht veranlaßten diese Maßregel, durch die dem neuen Könige die Hände gebunden werden sollten.

Die Zustände waren in Deutschland während K. Karl's IV. Regierung sehr unerquicklich. Ruhe und Ordnung wurden durch Straßenräuberei des niedern Adels und durch Fehden der Landesherrn und der Städte fortwährend gestört. Zugleich bemächtigte sich ein finsterer, zelotischer Geist vieler Tausender, die als Geißler das Land durchzogen, angeblich um das durch Hungersnoth, Erdbeben und Pest hereinbrechende göttliche Strafgericht abzuwenden. Anfänglich wurden die Flagellanten, besonders in den Städten, als fromme Büßer aufgenommen und geehrt. Später aber zeigten sich im Gefolge dieser religiösen Verirrung rohe Ausschweifungen, Arbeitsscheu und eigensinnige Behauptung heterodoxer Lehren. Nun verfuhr man sogar mit Strenge gegen die Fanatiker und entzog ihnen, was besonders wirksam war, die Unterstützung. Neben der finstern, zelotischen Richtung machte sich aber auch derbste Weltlust geltend. Wie in Italien, so auch in Deutschland bezeichnete das Ende der Pest eine nunmehr wieder ungezügelt losbrechende Sinnlichkeit. Boccaccio schrieb einen Theil seiner sittenlosen, schlüpferigen Werke sogar in direkten Beziehungen zur Pest, und die Limburger Chronik sagt mit dürren Worten: „und darnach als das Sterben, die Geiselfarth, Römerfarth, Judenschlacht ein End hatte, da hub die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu sein und machten die Mann neue Kleidung.“ [1]

K. Karl kümmerte sich wenig um die traurigen Zeichen der Zeit, überließ das eigentliche Reich seinem Schicksale und verharrte Jahre lang in Böhmen. Den Wohlstand dieses Landes zu heben und die Vergrößerung dieses Königreichs durch den Erwerb von Schlesien und der oberen Pfalz zu bewerkstelligen, das schien seine einzige Sorge zu sein.

So ungefähr waren die Verhältnisse beschaffen, als Fürsten, Adel und Städte sich heftig, ja wuthentbrannt gegenüber treten sollten.

Wir wissen, daß seit den Tagen des rheinischen Städtebundes vereinzelte Landfriedensbündnisse das Höchste waren, was zur Aufrechthaltung der Ordnung zu Stande gebracht werden konnte. [2]

---

[1] Vgl. J. M. Schmidt, Gesch. der Deutschen IV. 424 ff.

[2] Datt de pace publica. Ulm 1698. Fol. S. 76 ff.

War schon der rheinische Städtebund, weil er heterogene Bestandtheile in sich aufzunehmen, mehr guten Willen als Klugheit gehabt hatte, von kurzer Dauer gewesen, so waren die von einer geringen Zahl von Städten eingegangenen Landfriedensbündnisse bald nichts weiter mehr, als Conföderationen zur Abwehr der Anmaßungen des Ritterstandes und der Fürsten, Grafen und Herrn, und gelegentlich auch Bündnisse, um im eigenen Interesse ebenso anmaßend auftreten zu können.[1] Wie das so zu gehen pflegt, blieben auch die Städte, wenn sie sich mächtig fühlten, nichts schuldig, sondern nahmen vielfach eine trotzige, herausfordernde Haltung an. Unter der Firma Ruhe und Ordnung im Reiche aufrecht zu erhalten, kam es jetzt zu Bündnissen der einzelnen Stände; zu Bündnissen der Fürsten, Grafen und Herrn, zu Bündnissen der Ritterschaft und zu Bündnissen der Städte, die sich alle gegenseitig argwöhnisch und mißtrauisch beobachteten.

Wir wollen nicht am guten Willen der einzelnen Stände und Bundesglieder mäkeln, doch dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß jedes einzelne Bündniß, mehr als billig war, die Färbung seiner Partei trug. Ohne Kampf konnte es nicht abgehen.

Trotz mancher eigennütziger Bestrebungen der Städter lag denn doch den Städtebündnissen ehrenhafter Sinn zu Grunde. Ebensosehr haben wir uns aber davor zu hüten, die Ritterschaft, wegen ihrer offenbaren Unarten,[2] über Bausch und Bogen zu verurtheilen, oder die Fürsten und Dynasten insgesammt zu verdächtigen, weil sie ihr Streben nach souverainer Stellung rücksichtslos verfolgten. Es giebt Zeiten, in denen man unbedingt Hammer oder Amboß sein muß. Eine kräftige, einheitliche Leitung der Reichsangelegenheiten wurde seit vielen Menschenaltern vermißt. Jeder Stand suchte sich zu heben, zu erwerben, sich auszubreiten. Hätten die Fürsten und Herrn etwa die Hände in den Schooß legen und dulden und tragen sollen? Wir können uns auf Einzelnheiten unmöglich einlassen, sind aber der festen Ueberzeugung, daß ein jeder der streitenden Stände das Maaß der Billigkeit und des Rechts vielfach überschritten

---

[1] Vgl. Datt l. c. S. 34.

[2] Wer die allein in Roth's Geschichte des Nürnberger Handels, 1800, Thl. I., gegebenen Beispiele vergleichen will, wird zugeben müssen, daß diese Bezeichnung sogar eine schonende ist. Es sind nicht viele Familien des fränkischen Adels, die sich nicht bei Raubzügen gegen die Nürnberger Kaufleute betheiligten.

hat und daß es daher völlig unzulässig ist, dem Städtebürgerthum bei dieser Gelegenheit ein neues Ehrenkränzlein zu flechten. Die Städte thaten nicht mehr, aber auch nicht weniger, als was sie mußten. Wollen wir Uebergriffe, die im Kampfe um Selbsterhaltung begangen wurden, grämlich aufnotiren? Wollen wir auf der andern Seite einen nothwendigen Kampf zur großgedachten, uneigennützigen und freigewollten That stempeln? Man hat beides vielfach gethan und sich in eine endlose Kette von Widersprüchen verwickelt.

Alles das hat man nicht nöthig, wenn man anerkennt, daß es in den Tagen Kaiser Karl's IV. so weit gekommen war, daß Gewalt der Gewalt begegnen und ein neuer dauerhafter Rechtsboden gewonnen werden mußte.

Es war in der That, wie Barthold sagt, ein Kampf menschlicher Freiheit und Gesittung gegen die Anmaßung roher Gewalt und Denkart, der ausgefochten werden mußte, allein Glieder aus allen Ständen fochten auf der Seite des Rechts, Glieder aus allen Ständen unter der Fahne der Brutalität. Man nenne uns den Kampf, in welchem auf der einen Seite nur das volle Recht, auf der andern nur das schnöde Unrecht zu finden wäre! Gottes heiliger Geist weht in der Geschichte der Menschheit. Er ist es, der die empörten Wogen der Brandung entgegen treibt und auch wieder besänftigt, wenn die rechte Zeit gekommen ist. Alle Parteien sind nur schwache, sündige Werkzeuge in der Hand des Ewigen. Es muß Aergerniß kommen.

Wie innig die Städte unter einem Regenten, wie Kaiser Karl IV., zusammenhalten mußten, liegt auf flacher Hand. Die Verpfändung reichsunmittelbarer Städte beweist das hinlänglich.

Ebensowenig konnte es der Ritterschaft verdacht werden, daß sie sich in Bündnisse einließ, wenngleich nicht zu bestreiten ist, daß hier ein ungeordneter, wilder Fehdegeist alsbald die Oberhand behielt. Wer kennt nicht die brandenburgischen Stellmeisen und die schwäbischen Martinsvögel und Schlegeler? Damals konnte sich in Westphalen das traurige Sprüchwort bilden:

Reiten und rauben ist keine Schande,
Es thun es die Edelsten im Lande:

Selbst der wackere und gelehrte Peter von Andlau, er selbst eine Zierde des deutschen Adels und eifrig bemüht, seinen Stand zu ehren und zu heben, kann, ein Säculum später, die Vorwürfe des Poggius, welcher dem Concil von Constanz beiwohnte, nicht ganz

entkräftigen. Noch schärfer als der Geheimschreiber des Papstes Eugen IV., spricht sich der päpstliche Nuntius Campanus aus und auch Aenaeus Sylvius kann nicht umhin zu tadeln. Nun ist allerdings zu bemerken, daß jene Ausländer das deutsche Fehderecht nicht gründlich gekannt und daher manches für Straßenraub gehalten haben, was am Ende in einer Fehde geschah. Das dient aber nur zum Beweise, wie gründlich verkommen das Institut der Fehde war, wenn es sich ähnlich wie Straßenraub äußern konnte.

Gleichwohl, trotz dieser Auswüchse, mußte die Ritterschaft fest zusammenhalten, wenn sie nicht, sowohl von den Fürsten als von den Städten, unterdrückt werden wollte.

Die Erbitterung zwischen den Städtern und dem Landadel hatte einen unbegreiflich hohen Grad erreicht, wozu nicht wenig beitrug, daß die Städte nicht selten Maaß und Ziel aus dem Auge ließen, wenn sie die von Raubrittern erlittenen Unbilden zu rächen hatten. Wir wollen ein in jene Zeiten fallendes Beispiel anführen. Als die Straßburger und Baseler 1373 die Feste Herlesheim gegen den ritterlichen Räuber Hans Erbe wieder gewannen, ließen sie von der Besatzung 3 rädern, 16 henken und 24 Personen enthaupten. Die Folge war, daß mehr als 40 Edelleute der Stadt Basel widersagten (Fehde ankündigten). [1]

Selbst wo die Repressalien an sich nicht zu grausam gewesen sind, konnte man sich von Seiten des Landadels nicht in das Wesen der städtischen Justizpflege finden. Der Adel beharrte bekanntlich, bis ins 16. Jahrhundert hinein, auf dem Fehderechte und fand es daher abscheulich, wenn die Städter gefangene Edelleute und Knechte wie Räuber hinrichten ließen. Wenn man bedenkt, wie langsam die Umgestaltung eingewurzelter Rechtsbegriffe zu erfolgen pflegt, so wird man sich hierüber nicht wundern. So hält sich der Bauer, welcher Holzexcesse begeht, noch lange nicht für einen Dieb, obgleich er fremdes Eigenthum nimmt, und der ritterbürtige Wegelagerer hielt sich nicht für einen Räuber, obgleich er raubte. Besonders kräftig erwiesen sich die Nürnberger Herrn, wenn ein Landfriedensbrecher in ihre Hände fiel. Ueberhaupt hängten sie, wie das Sprüchwort sagt, keinen den sie nicht hatten, aber dafür um so sicherer denjenigen, der in ihre Gewalt gerieth.

---

[1] P. Ochs, Geschichte der Stadt Basel II. 221. Vgl. auch Königshoven S. 328 ff. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt I. 256.

Einige Beispiele von den Städten geübter Blutjustiz werden dienlich sein, obgleich sie nicht ganz genau in die angegebene Zeit fallen.

Im Jahre 1418 am St. Michaelsabend wurde den Hallern ein Dorf feindlich angefallen und angezündet. Man fing die Feinde. Es waren sieben Reiter mit einem Reiterbuben. Dieselben wurden noch in der Nacht in den Stadtgraben geführt, wo bei Fackelschein der Nachrichter wartete. Die sieben Erwachsenen wurden zuerst enthauptet. Als die Reihe an den Knaben kam, fragte der Nachrichter den Blutrichter: „Herr! wie soll ich's mit dem Jungen machen?" Dieser fragte den Knaben, wie er hieße. „Hans Hammer," antwortete der arme Knabe. „Ey, sagte jener, wäre nicht Hämmerle auch ein Name? dieweil du dich in Feindschaft für einen Mann hast lassen setzen (er stund mit im Feindesbrief), so vertritt auch einen Mann, denn aus den Jungen werden die Alten." Der Knabe wurde ebenfalls hingerichtet. [1]

Der ausdrücklich erwähnte Fehdebrief schützte also nicht vor Hinrichtung, da Mordbrand begangen worden war.

Im Jahre 1439 wird die Burg Ingolstadt von den Rothenburgern berannt, eingenommen und abgebrannt. In derselben lag Wilhelm von Elm, ein riesiger Raubritter, mit seinen Genossen. Es soll derselbe einer Sage zu Folge 8½ Werkschuh lang gewesen sein. Die Wegelagerer ergaben sich durch Kapitulation, wie ein erhaltener Vers eines Lieds aussagt:

Wilhelm von Elm an die Leitern trat
Er zu Hans Kreglinger sprach
Nehm du mich gefangen
Ich und mein Gesellenschaft
Habens gar groß Verlangen.

Der Rothenburger Hauptmann, Hans Kreglinger, nahm nun in der That den Raubritter und seine Genossen in Gefangenschaft, doch nutzte ihnen die Uebergabe nichts, denn sie wurden von drei Gemeinden wegen Mordbrand angeklagt. Wilhelm von Elm, ein Hutten, ein Urspring, ein Klingenberg und vier ihrer Gesellen wurden enthauptet. [2]

Das erbitterte natürlich den Landadel sehr.

---

[1] Prescher, Gesch. der Grafschaft Limburg I. 173 f.

[2] v. Winterbach, Gesch. der Stadt Rottenburg I. 86.

Sebastian von Seckendorff wird 1512 zu Nürnberg enthauptet. Als man ihn hinausführte, wollte er nicht niederknien und nicht ruhig halten, sondern sah immer nach dem Walde, ob ihm keine Hülfe komme. Da ritt Herr Wolf Böheimb, der Stadtrichter, hinzu und sprach: Junker Sebastian ihr werdet denken und dem Meister halten, wo nicht so sollt ihr 20 für einen Streich halten. Sebastian von Seckendorff spie aus statt einer Antwort und sein Haupt fiel.[1]

Die gleiche Chronik erzählt unter anderm auch: 1387 ward ein Egloffstein sammt noch sieben andern enthauptet. Man hat die Ursach nit erfahren können.

Man sieht, die Justiz der Reichsstädte war sehr summarisch.

Vergleiche auch Bensen, hist. Untersuchungen über Rothenburg, S. 212 ff. Ein Reitjunge des Burggrafen von Nürnberg stieß aus Muthwillen beim Durchreiten dem Adler unter dem Thore der Stadt Rothenburg mit der Lanze eine Klaue ab. Er wurde ohne Barmherzigkeit geköpft. Bensen 342.

Durch sein enges Zusammenhalten bewies der Adel in der That Einsicht in die Lage der Verhältnisse, doch ist zu bedauern, daß die durch ritterliche Bündnisse erlangte Macht vielfach auch in unwürdiger Weise angewendet worden ist. Besonders bekannt ist der Sternenbund in Hessen. An der Spitze stund der Graf von Ziegenhain und Mitglieder waren 355 Inhaber von Schlössern in Hessen, Westphalen, Franken und der Wetterau. Im Breisgau und am Rheine waren die Ritter vom Löwen, in Schwaben die vom St. Wilhelms- und St. Georgen-Schild u. s. w.

Durch unordentliche Wirthschaft war bereits ein nicht unbeträchtlicher Theil des Landadels tief in Schulden gerathen, während in den Städten Wohlstand blühte. Von einem Patrizier der Stadt Hall erzählte man sich, er habe seine Thaler waschen und an der Sonne trocknen lassen, um sie vor Schimmel zu bewahren. In diese Verlegenheit kam der Landadel nicht.

Abgeschlossene, gerundete Güter besaß der Adel in damaliger Zeit nur wenige. Sein Reichthum, beziehungsweise Wohlstand, bestund vielmehr aus Zinsen, Gülten, Landgarben und dergleichen und floß vielfach aus Grundstücken, über welche ihm zwar das Eigenthum, aber nicht der Besitz zukam. Das war eine Folge des

---

[1] Handschriftliche Chronik von Nürnberg.

Lehenswesens. Nach dem Vorbilde der Ritterlehen bestunden nämlich auch sogenannte Bauerlehen, bei denen sich zwar keine völlige Spaltung in dominium directum und utile ergeben konnte, während doch in Beziehung auf Nutzbarkeit ähnliche Grundsätze obwalteten. Die ordentliche Einrichtung von Lagerbüchern und Urbarien wurde versäumt und, aller Wahrscheinlichkeit nach, erst der Geistlichkeit abgelernt.[1] Viele Edelleute wußten gar nicht, was ihnen eigentlich gehöre. So heißt es z. B. in einer Vergabungsurkunde an das Kloster Reuthin vom Jahre 1297: „Wirt och des mines (meinigen) iht (irgend etwas) mehr erforschet über zehen jar, das soll ych denselben frowen sin."[2]

Begreiflicher Weise sah der in seinen Verhältnissen zurückgekommene Theil des Landadels den Wohlstand der Städter vielfach mit scheelen Augen an. An Erwerbsmitteln fehlte es ihm; besonders seit der Reichsdienst allmählig durch von Fürsten und Städten geworbene Söldner versehen wurde, in welche eingereiht zu werden höchstens jüngere Söhne gelüsten konnte.

Als Söldner einer Stadt war nicht viel zu verdienen. Ein Edelknecht, Herrmann Gademar von Duchinhusen, diente, freilich erst 1406, der Stadt Frankfurt a/M. „jährlich um sechs Ellen Duches zur Kleydung und nit me."[3]

Mithin war es sehr begreiflich, daß der niedere Adel vielfach mit den Fürsten, Grafen und Herrn gemeinsame Sache gegen die Städte machte und seinen Groll gegen die ersteren vergaß, wenn es galt den letztern Schaden zuzufügen.

Sehr bekannt ist in dieser Hinsicht das Beispiel des alten Raubritters Wolf von Wunnenstein, genannt der gleißende Wolf.

Den Fürsten und Herrn gegenüber hatte der niedere Adel allerdings ebenfalls Ursache, auf seiner Hut zu sein, denn wo immer sich die fürstliche Landesherrlichkeit mächtig zu entfalten wußte, mußten die reichsfreien Edelleute geringeren Gutes landsässige Unterthanen werden.

Man hat es den Städten als großen Patriotismus nachge-

---

[1] Vgl. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände, S. 233. Das älteste Grundbuch ist wohl das der Abtei Lauben bei Lüttich vom Jahre 869.

[2] Cleß, Versuch einer Landes- und Culturgeschichte von Würtemberg. Gmünd 1808. Thl. II. Abthl. II. S. 627.

[3] Kirchner I. 262.

rühmt, daß sie fest an Kaiser und Reich hielten, das Hochgefühl eines deutschen Ritters, der ebenfalls nur dem Kaiser und dem Reiche dienen wollte, können wir daher nicht unbedingt verdammen, wenn wir gleich ganz gut einsehen, daß das Reich unmöglich aus so atomistischen Bruchtheilen bestehen konnte, als die Güter kleiner und kleinster Reichsvasallen waren.

Der erste Städtekrieg von größerer Bedeutung fand im Jahre 1349 statt. Streitigkeiten der Eßlinger mit den Grafen von Württemberg gaben die nächste Veranlassung dazu. Nach gegenseitiger, vandalischer Gebietsverwüstung kam es 1353 zu einem faulen Frieden. Der Bund umfaßte bereits 29 Städte. Nürnberg war 1350 mit Kaiser Karl's Genehmigung beigetreten. In welcher Weise der Krieg geführt wurde, hievon nur ein paar Beispiele. Die Eßlinger fielen im Oktober 1349 in dem württembergischen Dorfe Strümpfelbach ein und verbrannten dasselbe. Da gerade Weinlese war, zogen sie den Zapfen aus den Kelterbüten und ließen bei 1500 Eimer Wein auslaufen. Die Grafen von Württemberg gaben Gleiches mit Gleichem zurück und ließen z. B. im Dorfe Flein, Heilbronner Gebiets, alle Reben abschneiden und das Dorf zerstören.[1]

Im gleichen Jahre 1349 erfocht Graf Ulrich von Württemberg einen Sieg über die Reichsstädter, in welchem unter andern die Patrizier Walther Ehinger von Ulm und Hieronymus Bopfinger von Nördlingen erschlagen wurden.[2] Wir führen dieses an, um zu zeigen, daß sich die Patrizier bei Kriegszügen, auch wenn sie gegen den Adel und die Fürsten gerichtet waren, der Sache ihrer Stadt nicht entzogen. Wir werden hievon noch mehrere Beispiele berichten. Bei Sattler finden wir mehrere Urkunden, aus welchen hervorgeht, daß Eßlinger Patrizier ihre württembergischen Lehnen aufsagten, um gegen ihre Vaterstadt treu erfunden zu werden. Solches that 1449 Eberhard Holdermann u. a. m. (Vergl. Datt. S. 118.) Indessen

---

[1] Keller, Gesch. der Stadt Eßlingen, S. 93. Sattler, Gesch. Württembergs unter den Grafen. Thl. I. S. 157.

[2] Eikhart Artzte's Gesch. seiner Zeit bei Mone II. 228 nennt den Walter Ehinger und den Hieronymus Bopfinger beim Jahre 1439. Wir vermuthen, daß Artzt, ein Zeitgenosse, bessere Nachricht giebt als Christian Tubingius (in hist. Blaburens.). Da wir indessen das Faktum nur anführen, um die Theilnahme der Patrizier an städtischen Kriegszügen zu erweisen, so ist, für unsere Zwecke, ziemlich gleichgültig, ob die Betreffenden 1339 oder 1439 erschlagen wurden.

mag es auch nicht an Patriziern gefehlt haben, die eigentlich ihren Sympathieen nach mehr auf Seiten des Adels und der Fürsten stunden. Wenigstens wissen wir, daß im sogenannten Adelskriege der auf die Schlacht bei St. Jacob folgte, die Baseler Edelleute und Achtbürger im Verdachte stunden, es mit dem Landadel zu halten, und daß angebliches Einverständniß mit den Armagnaken dazu benutzt wurde, die Edelbürger aus Mühlhausen zu vertreiben (1445 f.)[1]

Bei einigermaßen kluger und rechtlicher Oberleitung des Reichsregiments wären die Städte zu beschwichtigen gewesen. Das sieht man am Besten daraus, daß sich dieselben zur Reichsfehde gegen Zürich willig verwenden ließen. In Zürich hatten nämlich die von Rudolph Brun ausgetriebenen Patrizier mit dem Grafen Johann von Habsburg im Einverständnisse am 24. Februar 1350 einen nächtlichen Ueberfall versucht. Man nennt das in Folge hievon entstandene blutige Gemetzel, in welchem Brun's Anhang die Oberhand behielt, die Züricher Mordnacht. Brun ließ 18 Bürger mit dem Schwerte hinrichten, 19 flocht man, jeden vor seinem Hause, aufs Rad. Unter den Gefangenen waren Graf Johann von Habsburg-Rapperschwil und die Herrn von Bonstetten. Die lagen lange im nunmehr auch „beseitigten" Wellenberge gefangen.[2]

Die Bewunderer Rudolph Brun's stellen diese Gräuel als Nothwendigkeit dar, vergessen aber, daß der kräftige, ritterbürtige Demagoge in der republikanischen Stadt unabhängiger regierte, als irgend ein Fürst jener Zeit in seinem Lande.[3]

Die Verwandten des gefangenen Grafen Johann von Habs-

---

[1] P. Ochs III. S. 431 ff. Mieg, Gesch. der Stadt Mühlhausen I. 73.

[2] L. Meister, Gesch. Zürichs, S. 80. F. Vogel, die alten Chroniken der Stadt und Landschaft Zürich. 1845. 4. S. 432 f.

[3] Schlosser, Weltgesch. für das deutsche Volk: „Dieser kräftige Demagog war, wie diejenigen zu sein pflegen, welche auf die Freiheit pochen, um im Namen des Volks despotisch zu herrschen, gebieterisch, gewaltsam und blutgierig." Thl. VIII. S. 311. Wenn wir von den Söhnen und Sippen vollends auf den Mann selbst schließen dürfen! Der Probst Brun ließ durch Banditen den Schultheißen von Luzern, den er haßte, festnehmen. Ritter Eberhard Brun, Rathsherr von Zürich, ersäufte einen jungen Vetter, Johann am Stäg, 1375 im Beisein seiner Mutter im Zürichersee. L. Meister S. 90 ff. Ueber Rudolph Brun vergleiche Kortüm, Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde I. 125 ff. und I. 169 ff., sowie Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. von Zürich I. 320. Die Verfassungsveränderung geschah 1336.

burg drohten mit Rache. Rudolph Brun kam ihnen indessen zuvor, eroberte Rapperschwyl in einer kalten Winternacht, verbrannte und zerstörte die Stadt und ließ die Einwohner theils niedermetzeln, theils auf das Feld treiben, wo sie durch Hunger und Kälte umkamen. Das geschah vermuthlich auch nur der Freiheit zu lieb!

Kaiser Karl IV. war zu ohnmächtig, um zunächst etwas gegen die Züricher zu unternehmen, der Herzog Albrecht von Oesterreich aber und die Ritterschaft rüsteten.

Da schlug der Züricher Tyrann seinen Mitbürgern vor, sich mit den Waldstetten zu verbinden und es trat die Stadt auch wirklich, im Mai 1351, in den Bund der Eidgenossen ein. Einige Versuche Herzog Albrecht's endigten entschieden ungünstig und führten sogar den Beitritt von Glarus und Zug zur Eidgenossenschaft herbei.

Nun konnte K. Karl IV. bei aller seiner Schwäche nicht umhin, den Zürichern und ihren Bundesgenossen den Reichskrieg zu erklären. Die schwäbischen und elsässischen Städte vereinigten nunmehr ihre Waffen mit Habsburg und der Ritterschaft. Zürich wurde 1354 belagert.

Die seltsamen Bemerkungen, die Barthold bei dieser Gelegenheit Preis giebt, überlassen wir den Freunden einer gelegentlich Alles begütigenden Geschichtsschreibung nachzulesen. Sie stehen Thl. IV., S. 54 des von uns so vielfach benutzten, trotz offenbarer Einseitigkeiten sehr verdienstvollen Werks.

Wir können es schlechterdings nicht begreifen, wie man, zumal vom großdeutschen Standpunkte aus, verkennen kann, daß Kaiser und Reich in der That dazu verpflichtet waren, dem Herzoge Albrecht von Oesterreich kräftig beizustehen.

Obgleich Klopstock in seiner wunderlichen Gelehrtenrepublik durch seine Aldermänner festsetzen läßt, daß, wer nachschreibt ein Jahr lang Nachtwächter sein solle, wollen wir es darauf hin wagen und beisetzen, was Schlosser über diesen Gegenstand noch Weiteres sagt: „Die Schweizer, deren biederes Gerede, wie es die Chroniken an„führen, nichts anderes ist, als eine bekannte, unter dem Tone der „Biederkeit maskirte Bauernklugheit, mochten Recht haben, sich von „einem Reiche zu trennen, welches aufgehört hatte, ein Staat zu „sein; das Reich wäre aber verpflichtet gewesen, seine Glieder und „ihre Rechte in der Person Albrecht's zu beschützen."

Die ganze Belagerung war völlig erfolglos. Die Züricher

hatten die Stirne, zum Zeichen „ihrer Reichsfreiheit und ihrer ungefärbten Treue" das Reichsbanner von einem hohen Thurme herab flattern zu lassen. So gewichtigen Beweisen konnte freilich nicht widerstanden werden. Das Reichsheer löste sich auf, Kaiser Karl zog nach Italien und — die getreuen Züricher blieben bei der Eidgenossenschaft. Dem Herzoge Albrecht überließ man, sein Recht mit den Waffen geltend zu machen, gegen den Verlust des alten Reichsgutes geschah aber lediglich Nichts. Barthold belobt die Städte, daß sie ihren Unwillen gegen das ungerechte Unternehmen des Kaisers kund gegeben hätten!

Die Lorbeeren, die sich Kaiser Karl IV. in Italien holte, sahen den von Zürich erworbenen so ähnlich, als ein Ei dem andern.

Im Jahre 1356 kam aber auf dem Reichstage zu Nürnberg die berühmte goldene Bulle zu Stande. Es ist dieselbe bekanntlich zunächst ein Gesetz über die Erwählung und Krönung des deutschen Kaisers und über das Verhältniß der Churfürsten und ihm und zum Reiche. Den Churfürsten werden sehr große Rechte eingeräumt, was die Folge hatte, daß die Einheit des Reichs und die wirkliche Kaisermacht immer mehr zur Fiktion wurden. Manche wohlthätige und weise Bestimmung des ziemlich umfangreichen Gesetzes blieb unerfüllt. Zum Theil recht pedantisch undeutsche Vorschriften, das Ceremoniell bei Kaiserwahl und Krönung betreffend, hatten sich dagegen genauer Nachachtung zu erfreuen.

Die Städte berührte unangenehm eine Bestimmung gegen die Pfahlbürger. Von diesem Zankapfel war in Reichsgesetzen geraume Zeit nicht mehr die Rede gewesen.

Daß die Fürsten und der Adel, unter obwaltenden Umständen, ein Reichsgesetz gegen die ihrem Interesse schnurstracks entgegen laufende Aufnahme höriger Leute und ausdrücklich bezeichneter, ungetreuer Verwalter sehr energisch betrieben haben mögen, ist leicht glaublich. Audiatur et altera pars! — Vergl. z. B. die Constanzer Chronik (Mone I. 321) „und beschach den edlen lüten ettwan gar ungenädenklich, won ir aigen lüt fluhent offt von in und woltent in nit alz dinstbar sin als vor, und wenn sy denn in den stetten burger wurdent, so noment sie denn die statt in und wurdent dick beschiermpt wider ir aigen herren und beschieht och noch hütt py tag." (ad. ann. 1377.) Vergl. Bensen S. 234: „wenn ein Herr oder ein Ritter oder Edelknecht sich beklagt, daß die Stadt einen

Amtmann, der seine Rechnung noch nicht abgelegt hat, oder einen leibeigenen Mann aufgenommen habe, so soll erstens der Vogt des Herrn durch einen Schwur beweisen." (Statutenbuch der Stadt Rothenburg.)

Seine Schwäche zu zeigen, fand Kaiser Karl IV. überhaupt vielfach Gelegenheit. Namentlich war das auch im Jahre 1375 der Fall. Der Friede zu Bretigny zwischen Frankreich und England hatte starke Söldnerbanden, „die Engländer oder große Kompagnie" unbeschäftigt gemacht.

Arnold von Cervola, genannt der Erzpriester, stund an der Spitze der Raubgesellen. Bemerkt muß werden, daß vom Frieden zu Bretigny fünf volle Jahre verflossen, ehe es zum wirklichen Einfalle kam und daß von Kaiser und Reich lediglich nichts dagegen geschah, obgleich sich schon 1362 die Städte des Elsasses gegen die bösen Gäste vorsahen. Ein vielleicht unwahres, aber Kaiser Karl's kleinliche, egoistische Politik bezeichnendes Gerücht gab sogar dem Reichsoberhaupte Schuld, es habe dasselbe die Söldnerbanden, wo nicht gerufen, doch gerne gesehen, weil sie den Habsburgern Schaden zufügen mußten.

Als es 1365 wirklich dazu kam, daß der Erzpriester mit 40,000 Mann schamlose Gräuel im Elsasse übte, unter dem Vorgeben, Erbrechte der Gemahlin des Ingelram von Coucy, einer Tochter Leopold's von Habsburg, gegen Rudolph IV. von Habsburg geltend zu machen, zögerte der Kaiser fortwährend und zog erst dann zu Feld, als die Reichsstädte, des Jammers müde, ihm zuvor gekommen waren. Die Fliehenden wurden mit Uebermacht entsetzlich langsam und unentschlossen verfolgt.

Mittlerweile hatte sich in Schwaben das Haus Württemberg zu großer Macht empor gerungen. Graf Eberhard war kaiserlicher Landvogt in Schwaben. Im Jahre 1360 hatte er auf Karl's Wunsch die Eßlinger gezüchtigt, welche den schwachen Kaiser beschimpft und im Barfüßerkloster sogar belagert hatten.[1] Indessen scheinen der Graf und sein Bruder ihre Macht zu rücksichtslos ausgebreitet und durch ein Bündniß mit den Habsburgern des Kaisers Gunst verloren zu haben, denn noch im gleichen Jahre 1360 widerrief Karl IV. die Verleihung der Landvogtei und zog mit einem

[1] Pfaff, Gesch. der Stadt Eßlingen, S. 321 f.

Reichsheer den Städten zu Hülfe. Die Grafen von Württemberg unterwarfen sich, der Kaiser vermittelte und die Reichsstädte — zahlten. Die Machtentfaltung des Hauses Württemberg war nur unterbrochen, nicht aber gehemmt worden. Folgenschwer war namentlich die Niederlage, welche die Schlegler nach vereiteltem Ueberfalle im Wildbade (1395) bei Heimsen erlitten.

Seiten der Städte bewies es wenig politische Einsicht, daß sie sich im Schleglerkriege gegen den Adel auszuzeichnen suchten. Augsburg, Eßlingen und Straßburg thaten sich besonders hervor.[1]

Kaum waren die Edelleute unterworfen, so sollte die Reihe abermals an die Reichsstädte kommen.

Die schwäbischen Reichsstädte hatten von Kaiser Karl IV. in der Person des Grafen Ulrich von Helfenstein einen Bundeshauptmann zur Wahrung des Landfriedens erhalten. Es scheint sich derselbe ihrer in der That angenommen zu haben, wenigstens gerieth er 1372 in Gefangenschaft einiger Edelleute. Dunkele Gerüchte beschuldigten den Grafen Eberhard von Württemberg, an der Gefangennehmung und später auf dem Schlosse Ramstein (nicht Neipperg) erfolgten Ermordung Ulrich's Theil genommen zu haben.[2]

Mit diesem Ereignisse bringt man die in Jahr 1372 fallende Fehde Württembergs mit den Reichsstädten, besonders Ulm, in Verbindung. Es fehlen indessen nähere Angaben. So viel ist gewiß, daß die Ulmer bei Altheim[3] geschlagen wurden und daß im Treffen der Städtehauptmann Heinrich Besserer, ritterlich kämpfend, den Tod fand. Wir werden noch mehrfach von den Verdiensten zu sprechen haben, welche sich die Familie Besserer um die Stadt Ulm erworben hat.

Sei es nun, daß die Reichsstädte den Mord ihres Bundeshauptmanns rächen wollten, sei es, daß sie es überhaupt erkannt

---

[1] Barthold IV. 68. Die Niederlage der Schlegler fällt angeblich ins Jahr 1368, doch wird sie von württembergischen Schriftstellern auch um 1395 oder 1396 gesetzt. Vgl. Sattler, Geschichte Württembergs unter den Grafen. Thl. I. S. 102 ff. Stälin's nunmehr erschienener dritter Theil beweist, daß die Schlegler erst 1395 besiegt wurden. S. 355 ff.

[2] Vgl. Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Grafen. Thl. II. S. 213 ff.

[3] Unweit Ulm, nicht aber, wie Pfaff, Gesch. der Stadt Eßlingen, schreibt, bei Riedlingen. Vgl. Anonymi Chronicon Noribergense bei Oefele I. 323.

hatten, daß Graf Eberhard ihr geschworener Feind sei, kurz, sie fühlten sich zu den Waffen gedrängt.

Man kann den schwäbischen Städten nicht vorwerfen, daß sie leichtsinnig und auf ihre Macht pochend zu Werke gegangen seien. Im Gegentheile versuchten sie oftmals, sogar noch im Jahre 1375, also nach dem blutigen Tage bei Altheim, in erträgliche Verhältnisse zu Württemberg zu kommen. Kaiser Karl IV. opferte sie indessen seinen egoistischen Plänen.[1]

Im Jahre 1375 wurden die Städte des Elsasses abermals durch die sogenannten Engländer unter Ingelram de Coucy heimgesucht. Es giebt wenige Schandthaten, die man der 60,000 Mann starken aus Raubgesindel aller Art bunt zusammengewürfelten großen Bande nicht vorwirft. Nähere Nachweisungen findet man bei Peter Ochs und Strobel.

Wunderlichen Gegensatz zur offen gezeigten Habgier und sexuellen Schamlosigkeit bildete das strenge Fasten an gebotenen Fasttagen. Die Heringe und andere Fische waren daher ein besonders gesuchter Artikel. Sittengeschichtlich interessant sind diese Raubzüge, einmal, weil sie ein trauriges Beispiel einer schamlos verwilderten Soldateska gaben, dann aber, weil in jener Zeit die Nachäffung wunderlicher gelappter und geschlitzter „reuterischer" Trachten in Uebung kam.

Ingelram von Coucy war frech genug, sich in einem an den Magistrat von Straßburg und Colmar gerichteten Manifeste ausdrücklich auf den Kaiser zu berufen. Er komme, um Erbansprüche (secundum metas rationis) geltend zu machen, mit Erlaubniß des kaiserlichen Regiments.[2]

Die Städte thaten was sie thun konnten, indem sie ihre Thore dem Landvolke öffneten, das schaarenweise Schutz hinter den festen Mauern suchte und fand.

Ohne daß von Seiten des Kaisers oder des Herzogs Leopold oder der Ritterschaft gegen die Engländer, die man ihrer Kopfbedeckung halber auch die Gugler nannte, etwas von Belang geschehen wäre, zog endlich das Raubgesindel wieder ab, das verwüstete Land

---

[1] Vgl. Barthold IV. 82 ff.

[2] Urk. d. d. 24. Sept. 1375 abgedruckt bei Wenkeri Appar. Archiv. p. 216 und bei Sattler, Beilagen zu Thl. I. Gesch. Württembergs unter den Grafen, Nr. 160.

hinter sich lassend.[1] Von der Nützlichkeit stark befestigter Städte hatte man sich überzeugt und die Städtebürger hatten durch ihre wackere Haltung an Ansehen gewonnen.

Dagegen verübelte man es ganz allgemein dem Kaiser, dem Herzoge von Oesterreich und der prunkenden Ritterschaft (dem Pfauenschweife), daß sie sich nicht mit den Guglern gemessen hatten. Bekanntlich suchte sich das Ritterwesen im 14. und 15. Jahrhunderte wieder zu heben, doch führte das meistens nur zu geschmacklosem Glanze und erkünstelter Ritterlichkeit.[2]

Sehr böses Blut machten vollends die zu Basel bald auf die Guglerplage folgenden Auftritte. Es sind dieselben unter dem Namen der bösen Fastnacht bekannt. Herzog Leopold von Oesterreich befand sich im Pfandbesitze von Kleinbasel. Hier hielt er 1376 glänzende Ritterspiele, zu denen Grafen, Herrn und Edelleute massenweise herbeizogen. Gelegentlich begaben sich die Herrn auch nach Großbasel und führten sich daselbst ungebührlich auf. Man klagte besonders über tolles Reiten in den Straßen, Beleidigung von Männern und Frauen und Unzucht.

Da kam es nun zu einem blutigen Aufstande. Mehrere Edelleute flohen in einen Domherrnhof, einige wurden „im Schooße der Frawlein zerhawen“. Endlich gelang es dem Oberstzunftmeister Jacob Ciboll, den Tumult zu beschwichtigen. Er redete nämlich die Massen an und hielt sie vom weiteren Morde ab. Viele Grafen und Herrn wurden gefangen, unter denselben Graf Ludwig von Habsburg, Heinrich von Montfort, Markgraf Rudolph von Hochberg, Engelhard von Weinsperg, ein Graf von Zollern und andere mehr. Dem Rathe war indessen bei der ganzen Sache nicht wohl zu Muthe. Er gab daher die Gefangenen frei und verfügte eine genaue Untersuchung. In Folge derselben wurden 13 Bürger enthauptet und viele aus der Stadt verwiesen. Unter den Verbannten finden wir einige Patrizier aus den Geschlechtern Rot, Murnhart

[1] Reichliches Material findet man bei Schilter XVI. Anmerkung zu Königshoven, S. 887 ff. Welchen Schrecken die Kunde von den Engländern verursachte, sieht man namentlich daraus, daß Augsburg rüstete und daß auch entfernt gelegene Reichsstädte, wie z. B. Reutlingen, um Nachrichten baten. Vgl. auch Rosmann und Enns, Gesch. der Stadt Breisach, S. 219. Herzog Leopold und die Ritterschaft hatten sich in die feste Stadt Breisach geworfen.

[2] Vgl. H. Leo, Gesch. des Mittelalters I. S. 349.

und Eiboll. Allerdings mußte der blutige Exceß, dem damaligen Rechtsgebrauche zu Folge, auch blutig bestraft werden, obgleich die Edelleute durch ihre Ausgelassenheit die Veranlassung gegeben hatten. Indessen fügte sich doch der Rath mehr, als seiner Würde entsprach, aus Furcht vor dem mächtigen Herzoge. Ein Gärtner, Namens Hendelmann, wurde z. B. auf 5 Jahre verbannt, weil er gesagt hatte: „der Herzog versucht mine Rephüner niemer so ich habe, der mir doch einen Gulden für eins gebe.“ [1]

Zugleich kam es zu feindseliger Stimmung zwischen der Baseler Ritterschaft und den Patriziern und Zunftgenossen. Wir finden wenigstens eine Sühne von 1376.

Es steht dieses ferner in Verbindung mit der Wahl des Hartmann Rot, der Bürgermeister wurde, obgleich er Patrizier und nicht Ritter war. Im Jahre 1374 hatte er die Baseler im Kriege gegen den Bischof und gegen Oesterreich angeführt. Hartmann wurde 1376 verbannt. (Ochs II. 251.) Es muß ein angesehener Mann gewesen sein, denn es verwenden sich Hanemann und Friedrich die Grafen von Zweibrücken und die Dynasten von Vinstingen und Ochsenstein für ihn. Rot war allerdings gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Handveste zum Bürgermeister erwählt worden. Aus der Sühne lernen wir die in Basel damals ansässige Aristokratie kennen. Von den Rittern waren da: die Schaler, Mönch, Bärenfels, Ramstein, ze Rhin, Vorgassen, von Lörach, zer Kinden u. s. w., von den Achtbürgern: die Erimann, zur Sonnen, von Lauffen, Rot, Eiboll, Murnhart u. s. w.

Bemerkt kann noch werden, daß ein von Tschudi (Chronik p. 167) zum Jahre 1276 erzählter ganz ähnlicher Vorfall auf Verwechselung mit der bösen Fastnacht von 1376 zu beruhen scheint. [2]

Was das Ereigniß besonders gehässig machte, war wie gesagt der Umstand, daß sich die in Basel prunkende und tollende Ritterschaft nicht an Ingelram von Coucy gewagt, der doch das Land schändlich verwüstet hatte. Ferner trug zur Stimmung gegen den Adel bei, daß die große Kompagnie von den Eidgenossen, deren Lande sie in gleicher Weise heimgesucht, einige Niederlagen erlitten hatten. Bedenkt man freilich, daß keine einheitliche Leitung über die 60,000 wüsten Gesellen vorhanden war, daß ein jeder der

[1] Peter Ochs II. 242 ff.
[2] Vgl. Ochs I. 387.

25 Kapitäne so ziemlich that was er wollte,[1] so hätte es der gegen die Eidgenossen so streitbaren Ritterschaft nicht schwer fallen müssen, wenigstens einige Vortheile zu erringen.

Ein planmäßiges, zum Verderben der Städte ersonnenes Zaudern lag indessen nicht in der Natur Herzog Leopold's, der sich den Namen die Blume der Ritterschaft erwarb und der zum Wenigsten ein ritterlicher streitbarer Herr gewesen ist.

Mittlerweile (1376) hatte K. Karl IV. die fränkischen und schwäbischen Städte durch seine egoistische Hauspolitik zum Aeußersten gebracht. Um die Churfürsten dazu zu bestimmen, daß sie seinem wenig versprechenden Sohne Wenzel ihre Stimmen gaben, brauchte der Kaiser viel Geld. Das sollten die Städte geben.[2]

Mit Recht war der oberschwäbische Städtebund, Ulm an der Spitze, hierüber sehr aufgebracht. Man setzte dem kaiserlichen Befehle sogar Widerstand entgegen und Karl IV. sah sich zu einer fruchtlosen Belagerung Ulms genöthigt.

Auf ausgeschriebene Tagfahrten ließ man sich von Seiten der Städte möglichst wenig ein, sondern rüstete sich im Gegentheile unter Anwendung aller anwendbaren Mittel.

Besonders thätig gegen die Städte waren bekanntlich die Grafen von Württemberg. Wir haben es nicht nöthig, uns lange bei den auch durch den Mund des Dichters in weitesten Kreisen bekannten Ereignissen aufzuhalten.

Am 21. Mai 1377 erfochten die Reutlinger unweit der Stadt einen Sieg über den Grafen Ulrich, den Sohn des Greiners. Eine große Zahl von Dynasten und Rittern wurde erschlagen. Graf Ulrich entkam schwerverwundet auf das nahe gelegene Bergschloß Achalm.[3]

Im Juni des Jahres 1377 gelang es indessen dem König Wenzel, der bei aller Wüstheit nicht ohne Mittel war, zu Rothenburg a/T. eine Einigung der schwäbischen Städte und Fürsten zu vermitteln und anerkannt zu werden.

---

[1] Königshoven S. 332.

[2] Zöpfl, Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. I., S. 193. Schlosser, Weltgeschichte VIII. 521. Einige Nachweisungen bei B. G. Struv. corp. hist. Germ. II. S. 742.

[3] Die Namen der Erschlagenen bei Steinhofer, neue württembergische Chronik, Thl. II., S. 97 ff.

Den Städten wurde das Vereinigungsrecht gelassen, oder mit andern Worten, man schloß mit ihnen einen Frieden, wie mit einer völlig berechtigten souveränen Macht.

War nun dem Kaiser gegenüber eine Art von Unterwerfung zu Stande gebracht worden, so gab es doch mit Württemberg noch vielfach Veranlassung zu Hader. Graf Eberhard belegte Güter der Städte mit Beschlag, da er für die verlorenen Reichspfandschaften keinen Ersatz erhielt und die einträgliche Landvogtei über Eßlingen, Reutlingen, Rottweil und Weil hatte aufgeben müssen. In wenigen Worten, das Centrum des Reichs bot das traurige Bild völliger Auflösung dar.

Kaiser Karl IV., obgleich er sich im gewissen Sinne leutselig zu benehmen wußte, war weder geachtet, noch geliebt in den Städten. Nicht einmal in Nürnberg, für dessen Verschönerung er mancherlei gethan hatte.

Wir führen zum Beweise die wunderlichen Sagen an, die wir in den (freilich spätern) Städtechroniken finden und die seiner und seines Sohnes keineswegs rühmlich gedenken. Oft spricht sich die allgemeine Meinung in solchen unverbürgten und selbst erwiesenermaßen falschen Sagen so körnig aus, daß der Historiker von denselben Notiz nehmen muß. Im Allgemeinen erlauben wir uns auch die Bemerkung, daß die deutsche Geschichtsschreibung überreiches Material in trockenen Regesten besitzt, aber verhältnißmäßig wenige Saft und Rundung verleihende charakteristische Züge aus dem Munde der Zeitgenossen. Ueber König Wenzel hat sich ein förmlicher Sagenkreis gebildet, von der zweifelhaften Abstammung und, durch den Brand des Sebalder Pfarrhofes, traurig inaugurirten Taufe anhebend, die Jugendtollheiten zu Nürnberg und Rothenburg ausschmückend und zuletzt, in Böhmen, Blicke in ein aus brutaler Laune, derbem Humor, grausamem Wahnwitze und lichten, theilweise sogar recht sehr verständigen Augenblicken zusammengewobenes Lebensbild gestattend. In Rothenburg a/T. vergnügte sich König Wenzel 1377 im Thalschlößchen zum Rosenthale, das der reichen Patrizierfamilie Toppler gehörte.[1]

Rothenburger, von Bensen gesammelte Sagen, geben dem jungen

---

[1] v. Winterbach, Gesch. der Stadt Rothenburg, Thl. I., S. 110. Heinrich Toppler versteuerte 80,000 fl., damals sehr viel Geld.

Herrn Schuld, daß er zur Zeit, als das Reich aus Band und Angeln zu brechen drohte, viel Vergnügen daran gefunden habe, auf dem Töpfermarkte alles Hafengeschirr zusammen zu reiten, auch hieß in jener Gegend „wenzeln" soviel, als auf der faulen Haut liegen. Aehnliche, vermuthlich ziemlich gleichzeitige Thaten auf dem Töpfermarkte erzählt uns Felix Faber von einem Grafen von Werdenberg, der seine alten Tage zu Ulm zubrachte und sich gelegentlich auch mit dem Patrizier Strölin so heftig zankte, daß sie, wie eine aus Faber schöpfende handschriftliche Chronik treuherzig sagt, „unterweilen mit Armbrosten auf einander geschossen haben". Unverbürgt, aber für die unter demüthiger Form schlau entschlossene Politik der städtischen Behörden charakteristisch ist auch eine Anekdote, vermöge welcher Wenzel vom Nürnberger Magistrate mit den Thorschlüsseln über den Löffel barbirt worden sein soll. Der König habe nämlich den Herrn vom Rathe sein Wort gegeben, daß er jede Bitte erfüllen wolle, wenn sie ihm die Thorschlüssel zum Zeichen der Anerkennung überliefern wollten. Das sei nun auch geschehen und unmittelbar auf die Uebergabe die einmüthige Bitte um Rückgabe der Schlüssel gefolgt. Daß derartige Sagen von doppelsinnigen Bitten völlig typisch sind, bedarf keiner weitern Ausführung.

Während der zum Theile nicht nur gegen die Fürsten und Herrn, sondern auch gegen das allerdings unwürdige Reichsoberhaupt trotzig auf ihrem Rechte beharrenden, gereizten Stimmung der schwäbischen und fränkischen Städte dauerten die Zunftbewegungen vielfach noch fort.

Dieses war sowohl in Schwaben und Franken der Fall, als auch in andern Theilen des Reichs. In Aachen z. B. war es 1368 zu tumultuarischen Auftritten gekommen und in Cöln nahmen seit 1369 die Weber eine übermüthig drohende Stellung ein.

Die Cölner Weberzunft beschäftigte, wie man sagt, 30,000 Webstühle und trug ohne Zweifel nicht wenig zum gewerblichen Flore der Stadt bei. Die Ereignisse des Jahres 1370 nahmen indessen einen völlig ochlokratischen Charakter an und zeigen eine der wenigen Ausnahmen wirklich erlangter, wenn auch nur kurzer Massenherrschaft.

Im benachbarten Flandern waren ähnliche Auftritte an der Tagesordnung.

Die Cölner Patrizier ließen sich einschüchtern und gaben dem

Volke zuerst drei, dann acht des Verraths plump bezüchtigte Rathsherrn Preis. Zuerst wurden Costyn Greve, Gottschalk Birkelin und Gerhard von Benesijs in den Thurm geschickt. Hierauf kam die Reihe an Werner van Spiegel, Heinrich van me Kusin, Herr Johann van Oylreportzen, Johann Scherfgen, Heinrich Jude, Johann van Mumersloch, Johann Hirtzelin und Frank van me Horn.[1]

Giebt man schwachmüthig einen Finger, so will, nach dem Sprüchwort, der Gegner auch bald die ganze Hand. Die Weber verlangten nunmehr die Ausstoßung der Schöffen aus dem Rathe, sowie die Aufhebung der Richerzecheit, nach unserem Berichterstatter in recht kategorischem Tone

Dar zo will wir, dat man breche
Dat ampt van der richerzechge.[2]

Unbegreiflicher Weise gab der Rath auch hier wieder nach und es erfolgte nun eine Veränderung der Verfassung.

Im innern Rathe sollten 15 Geschlechter sitzen und im weitern 50 Mann aus den hauptsächlichsten Zünften. Die Weber behielten indessen völlig die Oberhand und terrorisirten die Gemeinde.

It moist gain na eren wille
beide offenbair und stille. (v. 285.)

Die Oberherrschaft der Weber dauerte volle 15 Monate. Die Veranlassung zur Niederlage der übermüthigen Gesellen gab die von ihnen ohne alles Recht vollzogene Befreiung eines von den Schöffen zum Tode verurtheilten Missethäters.[3]

Es kam nun zur sogenannten Weberschlacht, in welcher die Geschlechter und die andern Zünfte gemeinsam die Weber überwältigten. Anfänglich zeigten die Schmiede Lust, zu den Webern zu halten, besannen sich aber eines andern.

33 Häupter der Weber wurden am 21. November 1371 hin-

---

[1] Die weuer slaicht, Anhang zu Godefrit Hagen's Reimchronik v. 156 ff. und v. 200 ff. Der Verfasser des 480 Verse langen Gedichts ist unbekannt.

[2] Ob von rich (dives) oder rich (imperium) abzuleiten, ist zweifelhaft. Barthold entscheidet sich für die erstere Ableitung, wohl mit Recht.

[3] Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, wie ein mit der Oberleitung der Hinrichtung beauftragter Schöffe den Verurtheilten zu Roß begleitete, vers. 370 ff.

Herr Everhart Hardevuyst sy vernamen
der do zijt ein richter was
up sime henxte dat hie saß.

gerichtet, 1800 derselben verbannt. Auch durchsuchte man Häuser, Kirchen und Klöster, um die Geflohenen einzufangen.

Waren die Weber übermüthige Demokraten gewesen, so zeigten jetzt die Cölner Patrizier ebensowenig Mäßigung nach ihrem Siege und vergaßen bald, daß ihnen die Zünfte zu demselben verholfen hatten. Die Chronik von Cöln fügt ernste Betrachtungen, die von Billigkeit und Einsicht zeugen, der Erzählung von der Weberschlacht bei. Der 1396 und 1397 erfolgte Sturz der Geschlechterherrschaft[1] wird dem Ungeschicke junger Rathsherrn zugeschrieben, „die geraden haven wie Konynk Roboam geraden ward: hedde sie vader Salomon mit geyselen geslagen, so soulde syn mynste vynger swairre syn, dan syns vaders ruck."

Wir lernen leider aus der Geschichte, daß es die Regel ist, daß siegende Parteien sich überstürzen und durch unverständige Strenge aus Uebermuth ihren Sturz vorbereiten. Qui stat videat ne cadat, schließt der Bericht von der Weberschlacht bei Groote.

Kaiser Karl IV. war am 29. Nov. 1379 in Prag gestorben und hatte seinem Sohne Wenzel das Reich in der größten Verwirrung hinterlassen. Niemand hatte sich auf den Kaiser verlassen können, da derselbe, bei großer Geschäftigkeit, ohne Thatkraft und innere Größe, die Wirren durch Künste der Klugheit zu lösen oder auszubeuten gedacht hatte. Karl's Politik war: immer den einen Stand durch den andern im Zaume zu halten, eine Methode, die vortrefflich ist, aber ohne innern Gehalt ihres Trägers, eben nur als Manier, ebensowenig leistet, als andere Methoden.

Auch gegen den Grafen Eberhard den Greiner war Karl nicht offen gewesen. Die dem stolzen Grafen verpfändeten Landvogteien hatte nämlich Pfalzgraf Friedrich, Herzog von Bayern, erhalten. Unter diesen Umständen war an Frieden und Ruhe nicht zu denken, obgleich es dem Kaiser zu Nürnberg kurz vor seinem Tode gelungen war, den tiefen Riß mit Pergamenten zu verpappen. Man kann überhaupt von K. Karl IV. sagen, daß er seine Wege förmlich mit Diplomen bestreute und es dann den Betreffenden überließ, inwieferne sie Nutzen aus denselben ziehen konnten.

Gelegentlich bemerkt, datiren auch die Adelsdiplome in Deutschland von Kaiser Karl IV. Ungefähr um das Jahr 1300 erst fing

---

[1] Siehe oben.

man an, schriftliche Erweise des Adels zu fordern.[1] Zu den ältesten erhaltenen Adelsbriefen mag wohl das bei Kirchner, Thl. I., S. 638 abgedruckte Diplom für Wycker Frosch von Frankfurt, vom Jahre 1360, gehören.

Es ist in der That psychologisch interessant, daß man in einer Zeit, in welcher dem Geburtsadel seine sociale Bedeutung zu entschwinden begann, durch ein rein äußerliches und das Wesen des Adels verkennendes Mittel dem Umschwunge der öffentlichen Meinung entgegen arbeiten zu können glaubte. Wir finden ganz ähnliche Erscheinungen im Alterthume und verweisen nur auf Juvenals bekannte Satyre (VIII.): Stemmata quid faciunt, quid prodest, Pontice, longo sanguine censeri — ect.

Wir müssen auf dieses Thema im Excurse über Stadt- und Landadel zurückkommen.

Unter König Wenzel kam es, wie vorauszusehen war, zuerst zu schroffer Gruppirung, dann aber zum mächtigen Zusammenstoße der Parteien.

Wir würden uns in Weitläufigkeiten einlassen müssen, ohne ein übersichtliches, klares Bild geben zu können, wenn wir die hauptsächlichsten näheren Veranlassungen des großen Städtebundes und der Fürsten- und Ritterbündnisse, sowie deren gegenseitiges Verhalten schildern wollten. Nur so viel müssen wir bemerken, daß König Wenzel's, dem Herzoge Leopold von Oesterreich über die Reichsstädte Schwabens ertheilte Vollmacht, die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, 1379 die Hauptveranlassung zur Einigung von 31 Städten gewesen ist.[2] Nicht mit Unrecht besorgte man nämlich, es wolle das Haus Habsburg in Schwaben dasjenige wieder erringen, was es in der Schweiz eingebüßt hatte. Seit K. Albrecht's I. Tagen war das Augenmerk der Habsburger auf Schwaben gerichtet und wie unbedenklich man Theile des Reichsgutes, unter günstigen Verhältnissen, den Erblanden einverleibt hätte, lehrte die Geschichte Ulms. Die Wittelsbacher, schon als bisherige Landvögte, verbanden sich für den Augenblick mit den Städten gegen Habsburg, ein Gleiches thaten die beiden Pfalzgrafen Rupprecht und der Markgraf Bernhard von Baden.

---

[1] Gruber, Lehrsystem der Diplomatik, Thl. I., S. 256.

[2] Vgl. Schmidt, Gesch. der Deutschen IV. 9 und Datt. p. 39 ff. und Stälin, württemb. Gesch. III. 327 ff.

Graf Eberhard von Württemberg blieb zunächst aus dem Spiele, doch rüstete man gelegentlich auch gegen ihn. Das Mißtrauen war allgemein.

Zum großen Städtebunde (Urk. 17. Juni 1381) gehörten folgende 33 Städte: Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kauffbeuren, Leutkirch, Issny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpffen, Weinsperg, Nördlingen, Dinkelspühl, Rothenburg a/T., Giengen, Bopfingen, Aalen, Weil in Thurgau und Buchau.

In dieser Reihenfolge sind die Städte im Speyerer Städtebrief von 1381 aufgeführt. Es treten dieselben auf dem Tage zu Speyer in Verbindung mit Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim.[1]

Später traten dem Bunde noch bei Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg, sowie Regensburg und endlich auch Nürnberg.

Dem Grafen Eberhard von Württemberg war es gelungen, die drei Rittergesellschaften zum Löwen, St. Wilhelm und St. Georg in einen Bund zu vereinigen, welchem sich die Reichsstädte zu nähern suchten. Es kam in der That auch zu Ehingen im April 1382 zu einer Uebereinkunft, der auch Herzog Leopold von Oesterreich beigetreten war.[2]

Ein vielköpfiger Bundesrath wurde zusammengesetzt, der zu Kirchheim die militärischen Angelegenheiten regeln sollte. Die Städte gaben in denselben Hans Gossenbrot von Augsburg, Lutz Krafft von Ulm, Ulrich Gapch von Constanz, Itel Hundtpiß, Stadtamman zu Ravensburg, und Wernher Hurnbogen von Reutlingen, sämmtlich Geschlechter.

Am Ende glaubte wohl keiner der contrahirenden Theile an die Möglichkeit eines gütlichen Auskommens.

König Wenzel sah indessen die Sache doch für bedenklich an und brachte daher unter Grundlegung des Nürnberger Landfriedens, um den Städten ein Gegengewicht zu bieten, vermuthlich schon im gleichen Jahre 1383 einen Bund der Churfürsten und sonstigen Fürsten, Grafen und Herrn zusammen, dem auch Graf Eberhard

---

[1] Lehmann, Speyer. Chronik, S. 746 ff. Näheres bei Stälin III. 324.
[2] Urk. bei Sattler I. Nr. 171.

und Herzog Leopold beitraten. Deutschland war nunmehr, in vom Reichsoberhaupte anerkannter Weise, in zwei Hauptbündnisse gespalten.

Die 1384 zu Heidelberg zu Stande gebrachte Einigung zwischen dem Fürsten- und Städtebunde konnte unmöglich von Dauer sein und hatte jedenfalls den Nachtheil, daß König Wenzel die rechtliche Zulassung sowohl des Fürsten- als des Städtebundes hiedurch anerkennen mußte.

Consequenz fehlte vollends dem ganzen politischen Manoeuvre von Anfang bis zu Ende, denn wir sehen Bündnisse schließen und wieder lösen, als ob es sich höchstens um eine Gleichgewichtsberechnung, nicht aber um die Sühnung tief eingreifender Parteiverschiedenheiten handeln könnte. Die Städte mißtrauten den vom Kaiser ausgehenden Veranstaltungen und sahen in der Eintheilung in Kreise und Parteien weiter nichts, als Versuche sie von einander zu trennen. Mehrere Städte zogen daher vor, auf eigene Faust Bündnisse, sogar mit der Ritterschaft, einzugehen. Wären solche Bündnisse auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen worden, so wären sie unbedingt lobenswerth gewesen. Das war aber keineswegs der Fall. So traten z. B. einzelne Städte in den Ritterbund zum Löwen. In den Baseler Stadtrechnungen finden sich Posten für Anschaffung der silbernen und goldenen Dekorationen, welche die Bundesglieder auf dem Aermel gestickt trugen.[1] Das konnte den Baseler Zunftgenossen, selbst wenn sie sehr zahm waren, unmöglich behagen, wenn sie, wenige Jahre nach der bösen Fastnacht, ihre höchsten Magistratspersonen mit den Dekorationen des grimmigen Löwen sehen mußten.

Gegen den Herzog Leopold von Oesterreich sollte sich indessen die gewitterschwere Wolke, nicht von Seite der schwäbischen, mittlerweile auf 55 Bundesglieder herangewachsenen Reichsstädte her, entladen. Am 9. August 1386 wurde die bekannte Schlacht von Sempach geschlagen, in welcher der Herzog mit der Blüthe des oberländischen Adels fiel. Nicht nur der Landadel war auf seiner Seite gegen die Eidgenossen gewesen, auch die Ritterbürtigen der vorderösterreichischen Städte fochten und fielen zu Sempach. In

---

[1] P. Ochs II. 253. Für die Löwen des Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters 22 Pfd. ao. 1380.

Schaffhausen beklagte man den Tod von über 30 Personen aus den Familien Brümsi, Mildti, Irmensee, Löw, Im-Thurn, Root, Fulach u. a. m.[1]

Unter ängstlichen gegenseitigen Beobachtungen vergingen abermals anderthalb Jahre und König Wenzel trug durch seine Halbheit nicht wenig dazu bei, jede andere, als eine blutige Lösung der Frage zu verhindern.

Ein zu Mergentheim auf dem Papiere stattlich ausgearbeitetes Friedenswerk, vermöge dessen nach Ablauf der Heidelberger Einung das Reich in vier Bundeskreise zerfallen sollte, erprobte sich bald genug als unhaltbar. In jedem Kreise sollten nämlich Fürsten und Städte den Frieden einheitlich aufrecht halten, und doch durften, neben diesen Friedenskreisen, die Sonderbündnisse sowohl der Städte, als der Fürsten und Herrn fortbestehen. Ruhe war offenbare Unmöglichkeit.

Die letzte Veranlassung zum großen Städtekriege, der längst vorbereitet war, gab der von den Herzogen von Bayern im November 1387 ausgehende Friedensbruch.

Ulm, Regensburg und Augsburg mahnten jetzt (Januar 1388) zum Kriege gegen Bayern. Graf Eberhard von Württemberg trat, wie vorauszusehen war, auf Bayerns Seite und nunmehr brach am Rheinstrome, am Main, der Donau, in Bayern und Schwaben, bis nach Westphalen hinab, die entfesselte Kriegsfurie los.

Von beiden Theilen wurde abscheulich gehaust, gemordet, gebrannt und geplündert. Das geschah während des großen Städtekriegs aber auch vor und nach demselben, wenn sich gerade die Gelegenheit bot. Wie weit der Haß ging, davon haben wir mehrere Proben. So zogen die Rothenburger 1389 in der Nacht nach Ostern mit 132 Knechten nach Jochsberg und verbrannten dieses, dem Markgrafen gehörige Dorf. Auf dem Rückwege wurden sie aber vom Adel überfallen und geschlagen. Hans von Seldeneck ritt auf einem kleinen Pferde auf der Wahlstatt herum und fragte Jeden, der verwundet dalag, ob er wohl genesen könne? Wenn einer antwortete:

---

[1] Chronik der Stadt Schaffhausen I. 85. Aus Freiburg i/B. fiel der bekannte Ritter Martin Malterer. Constanzer Chronik (Mone I. 324); sie fügt hinzu, es seien zu Zentbach (Sempach) erschlagen worden „viel burger von den stättlin, die deß hertzogen warent.“

„O wehe, ja," so durchbohrte er ihn nochmals. (Bensen S. 205.) Wenn die Städter den kürzeren Theil zogen, verdächtigte man in der Regel die Anführer oder den Magistrat. So schreibt Zengg ad. ann. 1388: „Nu sol man wissen, daß auf das selb mal waren burgermeister Rugei Rappold und Hans Fend mit lützel treuwen und wenig eren und wasen verzagt, des was die stett alle dester verzagter," I. 262, vergl. 263, wo von Ulrich Konzelmann die Rede ist, „der was ein verzagter man."

Die näheren Ereignisse des Krieges sind theilweise allbekannt, theils auch nicht Gegenstand unserer Darstellung.

Am 23. August 1388 wurde die blutige Schlacht von Döffingen unweit der Reichsstadt Weil geschlagen. Bekanntlich erlitten die Reichsstädte eine völlige Niederlage. Vielleicht trifft den Führer der, überhaupt erst säumig in den Bund eingetretenen Nürnberger der Vorwurf mit Recht, durch Verrath den Tag zu Ungunsten der Städte entschieden zu haben. Er war aus dem Hause Henneberg. Ritterlich kämpfend fiel zu Döffingen Konrad Besserer, gemeiner Städte Hauptmann. Durch sein Beispiel suchte er umsonst die Weichenden aufzuhalten. Er fiel, mit seinem Leibe das Hauptbanner der Städte bedeckend.[1]

An die Döffinger Niederlage reihten sich noch andere Unfälle. Die rheinischen Städte wurden bei Worms vom Pfalzgrafen Ruprecht dermaßen geschlagen, daß kaum hundert Mann entkamen. Ebenso erging es den Frankfurtern bei Kronenburg. Was die Städte hauptsächlich unterliegen machte, war der große Mangel an Schwergerüsteten.[2]

---

[1] In der Besser'schen Kapelle im Münster zu Ulm ist der tapfere Mann begraben. Seine Grabschrift lautet: Anno MCCCLXXXVIII Jahr do ward erschlagen zu Weyl vor St. Bartholomäus Tag der frumm und vöst Cunrad Besserer zu der Zeit gemeiner Stette Hauptmann gewesen ist, dem Gott genadig sey. Frick, Beschr. des Ulmer Münsters, S. 57. Ueberhaupt enthält die von Besserer'sche Kapelle werthvolle Epitaphien und Votivtafeln des ritterlichen Geschlechts. Belehrend sind besonders zwei Votivtafeln, viele Personen darstellend. Man sieht aus denselben, wie im (14. und) 15. Jahrhunderte der Stadtadel in Rüstung sich dem Landadel ganz gleich hielt.

[2] Hagen, in seiner deutschen Geschichte seit Rudolph von Habsburg, ist sehr freigebig mit dem Vorwurfe des von Seiten der Söldnermeister verübten Verraths, bringt jedoch keine stichhaltigen Belege. Ein Pröbchen, wie der Herr Professor argumentirt, auf S. 354. Weil in einem Hohlwege kleinere, weit

Das Patriziat hatte, begreiflicher Weise, seinen specifisch ritterlichen Charakter eingebüßt und war im Heere nicht stark vertreten. Auch die wohlhabenden Zunftgenossen konnten, ihrer Geschäfte und des Handwerks halber, nicht Monate lang von der Stadt abwesend sein. Man behalf sich daher mit Miethvölkern, zum Theile mit gräßlichem Raubgesindel. Viele Edelleute, zum Theile aus angesehenen Familien, fochten indessen im Heere der Städter als Anführer geworbener Soldtruppen. Als Graf Eberhard 1391 die bei Weil-Döffingen gefangenen Söldner der Stadt Ulm freigab, befanden sich unter denselben Albrecht von Neuneck, Wolf Bühler, Conrad von Freiberg, Voltz von Lichtenau, der Greyf, Jacob Schrag, Ulrich von Rietheim und Hans von Berenstadt.[1]

Ganz ähnlich verhielt es sich mit den andern Reichsstädten. Durch die im Allgemeinen blutig erfolgte Niederlage der städtischen Truppen ist indessen keineswegs ausgeschlossen, daß dieselben nicht auch da und dort Vortheile errangen und jedenfalls ihr Leben theuer genug verkauften.[2]

Was den von beiden Theilen beobachteten Kriegsgebrauch betrifft, so war derselbe geradezu vandalisch. Dem Städteheer bei Döffingen folgten über 1000 Mann kaum bewaffnetes Raubgesindel

---

von einander entfernte Abtheilungen überfallen und aufgerieben worden sind, müssen die Anführer Verräther gewesen sein, „denn eine solche Unvorsichtigkeit von den Hauptleuten ist kaum begreiflich, wenn sie nicht eine andere Absicht dabei hatten." Aus Sattler's Geschichte Württembergs unter den Grafen I. S. 258 sehen wir, wie Goßwin von Hohenfels die Hälfte seiner Besitzung dem Hause Württemberg zu Lehen auftragen muß, weil er im Heere der Städter gedient. Aehnlich erging es dem Ulrich von Lochen und denen von Mansperg. Hagen meint, man habe die gefangenen Söldner ausgezeichnet und anständig behandelt. Daß sie aber Lösegeld gaben, wird nicht bestritten. Daß nicht nur Edelleute, sondern auch Bürger gegen Lösegeld frei wurden, bezeugt Sattler ebenfalls. Hans Radawer von Augsburg gab 600 fl. Sattler I. 256. Die Radawer waren indessen Patrizier, ein Zweig der Langenmantel.

[1] Steinhofer II. 489.

[2] Wir machen in dieser Hinsicht auf ein Wandgemälde aufmerksam, welches sich in der Stiftskirche Oberhofen bei Göppingen befindet. Es stellt die 1449 bei Eßlingen erschlagenen Edelleute: Ritter Hans v. Stammheim, Junker Georg Schilling, Junker Caspar von Gmünd, Junker Harand und ihre Knechte vor. Abgebildet in der Geschlechtsbeschreibung der Familien v. Schilling. Karlsruhe 1807. Fol. Die Regensburger unter ihrem Bürgermeister Hans von Steinach erfochten einen glänzenden Sieg. Menzel II. 231.

und bei Worms ließ Pfalzgraf Rupprecht 60 Diebe (?) lebendig in einen brennenden Kalkofen werfen![1]

Ruhe und Ordnung waren nach dem blutigen Städtekriege, in dessen interessante Einzelnheiten wir nicht eingehen dürfen, für Deutschland dringend nothwendig und doch war leider Wenzel nicht der Mann, um einen satten ehrlichen Frieden zu geben.

Auf dem Tage zu Eger (1389) benahm er sich zweideutig. Die Städte sahen sich daher genöthigt, mit großen Summen den Frieden zu erkaufen. Auf dem Papiere wurde abermals allerlei zur Herstellung der Ordnung gethan, doch blieben die Verhältnisse so ziemlich beim Alten.

Das Reichsoberhaupt war ohne Kraft und das dynastische und demokratische Prinzip rangen nach wie vor um die Herrschaft.

Der zweite große Städtekrieg begann im Jahre 1449. Die innern Veranlassungen waren so ziemlich die gleichen wie im Jahre 1388. K. Friedrich III. war bekanntlich ebensowenig, als es Karl IV. gewesen war, der Mann, um die Meisterlosigkeit zu beendigen. Von den Fürsten des Reiches gehorchte, wer gerade Lust hatte, und die Städte, die ungefähr ein halbes Säculum vorher zu Eger zu kurz gekommen waren, hatten die beste Lust, es nochmals mit dem Schwerte zu versuchen. Der sogenannte Schweizerkrieg, von der Stadt Zürich im Kampfe mit den Eidgenossen begonnen, vom Hause Habsburg und der Ritterschaft begierig aufgegriffen und endlich von K. Friedrich in ruhmloser Weise in die Hände Frankreichs gespielt, erfüllte die Städte mit gerechtfertigten Bedenklichkeiten gegen die Politik der Großen und die Handlungsweise des Adels.[2] Dagegen unterliegt es ebenfalls keinem Zweifel, daß auch die Städter große Dinge im Sinne hatten und daß aufgeregte Köpfe in der That meinten, „über den Adel und alle Herrn zu sin.“[3]

Dem Berthold Volkamer, einem Nürnberger Patrizier, werden

---

[1] Eine Mainzer Chronik bei Schaab, Gesch. des rheinischen Städtebundes I. 365 sagt, garciones cum ipsis currentes combussit igni in quodam fornace calcis. Gräßlich! garciones = Troßbuben.

[2] Burchard Zengg zu den Jahren 1438—42.

[3] Chronik des Eickart Arzt bei Mone, bad. Archiv II. 232. Eine sehr merkwürdige, bisher wenig beachtete Erscheinung ist die von den Fürsten und Herrn eingegangene Faim, ohne Zweifel eine mißbräuchliche Nachahmung der westphälischen Fehme. Vgl. Stälin III. 339 und Hagen I. 321; daselbst die wichtige Urkunde, nach Wencker apparatus arch. 247.

wunderliche Reden in den Mund gelegt, Reden, die, wenn sie wirklich einen politischen Sinn hatten und nicht vielmehr der Ausdruck frivoler Zügellosigkeit waren, in den Kram der hirnverbranntesten Socialisten taugen würden.[1]

Die nächste Veranlassung zum Losschlagen gaben die Streitigkeiten zwischen Albrecht Achilles und den Nürnbergern (1449). Auf beiden Seiten stunden Bundesgenossen. Dem Markgrafen halfen viele Herzoge, Grafen und Herrn und den Nürnbergern der aus 32 Communen bestehende Städtebund. Mit Ausnahme des bekannten Sieges zu Pillenreut (11. März 1450) leisteten die Städter wenig Erhebliches. Hier hatte der Markgraf die Nürnberger höhnisch zum Fischen ihrer eigenen Weiher eingeladen. Die Nürnberger hatten vorher unterhandelt, aber der Markgraf war im Fordern unersättlich gewesen. Auf einem Tage zu Bamberg begehrte er 60,000 fl. für Wein und Proviant, 40,000 fl. für seine böhmischen Söldner und abermals 40,000 fl. für seine eigene Zehrung, sowie die Auslieferung des von den Nürnbergern beschützten Freiherrn von Heideck (gebunden als Mordbrenner!). Bei Pillenreut wurde der Markgraf sogar gefangen, vermuthlich aber durch Verrätherei des berüchtigten Kunz von Kauffungen, der damals den Nürnbergern diente, wieder freigelassen.[2] Im Jahre 1450 kam unter Vermittelung des Kaisers ein Friede zu Bamberg zu Stande, der indessen viele streitige Punkte unentschieden und Stoff zu Hader in Hülle und Fülle zurückließ. Namentlich stritten sich die Städte untereinander wegen der Kosten. Was den Krieg selbst betrifft, so zerlegte er sich, nach damaligem Brauche, in eine Anzahl kleinerer, an sich unbedeutender Fehden. Wäre die Kunst der Belagerung fester Plätze nicht völlig in der Kindheit gewesen, so würden die Fürsten ohne Zweifel bedeutendere Erfolge gehabt haben, so aber fand der geschlagene Städtehaufe immerhin noch Schutz hinter Mauer und Wall.[3]

---

[1] „Es müsse noch dazu kommen, daß man die Wände in dem Bad müßt ausbrechen, also daß Mann und Frau untereinander baden mochten.“ Die Stelle bei Hagen I. 472 nach Höfler's Denkwürdigkeiten des Ritters von Eib. Burchard Zengg sagt in seiner bei Oefele (Thl. I.) im Auszuge mitgetheilten Augsburger Chronik: „Es waren aber die von Niernberg so stolz und übermüthig und wollten Fürsten nit empfor geben, darzu so was unser aller übermuth so groß, und riethen viel leucht den von Niernberg sy sollten kriegen und nit richten lassen.“

[2] Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart, S. 77 ff.

[3] Aus den Zeiten der großen Städtekriege stammen die ersten größern, dem

Wenn die demokratische Partei auf den zweiten großen Städtekrieg zu sprechen kommt, so versäumt sie selten, zu beklagen, daß die Städte sich nicht näher an die Eidgenossen anschlossen und daß dieselben nicht den Bauernstand in ihr Interesse zu ziehen suchten. Das Letztere war nicht wohl möglich bei der entschieden hochmüthigen Haltung, welche die Städter den Bauern gegenüber eingenommen hatten. Mit den Schweizern war ebenfalls nicht viel anzufangen, da dieselben ihre Stellung auszubeuten suchten und keineswegs daran dachten, den Städten im Reiche ein Opfer zu bringen. Das konnte ihnen indessen kaum verdacht werden, denn der Egoismus war gegenseitig. Die sittliche Kraft des deutschen Städtebürgerthums war entschieden im Schwinden begriffen. Das Städtewesen hatte unmittelbar nach der Beendigung der Zunftwirren seinen Culminationspunkt erreicht, nun aber stund der Fuß der Bürger bereits auf den Sprossen der absteigenden Leiter.

Fragt man nach den Gründen dieser Erscheinung, so wird man sich nicht verhehlen können, daß Spuren des modernen Dranges, Allen Alles zu sein, alle obern Stände in Frage zu stellen, mit einem Worte Spuren eines auf dem Sandboden geträumter Gleichheit auf schwachen Füßen stehenden Bürgerthums schon im 14. und 15. Jahrhunderte ersichtlich sind.

Sieht man sich freilich bei den andern Ständen um, so vermißt man ebenfalls Maaß und Ziel im Drange und in der Bewegung. Ein großer Theil des Adels war verwildert und der hochberechtigte Fürstenstand strebte nach nichts eifriger, als eben danach,

---

neuerfundenen Schießpulver angepaßten fortifikatorischen Werke, sowie auch die Anlage der sogenannten Landgräben und Hecken (Häge). Die Häge und Gräben umfaßten nach Bedürfniß und Möglichkeit das städtische Territorium und sind zwar nicht allenthalben, aber doch an vielen Orten nachweisbar, z. B. in Rothenburg, wo die Anlage 1430 erfolgte (Bensen S. 193 f.), Heilbronn, Hall, Frankfurt a/M. u. a. m. Der Rothenburger Landgraben war an neun Punkten (Durchlassen) durch feste Warten geschützt (sogenannte Landthürme, wie wir sie auch bei Hall und Heilbronn kennen). Die Hägereuter waren eine Art von Gensdarmerie. Nach dem zweiten großen Städtekrieg, da Uneinigkeit wegen der Kosten unter den Städten eingerissen war, kam es wenigstens vielen Städten gut zu stehen, daß sie für Mauer und Graben gesorgt hatten. Was die Uneinigkeit betrifft, so bezeugt sie der Zeitgenosse Zengg (zum Jahre 1458, S. 280): „die herrn verpunden sich zusamen und halffent einander, so ertrennten sich die stett von einander und wil kaine bey der andern sein." Die Herrn hielten indessen auch nicht fest zueinander, wie der große Fürstenkrieg beweist.

aufzuhören ein Stand zu sein. Der Bauer war der Paria der Gesellschaft. Fürsten, Herren, Ritter und Bürger beuteten ihn aus.

Und doch zieht sich, wie ein leuchtender Faden, der zwar nicht zur Klarheit gediehene, aber doch, in aller seiner Befangenheit und Unfreiheit gedeihliche Drang nach Organisation des Staats und der Gesellschaft, durch das aus so vielen zwistigen Farben bestehende Gewebe. Zu einem satten Frieden konnten die Städtekriege nicht führen, aber sie brachten doch immerhin so viel zu Stande, daß eine jede der streitenden Parteien vor der Hand die stärksten Extravaganzen aufgeben mußte.

Das gilt allerdings verhältnißmäßig noch mehr vom ersten großen Städtekriege als vom zweiten, denn nach dem zweiten sank die Schaale des Bürgerthums vielleicht tiefer, als zur Erhaltung des richtigen Gleichgewichts der bewegenden und hemmenden Mächte dienlich war.

Erst der Fürstenkrieg stellte das Gleichgewicht der Stände im deutschen Reiche einigermaßen wieder her.

Indessen hatten die Städtekriege doch eine sehr gedeihliche Folge. Es hörten nämlich von nun an im eigentlichen Reiche große, kriegerische, eine kräftige Reichsregierung geradezu unmöglich machende Städtebündnisse auf, und die Fürsten und Landesherrn hatten doch eingesehen, daß es unmöglich sei, leichten Kaufs ihre Territorien auf Kosten der Städte gewaltsam auszudehnen. Man hatte sich wenigstens gegenseitig anerkannt. Man hatte gelernt, daß abermals ein Kampf auf Leben und Tod entbrennen müsse, wenn es den Städten gelingen sollte, der Erweiterung der landesherrlichen Rechte Schranken zu setzen, oder den Fürsten das inclavirte Reichsgebiet ihren Ländern einzuverleiben.

Die Ausbildung der Landesherrlichkeit fand von nun an hauptsächlich nur räumliche Schranken, schritt aber im bereits eingenommenen Gebiete der Fürsten rasch voran. Sie zu hindern, konnte nicht die Aufgabe der Städte sein. Selbsterhaltung und durch dieselbe Erhaltung reichsunmittelbaren Bodens, das war es, was den Städten oblag und was sie rühmlich erfüllt haben.

Sind gleich die Reichsstädte in späteren Zeiten in Förmlichkeiten und egoistischen Kleinmeistereien erstarrt, so trug doch ihre Erhaltung bis zum Schlusse des Reichs nicht wenig dazu bei, dem unter Frankreichs Auspizien über Deutschland gewälzten, kläglichen Servilismus einigermaßen Widerstand zu leisten.

Bei Beurtheilung der Städtekriege muß man sich davor hüten, den streitenden Parteien ideale Bestrebungen unterzuschieben. Es handelte sich weit weniger um die Herrschaft zwistiger Prinzipien, als um die Herrschaft überhaupt. Das zeigt sich sehr deutlich dadurch, daß die Städte, welche selbständig blieben, in der Folge dem Reiche gegenüber ebenfalls die Landesherrlichkeit in Anspruch nahmen und nehmen mußten. Der einzige Unterschied war der, daß in dem einen Territorium ein Fürst, in dem andern ein städtischer Magistrat jenes Recht ausübte.[1]

Immerhin blieben die Städte noch für Erhaltung der Reichsverfassung von größtem Nutzen. Sie verhüteten die Auflösung des Reichs in eine Anzahl getrennter Fürstenthümer und Herrschaften.

Vierter Abschnitt.

Die Kirchenneuerung und ihre Folgen für die Städte, insbesondere für das Patriziat.

Kaiser Karl V. (1519—1558) war, trotz der ihm erstmals vorgelegten Wahlkapitulation,[2] nach langer Zeit wieder das erste deutsche Reichsoberhaupt, das, freilich unter heftigem Widerspruche der zum voraus um ihre Rechte besorgten Reichsstände, eine kaiserlich zu nennende Gewalt auszuüben im Stande war. Das verdankte Karl hauptsächlich seinen Stammlanden sowie seinem bedeutenden Talente.

Seit dem großen Zwischenreiche hatte sich die landesherrliche Macht der Fürsten, in beinahe stetiger Folge, bis zu dem Grade ausgebildet, daß einem römischen Kaiser deutscher Nation nicht viel weiter, als eine nach Umständen glänzende, von Oberherrschaft aber entfernte Stellung übrig geblieben war. Dem Auslande gegenüber nahm vollends der deutsche Kaiser eine gar bescheidene Stellung ein, namentlich wenn man dessen Machtverhältnisse mit den Mitteln vergleicht, welche das absolut gewordene Regiment den Königen Frankreichs und andern Regenten bot.[3]

---

[1] Arnold II. 342.

[2] Pütter, Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutsch. Reichs I. 350.

[3] Der venezianische Gesandte am Hofe des K. Franz I. schreibt 1546 seiner Regierung: „reges francorum ora si possono dimandar reges servorum.“ Documents inédits sur l'hist. de France 1837.

Der Gründe, weßhalb die Kaisermacht im Schwinden begriffen, waren gar viele. Keine der Ursachen wirkte indessen nachhaltiger und zersetzender, als das Zerwürfniß mit der Hierarchie. Nur im Bunde mit dem Papste war der Kaiser wirklich Kaiser. Zu kräftigen Kämpfen zwischen Kaisermacht und Papstthum war es seit K. Ludwig dem Bayern freilich nicht mehr gekommen, aber ebensowenig zu einem ehrlich gemeinten, dauerhaften Frieden.

Nicht nur für das Reich, auch für die Kirche waren die heftigen Fehden unheilbringend geworden. Die Päpste, weit davon entfernt in ganz Europa ihre hierarchischen Rechte anerkannt zusehen, hatten sogar der Krone Frankreichs auf kirchliche Dinge einen gewissen Einfluß gestatten müssen, der den Glanz der Tiare erblassen machte. Der Papst zu Avignon konnte wohl, im Auge der Gläubigen, St. Peters Nachfolger sein, aber von der Kirche der Apostel, von Rom getrennt, die Zügel des Weltregiments unmöglich finden, im Augenblicke, da ihm die Zügel der Kirchenmacht zu entschlüpfen drohten.[1]

Es kam bekanntlich nach dem Tode des Papstes Gregor IX. († 1378) zum sogenannten großen Schisma, das 39 Jahre lang die katholische Kirche des Abendlandes in bedauerlicher Trennung erhielt.

Unter solchen Verhältnissen hatte allerdings weder die Kaisermacht von den Päpsten, noch aber hatten hierarchische Uebergriffe von den Kaisern wesentliche Einschränkungen zu erleiden. Leider bildete sich aber ein zwischen der römischen Curia und dem kaiserlichen Hofe unterhaltenes, geradezu ärgerliches System kleinlicher Utilitätspolitik aus.

Schon der devote Kaiser Karl IV. meinte es nicht ehrlich mit dem Papste, als er das zweite Mal nach Italien zog, und der Papst hütete sich ebenfalls, einem deutschen Kaiser in Italien dauernden Einfluß zu gestatten.

Wie sehr die Kaisermacht gesunken war, davon giebt K. Rupert von der Pfalz den besten Beweis. Als nämlich derselbe seine Thätigkeit der Aufrechthaltung des längst zum Gespötte gewordenen Landfriedens zuwenden wollte, so stellte sich sogar der Churfürst von Mainz an die Spitze eines Bündnisses, des sogenannten Marbacher Bundes (1405), dessen eigentliche Tendenz darin bestund, das edle

---

[1] Wir erinnern an das ärgerliche Zerwürfniß im Franziskanerorden und an die Sprache, welche König Philipp (von Valois) gegen den Papst führen durfte.

Faustrecht aufrecht zu erhalten. Eigenthümlicher Weise waren auch Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg und einige andere Reichsstädte dem Bündnisse beigetreten.[1]

Wir sagen eigenthümlicher Weise, nicht weil wir den Reichsstädten im Allgemeinen eine hinreichend großartige Gesinnung um dergleichen Sonderbündnisse zu verwerfen, zutrauen können, sondern weil es damals im richtig verstandenen Interesse der Städte gelegen wäre, mit dem Kaiser Hand in Hand zu gehen. Nur zu oft vergißt man, daß die sich kräftig fühlenden Reichsstädte ihren augenblicklichen und vorübergehenden Vortheil ebenso rücksichtslos zur Geltung zu bringen suchten, als die Landesherrn, denen man oft allein vorwirft, die Einheit des Reichs selbstsüchtig zerrissen zu haben. Man vergesse indessen auch das nicht, daß es, bei einmal eingetretener Schwächung der Kaisermacht, in der That nicht leicht sein konnte, derselben beizuspringen, ohne von weniger gewissenhaften Nachbarn sofort erdrückt zu werden.

Nach K. Rupert's Tode kam es zur Abwechselung wieder einmal zu zwiespältiger Wahl, doch starb Jobst von Mähren wenige Monate hierauf. Wenn wir dem Eberhard Windeck glauben dürfen, so würden die Bürger unter Jobst von Mähren, „der do gehaißen wart ein großer lugener," noch schlechter gefahren sein als unter Sigismund. Windeck erzählt, Jobst habe den Kaufleuten von Aachen, Nürnberg, Ulm, Augsburg u. s. w. sein fürstliches Geleit gegeben gen Brünn und ihnen dann ihre Waaren gewaltsam abgenommen. (Bei Mencken I. 1090.)

Kaiser Sigismund hat bekanntlich kein gutes Andenken hinterlassen, denn er war unzuverlässig, zeitenweise hochfahrend und der Ueppigkeit und dem Wohlleben über Gebühr ergeben. In den Städten gab er ärgerliches Exempel, namentlich mit dem schönen Geschlechte. Da er sich beständig in Geldverlegenheiten befand und noch dazu sich mit dem Versprechen beladen hatte, die Wiedervereinigung der Kirche zu bewirken, war er begreiflichermaßen nicht im Falle, der schwankenden Kaisermacht neue Stützen verleihen zu können. Eine Romfahrt scheiterte völlig und in Italien verlor das Reich beträchtliche Gebietstheile.

---

[1] Die Urk. bei Sattler, Geschichte Württembergs unter den Grafen. Thl. II. Beil. 27.

Das in Constanz von 1414—1418 abgehaltene große Concil trug ebenfalls nicht zur allgemeinen gründlichen Befriedigung bei. Das Schisma wurde zwar beseitigt, aber in Betreff der Schärfung der Kirchendisciplin und der Ueberwachung sittenloser Kleriker geschah beinahe nichts. Dagegen wurde durch die Verbrennung des Irrlehrers Johannes Huß und seines Freundes Hieronymus (Faulfisch) von Prag blutige Saat ausgesäet.

Von 1420—1431 mußte das ganze Reich zu sechs Feldzügen gegen die Hussiten aufgeboten werden. Da zeigte sich denn des Reiches Kriegsverfassung in einem recht kläglichen Lichte. Die große Bedeutung der Reichsstädte hatte K. Sigmund indessen richtig aufgefaßt und auch mehrfach öffentlich ausgesprochen. „Die geistlich und weltlichen Häubter lassen fallen was von Gott empfohlen ist; es stehet nur an den Reychstetten. Wann die schlieffen: so wäre die Christenheit Gottes empfremdet." (Goldast, Reichssatzungen.) Vgl. auch Menzel II. 308 („darum ir edlen reichstädte, thut dazu, daß ir das oberste Glied seyt").

Kaiser Sigismund's Nachfolger, Albrecht II., mit welchem die beinahe ununterbrochene Reihe der Habsburger auf dem deutschen Kaiserthrone beginnt, regierte viel zu kurz, um seine guten Absichten ins Werk setzen zu können. Kaiser Friedrich III. dagegen, der länger als ein halbes Jahrhundert die Kaiserkrone trug, sah sich bald in endlose Verwickelungen mit den Eidgenossen, mit der Krone Frankreich, mit dem Papste, den Churfürsten, den Böhmen und den Ungarn verstrickt. Auch der Hierarchie gegenüber erlitt die Kaisermacht wesentliche Einbuße, insoferne das Reich die bereits acceptirten Beschlüsse des Baseler Concils durch das Wiener Concordat von 1448 aufgeben mußte. Die Annaten und Palliengelder blieben.

Was durch blutige Fehden nicht gelungen war, wußte ein einziger weltkluger Mann durch Benutzung der Umstände zu Stande zu bringen. Aeneas Sylvius, in der Folge Papst Pius II., lange Zeit Kaiser Friedrich's rechte Hand, brachte es nämlich dahin, daß Rom über deutsche Fürsten unter Beihülfe des Kaisers gebot und daß die deutsche Kirche auf dem Punkte, Vorrechte zu erhalten wie die gallicanische, derselben nicht theilhaftig wurde. Dem Kaiser galt zunächst kein Angriff, denn was sollte auch ein Streit der Hierarchie gegen kaiserliche Ohnmacht? Die Fürsten aber und das den Aristokratismus im Kirchenregimente thatsächlich

anerkennende Basler Concil mußten sich der päpstlichen Monarchie fügen. Leider half der nunmehr so mächtige Papst den offenkundigen Uebelständen nicht ab.

Es ist beinahe unbegreiflich, daß eine solche Wendung der Dinge möglich war, wenn man bedenkt, welche Grundsätze die Concilien von Constanz und Basel hinsichtlich ihrer Suprematie über den Papst aufgestellt hatten. Die katholische Kirche gewann indessen durch Deutschlands Noth.

Nothwendige Folge der sinkenden Kaisermacht war das Bestreben des Hauses Habsburg, seine Erblande zu einer compakten Macht und Einfluß verleihenden Masse abzurunden.

Fortan bildete sich Oesterreich als Gegensatz zum Reiche aus. Im Reiche sah es unter Friedrich III. und seinem ritterlichen Sohne Max wunderlich genug aus.

Die mächtigern Landesherrn kümmerten sich um den Kaiser und um die Rechte der andern Stände blutwenig, die Städte suchten sich vielfach ihren Verbindlichkeiten zu entziehen und der Landfriede wurde in einer Weise gehandhabt, die allein schon hinreichend ist, die Unbehülflichkeit der schweren Staatsmaschine zu bezeichnen. Durch die Errichtung des schwäbischen Bundes war am Ende nicht viel gethan. Wir können in demselben wenig mehr finden, als die von den schwächern Reichsständen längst gefühlte, nun aber wieder einmal offen ausgesprochene und durch den Beitritt einiger mächtiger Fürsten bethätigte Sehnsucht nach dem Vorhandensein einer oberrichterlichen Exekutivgewalt.

In Ermangelung derselben wollte man sich selbst helfen, so gut es eben ging. Da drang denn das föderative Element durch und bewahrte das seiner Auflösung schon zu Ende des 15. Jahrhunderts nahe Reich kümmerlich genug. Vom Adel (St. Georgenschild) ging der Bund aus.[1] In der Folge traten die geistlichen Stände und die Städte bei, und die Fürsten boten ihre Hand, theils weil sie fürchteten, theils weil sie hofften. Für den Bund hatten sie begreiflicher Weise kein Herz, da ihnen die Ausbildung der Territorialgewalt näher lag. Divide et impera. Diesen Spruch befolgte man und so entstunden denn aus dem schwäbischen Bunde — die Reichskreise als Vehikel der Fürstenmacht.

---

[1] Wenigstens hieß der Bund anfänglich: Gesellschaft St. Georgenschilds und der Reichsstädte des Bundes im Lande zu Schwaben. Stälin III. 619.

Daß der St. Georgenbund ursprünglich eine andere Tendenz hatte, ehe er durch den Beitritt der Städte und Fürsten erweitert wurde, versteht sich von selbst.

Die Vorkehrungen zu Erhaltung des Landfriedens waren ziemlich ungenügend. Indessen war doch durch ein stehendes Heer von 10,000 Mann, das der Bund unterhielt oder unterhalten sollte, Einiges geschehen. Der vielköpfige Bundesrath und das vielköpfige Bundesgericht dagegen boten wenig Aussicht auf günstigen Erfolg. Nur Regierungen, schlaff wie die des nächsten Vorgängers des letzten Ritters, konnten einen solchen Bund vorbereiten.

Kein deutscher Kaiser ist unthätiger gewesen als Friedrich III. Ihm fehlte es nicht an guten Absichten, aber desto mehr an Willenskraft. Inmitten einer gährenden, Neugestaltungen in Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft vorbereitenden Zeit, verbrachte der Kaiser seine Tage mit gelehrten Spielereien, fruchtlosen Kanzleiarbeiten und sonstigen Pedantereien. Da kam Kaiser Max I., man hat ihn nicht mit Unrecht den letzten Ritter genannt, im Jahre 1493 zur Regierung. Sein redlicher Wille, sein ritterlicher Muth und seine übrigen glänzenden Eigenschaften haben ihn zum Lieblinge gar Vieler gemacht. Wäre es möglich gewesen, den Stürmen, die hereinbrechen mußten, durch die Mittel zu begegnen, die in den Tagen tief oder oberflächlich, wie es gerade kam, in die Saiten greifender Romantik genügten, so wäre Kaiser Max der Wohlthäter seines Volkes geworden.

Da dieses aber nicht der Fall war, so gewährt doch seine liebenswürdige Erscheinung die Genugthuung, eine an großen Bestrebungen und tüchtigen Männern so reiche Zeit, durch den letzten Ritter und volksthümlichen deutschen Kaiser vertreten, in einer Weise von der Bühne scheiden zu sehen, daß nicht das rohe Gelächter des Janhagels die Vorstellung beendigte.

Unter dem ersten spanischen Habsburger tritt Deutschland in die Neuzeit ein. Monarchische Gewalt, wie sie in Frankreich und Spanien bereits geübt wurde, war Kaiser Karl's Ideal. Der Neuzeit hat man bekanntlich unendlich viel Gutes nachgerühmt, bis zu dem Grade, der nöthig war, um die tiefen Schatten neben dem hellen Lichte völlig zu vergessen. Von der Neuzeit und namentlich von der Reformation hat man ferner behauptet, daß sie mittelalterliches Dunkel urplötzlich zerstreut hätten. Ja man wird sogar jetzt

noch, nachdem durch die gründlichen und freimüthigen Forschungen der beiden Menzel, Leo's, Gfrörer's, de Wette's u. a. m. das Reformationszeitalter in seinem wahren Lichte gezeigt ist, von vielen gewiß rechtschaffenen und braven Leuten als Finsterling angesehen, wenn man nicht in die allgemeine Rede einstimmt und die sogenannten Lichtspender, Humanisten und Reformatoren nicht freudig begrüßt.

Da die geschichtliche Entwickelung eines Volkes indessen keine Sprünge zu machen pflegt, so ist es auch um das so beharrlich behauptete Salto mortale vom Dunkel ins Licht eine ganz eigene Sache. Uns Katholiken wolle man wenigstens von der Bewunderung dispensiren.

Wenn man nach wirklich unterscheidenden Merkmalen des Mittelalters und der Neuzeit sucht und nicht gutmüthig genug ist, das der letztern nachgerühmte Kennzeichen, größere Bildung und größere Beweglichkeit des öffentlichen Lebens, für vollgültig anzunehmen, so wird man sich immer in Verlegenheit befinden, falls es sich darum handeln sollte, den Zeitpunkt genau zu bestimmen, von welchem an die Neuzeit ihr angebliches fiat lux sprach.

Der Gegenstand unserer Abhandlung schneidet Controversen über diese Frage ab. Uns kann genügen, bestimmt zu wissen, daß ungefähr das Jahr 1500 jenen Umschwung bezeichnet, der als Wiedergeburt einer, wie man glaubte, völlig verloren gegangenen, humanistischen Richtung allenthalben freudig begrüßt wurde. Seine Tragweite gründlich verkennend, stellte sich der Humanismus die Aufgabe, der kirchlichen und staatlichen Desorganisation zu begegnen.

Die germanischen Urzeiten, bis etwa zum Beginne des 10. Jahrhunderts, charakterisirt kastenartige Starrheit der Stände und Lebensformen. Von den sächsischen Kaisern an beginnt das eigentliche Mittelalter, durch Hierarchie und Feudalismus, seine großen Hebelkräfte, die Starrheit lebendig durchdringend und die Massen gliedernd. Mit dem Sturze der Hohenstaufen schon bereitet sich die Neuzeit vor, unter gewaltigem Ringen der nunmehr eine bestimmte Parteistellung einnehmenden, aus Bruchstücken der alten Kasten zusammengesetzten eigentlichen Stände. Auch die Urzeit hatte Stände, doch gab die Geburt unbedingt den Ausschlag. Die Stände des Mittelalters dagegen bedingt vielfach auch der Beruf. Die Neuzeit endlich stellt den Beruf völlig in erste Linie, und die Allerneuesten

haben die sonderbare Entdeckung gemacht, daß es weder besondere Berufsgattungen noch aber Stände gebe. Um völlig würdig zu schließen, läugnete man selbst die Verschiedenheit des Berufs der beiden Geschlechter. Hierarchie und Feudalismus haben, zur Zeit ihrer Blüthe und tiefsinneren Durchgeistigung, Ungeheures geleistet. Auch sie wurden indessen stumpf und für fernere Formentwickelung und Inhaltsbestimmung des Völkerlebens nicht mehr allein maßgebend.

Man sehnte sich nach realen Gebilden. — Diese Sehnsucht war nur zum Theil berechtigt, denn die Kirche besitzt ihre theils durch Gott eingesetzte, theils mit größter Consequenz aus den geschriebenen und traditionellen Heilsvorschriften entwickelte Organisation. Eine Desorganisation der Kirche lag nur durch die Verweltlichung des Priesterstandes vor. Derselben konnte nur auf kirchenrechtlichem Wege, durch den Papst und durch Concilien begegnet werden. Daß die Hierarchie am Ende nur die nothwendige Gliederung der aus Priestern und Laien bestehenden christlichen Kirche ausdrücke, wurde zu keiner Zeit von einsichtsvollen Männern mehr gefühlt, als damals, da, von den Saliern bis zum Sturz der Hohenstaufen, Kirchengewalt und Kirchenmacht im Kampfe, nur zu oft das Christenthum in den Hintergrund treten ließen. Daß der Feudalismus nicht genüge, setzten besonders die Kämpfe der einzelnen Stände in's hellste Licht. Auch hier brach sich also der Drang, nach völlig naturwüchsigen Daseinsformen, mächtig Bahn. Was indessen der Natur des Menschen oder eines bestimmten Volkes entspreche und was nicht, war allzeit eine nicht einheitlich zu lösende Frage. Es blieb daher der Kampf als das einzige Mittel, um zu erhärten, welchen Formationen die nöthige Lebenskraft inwohne, um einem bestimmten Zeitraume als Kategorien des Völkerlebens dienen zu können.

Zu den wichtigsten socialen Gestaltungen gehört der Bürgerstand. Wie derselbe durch die Zunftstreitigkeiten seinen Abschluß erhielt, wurde bereits dargestellt. In Schwaben, Franken und am Rheinstrome hatte das Patriziat seine herrschende Stellung zwar eingebüßt, immerhin aber noch so viel innern, auch äußerlich anerkannten Gehalt zu bewahren gewußt, um zu verhüten, daß eine demokratische Regierung, im antiken oder modernen Sinne, in den Städten Platz greife. Im Norden, hauptsächlich in den Hansestädten, erhielt sich aus später zu entwickelnden Gründen, das völlige,

aber durch weise Gesetze gezügelte Uebergewicht der Rathsfamilien weit länger. Man hatte sich mit der neuen Ordnung der Dinge in den Städten des eigentlichen Reiches allmählig ausgesöhnt. Der Patrizier war zufrieden, wenn man sein ehrbares Herkommen anerkannte, und seinem Stande eine vertragsmäßig bestimmte Quote der Rathsstellen offen hielt. Gelüste nach Repristination patrizischer Allmacht mögen in unklaren, befangenen Köpfen nicht ausgeblieben sein. Doch sehen wir das Patriziat im Allgemeinen hinreichend mit dem Stande der Dinge ausgesöhnt. Die klugen alten Herrn sahen ein, daß man nicht gegen den Strom schwimmen könne, berechneten wohl auch den Vortheil, welchen die, nur im Einklange mit den Zünften mögliche, selbständige Stellung der Städte ihrem Großhandel abwerfen mußte, und was die jungen Leute betrifft, so lag es nicht im Sinne des 14ten und 15ten Jahrhunderts, das große Wort aus dem Munde der Unmündigen zu vernehmen. Dagegen gestattete man freilich den jungen Geschlechtern da und dort Freiheiten, die nur aus dem Bedürfnisse erklärt, nicht aber entschuldigt werden können, die liebe Jugend gründlich austoben zu lassen. Excesse wie zu Straßburg, gehören indessen zu den Ausnahmen. Man hätte nun glauben sollen, es müsse das Leben der Städter, innerhalb der gewonnenen, verfassungsmäßigen und durch Sitte und Herkommen bezeichneten Formen, seinen richtigen, abgemessenen Gang nehmen. So würde es auch in der That für geraume Zeit gekommen sein, wenn nicht eine neue, alle Stände ergreifende Sturm- und Drangperiode, die Ruhe sowohl als die Erstarrung verhindert hätte. In dieser Drangperiode sollte das Bürgerthum vornehmlich die Waffen führen, und zwar hauptsächlich das doppelschneidige Schwert des Geistes. Das Ritterthum hatte mit der von den Städten geförderten allgemeinen Anwendung des Schießpulvers seine militärische Bedeutung großen Theils verloren. Die Siege des Fußvolkes über schwergepanzerte Reiter, besonders durch die Eidgenossen erfochten, führten indessen nicht so unmittelbar als man glauben mochte, zur Bildung einer tüchtigen Infanterie. Der Städtekrieg hat dieses bewiesen und zugleich den Beweis hergestellt, daß der Bürgerstand, in militärischer Hinsicht, den Ritterstand nicht ersetzen könne. An die Stelle der Ritter traten nicht Bürger, sondern Miethstruppen und der Patrizier, als solcher, wurde in weiterer Folge nicht städtischer Feldhauptmann, sondern Bürgercapitain, um am

Schwörtage, wenn fremde Potentaten einritten, an Kirchenfesten u. s. w. ein zuletzt ganz harmlos gewordenes Amt zu verwalten. Das ist ganz natürlich, wenn man bedenkt, bis zu welchem Grade in den Städten, durch die Befreiung des Handwerks und die einflußreiche Stellung der Zünfte, Kunstfleiß, Industrie und Handel sich emporgeschwungen hatten. Handel und Gewerbe wollen Frieden, nicht Krieg, und können geübte Hände nicht entbehren.

Während der Kämpfe, sowohl mit den Geschlechtern, als in der Folge mit den Fürsten und Landesherren, hatten die Städte einen bedeutenden Aufschwung gewonnen. Reichthum, Pracht und Behagen in wohnlichen Häusern, folgten auf ziemlich beschränkte Verhältnisse. Die Entdeckung Amerikas brachte eine bisher nicht gekannte Geldmasse in Umlauf und noch immer, vor Anbahnung neuer Handelswege, zogen die Städte Schwabens, Frankens und des Rheinlandes beträchtliche Vortheile aus direkten Verbindungen mit Italien, Spanien und Südfrankreich.

Das Behagen und der Wohlstand hatten indessen auch ihre Schattenseiten. Schon beim großen Städtebunde vermissen wir in Vergleichung mit dem Bunde der rheinischen Städte des 13ten Jahrhunderts eine gewisse ideale Auffassung. Noch thronte indessen im eigentlichen Reiche das goldene Kalb nicht in dem Grade, wie in den Hansestädten.

War in früheren Zeiten der Erwerb durch Handel ein mühsamer, ja gefährlicher gewesen, so kamen jetzt allmählig die Tage heran, in denen man vom sichern Comptoir aus die Sache weit besser und einträglicher besorgen konnte, als ehedem auf der von Schnapphähnen unsicher gemachten Landstraße. Mannbarer Sinn hörte auf, eine nothwendige Eigenschaft des vielmögenden Kaufherrn zu sein.

Mit dem Reichthum geht bekanntlich der Luxus Hand in Hand. Nicht ganz verkommene Zeiten fördern auch einen Luxus des Geistes, und gestatten der Kunst und der Wissenschaft, aus wirklichem Bedürfnisse und aus Eitelkeit, freien Zutritt in die Häuser der Reichen. Freilich müssen sich Kunst und Wissenschaft, um sich unter solchen Verhältnissen in Geltung und Ansehen erhalten zu können, eines guten Theils ihrer ächten Würde begeben.

Wir behaupten gewiß nicht zu viel, wenn wir die von Italien und Frankreich ausgehende, moderne Kunst und Wissenschaft der

Renaissancezeit, der Buhlerei mit den Lüsten der Welt beschuldigen. Hiedurch soll indessen nicht die Nothwendigkeit der wiedergewonnenen Brücke, znm klassischen Alterthume der Griechen und Römer, verkannt werden. Nur das möchten wir festhalten, daß die bald auch an deutschen Fürstenhöfen, in den Palästen der hohen Geistlichkeit und in den reichen Handelsstädten geehrte Kunst und Wissenschaftlichkeit nach heidnischem Zuschnitte, nicht unbedingt zur Entfaltung humaner Zustände beitrug. Man unterrichte sich nur über die Sitten und Lebensweise eines Hutten, Crotus, Frischlin, Bebel u. A. m. Bebels Werke enthalten Späße und Unfläthereien, die höchstens in einer Wachtstube Anklang finden sollten. Vermittelt wurde der neuerwachte Wissensdrang besonders durch eine deutsche Erfindung, durch die Buchdruckerpresse. Der erste Impuls auf Propagation klassischen Wissens gerichtet, ist dagegen sicher im Süden Europas zu suchen. Wir werden hierauf zurückkommen, wenn von der Stellung die Rede sein wird, welche die Patrizier zu Kunst und Wissenschaft einnahmen. Hier genügt eine kurze Erwähnung der Renaissancezeit, insofern dieselbe die Kirchenneuerung verbreiten half.

In der Geschichte der Menschheit treten von Zeit zu Zeit Sturm- und Drangperioden ein, Zeiten die so recht eigentlich die Aufgabe haben mögen, alle Kräfte des Geistes und Gemüthes ganzer Nationen, die guten wie die schlimmen Leidenschaften, auf's Aeußerste anzustrengen, um Neugestaltungen umfassendster und tiefeingreifendster Art durch dieselben möglich zu machen. Eine solche Sturm- und Drangperiode war die s. g. Reformationszeit.

Es ist an sich einleuchtend, daß sich die Wogen des Völkerlebens nicht himmelanstürmend erheben, ohne durch Stürme bewegt zu werden. Vis inertiae heißt ein großes, nicht nur physikalisches, sondern auch sittliches Gesetz.

Darüber, daß der zu Beginn des 16. Jahrhunderts beinahe alle lebensfrischen Culturvölker mächtig erfassende Drang ein zwiespältiger war, daß er dem politischen Leben nicht minder angehörte als dem kirchlichen, darüber kann wohl kein Streit sein.

Nun faßt man aber, dieser großen Thatsache uneingedenk, den ganzen Handel nicht selten in der Weise auf, als wäre lediglich eine freie Kirchenverfassung zu gründen gewesen. Die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche wird als das einzige Hinderniß bezeichnet, nach dessen Hinwegräumung der europäischen Menschheit

der Hesperidenapfel des vernunftgemäß geordneten Staates, mühelos in den Schoß gefallen wäre. Daß eine solche Auffassung neben tieferer Kenntniß der menschlichen Natur nicht bestehen könne, ist sonnenklar. Dr. Martin Luther, der große kirchliche Agitator, war himmelweit von derselben entfernt. Wir wagen nicht einmal den Versuch die nöthigenden Veranlassungen der Reformbewegungen in erschöpfender Weise aufzuzählen, müssen uns aber immerhin gestatten, einige Punkte hervorzuheben, welche auf den innerhalb der Städte erkennbaren ständischen Entwickelungsgang ein helleres Licht werfen. Wir halten fest, daß sowohl die Macht der Kaiser als auch die des römischen Stuhles, durch die seit den Saliern niemals einem dauernden, satten Frieden entgegengeführten Streitigkeiten, beinahe gleich stark erschüttert war. Das war eine große Kalamität. Der occidentalischen Menschheit fehlte nunmehr eine in letzter Instanz bindende, persönliche Spitze. Geistliches und weltliches Recht konnte sogar in seinen letzten Gründen beanstandet werden, während der Glaube an die beiden höchsten Autoritäten ein Juwel im Schatze des Mittelalters gewesen war.

War die Kaisermacht nachhaltig beanstandet, so mußte das auf dieselbe bezogene deutsche Reich nothwendig zerfallen. War der kirchliche Mittelpunkt entrückt, so trug auch dieses anscheinend rein kirchliche Ereigniß nothwendig zum Verfalle des Reiches bei.

Sobald die kaiserliche und hierarchische Autorität vom Zweifel mit scharfer Zunge beleckt worden war, konnten selbst kleinste Geister in wohlfeiler Weise, wirkliche und scheinbare Folgen, sowohl der Kaisermacht als des Papstthumes, kritisiren. In der That ist auch das Imperium des Reichsoberhauptes, trotz der goldenen Bulle, ja theilweise gerade durch die Entstehungsart derselben, so entschieden und so praktisch beanstandet worden, daß den Kaisern selbst nicht viel Anderes übrig blieb, als ihrer eigenen Hausmacht eingedenk zu wirken, und es dem Nachfolger im Reiche zu überlassen, wie viel oder wie wenig er vom verbrieften Kaiserrechte zu verwirklichen wisse. So standen die Sachen bereits unter Kaiser Karl IV. Unter Wenzel, Ruprecht, Sigismund, Albrecht II. und Friedrich III. trat höchstens eine Aenderung zum Schlimmern für das jeweilige Reichsoberhaupt ein. Die Fürsten thaten und unterließen so ziemlich was sie wollten, die Städte pochten auf ihre Geldmacht und ihre papierenen Freiheiten und wehrten sich daneben, so gut es gehen wollte, mit

Feuer und Schwert die schlimmen Nachbarn, besonders die Ritterschaft unter den fränkischen Hohenzollern, ab. Für das Reich aber waren sie, ebensowenig als die Fürsten und die Ritterschaft, gesonnen Opfer zu bringen. Das lag in der Natur der Sache. Man nehme dem Menschen eine höhere, Begeisterung erzeugende Idee, und der Mangel wächst sofort dem behaglich-philisterhaften Egoismus als weitere Hornrinde zu. Kaiser Max hatte einen schlimmen Stand. Was half es ihm und seinem Reiche, daß er hohe, selbst romantisch-ritterliche Begriffe von der Pflicht und Würde eines Reichsoberhauptes hegte? Mit den Städten vollends war nur in Güte etwas auszurichten; der Krieg gegen Venedig hatte sie stutzig gemacht.[1] Wenn auch des Kaisers Kanzler Dr. Hayd (1506) dem Patrizier Oswald Gamshart, Stadtschreiber zu Mülhausen, derb den Text las, und finaliter die sonderbare Behauptung beifügte: „der Reichsstädte Freiheiten seien nichts anderes, als veraltete und dem Reiche schädliche Mißbräuche, die jeder Kaiser widerrufen und abthun könne",[2] so war solche Kabinetsweisheit in der Praxis doch nicht durchführbar, und das persönliche Auftreten des in der That liebenswürdigen Kaisers so volksthümlich, daß Ludwig XII. von Frankreich den Kaiser Max scherzweise den Bürgermeister von Augsburg genannt haben soll.

Fassen wir die Sachlage vor Anfang der Kirchenneuerung in's Auge, so kann sich uns kein anderes Resultat bieten, als daß Rathlosigkeit durch alle Schichten der Gesellschaft verbreitet war, daß Jedermann fühlte, es müsse etwas Großes geschehen, und daß Niemand wußte, wo eigentlich begonnen werden müsse.

Da kam es denn endlich durch die Kirchenneuerung zu einer ungeheueren Explosion in Kirche und Staat. Reorganisatorische Versuche, wie sie ein Churfürst Berthold von Mainz im Sinne trug, mußten revolutionärem Unterfangen weichen.

Wir sprechen von einer Kirchenneuerung und nicht von einer Reformation, nicht etwa um die große Bedeutung des weltgeschichtlichen Ereignisses unter geringschätzender Beziehung zu verkennen, sondern um fest zu halten, daß es leider weit eher zu allem Andern,

---

[1] Venedig unterhielt auch während des Krieges Verbindungen mit deutschen Handelsstädten, z. B. Nürnberg. Vergleiche Wagenseil S. 203 f.

[2] Mieg, Gesch. d. Stadt Mülhausen I. 111.

als zu einer Re-formatio gekommen ist. Die christliche Kirche des Occidents ist und bleibt wohl noch geraume Zeit gespalten. Luthers erstes kühnes Auftreten fällt bekanntlich noch in die Zeiten des Kaisers Maximilian.

Alles gährte und suchte umsonst Maaß und Ziel der Bewegung. Wie hätte es im Kopfe und der Brust eines wackern, thatkräftigen und zu kecken Schritten geneigten Mannes nicht gähren sollen! Die Sitten eines großen Theiles der höheren und niederen Geistlichkeit bedurften anerkanntermaßen einer durchgreifenden Verbesserung. Dieselbe rücksichtslos gewollt zu haben, bleibt unstreitig ein Verdienst. Beim guten Willen blieb es aber auch, und mußte es bei so tumultuarischen Schritten bleiben. Daß mit einigen beseitigten Uebelständen sehr viel Gutes über Bord geworfen wurde, ist sowohl persönliche Ansicht des Verfassers dieser Abhandlung, als die unerschütterliche Meinung der Glieder der alten Kirchengemeinschaft. In Erwägung, daß dem Anhänger einer jeden Confession die Lehre, in welcher seine Väter starben und die er selbst bekennt, lieb und theuer sein wird, vermeiden wir so viel als möglich auf alle das Dogma berührende Meinungsverschiedenheiten einzugehen, und halten uns nur an das Faktum der in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erfolgten Trennung der Protestanten von der katholischen Kirche, insofern durch dasselbe zu den bereits tief eingreifenden Spaltungen eine neue, traurige Kluft hinzugekommen ist.

Zu untersuchen, in wie weit weltliche Absichten zur Kirchenneuerung trieben[1] und, auf beiden Seiten, ein sachgemäßes Entgegenkommen unmöglich machten, ist ebenfalls nicht Gegenstand unserer Darstellung. Dagegen müssen wir in Betrachtung ziehen, welche Stellung die Städte einnahmen, seitdem ein großer Theil derselben durch Annahme der neuen Lehre zum Kaiser in feindselige Lage gerathen war, und vollends einer jeden Anlehnung an die, nicht selten die Kaiser- und Fürstenmacht wohlthätig einschränkende hierarchische Gewalt verloren hatte.

Ebenso liegt es uns ob, Einiges über die Stellung des Patriziats zur neuen Lehre zu berichten. Wir müssen das um so mehr thun, als von gewichtigen Autoritäten die Reformation frisch-

---

[1] Luthers eigene Worte lauten „der Satan ist eingebrochen in meine Hürde und hat gelehrt: die geistliche Freiheit anzuwenden auf's Fleisch.“ Vergl. Menzel IV. 26.

weg eine That des demokratischen Theils der Bürgerschaft genannt wird.[1]

Wir können uns, wie bereits gesagt, nicht zur Annahme bequemen, daß ein uralter Protestantismus im deutschen Bürgerthume lebte. Gegen Uebergriffe der Geistlichkeit verwahrte sich gelegentlich ein jeder Stand, die Zunftgenossen aber blieben sogar an vielen Orten in direktesten Beziehungen zum autokratische Gelüste hegenden hohen Clerus. Man spricht viel von einer Alliance der „Pfaffen und des Adels." Weßhalb übergeht man die Bündnisse, welche von Zunftgenossen und Bischöfen gegen die Geschlechterherrschaft eingegangen worden sind? In Köln, Worms und Straßburg sind solche Bündnisse genau nachgewiesen.

Mit dem behaupteten uralten Protestantismus verhält es sich wohl folgendermaßen. Der Staat, nicht im Besitze geoffenbarter Wahrheiten, mußte im Laufe der Zeiten, unter Kämpfen aller Art, seine Organisation erhalten. Die Kirche war bereits trefflich organisirt, als der mittelalterliche Staat sich noch mit höchst mangelhaften Gebilden behelfen mußte. Unter den sächsischen Kaisern waren die Sphären der Kirche und des Staates keineswegs begränzt. Freilich hatte der Ausspruch der hl. Schrift: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist" auch im Rechtsbewußtsein der mittelalterlichen Menschheit, seine logisch begründete und gefühlsmäßig anerkannte Stellung gefunden, so daß die weltliche Macht nicht als eine lediglich nur durch die geistliche vermittelte, aufgefaßt werden durfte. Immerhin handelte es sich aber darum, das Recht dieser Welt begriffsmäßig auszumitteln, und namentlich auch festzustellen, welches Recht dem Unterthanen, den als Sache aufzufassen das Christenthum verbot, dem Herrscher gegenüber zustehe. Da die Ausmittelung dieser Rechte und Pflichten keineswegs nur auf friedliche Weise erfolgen konnte, war es auch nicht anders möglich, als daß auch bei dieser Veranlassung Kirche und Staat in Conflikt geriethen. Der Unterthan berief sich zur Wahrung seiner behaupteten Rechte auf die einem Christen zustehende, von der Kirche anerkannte Freiheit, der Herrscher berief sich auf die, ebenfalls von der Kirche anerkannte, göttliche Einsetzung aller Obrigkeit. Beide hatten das Recht auf ihrer Seite,

[1] Barthold IV. 318.

und doch lag bei Beiden, hart an der Seite des Rechtes, das Gebiet der zügellosen Willkühr und Auflehnung. Der Clerus kam daher in eine überaus schwierige Stellung, doppelt, wenn er selbst Herrenrechte üben und die Lehre des Heilandes predigen mußte. Der Papst, die geistlichen Oberhäupter, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte waren ja auch weltliche Regenten.

Wer tiefer in das Wesen des Christenthumes eingegangen ist, dem wird es freilich nicht beifallen, die christliche, rein innerliche Freiheit mit politischer Freiheit zu verwechseln, allein die Massen haben sich zu keiner Zeit durch Erkenntniß der Wahrheit ausgezeichnet.

Nun kam noch dazu, daß die Bischöfe, seit der Zeit, da der hohe Adel das Episcopat als Secundogenitur zu benutzen, will sagen zu mißbrauchen, anfing, oftmals unwissende, ihren Sitten und Neigungen nach keineswegs kirchlich gestimmte Männer waren. Beispiele wie das des Erzbischofs Heinrich von Magdeburg (1305 — 1307), aus dem Hause der Fürsten von Anhalt, mögen nicht selten gewesen sein. Diesem verweigerte der heilige Vater längere Zeit das Pallium und die Bestätigung, weil er nicht einmal verstund, was oratio Dominica heiße, und das Gebet des Herrn in der Kirchensprache nicht zu sprechen wußte.[1] Herren dieses Schlages blieben in der Regel auch im bischöflichen Gewande, was sie vorher gewesen waren, und wenn sie zu regieren hatten, so thaten sie es vielfach zu Gunsten ihrer Verwandten und Standesgenossen.

Mit solchen Prälaten, deren Ungeschicklichkeit im weltlichen Regimente durch den geistlichen Beruf gedeckt werden sollte, hatten die Bürger freilich oftmals Streitigkeiten und da konnte es dann nicht ausbleiben, daß sie dem hohen Klerus überhaupt nicht eben hold waren. Auch das darf sicher angenommen werden, daß der einsichtsvollere, wissenschaftlichere und patriotische Theil der Städtebürger nur mit Unwillen zusah, wenn ersichtlichermaßen der deutsche Name von den Welschen verachtet wurde, und wenn weltlich gesinnte Päpste, ihre hohe Stellung so sehr verkannten, um in romanischem Nationalinteresse, das deutsche Reich nach Kräften und unter Mißbrauch der geistlichen Mittel, zu schwächen. Dagegen behaupteten die in die Städte gezogenen Mönche der neueren Orden überhaupt die niederen Cleriker lange Zeit einen sehr großen Einfluß

[1] Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, II. 212.

auf die Bürgerschaft. Man erinnere sich nur aus früheren Zeiten an das Compromiß, das Albert der Große zu Köln zu Stande brachte. Noch 1412 verwendet die Stadt Erfurt den Doktor Christiani, einen Franciskaner und den Magister Zachariae, einen gelehrten, hurtigen Augustinermönch zu ihren Geschäften.[1] Erst als die Bettelorden einen Jeden aufnahmen, der zum Eintritte Lust zeigte, begann die Sittenlosigkeit der Mönche, die, so schlimm sie auch immer war, von Parteimännern noch viel schlimmer dargestellt wird und jedenfalls die zu Luthers Zeiten und unter seinen Augen in Wittenberg herrschende Unsittlichkeit nicht überbieten konnte.[2] Die vielen, arbeitsscheuen Mönche wurden allerdings eine Plage für die Städte und ersetzten in mancher Beziehung das im Mittelalter weniger beschwerliche Proletariat.[3] Der eigentliche Grund aber, weßhalb die Städte, seit dem 14. Jahrhundert, mit dem Clerus so vielfach in unfreundliche Berührung kamen, war nicht die lächerlicher Weise behauptete Sittenstrenge und Ehrbarkeit der Bürger, sondern die Verweigerung der Beisteuer zu den städtischen Umlagen. Die Sittenstrenge des deutschen Bürgerthums war immer nur eine relative, damals aber vor der Kirchenneuerung, da Reichthum und Macht besonders in den Städten wohnten, waren die Bürger begreiflicher Weise üppiger, als in den Zeiten, in denen sich Noth und Kummer über die Städte gelagert hatte. Wir wollen das obscöne Capitel von den öffentlichen Frauenhäusern und sonstigen Lustdirnen nicht berühren, obgleich sich aus demselben nachweisen ließe, daß der Bürgerstand sich durch Sittenstrenge keineswegs auszeichnete. Zu heftigen Zerwürfnissen und Irrungen mit dem Klerus kam es erst dann, als die Einnahmen der mittlerweile selbständig gewordenen Städte nirgends mehr zureichen wollten, und als man sich daher genöthigt sah, die bisher steuerfrei gewesenen Kleriker zu besteuern. Besonders häufig war die Klage, daß die Pfaffheit mit ihren Weinen Handel und Schenkwirthschaft treibe und doch kein Ungeld zahlen wolle. Auch das städtische Maaß wollte sich der Klerus nicht ge-

---

[1] v. Falkenstein, Historie d. Stadt Erfurth I. 292.

[2] Hase, Kirchengeschichte, S. 384.

[3] Rühs Handbuch der Gesch. des Mittelalters, 2. Aufl. S. 310 macht die richtige Bemerkung, „am Ende möchte die Thätigkeit selbst des faulsten Mönchs noch immer manchen Beschäftigungen, die in den neueren Staatsverhältnissen nöthig sind, und im Grunde unmittelbar an Müssiggang grenzen, die Wage halten."

fallen lassen, und der Magistrat der meisten Städte verfuhr in äußerst summarischer Weise gegen die Renitenten.

Namentlich war dieses zu Zeiten Kaiser Wenzels der Fall. In Worms kam es sogar so weit, daß die Bürger nach Neuhausen zogen, die Kirche niederrissen, das Stift in Brand steckten und alles bewegliche Kirchengut mit sich fort nahmen (März 1386).[1]

In diesem Sinne können wir zugeben, daß die Reformation schon lange vorbereitet war, und in diesem Sinne mag allerdings die neue Lehre vielfach aufgefaßt worden sein. Die großen Herren waren nicht blöde, als es zur Theilung des Kirchengutes kam, und die Bürger ergriffen ebenfalls die Gelegenheit begierig, die Umlagen durch Saecularisation geistlicher Güter zu vermindern. Hiemit soll indessen nicht behauptet werden, daß man die kirchliche Bewegung nur zum Vorwande des Raubes genommen habe, da es durchaus keinem Zweifel unterliegt, daß eine große Zahl christlich gesinnter Männer, sich etwas ganz anders erwartete, als ihnen in der Folge zu Theil wurde. Wer einmal A gesagt hatte, mußte auch B sagen, gar oft um sich vor Verantwortung und Strafe sicher zu stellen.

So überstürzte sich dann die versuchte Reform und legte den Grund zu vielen weitern Uebeln. Geradezu lächerlich ist es vollends, wenn man behauptet, Luther, Zwingli, Calvin u. s. w. hätten im Sinne der freien Forschung gewirkt. Das was man jetzt zuweilen freie Forschung zu nennen beliebt, kannte man glücklicherweise in jener Zeit nicht. Manche moderne Forschung ist in der That sehr frei, da sie weder durch die Gesetze des Staates, der Kirche, der Sitte, ja nicht einmal der Logik eingeengt wird. Gott behüte uns in Gnaden vor solcher Freiheit! Was man in der That freie Forschung nennen kann, jenes durch äußeren Zwang unbeirrte rücksichtslose Streben nach Erkenntniß der Wahrheit, das ist keine moderne Erfindung. Vollends auf die Kirchenneuerung angewendet! Da mag sich die Schule der s. g. freien Forschung immerhin das alte Sprüchlein

„Si Lyra non lyrasset
Lutherus non saltasset,“

nicht aus dem Gedächtniß entschlüpfen lassen, doch über Luther ist die „freie Forschung,“ auch bei angeblichen evangelischen Christen, längst hinweggeschritten. Die Feuerbach, Daumer, Bauer, Strauß u.s.w., das sind die Männer, denen man Glauben, ächten Köhlerglauben, schenkt.

[1] Arnold II. 336.

Schon ziemlich frühe kam es bekanntlich zu so heftigen Anfeindungen gegnerischer Lehren, innerhalb des Protestantismus selbst, daß sehr zu bezweifeln steht, ob die Reformatoren im Gefühle der Uebermacht nicht ähnliche Mittel angewendet haben würden, wie weiland die spanische Inquisition. In Genf wenigstens rauchte einmal der Scheiterhaufen, auf Calvins Geheiß (1553).[1]

Luthers Lehre fand in den Städten bald Anhänger, nicht minder aber bei Fürsten, die den Zuwachs an Macht in's Auge faßten, und bei einem Theile der Reichsritterschaft. (Sickingen's Anhänger.) In welcher Weise das gedrückte Landvolk das „Evangelium" auffaßte, ist allbekannt. Der Bauernkrieg des Jahres 1525 hängt auf's Innigste mit der mißverstandenen neuen Lehre zusammen, obgleich Luther, als Feind des Aufruhrs, gar harte Worte über die sengenden und mordenden Bauern aussprach. Nach seiner Ansicht konnte man nichts Gott Wohlgefälligeres thun, als die verblendeten Bauern massenhaft zu erwürgen! Wie verhielt sich nun das Patriziat zur neuen Lehre?

Dasselbe war im Allgemeinen derselben weder besonders zugethan, noch aber abgeneigt, wohl aber befürchteten einsichtsvolle Geschlechter, es werde „das Evangelium" von den Zunftgenossen zu abermaliger Bedrängnng des Stadtadels mißbraucht werden. Das geschah auch in der That an sehr vielen Orten. Zu untersuchen bis zu welchem Grade politische Rücksichten die Patrizier da und dort, sei es zum starren Beharren beim Glauben ihrer Väter, sei es zur Hinneigung zur neuen Ordnung kirchlicher Dinge bestimmten, halten wir für geradezu unzulässig. Uns genügt das Faktum, daß in keiner uns bekannten Stadt des eigentlichen Reiches alle Patrizierfamilien Luther's oder Zwingli's Anhänger wurden, und daß manche Familie vorzog auszuwandern, wenn gewaltsam reformirt wurde. Es ist nicht wohl möglich, einen allgemein unbedingt gültigen Satz über das Verhalten des Patriziats zu gewinnen. In der Regel war allerdings das Patriziat, als Körperschaft, auch in kirchlichen Dingen conservativ. In der kleinen Reichsstadt Wangen z. B. zeigt sich indessen gerade das umgekehrte Verhältniß. Hier hingen die Geschlechter und die meisten angesehenen Familien der neuen Lehre, aber der alten Rathsform an, während die untern

---

[1] Hase, Kirchengeschichte, S. 412 und 414.

Klassen hinsichtlich der Religion conservativ waren. In Folge hievon wanderten 1552 die Halder, Gugger, Hinterhofen, v. Seutter, v. Furtenbach, v. Grimmenstein und Andere aus der Stadt aus.[1]

In Nördlingen, dessen Bürger nach dem Zeugnisse des Cochläus 1525 Lutheranissimi waren, stund der Patrizier Johann Protzer an der Spitze der Neuerer.[2]

Sehr begünstigt von Patriziern wurde Luthers Lehre ferner in Frankfurt a/M. Die humanistische Richtung wurde schon durch Nesen, der auf des Des. Erasmus Empfehlung von Löwen nach Frankfurt gekommen war, erfolgreich vertreten. Nesen († 1524) unterrichtete die Söhne der angesehensten Geschlechter: der Holzhausen, Fürstenberg, Glauburg, Frosch, Stephan, Stallburger, Neuhaus und Bromme.[3]

Katharina von Holzhausen, eine betagte, fast erblindete Matrone, ließ sich, als sie 1521 Luthers Ankunft in Frankfurt erfuhr, zu demselben führen, um ihn als vollberechtigten Reformator zu begrüßen. Schon ihre Eltern hätten von einem Manne gesprochen, der den Menschentand bekämpfen werde; dieser Mann sei nun Bruder Martin. Von angesehenen Häuptern der Stadt erklärten sich ferner sofort für Luther: der gelehrte Philipp Fürstenberg und Hamann von Holzhausen, der Bürgermeister Klaus Stallburger und Johann Frosch. Alle diese Männer wollten eine Reform, waren aber einsichtsvoll und rechtlich genug, um extreme Schritte zu verabscheuen. Erst als die Zunftgenossen, heftig aufgeregt durch einen offenen Brief des Hartmuth von Kronberg, die Sache in die Hand nahmen, kam es zu bedauerlichen tumultuarischen Auftritten.[4]

Der Bauernkrieg war mittlerweile ausgebrochen und die untern Schichten der Frankfurter Einwohnerschaft säumten nun nicht länger mehr, in ihrem Sinne reformiren zu helfen. Trotz der Abmahnungen des Rathes kam es zur Plünderung der geistlichen Immunitäten. „Haben die Pfaffen lange genug mit uns getrunken, so ist es endlich Zeit mit ihnen zu trinken."

Wer nähere Nachweisungen wünscht, findet dieselbe bei Dr. A. Kirchner, der, als evangelischer Prediger zu Frankfurt, die Refor-

---

[1] Beschreibung des Oberamts Wangen, Stuttgart 1841, S. 137 ff.

[2] Das Ries wie es war und wie es ist, Nördlingen (1840) 4. Heft S. 7.

[3] Kirchner, Gesch. Frankfurt's II. 9.

[4] Kirchner II. 12. 15. 26. ff.

mationsgeschichte dieser Stadt (im 2. Bande seiner Geschichte Frankfurts) mit anerkennungswerther Unbefangenheit und Gerechtigkeitsliebe geschrieben hat.

Wer will es den Patriziern verdenken, wenn sie nicht nach Plünderung ihrer Habe lüstern waren? Daß der süße Pöbel auch während der kirchlichen Bewegung Pöbel blieb, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Am Zusammenhange des Bürgerkrieges mit der Reformation zweifelte kein Zeitgenosse. Der protestantische Pfarrer Herold, der den Bauernkrieg näher kennen lernte, als ihm lieb war, sagt in seiner Haller Chronik (S. 80 f. der neuen Ausgabe): „Anno Domini 1525 hat sich, nachdem der Lutter etlich jar das Evangelium rein und klar gelert, ein unerhörte entperung des gemeinen mans unnder dem Schein des Evangeliums, an vil ortten (u. s. w.) erregt; dan der Sathan je und je neben der reinen Lehr sein Somen und Unkraut, wie uns die heilig Schrift anzeigt, geseet hat (u. s. w.) dardurch das Evangelium verdechtlich wurt.“ Nun ist allerdings bekannt genug, daß bereits zu Ende des 15. Jahrhunderts unter den Bauern großes Mißvergnügen herrschte, und daß dieselben auch Ursache dazu hatten, unzufrieden zu sein.

Ferner fällt der Bundschuh im Bruchrhein, über welchen Mone Mittheilungen giebt, (bad. Archiv Thl. II.), in's Jahr 1502 und der arme Konrad in's Jahr 1514, also ebenfalls vor Luthers erstes entschiedenes Auftreten, indessen liegt doch auf der Hand, daß mißverstandene kirchliche Freiheit die schauerlichen Ereignisse des Jahres 1525 unterstützte. Schauerlich sind die Ereignisse, einmal wegen der von den sengenden und mordenden Bauern begangenen Unthaten, dann aber wegen der empörenden Weise, in welcher durch den siegreichen Adel die Bestrafung derselben vollzogen wurde.[1]

Noch bestimmter drückt sich Paul Lang, ein gelehrter Mönch und Verfasser einer Chronik von Naumburg aus. Von Junker Hans Stockar von Schaffhausen hat sich ein die Jahre 1520 — 1529 umfassendes Tagebuch erhalten.[2]

Da schreibt denn nun dieser Zeitgenosse (S. 141) 1525: Uff

---

[1] Vergl. auch Gassarius annal. Aug. ad ann. 1525 bei Mencken I. 1757 seditionem rusticam contra ecclesiasticos proceres causa tuendi christianum dogma), und Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie 1729I . 467 ff.

[2] Heimfarth von Jerusalem Hans Stockars, Pilgers zum hl. Grabe 1519 und Tagebuch. Schaffhausen 1839, 8.

das Jar und die Zitt ist unckommen jn dem Burenckryg in düschen Landen 3 malen hundert dusend Man, mer und nit minder von des Gotzwott wegen und ain dal wydar das Wortt Gotz." Die Bauern selbst führten zuweilen das Bild des Heilandes am Kreuze u. s. w. in ihren Fahnen und nannten sich die christliche Brüderschaft u. dgl.

Im, gelegentlich bemerkt, in mancher Hinsicht sehr interessanten Rathhause zu Ueberlingen, steht auf einer Thüre folgende, indessen erst dem 17. Jahrhunderte angehörende Inschrift:

Ao. 1525 der Bauernkrieg in ganz Teutschland
Nimmt also weit die Ueberhandt,
Daß die Stadt all schwören miessen.
Ueberlingen bleibt dem Kaiser dreu,
Treibt die Bauern bald zu solcher reu,
Daß sie's mit Köpfen biessen.
Carolus Vtus Löwen und Schwerdt
Der dreuen Stadt vil gnad verehrt
Weil sie katholisch blieben
Durch bürgermeister Keßering den feind vertrieben.

Unter der Anführung des Patriziers Reichlin von Meldegg zogen auch Ueberlinger Bürger zum Bundesheere gegen die Bauern. Die Stadt übte nach erlangtem Siege blutige, ja schauerliche Justiz. Noch jetzt wird im s. g. Pfennigthurme das Richtschwert aufgezeigt, mit welchem auf dem Grätplatze zu Ueberlingen 150 Mann enthauptet worden sein sollen.[1]

Kaiser Karl V. gab den Ueberlingern 1528 einen stehenden Löwen, der ein bloßes Schwert hält, als Herzschild in den Adler des Stadtwappens. Ueberlingen blieb auch in der Folge streng katholisch. Als das Constanzer Domcapitel ausweichen mußte, zog es nach Ueberlingen, und von hier aus organisirte Alphons von Vives, den (1548) mit seinem Leben bezahlten freibeuterischen Sturm auf Constanz. Wir machen bei dieser Gelegenheit auf ein erst 1846 gedrucktes, aber ziemlich vergriffenes Buch, den s. g. Constanzer Sturm des gleichzeitigen Stadtschreibers Vögeli aufmerksam. Vögeli schrieb im Sinne der Kirchenneuerung, die in Constanz bekanntlich viele Anhänger zählte.

---

[1] Vergl. Wanderer am Bodensee. S. 111. Herold (in der Chronik v. Hall), der sonst gut unterrichtet zu sein scheint, spricht nur von 6 Personen, die in Ueberlingen hingerichtet worden seien.

Ueber den Zusammenhang des Bauernkriegs mit der Reformation vergleiche man auch Matheus Mieg, Geschichte der Stadt Mülhausen (I. S. 139 ff.).

Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Verhalten der Patrizier zurück. Da lassen sich denn nun mit Leichtigkeit viele Beispiele geben, aus welchen zur Genüge hervorgeht, daß die Patrizier in manchen Städten augenscheinlich zu den eifrigsten Verfechtern der neuen Lehre gehörten. Wir führen dieses hauptsächlich deßhalb an, weil Barthold die Meinung nahe legt, die Reformation sei von den Patriziern in corpore, wo nicht bekämpft, doch mißbilligt worden.

Barthold äußert sich folgendermaßen: „Wo die Zunftherrschaft starkmüthig sich behauptet hatte, oder ein Zustand billiger Theilung des Regiments eingetreten war, ging die Umgestaltung geräuschloser, ohne Zerstörung der rechtsgültigen Verfassung vor sich. — Anders in Städten, wo wie in Regensburg, Erfurt, Rottenburg und Stralsund unzufriedene Zünftler ihrem junkerhaften Rathe grollten, und dieser der gefährdeten Pfaffheit den Rücken stärkte, weil er mit ihr stand und fiel.“ Diese Stellen findet man Bd. IV. S. 323 u. 324.

Hiegegen läßt sich im Wesentlichen nicht viel einwenden, doch hätte Herr Professor Barthold jene Städte mehr hervorheben müssen, in welchen das Patriziat ganz bereitwillig die neue Lehre aufnahm. Er hätte dieses thun müssen, wenn er nicht die Annahme, das Patriziat habe sich in der Mehrzahl der Städte beharrlich gegen die kirchliche Neuerung gestemmt, sehr nahe legen wollte. Barthold sieht in der Reformation einen Fortschritt. Er nennt dieselbe eine Großthat der städtischen Demokratie. Die Schlappe, welche die Geschlechter in den Tagen K. Ludwigs von Bayern erlitten, erklärt er durch die der kirchlichen Aristokratie bewiesene Anhänglichkeit. Theil III. S. 273 lesen wir: „die Erschütterung des kirchlichen Bodens war so „in alle Tiefe gedrungen, daß ein weltliches Gebäude wie das „Patrizierthum, das auf ihn sich stützte, jählings zusammensinken „mußte,“ diese Bemerkung ist indessen zum Jahre 1330 gemacht. Wir fragen nun, ob nicht anzunehmen sei, daß das Patriziat, wenn es in der That völlig auf kirchlichem Boden stund, auch zur Zeit der großen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, diesem seinem Boden verwachsen blieb. Man kann sich nicht leicht rückhaltsloser aussprechen, als Barthold an mehreren Stellen die prinzipielle Verbindung des Stadtjunkerthums und der römisch-katholischen Hierarchie

behauptet. Aus diesem Grunde hätte bei Schilderung der Reformation nachdrücklich hervorgehoben werden müssen, daß das Patriziat dieses Mal keineswegs in corpore auftrat, sondern im Gegentheil in mehreren, sehr namhaften Städten, der neuen Lehre Vorschub leistete. Anstatt dieses zu thun, nennt Barthold, wie gesagt, die Reformation die letzte große That des demokratischen Bürgerthums.

Wenn, wie Theil IV. S. 318 zu lesen, die Handwerker die Bahnbrecher des Evangeliums waren, was müssen, fragen wir, die Patrizier gewesen sein? Insofern sie den Handwerkern entgegenwirkten, offenbar die Bekämpfer der lutherischen Lehre. Das waren sie auch in einzelnen Städten, aber nirgends in so bestimmt ausgesprochener Weise, daß man dazu berechtigt wäre, die Beförderung der Reformation hauptsächlich nur für die Handwerker zu vindiciren. Es ist gar nicht schwer, Städte aufzuführen, in welchen Patrizier sofort für Luther Partei ergriffen haben, ja es giebt sogar mehrere bedeutende Städte, in welchen nicht nur einzelne Patrizier, sondern beinahe das ganze Patriziat der Neuerung hold gewesen. Ueber Frankfurt a/M. wurde bereits berichtet. Auch in Constanz sehen wir das gleiche Schauspiel. Der Patrizier Ambrosius Blarer ist bekannt genug; aus der Einleitung zu Georg Vögelis Constanzer Sturm (S. 3 f.) lernen wir aber noch den Thomas Blarer, die Brüder Johann und Conrad Zwick, den Ulrich Hochreutner, einen Hyrus, den Dr. von Mennlishofen und den Junker Hans Wellenberg, sämmtlich Patrizier, als erklärte Freunde und Beförderer der Kirchenneuerung kennen. In Mühlhausen war der patrizische Stadtschreiber Oswald von Gamshart, der Beschützer der Reformation[1] und auch die der Ehrbarkeit angehörigen Bürgermeister Werner Wagner und Ludwig Roppold, nahmen den ersten Prediger der neuen Lehre in Schutz. Es wäre eigentlich überflüssig, noch weitere Beispiele zu sammeln, da es in der Natur der Sache liegt, daß auch das Patriziat sein reichliches Contingent zu den Neuerern stellen mußte. Barthold spricht sich auch nicht gerade mit voller Bestimmtheit dahin aus, daß es die Patrizier gewesen, welche als solche die Reformation bekämpft haben, wir überlassen es aber getrost den Lesern seines Werkes, zu entscheiden, ob wir irrig zwischen den Zeilen gelesen haben. Der Verfasser dieser Abhandlung ist Katholik,

[1] Mieg, I. 132.

sieht also in der Reformation ganz etwas anderes, als der im Protestantismus erzogene Geschichtschreiber sehen wird. Er ist ferner der Abkömmling eines alten patrizischen Geschlechts. Beides zusammen könnte ihn gewiß nicht dazu veranlassen, Barthold's Ansicht zu bestreiten, wenn ihm nicht, wie vom Historiker zu erwarten steht, die erkannte geschichtliche Wahrheit höher stünde, als der Ruf eines Standes, für den er freilich ehrlich eine Lanze zu brechen sich gedrungen fühlt. Der Katholik müßte die Patrizier unbedingt höher stellen, wenn Herr Professor Barthold sich nicht geirrt hätte. Der Verfasser befürchtet indessen in vollem Rechte zu sein.[1]

Auch in Augsburg hatten mehrere Patrizier sich bald nach Luther's erstem Auftreten für seine Lehre erklärt. Konrad Peutinger geleitete bekanntlich den kühnen Mönch zum Cardinal Cajetanus und der Bürgermeister Langenmantel gab ihm sein Roß, als es sich darum handelte, die Stadt zu verlassen, um nicht in Gefangenschaft zu gerathen.[2]

Der Bürgermeister Rehlinger hielt auf seinem in Bayern gelegenen Schlosse einen evangelischen Prediger und Konrad Herwarth wirkte in gleichem Sinne.[3]

Auch der Bürgermeister Hans Welser muß namhaft gemacht werden, denn er leistete, mit seinem Collegen Marx Seiz, dem Refor-

---

[1] Auch Höfler (Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im XV. und XVI. Jahrhundert, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 11, S. 185) spricht sich in einer Weise aus, der wir unmöglich völlig beistimmen können: „Das letztere (XV.) Jahrhundert wurde der Häresie Herr, schon deßhalb, „weil in den Reichsstädten noch der Adel (Patrizier) herrschte, welcher dem „Emporkommen der Handwerker mindestens ebenso gründlich gram war, als dem „Siege der Häresie; das nachfolgende sah fast zugleich das Emporkommen des „demokratischen Elements und den Sieg der Häresie auf dem religiösen Gebiete." Wir halten entgegen, daß die Patrizier, wenige Ausnahmen abgerechnet, im XV. Jahrhundert nicht mehr herrschten, obgleich wir keineswegs verkennen, daß sich der patrizische Einfluß, im Vergleiche zu der Sachlage umittelbar nach dem siegreichen Vordringen der Zünfte, im XV. Jahrhundert wieder einigermaßen gekräftigt hatte. Wir läugnen keineswegs, daß die demokratischen Kundgebungen der Handwerker und die kirchlichen Reorganisationsgelüste sich längst berührt und vereinigt hatten, können aber nicht, mit Barthold, den Sturz des Patriziats besonders durch die von den Patriziern bewiesene Anhänglichkeit an die alte Lehre veranlaßt finden.

[2] Jäger, Gesch. der Stadt Augsburg, S. 96.

[3] Jäger a. a. O. S. 98.

mationswerke allen möglichen Vorschub. Nur schwach war der Widerspruch einiger Geschlechter gegen die 1537 ergriffenen Maßregeln.[1]

Zugestanden ist ferner (Barthold IV. 323 ff.), daß die Ulmer und Nürnberger Patrizier der Kirchenneuerung nicht abgeneigt waren. Dagegen beharrten die Geschlechter mehrerer Reichsstädte, z. B. Cölns, Biberachs, Rottweils, Ueberlingens, Dortmunds u. s. w. einmüthig beim Glauben ihrer Väter. Auch an solchen Beispielen, die beweisen, daß es zu allen Zeiten einzelne Männer gegeben hat, die ihre Ansichten nicht nach der Stimmung der Mehrzahl richten, fehlt es während der kirchlichen Reformversuche keineswegs. So lebte z. B: in Schwäbisch-Hall Heinrich Spies, ein bejahrter, reicher Patrizier. Er war gewohnt täglich die Horas in der Kirche zu beten und hatte auch den Muth, sich offen gegen die reformirende Geistlichkeit auszusprechen. Als seine Abmahnungen erfolglos blieben, zog er von Hall hinweg und starb 1549 in Komburg. Seine Grabschrift sagt:

Vest hielt er sich christlicher gebott
Emsig mit beten war er gegen Gott.[2]

In Eßlingen war der Patrizier, Bürgermeister Hans Holdermann so frei, seine Ueberzeugung auszusprechen und der neuen Lehre entgegenzutreten, als sich bereits die Mehrzahl der Rathsherrn hatte gewinnen lassen. Holdermann war als Abgeordneter der Städte auf dem Reichstage zu Worms gewesen und war durch Luther's kühnes Auftreten für ihn gewonnen worden. Der Bauernkrieg und die in Eßlingen selbst eingerissenen religiösen Streitigkeiten mögen seine Ansichten umgestaltet haben. Holdermann verließ 1532 die Stadt.[3] Im Jahre 1531 ließ der Rath alle Bürger zur Erklärung auffordern. Da blieben nur 16 Männer beim alten Glauben, hierunter 6 Bürger (Patrizier).

Unläugenbar ist es, daß die kirchlichen Reformversuche des 16. Jahrhunderts unmittelbar nach ihrer Erscheinung auf das politische Gebiet hinüber geführt wurden. So mächtig sich Luther gegen weltliche Auffassung seiner Lehre sträubte, so konnte er es doch nicht verhindern, daß die Fürsten und Herrn den Zuwachs an weltlicher Macht rasch auffaßten und in ihrem Sinne benutzten.

---

[1] Jäger a. a. O. S. 104.
[2] Prescher, Gesch. Limburgs I. 297.
[3] Pfaff, S. 408.

Man behauptet sogar, daß ohne die Verweltlichung der Reformbestrebungen die ganze ungeheure, geistige Bewegung nur unbedeutende Resultate geliefert haben würde. Roms weltlicher Herrschaft mußte im Interesse der Protestanten ein ebenfalls weltliches Gegengewicht geboten werden.

Was die Städte betrifft, so war ihre Politik vielfach ganz die gleiche wie die der Fürsten. Der Sieg der Landesherrlichkeit war einmal entschieden, es blieb also den Städten wenig anders übrig, als sich ebenfalls als Landesherrn zu geriren. Den Zuwachs an Macht, den hiedurch der Stadtrath gewinnen mußte, faßten die patrizischen und zünftigen Leiter der städtischen Angelegenheiten rasch ins Auge und versäumten daher nicht, aus der Bewegung Vortheile zu ziehen. Das thaten namentlich die klugen Nürnberger Geschlechter. Schon vor der Augsburger Confession zeigten sich die Rathsherrn Caspar Nützel, Hieronymus Ebner, Siegmund Fürer, Leo Schürstab, Andreas Imhof und Wilibald Pirkheimer der neuen Lehre günstig.[1] Viele Patrizier riefen 1525 ihre Töchter aus den Klöstern zurück.[2] Sollten die klugen Herrn die Säcularisation hiebei außer Augen gelassen haben? Mit Philipp Geuder war Landgraf Philipp von Hessen so wohl zufrieden, daß er sich äußerte, wenn der Senat zu Nürnberg mehrere Philipp Geuder aufzuweisen habe, so stehe er eben so hoch als der Senat zu Venedig.[3] Welche Stellung Venedig zur Kirche einnahm, ist bekannt. Auch Nürnberg säumte nicht, sich die Reformation nutzbar zu machen. Den Anton Tucher und den Caspar Nützel lobt Spalatinus als Beförderer des Evangeliums.[4] Es wäre indessen offenbar unbillig, wenn man behaupten wollte, daß die Anhänger der neuen Lehre ein überlegtes, falsches Spiel gespielt, Begeisterung für kirchliche Fragen vorgegeben und weltlichen Nutzen berechnet hätten. Dieser Vorwurf trifft sicher nur einzelne Personen, nicht aber die Mehrzahl. Es gab unter den deutschen Fürsten Männer, denen es von Herzen um Besserung der kirchlichen Zustände zu thun war und die zunächst nur bittere Früchte der Reformbewegung, der sie gleichwohl treu blieben, zu kosten hatten.

---

[1] Hist. dipl. Norinb. S. 817.

[2] Ibidem S. 838.

[3] Wagenseil 179.

[4] Mencken II. 635. Man vergleiche auch Lochner, Reformationsgesch. der Reichsstadt Nürnberg. 1845. S. 30 ff.

Ein Gleiches gilt auch von allen übrigen Ständen, von Edelleuten, Bürgern und Bauern.

Dem Patriziate in der kirchlichen Bewegung eine scharf ausgesprochene Sonderstellung zuzuweisen, verbietet schon der Umstand, daß kaum in einer einzigen Stadt (Nürnberg) des eigentlichen Reiches, zu Beginn des 16. Jahrhunderts, ein unbedingt herrschendes Patriziat bestund und daß im Gegentheile in den meisten Städten die Fusion der beiden Parteien völlig vollzogen worden war. Es ist überhaupt nicht zuläßig, die religiös-kirchliche Reformbewegung und den neben derselben hinlaufenden Drang nach staatlichen Neubildungen völlig zu identificiren, obgleich beide als Zweige eines und desselben Strebens aufgefaßt werden können und müssen.

Und selbst, wenn wir eine solche, unsern Altvordern gewiß nicht zur Ehre gereichende Identifizirung zugeben könnten, würde hieraus noch keineswegs folgen, daß das Patriziat, weil es politisch conservativ gewesen, auch in kirchlichen Dingen unbedingt die conservative Richtung habe einschlagen müssen. Bekanntlich ging im vorigen Jahrhunderte die unendlich zersetzende, alle positiven Satzungen benagende, frivole Zweifelsucht von dem auf politischem Gebiete nicht sowohl conservativen, als absolutistischen französischen Hofadel aus.

Je genauer wir die Sache betrachten, desto mehr überzeugen wir uns, daß neben dem Gotteshauche, der in jedem gewaltigen Aufschwunge weht, auch ein unverkennbarer Dämonismus die Massen leitete. Wer alle Dinge erklären will, beweist in der Regel nur, daß er gar sehr viele Dinge gröblich mißverstanden hat. Wer die Triebfedern einer so ungeheuern Bewegung vieler Millionen von Gemüther fein säuberlich demonstrirt zu haben vermeint, vergißt in der Regel die Hauptsache: die für uns unergründliche, aber nur mit dem letzten Reste von Vernünftigkeit, aus der Geschichtsauffassung zu verbannende, göttliche Fügung.

Aeußere Vortheile wurden für die Städte durch die Kirchentrennung verschiedene herbeigeführt, besonders vermöge der rasch ins Werk gesetzten Säcularisation der geistlichen Güter. Und doch hat der Wohlstand nicht zugenommen in den deutschen Städten! Sehr natürlicher Weise! denn es ist derselbe auch durch die Stel-

lung zum Auslande bedingt und Deutschland hat sich noch nicht völlig von den tiefen Wunden erholt, die es durch die Zerreißung des Reichs, in eine katholische und eine protestantische Hälfte, unter dreißigjährigen Kämpfen erhalten hat. Dann lautet auch ein alter Spruch: Ungerecht Gut gedeiht nicht.

Daß die Zunftgenossen, sobald sie im Rathe saßen, ein starkes Gefühl ihrer obrigkeitlichen Würde an den Tag legten, haben wir bereits mehrfach bemerkt. Namentlich war dieses der Fall, seit die Aehnlichkeit der Stellung, dem erzürnten Kaiser gegenüber, die Städte und die Fürsten zu Bündnissen führen mußte. Der Bürgermeister von Nürnberg oder Ulm war nunmehr ein Mann von nicht geringerem Gewicht, als mancher Fürst und Herr. Dessen war sich ein Bernhard Besserer und Caspar Nützel gewiß bewußt.

Hatten die akatholischen Fürsten die bischöfliche Gewalt mit der ihrigen vereinigt, so geschah dieses auch jetzt vom Stadtrathe der einzelnen protestirenden Bundesstädte.[1] Das führte nun freilich zu höchst wunderlichen Dingen. Nüchternste Verständigkeit und derber handwerksmäßiger Geist nahmen rituelle und sonstige Umgestaltungen vor, deren Geschmacklosigkeit längst kein Geheimniß mehr ist, und deren innerste Berechtigung stets in Frage gestellt bleiben wird. — Zum Siegestempel der Demokratie gestaltete sich indessen weder der kirchliche, noch der staatliche Neubau, obgleich man uns gar zu gerne demonstriren möchte, daß es die Massen gewesen, welche den Protestantismus groß gezogen. Wir werden sogar sehen, daß gerade in vorherrschend protestantischen Städten die Aristokratie noch stark genug vertreten war, um noch unter der Regierung Karl's V. einen reaktionären Sieg feiern zu können. Das wäre eine offenbare Unmöglichkeit gewesen, wenn es nicht im Wesen des deutschen Städtebürgerthums läge, nach organischer Entfaltung zu ringen. Eine platte, das Wesen der Stände und der Berufsarten verkennende Gleichstellung, ertrug der uns als demokratisch geschilderte Geist des 16. Jahrhunderts schlechterdings nicht.

Eine andere Frage ist es freilich, ob die nach der Mühlberger Schlacht in den Städten des schmalkaldischen Bundes erfolgte, von

[1] Das zeigte sich auch in Aeußerlichkeiten. So entzog z. B. der Nürnberger Rath dem Abte zu St. Aegidien den Titel Euer Gnaden, weil das dem Rathe als weltlichem Schutzherrn des Klosters nicht anstehe. Lochner, Nürnberger Reformationsgeschichte, S. 42.

Kaiser Karl V. patronisirte Reaktion, in gesunder Weise erfolgt sei. Wir sind der Ansicht, dieses verneinen zu müssen. Hätte es sich blos darum gehandelt, den Stadtadel in den status quo vor Beginn der Reformation zurück zu versetzen, so wäre schon dieses nicht leicht gewesen.

Kaiser Karl blieb indessen hiebei nicht stehen, sondern wollte das Patriziat als Bollwerk gegen jede, seiner autokratischen Auffassung widerstreitenden Bewegung innerhalb der Städte benützen. Die Patrizier einiger Städte kamen seinen Wünschen durch Bitten entgegen und so ereignete sich denn um die Mitte des 16. Jahrhunderts, im Gefolge der Kirchentrennung, ein Selbstmordversuch des städtischen Geschlechterthums.

Daß die Patrizier von der unter K. Karl V. eintretenden, erst nach dem Siege bei Mühlberg möglichen, Reaktion Vortheile zu ziehen suchten, war nicht mehr als natürlich. Es handelte sich aber keineswegs darum, ein an die Urzeiten mahnendes, starres Adelsregiment in den Städten zurück zu führen. Solches verbot schon das Wesen des Kaisers, der nimmermehr eine Repristination im aristokratischen Sinne gestattet hätte, sondern im Gegentheile Alles that, um ein modernes, die verschiedenen Stände nur als unbedingt gehorsame Unterthanen betrachtendes System zu begründen.

Wenn Kaiser Karl V. in Deutschland nicht völlig in der Weise regierte, die in Spanien seit Ferdinand dem Katholischen und Ximenes, in Frankreich seit K. Ludwig XI. herkömmlich geworden war, so geschah das nur aus dem einzigen Grunde, weil er es in der That nicht vermochte. Die deutschen Fürsten und Reichsritter, dazu die blühenden, durch Handel und Gewerbe reichen Städte, leisteten, auf ihren alten Rechten beharrend, viel zu energischen Widerstand, als daß ein absolutes, sich um Sonderrechte nichts kümmerndes Regiment schon im 16. Jahrhunderte möglich gewesen wäre. Es ist jedoch im höchsten Grade kurzsichtig, wenn man läugnet, daß auch die deutschen Fürsten, indem sie ihre Vorrechte kämpfend zu wahren suchten, in der That freiere Zustände herbeiführten. Allerdings kam die errungene Freiheit zunächst nicht ihren Unterthanen zu Statten, doch war die Möglichkeit nicht abgeschnitten, daß sich einzelne Provinzen und Volksstämme, unter der Herrschaft ihrer in der Folge freilich ziemlich absolut regierenden Fürsten, in sachgemäßer Weise entfalten konnten.

Wir sind eingedenk, bis zu welchem Grade nach der Reforma-

tion die Fürstenmacht stieg und wie sehr dieselbe, durch juristischen Scharfsinn und protestantische Dogmatik unterstützt, die organische Stellung der einzelnen Stände verkannte, halten aber gleichwohl für ein Glück, daß Kaiser Karl V. nicht unbedingt siegte. Eine unbedingte Niederlage des Kaisers wäre indessen auch ein großes Unglück für Deutschland gewesen.

Deutschland stund unter Kaiser Karl V. auf dem Punkte, jene Einheit zu erhalten, wie sie ein mächtiger, starrer Wille verleiht, indem er bricht, was sich dem beliebten Schema nicht unterordnet. Ohne Zweifel würde unser Vaterland, wäre es zu einer Monarchie im modernen Sinne zusammengeschmolzen worden, seine Größe theuer genug bezahlt haben.

Abgesehen sogar von den kirchlichen Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht durch Gebot beseitigen lassen, halten wir Fürsten, Herrn und Städte für berechtigt in ihrem gegen Karl V. geleisteten Widerstande.

Karl war Ausländer und hatte für Deutschland kein Herz. Deutschlands Geschichte hatte für ihn keinen Werth. Er würde ohne Anstand alle historischen Rechte der einzelnen Stände seinen in der That großartigen Plänen aufgeopfert haben, wenn nicht die Unmöglichkeit völlig einleuchtend gewesen wäre. Wir betrachten die Kirchentrennung des 16. Jahrhunderts, in mehr nur als in einer Hinsicht, als eine große Calamität, unter ihren heilsamen Folgen aber müssen wir aufführen, daß wesentlich durch sie verhindert wurde, daß widerstrebende, durch Abstammung und politische Entwicklung getrennte Gruppen des deutschen Volks, gewaltsam und ohne Aussicht auf innere Lösung der obwaltenden Zwistigkeiten zu einem Ganzen zusammengezwängt wurden.

Die Zeitgenossen waren natürlich nur in Ausnahmefällen zu ruhiger, klarer Erfassung der Sachlage befähigt und gestimmt, es wäre daher unsinnig, irgend einem Stande zumuthen zu wollen, daß derselbe eine völlig unbefangene, nicht durch Parteinahme bedingte, Haltung hätte einnehmen sollen. Ueberdieß drängten sich die Ereignisse und gestatteten im Grunde kaum einen überlegten, in allen seinen Theilen völlig consequenten Plan.

Den Zunftgenossen konnte es nicht verborgen sein, daß ihre Macht, ihr Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht im Sinne der kaiserlichen Staatskunst waren. Ueberdieß

hatten sie in sehr vielen Städten, gelegentlich der Kirchenneuerung, Beweise demokratischer Zügellosigkeit gegeben und wurden deßhalb nicht ohne Verschulden argwöhnisch betrachtet.

Daß Kaiser Karl das Zunftregiment stürzen werde,[1] sobald er durch Siege über die Fürsten des schmalkaldischen Bundes die nöthige Macht besitze, war ohne Zweifel anzunehmen. Zu vermuthen war ferner, daß man sich von Seiten der kaiserlichen Bevollmächtigten nicht damit benügen werde, den status quo zurückzuführen, wie derselbe, vor etwaigen neuen Uebergriffen der Zünfte, vertragsmäßig von den Geschlechtern anerkannt, zu Recht bestund.

Indessen konnten auch die Patrizier nicht mit Ruhe den Neugestaltungen entgegensehen, umsomehr, da sie in vielen Städten entweder für die neue Lehre Partei ergriffen, oder sich doch rasch mit der Niederlage der römisch-katholischen Geistlichkeit ausgesöhnt hatten.

Daß man sie in ihre alten Rechte wieder einsetzen werde, war sehr zu bezweifeln, denn der Kaiser wollte begreiflicher Weise weder aristokratische, noch demokratische Republiken.

Kaiser Karl befolgte die Diktate einer sicher rechnenden und scharfklugen, aber keineswegs erbaulichen Politik in seinem Verfahren gegen die Städte. Den Patriziern gab er einen Theil der ehemals von den Geschlechtern unter völlig andern Verhältnissen besessenen Uebermacht auf dem Papiere zurück und überließ es ihnen, wie sie mit den gedemüthigten Zunftgenossen sich ins Reine setzen konnten. Die Verfassung wurde in sehr vielen Städten durch kaiserlichen Befehl umgestoßen. Die Zünfte erlangten niemals wieder eine Gefahr drohende Macht, allein auch die Geschlechter konnten niemals wieder zu unbeanstandetem Einflusse gelangen. Fortan blieben sie freilich, in denjenigen Städten, in welchen sie sich über die Zunftwirren hinaus bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts erhalten hatten, mit einer gewissen ins Auge fallenden Machtvollkommenheit ausgestattet, aber die Städte, in denen sie jetzt eine Art Oberherrlichkeit übten, waren nicht mehr die alten, einflußreichen Glieder des Reichs.

Es ist freilich sehr viel verlangt, indessen würde es reiche

[1] Die Zünfte wurden auch in der Folge argwöhnisch betrachtet. Im Diarium des Grafen Ludwig von Wittgenstein in comitiis anni 1570 (Speier) heißt es: „Stadt N. (welche?) bitt Ihr alte Ordenung so Kaiser Karl ufgehoben wieder zu geben. Ist bewilligt ausserhalb der Zünfft so motu seditionis ungern gestattet." Senkenberg rare ungedruckte Schriften II. 6.

Früchte getragen haben, wenn die Patrizier sich dazu entschlossen hätten, aus dem Sturze der Verfassungen keinen Vortheil zu ziehen. Der Geist der Zeit forderte nun einmal die kräftige Mitwirkung der Zunftgenossen und hatte sich entschieden gegen ein rein aristokratisches Stadtregimnet ausgesprochen. Ebensosehr hatte man sich aber von der Unzulässigkeit zügelloser, auf schlagfertige Fäuste pochender Demokratie überzeugt.

Man hätte daher glauben sollen, daß es nicht so sehr schwer gewesen wäre, eine von beiden Parteien anerkannte Ordnung der Dinge, auf wirklich humaner Basis, zu bewerkstelligen. Hatten sich doch die Patrizier in früheren Zeiten mit dem Verluste ihrer Oberherrschaft ziemlich vollständig ausgesöhnt. Wir sehen die Besserer in offener Feldschlacht ihr Blut für Ulm vergießen, zu einer Zeit, da von einer starren Adelsherrschaft in jener Stadt keine Rede war. Die einsichtsvolle Haltung der Nürnberger Geschlechter ist allgemein anerkannt und ihre weise Mäßigung wird sogar von den Feinden ihres Standes zugegeben.

Um uns nun nicht durch unbillige Phrasen irre leiten zu lassen, wollen wir betrachten, worin denn die unter Karl V. eintretende Reaktion in den einzelnen Städten bestund.

In Augsburg hatten sich, nach Einführung des zünftigen Regiments, gegen 50 Geschlechter in eine geschlossene Gesellschaft begeben. Wir wissen, daß der Stadtadel, allenthalben wo er bestund, in Corporationen zusammengetreten ist. Von den Stuben zu Basel, Ulm, Straßburg, Frankfurt u. s. w. war schon die Rede. Alle diese Gesellschaften hatten indessen, so lange das Patriziat in gesunder, naturgemäßer Entwickelung begriffen war, keine exclusive Tendenz. Hörten wir doch von Mainz, daß die Zuntfgenossen den Geschlechtern sogar den Vorwurf machten, unebenbürtige Personen aufgenommen zu haben. In Augsburg namentlich finden wir, daß die Patrizier es im Interesse ihres Standes fanden, die im Laufe der Zeiten ausgestorbenen Geschlechter durch neue Familien zu ergänzen. So lange die Geschlechter unbedingt die Oberherrschaft ausübten, lag eine Ergänzung scheinbar nicht in ihrem Interesse. Damals führten die Verhältnisse zu oligarchischen Bestrebungen. In je weniger Theile am Ende die Regierungsgewalt kam, desto lieber mußte das den Oligarchen sein. Ausgestorbene Familien würden daher niemals ersetzt worden sein, wenn nicht die Stellung zu den Zünften

geboten hätte, auch die numerischen Verhältnisse im Auge zu behalten.

Die Hoffnung, durch erlangte Mehrzahl von Geschlechterfamilien wieder in Besitz ehemaliger Rechte zu gelangen, mag ebenfalls vorhanden gewesen sein.

Schon im Jahre 1478 bestrebten sich die Patrizier Augsburgs, vier Familien, die schon vor Einführung der Zünfte in dem Rathe gewesen waren, zu gewinnen, erhielten aber von denselben eine abschlägige Antwort. Es waren diese Familien: die Remen, Sulzer, Nördlinger und Ridler.[1]

Ums Jahr 1538 waren die Geschlechterfamilien bis auf acht zusammengeschmolzen. Diese waren die Welser, beide Langenmantel Herwarth, Ilsung, Rhelinger, Ravensburger und Hofmaier.[2]

Sowohl Geschlechter als Zunftgenossen betrieben nunmehr die Vermehrung des Patriziats durch angesehene Familien aus dem Landadel oder den Zünften. Jede der beiden Parteien mag hiebei andere Beweggründe gehabt haben. Die Handwerksgenossen, insoferne sie für Vermehrung der Geschlechterfamilien stimmten, dachten ohne Zweifel der Oligarchie zu begegnen, den Patriziern aber war es um Zuwachs an neuen, bekanntlich in der Regel sehr eifrigen, Kräften zu thun. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß sie auf K. Max und K. Karl V. rechneten. Die Vermehrung konnte indessen nicht sofort ins Werk gesetzt werden, da man sich über die Bedingungen der Aufnahme nicht leicht vereinigen konnte.

Die Zunftgenossen waren der Ansicht, es sollen alle diejenigen, welche seit 50 Jahren „zu den Geschlechtern geheirathet und die vom Kaiser Adelsbriefe ausgewirkt und 20,000 fl. im Vermögen hätten,“ der Ehre des Geschlechterstandes theilhaftig werden. Die Patrizier dagegen verlangten 100 Jahre, oder die nachgewiesene Aufnahme im Patriziate anderer Städte, oder aber adeligen, rittermäßigen Stand und hinreichende Mittel.

---

[1] Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter Augsburgs, S. 158.

[2] Die Langenmantel unterschieden sich, nach ihrem Wappen benannt, in zwei Branchen: die Langenmantel vom Sparren und die Langenmantel vom doppelten R. Die letztern nannte der Augsburger Volkswitz auch die Langenmantel Rips = Raps. Das doppelte R. entstund wohl aus einem den Namen Rüdiger bezeichnenden Monogramm. Das Siegel des Rüdiger Langenmantel bei Paul von Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg I. 71.

Zuletzt kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen aufgenommen werden sollten: [1]

Erstlich die vor 50 und mehr Jahren Mehrer der Gesellschaft und der Geschlechterstuben gewesen. Unter den Mehrern der Gesellschaft verstund man solche Personen, die zu einer Zunft gehörten, ohne jedoch das zünftige Handwerk zu treiben. Man vergesse nicht, daß die Zünfte längst nicht mehr mit Handwerksvereinen gleichbedeutend waren. Oefter kam der Fall vor, daß Personen des Landadels, oder aus auswärtigen Patrizierfamilien, sich in Reichsstädten niederließen, ohne deßhalb ins Patriziat eintreten zu wollen, oder auch nur zu können. Solche Personen mußten nun, pro forma, [2] sich unter eine Zunft begeben, wenn sie irgend welche politische Rechte besitzen wollten. Zu den Mehrern der Gesellschaft, oder, wie man auch sagte, zur Mehreren-Gesellschaft, gehörten unter andern auch die Doktoren und namentlich solche Zunftgenossen, die Geschlechterinnen zu Frauen hatten.

Ferner fanden Aufnahme die Geschlechter aus den Städten Straßburg, Nürnberg und Ulm, der Adel und die Ritterschaft und endlich vom Kaiser neu Geadelte. Alle sollten sich indessen der Krämerei (nicht zu verwechseln mit dem Handel) enthalten und erst nach Verlauf von 10 Jahren rathsfähig werden, wenn sie das Bürgerrecht noch nicht besaßen, was Fremde betreffen konnte.

Es wurde nun eine Commission niedergesetzt, welche das Herkommen der Aufzunehmenden zu untersuchen hatte.

Hiebei sei es nach dem Ausdrucke eines alten Chronisten (Wilhelm Rem) sonderbar zugegangen und seien „viel Fuchsschwänz verkauft worden". [3]

Im Jahre 1538 wurden folgende Familien aufgenommen: Rem, Rudolph, Endorfer, Walter, Schmucker, Sulzer, Pfister, Breyschuh, Imhof, Arzt, Lauginger, Meuting, Peutinger, Honold,

---

[1] Paul von Stetten, S. 154 ff.

[2] Auch ehemalige Handwerker waren oft nur pro forma in einer Zunft. So erzählt z. B. Burkh. Zengg bei Oefele I. 249: „Im 1419 jar kam ich wieder gen Augsburg zu einen reichen man Jost Kramer, der was ein gewaltig man hie, er was ein baumeister und aus der weberzunft. doch trib er das handwerk nit, dan er bedorft sein nit, er trib Kauffmannschaft von Venedig u. s. w."

[3] P. v. Stetten 156.

Ulstat, Ehem, Baumgartner, Hörnlin, Fugger, Schöner, v. Stetten, Vittel, Funk, Eggenberger, Hainzel, Böhlin, Neidhart, Roth, Stammler, Rembold, Haller, Dettigkofer, Heel, Jung, Regel, Reyhing, Sättelin, Mayr, Vogl.

Wir halten diese auf einen Schlag erfolgte Vermehrung der bisherigen acht Geschlechter um 37 Familien für eine politische Manipulation, die zum Mindesten beweist, daß Zünfte und Stadtadel in ziemlich gutem Einvernehmen stunden. Wäre dieses nicht der Fall, so wäre auch die Vermehrung unmöglich gewesen. Klug war es von den Zunftgenossen nicht, daß sie hiezu die Hand boten.

Es sollte sich bald zeigen, weßhalb nicht.

Kaiser Karl V. veränderte nämlich im Jahre 1548 die Verfassung der Stadt. Augsburg hatte sich, unter Vermittelung des Anton Fugger, der beim Kaiser viel galt, und vermittelst einer großen Geldsumme, beim Sieger über den schmalkaldischen Bund wieder zu Gnaden aufnehmen lassen. Der Stadtrath hatte das Interim anerkannt. Da berathschlagten sich des Kaisers Räthe am 2. August 1548 bis Nachts um ein Uhr mit Anton Fugger und andern Geschlechtern. Am folgenden Tage ließ der Kaiser alle Thore schließen und mit starken Wachen besetzen. Des Kaisers Kanzler, Dr. Mathäus Held (nach andern Dr. Georg Sigmund Söld) erklärte nun, den Auftrag zu haben, die bisherige Verfassung völlig zu beseitigen. Es wurde ein neuer Stadtrath ernannt, aus 41 Personen bestehend, von denen 31 den Geschlechtern, 3 der Mehreren-Gesellschaft und 7 der Gemeinde angehörten.[1]

Stadtpfleger waren Herr Leo Ravensburger und Herr Marx Ulstätt. Bürgermeister wurden sechs ernannt, deren immer zwei dem Amte vier Monate vorstehen sollten.

Hart war die Bestimmung, daß die Zunfthäuser, Zunftmeister und Zwölfer gänzlich abgestellt werden sollten. Aus den verkauften Zunfthäusern wurden gegen 60,000 fl. gelöst, die in die Hände des Raths gelegt werden mußten, welcher nach kaiserlichem Dekrete von 1551 diese Summe zum Besten bedürftiger Handwerker anzuwenden hatte.

Mit andern Worten, das Gut der Zünfte wurde den Ge-

[1] Langenmantel, Regimentschron. S. 86 ff.

schlechtern in die Hände gelegt, um mit demselben käufliche Seelen zu erwerben. Kaiser Karl V. nannte das, was er zu Augsburg bewerkstelligte, eine Reformation und Aenderung des Regiments. Geändert wurde allerdings sehr gründlich, allein leider auch in einer Weise, daß der Rechtsboden durchlöchert wurde.

An die Stelle der Zünfte hatte nach K. Karl's Mandat ein großer Rath von 300 Personen zu treten, der die Gemeinde vorstellen sollte. Er erhielt stark aristo-plutokratische Färbung durch 44 Geschlechter, 36 Personen von der Mehreren-Gesellschaft und 80 Kaufleute.

Die Geschlechter hatten nunmehr unbedingt wieder das Uebergewicht in Augsburg, allein in einer Weise, die entweder die Lebenskraft der Stadt hemmen, oder Saamen der ewigen Zwietracht ausstreuen mußte.

Vor den Zunftstreitigkeiten waren die Geschlechter allerdings auch im Uebergewichte, allein unter vollgültigem Rechtstitel. Die Verfassung Augsburgs hatte durch Jahrhunderte rechtliche Weihe erhalten. Nach den Zunftwirren stund den Geschlechtern zur Begründung ihrer limitirten Machtvollkommenheit ein gegenseitig anerkannter Vertrag zur Seite. Für die Neugestaltung des Jahres 1548 aber ließ sich höchstens der absolutistische Spruch: „Principi quod placuit, legis habet vigorem" anführen. Die kaiserlichen Räthe führten ihn sicher im Munde. Die Geschlechter aber gruben sich selber die Lebenswurzeln ab, indem sie Schritte unterstützten, die gegen das historische Recht ihrer Vaterstadt gerichtet waren.

Als sich in der Folge Churfürst Moritz von Sachsen und die Alliirten der Stadt bemächtigten, wurde das Zunftregiment wieder eingesetzt, indessen 1552 wieder abgeschafft, in Folge des Passauer Vertrags. Auch unter schwedischem Einflusse wurde in Gustava, so hatten Schmeichler die alte Augusta genannt, einige Patrizierfamilien hinzugefügt.

Gleichzeitig mit der 1538 erfolgten Vermehrung der Geschlechter scheint deren Serratur beschlossen worden zu sein. Das war nun vollends ein unverantwortlicher Schritt. Sicher ist wenigstens, daß Ulrich Link, der 1539 von König Ferdinand I. geadelt worden war, sich umsonst bemühte, Geschlechter in Augsburg zu werden.[1]

[1] P. v. Stetten S. 252.

Als der König sich seiner annahm, schickte der Rath sogar Deputirte an Ferdinand I., um zu betreiben, daß derselbe sein Protektorat zurückzog. Man legte also der Sache große Wichtigkeit bei.

Die Serratur der Geschlechter halten wir für einen bedeutenden Mißgriff. Durch dieselbe wurden die Patrizierfamilien der psychischen und physischen Veraltung entgegen geführt, während ihnen ehedem neues Blut und neue geistige und materielle Mittel zugeflossen waren.[1]

In Ulm verfuhr Kaiser Karl in ganz ähnlicher Weise. Am 14. August 1548, von Augsburg kommend, hielt er seinen Einritt mit 1500 Pferden. Karl stieg im Hause des Patriziers Ulrich Ehinger. am Herdtbruckthore ab.

Schon am 18. August wurde der alte Rath abgesetzt, wie in Augsburg. Der alte Rath bestund aus 25 Geschlechtern und 47 Zunftgenossen, 72 Personen. Im neuen Rathe erhielten die Geschlechter das Uebergewicht. Es kamen nämlich 21 Patrizier und nur 10 von der Gemeinde in denselben.[2]

Was nun den Ulmer Patriziern sehr zur Last gelegt wird (von Jäger [Ulm im Mittelalter, S. 254] sogar in leidenschaftlicher Weise) war, daß dieselben im Jahre 1552 eine „Unterthänigste Supplication umb Bestettigung adeliger Freiheitten“ an den Kaiser eingaben.[3]

Jäger sagt, die Geschlechter hätten vorgehabt, sich von dem „Schmutze zünftischer Gemeinheit zu reinigen“ und deßhalb vom Kaiser einen Adelsbrief begehrt, ferner beschuldigt er dieselben, der Vorbringung erlogener Fakta. Die Lüge soll darin bestehen, daß die Patrizier dem Kaiser geschrieben, sie seien niemals in einer Zunft gewesen. Die Bittschrift aber sagt, „daß wiewohl unsere Voreltern in E. R. Kayß. Majest. Statt Ulm gewohnt, daß sie doch allwegen von denen gemeinen bürgern gesöndert und in einigen Zünfften nie gewesen.“ Wir wollen uns nun über das Wort „einige“ nicht

---

[1] Daß wir dieses nicht in vorherrschend materieller Richtung behaupten, bedarf wohl kaum der Erwähnung, doch kann sich auch der entschiedenste Spiritualismus der materiellen Unterlage niemals begeben.

[2] Die Urkunde über die Einführung des neuen Regiments bei Jäger jur. Magazin II. 312 ff.

[3] Die Supplication in einer Ulmer Chr. Mspt. des 17. Jahrhunderts. Sie steht indessen auch in Moser's „reichsstädtischem Handbuche“:

streiten und zugeben, daß es bedeutungslos sein oder eine andere als die jetzige Bedeutung haben kann, so viel steht indessen fest, daß die Ulmer Patrizier, ebensowenig als andere Patrizier, Zunftgenossen waren.

Jäger selbst sagt, gerade drei Seiten ehe er zu seiner unbegründeten, harten Behauptung kommt, „es sei doch immer eine gewisse vornehme Zurückhaltung von Seiten der Geschlechter den Zünften gegenüber bemerkbar gewesen.“ Das Faktum, daß einzelne Personen aus den Geschlechtern, ja daß ganze Patrizierfamilien zünftig[1] wurden, hat ohne Zweifel auch in Ulm seine gute Richtigkeit, allein hiedurch traten sie ja eben aus dem Patriziate aus. Die Patrizier aber, die sich an K. Karl wendeten, waren in vollem Rechte, zu behaupten, daß sie und ihre Ahnen nicht zünftig gewesen seien.

Wie die Ulmer Patrizier dieses von sich und ihren Voreltern aussagten, so sprachen sie einmal die reine Wahrheit, dann aber fiel es ihnen nicht im Geringsten ein, die Zunftgenossen hiemit beleidigen zu wollen.

Bei näherer Betrachtung der Supplication hätte es Herrn Jäger deutlich werden müssen, daß die Bittschrift keineswegs gegen die Zünfte gerichtet ist, sondern lediglich bezweckt, einige, dem Patriziate gegenüber, vom Landadel behauptete Prätensionen durch oberrichterlichen Spruch kaiserlicher Majestät abzuweisen. Der Landadel beanstandete nämlich, seit dem 14. Jahrhunderte, den Adel der städtischen Geschlechter und suchte dieselben von Turnieren, von Stiftern, Ritterorden u. dergl. ferne zu halten.

Die Ausschließung aus den Domherrnstiftern und von den Ritterorden war für die Patrizier, abgesehen davon, daß sie wegen ihrer Abkunft Schritte zu thun sich verbunden glauben mußten, eine pekuniär hochwichtige Frage. Gleich der Eingang der Supplication beweist, daß dieselbe nicht dem Drängen der Zünfte gilt, sondern, wie wir bemerkten, dem übermüthig auf die Patrizier herabblickenden Landadel. Es sei, heißt es in der Bittschrift, in alten Zeiten zwi-

[1] Von den Rothen z. B. ist es beinahe mit Bestimmtheit anzunehmen, daß einzelne Glieder zünftig wurden. Die Besitzer des im 15. Jahrhundert sehr bedeutenden Gasthofs zur Krone hießen Roth und führten das gleiche Wappen wie die Patrizier dieses Namens. Schmid Rothische Regesten-Mspt. Was ganze Familien betrifft, so liefern die Gregg ein solches Beispiel.

schen Turnierhelmen [1] und geschlossenen Helmen kein Unterschied gemacht worden, daß aber die Ulmer Geschlechter zu Schild und Helm geboren seien, das sehe man aus ihren Epitaphien und sonstigen unverfänglichen Urkunden. Schild und Helm hätten die Ulmer Geschlechter durch ritterliche und adelige Thaten vor so gar langer Zeit verdient, daß von einer brieflichen Verleihung nicht die Rede sein könne. Mit richtigem Takte beriefen sich also die Geschlechter auf den faktisch begründeten Uradel ihrer Familien. Sie hätten noch mehr thun können, wenn sich solches kaiserlicher Majestät gegenüber geziemt hätte, sie hätten kecklich behaupten dürfen, daß der Briefadel eine neue Erfindung sei und großentheils auf Verkennung des Wesens des Adels beruhe. Das ging indessen nicht an, da der Kaiser sich nicht gerne in einem andern Lichte, als in dem eines Gnadenspenders sah und da die Lehre von einem, sich aus einem Faktum entwickelnden, keines Privilegs bedürftigen Rechte schwerlich gemundet haben würde.

Die ganze Supplication der Ulmer Patrizier ist nur der Form nach eine Bittschrift. Wir möchten sie lieber eine in devoter Weise gehaltene Vorlesung über eine Frage aus dem Adelsrechte, ad usum delphini, nennen. Es berufen sich die Patrizier mit allem Rechte auf ihren uralten Grundbesitz. Bekanntlich gab derselbe in älteren Zeiten allein die Freiheit, das wichtigste Erforderniß des Adels. Sie berufen sich auf Kriegsthaten ihrer Voreltern, auf den Reichsdienst, auf Verleihung des Rittergürtels, auf Lehenrecht und ritterliche Uebung.

Das deutet Jäger in offenbar leidenschaftlicher Weise, als hätten sich die Patrizier des zu Konzelmann's Tagen in habsburgischem

[1] Der Nürnberger Rath, vermuthlich um die bestimmt ausgesprochene Sonderstellung des Patriziats festzuhalten, faßte 1470 den Beschluß, daß in Zukunft kein Bürger der Stadt einen gekrönten Helm führen solle. K. Friedrich bestätigte diesen Rathsbeschluß. Die Urkunde in der historia Norimb. diplom. p. 698. Gekrönte Helme scheint die alte deutsche Wappenkunst nur bei Regenten und Dynasten (hohem Adel) gekannt zu haben. Seit der unter französischem Einflusse (Heinrich VII. und Carl IV.) eintretenden Aeußerlichkeit usurpirten auch die Mittelfreien die gekrönten Helme. Seit dem 16. Jahrhunderte bildete man sich ein, zu jedem adeligen Helme gehöre eine Krone. Aehnlich verhält es sich mit den sogenannten Turnierhelmen. Herr von Hefner hat den Anfang gemacht, die landläufigen Irrthümer in heraldischen Werken unverholen als solche zu bezeichnen. Dafür ist der Adel ihm Dank schuldig.

Interesse versuchten Verraths gerühmt. Deutlich wird gesagt, ihre Voreltern seien unter dem Vorwande, daß sie in den Städten wohnten, von den Turnieren ausgeschlossen worden. Das bezieht sich indessen nur auf die Vorgänge des 15. Jahrhunderts, da in ältern Zeiten der Stadtadel unbedingt mit dem Landadel rannte und stach. Alles das weist denn doch offenbar nur auf das Verhältniß zum Landadel, nicht aber zu den Zunftgenossen.

Die Bitte, die gestellt wird, war für die Zunftgenossen völlig unverfänglich, minderte Niemands Rechte und bestund lediglich darin: der Kaiser möge den Adel der Familien anerkennen. Der Verfasser der sehr verständigen Supplication ist, nach der handschriftlichen Chronik, welcher wir folgen, Herr Sebastian Besserer, Bürgermeister, gewesen.

Kaiser Karl entsprach nun in der That dem billigen Gesuche durch eine dd. 29. Oct. 1552 Diedenhofen für die Familien „Löw, Ehinger, Besserer, Roth, Kraft, Neidhart, Strölin, Lieber, Rhem, Umgelter, Günzburger, Stammler, Schad, Schirmer, Geßler, Reyhing und Baldinger“ ausgestelltes Diplom.

Besagtes Diplom ist weit davon entfernt eine Adelsverleihung zu sein, es ist vielmehr nach Form und Inhalt eine Adelsconfirmation.[1]

Adelsconfirmationen wurden nicht selten nachgesucht, häufig in der Absicht, den Canzleien gegenüber auftreten zu können, die Titel zu verweigern und in der Folge ihre eigene Verweigerung präjudicialiter zu benutzen pflegten. Man ließ sich daher eine gewisse Geldsumme für die Taxe kosten, um sicher zu gehen und nicht angefochten zu werden. Das ganze Gesuch hing mit der hereinbrechenden Schreibstubenherrschaft zusammen.

In ähnlicher Weise, wie in Augsburg und in Ulm, wurde in allen schwäbischen Städten verfahren, sobald der Kaiser hiezu die nöthige Macht besaß. Theils erfolgte die im oligarchischen Sinne vollzogene Beseitigung des Zunftregiments bald nach dem Siege von Mühlberg, theils im Jahre 1552.

---

[1] Abgedruckt bei Praun, S. 183 ff. Man vergleiche z. B. den Passus: „So werden wir nicht unbillig bewegt sin (die genannten Familien) bey solchem ihrem alten Herkommen, Ehren, Stand und Wesen gnädiglich hand zu haben,“ und antworte, ob derselbe in eine Adelsverleihung passe, oder nicht vielmehr in eine Bestätigung alten Adels.

In Eßlingen erschien am 15. Jan. 1552 Heinrich Haas als kaiserlicher Kommissarius und erklärte, er habe Befehl, „eine Aenderung und Einziehung des Regiments" vorzunehmen. Die Zünfte, als politische Körperschaften, wurden aufgehoben und ein oligarchisches System eingeschlagen. Künftighin sollten drei Bürgermeister sein und jeder vier Monate das Amt versehen. Die drei Bürgermeister, mit noch zwei Personen, bildeten das sogenannte geheime Collegium und mit 16 weitern Mitgliedern den kleinen oder innern Rath, der nur aus 18 Personen bestehende große oder äußere Rath durfte nur bei wichtigen Angelegenheiten zusammengerufen werden.[1]

In Biberach erfolgte die Umgestaltung 1551. Hier waren die Patrizier sämmtlich katholisch geblieben und von den Zunftgenossen, die der neuen Lehre anhingen, aus dem Rathe vertrieben worden. Daß Karl V. die Patrizier wieder in den Rath einsetzte,[2] geschah ohne Zweifel nicht sowohl zu Gunsten des Aristokratismus, sondern weil er der katholischen Kirche treugebliebene Männer in der That unterstützen mußte, wenn er nicht sich selbst und seinem Systeme ungetreu werden wollte. Karl V. sah den Katholizismus als eine wesentliche Stütze des unbedingten Imperiums an.

Außer dem kaiserlichen Hofrathe, Heinrich Haas, dessen Name dazu Veranlassung gab, die von ihm eingesetzten Rathspersonen da und dort den Hasenrath zu nennen, war auch der berühmte Abt von Weingarten, Gerwig Blarer,[3] aus einem Constanzer Patriziergeschlechte, gewandter Vollstrecker der kaiserlichen Intentionen in mehreren Städten. Merkwürdiger Weise wirkte der Bruder des Abt Blarer, Ambrosius, in ganz anderm Sinne in den Reichsstädten und im Herzogthum Württemberg. Er reformirte unter andern Städten auch Ulm, Eßlingen und Memmingen.

---

[1] Beschreibung des Oberamts Eßlingen, S. 142. Keller, Gesch. der Stadt Eßlingen, S. 223. Pfaff, S. 458 ff. Bei Pfaff findet man interessante Einzelheiten. Haas konnte ganz diktatorisch auftreten. „Er diene keinem kleinen Herrn und lasse sich nicht abweisen. Große Herrn wollten ihre Befehle straks vollzogen haben." Den fünf Geheimen gab er zum Abschiede die Hand, und die Stadt verehrte ihm 130 Thaler!

[2] Beschreibung des Oberamts Biberach, S. 96.

[3] Gesch. des vormaligen Reichsstifts Ochsenhausen, Ottobeuern 1829, S. 82. Nach der Vorrede zu Vögelin's Constanzer Sturm wäre Abt Gerwig der Oheim des Ambrosius gewesen. Das ist indessen nach den Geburtsjahren beider Männer nicht wahrscheinlich.

Wenn man behauptet, Kaiser Karl V. habe im Sinne des aristokratischen Regiments reagirt, so irrt man sich offenbar. Den Patriziern jene Selbständigkeit und Uebermacht wieder zu verleihen, die sie ehedem im 13. und noch im 14. Jahrhunderte besessen hatten, fiel ihm durchaus nicht ein, doch bediente er sich der Geschlechter, um dem demokratischen Theile der Städtebevölkerung ein hinreichend starkes Gegengewicht zu geben. Nicht sowohl das aristokratische, als vielmehr das plutokratische Element im Patriziate gab demselben im Auge des Kaisers einige Bedeutung. Der längst geadelte Fugger war in Karl's Augen doch nur der reiche Weber.

Daß Patrizier in mehreren Städten vom Einschreiten des Kaisers Hülfe und Wiederherstellung ihrer Macht erwarteten, ist allerdings unläugenbar. Was die Fugger in Augsburg dem Kaiser berichtet und gerathen haben mögen, ist unschwer zu errathen. Auch in Ulm erfreuten sich die Ehinger der kaiserlichen Gnade und von den Rothen stund Wolfgang als kaiserlicher Hauptmann im Felde. Hans Roth wurde sogar von den Zunftgenossen beschuldigt, den Kaiser zur Zeit des schmalkaldischen Krieges mit Geldern unterstützt zu haben.[1]

Alles das rechtfertigt indessen die heftigen Vorwürfe, mit welchen man die Patrizier zu überschütten pflegt, keineswegs. Die Fürsten des schmalkaldischen Bundes hatten Schwaben seinem Schicksale überlassen, vielleicht weil die protestirenden Bundesstädte unzeitig das Geld zu Subsidien sparten. Das Land stund der kaiserlichen Soldateska offen und die Städte hätten nur dann mit Erfolg Widerstand leisten können, wenn sie einträchtig von ihrem guten Rechte überzeugt gewesen wären. Das war indessen nicht der Fall. Die eifrigsten Anhänger der Kirchenneuerung werden zugeben müssen, daß die neue Lehre allenthalben von einer großen Anzahl unruhiger glühender Köpfe politisch aufgefaßt und von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl berechnender und besonnener Leiter in dieser Richtung ausgebeutet wurde. Das Vorhandensein solcher Glaubensverwandter mußte auf die allgemeine Stimmung drücken. An vielen Orten, z. B. in Würzburg, Rothenburg, Memmingen, Biberach, Frankfurt u. s. w. berührten sich die Bestrebungen der Bauern mit denen der Städter. Zur Zeit des Bauernkriegs wurde das Biberacher Patriziat

[1] Rothische Regesten Mspt. des † Prälaten v. Schmid.

sehr bedroht. Bürger der Stadt ließen den Bauern sagen: „sie sollten nur in ihrem Vornehmen fortfahren und sich nicht trennen lassen, sie wollten ihnen Unterpfand genug zuführen und ehe drei Tage vergehen, werde die Gemeinde in Biberach ihre Geschlechter über die Mauer hinaus werfen". [1]

Frankfurt sah Scenen, die völlig in den Bauernkrieg paßten. In Anbetrachtung dieser damals sicher noch lebendiger gefühlten, als nunmehr genau erkannten Vermischung des religiösen und des politischen Dranges, konnten die Gemäßigten nicht wohl unbesorgt bleiben. Einsichtsvolle und tüchtige Männer schwankten in ihren Meinungen. Gedachten sie dem Kaiser sein Recht angedeihen zu lassen, so widerstrebte ihnen doch jenes autokratische Auftreten, jene thatsächliche Nichtachtung der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Vaterlandes. Gedachten sie der Kirche gegenüber ihre Pflicht zu erfüllen, so war doch unläugbar, daß die Sitten des Clerus vielfach Aergerniß gaben, und daß, wenn man die bekannte Phrase gebrauchen will, die „Sünden der Deutschen" auch in den Beutel päpstlicher Nepoten geflossen waren.

Nun hatte aber das Schwerdt zu Gunsten Karls entschieden. Gewiß war es mehr als nur verzeihlich, wenn jetzt das Zünglein der Waage, das bei Vielen hin= und hergeschwankt, entschiedener auf die Seite des Siegers deutete. Zudem mußte der erzürnte Kaiser beschwichtigt werden. Stolze Fürsten thaten nicht weniger zur Sühne als die Reichsstädte.

Anstatt die Patrizier ins Gelage hinein zu beschuldigen, würde man besser thun, die Gewandtheit anzuerkennen, mit welcher sie für die Reichsstädte noch annehmbare, wenn gleich drückende Bedingungen, von Karls stolzen und habgierigen Spaniern herausschlugen. Schlimm war es allerdings, daß man bei den Unterhandlungen mit Karls Ministern, Kanzleipersonale und Hofleuten das Geschmeide und Silbergeschirr nicht sparen durfte. Als die Stadt Frankfurt a/M. den Klaus Bromm zum spanischen Geheimschreiber Francesco d'Erasso schickte (1548), berichtet der thätige Altbürger an den Rath, „dieser nehme zwar kein Geld, wohl aber thue es seine Hausfrau." Für den Viglius und Obernburger hatte Bromm einige vergoldete Trinkgeschirre und Kleinodien gekauft. Doktor Seld erhielt „über eine

[1] Beschreibung des Oberamtes Biberach, S. 92.

neuerliche Verehrung" noch 40 Goldgulden.[1] Die Stadt Eßlingen ließ den „Gravell und Naves" durch ihren Syndikus Dr. Machtolf mit Neckarwein und silbernen Bechern beschenken.[2]

Es soll gewiß kein Blatt im Ehrenkränzlein der Patrizier sein, wenn angeführt wird, daß sie, im Interesse der Stadt, solche Geschäfte betreiben mußten, sondern nur mit zur Charakterisirung der Zeiten dienen.

Mehr noch als in den Städten des eigentlichen Reiches wirkte die neue Lehre in den Städten des Hanseatischen Nordens zur politischen Umgestaltung im demokratischen Sinne. Die große Hansa war seit ihrer Gründung ein aristo-plutokratisches Institut gewesen. Auch bei der älteren vlämischen Hansa wurde Niemand aufgenommen, dessen Nägel blau waren (vom Färben), kein Kleinhändler und Niemand, welcher seine Waaren in der Stadt ausrief.[3] Bekanntlich führen die Forschungen über die Entstehung der großen Hansa auf die Kölner und Lübecker Kaufherrn zu London.[4]

Wie der in Süddeutschland betriebene Großhandel sich besonders auf das Kaufhaus der Deutschen zu Venedig bezog, so war der in der Folge erworbene Stahlhof zu London das gemeinschaftliche große Kaufhaus der im Norden und Nordwesten Deutschlands Großhandel treibenden Städte.

Ehe Lübeck den Kölnern den Vorrang und die Hegemonie in Handelssachen streitig machen konnte, bestunden zwei deutsche Hansen in London (seit 1267). Unter welchen Modalitäten die Vereinigung erfolgte, ist nicht aufgeklärt; indessen genügt das Faktum, daß Lübeck der Vorort der Hansa wurde, daß dieselbe durch Beitritt der bedeutendsten Städte des norddeutschen Litorals[5] eine unglaubliche Macht erlangte, und ihrer Seeflagge von Wisby und Nowgorod bis London und Lissabon Achtung zu verschaffen wußte. Gleich kräftige Maßregeln wurden zur Sicherung des Binnenhandels ge-

---

[1] Kirchner, II. 159.

[2] Pfaff, S. 388.

[3] Barthold, II. 7.

[4] Hüllmann I. 157 ff.

[5] Bekanntlich waren auch nicht am Meere gelegenen Städte zeitenweise Mitglieder des hanseatischen Bundes. Die höchste Zahl der verbündeten Städte dürfte 85 sein. Ihre Namen alphabetisch geordnet bei Carsten Miesegaes, Chronik von Bremen III. 87.

troffen, und eifersüchtig suchte man, sowohl die Engländer und Holländer als die Bewohner der skandinavischen Reiche, von der Benutzung der Ostseegewässer abzuhalten.

Die Hansen waren nicht minder thatkräftige und unternehmende Seeleute während des Mittelalters, als es heut zu Tage die Engländer sind; und um die Vergleichung vollständig zu machen, muß hinzugefügt werden, daß sie nicht weniger brutal waren als John Bull's Theerjacken. Eine Parallele zwischen der hanseatischen und englischen Politik dem Auslande gegenüber würde interessante Resultate gewähren.

In Lübeck gebot zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein auf merkantiler Basis ruhendes, rühriges, exclusiv wirkendes Rathspatriziat. Dasselbe bestund aus zwei Compagnien, der Junker und der Kaufleute. Die Junker-Compagnie kam im 14., die Kaufleute-Compagnie im 15. Jahrhunderte zum eigentlichen Abschlusse.[1]

Bei den Junkern waltete mehr das aristokratische, bei den Kaufleuten das plutokratische Element vor, beide Gesellschaften aber hatten, mit Zuständen in den Städten Schwabens und Frankens verglichen, eine stärker merkantile Färbung. Die Kaufleute-Compagnie entstund durch Ausscheidung der reicheren Großhändler und Rentenirer aus der Menge der Kaufleute. Die Junker-Compagnie erhielt zunächst Zuwachs vom Landadel, der der Sicherheit halber, und um im Dienste der Hansa sich eine Stellung zu verschaffen, in die Stadt gezogen war. In Kriegszeiten leiteten die Patrizier oder Junker ausschließlich den „ersten Dienst", den Dienst zu Pferd, daher sie auch in den ältesten Chroniken häufig die Konstafler heißen. Junker und reiche Kaufleute bildeten zusammen den Rath, der ganz im Sinne des 13. Jahrhunderts Herr der Stadt war, und bis auf Wullenweber blieb.

Eine Opposition gegen den Rath und die herrschenden Geschlechter bildeten die weniger einflußreichen Kaufleute, die Krämer und Handwerker. Die Gemeinde war indessen zu Beginn des 16. Jahrhunderts so gut als nicht repräsentirt und ohne Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.[2]

An Versuchen, die Herrschaft der Rathsgeschlechter zu brechen,

---

[1] Grautoff hinterlassene Schriften, Thl. II. 14 ff.

[2] Grautoff, II. 17.

fehlte es, wie bereits berichtet wurde, seit dem 14. Jahrhunderte allerdings nicht, doch bedurfte es eines gewaltigen äußern Anstoßes, um die klugen Geldherrn aus dem Sattel zu heben. Sie saßen fester als die Patrizier im Süden Deutschlands, weil sie äußerlich volksthümlicher blieben und nicht leicht zu den Fürsten in solche Beziehungen traten, die den Massen anstößig zu sein pflegen. Wie klug hatten sie nicht K. Karls IV. glatte Worte abgewiesen und sich die hohen Titel, im Interesse ihrer Mittel verbeten. K. Karl IV. schmeichelte den lübischen Patriziern, nannte sie Herrn und kaiserlicher Majestät Räthe.

Alles hat indessen seine Zeit und auch das Regiment der Rathsherrn Lübeck's zeigte seine, verhältnißmäßig genommene, Kurzlebigkeit. Die Kirchentrennung gab den äußern Anstoß; Lübeck's Macht und Ansehen war in den Kriegen mit K. Christian II. ungemein gesteigert worden, allein durch Opfer, die den Staatsseckel erschöpft hatten. Allerdings war König Friedrich I. von Dänemark durch die Lübecker zum Throne geführt worden, allerdings hatte Gustav Wasa den Hansen ungemein viel zu verdanken, und beide Könige mußten sich erkenntlich zeigen. Hiedurch war indessen der augenblicklichen Leere der öffentlichen Kassen nicht abgeholfen und, wie anderwärts, griffen die politischen Agitatoren diese verwundbare Flanke mit Erfolg an. Die neue Lehre, seit 1523 in Lübeck aufgetaucht, aber vom Rathspatriziate gewaltig niedergehalten, goß Oel in die Flammen. Zur bürgerlichen Unzufriedenheit gesellte sich die religiöse. — Lübeck's Rathsherrn waren ziemlich ohne Ausnahme dem katholischen Klerus ergeben, namentlich Nikolaus Bröms und Hermann Plönnies, beide alten Geschlechts und Bürgermeister. Diese beiden, sehr verschieden beurtheilten, Männer bildeten sich einen Anhang, der die alte Lehre aufrecht zu halten suchte, als selbst die ursprünglich katholisch gesinnten Rathsherren dem Drange der Umstände nicht wiederstehen zu können glaubten. Völlig rein ist der Charakter des Nikolaus Bröms schwerlich gewesen, doch hat man alle Ursache, seine Kraft und Beharrlichkeit rühmend anzuerkennen. Im Jahre 1530 kam es in Lübeck zu überaus heftigen Streitigkeiten und, wie allenthalben gelegentlich der Kirchenneuerung, zu tumultuarischen Auftritten. Politische wie kirchliche Zugeständnisse wurden dem Rathe abgenöthigt, und ein Ausschuß von vierundsechzig Männern aus der

Gemeinde verdrängte Schritt um Schritt die alten Machthaber. Gleich zu Anfang der Bewegung steht Jürgen Wullenweber an der Spitze des Vierundsechziger-Ausschusses.[1] Es stammt derselbe aus Hamburg, hatte sich aber in Lübeck bürgerlich niedergelassen. Joachim Wullenweber, Jürgens Bruder, spielte in Hamburg eine ähnliche Rolle als Agitator. Neben Wullenweber übten großen Einfluß auf die Gemüther der Brauer Sandow und der Ankerschmiedt Borchard Wrede. Wullenweber war Kaufmann, gehörte aber nicht zu den „großen Hansen".

Der Rath, der sich sonst um das Reich und den Kaiser nicht viel zu bekümmern pflegte, fand es diesesmal für gut, mit dem Kaiser zu drohen. Der Herzog von Braunschweig sei vom Kaiser beauftragt, die Rechtgläubigkeit im Niedersächsischen Kreise aufrecht zu erhalten. Vermuthlich ging dieses von Nikolaus Bröms aus, der am kaiserlichen Hofe fortwährend Verbindungen unterhielt und in der Folge auch von Kaiser Karl V. zum Ritter geschlagen wurde. Bröms wurde im Uebrigen beschuldigt, vom Kaiser ein Strafmandat „gegen die lübischen Ketzer" erwirkt zu haben, wenigstens sprach sich die Masse, als ein solches Mandat in der That eintraf, einmüthig dahin aus, daß Bröms und sein Bruder die Urheber seien. Viel zur Erbitterung trug der Kirchherr Rode bei, gleichzeitigen Schilderungen nach, ein zornmüthiger, unwissender Mann. Bröms zog sich in der Folge etwas von ihm zurück. Als das kaiserliche Strafmandat wirklich ankam, stieg die Erbitterung auf die höchste Stufe. „So wahr Gott lebt, bin ich an diesem Mandat unschuldig", waren Brömsens Worte, welche vom Volke unter Hohn aufgenommen wurden. Brömsen, lautete die Antwort, wir kennen den Brömsen! Selbst Brömsens College, der Bürgermeister Packebusch, sagte, ihn „düchte dat dat Mandat wör to plump gemackt."[2]

Da spielte Wullenweber, im Augenblick der höchsten Gährung, eine Karte aus, die seine Gegner capot machen mußte. Er erklärte nämlich, im Auftrage des Vierundsechziger-Ausschusses, mit seinen Collegen seine Entlassung nehmen zu wollen. Mit Wullenweber und den Vierundsechzigern konnte der Rath, so schien es wenigstens,

---

[1] Alten, Christoph von Oldenburg und die Grafenfehde. 1853. 8. S. 1 ff. Barthold IV. 352 ff. Grautoff II. Band. Barthold in Raumer's hist. Taschenbuche.

[2] v. Alten, a. a. O. S. 10.

unter Zugeständnissen eine Vereinbarung bewerkstelligen, von den tobenden Massen aber war nichts zu hoffen und Alles zu fürchten.

Mit Mühe brachte es der Rath dahin, daß Wullenweber sein Dimissionsgesuch zurücknahm. Jetzt war der Würfel gefallen und fortan gebot der heftige Parteimann beinahe unbedingt. Der Rath gelobte, durch Bröms dem Kaiser im Sinne der neuen Lehre zu antworten und die Ruhe war scheinbar hergestellt.

Da verlassen Bröms und Plönnies am 6. April 1531 heimlich die Stadt und eilen nach Brüssel, an des Kaisers Hoflager.

Die Kunde von der Entfernung der beiden ältesten Bürgermeister rief begreiflicher Weise Bestürzung und Erbitterung hervor. Wullenweber ließ alle Thore besetzen, die Bürgermeister Pakebusch und Gerken, nebst dem Rathsherrn Kerkering auf dem Rathhause, die übrigen 11 Senatoren aber in ihren Häusern in Arrest setzen. Das Rathhaus wurde von Bürgern bewacht, unter welchen sich Hermann Stüve herausnahm, die drei arretirten Herren mit des Henkers Schwerte zu bedrohen.[1]

Mitterweile waren von den entwichenen Bürgermeistern Schreiben eingelaufen, die jedoch zur Beruhigung der Gemüther gar wenig beitrugen. Bröms und sein Collega beriefen sich auf erhaltenen kaiserlichen Befehl, auch hätten sie nicht beabsichtigt, Lübeck zu verlassen, sondern des gleichen Tages zurückkehren wollen. Zu Schönberg aber hätten sie anderweitige Befehle des Kaisers vorgefunden und daher die Reise nothgedrungen bis Gadebusch fortgesetzt. Auch vom Herzoge Albrecht von Mecklenburg lief ein Schreiben ähnlichen Inhaltes ein. Albrecht war der Vermittler der kaiserlichen Befehle an die Bürgermeister gewesen. Bröms und Plönnies waren in Begleitung des lübischen Stadthauptmanns von dem Werder und zweier bewaffneter Reisigen Morgens 5 Uhr zur Stadt hinausgeritten. Der Stadthauptmann berief sich bei seiner Rückkehr nach Lübeck auf erhaltenen Befehl der Bürgermeister und theilte Mancherlei mit, was Bröms mit ihm gesprochen. Namentlich habe Bröms sich dahin geäußert, daß er aus zuverlässiger Quelle wisse, daß die Vierundsechziger beabsichtigten, ihn zur Stadt hinauszujagen. Dergleichen Worte mögen gefallen sein. Bröms und Plönnies befanden sich in der That zu Lübeck in sehr mißlicher Lage, und ihre heimliche

[1] Becker, Gesch. d. Stadt Lübeck, II. 36.

Abreise erscheint uns theilweise gerechtfertigt. Größeren sittlichen Muth würde es allerdings bewiesen haben, zu bleiben und unbeugsam auf seiner Ansicht zu beharren, indessen ist das Martyrium nicht die Aufgabe des Staatsmannes. Wie vorauszusehen, verlangte nun die Gemeinde, unter Wullenwebers Führung, die Rathswahl in ihre Hände gelegt zu sehen. Zu diesem Behufe wurden die Rathsherren bei ihren Pflichten ermahnt, die alten Briefe der Stadt vorzulegen. Von Seiten der Demokraten war das kein kluger Schritt, denn das Rathspatriziat war durch alte Handfesten und Verträge hinreichend gesichert. Man legte namentlich die älteste auf Heinrich den Löwen zurückführbare Rathsküre vor, und verlas dieselbe.

Der Passus, daß kein Handwerker noch Amtsbruder (Zunftgenosse) wahlfähig sein könne, schnitt den Demokraten gewaltig in's Herz und ein ehrgeiziger Goldschmied, Hans Mewes, äußerte laut: „diesen Artikel hätte Herzog Henrich wohl weglassen mögen.“ [1]

Obgleich man sich durch seine eigene ungeschickte Taktik geschlagen hatte, wollte man doch die Rathwahl nicht fahren lassen, und so wählten denn die hundertvierundsechzig Vertreter der Gemeinde neun Rathsherren. Sieben von denselben wurden dem alten Rathe in der That aufgedrungen, doch gegen zwei weitere Stellen protestirte er beharrlich, da er nicht zugeben konnte, daß Bröms und Plönnies ihrer Aemter verlustig angesehen wurden. Seine Protestationen halfen indessen nichts, denn im September 1531 erwählten die Ausschußbürger zwei neue Bürgermeister an der Stelle der Ausgewichenen, nämlich den Gottschalk Lunte, einen ihrer Collegen, und den Gotthard von Höveln, aus dem alten Rathe. Der letztere protestirte fruchtlos gegen seine eigene Erwählung. Den vor Notarien und Zeugen abgegebenen Protest händigte er dem Protonotarius Heinemann ein, um solchen gehörigen Orts zu registriren.

Ein zweites kaiserliches Pönalmandat, das bald nach der Wahl der neuen Bürgermeister eingetroffen war, hatte die Folge, daß der Pöbel die Versammlungshäuser der Kaufleute- und Junker-Compagnien stürmte und ausplünderte. Viele Urkunden wurden zerstört, das Silbergeschirr aber wurde gestohlen. [2]

Einen Vergleich der Bürgerschaft mit dem Domkapitel übergehen wir, weil er nicht effektuirt wurde.

---

[1] Becker, II. 39.
[2] Becker, II. 45.

Nun wurde Lübeck abermals in den Krieg gegen König Christian II. von Dänemark eingeflochten. Christian hatte vom Kaiser, seinem Schwager, ansehnliche Geldhülfe erhalten und war von den Holländern in einer Weise mit Kriegsschiffen unterstützt worden, daß er den Versuch machen konnte, sein Königreich wieder zu erobern.

Für Lübecks Handel mußte Alles daran liegen, weder die Holländer noch den Kaiser festen Fuß im Sunde fassen zu lassen. Christian II. hatte sich mit seinem Schwager hauptsächlich dadurch ausgesöhnt, daß er seinen vorgeblichen Eifer für die Sache der neuen Lehre einstweilen völlig in den Hintergrund treten ließ. Auch das benutzten die Lübischen Agitatoren. Sein erster Angriff galt Norwegen, welches er auch im raschen Siegeslaufe eroberte.

Schweden konnte sich auf die Talente seines ritterlichen Königs Gustav Wasa verlassen, Dänemark aber, unter König Friedrich war hart bedroht. Lübecks Parteinahme konnte, ja mußte entschieden wirken.

Da erschienen kaiserliche Gesandte im alten Vororte der Hansa, und unterhandelten mit dem, unter drei Pönalmandaten, verworfenen Rathe. Man war nachgiebig, denn es galt die Hansa für die Sache Christians und des Kaisers zu gewinnen.

Wullenweber und sein Anhang hätten nunmehr die schönste Gelegenheit gehabt, um zur Aussöhnung zu gelangen, aber sei es, daß sie dem Kaiser nicht trauten, oder daß sie den Vortheil der Hansa besser fördern zu können glaubten, indem sie dem Könige Friedrich Hülfe leisteten, kurz die Aussöhnung unterblieb.

Ein vollständiger Sieg Christians und des Kaisers würde allerdings der Hanseatischen Macht völlig ein Ende gemacht haben. Rückhalt hatte Lübeck an den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, die sich gleichzeitig um seinen Beitritt bewarben.[1]

Lübeck gab an König Friedrich vier Kriegsschiffe, denen in Bälde zwei weitere folgen sollten, und im Falle der Noth noch weitere zwei. Eine Gesandtschaft der Hanseaten suchte den König und seinen Reichsrath zu allen möglichen Zugeständnissen für ihren Handel zu bewegen. Indessen hatte König Friedrich das Interesse seines Reiches im Auge und suchte sich, so gut er konnte, den Zumuthungen zu entziehen. Auch der dänische Reichsrath gab mehr

---

[1] Vergl. v. Alten, S. 19.

schöne Worte als wirkliche, feste Zugeständnisse. Für Lübeck mußte es sehr lockend sein, einem Könige Hülfe zu leisten, der selbst im Falle des Sieges nie zu völliger Unabhängigkeit zu gelangen vermochte. Saß ein schwacher König auf Dänemarks Thron, so gebot die Hansa im Norden. Im gleichen Sinne hatten die alten Hanseaten stets der nordischen Union entgegengearbeitet. Seit den Tagen Wullenwebers war indessen in den allgemein gültigen Ansichten über die Wechselbeziehungen der Stände eine Aenderung eingetreten. Menzel charakterisirt das Treiben der Hansen während des eigentlichen Mittelalters folgendermaßen: „Ihr bürgerlicher Stolz fühlte sich geschmeichelt, wenn die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und England und die deutschen Herzoge, Grafen und Bischöfe vor ihnen zitterten, aber sie dachten nicht daran, nach dem Beispiele der alten römischen und selbst der gleichzeitigen lombardischen Bürger, die Fürsten, welche sie besiegten, auszurotten und das Gebiet derselben der Republik einzuverleiben. Nichts bezeichnet so sehr den Geist des damaligen deutschen Bürgerstandes, als eben dieß. Die Sitten waren mächtiger als die Politik. Jeder Stand suchte es dem andern zuvorzuthun, aber er hätte es für unmöglich gehalten, ohne den andern zu leben." (Gesch. der Deutschen. 5. Aufl. II. 104). So war es im Mittelalter; Wullenwebers Glück und Fall aber gehören der beginnenden Neuzeit an.

Mittlerweile hatte sich das Glück der Waffen gegen König Christian entschieden. Es mußte sich derselbe (8. Juli 1532) in die Gewalt der dänischen und lübischen Heerführer begeben, und wurde gefangen in den Thurm von Sonderburg geführt. Ein norwegischer Zwerg bildete, zwölf lange Jahre hindurch, die einzige Gesellschaft und Bedienung des einst so mächtigen und grausamen Königs.

Während dieser Ereignisse gelangte Wullenweber völlig an's Ruder, nicht nur in Lübeck, sondern auch in der ganzen Hansa. Am 8. März 1533 wurde er an der Stelle des durch Tod abgegangenen Lunte einer von Lübecks Bürgermeistern. Bei seinem Talente wurde diese Stelle bald zur Diktatur. Er verband sich jetzt mit Markus Meier, einem kühnen Abentheuerer, in welchem er die geeignete Persönlichkeit zur Ausführung kecker Pläne gefunden hatte.[1]

---

[1] Sehr große Aehnlichkeit, in Charakter und Schicksalen, hatte der bekannte

Marx Meier war seines Gewerbes ein Huffschmiedt aus Hamburg und hatte sich unter abwechselnden Schicksalen in Deutschland und Dänemark als Landsknecht herumgetrieben. Bei Aggerhuus von den Lübeckern gefangen, trat er in deren Dienste, und erhielt in der Folge als Anerkennung seiner Tapferkeit die Stelle eines Fähndrichs. Im Jahre 1532 ging Meier, als Anführer von 800 lübischen Knechten, zur kaiserlichen Armee, und hatte Gelegenheit sich mit vieler Beute zu bereichern. Seine Abtheilung gehörte zum Contingent des niedersächsischen Kreises, welchen Markgraf Joachim von Brandenburg commandirte. Wir entnehmen aus v. Altens Grafenfehde (S. 52) die Schilderung, die Sastrow von Marx Meier giebt." —

„Indem er sich erhub, wurth er hoffärthig, stolz, kleidete sich tapfer, furt einen ritterlichen Stand in köstlichen Kleidern, guldenen Ringen, guldenen Ketten, stattlichen Gäulen auf dem Strove viele Knechte u. s. w. Er war eine herrliche, lange, schöne Person, hielt sich unter den Reutern und vor dem Feinde woll. Was fürnem war, wolt seiner Kundtschaft, reiche, fürneme junge Weiber (den mans woll nicht hätte zutraven sollen) gewunnen ihn lieb, wie er sich denn auch nicht versäumbte. Ich habe einen Brieff, den eine fürneme, reiche, von obersten Geschlechte Frawen zu Hamburg an in geschrieben, gelesen, darin diesse Worte: Mein lieber Marx, wenn Ir denn alle Capellen besungen (besucht), so visitirt auch ein mahl die Hauptkirche."

Zu großem Vermögen gelangte Meier durch seine Heirath mit der jungen, schönen Wittwe des Bürgermeisters Lunte. Meier war

---

Bürgermeister von Zürich, Ritter Hans Waldmann mit Marx Meier. (Seine Lebensbeschreibung von H. H. Füßli 1780 und in neuster Zeit von Herrn von Muralt). Ausgelassen, wohlgestaltet, beredt, gescheut, freigebig und unhäuslich sein wie Waltmann, waren jetzt Talente, denen man nur ihren Lauf, je ungezähmter je besser, lassen durfte, um damit sein gewisses Glück zu machen, wo und wie man wollte. So Füßli S. 5. Waldmanns Haupt fiel auf dem Schaffot im Jahre 1489. Der Züricher Demagoge zeigte indessen, neben Marx Meier's Lüderlichkeit Wullenwebers Geist. Dem Patriziate (der Constaffel) war Waldmann entchieden feindselig gestimmt. Eine ähnliche Rolle, wie zu Lübeck Niklas Bröms, spielte zu Zürich der Patrizier Lazarus Göldli. Der Verfasser dieser Abhandlung wird vielleicht einmal Gelegenheit nehmen, diese Parallele näher durchzuführen. Der ritterbürtigen Gesellschaft „zum Rüden" setzt Waldmann die Gesellschaft „zum Schnecken" entgegen.

vom Volke überaus günstig beurtheilt, was er theilweise seiner Verbindung mit Wullenweber zu danken hatte. Ehe Wullenweber selbst Bürgermeister geworden, hatte er den Verordnungen Heinrichs des Löwen doch eine nutzbare Seite abgewonnen und durchgesetzt, daß nach je zwei Jahren eine neue Rathwahl vorgenommen werden mußte. Die Demokraten tragen bekanntlich keine Scheu, sich auf das historische Recht zu berufen, wenn es in ihrem Sinne deutbar ist und was offenbar gegen sie spricht, das übergehen sie frech mit Stillschweigen. So mußte auch die alte Rathküre herhalten, da in ihr geschrieben stund: „Keset man jemand in den Rad, de sall dwe Jahre besitten den Rad, des dridden Jahrs sall he frye sien des Rades, wen he möghe id dann mit bedde von eme hebben, dat he soeke den Rad.“ [1]

Nur durch Wullenweber's Interpretation, konnte man aus dieser Stelle für die Demokratie nutzbare Folgerungen ziehen. Der Rath wurde indessen völlig im Sinne des Agitators umgestaltet. (21. Februar 1533.)

Wullenweber benutzte seine neue Stellung als Bürgermeister dazu, in eindringlicher Rede die Nothwendigkeit zu schildern, die Holländer unter Anwendung aller zu Gebot stehenden Mittel aus der Ostsee zu treiben. Zu diesem Behufe wurden neue Kriegsrüstungen beschlossen, Orlogschiffe bemannt und dem Marr Meier der Befehl auf der verstärkten Flotte anvertraut. Die Rüstungen bestritt man aus dem eingezogenen Kirchensilber. Sogar die großen messingenen Kronleuchter in der Marienkirche wurden in Quartierschlangen und Falkonette umgegossen. [2]

Im April 1533 war König Friedrich von Dänemark gestorben und der Reichsrath hatte eine Versammlung der Stände ausgeschrieben, um über die künftige Königswahl und die Religionsangelegenheiten zu berathschlagen. Wullenweber erschien in Kopenhagen als Abgeordneter Lübecks. So wenig als König Friedrich I. im Ernste daran gedacht hatte, die Uebermacht der Hansen durch neue Zugeständnisse noch vermehren zu wollen, ebensowenig lag es im Interesse des dänischen Reichsraths, solches zu thun. Wullenweber fand daher bald Ursache, sich über die Undankbarkeit der Dänen bitter zu beschweren.

---

[1] Becker, II. 54.

[2] Becker, II. 56.

Mittlerweile war Marx Meier, nachdem er Wullenweber in die Gesandtschaft nach Kopenhagen geleitet hatte, wieder zur See gegangen und hatte gegen die Holländer gekreuzt. In Kopenhagen hatte er sich in sehr ärgerlicher Weise aufgeführt und das vornehme Haus, in welchem er mit allem möglichen Ceremoniell behandelt wurde, verlassen, um unter klingendem Spiel und in Begleitung seiner Trabanten in ein gemeines Bordell einzuziehen.[1]

Wir halten es denn doch auch für nöthig, solche Züge zu berichten, da sie bei Beurtheilung der politisch-kirchlichen Agitatoren nothwendig in Betrachtung gezogen werden müssen.

Die Expedition gegen die Holländer lief nicht glücklich ab. Meier sah sich sogar genöthigt, einen englischen Hafen aufzusuchen, woselbst er als Seeräuber verhaftet wurde. Nur das Ansehen hanseatischer Kaufherren zu London rettete ihn vom Strange. In Freiheit gesetzt, hatte indessen der kecke Abentheuerer die Stirne, vor König Heinrich VIII. zu treten, sich als Abgesandter Lübecks auszugeben und dem Könige, im Namen der Hansa, die dänische, erledigte Krone anzubieten. Heinrich VIII. fühlte sich geschmeichelt, schlug den Marx Meier zum Ritter und hing ihm eine goldene Gnadenkette um, welcher er sogar noch einen Gnadengehalt beifügte.

Meier konnte keinen Auftrag von Lübeck an König Heinrich haben, doch waren allerdings die Hansen sehr dazu disponirt, in der dänischen Thronfolge ein gewichtiges Wort mitzusprechen, ein Wort, wie es nicht sowohl das Recht als die Macht verleiht.

In Kopenhagen hatte Wullenweber trotz seiner Beredtsamkeit und Geschäftskenntniß nichts ausgerichtet, wohl aber für Dänemark Verwickelungen vorbereitet, die am Ende doch den Hansen Vortheil bringen mußten. Er hatte nämlich die Bürgermeister der Städte Kopenhagen (Bockbinder) und Malmoe (Kock, genannt Mynter) für die Pläne des ehrgeizigen Bürgerthums gewonnen, was nicht schwer war, da der Bürgerstand in Dänemark unzufrieden mit dem Adel und mit der wieder entstehenden Macht der römischen Kirche

---

[1] v. Alten, S. 61. Solche Schamlosigkeiten kamen im 15. und 16. Jahrhunderte häufig vor. So hatte z. B. Hans Waldmann auf einer Badereise außer seiner Frau noch sechs Dirnen bei sich, und der 1474 enthauptete Ritter Peter von Hagenbach wälzte sich frech in allen Lüsten. Alle drei waren Ehemänner! — Ueber die allgemeine Zuchtlosigkeit in den Bädern vergleiche Hutten's Dialog „die Anschauenden" (edit. Münch V. 343).

war. Unterhandlungen mit Schweden waren ebenfalls abgebrochen worden, und Wullenweber soll sich zu den unklugen Worten haben hinreißen lassen: „Myn Stadt kann balde den König affsetten, denn selve de Krone upset het.“ [1]

Mit den Bürgermeistern war verabredet worden, dem Herzoge Christian von Holstein die dänische Krone anzubieten, was auch in der That geschah, vom Herzoge aber klüglicher Weise abgelehnt wurde.

Großartigkeit kann man dem Treiben Wullenwebers unmöglich absprechen, aber doch muß man eigenthümlich zu Gunsten der Demokratie prädisponirt sein, wenn man nicht einsehen will, daß Lübeck unter seiner Leitung eine Rolle spielte, welche dem Auslande gegenüber niemals rechtlich zustehen konnte. Mit Dänemarks, Schwedens und Norwegens Krone wurde Schacher getrieben, zu Gunsten des mit ungeheueren Meinungen von seinem politisch- wie kirchlich-organisatorischen Berufe erfüllten und durch Reden gekirrten Bürgerstandes.

Um den König von Schweden in Verlegenheit zu bringen, bemächtigte sich Wullenweber durch seinen getreuen Marcus Meier des 16jährigen Swante Sture, Sohn des letzten schwedischen Reichsverwesers. Der knabenhafte Jüngling sollte als Prätendent der schwedischen Krone auftreten. Mit List lockte man ihn zu diesem Behufe nach Mölln und führte ihn mit Gewalt nach Lübeck.

Als Swante Sture auf die ihm angedeuteten Pläne nicht eingehen wollte und namentlich geltend machte, daß er sein ganzes Hab und Gut nicht auf so trügerische Karten setzen könne, rief Ritter Markus: „wir Herren von Lübeck sind reich und mächtig genug euch schadlos zu halten, und will Sture nicht in Gottes Namen, so soll er in des Teufels Namen.“ [2]

Indessen nützte die ganze unwürdige Gewaltthat nichts, da Sture, in Lübeck angelangt, wiederholt seine Feiheit verlangte und vom ganzen Plane beharrlich nichts wissen wollte. Im Gegentheil hatte Lübeck offenbaren Schaden, indem Dänemark und Schweden ein Bündniß schlossen, das gegen Niemanden so sehr gerichtet war, als gegen die Hansa (2. Febr. 1534). König Gustav Wasa ließ alle in Schweden befindlichen lübischen Schiffe und Güter sequestriren,

---

[1] v. Alten, S. 70.

[2] v. Alten, S. 75.

die Lübecker aber, deren man habhaft werden konnte, eine Zeit lang verhaften. Den Privatleuten konnte es wenig nutzen, daß Wullenweber in Lübeck Wiedervergeltung üben ließ.

Wullenweber befand sich nunmehr in einer mißlichen Lage und erkannte klar, daß Lübeck nicht zu gleicher Zeit den Kampf mit den Holländern und den nordischen Reichen aufnehmen könne. Er leitete daher Unterhandlungen ein und brachte es dahin, daß unter Vermittelung der Städte Hamburg, Lüneburg und Danzig eine Tagfahrt nach Hamburg ausgeschrieben wurde. Der Aufzug Wullenwebers auf dem Friedenscongresse war überaus prachtvoll und veranlaßte einiges Mißvergnügen. Es kam nämlich der lübische Agitator, selbst völlig geharnischt, mit den beiden Hauptleuten Friedrich von dem Werder, Marx Meier und sechzig geharnischten Reitern, unter klingendem Spiele nach Hamburg. Diesem imposanten Auftritte entsprach während der Verhandlungen ein stolzer, hochfahrender Ton. Selbst seine Collegen, die Bürgermeister, fanden Wullenwebers Auftreten zu schneidend und unversöhnlich und der Bürgermeister Smitterlow brach sogar in die Worte aus: „Herr Jürgen, ich bin bei vielen Handlungen gewesen, aber nie gesehen, daß man so midt Sachen, als Jr thut vorfahren; Jr werdet midt dem Kopf an die Mauer lauffen, daß Jr auf den Hindern werdet sitzen gehen."[1] Heftig grollend verließ Wullenweber die Tagfahrt und nach Lübeck zurückgekehrt, veranlaßte er, daß auch der letzte Rest der widerstrebenden Rathsaristokratie ausscheiden mußte (Ostern 1534).[2]

Als der Superintendent Bonnus, in Weise der damaligen Geistlichkeit, ein Memorial an den Rath eingab,[3] und die demokratischen Neugestaltungen überdieß von der Kanzel herab angriff, wurde ihm der Predigerstuhl auf ein halbes Jahr verboten. Wullenweber hatte sich nunmehr auch mit der lutherischen Geistlichkeit überworfen; ihm grollten die Herren des alten Rathes und ihr Anhang; der Kaiser war heftig erzürnt; das gute Einvernehmen mit den Nachbarstädten getrübt; Dänemark und Schweden stunden schlagfertig; es mußte also um jeden Preis mit den Holländern Friede geschlossen werden.

---

[1] v. Alten, S. 79.

[2] Becker, II. 65.

[3] Das Memoriale des Bonnus, abgedruckt bei v. Alten, S. 82 ff.

In dieser kritischen Lage warf Wullenweber sein Auge auf den gefangenen König Christian II. Durch ihn glaubte man Dänemark in Schrecken setzen zu können. Bekanntlich hatte Christian den Bürger- und Bauernstand gehoben, um den Adel seines Landes blutig unterdrücken zu können. Ebenso hatte derselbe großen Enthusiasmus für die neue Lehre gezeigt, da ihm dieselbe Gelegenheit gab, die hohe Geistlichkeit unterjochen zu können. Christians Streben war nach unbedingter Alleinherrschaft gerichtet, und seine Begünstigung der unteren Klassen war theils Berechnung, theils bezeichnet sie den Standpunkt des Tyrannen, der alles historische Recht umstößt, und um dieses ungestraft thun zu können, den Gesellschaftsschichten, deren historische Berechtigung bisher gering war, einige für ihn wohlfeile Zugeständnisse macht. Ganz in diesem Sinne hatte K. Ludwig XI. Bürger und Bauern begünstigt. Wullenweber ließ indessen den gefangenen Wütherich als Bürgerkönig und Volksfreund ausposaunen, auch fehlte nicht viel, so hätte man denselben als Märtyrer für die neue Lehre gepriesen. In Dänemark stützte sich Wullenweber bei dieser Manipulation abermals auf die Bürgermeister Bokbinder und Kock und andere einflußreiche Männer aus dem Bürgerstande. Als Feldherr gewann er den kecken Grafen Christoph von Oldenburg, einen einsichtsvollen Kriegsmann, der wenig zu verlieren, viel zu gewinnen hatte.[1] Graf Christoph, ein eifriger Protestant und Verwandter Christians II., ließ sich unschwer für das Unternehmen gewinnen und führte die s. g. Bürgermeisterfehde, angeblich um Christian zu befreien. Auch Herzog Christian von Holstein sollte dafür gezüchtigt werden, daß er die dänische Krone nicht aus der Hand der übermüthigen Bürgermeister hatte empfangen wollen. Graf Christoph fiel deßhalb mit den Lübeckern verwüstend in Holstein ein. Mittlerweile hatte Wullenweber in den wendischen Seestädten eine ungemeine Rührigkeit durch seine Vertrauten und Anhänger entfaltet und in Rostock, Wismar und Stralsund die Demokratie befestiget.[2]

Nunmehr war es offenkundig vor aller Welt, was Wullenweber beabsichtigte, den Triumph nämlich des demokratischen Bürgerthumes

---

[1] Melanchthon vergleicht ihn mit Alkibiades. Man vergleiche das Motto in Alten's Schrift.

[2] Barthold, IV. 364.

und vor Allem Lübecks. An die Stelle der abgelebten aristokratischen Hansa sollte eine neue demokratische treten und Wullenweber die Zügel in starker Hand vereinigt führen. Der Plan war großartig, aber unausführbar. Der lübische Diktator mußte fallen.

Er hatte sich selbst in einem Gewebe von Arglist, Gewaltthätigkeiten und Schwindeleien gefangen, das zu zerreißen selbst sein starker Geist nicht stark genug war.

Das Glück der Waffen begünstigte den Grafen Christoph von Oldenburg und die Lübecker in Dänemark in seltener Weise. Am 16. Juli hielt Christoph seinen Einzug in Kopenhagen und die Stände Seelands huldigten dem K. Christian II.

Denselben wirklich zu befreien und auf den Thron zu setzen, fiel den Herrn Lübecks durchaus nicht ein. Man wollte nur die Adelspartei in Dänemark in Angst setzen und bei der Thronfolge ein gewichtiges Wort mitsprechen. Der besonders in Jütland noch mächtige Adel Dänemarks raffte sich indessen auf und trug dem Herzoge Christian von Holstein die Krone an. Christian hatte mittlerweile gegen das in seinem Lande sengende und brennende Lübeck Repressalien gebraucht und stund mit Johann von Rantzau, dem Marschalle des holsteinischen Adels, drohend vor den Mauern Lübecks.

Dänemark erobert zu haben, half der stolzen Stadt wenig, da nun der Feind vor ihren Wällen stund. Der entflohene dänische Adel verstärkte Herzog Christian's Heer.

Aus der Hand der Bürgermeister hatte er Dänemarks Krone nicht angenommen, jetzt, als sie, ebenso einseitig, der Adel bot, trug Christian (III.) kein Bedenken, sich in Jütland huldigen zu lassen.

Während nun Lübeck belagert wurde, bereitete sich die Reaktion gegen Wullenweber vor. Ziemlich allgemein murrte man und verlangte, daß die Stadt mit Holstein ausgesöhnt werde. Zu gleicher Zeit wurde der aus 164 Personen bestehende Bürgerausschuß heftig angetastet und viele Stimmen begehrten laut die Rückführung des alten Raths.

Wullenweber war außer Stande, sich in seiner alten Macht zu behaupten. Zu Stockelsdorf wurde am 18. October 1534 ein Friedenscongreß begonnen, unter Vermittelung der Herzöge von Sachsen und Mecklenburg, des Landgrafen Philipp von Hessen und der Städte Hamburg, Wismar, Rostock, Lüneburg und Stralsund.

Die Abgeordneten der genannten Städte richteten zugleich ihr Augenmerk auf Lübecks innere Angelegenheiten und unter ihrer Vermittelung und dem Drängen der nunmehr ungeduldig gewordenen Gemeinde dankten die Ausschußbürger am 12. November 1534 freiwillig ab. Lübeck erhielt nunmehr wieder aristokratische Elemente in seinen Rath und Wullenweber durch dieselben ein hemmendes Gegengewicht. Seine Sache gab er indessen nicht für verloren. In Stockelsdorf kam am 18. November ein wunderlicher Friede zu Stande, vermöge dessen man mit König Christian III., als Herzog von Holstein, sich aussöhnte, den Krieg in Dänemark aber fortführte.

Hätte Wullenweber freie Hand gehabt, so würde er den Stockelsdorfer Frieden nicht unterzeichnet, oder doch für Lübeck günstiger gestaltet haben, denn dem neuen Könige von Dänemark mußte ebenso viel daran gelegen sein, freie Hand gegen Christoph von Oldenburg zu erhalten, als der keineswegs hartbedrängten[1] Stadt Lübeck an der Aufhebung der Belagerung lag.

Der kecke Demokrat hatte indessen das allgemeine Zutrauen der wankelmüthigen Massen bereits verscherzt und die Sendboten der Städte auf dem Congresse zu Stockelsdorf wirkten nunmehr im alt hanseatischen, aristokratischen Sinne.

Das Blatt hatte sich völlig gegen Wullenweber und Lübeck gewendet. König Christian errang in Dänemark Siege und König Gustav Wasa's Truppen überwältigten den Marx Meier und die Hansen bei Helsingborg und nahmen denselben gefangen (Januar 1535).

Den katholischen Herzog Albrecht von Mecklenburg für die Sache des gefangenen Königs Christian II. gewonnen und nach Seeland geführt zu haben, half ebenfalls nichts mehr, denn Christian III. und Johann von Ranzau blieben siegreich. Auch zur See erlitten die Lübecker Niederlagen. Man vermuthete Verrath der auf der Flotte dienenden lübischen Junker.

Vom Glücke verlassen, wurde der kühne Wullenweber nunmehr vom nicht völlig unverdienten, wenngleich harten Geschicke ereilt.

Lübeck wurde nun, vermuthlich auf Brömsen's Betreiben, von Kaiser und Reich mit der Acht bedroht, wenn nicht sechs Monate nach Empfang des am 7. Juni 1535 erlassenen Mandats die

[1] Becker II. 77.

in der Stadt vorgenommenen Neuerungen völlig abgestellt seien. Der Rath eröffnete der Gemeinde am 14. August dieses, auf Anrufen des Kammerfiskus zu Speier erlassene kaiserliche Executorialmandat.

Wullenweber war in Geschäften der Stadt von Lübeck abwesend, als dieses geschah, konnte daher nicht vorbeugen. Auch wenn er indessen anwesend gewesen wäre, würde er nichts vermocht haben, denn die übrigen hanseatischen Städte hatten sich nunmehr ziemlich offen gegen die Demokratie erklärt, was den bisher geängstigten Anhängern der alten Ordnung der Dinge zu Lübeck einen starken Rückhalt gab.

Als Wullenweber sein Amt, wie das bereits seine Collegen gethan, gezwungenermaßen niederlegte, begleitete ihn der Pöbel, der ihn einst vergöttert hatte, mit Fluchen und Schimpfreden nach Hause.

Der Rath beschloß nunmehr, Niklaus Brömsen und Hermann Plönnies ehrenvoll zurückzurufen. Gegen 150 berittene Bürger zogen den beiden Bürgermeistern entgegen. So können sich die Zeiten ändern.[1]

Wullenweber erhielt jedoch die Anwartschaft auf die lübische Amtmannsstelle zu Bergedorf. Es war nicht mehr als billig, einer gefallenen Größe hiedurch Anerkennung beweisen zu wollen, denn daß Wullenweber ein bedeutender Mann sei, mußten am Ende selbst seine Gegner einsehen.

Das grauenvolle Ende Wullenweber's war ein völliger Justizmord. Der rastlos thätige Mann gefiel sich nämlich nicht im Privatstande und beabsichtigte daher, dem Grafen Christoph von Oldenburg und dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, die in Kopenhagen von König Christian III. eingeschlossen lagen, Succurs zuzuführen. Zu diesem Behufe warb er eine Anzahl Volkes, das im Lande Hadeln zusammengelaufen war und auf Kriegsdienste harrte. Seine Freunde widerriethen ihm dieses Unternehmen und selbst der Bürgermeister Gerken gab ihm den treugemeinten Rath, das Gebiet des Erzbischofs von Bremen nicht zu betreten, da ihn derselbe leicht ergreifen lassen könne.

Wullenweber ließ sich nicht abhalten und fiel auf einer Reise in Werbungsangelegenheiten in der That in die Hände des Erz-

---

[1] Becker II. 94.

bischofs. Dieser lieferte ihn seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig aus. Auf die Folter gelegt, gestand er am Ende, physisch und geistig gebrochen, was man zu wissen verlangte. Abgesandte der Stadt Lübeck betrieben die Hinrichtung. In seinem Gefängnisse schrieb Wullenweber mit Kohle an die Mauer:

Kein Dieb, kein Verräther, kein Widertäufer auf Erden,
Bin ich jemals gewest, will's auch nimmer befunden werden.
O Herr Jesu Christe, der du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben,
Ich bitt dich durch deine Barmherzigkeit, du wollest Zeugniß von der Wahrheit geben.[1]

Zum Diebe war der Mann offenbar zu groß angelegt, und der Vorwurf, er habe Wiedertäufer nach Lübeck rufen, den zurückgekehrten Bröms und den ganzen Rath erwürgen lassen wollen, war offenbar sinnlos.

Der Erzbischof von Bremen grollte dem kecken Demokraten in doppelter Eigenschaft, als Fürst und als geistlicher Würdenträger, und Herzog Heinrich von Braunschweig war als fanatischer Katholik bekannt. Auch König Christian III. hatte Ursache, Wullenweber zu hassen, ihn zu verurtheilen aber hatten seine Richter kein Recht.[2]

So viel dürfte indessen ebenfalls fest stehen, daß Wullenweber's Ehrgeiz seiner Vaterstadt großen Nachtheil brachte und daß er dem Bürgerthume eine Stellung zu verleihen gedachte, die dasselbe einzunehmen nicht im Stande war.

Wullenweber wurde am 24. Sept. 1537 zu Wolfenbüttel zuerst enthauptet und hierauf geviertheilt. Ein ähnliches Schicksal hatte den Marx Meier am 17. Juni des gleichen Jahres betroffen. Es hatte sich der letztere zwar kühn befreit, war aber abermals in Gefangenschaft gerathen.

Unmittelbar nach Wullenweber's Sturze begann der Verfall der Hansa. Die vom Kaiser wieder eingesetzte Aristokratie wollte sich dankbar beweisen und hatte keinen Sinn für die mittelalterliche Herrlichkeit der freien Städte.

Nikolaus Bröms starb am 1. Nov. 1543 als Bürgermeister und eifriger Katholik, indessen, mit seinem ebenfalls katholisch gebliebenen Collegen Gerken († 1544), völlig vereinzelt im protestantischen Lübeck.

---

[1] Becker II. 99.
[2] Vgl. Becker II. 96 ff.

Trotz der Reaktion erholte sich die Junkerherrschaft niemals völlig in den Hansastädten von ihrem durch Wullenweber bewirkten Sturze. Die adelige Cirkelgesellschaft blieb im Besitze ihrer Rechte und Privilegien, aber Lübeck war nicht mehr das alte Lübeck, und die äußeren Würden und Ehren waren ein schlechter Ersatz für die verlorene Macht.

So war denn im Norden Deutschlands nicht weniger als im Centrum des Reiches das Schicksal der Städte das gleiche gewesen. Die Neuzeit, mochte sie nun dem Kaiser oder den Fürsten lächeln, hatte für die Städte, als selbständige Glieder des Reiches, wenig Sonnenblicke.

Gewiß war es die Kirchentrennung nicht allein, welche diese Wendung der Dinge herbeiführte, aber doch kann ihr Einfluß auf den nunmehr rasch folgenden Verfall des römischen Reiches deutscher Nation nicht gering angeschlagen werden.

Den Zünften waren, nicht minder als dem Patriziate, die Flügel gebrochen. Es schrumpften dieselben allmählig in allein auf Betrieb des nährenden Handwerks gerichtete, vom oligarchischen Rathe abhängig gehaltene und einem kleinlichen Sinne verfallene Corporationen zusammen. Der Handwerker wurde unter Kriegswirren, Drangsalen und fremdländischem Einflusse, trotz der rechtlich feststehenden Freiheit seiner Person, allmählig der unterthänige Diener eines Honoratiorenstandes. Und dieser Honoratiorenstand! Ihm gingen die hohen Ideen der Menschheit gar sehr ab. Wir rufen die Kunst und Literatur unseres Vaterlandes als Zeugen auf. Mögen die Werke besonders des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts denjenigen belehren, der nicht an die tiefe Verkommenheit eines einst herrlich prangenden Volkes glauben will. Glücklicher Weise wird der Lebensnerv eines Volkes nicht so leicht bis zum Tode berührt.

Aus tiefer Erniedrigung hat sich Deutschland wieder emporgerafft, insoferne es dem vagen Cosmopolitismus entsagte und das Ausland in seine Schranken zurückzuweisen trachtet.

Fünfter Abschnitt.

Das Junkerthum in den Städten.

Ehe wir den Verfall des Reiches, insoweit derselbe die Städte und Stände betrifft, einigermaßen zu charakterisiren haben, verlohnt es sich, einen Blick auf das Patriziat zu werfen und die Sonderstellung desselben, den als berechtigt anerkannten, aber nun nicht mehr auf ihre Uebermacht pochen könnenden Zunftgenossen gegenüber, etwas ins Auge zu fassen. Es handelt sich, unter annähernder Zeitbestimmung, um die Periode von 1400 bis 1600. An einigen Orten trat das Gleichgewicht etwas früher, an andern dagegen erst später ein, im Allgemeinen aber kann man sagen, daß ungefähr seit dem Jahre 1400 Patrizier und Zunftgenossen sich gegenseitig als berechtigt anzusehen wieder angefangen haben.

Nachdem die Zunftkämpfe ihren heftigen, titanischen Charakter verloren hatten, gewöhnte man sich von beiden Seiten allmählig wieder an eine Sonderrechte anerkennende Lage der Dinge. Es war viel Blut in den Städten geflossen, theils von sengenden und raubenden Zünftlern, theils von den Gleiches mit Gleichem vergeltenden Junkern vergossen. Beide Theile hatten ihrem Grolle die rasche, blutige That folgen lassen, und nach Sättigung der Rache mag auch das Gewissen ein mahnendes Wort gesprochen haben. Wir dürfen nicht annehmen, daß die so oft und bald wieder vergessenen Sühnen deßhalb nicht redlich gemeint waren. Heißes Blut, beim kälteren Nordländer durch feurige Weine und starkes Bier in Wallung gebracht, trieb weiter, als in der ursprünglichen Intention lag. Nur in wenigen Fällen finden wir überlegte, berechnete Grausamkeit, bei der Mehrzahl der Vorgänge aber erfolgten Stoß und Rückstoß mit leidenschaftlicher Hast. Wein und Bier spielten, wie gesagt, hiebei eine große Rolle, die Tendenzhistoriker mögen das zugeben wollen oder nicht. In vielen Fällen finden wir ausdrücklich berichtet, daß die Junker, ehe es zum Zuschlagen kam, beim feurigen Elsäßer und Rheinwein, die Zunftgenossen aber, berathend, beim Biere saßen. Wo derartige Gelage nicht ausdrücklich berichtet werden, verstehen sie sich doch von selbst, denn Excesse im Trinken sind in Deutschland leider uralt.[1]

[1] In einem der letzten Bände der Württemberger Jahrbücher findet man

Wir heben diesen Umstand nicht hervor, um hiedurch die ungleich heftigere Gährung, die in den Gemüthern herrschte, in den Hintergrund zu stellen. Es waren allerdings hochwichtige Prinzipienfragen, welche die Kämpfe veranlaßten, aber die Art ihrer Durchführung muß auch in trockener, praktischer Weise beschaut werden. Beim Weine geht Manches d'rein, und Unbilden, die man sich gegenseitig in heftigster Leidenschaft zugefügt hat, sind am Ende leichter auszutragen, als die Werke fein berechnender faktionärer Taktik.

Jenen glühenden Parteihaß, der den Süden Europa's zerfleischt, finden wir in Deutschland nicht.

Die Neigung, sich von den Zunftgenossen abzusondern, kann den Geschlechtern nicht verübelt werden. Nach dem, was zwischen beiden Parteien vorgegangen, war an ein herzliches Entgegenkommen nicht zu denken. Immerhin darf indessen, selbst unter spanischem Einflusse noch, eine abgeschmackte Kastensperrung, wie sie das Siècle de Louis XIV. in der einen Richtung aufstellte, im 15. und 16. Jahrhunderte in Deutschland nicht vermuthet werden.

Mit absolutistischen Gelüsten darf man jenes durch den gleichen Beruf und die gleiche äußere Stellung bedingte enge Zusammenhalten nicht verwechseln; auch dann nicht, wenn es sich exclusiv äußerte. Nicht nur die Patrizier hielten enger zusammen, auch die Kaufleute, welche den Zunftgenossen angehörten, thaten das Gleiche. Zuweilen mögen sie sogar weiter gegangen sein, als die Geschlechter. Wenigstens lesen wir in Welser's Chronik (III. 54), daß 1544 den Augsburger Kaufleuten vom Rathe geboten werden mußte, ihre Schwäger und Tochtermänner aus dem Handwerkerstande bei sich

---

eine nicht uninteressante Abhandlung über die Bacchussünden der Schwaben. Bensen erzählt indessen einen Fall, wo das Saufen der Rathsherrn der Stadt Rothenburg von Nutzen war. Ein Altbürgermeister leerte nämlich einen ungeheuern Kaiserpokal auf einen Zug und erweichte hiedurch einen siegreichen, mit Kopfabschlagen und Plünderung drohenden Feldherrn aus der Zeit des 30jährigen Kriegs. Hinter das Zechen versteckte sich umsonst der Bürgermeister von Ueberlingen, als er dem Alphons de Vives nicht gegen die Nachbarstadt Constanz behülflich sein wollte. Alle Rathsherrn, meinte er, seien beim Weine, man könne keinen Beschluß fassen. (Vögeli's Constanzer Sturm.) Schorer hebt in seiner Memminger Chronik noch um 1660 besonders hervor, daß man auf der adeligen Zunft zum Löwen nicht zum Trinken genöthigt werde. S. 27. Wer die Sitte der damaligen Zeit kennt, weiß, daß so etwas in der That besonders hervorgehoben zu werden verdiente. Vgl. Hutten's Dialog „die Anschauenden" edit. Münch V. 340 ff.

auf der Stube zu dulden. Hier stunden sich ohne Zweifel materielle Interessen gegenüber. Der Kaufmann mißtraute dem Handwerker und der letztere sollte daher von der Stube ausgeschlossen sein, da auf derselben wohl auch Geschäfte besprochen wurden.

Eine eigentlich absolutistische Richtung erhielten die geschlossenen Gesellschaften hauptsächlich durch französischen Einfluß.

W. Menzel (Thl. III. S. 377) charakterisirt den Verfall des Geschlechterthums mit wenigen Worten aufs Trefflichste, wenn er sagt: „Die Geschlechter wollten es früher dem Adel, jetzt den hohen „Fürstendienern gleich thun. Sie nahmen prunkende Titel, Gnaden„ketten, Orden an. Sie spielten die Diplomaten, die Feinen, die „Geheimen und ließen sich doch übertölpeln und bestechen." Das geschah annähernd schon unter den spanischen Habsburgern, entwickelte sich aber vollends in aller Kläglichkeit seit dem 30jährigen Kriege.

Indessen waren die vornehmen Deutsch-Franzosen nur in einer Richtung starr und exclusiv. Die Kehrseite der steifen Antichambres war aber bekanntlich die Bedientenstube, und da ging es denn, nach unverwerflichen Zeugnissen, zwischen Herr und Diener, geradezu communistisch her. Laster, Frivolität und Wollust nivelirten.

Besser waren die gesellschaftlichen und geselligen Zustände im 15. und 16. Jahrhunderte.

Fürsten und Herrn theilten die Lust der unteren Klassen, ohne sich hiedurch an ihrer Stellung etwas zu vergeben. Der Adel und das Patriziat, obgleich auf gespanntem Fuße, kamen doch wenigstens zusammen und erkannten sich gegenseitig an.[1]

Beispiele sprechen klarer und eindringlicher.

Im Jahre 1567 wurde zu Augsburg ein Stahlschießen zu

[1] Auf dem bereits erwähnten Pergamente, die Wappen der Gesellen zur Katze in Constanz vorstellend (1547), findet man auch Mitglieder des Landadels der Gegend. Auch in Schaffhausen existiren, im ehemaligen Vereinslokale der Junker, Wappentafeln der Mitglieder. Da finden wir denn auch die Heudorf, Hornstein, Homburg, Reischach u. s. w. Mit den Grafen von Fürstenberg hielten die von Schaffhausen gute Nachbarschaft, doch beschuldigt sie eine Sage, einmal dem Herrn Nachbar beim Humpen so sehr zugesetzt zu haben, bis derselbe trunkenen Muthes ein ihm zugehöriges Haus verkaufte. Dieses Haus, welches den Stadtjunkern unangenehm gewesen, sei nun noch in gleicher Nacht mit vieler Mannschaft abgebrochen worden. Die Sage, wahr oder unwahr, ist jedenfalls charakteristisch.

Ehren des Herzogs Albrecht von Bayern gegeben und der ganze Rath wird hierauf im Schlosse Friedberg vom Herzoge stattlich bewirthet. Im Jahre 1569 war ebenfalls ein Stahlschießen zu Augsburg und die Domherrn arrangirten es. Hans Mennler, der Pfaffen-Balbierer, gewinnt das Best' mit sechs Ohm Wein. Der Herzog Ferdinand von Bayern gewinnt einen lebendigen Bock, den er selbst, wie er denn ein gar leutseliger Herr war, in seinem ungarischen Gutschenwagenlein nach Friedberg führt. [1]

Zu Erfurt schrieb der Rath 1477 einen kostbaren Schützen-Hof aus. Der Herzog Wilhelm von Weimar, Graf Heinrich von Schwarzburg, die Grafen Günther und Ernst von Gleichen kamen nebst andern Grafen und Edelleuten dahin. Sie schossen drei Tage am Löber Thore mit Armbrüsten und Pfeilen um 10 Kleinode, „das waren silberne Becher und Schalen". Das Beste war 30 Gulden werth. Ein Constabler zu Erfurt gewann dasselbe, der Herzog aber bekam Gewand. [2]

Auch die Kaiser und Könige aus dem habsburgischen Hause waren durch ihre Leutseligkeit beliebt, bis unter Karl V. und Ferdinand I. das stolze hispanische Blut seine Rechte geltend machte. Friedrich III., der steife, pedantische Herr, theilte, nach einer handschriftlichen Chronik, im Jahre 1478 zu Nürnberg im Stadtgraben etliche 1000 Stück Lebkuchen mit seinem Bilde an die kleinen Kinder der Stadt aus, und Kaiser Max nahm Antheil an den Tänzen der Geschlechter, besuchte die Werkstätten der Künstler und Handwerker, und war überhaupt in hohem Grade volksthümlich.

Mit der schönen Susanna Neidhart eröffnete Kaiser Max 1496 am St. Johannisabende den Reigen, als er die Geschlechter und Geschlechterinnen auf den Frohnhof zu Augsburg geladen hatte. Auch Prinz Philipp, des Kaisers Sohn, war zugegen. Ein 95 Schuh hoher Scheiterhaufen war aufgerichtet. Des Kaisers Tänzerin zündete denselben mit einer Fackel an und nun begann der Reigen unter dem Schalle der Pauken und Trompeten. [3]

Als die Stadt Ulm den Kollmannswald erkauft, gab sie 1592 vom 22. August bis 3. September ein großes Jagen. Eingefunden

---

[1] Marx Welser III. S. 121 und S. 126.

[2] Falkenstein, Historie von Erfurth I. 341.

[3] P. v. Stetten, Geschlechter Augsburgs, S. 234.

haben sich dabei: Graf Rudolph von Helfenstein, Haug, Conrad, Caspar, Bernhard und Hans von Rechberg, Ferdinand und Carl Vöhlin Freiherrn von Tissen, Hans, Marx und Maximilian von Stein. Von wegen des Rathes waren anwesend Servatius, Hans Carl und Conrad Ehinger, Jacob Löw, Hans Pleikardt Landschad, Vogt zu Geißlingen, Philipp Besserer, Hans und Niklaus Roth und Hans Christoph Kraft. Der Jäger waren zusammen 16, Hundsführer 46, Hundsbuben 25, Reitknechte 8 und dazu 19 Pferde und 513 Hunde. Erlegt wurden 50 Hirsche, 41 Stück Wild, 13 Kälber, 14 Rehe und 7 Sauen. Das Jagen kostete 997 fl. Wegen dieser Summe macht auch der Chronist Veit Marthaler die Bemerkung, „darauß erscheint, daß Wildtbret Pfeffer haben will."

Als die Bürgerschaft von Stuttgart im September 1501 ein Armbrustschießen gab, waren die Schützen in fünf Rotten getheilt. Der Vorstand der Reichsstädt-Rott war Ludwig von Mülnheim aus Straßburg, die von Adel vertrat Hans von Wytingen.[1]

Interessant ist ein Brief, den Graf Eberhard von Württemberg (in der Folge Herzog) 1493 an die Patrizier zu Ulm schreibt. Er vergleicht sich einem alten Organisten, dessen Finger lahm zu werden beginnen und der sich doch ums Orgelwerk finden lasse und lieber die Blasbälge trete, als müssig gehe. So könne er nun nicht zur Fastnacht kommen und nicht tanzen, schicke aber „hiebey ein Wildpret mit Bitte, das in dieser Fastnacht mit schönen Frauen von unsertwegen zu verzehren, und unser zu Gutem zu gedenken". Im Jahre 1517 waren die Grafen Hans, Ulrich und Haug von Montfort und ein Graf von Fürstenberg bei den Ulmer Geschlechtern auf der Fastnacht.[2]

In der sogenannten untern Stube hatte Herzog Friedrich von Württemberg 1607 auf einer Reise durch Ulm an der Gesellschaft der Kaufleute Theil genommen und einen silbernen, vergoldeten Becher gestiftet, der noch am Thomastage zum allgemeinen Umtrunke benutzt wird.[3]

Die Beschreibung, welche Junker Hans Stockar von einer 1527 zu Schaffhausen mit den Herrn und dem Landadel, den Grafen von Fürstenberg, Pappenheim, den Schellenbergern und andern Edel-

---

[1] Sattler, Gesch. Württembergs unter den Herzogen I. 62 ff.

[2] Haid, Ulm mit seinem Gebiete, S. 218.

[3] Beschr. des Oberamts Ulm, S. 109.

leuten gefeierten Fastnacht giebt, ist nicht eben erbaulich, aber sicher nach dem Leben. „und min Herrn dettend jn gros Eren an. hattend sy zu Gast und schankt man jenen erlichen, und werat dye faßnacht 5 dag ob es ain End nahm. In dißer faßnacht gab es vil drunckner Lütten, der frembden und der burgeren. Und do sy ainweg zugend gab man jenen das Glatt (Geleit) für das Dor und ryttend sy all vol Win ainweg und hattend etlich Bletz ab der Nasen abgefallen und hattend kein greser kurtzweil, dan das sy ainander vol Win machtend und gros spil dettend und dantzdend und ainander bracht um Geld und ainander vol Win machtend und mit hübschen Frowen und also hatt Bylattus und Herodas ainander lieb." — Es gehört zwar nicht hieher, findet aber doch seinen Platz, was Stockar im gleichen Jahre notirt hat, „uff dye zitt hand min Herren ain nü Narren-Hüslin gemachat; es ist nit groß gnug, hettend sy kuff-hus darzu gno, es wer nochten zu klian zu dem." S. 164, 170.

Beispiele gemeinsamer Lustbarkeiten ließen sich noch gar viele geben.[1] So lange in den höheren Ständen ächt aristokratischer Geist lebt, wird die Idee stets ferne liegen, sich durch Umgang mit den untern Ständen bloszustellen. Separationsgelüste sind in der Regel Armuthszeugnisse. Gleich und gleich gesellt sich gerne. Das bleibt zwar ewig wahr, aber nur darf die Association der Gleichgestellten nicht zur Monomanie im schroff exclusiven Sinne werden.

Wollte ich allein nur mit meines Gleichen umgehen, soll ein österreichischer Kaiser gesagt haben, so müßte ich meine Gesellschaft im Kapuzinerkloster suchen, wo meine Ahnen ruhen. Das war ein schönes, humanes Wort!

Wie haben wir uns nun einen Patrizier während des angegebenen Zeitraums seiner äußern Erscheinung nach vorzustellen? Das ist nicht mit wenig Worten zu beantworten, da die Moden schon sehr bald ihr Scepter führten.

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, daß der Patrizier, seinem Stande gemäß, bewaffnet erschien. Allerdings waren in mehreren Städten Bestimmungen gegeben, welche das Recht der Waffenführung nur auf die Ritter, Magistratspersonen, Rathsherrn und öffentlichen Diener beschränkten. Der häufigen Raufhändel halber verbot man das Tragen der Schwerdter in der Stadt und

---

[1] Vgl. namentlich O. T. v. Hefner's Original-Bilder aus der Vorzeit Münchens; das große Armbrustschießen 1467. S. 6 ff. München 1852.

gab ein Maaß für die Länge der Messer. Indessen war ein solches Gebot nicht wohl durchführbar, besonders da Volksbewaffnung öfter nothwendig geworden war. Ein Statut der Stadt Ulm, aus dem 14. Jahrhunderte, beschränkt allerdings das Recht „swert und langiv messer" zu tragen, auf Rathsherrn und Söldner, allein unter dem Zusatze, man wolle dieses Verbot nach Umständen mehren oder mindern.[1]

Daß den Geschlechtern nicht zu allen Zeiten die Waffen völlig freigegeben wurden, beweist ein Eintrag im Rathsprotokolle der Stadt Ulm, vermöge dessen der Bürgermeister Bernhard Besserer (1514) seinem Sohne Eitel Hans, der in Diensten des Bischofs von Eichstädt stund, und sich gastweise in Ulm aufhielt, das Messertragen legen soll. Gegen Fremde war man überhaupt strenger, als gegen Einheimische.[2]

In Erfurt wurden 1364 „etliche Jünkerlein", die mit ihren kurzen Kleidern, langen Messern und spitzigen Schuhen prahlten, um 49 Mark gestraft, weil es der Stadt Zucht-Buche zuwider war.[3]

In Regensburg wurden die Erbaren, wenn sie verbotene Messer trugen, um 60 Pf. gestraft, den Zunftgenossen wurden die Messer zerbrochen.[4]

An die Stelle des Schwertes trat allmählig der Raufdegen, das Rappier mit künstlich gearbeitetem Korbe, und endlich der Galanteriedegen.

War nun auch das Tragen der langen Wehr, schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts, ziemlich allgemein freigegeben, so war es doch nicht allgemein Sitte mehr Waffen zu tragen.

Im Vergleiche zu späteren Zeiten hatte indessen die städtische Bevölkerung doch ein sehr streitbares Aussehen, wenn wir bedenken, daß in Ulm gegen das Ende des 15. Jahrhunderts Richter, Räthe, Knechte der Bürgermeister, Stadtamman, Stadtschreiber, die Söldner, Kornmesser, Thorwarte, Marstaller, Einungsknechte u. s. w. bewaffnet einherschritten.[5]

Graduirte, Apotheker und Bader hielten große Stücke auf ihren Degen. Die Apotheker gehörten zuweilen dem Geschlechterstande

---

[1] Jäger, Ulm, S. 431.
[2] Jäger, Ulm, S. 433.
[3] Falkenstein, I. 262.
[4] Gemeiner, Chronik II. 25. 95.
[5] Jäger, S. 432.

an. In Augsburg, Constanz und anderwärts gab es Patrizierfamilien, welche den Namen Apotheker führten.[1] Die älteste, dem Verfasser bekannte urkundliche Erwähnung einer Apotheke ist von 1223. Der Schöff Wigandus inter Apothecas zu Wetzlar.[2]

Die Mehrer der Gesellschaft, die reichen Kaufherren, wenn sie auch nicht Patrizier waren, überhaupt die Honoratioren, ließen sich das Recht nicht nehmen, bis der dreißigjährige Krieg die Entwaffnung der Bürgerschaft einleitete und die späteren Kriege derselben vollendeten. Wer Waffen trug, mochte er sie geführt haben oder nicht, wurde von der rohen Soldateska schonungslos niedergemacht. Schonte man doch selbst der Unbewaffneten nicht immer. Ja man metzelte sogar Greise, Weiber und Kinder nieder. — Indessen enthalten die Statuten der aus Söhnen der Honoratioren bestehenden Engelsgesellschaft zu Rottweil, in ihrer neuen Fassung von 1768, folgende Bestimmungen. Item soll jeder wissen, daß er an keinem Sonn- oder Feiertage ohne Mantel gehen, oder ohne Degen in die Kirche kommen, daß er auch nie ohne Handschuhe und ohne weißes Halstuch über die Gassen gehen soll u. s. w.[3]

Die Regierung von Schaffhausen befiehlt 1684: „Umb mehrerer Ehrbar und Anständigkeit willen, ihren „lieben Verbürgerten", daß sie zu dem „aus gottseligem Eifer angesehenen Abendgebeten" nicht nur mit Degen und Stöcken, sondern auch in Mänteln erscheinen sollen."[4]

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kamen in Deutschland ziemlich wunderliche Trachten allgemeiner auf. Wir rechnen hieher das s. g. Mi-parti, jene zur Hälfte aus zwei verschiedenen Farben bestehenden Beinkleider, Wämser, selbst Hüte, ferner die Schnabelschuhe (mit Schellen sogar), die gelappten und mit Puffen unterlegten Hosen und Röcke u. s. w. Ernst gestimmte Chronisten klagen nun zwar allerdings darüber, daß „reuterische und lanzknechtische" Trachten in den Städten heimisch würden, doch galt diese Klage meist nur den jungen Leuten und den Hansaffen, die Alles nachmachen müssen. Zu verwundern ist es freilich nicht, wenn im goldenen Zeitalter der Reisläufer, Landsknechte und Abentheurer,

---

[1] Paul v. Stetten, Geschlechtergesch. 49.

[2] Ulmenstein I. 267. Der erste in Ulm urkundliche Apotheker 1327. Jäger 452.

[3] Ruckgaber, Gesch. der St. Rottweil, I. 276.

[4] Im Thurn, Chronik d. St. Schaffhausen, 5tes Buch S. 60.

ihre kecke soldatische Tracht den jungen Geschlechtern gar nachahmungswürdig erschien. Was ältere und gesetzte Leute betrifft, so trugen dieselben insgemein mit Pelz vorgeschossene, schwarze Ueberröcke, schwarze Barette auf dem Haupte, Halskrausen, Schuhe und Strümpfe an einem Stücke und Degen an der Seite.[1] Eine goldene Kette mehrfach um den Hals geschlungen, galt als Ehrenzeichen.

Den Hofleuten des Kaisers Max II. gab die „schlechte Kleidung" der Frankfurter Rathsherrn Aergerniß. Sie gaben daher dem Magistrate zu verstehen, daß es der Majestät Befehl sei, daß die Rathsherren, welche den Baldachin tragen, „ihre seidenen Kleider haben auf das herrlichste". Da schafften sich die Betreffenden nun „Damascata Röcke" an, die aber 1554 auf die Rechnung des Rathes übernommen werden mußten.[2]

Die Tracht der Frauen war züchtig und matronenhaft. Kaiser Max I., der kein Feind schöner Gesichter war, ließ im Jahre 1518 die Geschlechterinnen zu Augsburg, bei Gelegenheit eines Tanzes, durch den Doktor Peutinger ersuchen, ihre „runzelten und fliegenden Schleier abzuthun".[3] —

Als Curiosum mag erwähnt werden, daß in Augsburg bis 1496 die angesehensten Herren Holzschuhe trugen[4] und daß der Rath in Frankfurt a/M. durch das Klappern dieser Fußbekleidung der Rathsherren, zuweilen in seinen Berathungen gestört wurde.[5] Hiemit stimmt überein, daß, wie wir aus Lersner II. 22 wissen, noch 1466 in Frankfurt die Strohdächer verboten werden mußten.

Die wunderlichen Schuhe mit den langen Schnäbeln wurden auch in den Städten getragen. Es konnte nicht ausbleiben, daß

---

[1] Vergl. Paul v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte II. 83.

[2] Lersner, II. 56.

[3] Marx Welser, II. 280.

[4] Stetten, II. 87.

[5] Kirchner, I. 595. Die Rathsherren sollen während der Session ihre Holzschuhe ablegen, um das Klappern zu vermeiden. (1441). Was die Holzschuhe betrifft, so ist ihr Gebrauch wohl im Mangel des Straßenpflasters zu suchen. Regensburg war indessen schon 1403 an einigen Stellen gepflastert. Matheus Rantinger, Stadtbauherr und Geschlechter, betrieb die Pflasterung daselbst. Gemeiner, Chronik v. Regensburg II. 357. Ueber frühes Straßenpflaster vergl. Barthold IV. 11. In Biberach wird 1402 der Markt mit Kieselsteinen gepflastert und jedem Hausbesitzer aufgetragen, vor seinem Hause pflastern zu lassen, zu 15 Schill. die Ruthe. Jäger, Ulm 440.

man das kaiserliche Gefolge, welches so oft in den Städten sich sehen ließ, begierig nachahmte.[1]

In Erfurt trug man um 1444 rothe Schuhe von Hirschleder mit spitzigen Schnäbeln und weite Kleider, zu denen man 15 bis 18 Ellen feines Tuch brauchte.[2] Auch die Patrizier trugen im 14. und 15. Jahrhunderte zuweilen sehr bunte Kleidung. So beschreibt der Frankfurter Geschlechter Bernhard von Rohrbach seinen und seiner Genossen Aufzug, als man 1474 dem Kaiser Friedrich III. entgegenritt, folgendermaßen: „Hosen und Wams und Kogel die linke Seyt roth, die recht schwarz und weiß geviert getheilt und über dem Harnisch viol Farb Mogins Röck."

Den Magistratspersonen sei bei diesem Empfange anbefohlen worden, in redlicher Kleidung zu erscheinen, „doch ohne alles Gesticktes und Federn auf den Hüten."[3]

Von besagtem Bernhard Rohrbach findet sich bei Lersner I. 113 die Zeichnung eines gestickten Aermels. „Anno 1464 auf Natalis Christi han ich diesen Arm an min brun Kleyt angethan und weigt das Silber 11½ Ma. V Quintel."

Erhaltene Bilder patrizischer Frauen und Jungfrauen zeigen während des 16. Jahrhunderts einen großen Wechsel der Moden und reichen, oftmals recht geschmackvollen Schmuck, Perlschnüre, goldene Ketten, Ringe, Spangen, Armbänder, Federhüte und dergleichen. Im 15. Jahrhunderte trugen die Patrizier zu Augsburg noch Mützen, hernach aber Hüte. Ihre Unterkleider waren knapp auf dem Leib passend, die mit Pelz ausgeschlagenen weiten Ueberröcke entsprachen so ziemlich dem nunmehrigen Paletot. Als man der spanischen Sitte fröhnte, trugen weite Mäntel den Sieg über die Ueberröcke davon. Dieselben erhielten oftmals eine Verbrämung mit Marderpelz oder Sammet. Ehe die Franzosen unsere guten Voreltern mit neuen Moden in Beschlag nahmen, thaten es in vorübergehender Weise in protestantischen Städten auch die Schweden. Eine der spanischen Mode gebrachtes Opfer war es auch, daß um 1520 die

---

[1] Stetten, Kunstgeschichte II. 87.

[2] Falkenstein, I. 311.

[3] Lersner I. 107. Sehr viele Notizen über Trachten u. s. w. findet man im Januarhefte der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1856. Abhandlung des Dr. Römer-Büchner über die Gesellschaft Limburg in Frankfurt a/M. Lersner ist daselbst mehrfach berichtigt.

Patrizier in Augsburg anfingen, das Haar auf dem Kopfe zu scheeren und die Bärte lang wachsen zu lassen „wie ehedem nur die Kriegsleut thaten und solche die nichts Gutes im Sinne hatten.“ [1]

Mehr oder minder äffte auch der gestrenge Patrizier alle ausländischen Herrlichkeiten nach, es ist daher sein Bild nur in einer umfassenden Geschichte der europäischen Trachten zu geben.

Seit dem 14. Jahrhunderte beschäftigte sich die Gesetzgebung mit den Trachten. Man richtete Kleiderordnungen auf und erließ überhaupt Gesetze gegen den Luxus. Den Geschlechtern wurde in der Regel vom Rathe etwas mehr gestattet, als den Zunftgenossen.

Im Reichstagsbescheid zu Lindau 1497 (bei Datt p. 894) heißt es: „Item Burger in Stetten, die nit von Adel oder Ritter sind, sollen kein Gold, Perlen, Samat, Scharlach, Seiden noch Zobel- oder Hermlinfelle tragen, doch mögen sie ungeferlich Samat oder Seiden zu Wammaß und Schamlott zu Kleidung tragen, deßgleichen mögen jre Frauwen und Kinder jre Kleidung mit Samat und Seiden ziemlich verpremen, umblegen oder kölern, aber mit kain guldin oder silbrin stuck.“ — Aehnliche Bestimmungen enthält der Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1500. In der Züricher Kleiderordnung von 1488 ist eine Ausnahme gemacht für die, so zum Rüden oder Schnecken (Trinkstuben) gehören. [2]

In Ulm durfte eine Geschlechterin seidene Schleier von 20 Fäden tragen, während der Handwerksfrau nur 12 Fäden gestattet waren. [3] Ganz consequent und richtig war es, daß man in Ulm die Patrizier, denen mehr Freiheit gestattet wurde, im Uebertretungsfalle auch doppelt büßte. Wo der Handwerker für „Ueberfahren“ einer gesetzlichen Bestimmung einen rheinischen Gulden geben mußte, zahlte der Patrizier deren zwei. [4]

Den Kleidervorschriften, überhaupt den Luxusgesetzen des Mittelalters, haftete eine gewisse Kleinmeisterei an. [5]

Man ging in alle möglichen und erdenklichen Einzelheiten ein

---

[1] Marr Welser, III. 2.

[2] Leonhard Meister, Geschichte Zürich's, S. 151.

[3] Jäger, S. 510.

[4] Jäger, S. 515.

[5] Man vergleiche z. B. über die Magdeburger Kleiderordnungen des 16. Jahrhunderts Rathmann, IV. 2. S. 16 ff. und Jäger jur. Magazin I. 315 ff. Die älteste Nürnberger Kleiderordnung von 1343.

und büßte über die Masse der Bestimmungen nicht selten die Möglichkeit ein, die Hauptsache effektuiren zu können. Peinlich genau sind namentlich die Bestimmungen, welche der Nürnberger Magistrat in Beziehung auf die Tafelfreuden gegeben, doch kann man wohl annehmen, daß diesen legislativen Mißgriffen recht ehrenwerthe Anschauungen und Absichten zu Grunde lagen. Daß es dem Magistrate bei seinen Verordnungen Ernst war, geht unter anderm daraus hervor, daß Stephan Baumgärtner und Georg Kotzel keinen Sammet tragen durften. Kaiser Max verwendet sich deßhalb für sie beim Rathe (1492).[1]

Als die Städte für die Befestigung, in kunstgemäßer Weise, neue Anstrengungen machten, wobei, auch vom rein fortifikatorischen Standpunkte aus, zu bedauern sein dürfte, daß Albrecht Dürers System nicht allgemeineren Anklang fand, hatten die Privatleute beim Baue ihrer Häuser weniger Rücksicht auf Stärke als auf Zierde und Schmuck zu nehmen. Im Systeme Dürers lagen Keime der Montalembert'schen Befestigung. Auch der ehrliche Specklin in Straßburg erfand mancherlei, wofür ein Comte Pagan und andere Franzosen den Ruhm ärndteten. Die Patrizierhöfe werden fortan, wo es die Mittel erlauben und wo guter Geschmack herrschte, wahre Prachtbauten. Man betrachte z. B. nur das sogenannte Nassauer Haus in Nürnberg, welches die Familie Schlüsselfelder erbaute, ferner das Stromersche Jagdschlößchen, jetzt Fleischmannische Fabrik. In Nürnberg allein, ohne andere Städte zu erwähnen, ist eine große Anzahl von Patrizierhöfen zu finden, die für den Geschmack und die Mittel ihrer ehemaligen Besitzer bürgen. Ueber dem Eingange des Hauses oder an der Schauseite, war nicht selten die heilige Jungfrau, der Ritter St. Jörg oder sonst ein Heiliger als Patron in gelungener Steinmetzenarbeit dargestellt. Auch Freskogemälde wurden zum Schmucke der Häuser angewendet. Wilibald Pirkheimer suchte in dieser Weise die Thaten des Kaiser Max an seinem Hause zu verewigen (Hist. dipl. nor. S. 750). In Schaffhausen prangt noch das Haus zum Ritter, ehemals ein Patrizierhof, in den schönen alten Fresken. Nicht selten waren auch Hauskapellen in den Geschlechterhöfen.[2] Das Wappen an der Schauseite oder

[1] v. Rettberg, Nürnbergs Kunstleben, S. 54.
[2] Lochner, 198.

über dem Haupteingange versinnbildete die aristokratische Stellung der Besitzer. Im Innern war nicht selten solide Pracht zu finden. Geräumige Stallungen waren ein Haupterforderniß. Als Kaiser Sigismund auf seiner Reise nach Constanz zu Ulm war, gab der Geschlechter Jörg Roth die Stallungen für 49 Pferde des kaiserlichen Gefolges.[1]

Wappen finden sich indessen nicht nur an den Häusern der Patrizier, sondern auch der zünftige Kaufherr und Rathmann liebte es, seinen Schild über die Thüre seines Hauses zu setzen. Außer dem heraldischen Schmucke dienten Sculpturen und Malereien zur Belebung der Wandfläche, denn man setzte seinen Stolz darein, seinem Hause auch von Außen den Charakter der Wohlhäbigkeit und Eleganz zu verleihen.[2] Beim häufigen Verkehre der patrizischen Großhändler mit Italien konnte es nicht fehlen, daß bald auch der Renaissancestyl an ihren Häusern eine Rolle spielt.[3]

Mit den Patriziern wetteiferten in Prachtliebe und Geschmack die reichen Zunftgenossen, deren es in allen Städten eine nicht unbeträchtliche Zahl gab. In seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg sagt Conrad Celtes von den Patriziern: „Ihre Hausgeräthe „sind reinlich, bestehen auch großen Theils aus Silber und Gold, „doch fällt nichts mehr in das Auge, als das Schwert, der Harnisch, „die Streitkolbe und die Pferde, die sie besonders als Merkmale „ihres Adels und alten Geschlechts zur Schau aufstellen. Auch der „gemeine Handwerksmann muß dergleichen Waffen in seinem Hause „vorräthig haben, um bei der ersten Bewegung sogleich mit den„selben an dem ihm angewiesenen Orte zu erscheinen.“[4]

Silbergeschirr (Becher, Kannen, Pokale u. s. w.) war in den Häusern der Patrizier reichlich zu finden. Als die Bürger der Stadt Frankfurt, zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, vom Grafen von

---

[1] Rothische Regesten des † Prälaten v. Schmid Mßt.

[2] Aeneas Sylvius sagt, ein König von Schottland würde sich glücklich schätzen, so zu wohnen, wie ein gewöhnlicher Nürnberger Bürger. Cuperent tam egregie Scottorum reges quam mediocres Nurimbergae cives habitare. Schmidt, IV. S. 446.

[3] Eine um 1660 geschriebene ungedruckte Chronik der Stadt Ulm sagt: „Glauben anfänglich gar gerne, daß die alten Ulmer keine kunstreichen Baumeister aus Italien und andern fern gelegenen Oertern mit großen Kosten beschrieben, alß nunmehr gebräuchlich.“

[4] J. M. Schmitt, Gesch. d. Deutsch. IV. 432.

Büren aufgefordert wurden, ihr Silber als Darleihen auf den Römer zu schicken, brachten die Wittwe des Philipp vom Rhein, und die Schöffen Strahlenberger und Johann von Glauberg allein über 150 Mark vergoldeten Silbers in die Münze.[1]

Als der Memminger Patrizier Wilhelm Besserer 1456 Hochzeit machte, befanden sich unter den Brautgeschenken über 30 silberne Becher und Schalen, ein Halsband, ein goldener Gürtel und über 30 goldene Ringe.[2]

Wenn man glaubt, daß im 16. Jahrhunderte der Luxus geringer gewesen sei als jetzt, so kann man vielleicht Recht haben, doch fehlt es keineswegs an Beispielen thörichter Pracht. So erzählt z. B. Goldast (geboren 1576), daß er selbst zugegen gewesen, wie in einem vornehmen Hause, zu Stühlingen beim Landgrafen ein um 500 Thaler angekauftes Kristallglas zerbrochen worden sei.[3]

Die reichen Geldherrn, die Fugger, Welser, Paumgärtner u. s. w. blieben nicht hinter dem hohen Adel zurück, ja sie überboten denselben sogar. Im Allgemeinen war indessen der Luxus solider als heut zu Tage, auch beschränkte er sich mehr auf den Bemittelten. Hiedurch wird indessen nicht ausgeschlossen, daß auch Unbemittelte wirklichen Luxus trieben. Den Dienstmägden zu Nürnberg mußte z. B., wie man bei Siebenkees sehr ausführlich lesen kann, das Tragen von Sammet und Seide, von Perlschnüren (falsche) u. s. w. untersagt werden. Wurde von der vorhergehenden Periode behauptet, daß die geistigen Genüsse dem Bürgerstande spärlicher zugemessen seien, so hat dieses auch in den Zeiten von 1400 — 1600 noch seine gute Richtigkeit. Indessen übte doch die Wiedergeburt des klassischen Wissens auch in Deutschland unverkennbaren Einfluß. Die s. g. Humaniora waren in Bälde als unbedingt nöthig zur Erziehung eines jungen Geschlechtes angesehen und auch die Söhne der vermöglichen Zunftgenossen erhielten entsprechenden Unterricht. Wer hat nicht von den Meistersängern gehört? Diese volksthümlichen, ihrer socialen Stellung nach meistens dem Handwerkerstande angehörigen Poeten, beurkunden, auch von Seiten der Zunftgenossen, Sinn und Interesse für höhere, geistige Genüsse. Ueberdieß waren

---

[1] Kirchner, II. 506.

[2] Schorer, Memming. Chronik, S. 21.

[3] Script. rer. Alem. I. 111.

in dieser volksthümlichen Poesie mehr sittlicher Ernst, derber, körniger Witz und einige organisatorische Ideen zu finden, lauter Dinge, die der spätern Schule eines Logau, Hoffmannswaldau u. s. w. abgingen.[1] In den Städten findet man auch die ersten Spuren der dramatischen Kunst.

Der Gegensatz zwischen Geschlechterthum und Zunftwesen zeigte sich, nachdem die Handwerker eine politisch berechtigte Stellung eingenommen hatten, auch in den öffentlichen Lustbarkeiten. An eine schroffe Absperrung ist indessen nicht zu denken. Erst das 17. und 18. Jahrhundert führten dieselbe herbei.

Die Zeit der Turniere war nach Kaiser Max überhaupt vorüber, und wenn der Landadel seit dem Beginn der Neuzeit seltener dazu kam, sich in ritterlicher Uebung nach altem Zuschnitt zu zeigen, so war das bei den Patriziern um so mehr der Fall. Es ist indessen als ob Fürsten und Ritter zu Ende des Mittelalters, gleichsam vor Thorschluß, ihre Turnierlust noch hätten recht ausgelassen zur Schau tragen wollen. Albrecht von Brandenburg, der deutsche Achilles, hat nach dem Zeugnisse des Aeneas Sylvius 14mal scharf gerannt, und Theuerdank-Maximilian wagte sein Leben mehrmals in diesem gefährlichen Spiele. Die auf den Turnieren zu Heidelberg und Heilbronn (1481) aufgesetzten Artikel verdienen nachgelesen zu werden. In Betreff der Patrizier wurde zu Heidelberg verordnet und zu Heilbronn bestättiget: „Es soll auch Keiner, der in den Stätten gebürgert ist, zum Thurnier zugelassen werden, er hab den sein Bürgerschaft zuvor zugesagt (aufgegeben) und ob derselbe nach gehaltenem Thurnier wieder Bürger würde, der sol hinfüro zum Thurnier nimmermehr zugelassen werden." (Rüxner Bl. CXCV.) Vernünftig sind die Beschränkungen des Luxus, die man zu Heilbronn ausmachte. Die Frauen und Jungfrauen sollen höchstens 3 oder 4 Geschmück-Röcke, darunter aber kein güldin Stück oder ganz Perlin-Röck zum Turniere mitbringen. Güldin und silbern Stück ist den Turniergenossen nur am Wamse gestattet u. s. w. Im Jahre 1496, auf den Montag nach Estomihi, war in Nürnberg ein Turnier, in welchem Markgraf Friedrich an Martin Löffelholz seinen Meister fand. Man schied

[1] In welche Handwerksmäßigkeit und Geschmacklosigkeit indessen der Meistersang ausartete, sieht man am besten aus J. Chr. Wagenseil, Buch von der Meister-Singer Holdseligen Kunst (in der Commentatio de Civitate Norimbergensi). Altdorf 1697. 4°.

indessen im besten Einvernehmen.[1] Auf den Rang wurde nicht ängstlich gesehen. Rannte doch Kaiser Max einmal mit dem starken Ritter Claude de Batre, der alle Deutschen besiegen wollte.

An die Stelle der Turniere traten die minder gefährlichen Carroussels und Ringelrennen. Sie kamen aber mehr an den Höfen als beim Stadtadel vor. Schon im 16. Jahrhunderte hatte indessen auch der Landadel den Geschmack am Tummeln der Rosse vielfach verloren. Das beweist ein Rescript des Herzogs Julius von Braunschweig vom Jahre 1558, in welchem dem Adel das Reiten anempfohlen wird. Es seie die Unsitte eingetreten, daß sich selbst Ritter und Kriegsobersten, wie Faullenzer in Gutschen führen ließen.[2]

Daß indessen die Geschlechter noch zu Ende des 15. Jahrhunderts, also zur Zeit da die Turniere dem Ende zueilten, sich mit Tummeln der Rosse abgaben, das läßt sich leicht beweisen. Im Jahre 1481 gab der Rath der Stadt Augsburg dem Ulrich Schmuckers 14 Gulden für ein Pferd, „das zum Stechen recht thut," um dasselbe als Geschenk den Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu schicken, „zu dem Gestäch gen Cöln, da Herzog Wilhelm von Gülch und Berg mit desselben Markgrafen Schwester Hochzeit hielt." Ebenso kaufte der Rath drei Stechpferde von Lucas Hörnlin, Lucas Welser und einem Eppishofer, eins um 26 und zwei um 28 fl.[3]

Von den Fuggern führte einer die Devise „Nichts Angenehmeres ist doch auf der Erd, als eine schöne Dama und ein schönes Pferd", auch legten dieselben in Augsburg eine Reitbahn an.[4]

Marx Fugger, von 1576 — 1597 Stadtpfleger zu Augsburg, gab ein, seiner Zeit viel gelesenes, noch jetzt brauchbares Buch von der Gestüterei heraus. Magnus Seutter, als Bereiter im Dienste der Fugger, schrieb ein „schönes und nützliches Biß (Gebiß) Buch."[5]

Leibesübungen lagen im Geiste der Zeit, die richtig erfaßte, daß ein gesunder Geist einen gesunden Körper als Wohnhaus verlange. Sit mens sana in corpore sano. Das Reiten war eine ziemlich allgemein geübte Kunst, wenigstens unter dem Adel und den

[1] Lochner, 90.

[2] J. M. Schmidt, neuere Gesch. der Deutschen, Thl. IV. S. 137.

[3] Paul v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte, II. 172.

[4] Ebendaselbst II. 173.

[5] Ebendaselbst II. 174.

Honoratioren. Als Kaiser Karl V. 1541 zu Nürnberg war, gab ihm, nach einer handschriftlichen Chronik, der ganze Stadtrath zu Roß das Geleit. Indessen versteht sich von selbst, daß nur die vornehmeren und vermöglicheren Bürger Pferde besaßen, insofern nicht dieselben zur Betreibung des Geschäfts auch bei den minder Vermöglichern nöthig waren. — Die Metzger z. B. hielten stets Pferde, und versahen daher auch vielfach Botendienste. Am 5. Juli 1633 recognoscirte der württembergische Obrist und Kriegsrath Jost Faber mit 500 bewehrten Bauern zu Fuß und 100 Metzgern zu Pferd, die Feste Hohenzollern.[1]

Allgemeiner als die von Vermögen und Herkommen abhängige Reitkunst, wurden andere Leibesübungen betrieben. Die Fechtkunst wurde in allen Städten fleißig geübt. Zwei Brüderschaften, die Meister des langen Schwertes oder Federfechter und die Freifechter oder Marxbrüder stritten um den Vorrang und beriefen sich auf kaiserliche Privilegien. Sowohl Federfechter als Marxbrüder hielten ihre Schulen und hatten ihre vom Magistrate bestätigte Ordnung. Nicht selten geriethen sie in Streitigkeiten mit einander, der freien Kunst und des lieben Brodes willen.

Die Meister der Kunst gaben in ihren Schulen den jungen Leuten Unterricht. Wer zusehen wollte, bezahlte, wenigstens in Augsburg, ein mäßiges Eintrittsgeld.[2]

Wenn der treffliche Patrizier, Herr Paul von Stetten (S. 171) in die Exclamation ausbricht, „zur Ehre der Menschheit hörten die Fechtschulen vor mehr denn 80 Jahren auf", so müssen wir bedenken, daß er 1788 schrieb. — Sicherlich führten die Fechtschulen zu mancherlei Unfug und Ungebührlichkeiten, aber doch ist zu bedauern, daß die Uebung in den Waffen nicht allgemein zur Erziehung gehört. Die s. g. Gutgesinnten würden sich 1848 nicht so vielfach als alte Weiber gezeigt haben, wenn sie von Jugend auf in früher herkömmlicher Weise geübt worden wären. Man wende nicht dagegen ein, daß der Handwerksmann nicht die nöthige Zeit habe. Die Handwerker in den alten Reichsstädten waren keine Faullenzer und übten sich doch fleißig mit dem langen Schwerte, mit dem Rappiere, mit Stangen, Hellebarden, Duseggen, Dolchen und Spießen.

---

[1] E. G. Johler, Gesch. d. Fürstenthümer Hohenzollern, Ulm 1824, S. 77.

[2] P. v. Stetten, Kunst- u. Handwerksgesch. II. 169 ff.

In Nürnberg wurden die Fechtschulen von zwei Rathsherrn (den zwei verordneten Schulherrn) überwacht. [1]

Auch die Tanzkunst wurde in den Städten allgemein geübt. Namentlich wurde bei allen geselligen Festen, mochten sie von den Geschlechtern oder Zünften ausgehen, tüchtig getanzt.

Ungebührlichkeiten, die bei öffentlichen Tänzen und in Privatcirkeln vorgekommen, veranlaßten den Magistrat, in den meisten Städten auch diese Ergözlichkeit zu überwachen. Mitunter polterten auch die Geistlichen von der Kanzel, namentlich seit sich über die protestantischen Städte ein finsterblickender Ernst gelagert hatte. Sollte in Augsburg ein Geschlechtertanz gehalten werden, so war zuerst des Raths Erlaubniß einzuholen. Die Gesellen-, Kranz- und Hahnentänze der untern Schichten der Gesellschaft wurden 1512 völlig untersagt. [2]

Die Herrn Patrizier und sonstigen Rathsherrn sind vom Vorwurfe nicht ganz frei zu sprechen, die derbe Lust der untern Stände verkümmert zu haben, während es auch in ihren geschlossenen Gesellschaften nicht immer ganz musterhaft zuging. Grämliche Beschränkung öffentlicher Lustbarkeiten führen zu Kopfhängerei und Heuchelei, auch gilt alsdann der Spruch: Si non caste tamen caute, ein Spruch, in dem sich die leidige Convenienzmoral, auch unserer Tage, erschöpfend ausspricht. Auch das verdient hervorgehoben zu werden, daß es vielfach die lutherischen und calvinistischen Predikanten waren, die auf übertriebenen Purismus drangen und die Sitten hiedurch auf der einen Seite in der That verdarben und auf der andern unwesentlich besserten. In Nürnberg z. B. mußte das volksthümliche Schembartlaufen aufhören, während das katholische Köln und Mainz ihren Carneval bewahrten.

War ein Geschlechtertanz in Augsburg erlaubt worden, so wurde die Gesellschaft durch die jüngsten Männer aus derselben in einer besondern, altmodischen Kleidertracht hiezu eingeladen. Die erhaltenen Gemälde solcher Geschlechtertänze können daher nicht als Quellen für damals überhaupt übliche Trachten gelten.

Der letzte allgemeine Geschlechtertanz wurde zu Augsburg, nach von Stetten's Vermuthung, 1577 gehalten und von Abraham Schelhas gemalt. Das Bild hing auf der Geschlechterstube.

---

[1] Vgl. Siebenkees Materialien, Thl. III., 65 ff.

[2] P. v. Stetten, Kunst- und Handwerksgesch. II. 162, 164.

Die Musik, aus Zinken, Pfeifen, Dudelsäcken, Zithern, Trommeln und Posaunen bestehend, wurde von den Stadtpfeifern besorgt.

Im Allgemeinen ging es nach ehrlichem deutschen Zuschnitte her, doch brachten namentlich die Kriegsläufe fremdländische Touren und Tanzarten in Uebung.[1]

Die Herrlichkeiten des Carnevals waren in Augsburg bald bekannt und erst das Jahr 1628 machte denselben ein Ende, indem der Rath alle Mummereien und Fastnachtslustbarkeiten verbot. Die direkten Verbindungen mit Venedig gaben in Augsburg sicher Veranlassung zu sonderlicher Pracht des Carnevals. Das Verlarven des Gesichts war indessen schon 1370 verboten.

Im Jahre 1400 verordnete der Rath zu Augsburg: „Es soll niemen mit verdeckten Antlitz in der Fasnacht gan, welcher Pfaff das überfert, die will man bessern als in der Statt buch geschrieben staut.“[2]

Aus den mehrfach und wiederholt gegebenen Verordnungen gegen das Tragen der Larven, Teufelshäupter u. s. w. ersieht man, daß man sich um das obrigkeitliche Verbot nur dann etwas kümmerte, wenn Strafen erfolgten.

Außer den öffentlichen, hauptsächlich nur vom Honoratiorenstande besuchten Tanzlustbarkeiten, hatten einige Handwerke ihre besondern Tänze, so die Klingen- und Messerschmiede den Schwert- oder Messertanz, die Scheffler den Reiftanz u. s. w.[3]

Die öffentlichen Umzüge und Tänze der Handwerker gehören zu den Beweisen des Flors und des Wohlstands der Gewerbtreibenden. Derber Humor charakterisirt diese Feste, denen immer die Tendenz zu Grunde liegt, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der betreffenden Profession, sowie die Leistungsfähigkeit der Meister und Gesellen sichtbar, selbst ungeheuerlich gesteigert, darzustellen. Bei Siebenkees (Materialien, Thl. III., S. 191 ff.) findet man sehr interessante Notizen über die Festaufzüge, Riesenwürste und Riesenbrezeln der Handwerker Nürnbergs. Gegessen und getrunken wurde

---

[1] Ein Statut von 1406 im sogenannten rothen Buche zu Ulm nennt es einen neuen Unfug, daß man zwei und zwei tanze. Der Magistrat will, man solle nur reihenweise tanzen, „anainander in der Wis, also man vor Alter bißher getantzet hat.“ Jäger, jur. Mag. III. 518. Der Magistrat von Ulm hatte nicht Unrecht. Unsere Tänze sind zum Theile unsittlich und unschön.

[2] v. Stetten II. 166.

[3] v. Stetten a. a. O. II. 167.

weidlich dabei. Auch die Patrizier ließen es, wie in der Folge gezeigt werden soll, hieran nicht fehlen. Mag man sich über den guten Appetit der Altvordern immerhin lustig machen und ihre Gelage sogar für sehr massive und materielle Lustbarkeiten halten, so bleibt doch gewiß, daß sich wenigstens Lebenslust in ihren Festen ausspricht und daß man die moderne Blasirtheit, eine Folge des gesuchten Raffinements, bei ihnen nicht kannte.

Nicht jeder Tag war ein Festtag, im Gegentheile wurde in der Regel, nach unsern Begriffen, ziemlich eingeschränkt und mäßig gelebt. Kam es aber einmal zu einer „Hochzeit", dann ging es auch in einer Weise zu, daß nicht selten der Becher der Lust überschäumte. Hochzeit (Hochgezit) ist ein sinniges Wort. Es deutet an, daß es im Leben Momente geben müsse, in denen selbst dem phantastischen Haschen nach ungetrübter, überquellender Fröhlichkeit sein Recht angedeihen muß. Mit der Zeit blieb die Bezeichnung nur an der Vermählungsfeierlichkeit haften, während sie sich ursprünglich auf Freudenfeste aller Art erstreckte.

Es ist nun auch nöthig, die von den Patriziern einzelner Städte gegründeten adeligen Geschellschaften etwas zu betrachten, umsomehr, als bisher, der Ueberschrift dieses Abschnitts anscheinend nicht entsprechend, nur wenige die Patrizier allein angehende Dinge berührt worden sind. Es war dieses indessen nicht wohl anders möglich, weil sich leider die Eigenthümlichkeit der Patrizier, je näher man der absolutistisch gesinnten Zeit Ludwig's XIV. rückt, auch in negativer Weise, durch Zurückhaltung von eigentlich volksthümlichen, derben Gebräuchen, Festlichkeiten u. s. w. äußert. Dem pedantischen, in seinen Ansichten beengten Philister aus allen Ständen sind rauschende, volksthümliche Lustbarkeiten geradezu unheimlich, während der wirklich durchgebildete, lebensfrohe Mann, nicht selten durch das Faktum seiner Anwesenheit allein, in an sich rohe und scurrile Lustbarkeiten einen gewissen geistigen Hauch zu tragen und Pöbelexcessen vorzubeugen vermag.

Nicht in allen Städten gelang dem Patriziate, sich in so eng abgeschlossene Corporationen zusammen zu thun, wie in Frankfurt a/M. Die Memminger Geschlechter hatten sogar in den Jahren 1451 und 1452 Mühe, die Erlaubniß zu einer eigenen Trinkstube vom Ersamen Rathe zu erhalten.[1]

[1] Schorer 17, 19.

Den ersten Rang nahm in Frankfurt die Gesellschaft ein, die, vermuthlich von einem ihrer ältesten Versammlungshäuser, dem alten Hause Limburg auf dem Römerberge, wo während der Reichsmesse die Limburger Wollenweber. feil zu halten pflegten, ihren Namen erhalten. Riehl irrt sich, wenn er den Namen des Hauses Limburg von einer Familie ableitet.

Seit dem 15. Jahrhunderte nennen sich die „Gesellen" dieser Gesellschaft die Ganerben zu Limburg. Die Vorsteher, deren Verzeichniß bis zum Jahre 1443 hinauf reicht, behielten den alten Titel Stubenmeister. [1]

Außer der Gesellschaft des Hauses Limburg gab es indessen in Frankfurt a/M. noch einige Gesellschaften, nämlich die zu Frauenstein, Lewenstein, Laderam (Lateran), Ulner und vielleicht noch andere.

Geselliges Vergnügen und Wahrung politischer Sonderrechte bilden den Grundcharakter aller dieser Stuben, Gesellschaften, Zünfte, Zechen, oder wie immer sie heißen mochten. Ein bei Kirchner abgedrucktes Statut, ohne Datum und Jahreszahl, die Frankfurter Trinkstuben betreffend, scheint seiner Sprache nach in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu gehören. (Anhang zu Thl. I., S. 637, daselbst verdruckt dreizehn, statt vierzehn.)

Was die einzelnen genannten Gesellschaften betrifft, so hatten sie alle, mehr oder minder, eine streng aristokratische Tendenz, die besonders bei den Ganerben zu Limburg bestimmt ersichtlich ist. Schon 1489 wurde bei Aufnahmen in die Ganerbschaft auf Ahnenprobe gesehen. Auch pflegte man sprüchwörtlich zu sagen: „Wer durch Heirath kommt hinein, muß achtschildig geboren sein." Eine in der Conventstube der Gesellschaft Frauenstein einstmals aufgehängte Tafel mit den Jahrzahlen 1489 und 1616 hatte folgende Inschrift:

Soli Deo gloria.

Er Herrn, Graven, Fryen, Ritter und Knecht
Hie uff ist Gewohnheit und Stoben-Recht
Er sy alt jung arm oder rich
Der gibt jeglicher zur Urtten VI Heller glich
Und syt zuchtig fridlich mit guten sitten
Thut uch diese Gesellschaft gar guthlich bitten. [2]

---

[1] Quellen der Darstellung: A. v. Lersner's Frankfurter Chronik 1706. Thl. I., S. 294 ff. und Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt I. 429 ff.

[2] Lersner II. 105.

Trotz der exclusiven Färbung finden wir viele Doktoren der Rechte, denen bekanntlich Personaladel zustund, und hauptsächlich die Syndici der Stadt auf der Gesellenrolle zu Altlimburg.

Das Panner der Gesellschaft mit der Jungfrau, die den Sperber auf der Hand trägt u. s. w., haben wir bereits berichtet.

In der Folge führte auch die Ganerbschaft ein eigenes Wappen, ähnlich dem der Dynasten von Limburg.

Der adeligen Ganerben zu Limburg war eine große Zahl. Im Jahre 1706 nahmen folgende Familien Theil:

v. Holtzhausen, v. Glauburg, Ulner, von der Oede, Humbracht, v. Caldenburg, Haan, zum Jungen, Völker, v. Hynsperg, Stalburger, Kellner, Fichard, Faust v. Aschaffenburg, Lersner, v. Günderrode, v. Stetten, Schad, Baur v. Eyseneck, Fleckhamer v. Aystetten, v. Keib, v. Damen, Ruland.

Im Ganzen bestund die bei Lersner Thl. I., S. 312 ff. auf acht Wappentafeln aufgezählte Ganerbschaft aus 148 Familien, von denen aber, zu Beginn des 18. Jahrhunderts, der größte Theil entweder ausgestorben oder hinweggezogen war. Von ausgestorbenen Familien sind besonders hervorzuheben: die zum Goldstein, die Kranchen, Froschen, zum Hohenhaus, Knobloch, Imhoff v. Marburg, Palmsterffer, Heller, v. Rohrbach u. s. w.

Herr H. W. v. Günderrode legt in seinen Erläuterungen zur Geschichte des Städteadels (1787) S. 468 einen gewissen Accent darauf, daß die Ganerben zu Altlimburg nur solche Familien aufnehmen, die weder Handel noch bürgerliche Gewerbe treiben. Zur Zeit des Herrn v. Günderrode und wohl 100 bis 160 Jahre früher hat das wohl seine Richtigkeit, während in frühern Zeiten z. B. die Palmsterffer Geldgeschäfte ohne Präjudiz gegen ihren Adel trieben.

Mitglieder von Familien, die eigentlich dem Landadel angehören, finden wir ebenfalls mehrere als Gesellen zu Altlimburg, z. B. die Ulner, Walbrunn, Heusenstam, Riedesel, Zettwitz u. a. m.

Um uns die Art und Weise der Geselligkeit, wie sie zu Frankfurt unter dem Stadtadel herkömmlich war, einigermaßen vergegenwärtigen zu können, berichten wir Einiges aus Bernhard Rohrbach's, eines Patriziers, Aufzeichnungen (1466).

„Den Sonntag und Montag Abend aßen Männer und Frauen auf der Trinkstube zu Limburg und hielten nach der Mahlzeit einen

öffentlichen Tanz. Den Dienstag aßen sie dort zu Mittag und zogen dann in fröhlichem Reigen hinüber nach dem deutschen Hause. Hier wurden drei Tänze gehalten, nach dem ersten trank man firnen Wein, nach dem zweiten neuen Wein und Dreyseneyen, nach dem dritten wurden Semmel ausgetheilt. Dann zog die Gesellschaft zu Sanct Johannishaus. Hier wurden sie mit Kohl, Heringen und Braten bewirthet. An firnem und neuem Wein ist Ueberfluß. Von hier wankt der Zug nach dem Antoniterhof, dort wieder drei Tänze. Nach dem ersten weißen Wein und Confekt, nach dem andern rothen und Lebkuchen, zuletzt Semmel und kleine Messer als Geschenk. Am Mittwoch speist die Gesellschaft auf Limburg zu Mittag. Nach Tisch spielen die Frauen mit den Gesellen, oder sehen einem „Ritterstechen" zu. Sobald das Abendessen vorüber ist, blasen die Stoßpfeifer zum Tanz. Am Donnerstag versammelt sich die Gesellschaft in des reichen Hartmann Becker's Garten, Junghof genannt. Man setzt sich paarweise zu Tisch. Heute bewirthen die Damen ihre Freunde mit grüner Suppe, gesalzenen Pricken und Heringen. Nach dem Abendessen auf Limburg werden Pfänder gelöst. Am Sonntag speist die Gesellschaft auf Limburg zu Nacht. Die Zier der Tafel ist ein köstlicher Mandelkäse, den jährlich drei Frauen verfertigen, die dafür von allen Gesellen geküßt werden. Wenn sie diesen merkwürdigen Käse zubereiten, wählen sie drei Gesellen, die ihnen hülfreiche Hand leisten." [1]

So ging es indessen nicht das ganze Jahr hindurch. Sehr viel wurde, wie wir sehen, auf Essen und Trinken gehalten, und wenn auch ein nahezu bäurischer Aufwand nicht geläugnet werden kann, so herrschten doch vermuthlich frohe Laune und Scherz, mehr als in unsern höchst urbanen, geistreichen Thee's.

Einige Notizen über Gelage, wie sie im 15. und 16. Jahrhunderte auch von vornehmen und reichen Bürgern gegeben worden sind, werden wenigstens dazu beitragen, die Ansichten von der Frugalität und weisen Sparsamkeit unserer Altvordern einigermaßen berichtigen zu helfen. Der Verfasser dieser Abhandlung schreibt nicht für den Gelehrten, nicht für den Forscher, denen leicht eine reichere Auswahl von Belegstücken zu Gebot stehen dürfte.

Zuerst wollen wir (aus Paul von Stetten's Kunst-, Gewerb-

---

[1] Aus Kirchner I. 595. Ausführlicher und berichtigt in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte, Januarheft 1856.

und Handwerksgeschichte der freien Stadt Augsburg, Thl. II., S. 152 ff.) Einiges excerpiren. Es handelt sich um eine Nachtmahlzeit, welche 1561 im Hause der Fugger fürstlichen Gästen gegeben wurde. Die Fugger selbst waren große Herrn.

Im Ganzen waren 47 Personen bei Tische. Da finden wir denn für Gewürz und Confekt 61 fl., ferner 6 Kälber, 8 Lämmer, 4 Hämmel, 35 Pfd. Butter, 22 Maaß Rahm, 550 Eier, 55 Kapaunen, 8 Hennen, 120 Hühner, 66 Rebhühner, 134 Wachteln, 23 Enten, 26 Gänse, 2 Reinschwalben, 4 Pfauen, 2 alte und 4 junge indianische Hahnen, 7 Spanferkel, 200 Aepfel und 800 Birnen, ein Hirsch und ein Reh, 7 Maaß welschen Wein (zum Kochen). Das Getränke ist gar nicht angegeben.

Gewiß war ein solches Traktament eine Ausnahme von der Regel und in diesem Falle für sehr vornehme Gäste bestimmt, doch wollen wir die Worte des Herrn von Stetten folgen lassen. „Es „fehlte auch in neuern Zeiten nicht, da keine Fugger mehr hier „waren. Sobald man sich nur nach überstandenem 30jährigen „Kriege wieder fühlte, kamen auch die großen Mahlzeiten bei Hoch„zeiten und andern Gelegenheiten, auch in den Privathäusern der „Reichen in Schwung und man fing wiederum an, die großen Säle „zu benützen, welche die Vorfahren gebaut, und die kostbaren Ge„schirre von Majolica und die großen gläsernen Pokale und silbernen „Becher zu gebrauchen, die sie sich angeschafft hatten."

Als Seitenstück zu dieser Mahlzeit können die bei von Stetten (II. 139 ff.) erwähnten Stadtmahlzeiten dienen. Sie wurden zur Zeit des Zunftregiments eingeführt und immer — in der Fastenzeit abgehalten.

Da sehen wir denn (zu Ende des 15. Jahrhunderts) eine Masse Confekt, Holippen, Sulzen und Mandelmilch, dazu Malvasier, welsche und andere Weine, Hechte und Forellen. Einen Ulmer Küchenzettel vom Jahre 1542 giebt Veesenmeyer (Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchen-, Literatur-, Münz- und Sittengeschichte besonders des 16. Jahrhunderts, Ulm 1827, S. 228). Die Städte Ulm, Augsburg und Nürnberg hatten aufs Neue ein Bündniß abgeschlossen und da wurde denn mit den Abgesandten geschmaust und gezecht. Von Augsburg kam Joachim Langenmantel, von Nürnberg Hieronymus Holzschuher. Von Seiten des Ulmer Raths waren bei der Mahlzeit anwesend Weyprecht Ehinger, der

Bürgermeister, Ulrich Neidthart, Altbürgermeister, Wolf Neidthart, sein Sohn, Conrad Rott, Hans Heinrich Neidthart, Eitelhans Besserer, Eberhard Besserer, Daniel Schleicher, Claus Greck, Veit Fingerlin, Martin Weykmann und Erasmus Rauchschnabel. Ueber Tisch hatten die Herren: Rechschlegel, Supp und Hennen, mit Fleisch, gsottene Fisch, Hecht, Foraynen, Grundeln, Wildprett in ein Pfeffer, Beyessen, ein Craut ist zun Fischen aufgesetztt, Bradthun, Copan und ander gutt Bratten und eine schene pradten forhenna.

Ein Beispiel der Küche des 15. Jahrhunderts finden wir in der von Mone edirten Speier'schen Chronik (S. 419): Der bischof von Spier (v. Venningen, 1457) spisset uff denselben Dag wol duset menschen in der pfaltz. und daz war daz erste gericht, daz er zessen gab: item rintfleisch und ein grün müß und honer in einer mandelmilch und spensuhe gebraden und fladen mit zucker und ein senff. Item dasz ander gericht: swynen weltbret in nym swartzen, pfeffer, item ein gel lebersel und gepreßt swynenkopf, item hecht gesoden und ein ryß und ein gebackes. daz dritte gericht: cappan und kalpsbraden und geltre fysch und kreps und ein beyiß und struben. Item dasz fierte keß und mylkuchen und firnen und nüwen win.

Wir bemerken ausdrücklich, daß sich nur Notizen über den Tafelaufwand bei vornehmen Herrn und bei festlichen Gelegenheiten erhalten zu haben scheinen, geben aber diese Notizen, weil sie doch über die Kochkunst jener Zeiten einiges Licht verbreiten.

Als die Stadt Stuttgart im Jahre 1501 ein großes Armbrust- und Büchsenschießen gab, erließ der Magistrat eine Vorschrift über die Behandlung der Gäste. Dieselben sollen bei jedem Essen vier gute Gerichte erhalten, nämlich ein Voressen, auch Brühe, Fleisch und Hühner, ein Gemüß, auch ein Gebratenes und wiederum Hühner, am Freitag und Samstag aber von Eiern und zweierlei Fischen mit sammt rothem und weißem Weine. An Fleischtagen soll der Wirth nicht mehr als 15, an Fischtagen 16 Pfennige nehmen. [1]

Hören wir auch noch, wie Bernhard von Rohrbach seine Hochzeit beschreibt. „Ao. 1466 den 19. September auf Freytag wurde ich eingesegnet in der Pfarrkirch mit Eilchen von Holtzhausen, den Montag sonach hielt ich Hochzeit und Beylager, zum kleinen Falkenstein, den Sonntag nach Francisci führt man mir meine

---

[1] Sattler I. 61.

Braut in Wiphaußers Hof, welcher mein war und alle Hochzeits-Gäst waren gepetten; Nachmittag seyn wir in unsern Garten, auf der breyden Gasse gelegen gangen und lebendige Hasen allda vor den Frauen und Jungfrauen gehetzt und Mahlzeyt gehalten." Zu Lersner's Zeiten, dem wir diesen Bericht Rohrbach's entnehmen, war es Sitte, daß die Hochzeiten der Patrizier auf Limburg gefeiert wurden.

Die Gesellschaften zu Altlimburg und Frauenstein existiren noch heut zu Tage und die erstere wird bei der Wahl der Senatoren berücksichtigt.

In Ulm bestund ebenfalls eine seit der Reaktion unter Karl V. ziemlich exclusiv gehandhabte Geschlechterstube, der bestimmte Vorrechte zugestanden waren. Nur die radikalisirte Geschichtsschreibung kann hierin etwas Absonderliches und Unbilliges finden, daß man denen, die vor nicht gar langer Zeit Herrn der Stadt gewesen waren, gestattete, sich in eine geschlossene Gesellschaft zu begeben, oder vielmehr ihre längst bestehende Gesellschaft auch fernerhin fortzuführen. Auch die Kaufleute zu Ulm, die nach den Geschlechtern den ersten Rang einnahmen, thaten sich in eine besondere Stube zusammen.

Welches Recht nun die Patrizier hatten, die Stube der Kaufleute zu beanstanden, läßt sich nicht einsehen. Freitag vor Invocavit 1503 wurden aber Matheus Lupin[1] und Simprecht Leins in das Haus des Patriziers Wilhelm Besserer gerufen. Hier saßen Wilhelm Besserer, Wilhelm Neidthardt, des Lein's leiblicher Schwager, Jacob und Walther Ehinger u. A. als Stubenmeister der Geschlechter und hielten ihnen vor, daß sie im Hause eines gewissen Rottengatter eine Stube zu einer Zeche eingerichtet, zwei Stubenmeister erwählt und für jeden Theilnehmer ein jährliches Stubengeld von 5 Gulden angesetzt hätten. Die Kaufleute stellten nun in Abrede, eine bestimmte, geschlossene Stubengesellschaft gegründet zu haben, im Gegentheile sei ihnen willkommen, wer sich ehrbar, redlich und freundlich halte, er möge nun einer Zunft angehören, welcher er wolle.

Der Rath lehnte es ab, im Sinne der Patrizier zu entscheiden und die Kaufleutstube blieb, auch nachdem 1526 die Sache abermals zur Sprache gebracht worden war.[2]

---

[1] Die Lupin saßen in Memmingen als angesehene Patrizier. (Schorer.)
[2] Vgl. Jäger, Ulm, S. 250 ff.

Was die innere Organisation der Ulmer Geschlechterstube betrifft, so wurde einmal jeder Patrizier, sobald er das 17. Jahr erreicht hatte, zur Gesellschaft gezogen und mußte Stubengeld zahlen. Es war vor allen Dingen dem Eintretenden zur Pflicht gemacht, sich der Ehrbarkeit zu befleißigen und dem höhern Stande, dem er als Geschlechter angehörte, durch Saufen, Spielen u. dergl. keine Unehre zu machen. Dagegen sollte er sich in ritterlichen Dingen, Feuerwerfen, Büchsenmeisterei, Pickenspiel, Jagen, Hetzen, Baizen, Reiten, Schießen, Fechten, Ballspiel u. dgl. üben.[1]

Das Stubenrecht mußten sich an vielen Orten solche Personen, die erst eintreten wollten, erkaufen. So erzählt uns z. B. Junker Hans Stockar von Schaffhausen: 1522 in dem jar hat der alt Hans Keller unser Zunft uffgen, zun Kufflütten, um Ursachen, und hat Herren-Stuben ckuff um 100 fl. und 2 silberin Becher vir X Guldin. Er ist so gern edel gesin und ist der erst der ab unser Stuben ckon; 1523 — und handelte mit denen uff der Herren-Stube (daß sie Zunftgenossen aufnehmen mußten), der Aufzunehmende „soll edel sin von Fatter und Mutter und von allen sin 4 Ainen und 20 fl. und einen Silberbecher geben." S. 92. 104.

Oberster Stubenherr war zu Ulm der patrizische Bürgermeister. Verschwender und Lüderliche wurden von den Stubenmeistern zur Rede gesetzt und nach Umständen bestraft. Wer sich mit schlechten, leichtfertigen Weibern verheirathete, wurde ausgestoßen. Jeder, der zur Gesellschaft gehörte, war auch für den guten Leumund und die Sitten seiner Ehewirthin und Kinder verantwortlich. Schmäh- und Schlaghändel dürfen nicht stattfinden. Die Stubenmeister hatten hier ins Mittel zu treten.[2]

Man wird nicht in Abrede ziehen können, daß zur Aufrechthaltung guter Sitten von Seiten der Patrizier geeignete Schritte geschehen sind.

Wir werden noch andere hieher gehörige Bestimmungen gelegentlich zu besprechen haben.

Stubenmeister waren immer drei, so zwar, daß jedes Jahr einer abtrat und ersetzt wurde. War zur Gesellschaft angesagt, so durfte Niemand bei Strafe von einem Gulden wegbleiben, ohne

---

[1] Jäger, Ulm u. s. S. 528.

[2] Jäger a. a. O.

Erlaubniß vom obersten Stubenherrn erhalten zu haben. Ein Unverheiratheter oder ein Solcher, dessen Hausfrau keine Geschlechterin war, konnte nicht zum Stubenmeister ernannt werden.[1] Das Amt der Stubenmeister bestund in Verwaltung des Stubengeldes zu geselligen Zwecken, Aufsicht bei den Mahlen, Gelagen und Tänzen, sowie über das Inventar der Gesellschaft und in Rechnungsstellung.

Zutritt zu der Gesellschaft hatten allein die Patrizier und solche Mitglieder der Gemeinde, die mit den Patriziern verschwägert waren und kein Handwerk trieben. Die Letzteren hatten mit ihren Söhnen den Zutritt zu den Tag- und Nachtzechen, nicht aber zum Mahle am Aschermittwoche und bei berathenden Zusammenkünften. Starb die patrizische Frau eines solchen Mehrers der Gesellschaft, so erlosch sein Stubenrecht, wenn er zur zweiten Ehe mit einer Zunftgenossin schritt. Jeder, der Zutritt hatte, durfte auf der Stube seine Hochzeit halten. Die sogenannten Karthöfe und langen Tage der Frauen sollen von 1 Uhr bis 6 Uhr währen und um 4 Uhr sollen die Speisen aufgetragen werden.

Bei den Hochzeitsgelagen und Tänzen hielt man eine Ordnung im Sitzen. Die Hochzeitsfrauen von den Geschlechtern saßen oben an.

Schon 1356 wird der Bürger Stubenknecht urkundlich genannt. Er war der Diener der Gesellschaft und hatte als solcher freie Wohnung und Lohn, der im 16. Jahrhunderte auf 50 Gulden stieg. Auch der Wirth in der Geschlechterstube stund in einem Dienstverhältnisse. Ferner hatte die Gesellschaft eine Tanzladerin, der, an die Todtentänze mahnend, auch die Obliegenheit zukam, zur Leiche zu bitten. Bei den Tänzen spielten die Stadtpfeifer auf. Bei Hochzeiten von Zunftgenossen hatten sie sich, es mochten Patrizier dabei sein oder nicht, der lauten Instrumente zu enthalten. Das war etwas stark.

Eine besondere Festlichkeit auf der Geschlechterstube war das sogenannte Schlegelmahl. Auch am h. Dreikönigstage war ein besonderes Fest, nach Wahl des neuen Stubenmeisters.

---

[1] Das Mittelalter faßte die Ehe in gebührender Weise auf. In Augsburg konnte z. B. ein Junggeselle nicht Rathsherr werden. Rathsbeschluß von 1479. von Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg I. 200. Nur der verheirathete Mann, der Hausvater, galt als vollberechtigt, wenn es sich um das Regiment der Stadt, namentlich wenn es sich um Ordnung innerer Zustände handelte. Dieser Auffassung liegt etwas Wahres zu Grunde.

Im Jahre 1610 bestund die Geschlechtergesellschaft, nach erhaltenem Stubenzettel, aus 94, im Jahre 1630 aus 90 Personen. Zu bemerken ist noch, daß die Mehrer der Gesellschaft der Kaufleutezunft angehören mußten, wenn sie durch Heirath mit einer Geschlechterin Zutritt erhalten wollten. So traten z. B. die Herren Matheus und Tobias Neubronner Gebrüder aus der Kramerzunft aus, als der eine 1624 die Jungfrau Anna Susanna Kraftin und der andere 1628 die Jungfrau Anna Regina Ehinger geheirathet hatte.[1]

Auch die Bürgerstube zu Augsburg trug durch ihre Satzungen zur Aufrechthaltung guter Sitten mehrfach bei. Wer sich z. B. ohne Consens der Eltern und Pfleger verheirathet, wird aus der Gesellschaft gestoßen, deßgleichen wer seine Zeche schuldig bleibt. Es blieb nicht allein bei der Androhung.[2]

Es war indessen auch sehr nöthig, daß Zucht und Ehrbarkeit strenge gehandhabt wurden, denn wir finden allenthalben im ganzen Reiche Beispiele von Brutalitäten aufgezählt, die beinahe erstaunlich erscheinen.

Wenn das Patriziat zu Augsburg, Ulm, Nürnberg, Frankfurt und anderwärts streng auf achtbare und ebenbürtige Ehen hielt, so bewies es hiedurch große Einsicht und griff den Feind guter Sitte am Kernpunkte an. Von der Familie allein kann dem Staate sittliche Kraft und Haltung zufließen, die Familiengewalt muß daher möglichst unangetastet bleiben und durch Corporationen, wo dieselben zu Recht bestehen, nach Kräften Unterstützung finden.

Man hat sich, sehr mit Unrecht, eine idyllische Meinung von der Sittenreinheit und patriarchalischen Würde gebildet, die in den alten Städten geherrscht habe. Es verlohnt sich wohl der Mühe, einige Beispiele vom Gegentheile aus dem 14., 15. und 16. Jahrhunderte zu geben.

Als Kaiser Karl IV. sich im Jahre 1355 in Regensburg aufhielt, gab es fast jeden Abend Tumult im Frauenhause. Hiebei wurden unter Andern die Geschlechter Martin Zand und Seyfried Löbel erschlagen.[3]

---

[1] Chron. Mspt.

[2] M. Welser III. 73 (zum Jahre 1548). Gassar ad a. 1482 p. 1689.

[3] Gemeiner, Regensb. Chronik II. 89.

Selbst in den Kirchen ging es nicht gerade musterhaft zu. Der Erfurter Zuchtbrief von 1351 findet nöthig, zu bestimmen, daß diejenigen, welche mit Federspiel zur Kirche kamen, sich wenigstens nicht in die Nähe des die h. Messe lesenden Priesters stellen sollten.[1]

In Regensburg lebte um 1362 eine reiche Patriziersfrau, die Krazerin, die hatte ein Hündchen, das sie überaus liebte und in die Kirche mit sich nahm. Selbst während der h. Messe und bei der Elevation küßte und herzte sie es öffentlich. Das gab dann zu einer Sage Veranlassung, vermöge welcher das Hündchen ein böser Geist gewesen u. s. w.[2]

Aus Nürnberg erfahren wir, daß die öffentlichen Dirnen zum Tanze auf das Rathhaus oder auf den Derrer, woselbst die Patrizier und Ehrbaren Tänze hielten, bis 1496 zu kommen pflegten und daß in diesem Jahre der Rath einschritt.[3]

In Frankfurt a/M. wurde erst 1529 beschlossen, „daß die gemeinen Dirnen mit den Sträußen wegbleiben sollen, so man den Hirsch ißt.“ Das Hirschmahl war ein Fest der Patrizier und Magistratspersonen und die fahrenden Frauen kamen dazu, um Sträuße zu überbringen, wofür sie zu essen bekamen.[4]

Im Elsaß trug der berüchtigte Landvogt Ritter Peter von Hagenbach wesentlich dazu bei, wenn der Stadtadel ausschweifend wurde. Die „erbaren Geschlechter von Breisach“ scheint der Vorwurf zu treffen, daß 1473 die Stadt „ohne allen Vorbehalt ihrer Freiheiten“ dem Herzoge Karl von Burgund huldigte. Hans Werner von Pforr zu Breisach war Hagenbach's Creatur. Als Hagenbach 1474 seine Verlobung mit einer Gräfin von Thengen feierte, veranstaltete er hiebei eine allgemeine Uerte (Tafel). Jeder Ritter legte 4, jeder Patrizier 2 Gulden. Zum Schlusse that Hagenbach, mit der Braut und allen Tänzern und Tänzerinnen 10 Tänze über Tische und Stühle. Hievon heißt es in der Reimhistorie vom Hagenbach:

Manch schöne Frau zart
Des langen tanzes siech wart
Und zwei fromme Frauen gar
Nit uslebten das selbe Jahr.

---

[1] Falkenstein I. 245.

[2] Gemeiner III. 126 nach Veit Arenpeck's Chronik.

[3] Siebenkees Materialien IV. 587.

[4] Lersner, Frankf. Chronik II. 671.

Hagenbach's Unsittlichkeiten, seine Orgien, seine Erpressungen, sein tragisches Ende sind bekannt genug.[1]

In Augsburg wird 1520 Hans Meuting vom Grafen Eitelfritz von Zollern auf dem Fronhofe in das Gesicht verwundet und durch beide Backen gestochen, „aus Ursach daß er demselben Grafen wenig Tag zuvor auf der Bürgerstuben im Trunk etwas schmählich zugeredet hatte.“[2]

In Dortmund verspielt der Ritter Idel Walrave 1360 im Rathskeller an den Bürgermeister und einige Patrizier von Soest das Dorf Süddinkern, 9 Pferde und die Kleider auf dem Leibe. Während der Ritter solches that, verspielten seine Knechte Sattel und Zeug. „Hat der Teufel die Pferde geholt, so mag er auch das Geschirr haben.“[3]

Ein Dortmunder Patrizier verliert 1517, aus besonderer Gnade, nur die Hand, da er im gefreiten Weinhause der Stadt einem andern den Daumen abgehauen.[4]

Joachim Herwarth wird 1530 zu Augsburg von Jeremias Ehem, „um geringer Ursache willen,“ mit einem Rappiere auf der Bürgerstube erstochen.[5]

Im Jahre 1561 den 14. April erstach Hieronymus Kugler zu Nürnberg den Ottmann Furtenbach aus Lindau. „Als man die Collation herumb trug schlug Furtenbach scherzweis in die Schachtel, so daß dem Kugler Zucker in die Augen kam.“ Kugler giebt sich nicht zufrieden, obgleich Furtenbach dreimal Abbitte leistet, schweigt indessen und fällt den jungen Menschen vor dem Hause meuchlings an. Die Thore werden nun sofort geschlossen und zwei Herrn vom Rathe wachen persönlich unter denselben. Alle Fässer und Mistwagen ꝛc., die zur Stadt hinaus wollen, werden untersucht. Gleichwohl entkommt Kugler, wie die Sage ging, „durch die Geschlechtsjungfern auf einem Kammerwagen hinausgeführt, indem sie Polster auf ihn gelegt und sich darauf gesetzt.“[6]

In Augsburg wird 1568 Christoph Gering aus dem Rathe

---

[1] Rosmann und Ens, Gesch. der Stadt Breisach, S. 255, 259 ff.
[2] Marr Welser III. 2.
[3] Thiersch, Gesch. von Dortmund I. 6.
[4] Ebendas. I. 6.
[5] Marr Welser III. 29.
[6] Handschr. Chronik.

gestoßen, weil er drei Tage zuvor auf der Herrenstube im Spiele, „so auf Spanisch primiren heißt," 7600 fl. baares Geld verspielt.[1]

Man sieht aus diesen wenigen Beispielen schon, wie nöthig es war, auf ehrbare Sitten zu dringen. Auch über die Völlerei ließe sich ein kräftiges Wörtlein sagen.

In Schaffhausen überfielen Ruger Im Thurn, Conrad Schwager und einer von Fulach den 16. August 1425 den Junker Adam Cron in seinem eigenen Hause und verwundeten ihn lebensgefährlich. Sie wurden auf ein Jahr verbannt und mußten die sogenannte hohe Buße, 80 Pfd. Heller, zahlen.[2]

Ebendaselbst wurden Dieterich Hagk und Ludwig von Fulach (1492) um einen Gulden gebüßt, weil sie den Frauen zu St. Agnes Nüß in den Chor geworfen.[3]

Wie wild die Sitten um 1526 gewesen, beweist eine Aufzeichnung des Junkers Hans Stockar (bekannt durch seine Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande). „Uf die Zitt brach mir Hans Waldkilch, Frantzyskus Ziegler, Schulmeister Echslin, Matheus Byger Hans Rischach, Rudolf Huber, Hans Kuratt Mierinkoffer, Hans Koch Waldkilchs Knecht und jren etlich mer, die jch nit schrib, die brachent mir in Ker (Keller) und trunkend mir 2 Fiertel Win us, galt ein Mas 7 Krutzer, und frasend und trunkend mir was sie funden und hatten mir wild Hus und zergangttent und ferwüstend mir vil; das mußt ich für ein Schimpf (Spaß) hain und drogend mir Kes ainweg und ein Silbarbecher und fülltend mir den Knecht und Junck frow fol Win und driben vil groser Unfur in min Hus bis un Mitnacht um das ain, und schriwend und sungend und dantzdatt und wurden al fol Win, und trunkend und assand, das gar fol wurdend, und ist das Dritt mahl das sy mir so wild Hus hand gethan."[4]

Man hat es dem doctrinären Professor und Minister Guizot seiner Zeit arg verübelt, als er das Duell als einen Triumph des Civilisation darstellte, und doch ist an der Sache viel Wahres. Der Gerichtszweikampf ist in Deutschland uralt, auch fehlt es nicht an Beispielen, wo vertragsmäßig, vor einem Schiedsgericht, die Waffen

---

[1] Marx Welser III. 124.
[2] Chronik der Stadt Schaffhausen I. 11. (von Harder und Im Thurn.)
[3] Ebendas. II. 93.
[4] Chronik der Stadt Schaffhausen III. 75.

entschieden. Das Duell im modernen Sinne ist indessen vor dem 17. Jahrhunderte bei uns kaum nachweisbar. M. J. Schmidt in seiner neuern Geschichte der Deutschen (Thl. IV. S. 138) weiß kein älteres Beispiel eines eigentlichen Duells anzugeben, als das, welches auf dem Wahlconvente des Kaisers Mathias zwischen einem Hortensi Tiriack, wie ihn Khevenhiller nennt, und einem Herrn von Leyser vorkam. Der Erstere wurde erstochen.[1] Nach Schmidt's Angabe war in der Reiterbestallung von 1570 das Balgen verboten, das heißt, man hielt die Raufhändel, welche ohne Zeugen und vorhergehende Verabredung vorkamen, für unpassend. Die Duellmanie kam erst aus Frankreich, zur Rettung der Ehre aber griff man schon früher zu den Waffen.

Eine höchst eigenthümliche Einrichtung war das uralte Haller Kampfgericht. Wenn nämlich einer der in der Stadt oder Umgegend gesessenen Edelleute die Ehre des Andern angegriffen hatte, so kamen sie überein, ihren Handel in Hall auszumachen und zu diesem Ende den Magistrat um Platz und Schirm zu bitten. Dem Kampfe gingen jedoch in der Regel Sühnversuche voraus. Fruchteten dieselben nichts, so schritt man auf dem Fischmarkte (jetzigen Marktplatze) zur That. Der Markt wurde mit Sand überschüttet, auch wurden Schranken aufgeschlagen. Für jeden Kämpfer wurde eine Hütte gebaut, die ihn, seine Verwandten und den Beichtvater aufnahm. Beiden Kämpfern wurde eine Todtenbahre, mit Kerzen, Bahrtuch und Zugehör, bereitet. Nun wurden alle Thore geschlossen, die Straßen mit Ketten gesperrt, Weiber und Knaben unter 12 Jahren durch Ausruf entfernt. Alles Schreien, Rufen, Deuten und Winken während des Kampfes war bei Verlust der rechten Hand und des linken Fußes verboten. Der Kampf geschah entweder zu Roß oder zu Fuß. Wer unterlag oder sich ergab, galt für ehrlos, sollte kein Pferd mehr besteigen, nicht Wehr und Waffen tragen und den Bart nicht mehr scheeren.[2]

Herold giebt in seiner Chronik (S. 30) einige Kämpfer an. So kämpften ein Gretter und ein Baustetter mit einander. Der

[1] Im Jahre 1663 kam der Canton Kocher'sche Adel in Eßlingen zusammen. Da duellirten sich zwei Edelleute, was den Rath veranlaßte, 100 Reichsthaler Strafe auf das Duell zu setzen. Pfaff, Gesch. der Stadt Eßlingen, S. 586.

[2] Beschr. des Oberamts Hall, S. 152, unter Verweisung auf die Württemberger Jahrbücher, 1843, Heft 2, S. 142 ff.

Letztere unterlag. Fragt ihn der Gretter (aus einem Haller Geschlechte), ob er sich ergeben wolle; darauff er geantwurt: „was ein man soll on ehren?“ daruff der Gretter den Baustetter mit einem Dolchen zum Aug eingestochen, hingericht und ist nach volprachtem Kampf der Gretter uff knien gangen bis zu unser frowen Capell bey der Gelbingergassen im thor, dahin dazumal ein walfarth, das die Knie ime gebluet haben. Das Jahr wenn solches geschah, ist nicht angegeben.

Der alte Zweikampf trägt überhaupt den Charakter des Gerichtskampfs und geschah deßhalb vor vielen Zeugen, öffentlich und straflos. Zuerst fand es die Kirche für nöthig, durch Verbot einzuschreiten. Dieses geschah schon auf deutschen Provinzialsynoden und endlich auf dem Tridentiner Concilium.[1]

Zuweilen wurde auch unter Veranstaltungen gekämpft, die einem tragischen Ausgange vorzubeugen suchten. So trug 1463 Sigmund von Argon mehrere goldene Kleinodien und Ketten an sich, an welche, sowie auf eine Summe Geldes, Rugger von Westernach Anspruch zu haben glaubte. Da es an Beweisen fehlte, so forderte Rugger von Sigmund, daß er ihm nach Ritterweise Statt thue. Sigmund hatte zu bestimmen, wie sie um diese Kleinodien stechen wollten. Da sie sich nicht vereinigen konnten, baten sie den Ulrich Ehinger (den Oesterreicher), Altbürgermeister von Ulm, Mang Kraft, Jacob Ehinger und Martin Greck um Weisung. Diese bestimmten die Höhe der Pferde, die Art der Rüstung und die Länge der Spieße.[2]

Die von Argon saßen in Augsburg im Patriziate (Stetten S. 57 ff.)

Ein Duell war dieses nun freilich nicht, aber doch liegt der ganzen Veranstaltung die gleiche Idee zu Grunde. Man will nämlich in einer Ehrensache, unter Beiziehung von Zeugen, die Waffen entscheiden lassen. Ein frühes Beispiel eines eigentlichen, aber ohne Sekundanten vollzogenen Zweikampfes findet man in der Chronik der Stadt Schaffhausen, V. Buch, S. 25 ff. Major Heinrich Im-Thurn wird von Christoph Ziegler 1659 bei Solothurn erschossen. Die beiden Gegner wechselten vor dem Zweikampfe einige in französischer Sprache und in sehr unziemlichen Aeußerungen abgefaßte Billets, trafen sich auf Verabredung zu Pferd, ohne Sekundanten,

---

[1] Wessenberg III. 493.

[2] Jäger, Ulm, S. 529.

doch von ihren Dienern begleitet, auf einer Waldwiese. Im-Thurn hatte den ersten Schuß. Als sein Pistol versagte, ritt Ziegler rasch dicht an ihn hin, schoß ihm zwei Kugeln durch die Schläfe und jagte spornstreichs davon. Wie nun Im-Thurn's Diener, Claus Grau, seinen Herrn todt sah, ging er auf Ziegler's Knecht, N. Güggerlin, los, schoß ihm durch den Leib, daß er ebenfalls todt niederfiel und machte sich aus dem Staube. Die Veranlassung zu den Händeln gab eine Hauptmannsstelle, die dem Sohne des Junker Ziegler versprochen war und nun von Im-Thurn, welcher für die Krone Frankreich Werbungen in der Schweiz besorgte, einem Christoph von Waldkirch verliehen wurde. Ziegler wurde als der Herausforderer zu 2000 Kronen in contumaciam, Im-Thurn's Erben aber zu 1000 Kronen Buße verurtheilt. Die confiscirten Effekten Im-Thurn's wurden wieder freigegeben. In der Folge führte der Handel zu einer Mordthat. Als nämlich dem Junker Ziegler 1661 gestattet wurde, in der Nähe von Schaffhausen, auf seinem Landgute zu Thayngen zu wohnen, paßten die Neffen des getödteten Majors Im-Thurn, der 19jährige Eberhard Stockar und dessen 13jähriger Bruder Hans, mit geladenen Gewehren unweit von Ziegler's Wohnung. Beide schlugen an, der Aeltere gab Feuer und das Opfer sank von drei Kugeln getödtet. Die Thäter machten sich aus dem Staube. Der jüngere Bruder, der nicht geschossen, wurde auf ein Jahr verbannt und um 100 fl. gestraft. Eberhard Stockar blieb als holländischer Ingenieurhauptmann 1673 bei der Belagerung von Oudenarde.

Mag das Duell manche Schattenseiten haben, so hilft es doch dazu, offenbare Rohheiten und gemeine Raufhändel zu vermindern. Als es einmal Sitte geworden war, sich in gewissen, vom Herkommen bezeichneten Fällen zu schlagen, griffen auch die ehrsamen Stadtjunker zum Degen. Ob der 1700 zu Ulm stattgefundene Zweikampf zwischen Herrn Matheus Faulhaber, Stückhauptmann, und einem Herrn von Hagen, Hauptmann bei der Garnison, ein wirkliches Duell war oder eine sogenannte Rencontre, wissen wir nicht. Herr Stückhauptmann Faulhaber wurde erstochen und der Herr von Hagen mußte sein Leben durch die Justiz auf militärische Weise lassen.[1]

So viel ist indessen gewiß, daß ein Junker Harsdörffer zu

[1] Hocheisen, Ulm zur Zeit d. bayrischen Einfalls, in Bauers Schwaben, S. 205.

Ulm nicht zum Degen, sondern zur Pistole griff und seinen Todfeind, einen Herrn von Besserer, während der Rathssitzung meuchlings erschoß. Harsdörffer wurde im Hofe des sogenannten Neuen Baues füselirt. Er hatte Jahre lang ein Tagebuch geführt und alle von seinem Feinde erlittenen wirklichen und eingebildeten Beleidigungen aufgezeichnet.

Mit dem Auslande kamen die Patrizier vielfach in Verbindung, denn es war Sitte, die jungen Leute, ehe sie sich selbständig niederließen, zuerst auf Reisen zu schicken.

Durch Deutschland, Italien, England, Frankreich und die Niederlande reiste mancher junge Patrizier mit Nutzen. So prächtig dieselben auch zuweilen in ihren Kleidern zurückkamen, so richteten sie sich doch nach ihrer Verheirathung nach dem allgemeinen Brauche und trugen wie ihre Väter schwarze Mäntel.

Auf die Erziehung der weiblichen Jugend wurde nicht sonderlich viel verwendet; die Mädchen spielten mit Spielsachen bis sie Bräute wurden. Sie hatten sogenannte Dockenkasten und Häuser, in denen Alles, was zu einer Haushaltung gehörte, im Kleinen dargestellt war. Mit diesem Spielzeuge wurde Luxus getrieben, denn es kam in manchen Häusern auf 1000 Gulden und noch mehr zu stehen.[1] Kein Frauenzimmer las etwas anderes, als geistliche Bücher und den Kalender.[2] Das gilt indessen hauptsächlich nur seit dem 17. Jahrhunderte, das überhaupt den Wissenschaften gram war. In früheren Zeiten gab es selbst gelehrte und hochgebildete Frauen im Geschlechterstande, so z. B. Katharine Ebner, Clara Pirkheimer, die Schwester Wilibald's, Philippine Welser u. a. m.

Die Schilderungen, die Sebastian Münster im 16. Jahrhunderte von den Reichsstädten, besonders von Augsburg giebt, contrastiren scharf mit den Berichten, die uns während und bald nach der Jammerzeit des 30jährigen Krieges zufließen. So sagt Münster z. B. von den Augsburgern: „Es seynd die Einwohner bevornab die Weibsbilder von Gestalt schön, an Kleidung prächtig, mit Essen und Trinken köstlich, in Wandel und Worten prängisch, ihre Handlungen gescheid, an Gebärden außländisch und von wegen großen Reichthums viel auf sich haltend.“ Der gleiche Sebastian Münster rügt es indessen auch (um 1530), daß es jetzt so weit gekommen sei, daß

[1] Anmerkungen zur Geschichte der Reichsstädte, Ulm 1775, S. 337 ff.
[2] Ebendaselbst S. 537.

die Bierbrauer und Fleischer Junker sein wollten. Auch der Pfarrer Joh. Herold, welcher 1541 eine Chronik der Stadt Schwäbisch-Hall schrieb, sagt in derselben (S. 12 der Ausg. v. Schönhut): „Meins Bedunkhens hatt Hall eine sonndere Influenz zum Adel, denn ein Jeder gern Wappen hatt und Edel oder gnad Junkhern were, so er nur vil einkommens in seinem Register fünde.“

Von den Patriziern sagt Münster: „Es seind Junkern und von großen Geschlechte geboren, die andern sind schlechte Bürger. Die schlechten Bürger treiben Kaufmannschaft und bekümmern sich mit Handtwerken; aber die andern die man Patricios nennt und von den alten Geschlechten herkommen seind, betragen sich mit ihrem vätterlichen Erb und von Zins und von Gülten.“ [1]

Daß Münster die Worte „schlecht, gemein“ und dergleichen nicht in der anmaßenden Weise des spätern Honoratiorenstandes und Adels gebraucht, bedarf eigentlich keiner besondern Erwähnung.

Was den Titel Junker betrifft, so war derselbe eigentlich nicht offiziell, sondern conventionell. Als Bezeichnung des Stadtadels kommt er wohl erst seit dem 16. Jahrhunderte vor. Als sich in Schaffhausen die adeligen Familien von 80 auf 5 vermindert hatten, legte man den Junkertitel auch den Mitgliedern der angesehenen bürgerlichen Familien bei, wenn sich deren Vorfahren in Krieg und Frieden ausgezeichnet und kaiserliche Wappenbriefe erhalten hatten. Mehrere mit Wappenbriefen versehene Familien machten indessen nie vom Junkertitel Gebrauch, z. B. die Amman, Blank, Harder, Huber, Oschwald, und einigen aus dem Auslande eingewanderten Edelleuten oder geadelten Bürgern, verweigerte man denselben. Das Letztere war bei den Screta von Zavornsiz, von Pfister, von Meyenburg der Fall.[2]

Aehnlich verhielt es sich auch in den Reichsstädten, zu denen Schaffhausen seit 1501 nicht mehr gehörte.

Gelegentlich bemerkt, haben sich in der Schweiz sehr viele sociale Antiquitäten erhalten und es kann der Forscher über deutsch-mittelalterliche Zustände noch heut zu Tage in Schweizerstädten mancherlei lernen, was er aus Büchern sich nur schwer aneignen könnte.

Es wäre nun eigentlich noch besonders hervorzuheben, daß die Patrizier, in der häufig vorkommenden Eigenschaft als Magistratspersonen, in eine eigenthümliche Stellung gerathen waren.

---

[1] Pfeffinger, vitriarius illustr. IV. 277.

[2] Chronik der Stadt Schaffhausen, Buch III., S. 213.

Der Stadtrath war nicht mehr wie ehedem Herr der Stadt, sondern Diener der Gemeinde und derselben verantwortlich. Die Gemeinde in ihrer Totalität galt als hochberechtigt, beinahe als souverän und ihr mußte Rechnung getragen werden.

Durch das erlangte Gleichgewicht zwischen dem Geschlechter- und Zunftgenossenstande rundete sich erst die Bürgerschaft zu einem einheitlich denkbaren Ganzen.

Die einzelnen Amtsbefugnisse wurden nunmehr gewissermaßen ex mandato vollzogen, durch vom Rathe ernannte und der ganzen Gemeinde gegenüber verantwortliche Deputationen.

Da indessen ein besonderer Excurs über die Magistratur der Patrizier handeln soll, genügt in Kürze bemerkt zu haben, wie auch hier alte und neue Begriffe und Anschauungen in Fehde lagen und nothwendig zu Zwistigkeiten führen mußten.

Dem absolutistisch gesinnten Patrizier war es ein schlechter Ersatz, von der Gemeinde mit hoher Machtvollkommenheit bekleidet zu sein, denn er gedachte immer der Zeiten, wo seine Ahnen ähnliche Rechte, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, aus eigener Machtvollkommenheit besessen hatten.

Daß es derartige herrische Männer im Geschlechterstande auch noch im 16. und 17. Jahrhunderte gegeben hat, wird aus manchen chronikalischen Notizen klar. In Ulm z. B. ließ sich der reiche Hans Roth beifallen, im eigenen Hause Bauern von seinen Gütern einthürmen zu lassen und der Stadt Gefängniß hiezu zu mißbrauchen. Auf dem Rathhause war ein Bild des Crassus zu sehen, wie demselben geschmolzenes Gold in den Schlund gegossen wird. Unter dasselbe schrieb Jemand: „Das ist Hans Roth.“ Derselbe Hans trieb den Luxus erstaunlich weit und war überhaupt herrisch, geizig, hart und schwelgerisch.

Im Allgemeinen steht fest, daß die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits eine große Zahl üppiger, dem eigentlichen Mittelalter ziemlich fremder Ausgeburten der Sinnlichkeit und des Hochmuths aufzuweisen hat.

So gräßlich auch die Zeiten des 30jährigen Krieges waren und so sehr auch Deutschland in denselben beschimpft und mißhandelt worden ist, so war doch nöthig, daß unsere Voreltern unter Jammer und Elend die Früchte ihres eigenen Thuns und Lassens einärndten mußten. Wir setzen als bekannt voraus, welchen erschlaf-

fenden, ja sogar die Sinnenlust begünstigenden Einfluß, gewisse Lehren der protestantischen Theologen ausübten und geben in aller Kürze, aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung, ein schlagendes Beispiel, wie weit der Luxus in Ulm und Augsburg unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege um sich gegriffen hatte.[1] Im Jahre 1611 heirathete ein Rehlinger die Tochter des reichen, aber übel berüchtigten Hans Roth. Frieß in seinem handschriftlichen Diarium, das wir leider nur in Auszügen durch eine Arbeit des verstorbenen Prälaten v. Schmid kennen, schildert das Gepränge folgendermaßen.

Den 3. Juni zog man dem Rehlinger, der eine Tochter Hansen Roths heurathete, mit 52 Pferden, Junkern und Einspännigen und 2 Trompetern in güldnen Ketten, Feldzeichen, weißem, ungarischem Zeug und Federbüschen entgegen.

Zwischen Günzburg und Ulm traf er mit 3 Gutschen und 20 Pferden auf diesen Zug, und zog mit einem blauen Federbusch in neuem Atlaskleide, drei Trompeter voran, in die Stadt ein. Zaum, Buckeln, Halfter, Stangen, Stegreif, Sporen waren übergüldet, der Sattel von Sammt mit silbernen Passauer Schnürlen gestickt. An der Hochzeit hatten etlich Weiber nicht über 4 güldene Armbänder, sondern statt der zwei andern zwei von Perlen, Edelgestein und Gold zusammengesetzt auf der bloßen Hand getragen. Der Bräutigam trug einen damastenen, sein Bruder Marx Conradt einen sammtenen, der Hauptmann Besserer einen seidenen Mantel, mit zwei güldenen Possament Borten, dergleichen Hosenbändel, mit silbernen Spitzen besetzt. Die Braut zwei güldene Ketten, eine kleine und eine große, daran ein stattlich Kleinot, eines Thalers breit, mit allerlei Edelsteinen versetzt. Nicht die Stadtpfeifer, sondern 5 Trompeter bliesen auf dem Schuhhaus zum Tanze auf. Des Herrn Oehm Tochter trug, weil sie in der Klag (Trauer) war, à la Française eine eiserne, schwarze Kette dreifach um den Hals. Daniel Schad's Söhnin, die Ulstetterin, ging zum Mittagsmahl mit einer Kette und über derselben ein Halsband von Perlen. Galten die güldenen Ketten zu Ulm nichts mehr, denn sie gar zu gemein worden; sintemal jede Geschlechterin ordinarie zwei am Hals und 4 güldene Armbänder an Händen tragen. Des Hochzeiters Kleid, das er sich zu Augsburg hatte machen lassen,

[1] Ueber den Luxus vor Ausbruch des 30jährigen Krieges vergleiche Raumer im hist. Taschenbuche 1831 (Gesch. Deutschlands von 1558—1630), S. 82.

soll 1700 fl. werth seyn. Halb spanisch, halb schweizerisch schimmert und glänzte es, als wenn es von lauter Gold wäre. Der Federbusch soll etliche 100 fl. werth gewesen sein. Wenn er von der Bürgerstube auf das Schuhhaus und wieder zurück ging, bliesen 4 Trompeter vor ihm her, nicht anders als wenn er ein französischer Herzog oder Fürst wär. Die Braut hatte, wie des Damnignani (wer?) Söhne ein Halsband von Perlen und Edelgestein, der Rock von lauter Atlas, mit Perlin einer Erbisgroß oder größer (?) gestickt u. s. w.[1]

Frieß, der Verfasser des genannten Diariums, war, nach Weyermann, Rathsconsulent. Den Patriziern war er nicht eben günstig, aber wie hätte er auch solchen Luxus gutheißen können, namentlich wenn er, wie beim Brautvater, mit Tyrannei gegen seine armen Leibeigenen gepaart war!

Als Hans Roth starb, hielt ihm M. Bischof eine Leichenpredigt, in welcher der Verstorbene sehr gerühmt wird. Frieß sagt darüber: daß sich männiglich ob dieses Pfaffen Handlung verwundert und das Sprüchwort entstanden, daß die Pfaffen wegen 2 Goldgulden mehr zu lügen pflegen, als sonst in den Badstuben und Balbierhäusern geschehe. Zur Erläuterung diene, daß die Badstuben zuweilen Orte gewerblicher Wohllust waren, namentlich seit die öffentlichen Frauenhäuser abkamen.[2] Man rühmt es dem protestantischen Clerus nach, durch seine Rügen auf der Kanzel die Frauenhäuser beseitigt zu haben. Die Bordelle sind gewiß ein recht schlimmes, aber, bei großer Bevölkerung, nothwendiges Uebel, und die Geschichte lehrt, daß man unmittelbar nach der Reformation nicht sittlicher war, als vor derselben. Luther selbst entwich ja, wenige Jahre vor seinem Tode, aus Wittenberg, wie er selbst angiebt, wegen der fürchterlichen Unsittlichkeit, die in jener Stadt herrschte. Nur auf Bitten des Fürsten kehrte er zurück. Wir wollen den Vorwurf der Gehässigkeit von uns ferne halten und verweisen daher nur auf protestantische Geschichtschreiber, besonders auf Menzel und Schlosser. Aus denselben möge man entnehmen, wie die neue Lehre an den Höfen und in den Städten aufgefaßt wurde.

---

[1] Handschriftl. Notiz des Prälaten von Schmid; auch ausgeführt in den Württemb. Jahrbüchern.

[2] Vgl. Schorer, Memminger Chronik, S. 93.

Das Patriziat ging nun allerdings nicht so weit, als der Hofadel, und faßte sich in den schweren Zeiten des 30jährigen Krieges wieder, aber doch kann und muß behauptet werden, daß vom Beginne des 16. Jahrhunderts, bis zum 30jährigen Kriege, auch der vielfach nur auf Gelderwerb, Pracht und Wohlleben bedachte Stadtadel, sehr viele arge Exempel gab. Wir heben nochmals hervor, daß die protestantischen, von einem hohen Rathe abhängigen Prediger vielfach dem Absolutismus gefügig waren, und daß daher das Patriziat durch die Kirchenneuerung mancherlei Rechte gewann, die geschichtlich nicht vermittelt worden sind. Daß der gemeine Mann hart gehalten werden müsse, war ein unbedingt angenommener, von Luther gebilligter Satz, und unter dem gemeinen Manne verstund man zunächst den Bauern und Handwerker. Die katholischen Herrn trieben es aber auch nicht besser.

Der 30jährige Krieg verwilderte die Sitten freilich fürchterlich. Er glich, so lange er wüthete, dem vom Himmel gefallenen Wildfeuer, aber das glühende Schwert brannte die faulen Geschwüre großentheils aus.

Unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege glich ein großer Theil unseres schönen Vaterlandes einer Wüste. Der böse Geist der Parteiung, des Hasses mochte wohl in derselben umgehen, aber der üppige Taumel, die raffinirte und plumpe Sinnenlust mußten für einige Zeit anderwärts ihre Hauptwohnorte suchen. Unzählige Menschen gingen auch in sich und besserten sich. Daß der Ulmer Nabob, Hans Roth, nicht zu den Vorfahren des Verfassers gehört, bemerkt derselbe mit einiger Genugthuung.

Dem größeren Theile der Patrizier mochte es indessen klar geworden sein, daß das alte Machtverhältniß vielfach auch ein usurpirtes gewesen war, und jedenfalls, daß sich die Zeiten geändert hatten. Wir finden aus diesem Grunde die Mehrzahl der Patrizier so weit mit der Ordnung der neuen Dinge ausgesöhnt, um Staatsdienste zu nehmen. Aus den Städten waren durch die Neuzeit Staaten geworden, freilich winzigen Umfanges, aber durch Geldmittel, Handel und Gewerbe zum Wenigsten ebenso einflußreich, als die Mehrzahl der kleineren Fürstenthümer und Grafschaften.

Erst im 17. und 18. Jahrhunderte ließ sich das Patriziat in vielen Städten völlig aus dem Sattel heben, weil es sich den nunmehr völlig nach römisch-rechtlichem Zuschnitte behandelten städtischen Angelegenheiten nicht mehr unterziehen konnte oder wollte.

Justinian's Compilation übte nämlich ihren Einfluß nicht nur auf die Justiz, sondern auch auf die Administration u. s. w. Wie dereinst auf den hohen Schulen die theologische Fakultät unbedingt dominirt hatte, so geben jetzt die Juristen den Ton an. Ein Benedikt Carpzow, mit seiner fürchterlichen Gelehrsamkeit, übte fast durch ganz Deutschland erstarrenden, hemmenden, volksthümliche Regungen in allen Ständen fesselnden Einfluß.

Mancherlei, was füglich schon in diesem Abschnitte dargestellt werden könnte, wird besser auf die Schilderung des Verfalls des römisch-deutschen Reichs verspart. Die Zeichen der Auflösung treten ja mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts mit unverkennbarer Klarheit hervor. Auch die Verknöcherung des Patriziats begann schon unter K. Karl V. Die Serratur der Geschlechter stellte das mühesam gewonnene Resultat, das Gleichgewicht der haltenden und bewegenden socialen Kräfte, in den Städten in Frage.

Sechster Abschnitt.

Der Verfall des deutschen Reiches. Folgen für die Städte.

Vom ersten, mit einigen Erfolgen begleiteten kriegerischen Auftreten protestantischer Fürsten und Städte gegen den Kaiser und die Katholiken, bis zum Ausbruche des 30jährigen Krieges, gährte es im Reiche in einer Weise, daß am Ende nur zu verwundern ist, daß nicht damals schon das morsche Gebäude auseinander brach.

Kaiser Karl V. hatte die wieder gewonnene Kaisermacht dazu benutzt, um, nach Unterwerfung der Fürsten des schmalkaldischen Bundes, das sogenannte Augsburger Interim zu dictiren (Mai 1548). Hiemit war nicht viel gethan. Gleichwohl änderte sich die Sachlage völlig, seit Churfürst Moritz von Sachsen jene Schritte gegen den Kaiser that, die zu entschuldigen nie völlig gelingen wird (1552 März). Gleichzeitig nahm Frankreich, dessen König Heinrich II. mit deutschen Fürsten conspirirte, Metz, Toul und Verdun hinweg und die Türken bedrohten das Reich von Ungarn her.

Unter diesen Umständen blieb dem römischen Könige Ferdinand, selbst wenn er es mit seinem Bruder völlig gut gemeint haben

sollte, kaum eine andere Wahl, als den Passauer Vertrag abzuschließen (August 1552). Durch den Religionsfrieden von 1555 endlich waren die Dinge so weit gediehen, daß sehr begreiflich ist, daß ein Regent, wie Kaiser Karl V., des Regiments müde wurde. Reichsgrundgesetzlich waren nunmehr zwei Religionsparteien in Deutschland anerkannt und der sogenannte geistliche Vorbehalt hatte lediglich den Zweck, weiterer Säcularisation des Kirchenguts Einhalt zu thun.

Man muß in der That sehr einseitig sein, wenn man es dem katholischen Reichsoberhaupte verübeln will, daß dasselbe auf Mittel sann, um zu verhüten, daß die geistlichen Güter zur Unterstützung einer Partei dienten, die, neben wirklicher und vorgeblicher Anhänglichkeit an die neue Lehre, unverkennbar auch das weitere Ziel im Auge hatte, sich möglichst unabhängig der Reichsgewalt gegenüber zu stellen.

Als K. Ferdinand I. nach der Abdankung seines Bruders die Regierung vollständig übernommen hatte, vermochte er bis zu seinem 1564 erfolgten Tode nicht viel weiter, als den Religionsfrieden von 1555 so weit aufrecht zu erhalten, daß wenigstens größere kriegerische Händel unterblieben. Dem Kaiser und den katholischen Ständen war in dieser Zeit förderlich, daß sich die Kluft zwischen den Lutheranern nnd Calvinisten ungemein erweiterte.

Die Anhänger der Augsburger Confession waren dem Reiche gegenüber sicher gestellt, nicht so ganz die Anhänger der Schweizer Reformatoren. Innerhalb der merklich verstärkten Eidgenossenschaft hatte man sich freilich um Kaiser und Reich nichts zu bekümmern und im schlimmsten Falle an Frankreich einen starken Rückhalt. Dagegen waren die zwinglianisch und calvinistisch gesinnten deutschen Reichsstände sehr isolirt und hatten von Seiten der Lutheraner kein freundliches Entgegenkommen zu gewärtigen.

Mehr als einmal war bei den Augsburger Religionsverwandten die Rede davon, die Calvinisten von den Vortheilen des Religionsfriedens auszuschließen. Auch der Streit zwischen den Flacianern und Philippisten gehörte zum Aergerlichsten, was man sich denken kann. Hierüber sind alle einsichtsvollen protestantischen Schriftsteller einig.

Mittlerweile war das Tridentiner Concilium geschlossen und von Papst Pius IV. durch eine Bulle bestätigt worden (1564, Januar). Die katholische Kirche beharrte, wie vorauszusehen war,

auf ihrem Dogma und hatte sich überdieß, durch den völligen Sieg des monarchischen Systems innerhalb der Hierarchie, sehr gekräftigt. An Concessionen den Protestanten gegenüber war unter diesen Umständen nicht zu denken, auch würden die politisch gestimmten Leiter des Protestantismus nur ungerne den religiösen Vorwand ihrer Oppositionsstellung vermißt und ohne Zweifel neue Schwierigkeiten bereitet haben. Kaiser Maximilian II. suchte, wie sein Vater, im begütigenden Sinne zu wirken und hatte wenigstens die Genugthuung, erhebliche Streitigkeiten verhüten zu können.

Auf Kaiser Maximilian II. folgte dessen Sohn Kaiser Rudolph II., bekanntlich ein höchst unfähiger Regent. Es suchte derselbe, beim Antritte seiner Regierung (1577), die Krone Spanien zu milderer und gerechter Behandlung der Protestanten in den Niederlanden zu bewegen, ohne jedoch Gehör zu finden.

Bekanntlich rissen sich die durch tyrannische Regierung und unsäglichen Druck gepeinigten Niederländer kurz hierauf von Spanien los und behaupteten ihre Unabhängigkeit in 28 Jahre lang geführten blutigen Kämpfen. Spanien mußte endlich die Union der Provinzen anerkennen (1609).

In Deutschland herrschte mittlerweile, unter der akatholischen Partei, die größte gegenseitige Erbitterung, dogmatische Streitigkeiten, Unduldsamkeit und Zank aller Art. Man mühte sich ab, schrieb, zankte, verketzerte und brachte endlich das Symbolum der evangelisch-lutherischen Kirche, die sogenannte Concordien-Formel, und für die Calvinisten den Heidelberger Katechismus zu Stande (1577). An religiöse Freiheit der Unterthanen war hiebei nicht zu denken, denn es galt seit 1555 ja der berüchtigte Satz cujus regio, ejus religio. Nicht nur gegen Katholiken und Calvinisten glaubte die streng-lutherische Partei kämpfen zu müssen, es erfand dieselbe vielmehr den sogenannten Kryptocalvinismus, mit einer Spitzfindigkeit, die sich nur von unter Schulgezänk aufgewachsenen deutschen Gelehrten erwarten ließ. Mancher ehrliche, nicht eben klar denkende Mann wurde in seinem Gewissen beunruhigt. Man kann es dem Jacob Böhme, der in diesen Zeiten lebte, wahrlich nicht verdenken, wenn er seine Kirche die Kirche der Zänker nannte.

Die Katholiken dagegen wurden durch die Bestimmungen des Concils von Trident, durch den Rückhalt am Kaiser und einigen mächtigen Fürsten, sowie durch die rastlosen Bemühungen des gegen

den Akatholizismus polemisirenden Jesuitenordens (1534 gestiftet 1540 von Papst Paul III. genehmigt) zur Macht verleihenden, Einheit geleitet.

Unversöhnt, ja nicht einmal durch einen kräftigen Kaiser in Schranken gehalten, harrten die politisch-religiösen Parteien einem äußeren Anstoße entgegen, um mit lang verhaltenem Grimme sich selbst und das Reich zu zerfleischen.

Es würde uns nur vom gesteckten Ziele abführen, wenn wir die den 30jährigen Krieg zunächst herbeiführenden Ereignisse aufzählen wollten, dagegen ist es nöthig, Einiges über die Stellung der Städte (bis zum Jahre 1618) in aller Kürze einfließen zu lassen. Unmittelbar nach der sogenannten Reformation begann der Verfall der Städte. Wir lassen uns nicht völlig mit dem Spruche post hoc, non est propter hoc abspeisen.

„Der geistige Rausch, in welchen der ruhmvolle Antheil am „Reformationswerke unser Bürgerthum versetzt hatte, war die letzte „große That desselben," läßt sich Barthold (IV. 408) vernehmen. Wir verzichten darauf, dieses Diktum in allen seinen Consequenzen zu analysiren und halten uns an den ersten Theil des Ausspruchs, indem wir den Rausch anerkennen, die Großthat aber in Frage stellen müssen.

Für Menschen liegt das Große immer innerhalb der Schranken des Möglichen. Unmöglich war es, ein Gebäude, das anderthalb Jahrtausende mit Ehren gestanden und gewaltigen Stürmen getrotzt hatte, zum Falle zu bringen, selbst wenn man die Hunderttausende von Menschenleben, die der Sturz kosten mußte, nicht in Rechnung setzen wollte. Ruhmvoll können wir den genommenen Antheil nicht nennen, so lange wir zwischen den nothwendigen Folgen einer That und der That selbst zu unterscheiden wissen. Luther's Reformversuche waren, trotz augenscheinlicher Willkührlichkeiten, wahrlich nicht aus der Luft gegriffen. In Beziehung auf die Kirchendisciplin bedurfte in der That der katholische Clerus einer durchgreifenden Reform.[1]

Das sah man in allen Ständen ein. Es ließen sich ganze Stöße von schriftlichen und gedruckten Aeußerungen hoch und niedrig gestellter Priester und Layen über diesen Gegenstand beibringen.

---

[1] Man vergleiche Joh. Voigt, Stimmen aus Rom aus dem 15. Jahrhunderte, in Raumer's hist. Taschenbuche 1833.

Man hat auch solche Testimonia vielfach gesammelt, in der Absicht, die betreffenden Männer zu Vorläufern der versuchten Reformation des 16. Jahrhunderts zu stempeln und ist hiezu nur in einer Richtung berechtigt gewesen. Das Uebel haben jene Männer sehr wohl eingesehen, aber zugleich auch richtig erkannt, daß demselben nicht durch eine rasche, wahrlich mehr noch kecke, als muthige That abzuhelfen sei.[1]

Dr. Martin Luther wurde, selbst geständig, um vieles weiter getrieben, als er anfänglich zu gehen beabsichtigte. Das Kühne, Geistige und Belebende in seinen Schritten lenkte, unmittelbar nach dem ersten Auftreten des über den Ablaßkram sittlich empörten, bedeutenden Mannes in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf den an sich schon öfter dagewesenen Hader. Nicht nur das Bürgerthum nahm sofort Antheil, sondern alle Stände thaten das, umsomehr als man nicht übersah, daß es der, Deutschland und dessen Bedürfnisse nicht kennende, wo nicht geflissentlich verkennende, im Auslande erzogene Kaiser Karl V. gewesen, der durch einen Machtspruch die auflodernde Flamme ersticken zu können geglaubt hatte. Daß in den Städten die Theilnahme eine besonders große gewesen, erklärt sich leicht, denn seit dem Beginne der Neuzeit sind die Städte der Mittelpunkt des geistigen Lebens der Nationen geworden. Hiebei vergesse man aber ja nicht, welchen Einfluß die neuen Mönchsorden auf Kunst und Wissenschaft ausgeübt, jene Mönchsorden, die wir bald nach ihrer Gründung in allen nur einigermaßen bedeutenden Städten finden und die auf den neugegründeten Hochschulen im 14. und 15. Jahrhunderte die Katheter besetzten.

Unverkennbar ist ferner der Einfluß der frommen Mystiker des 14. und 15. Jahrhunderts, eines Gerhard de Groote, Amandus Suso, Tauler u. a. m. Selbst die Satyriker Brand und Geiler von Kaisersberg stunden auf kirchlichem Standpunkte. Der gesammte

---

[1] Kardinal Bellarmin (in Opparib. VI. 296, Colon. 1617) giebt folgende Schilderung der Zeit vor Luther's Auftreten: „Annis aliquot antequam Lutherana et Calviniana haeresis oriretur, nulla fermo erat, ut ii testantur qui etiam tunc vivebant, nulla unquam prope erat in judiciis ecclesiasticis severitas, nulla in moribus disciplina, nulla in sacris litteris eruditio, nulla in rebus divinis reverentia, nulla propemodum erat religio.“ Die Stelle nach Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen III. 9.

Augustiner-Orden hatte eine freisinnige Richtung eingeschlagen, begreiflicher Weise ohne mit der Kirche brechen zu wollen.

Schien es doch eine Zeit lang, als wolle Luther nur im Sinne des Augustiner-Ordens reformiren.

Nun überstürzte sich aber der gewaltige Mann, dem Ungestüm eines heftigen Gemüths eigensinnig Folge leistend und die Bürger vieler Städte schwuren in verba magistri, von der Großartigkeit seiner Erscheinung hingerissen. Kaum hatte Luther dem gesammten römisch-katholischen Clerus den Fehdehandschuh in grober und polternder Weise hingeworfen, so fühlte sich auch beinahe in jeder Stadt eine Anzahl von Männern, Cleriker und Bürger, berufen, deßgleichen zu thun. Es führt lediglich zu nichts, am Charakter der handelnden Hauptpersonen zu feilschen und zu markten, sonst ließe sich, vom katholischen Standpunkte aus, zum Allerwenigsten darthun, daß menschliche Schwäche und Sündhaftigkeit auch im Lager der Reformpartei ihr Standquartier aufgeschlagen hatten. Luther's Schwächen sind zum Theile sehr handgreiflich.[1]

Der Bürgerstand in seiner Totalität, oder auch nur der Mehrzahl nach gerechnet, verhielt sich dem großen Ereignisse gegenüber, wie sich überhaupt die Massen zu verhalten pflegen. Staunen, Bewunderung, Furcht, Abscheu, Zögern, rasche, stürmische Entschlüsse, Lauheit nach glühendem Eifer, alles das verwob sich damals, wie früher und später noch sogar oft, zum kaum zu entwirrenden, massenhaften und doch, in aller seiner Verworrenheit, die That beschleunigenden Knäuel. Wenn ein Pirkheimer in der Folge freimüthig erklären konnte, daß er sich in Betreff der Folgen der Kirchenneuerung getäuscht habe, wie oft müssen minder einsichtsvolle Männer enttäuscht worden sein.[2]

Dem Drängen solcher Personen, die, unter beschränktem Gesichtskreise, es für leicht hielten, Abhülfe zu treffen, oder die mit redlichem Eifer nur den einen Theil der Aufgabe im Auge behielten, und denen es gelegentlich auch nicht darauf ankam, das Kind mit dem Bade auszuschütten, sowie endlich solcher Individuen, bei

---

[1] Wenn man bei Wirth III. 20 von Luther liest: „Sein weiches Gemüth, welches einen Anflug von Schüchternheit hatte," so glaubte man doch beinahe eine Satyre zu lesen, vorausgesetzt, daß man den Reformator aus seinen eigenen Schriften und nicht nur aus modernen, sentimentalen Fabrikaten kennt.

[2] Interessante Nachweisungen in Höfler's Charitas Pirkheimer.

denen Rücksichten für das liebe Ich überwogen, mit wenig Worten, dem Drängen aller halb und gar nicht berechtigten Reformatoren, wurde unter solchen Umständen von der Bürgerschaft beinahe nirgends ein Damm entgegengesetzt.

Das Bedürfniß nach kirchlichen und politischen Neugestaltungen lag in der That vor, nur waltete die Frage ob, ob man vom stürmischen, rücksichtslosen Vorschreiten einzelner Männer Heil erwarten könne, oder ob es nicht vielmehr Pflicht sei, die Abstellung offenbarer Uebelstände, wie des Ablaßkrams und der Verweltlichung eines Theils der Kleriker, vom Oberhaupte der Kirche zu erwarten.

Das Reformationszeitalter war eine Sturm- und Drangperiode, in welcher ruhige Ueberlegung unendlich schwer sein mußte.[1]

Aus diesem Grunde gelang es auch einzelnen Persönlichkeiten, zu vorübergehendem Einflusse zu gelangen, wenngleich weder Sittenreinheit noch besondere geistige Begabung an ihnen hervorleuchteten. Auch an offenbar wüsten, schamlosen Gesellen fehlte es keineswegs. Ein solcher war Herr Johannes von Holtum, weltlicher Richter in Soest, als muthigster Bahnbrecher der lutherischen Lehre bezeichnet. Als er sich, wir brauchen Barthold's Worte, durch Liebhaberei für die antike und moderne Kunst des Nackten hinreißen ließ, daß er, noch vor seiner Heirath mit der „verlaufenen Nonne, der Jungfer Stiene, der großen Beguine," nackt mit einem schönen Weibe dem Meister Heinrich Trippenmeker (Aldegrever) zur Abkonterfeyung saß, wurden beide vor den Rath entboten und mußten mit Geld büßen.[2]

Wir verzichten gerne darauf, weitere Beispiele dieser Art anzuführen, erinnern aber doch noch an die bekannte, historisch feststehende Doppelehe des Landgrafen Philipp, zu welcher der evangelicissimus evangelisator, wie Spalatin seinen Freund Luther nennt, seine Einwilligung gegeben hat.

In Meinhold's „Ritter Hager und die Reformation" findet man grelle, aber im Wesentlichen getreue Schilderungen des unmittelbar nach der Reformation um sich greifenden wilden Treibens.

Luthers Anhänger äußerten sich bekanntlich unverholen, daß

---

[1] Ueberdieß sind, durch theilweise sehr hohles Wissen hervorgerufene Selbstüberschätzung, Dünkel und Besserwisserei, unter den Zeichen der Renaissance- und Reformperiode ganz unverkennbar. Das gehört auch mit zum geistigen Rausche.

[2] Geschichte der Stadt Soest, S. 312.

der Satan an Orten, wo die reine Lehre herrsche, seine Lust darin finde, deren Bekenner zu groben Excessen zu verleiten. Es ist daher eine ganz offenbare Verdrehung historischer Thatsachen, wenn man behauptet, daß durch die Reformation größere Sittenreinheit anders, als in indirekter Weise herbeigeführt worden sei. Die bekannte Lehre, daß es lediglich auf den Glauben ankomme, daß die guten Werke überflüssig, oder, nach Amsdorff, sogar sündhaft seien, war viel zu bequem für wild auflodernde, sinnliche Triebe, als daß nicht durch dieselbe Oel in die Flamme gegossen worden sein sollte. Die Unsittlichkeit vor der Reformation war sehr arg und unmittelbar nach derselben wurde sie doch noch ärger.

Was die katholische Kirche betrifft, so wirkte das Concil von Trident in günstigster Weise. Offenbare Uebelstände wurden auf demselben als solche anerkannt und großentheils auch beseitigt. Ferner erwarb sich der streitbare Jesuitenorden große Verdienste, während aus den ältern Mönchsorden mehr oder minder der Geist gewichen war.

Im Allgemeinen wurde die katholische Kirche aller Vorzüge mit theilhaftig, deren sich die reformatorische Partei je rühmen durfte, ohne wie diese den einheitlichen Mittelpunkt und die durch die Tradition vermittelte Verbindung mit den apostolischen Zeiten einbüßen zu müssen.

Das Alles waren indessen Vorzüge, die sich erst im Laufe der Zeiten herausstellen konnten und für welche ein leidenschaftlich erregtes Geschlecht wenig Empfänglichkeit zeigte.

Landes- und Hofkirchen waren das Höchste, was die akatholische Partei zu gründen vermochte. Die Städter zeigten hiezu nicht weniger Beruf als die Fürsten, und der Magistrat einer protestirenden Stadt maaßte sich alle Episkopatrechte nicht minder an, als dieses durch die fürstlichen Consistorien geschah. Freiheit in Glaubenssachen erhielt vollends kein Unterthan, nachdem einmal der berüchtigte Satz „cujus regio, ejus religio“ ausgesprochen worden war.

Wir verwahren uns nachdrücklich dagegen, den Versuch gewagt zu haben, die Reformation nach ihren Haupteinrichtungen zu kritisiren, mußten aber unsere Ansichten offen aussprechen, weil wir unmöglich denen beipflichten können, die, vom Jahre 1517 abwärts, ein reiches Füllhorn von Licht und Sittlichkeit über das früher so dunkle, unsittliche Deutschland ausgeschüttet wähnen.

Wir können denen nicht beipflichten, die, von ihrer Voraussetzung ausgehend, keinen Anstand nehmen, das Ringen der alten Kirche als ein lichtscheues zu verdächtigen und welche der Reformbewegung eine Unzahl von wohlthätigen Folgen beilegen, die in der That nicht vorhanden waren und nicht vorhanden sein konnten.

Von Licht, Freiheit, Aufklärung u. s. w. war in den Schriften der Reformatoren viel die Rede, aber in der Praxis gedachten Luther und Calvin das Gewissen ihrer Schüler völlig zu meistern.

Um das Dogma war es den Bürgern, insofern sie Partei ergriffen, nur in zweiter Linie zu thun. Der Kampf galt, wie Barthold sehr richtig ausgesprochen hat, der Hierarchie, die man haßte und deren Anhänger man demgemäß nirgends als berechtigt anerkennen wollte. Der Mann, der so rückhaltslos dem Papste und allen Kardinälen ins Angesicht schlug, der mußte, so dachte man, hiezu vollauf berechtigt sein, und weil man sah, daß er in einer Sache, im Kampfe gegen Tetzel und Consorten, das Recht auf seiner Seite hatte, glaubte man es könne auch in allen übrigen Punkten nicht fehlen. So fiel denn in allen Theilen des Reichs eine große Zahl der neuen Lehre zu.

In ganz katholisch gebliebenen Reichsstädten zweiten und dritten Ranges gab oft eine einzige, der Bürgerschaft imponirende Persönlichkeit den Ausschlag,[1] in Cöln und Mainz überwog das Ansehen des mit bedeutender weltlicher Macht bekleideten Kirchenfürsten. Selbst der materielle Vortheil spielte eine große Rolle, z. B. in Rottweil, wo die protestantischen Bürger nur deßhalb so hart und energisch ausgetrieben wurden, weil man das kaiserliche Hofgericht nicht entbehren zu können glaubte.[2]

In weitaus der Mehrzahl aller Städte fehlte es aber durchaus nicht an getreulichen Anhängern der alten Lehre, selbst wenn die Menge dem Neuen huldigte. Als es indessen hieß „cujus regio", da war in lutherischen oder calvinischen Städten ebensowenig

---

[1] In Gmünd trug der P. Quardian der Minoriten, Jacob Laib, das meiste dazu bei, daß die Bürgerschaft katholisch blieb. Rink, kurzgefaßte Geschichte der Reichsstadt Gmünd, 1802, S. 55, und in Weil der Stadt wirkte später in ähnlichem Sinne der Pater Friedrich von Lichtenstein, dessen Grabdenkmal dem Besucher der Hauptkirche rühmend gezeigt wird. Vgl. auch Beschreibung des Oberamts Leonberg, unter Weil der Stadt.

[2] Ruckgaber, Gesch. der Stadt Rottweil III. 237 ff.

ein bleibender Aufenthalt für Katholiken möglich, als ein Protestant unangefochten in Cöln bleiben konnte. Man blieb sich an Unduldsamkeit nichts schuldig. Dem letzten katholischen Einwohner der kleinen, vormals Ulmischen Stadt Geißlingen, wurde (1647) angedeutet, daß man ihm keine Leichenpredigt halten werde, wenn er nicht übertrete.[1] In Eßlingen nöthigte man 1536 „die Päpstler, welche in ihrer Halsstarrigkeit beharrten" wenigstens einmal wöchentlich in die lutherische Predigt zu gehen, unter Androhung einer Rüge durch die sogenannten Zuchtherrn.[2]

Endlich wird kein Geschichtskundiger läugnen, daß in einer großen Anzahl von Städten tumultuarische Auftritte und Erhebung der untersten Schichte der Stadtbevölkerung den Ausschlag gaben, wenn der Magistrat zögerte oder gar seine Rathlosigkeit offen darlegte.[3] Auf die Gefahr hin, den Dunkelmännern beigezählt zu werden, muß sich daher der Verfasser dieser Abhandlung nochmals dahin erklären, daß er wohl davon überzeugt ist, daß ein Theil des Bürgerstandes zur Zeit der Reformbewegungen, wie viele Glieder anderer Stände, den Taumeltrank utopischer Freiheit gekostet, aber wahrlich keine große That verübt, wo er zänkische und treffliche Cleriker, ohne Ansehen der Person, stürmisch vertrieben und Kirchen und Klöster verwüstet, beraubt und zerstört hat.

Auch das kann unmöglich geläugnet werden, daß der „helle Haufe", mochte er nun in Städten oder auf dem Lande Menschenrechte und das Evangelium heischen, kirchliche und politische Freiheit in krauser Weise untermengte und die letztere in Zügellosigkeit und Sinnenlust setzte. Die allerdings gemäßigten, im Frühjahre 1525 in Umlauf gesetzten 12 Artikel der Bauern beweisen blutwenig oder höchstens für den knabenhaften Drang[4] studirter Männer, die damals,

---

[1] Beschreibung des Oberamts Geißlingen, S. 139.

[2] Pfaff, Gesch. der Stadt Eßlingen, S. 425.

[3] Der Rath der Stadt Eßlingen erklärt sich 1531 gegen das Domkapitel zu Speier: „Das Zerbrechen der Bilder thue ihm leid, er vermöge aber dafür weder Genugthuung zu leisten, noch dessen Urheber zu strafen." Pfaff, S. 417.

[4] Vielleicht war auch Arglist mit im Spiele. Der wahrscheinliche Verfasser der 12 Artikel war der Dr. Fuchs von Fuchsstein, früher bei der Reichsregentschaft angestellt, ein Agent des Herzogs Ulrich. Menzel III. 39. Bekanntlich nennt man auch den Prediger Schappeler von Memmingen. So Caspar Hedio, Chronik, p. DCXCI.

wie 1848, eine Bewegung, in welche längst der Dämonismus, wie er in sturmbewegten Massen tobt, eingezogen war, mit Phrasen bändigen zu können glauben.

Wie enge sich Bauernkrieg und Reformbewegung in Frankfurt a/M., Memmingen, Aschaffenburg, Schaffhausen, Rothenburg a/T., Würzburg, Mergentheim und vielen andern Orten berührten, ist theils umständlich nachgewiesen, theils unschwer nachweisbar. In Rothenburg a/T. benutzte der Patrizier von Menzingen den Bauernkrieg, um das Steueramt an sich zu reißen und sich schuldenfrei zu machen. Er starb auf dem Schafotte.[1]

Es bleibt nun noch übrig, zu schildern, was das Städtebürthum in den Jahren gewann, in welchen die Früchte des Reformversuchs eingespeichert wurden.

Für Freiheit der Lehre war nichts zu gewinnen, man müßte denn höchstens der Ansicht sein, daß tüchtig auf den Papst und die Jesuiten schelten zu dürfen ein Gewinn für Hirt und Heerde war.

Mit der politischen Freiheit war es auch nicht viel anders beschaffen. Zuerst verloren die Städte, den Fürsten gegenüber, den naturgemäßen Schutz, den der Kaiser in so vielen Fällen theils verliehen hatte, theils verleihen konnte. Rücksichten auf das etwaige Einschreiten des Kaisers hatten oftmals die landesherrlichen Machtversuche gehemmt. Dann stellten sich die lutherischen Theologen, theils aus Ueberzeugung, theils auch nothgedrungen, um den Vorwurf von sich abzuwälzen, als hätten sie revolutionäre Akte befördert, vollständig auf die Seite der souveränen Fürstenmacht. Lübeck z. B. hatte von Dr. Martinus ernste Rügen erhalten, als es seine alte hansische Politik gegen gekrönte Häupter befolgen wollte.[2]

Unbedeutend war der Verlust, welcher den Städten dadurch zugefügt wurde, daß sie sich gegen übermüthige Landesherrn fernerhin nicht mehr auf den Clerus stützen konnten. Allerdings war geraume Zeit verflossen, seit ein Gregor und ein Innocenz gegen tyrannische, weltliche Machthaber die Partei der Freiheit ergriffen

---

[1] Winterbach I. 102.

[2] Wir wollen Luther nicht beschuldigen, daß er sich durch die Artigkeit K. Christian's gewinnen ließ, aber von Christian vermuthen wir, daß er den ehemaligen Mönch nicht ohne Absichten „seinen lieben Bruder in Christo" nannte. Spalatini chronica bei Mencken II. 652. Der Brief K. Christian's an Luther ist d. d. 28. Jan. 1526.

hatten, allein der Fall konnte wieder eintreten, daß die Städte der Unterstützung des Clerus bedurft hätten. Im katholischen Clerus bildete sich der weltlichen Macht gegenüber ein unabhängiger Sinn. Der Cölibat machte es leichter möglich, seinen Berufsweg zu gehen, während der verheirathete protestantische Geistliche seine Familie ins Unglück stürzen mußte, wenn er in geistlichen Dingen der weltlichen Macht opponiren wollte. Den Pfarrfrauen legt man, bei Gelegenheit der Concordienformel, in den Mund, sie hätten zu ihren Männern gesagt:

Schreibt, lieber Herre schreibt
Damit ihr bei der Pfarre bleibt.[1]

In den Städten zeigte der lutherische Clerus vielfach jenes Bestreben, die Rechte der Obrigkeit im absoluten Sinne zu fassen. Demgemäß wurden auch innerhalb verfassungsmäßiger Grenzen gehaltene Versuche der Zunftgenossen als Aufruhr gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit verdammt, und die den Rath bildenden Oligarchen hatten verhältnißmäßig leichteres Spiel. Es war indessen nicht sowohl Servilität, als Einseitigkeit, welche die lutherischen Prediger in diese Stellung trieb, auch gilt das Gesagte hauptsächlich nur von den eifrigen Anhängern Luther's und in Deutschland.

Dr. Martin Luther hatte sich mit dürren Worten dahin ausgesprochen, daß es sich gar nicht verlohne, den politischen Verhältnissen Aufmerksamkeit zu schenken und etwaige Rechte zu behaupten. Der Christ müsse das Himmelreich gewinnen und das könne er nur, wenn er hier Schmach, Unterdrückung und Gewalt willig dulde. Luther's eigene Worte sind: Der Christ muß sich, ohne den geringsten Widerstand zu versuchen, geduldig schinden und drücken lassen: weltliche Dinge gehen ihn nicht an, er läßt vielmehr rauben, nehmen, drücken, schinden, schaben, fressen und toben, wer da will, denn er ist ein Märterer auf Erden.[2]

Unter diesen Umständen kamen, in den protestantisch gewordenen Städten, viele alte Satzungen allmählig außer Uebung. Die Bestimmungen in Betreff der Rathswahlen wurden nicht mehr eingehalten, oder in der Weise umgangen, daß sich die einflußreichen

---

[1] Menzel III. 158.

[2] Bei Wirth, Gesch. der Deutschen III. 61 ff., findet man eine umfassende Zusammenstellung derartiger Stellen aus Luther's Werken.

Familien stets wieder, in die nur scheinbar erledigten Stellen, wählen ließen.[1]

In einigen Städten scheint sich sogar erst im Reformationszeitalter ein Patriziat gebildet zu haben, während in denselben bereits demokratische Zustände geherrscht hatten. So z. B. in Soest. Nach Barthold's Forschungen findet man daselbst in frühester Zeit zwar einige Ministerialenfamilien, nicht aber ein eigentliches Patriziat (Gesch. der Stadt Soest, S. 45), während im Jahre 1517 das Haus zum Stern bereits das Innungslokal der nunmehr mächtigen und in der Folge noch mächtiger werdenden Patrizier war. Zur patrizischen Gesellschaft gehörten die Bockum genannt Dolffs, Dael, Klepping, Menge, Esbeck, Greve, Kubeck und Walraven u. s. w. S. 297.

Einige Jahre später beschuldigte man sogar den Stadtschreiber Meister Jasper van der Borg das alte Stadtrecht (die sogenannte alte Schraae) arglistig entwendet zu haben, ohne Zweifel, um die Patrizierherrschaft fester begründen zu können.

In Nürnberg schloß sich der Rath durch die Cooptation der Familie Schlüsselfelder 1536 so vollständig ab, daß man beinahe 200 Jahre lang kein neues Geschlecht mehr im Rathe findet.[2]

Die Magistratspersonen zeigten sich, auch wenn sie ursprünglich zünftigen Familien angehört hatten, im Vollgefühle ihrer obrigkeitlichen Würde und Rechte und die gelehrten Doktoren trugen redlich dazu bei, jene absolutistische Denkweise vorbereiten zu helfen, die unter ausländischem Einflusse allgemein zur Herrschaft gelangte. Das Wissen gab nunmehr allerdings ein Anrecht auf Theilnahme an der Regierung in den Städten, aber welch' ein Wissen! Die geistige Strömung innerhalb der gelehrten Welt war höchst unbedeutend. Selbst die Muttersprache, der sich ein Martin Luther und andere Zeitgenossen meisterhaft bedient, wurde zu Ende des 16. Jahrhunderts und in der Folge noch weit mehr, durch geschmacklose, pedantische, von falsch verstandener ausländischer Gelehrsamkeit zeugende Redensarten geschändet.[3] Die Dichtung erstarrte in Kün-

---

[1] Barthold IV. 409.

[2] Lochner S. 121.

[3] Schon auf dem Bronceepitaphium des 1573 gestorbenen Grafen Georg zu Helfenstein in Neufra lesen wir:

Frembd sprach und Ler jm liebt (sic)
Dar jnn von jugent auff sich üebt

steleien und Schwulst, und die besten deutschen Dichter des 17. Jahrhunderts schrieben lateinische Verse.

Die Städte, einstmals zu einer starken, ja bis zur Ungebühr thatkräftigen Kette verbunden, sahen sich genöthigt, auf die, durch gemeinsames Interesse fest geknüpften, städtischen Confoederationen zu verzichten.[1] Die katholisch gebliebene Stadt mißtraute der reformirten Schwester, und die Städte, in denen die neue Lehre galt, waren nicht einmal unter sich selbst einig. Die im Steigen begriffene landesherrliche Gewalt war es nun, an welche man sich anschloß, der Noth weichend, und gewiß in manchen Fällen deutlich voraussehend, daß aus dem Beschützer und Patron zuerst ein Schutzherr, in der Folge aber ein Gebieter werden müsse.

Mittlerweile hatten die veränderten Handelswege die reiche Quelle des Wohlstandes trocken gelegt. Der Großhandel nahm eine Richtung, die es den Deutschen vielfach unmöglich machte, sich mit Gewinn an demselben zu betheiligen. Stillstand des Handels und des Verkehrs drückten auf die Gewerbe und die Wohlhabenden und Reichen fingen an, ängstlich besorgt zu werden und ihre Mittel zurück zu halten.

So etwa stund es in Deutschlands Städten, als der 30jährige Krieg losbrach. Man ist in neuester Zeit zur Einsicht gelangt, daß derselbe nur in zweiter Instanz ein Religionskrieg gewesen und daß die Politik, auch bei zur Ungebühr gefeierten Glaubenshelden, weit mehr als in der Regel angenommen wird, die Handlungsweise bedingte. Gleichwohl liegt auf flacher Hand, daß ohne die sogenannte Reformation des 16. Jahrhunderts der Vorwand gefehlt haben würde, Deutschland 30 Jahre lang zum Tummelplatze geworbener Völker, übermüthiger Ausländer und fanatischer Parteigänger zu machen. Ebenso bekannt ist, daß sich das deutsche Reich niemals völlig von den tiefen Wunden erholen konnte, welche dieser in der Weltgeschichte einzige und mit glühenden Buchstaben eingetragene Kampf geschlagen hat.

---

und das wird nicht etwa gelegentlich gesagt, sondern besonders hervorgehoben, gewissermaßen als Verdienst angerechnet.

[1] Der alte ehrliche Dr. Schorer sagt von Memmingen (1660):

Wir waren auch im Flor, es ware alles grün:
Jetzt werden Blätter welk und ist die Blust dahin.

So konnte man damals in einer großen Zahl von Städten sprechen.

Hier ein Bild des Jammers, des Elends, der Verwüstung und der Verwilderung zu geben, ist umsomehr überflüssig, als von gleichzeitigen und spätern Schriftstellern in meisterhafter Weise bereits geleistet ist, was billiger Weise erwartet werden kann.[1]

Uns berührt hier zunächst der Zustand, in welchem sich Deutschland nach dem großen Kriege befand.

Da läßt sich denn mit wenig Worten sagen, daß die Erschöpfung so allgemein war, daß man den Frieden um jeden Preis, ja unter schmählichen Bedingungen, sogar als Wohlthat vom Auslande annahm.

Die Grenzen des Reichs wurden abermals geschmälert, den fremden Mächten blieb großer Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten zugesichert und der Reichsverband wurde merklich gelockert, insofern noch etwas zu lockern war.

Man mußte es noch als ein Glück ansehen, daß dem bis ins tiefste Lebensmark erschöpften deutschen Vaterlande wenigstens Ruhe und die Möglichkeit der Erholung gegönnt wurden. Man mußte es ferner als ein Glück ansehen, daß die Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionsparteien nunmehr definitiv geordnet wurden, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß der Papst (Innocenz X.) alle Ursache hatte zu protestiren.

Man geht sicherlich nicht zu weit, wenn man den ganzen, mühevoll und unter Ränken und Subtilitäten zu Stande gebrachten Frieden einen traurigen Nothbehelf nennt. Deutschland war nimmermehr im Stande, abermals zum Schwerte greifen zu können. Es mußte den Frieden nehmen, wie ihn das Ausland bot. Dem Kaiser waren die Hände gebunden, seit die Reichsfürsten selbständig mit fremden Mächten unterhandeln, Krieg und Frieden schließen durften.

Man kann, mit dem besten Willen, das deutsche Reich, nach 1648, nur als einen aus zwistiger, spröden Theilen bestehenden Bundesstaat ansehen. Die Eifersucht der fremden Mächte gegen das Haus Habsburg hatte den größern deutschen Reichsständen, besonders den Churfürsten, eine Stellung verleihen helfen, durch welche das deutsche Reich

---

[1] Herr Professor Dr. v. Keller erwarb sich durch die neue Ausgabe des Simplicissimus ein wahres Verdienst, da die Originalausgaben sehr selten sind.

faktisch nicht mehr bestund. Ungestraft, frech und rücksichtslos durfte Frankreich nunmehr mit seinem Streben nach dem Prinzipate hervortreten. In den deutschen Churfürsten fand es bereitwillige Werkzeuge zur Untergrabung der Reste der kaiserlichen Macht.

Je unabhängiger die Landesherrn dem Kaiser gegenüber wurden, desto absoluter gestaltete sich auch ihr Regiment in ihren Erblanden. Der im eigentlichen Mitelalter unläugenbar vorhandene, auf ständischer Gliederung begründete Organismus des Reichs mußte nunmehr einer geistlosen, beinahe mechanisch zu nennenden Methode weichen. Man regierte nunmehr vielfach nicht sowohl nach Grundsätzen, die aus der Natur der Bewohner eines Landes abgeleitet wurden, als vielmehr nach den Diktaten einer ängstlich nach Selbständigkeit strebenden und dieselbe auch auf Kosten innerer Größe, Würde und Wahrheit erhaltenden politischen Quasiklugheit. Dagegen fehlte es auch nicht an Fürsten, welche die gewonnene absolute Macht in würdiger Weise und in der That zum Heile ihrer Unterthanen anwendeten.

Der Kaiser war indessen auch ihnen gegenüber nicht mehr der Kaiser, denn ihm fehlte die Kaisermacht und der Kirche gegenüber konnte er, beim besten Willen, die Pflichten eines Schirmvogts nur sehr unvollkommen erfüllen. So lange in der That eine Kaisermacht bestund, war dieselbe, ihrem innersten Wesen nach, mehr idealer als realistischer Natur gewesen; die Idealität des Kaiserthums aber bestund gerade darin, daß der Kaiser das weltliche Oberhaupt des katholischen Occidents sei.

Der Kaiser führte fortan nur den höchsten Titel unter den abendländischen Regenten, aber an überwiegende Macht war, seit dem Falle der Hohenstaufen, nicht mehr zu denken. Das irrige Streben nach einer, die Individualitäten der Völker verkennenden, Universalmonarchie hatte bittere Früchte getragen. Nicht nur die geträumte Weltherrschaft wurde nicht erreicht, weder von einem Friedrich II., noch von einem Karl V.; auch das ideale Prinzipat über die Staaten Europa's ging verloren. So unmöglich für die Dauer eine Universalmonarchie, so tiefbegründet ist die Oberleitung durch das mächtigste, über die reichsten geistigen und materiellen Hülfsmittel verfügende europäische Reich. Man nenne das Reich, welches Deutschland, das Herz Europa's, an innerem Berufe überboten hätte! Aber vom Augenblicke

an, da die Kaiser nach absoluter, die Rechte der Kirche und der Glieder des Reichs nicht achtender Macht rangen, fehlte Gedeihen und Erfolg. Der Geist des heidnischen Cäsarenthums bemächtigte sich eines Reichs, dessen Oberhäupter den Segen der Kirche verschmäht hatten. Christenthum und Politik wurden jetzt Gegensätze, während der Staat im frühen Mittelalter in den nöthigen Einklang zur Kirche gesetzt worden war. Um die Rathlosigkeit zu vermehren, stritt man sich aufs Heftigste über das Wesen des Christenthums und zerriß am Ende dessen einheitliches Gewand, die Kirche. Sobald dieses geschehen, war die Stellung des Kaisers vollends gefährdet. Nicht einmal in Deutschland blieb ihm ein unbestrittenes Imperium.

Was die Fürsten betrifft, so war der durch die größere Selbständigkeit erlangte Gewinn großentheils ein imaginärer. Dem Auslande gegenüber blieben selbst die mächtigsten Landesherrn klein und schwach. Das hat die Pfalz unter Jammer erfahren. Anstatt sich als dienende Glieder an ein mächtiges Ganzes anzuschließen und so der Macht desselben mit theilhaftig zu werden, galt es vielen Scharfsinn aufzubieten, um sich in der schwebenden Stellung zwischen dem deutschen Kaiser und dem fremden Monarchen, so gut es eben gehen wollte, erhalten zu können. Dabei mußte der Nachbar- und Mitstand sorgsam beobachtet werden, wenn es nicht demselben gelingen sollte, auf fremde Kosten zu größerer Macht zu gelangen. Den kleinen Herrn im Reiche mußte vollends schwül und unheimlich zu Muthe werden, denn sie konnten nicht wissen, ob sie der Kaiser nicht den mächtigen Fürsten aufopfern werde. Deßhalb schwankten sie in der Wahl eines Protektors zwischen dem fernen Kaiser und dem das Ländchen umklammernden Herzoge oder Churfürsten. Es lautet wie Ironie, wenn man vernimmt, daß gerade in diesen kritischen Zeiten höhere Titel und Würden allgemein begehrt wurden.

Bei der allgemeinen Erschöpfung der Hülfsmittel waren die Kassen beständig leer und doch mußte so viel aus denselben bestritten werden. Einmal schien es die Würde und das Ansehen der selbständig gewordenen Regenten zu fordern, die alten, verhältnißmäßig sehr einfachen Einrichtungen des Regiments zu verändern. Wo sonst ein Kanzler und ein paar Räthe ausgereicht, wurden jetzt Collegien gebildet. Es entstund ein besoldeter Beamtenstand, den man früher nicht gekannt.

Unter dem Einflusse der völlig undeutschen Justizpflege und der ihre Wichtigkeit vielfach nach Erfolgen in Ceremonialangelegenheiten bemessenden Comitien, wie dieselben zur Vereinbarung in staatlichen und kirchlichen Dingen beinahe allenthalben abgehalten wurden, erstarkten die anfänglich schwachen Wurzeln des Bureaukratenstandes ziemlich rasch. Ferner war man in die Nothwendigkeit versetzt, stehende Heere zu unterhalten, was natürlich auch zu großen Ausgaben führte. Endlich wollte man es den Königen gleichthun und unternahm Dinge, zu deren Ausführung bald die Mittel fehlten. In den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts war es so weit gekommen, daß Friedrich der Große mit Recht sagen konnte, es bleibe in Deutschland kaum ein Ländchen übrig, dessen regierender Herr sich nicht dünke, ein kleiner Louis XIV. zu sein. Im Jahre 1700 wurde zu Nürnberg im Namen der correspondirenden altfürstlichen Häusern der Beschluß gefaßt: daß es billig und nöthig sei, bei den fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln den Churfürstlichen sich gleich zu achten, „zumal da es keine weiteren Spesen und Unkosten verursache, sondern anstatt des Cammerjunkers der Titel Cammerherr gegeben werden könne".[1]

Wenn wir Keißler's Reisen trauen können, so schrieb einmal, vor dem westphälischen Frieden, ein herzoglicher Rentschreiber in sein Tagebuch: „Heut dato ist unser Herzog mit allen seinen Junkern in das Weinhaus gegangen, haben da bankettirt und hab' ich dafür 8 Thaler ausbezahlt, dat het schlampampen (das heißt schlemmen)." Bei Pütter (a. a. O. S. 186) finden wir einen Auszug aus einem Briefe, den der Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Cassel an seinen Bruder, den Landgrafen Philipp, am 14. März 1575 schrieb. Ihr Vater, Landgraf Philipp der Großmüthige habe, obgleich er das ganze Land, das seine Söhne in vier Theile getheilt, zusammen besessen und dazu die Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes besorgt, dennoch nur einen Canzler und einen Doktor nebst einen Sekretär gehabt. Der Canzler habe 80 fl., der Doktor 50 fl. jährlich erhalten und der Sekretär habe 20 Jahre ohne Besoldung gedient. Jetzt habe ein jeder von ihnen mehrere Doktoren, Sekretarien und Schreiber in hoher Besoldung. Zudem hätte ein jeder einen

[1] Pütter, Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches II. S. 192.

solchen Haufen Jäger, Köche und Hausgesinde, daß schier zu einem jeden Berge ein eigener Jäger, zu jedem Topfe ein eigener Koch und zu jedem Fasse ein Schenker sei. Dazu komme das Spiel und das Ausreisen auf Tänze und zu fremden Fürsten, „welche beide Dinge den Beutel weidlich fegen und räumen".

Gleichfalls klagt der Landgraf über die aufkommende welsche Pracht, „anders nicht als wären wir wälsche Zibetkatzen, welches sich gar übel in diese Landesart schickt".

Was hiebei den Adel betrifft, so äußert sich Schmidt in seiner neueren deutschen Geschichte (Thl. VI. S. 306) folgendermaßen:

„Der Adel, in den steigenden Luxus der Höfe mit hineingezogen „und durch die vielen Aemter an denselben, sowie unter den Truppen, „die ihm nun zur Bestreitung des neuen Aufwandes und zur Ver„sorgung der Seinigen weit nothwendiger wurden als zuvor, theils „geblendet, theils gefesselt, sah nicht alles, was er sehen sollte, hatte „auch nicht Muth genug, an Ort und Stelle das zu sagen, was „er sagen sollte, und war zuletzt zufrieden, wenn er nur vermöge „seiner Privilegien oder der noch immer in Anschlag gebrachten „Ritterpferde und seines persönlichen Dienstes, obgleich die Sache „selbst nach dem neuen Militärfuße gänzlich erloschen war, die ganze „Last der Auflagen auf Bürger und Bauern wälzen konnte." Wir können nicht umhin, dieser Aeußerung wenigstens in Betreff des landsässigen Adels im Wesentlichen beizustimmen.

Unter solchen Verhältnissen hatte der Bürgerstand eine schlimme Stellung und für die Bauern vollends geschah gar wenig. Die herzlose Maxime der damaligen Beamten lautet im Küchenlateine der gepuderten Juristen bekanntlich:

Rustica gens
Optima flens
Pessima gaudens,

oder:

quem ungit pungit, et quem pungit, rusticus ungit.

Die Bürger der Reichsstädte blieben zwar bis zum Schlusse des Reichs im Besitze einer gewissen Theilnahme am Stadtregimente, doch hatten sich beinahe allenthalben oligarchische Zustände gebildet.

Wie ehedem die Patrizier den Stadtrath ausschließlich besetzten, so geschah dieses jetzt, unter geringen Ausnahmen, auch in den nach

demokratischem Zuschnitte regierten Städten, durch ein verhältnißmäßig nicht große Zahl dem Honoratiorenstande und den vermöglicheren und vornehmeren Zünften angehörigen Familien.[1]

Damals war es, als man in Speier die Einwohner in Alldahiesige, Allhiesige, Hiesige, Fremde und Hergelaufene eingetheilt haben mag, eine Eintheilung, die, wenn wir nicht irren, dem Verfasser des Demokritus Stoff zu Späßen bot.

In den Landstädten sah es nach dem westphälischen Frieden noch trauriger aus, als in den Reichsstädten. Handel und Verkehr stockten, das Handwerk wurde keineswegs schwunghaft betrieben und das Ausland schickte bereits seine Fabrikate massenweise zu Markte.

Wir wollen im Auszuge die Schilderung, die ein Zeitgenosse entwirft, hier einrücken, da sie geeignet scheint, ein Bild der Verhältnisse zu geben.

Der witzige und gelehrte Theologe Joh. Valentin Andreä († 1654), ein Mann, der die Welt kannte und viel gereist war, entwirft in seinem Manippus, einer Sammlung von theilweise fein satyrischen Dialogen (Coloniae Brandenb. 1673, 8⁰, 2. Ausgabe, S. 276 ff.), das Bild jener traurigen Kleinstädterei, wie dieselbe in Deutschland in Folge des 30jährigen Krieges und anderer Calamitäten allgemein geworden war.

Schilderungen aus dem reichen Erfahrungsschatze eines in jeder Hinsicht außergewöhnlich begabten, dabei trefflichen Mannes tragen zur Kenntnißnahme vergangener Zustände in vielen Fällen ungleich mehr bei, als die ausführlichen Regesten; indessen ist gerade der Dialog Consul keiner der besonders gelungenen in der sonst witzigen Sammlung. Der Bürgermeister Hubertus ist freilich ein Prachtexemplar. Wie lastet das Wohl der Stadt auf seinen breiten Achseln und auf seinem sorgenschweren Haupte. Jeden Tag ist er genöthigt, offene Audienz zu ertheilen, und die Zahl der Bittsteller und um Rath Flehenden ist übergroß.

Hubertus hat indessen auch keine geringe Meinung von sich und seiner Würde. Wir bedauern fast, daß wir durch den Stadt-

[1] Vgl. v. Ulmenstein, Gesch. der Reichsstadt Wetzlar, Thl. III., S. 210 und 214. Daselbst findet man unter Anderem auch, daß eine Rathsherrnstelle in Wetzlar gegen 1000 fl. kostete und daß dieselbe nur 50 rheinische Gulden eintrug.

diener erfahren, heute und gestern sei gar kein Sollicitant erschienen und vorgestern nur drei alte Weiber. Indessen hat der Ruhm der Stadt doch einen Gast herbeigeführt, der dem Bürgermeister (Consul) vorgestellt zu sein wünscht. Es ist dieses Niemand Geringeres, als der Heuler Heraclit, unter dem Namen Magister Hildebrandi. Den Heraclit und Demokrit, die in Andreä's Dialogen, nicht immer zu Gunsten des guten Geschmackes, als Jean qui pleure und Jean qui rit, wiederkehren, sowie anderweitiges philosophisches Personal, müssen wir auf Rechnung der Zeit setzen. Hubertus ist unschlüssig, ob er den Gast nicht lieber auf dem Rathhause empfangen soll, jedenfalls muß der Stadtdiener einen Lehnsessel für den gestrengen Herrn Bürgermeister herbei schleppen. Magister Hildebrandi wird ziemlich gnädig empfangen und, nach Art kleinstädtischer Magistratspersonen, sofort einem Verhör unterzogen. Heraclit, der überhaupt lediglich dadurch kenntlich wird, daß er am Ende des Dialogs heult, macht sich überaus niedlich und geht auf allen Unsinn ein. Dafür wird ihm auch guter Wein versprochen, vermuthlich aus dem Rathskeller, und die Stadtkirche soll er sogar gratis bewundern dürfen. Das Letztere ist mehr, als man an manchen Orten heut zu Tage zu erreichen im Stande ist. Leider sind noch bis zur Stunde (1854) prächtige Dome am Rheinstrome (Worms, Mainz u. s. w.) dem Küster gewissermaßen in Pacht gegeben. Reichensperger macht auf diesen Unfug in seiner gediegenen Schrift: „Fingerzeige auf dem Gebiete der christlichen Kunst" in ganz entsprechender Weise, vom kirchlichen Standpunkte aus, aufmerksam.

Auf Befragung zählt Hubertus auf, was in der Stadt an öffentlichen Bauten während seiner Amtsführung entstanden sei. Das Rathhaus wurde geweißt, das Schlachthaus vergrößert, ein Wächterhäuschen aufgerichtet und der Bürgermeister ließ in seinem Wohnhause, mit vieler Mühe und Kosten, eine neue Küche bauen.

Vom Feinde blieb die Stadt ungeschoren, denn die Senatoren kamen auf die glückliche Idee, die Thore mit Misthaufen zu versperren.

Nun kommt der kitzeliche Punkt, die Frage nach Verbündeten, und da erfahren wir denn, daß die Stadt nur ein Bündniß geschlossen hat, mit ihrem Fürsten nämlich, der indessen nicht ursprünglich der Herr der Stadt gewesen sein mag. Dieses Bündniß ist nun allerdings sehr einseitiger Natur und besteht darin, daß die

Stadt Zoll und Zins zahlt und, so oft befohlen wird, mit Pferden oder in der Leibfrohne sich am Wegbau betheiligt. Das war die Hansa des 17. Jahrhunderts im Centrum Deutschlands, das war der Städtebund jener Zeiten!

Die Zahl der Reichsstädte, die „gelegentlich" zu Landstädten gemacht wurden, ist nicht unbeträchtlich.

Mit der Justiz befaßt sich Bürgermeister Hubertus nicht. Er ist nicht blutgierig. Uebelthäter werden insgesammt an den nächsten Amtmann abgegeben.[1] Das erinnert an das von der Reichsritterschaft benutzte Zuchthaus zu Dischingen.

Dagegen hält der Rath oftmals Sitzungen, über die Düngung der Aecker, über die Reinigung der Straßen, über das Waidrecht über das Einsammeln der Eicheln und dergleichen, sicherlich nicht zu verachtende Dinge.

Etwas anders mögen denn doch die Rathssitzungen im 14. Jahrhunderte, selbst in der kleinsten deutschen Stadt, ausgefüllt gewesen sein. Freilich, als man einmal die Süßigkeit collegialischer Berathungen verschmeckt hatte, konnte man nicht mehr davon ablassen, am allerwenigsten in Krähwinkel.

Ehe Magister Hildebrandi entlassen wird, eröffnet der Bürgermeister noch, daß er auch Fässer fabrizire, will sagen seines Zeichens ein Küfer sei. Will sich bestens recommandirt haben. Sein Collega sei ein Kaufmann und bei ihm sei zu haben, was immer des Menschen Herz erfreuen könne. Auch der Wirth zum goldenen Bocke wird angepriesen, vielleicht ein Herr Vetter. Wir sehen, der weise Hubertus ist eine gute ehrliche Haut. Schwerlich war die Stadt in dem Grade zu beflennen, wie Hildebrandi-Heraclit nach dem Abgehen des Bürgermeisters unternimmt, obgleich es auch sicherlich kaum einem Kotzebue verziehen werden kann, wenn am kläglichen Siechthum, eines so wichtigen Organs, wie die deutschen Städte gewesen sind platter Witz geübt werden soll.

---

[1] In Wetzlar dachte man anders. Die Reichsstadt war nämlich mit den Landgrafen von Hessen-Darmstadt in Streitigkeiten wegen Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Um nun sich nichts zu vergeben, suchte die Stadt stets die Fällung eines Urtheils in Criminalsachen zu vermeiden. Man ließ daher schwere Verbrecher so lange in Haft (10 bis 12 Jahre!), bis man die Haft als Strafe rechnen konnte. Diebe gab man an ein kaiserliches Werbcommando. v. Ulmenstein III. 243.

Für Andreä spricht es sehr, daß er, obgleich seinem Stande nach den protestantischen Hoftheologen angehörig, genugsam gesunden Sinn bewahrt hatte, um den Verfall der Städte eher beweinenswerth, als lächerlich zu finden.

Natürlich mußte die veränderte Lage der Dinge, wie sie früher bedeutend gewesenen Städten beinahe alle Bedeutung nahm, auf der andern Seite auch winzige oder doch verhältnißmäßig geringfügig gewesene Städte emporbringen. Namentlich ist dieses der Fall bei den Residenzstädten. Einige unter denselben haben jedoch eine Geschichte, welche selbständige Thaten aufweist, wie dieses z. B. bei Wien, München, Braunschweig, Hannover, Lüneburg der Fall ist. Der Flor dieser Städte wurde jedoch durch ganz andere Gründe bedingt, als Selbständigkeit und Bewußtsein einer unabhängigen und gesicherten Stellung sind. Ziemlich das Gleiche gilt von den Universitätsstädten.

In den Haupt- und Residenzstädten verzehrte nämlich der Hof hinreichend große Summen, um den Gewerbe treibenden Bürgerstand mit dem Verluste etwaiger politischer Rechte auszusöhnen. Die Residenz des Fürsten bedingte zugleich den Sitz von Collegien und Dikasterien, auch durften Garnisonstruppen nicht fehlen. Nicht selten wurden den Bewohnern der Residenzstädte nutzbare Privilegien verliehen und jedenfalls hatten dieselben auch während der Dauer von Kriegszeiten einen Erwerb, während die Einnahmen anderer Städte spärlich flossen und die Ausgaben kaum zu erschwingen waren.

Was die Universitätsstädte betrifft, so tritt in denselben schon frühe die Verkommenheit und Spießbürgerei an den Tag. Der Renomista, der Bursche thut sich, im Gegensatze zu der überaus zahmen Bürgerschaft, auf seine Uebung in den Waffen nicht wenig zu gut, und der Philister benutzt schon frühe den jugendlichen Leichtsinn und erträgt alle Rohheit der Studenten und allen Dünkel der Professoren, weil ihm das Geld einträgt.

Nicht gar lange nach Beendigung des 30jährigen Krieges wurde Deutschland durch die unersättliche Herrschsucht des Königs Ludwig XIV. in langwierige, blutige Kämpfe verwickelt. Jetzt zeigte sich erst, wie kläglich die Verhältnisse, indem Deutschland, obgleich seine Heere im Allgemeinen glücklich waren und namentlich die mit Frankreich verbündeten Schweden empfindlich züchtigten, durch den Frieden von Nimwegen (1679) beraubt und geplündert wurde.

Ohne Kampf bestehen zu müssen, durfte Ludwig XIV. durch seine sogenannten Reunionskammern Landestheile an sich reißen, über welche der Nimwegische Friede stillschweigend hinweggegangen war. Der Volkswitz nannte daher jenen Frieden Nimm weg.

Die Schändlichkeiten, die in der Folge (1688) der allerchristlichste König durch seine Truppen am Rheinstrome begehen ließ, sind bekannt genug, und ebenso bekannt ist es, daß auf den Frieden Nimm weg der Friede Reiß weg (Ryßwick) folgte.[1]

Das heilige römische Reich deutscher Nation ist eigentlich schon zu Ende des 17. Jahrhunderts zu Grabe getragen worden. Deutschland als Reich hatte seine Kräfte im 30jährigen Kriege verzehrt, der orleans'sche und der nordische Krieg, der spanische Erbfolgekrieg und endlich die Revolutionskriege und das titanische Kaiserthum der Franzosen vollendete nur, was längst vorbereitet war.

Alle Blätter der Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind mit Verunglimpfungen des deutschen Namens angefüllt und der hauptsächlichste Lichtpunkt des 18. Jahrhunderts, die Regierung des siegreichen, großen Friedrich, ist nicht minder dazu geeignet, recht anschaulich zu machen, daß Deutschland als einheitliches Reich nur noch auf dem Papiere, in den langweiligen Compendien stupend und zuweilen auch stupid gelehrter Professoren und in den Deduktionen der Herrn zu Regensburg und Wetzlar allenfalls noch zu finden war. Was am Schmerzlichsten hiebei ist, das ist die Bemerkung, daß gerade die höheren Stände am Meisten das Gefühl für Deutschlands Ehre verloren hatten. Man müßte bitter werden, wenn man Alles beschreiben wollte, was geschah.

Wie es in den Städten aussah, wurde theilweise schon erzählt, es bleibt also nur noch übrig, einige Züge zur Abrundung des Bildes hinzuzufügen. Wir können dieselben aber nicht sowohl aus dem langweilig, monoton und bis zur Erstarrung förmlich gewordenen Leben der Städtebürger selbst nehmen, sondern müssen vielmehr Gegensätze reden lassen. Wir müssen sehen, wie es an den Höfen zuging, wie es der Landadel trieb u. s. w.

---

[1] Ueber Ludwig XIV. verdient namentlich nachgelesen zu werden W. Menzel, Band IV. der neuen Ausgabe der deutschen Geschichte. Ueber die Mordbrennereien in der Pfalz u. s. w. S. 46 ff.

Während in den sonst so blühenden und reichen Städten grämliche Sorge herrschen mußte, ging es am Hofe hoch her. Die Sitten des bei den sardanapalischen Hoffesten betheiligten deutschen Adels waren zu Anfang des 18. und Ende des 17. Jahrhunderes, mit ehrenvollen Ausnahmen, gar traurig bestellt. Nachäffung des Auslandes, wirkliche und vorgebliche Verachtung der untern Stände, leeres geckenhaftes Wesen und eine, mit wahrhaft aristokratischer Denkweise geradezu unerträgliche Unterwürfigkeit unter fürstliche Launen, waren die äußern Kennzeichen des ächten Hofjunkers. Das war nicht immer so gewesen, sondern erst durch fremdländischen Einfluß so geworden. Wer sich hievon überzeugen will, der lese z. B. nur die Autobiographie des schlesischen Ritters Hans von Schweinichen. Schweinichen war ein toller Bursche, der seinen fürstlichen Gebieter auf sonderbaren und keineswegs erbaulichen Kreuz- und Querzügen durch Deutschland begleitete, gleichwohl aber nicht zum herzlosen Schranzen herabsank, sondern im Gegentheile seinem Fürsten Opfer brachte, wie sie nur treue Anhänglichkeit bringen kann.

Solche plumpe, derbe, ehrliche Naturen machten indessen an den Höfen kein Glück mehr, seit die französischen Sitten allein maßgebend wurden. [1]

Wer an den Hof kam oder sich überhaupt zur bessern Gesellschaft rechnen zu dürfen glaubte, äffte die Franzosen nach. Die Bemerkung, die der General Tilly dem Grafen von Guiche, nachmaligem Herzog von Grammond, machte, war zu ihrer Zeit wohl einzig in ihrer Art. Vermuthlich aus diesem Grunde hat sie der Herzog in seinen Memoiren aufbewahrt. „Mr. le comte, mon habit vous paroit sans doute extraordinaire, car il n'a rien de la mode de france, mais il est à la mienne, et cela me suffit.“ [2]

Bei Schmidt, der als kaiserlich königlicher Hofrath zu Wien sein noch immer sehr schätzbares Werk schrieb, findet man überhaupt eine Menge recht ansprechender Notizen, besonders Auszüge aus statistischen und politischen Werken des 17. Jahrhunderts. In einem derselben heißt es: „Der französische Hutstock schicket sich auf alle

---

[1] Pauci hodie in Germanorum Principum aulam recipiuntur nisi qui gallissantes Germani audiunt, id est gallicis moribus et lingua imbuti. Constantini Germanici Epist. de Peregrinatione Germaniorum. M. J. Schmidt, neuere Gesch. VI. 295.

[2] Schmidt VI. 294.

deutsche Köpfe, so haben auch die Franzosen viel ein anders Maaß einem die Kleider anzumessen und zu machen, als die deutschen Schneider; die französischen Perüken schicken sich besser auf die deutschen Köpfe als der Deutschen Haar selbsten, so läßt sich auch hernach ein solch französisch Haar von keinem deutschen Kamm kämmen, oder anderß als mit französischem Puder bestreuen u. s. w." (Becher's politischer Diskurs.)

Einigermaßen kräftige Naturen mögen gegen das Unwesen reagirt haben, doch half das wenig. Philander von Sittewald's à la mode Kehraus und Jacob Christ. von Grimmelshausen's „Simplicissimi Pralerei und Gepränge in seinem deutschen Michel" wurden gelesen, belacht und vergessen.

War es doch, als ob König Ludwig's XIV. berüchtigter Satz, l'état c'est moi, unbedingten Glauben gefunden hätte, wenigstens in den Zeiten, in welchen der Absolutismus so frei von der Leber weg reden und seine souveräne Verachtung der Menschenrechte ausposaunen durfte.

Unter solchen Umständen verloren der plumpe Landjunker und der steife, förmliche Patrizier wenig, wenn sie nicht am Hofe erschienen, wo sie ohnedieß nur eine lächerliche Rolle gespielt haben würden. Herrschte auf den Schlössern des niedern Adels eine gewisse Plumpheit vor, so fehlte es Gottlob nicht an gesunder Ehrenhaftigkeit, Mutterwitz und biederem Sinne, die neben eingerosteten Vorurtheilen und höchst beschränkten Ansichten, glücklicher Weise gar wohl bestehen können. Ein Gleiches gilt vom Patriziat jener Zeit, während man geradezu blind sein muß, wenn man verkennen will, daß die Mehrzahl der deutschen Höfe ein überaus ärgerliches Exempel gab. Natürlicher Weise bewahrheitete sich der alte Spruch, vermöge dessen das von Oben gegebene Beispiel niemals ohne Wirkung bleibt. Wir haben uns daher auch die verhältnißmäßig sittenreinen Edelsitze und Patrizierhöfe nicht in der Weise vorzustellen, als ob das Contagium ausländischer Frivolität und Formensucht völlig wirkungslos geblieben sei. Im Gegentheile ging es sogar auch in den Schlössern des niedern Adels und in den Patrizierhöfen oftmals sehr ärgerlich her. —

Es bleibt stets eine mißliche Sache, Autoren Glauben zu schenken, die offenbare Freude am Scandal haben. Auf Vehse's unter dem Titel Geschichte der deutschen Höfe, ohne Kritik zusammen-

gestoppelte Lästerchronik können wir nicht verweisen, und den Baron Pöllnitz sowie den Ritter von Lang rathen wir prüfend zu benutzen.

Dagegen verdienen die Briefe der geistvollen pfälzischen Prinzessin Elisabeth Charlotte, Mutter des Regenten, in den Jahren 1672 bis 1722, an die Raugräfin Louise gerichtet, unsere volle Aufmerksamkeit.[1]

Frankreich oder was in jener Zeit bereits das Gleiche heißt, Paris[2] wird unumwunden als der Sitz der ärgsten Abscheulichkeiten genannt und in Paris holte leider der hohe deutsche Adel seine Bildung. Daß es ehrenwerthe Ausnahmen gab, die sich von der herrschenden Lüderlichkeit und Herzlosigkeit nicht anstecken ließen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Mit Vergnügen lesen wir eine Instruktion, die ein Herr zu Limpurg seinem Sohne gab, ehe derselbe auf Reisen ging. Der bei Prescher, Geschichte der (fränkischen) Reichsgrafschaft Limpurg, Thl. I., S. 371 im Auszuge gegebene Thesaurus paternus in usum filii collectus, 1633, erinnert uns, trotz seiner geschmacklosen Form, an die Lehren, die Polonius in Hamlet seinem Sohne giebt.

Aus den Briefen der Prinzessin Elisabeth Charlotte ließe sich mit Leichtigkeit ein grauenvolles Gemälde entwerfen, denn Eines bleibt unter allen Umständen wahr: entweder waren die Zeiten und Sitten wie sie uns geschildert werden, oder aber, es war doch wenigstens möglich, daß eine geistvolle, charaktermäßig durchaus tüchtige Fürstin sich in solcher Weise täuschen konnte. Das Letztere anzunehmen ist indessen baare Unmöglichkeit, auch möchte schwer zu bestimmen sein, welche Annahme auf die Umgebung der Prinzessin von Orleans ein düstereres Licht wirft.

Wie es mit der Selbständigkeit an deutschen Höfen ausgesehen haben muß, entnehmen wir am Besten aus der Beschreibung, welche von der Vorstellung des Churprinzen von Sachsen gegeben wird: Nach 5 Uhr kam der Churprintz von Saxsen welchen Ich dem Könige präsentirte. Er machte dem König ein groß Compliment ohne ambaras, recht mit gutter manier recht woll. (30. Sept. 1714,

---

[1] Herausgegeben von Wolfgang Menzel in den Schriften des Stuttgarter literarischen Vereins, 1843.

[2] Schon K. Franz sagte von Paris: „ce n'est pas une ville, c'est un monde." K. B. Starck, Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich. Jena 1855. S. V.

S. 187.) Ein deutscher Fürst konnte also möglicher Weise sein Kompliment mit großer Beklemmung machen, wenn er vor den Herrn der civilisirten Welt trat. Wie müssen erst die deutschen Hofjunker vor ihren Herrn gestanden haben, schwerlich wie Hagene an König Günther's Hof zu Worms, oder Franz von Sickingen vor seinem Herrn, dem Kaiser.

Frankreich gab den Ton an und unsere herrliche deutsche Muttersprache war in „guter Gesellschaft" geächtet. „Daß kompt mir aber vor daß unßer gutte teutschen alß französisch schreiben wollen, alß wenn man nicht auch teutsch schreiben könnte. Ich fürchte daß teutsche wird sich endlich so verliehren daß es keine Sprache mehr sein wird," sind die klagenden Worte der trefflichen Fürstin, die ihre ächt deutsche Gesinnung niemals verbarg. (Brief d. d. Versaille, 29. April 1704, S. 83.)

Noch zwei Stellen mögen Platz finden statt Aller. Die eine ist aus einem Briefe d. d. St. Cloud, 23. Juni 1699, S. 39. „Man kann woll hir im Landt sagen wie in der heylligen Schrift stehet, alles Fleisch hat sich verkehret, Es ist mir also bang daß man mit den Moden die Laster von hir in unßer Vaterland bringen wird u. s. w." Ferner (1720, S. 457): „Man sollte keine jungen leutte mehr nach Paris schicken, sie lehrnen nichts als abscheuliche Laster."

Namentlich in sexueller Beziehung werden Beispiele gegeben, die beinahe unglaublich erscheinen.

Der Krautjunker, wie man den Landedelmann zu nennen beliebte, und der Patrizier hatten von gutem Glücke zu sagen, wenn sie nicht an die in Deutschland nach französischem Zuschnitte eingerichteten Höfe kamen. Geschah das nicht in Folge der Ueberlegung, sondern aus Indolenz, oder weil die Mittel zu kärglich flossen, so war das eine heilsame Indolenz und zum Heile nicht gespickter Beutel. Gefegt würde er ohnedieß bald geworden sein, denn es ist ein unbestrittenes Faktum, daß sich im 17. und 18. Jahrhunderte viele Hunderte von adeligen Familien an den Höfen völlig ruinirt haben.

Daß das Patriziat namentlich in spröder Abgeschlossenheit jenen Festen ferne stund, die ein Pöllnitz nicht genug rühmen zu können glaubt, beweisen wir mit seinen eigenen Worten. Von Nürnberg schreibt der elegante Hofjunker:

„Nuremberg a été tant décrit, qu'il ne me reste très peu de chose à ajouter, à ce qui en a été dit. Je vous donne

cette Ville pour un des plus ennuyeux séjours de l'Europe. Les Patriciens y tiennent le premier rang, et font les petits Nobles de Venise u. s. w. ils immitent assez la grenouille de la fable, qui voulait s'égaler au boeuf u. s. w. Ihr Reichthum wird anerkannt, aber ils sont si farouches, qu'on ne les voit point, à peine se voyent ils entre eux. Von den Ulmer und Augsburger Patriziern wird ausdrücklich gesagt: „qu'ils ne sont pas plus communicables qui ceux de Nuremberg.“ [1]

Was ein Herr von Pöllnitz unter farouche versteht, bedarf zwar keines Commentars, wir wollen ihn aber doch aus seinen eigenen Werken geben. Als er von Dresden spricht, wo es damals weltbekannt schändlich zuging, sagt er: „Les Bourgeoises sont moins farouches ici que dans aucune Ville de l'Allemagne, elles aiment à faire les Dames, et en sont quelquefois d'assez plaisantes copies. Elles aiment extremement la parure et cet amour pour le Luxe s'étend jusques sur les femmes d'Artisans et de Laquais.“ — Sapienti sat! fügen wir hinzu.

Während in den Residenzen in Saus und Braus gelebt wurde, hatte sich wie gesagt Unbehagen der Reichsstädte und Landstädte bemächtigt. Nur langsam erholten sich die verwüsteten Provinzen und kaum war eine Wunde etwas vernarbt, so blutete gleich wieder eine neue. Es wäre gewiß von Interesse, wenn sich Jemand der Mühe unterziehen wollte, zu summiren was von den deutschen Städten, nur allein im 30jährigen Kriege und im spanischen Erbfolgekrieg, bezahlt werden mußte.

Wir wählen, um eine Idee zu geben, einige der kleinsten Reichsstädte. Pfullendorf zahlte allein an Contributionsgeldern 46,000 fl. und die Naturalleistungen während des 30jährigen Krieges betrugen fast das Doppelte. [2] Ueberdieß mußte die Stadt noch 1648 monatlich 1456 fl., ohne Raufutter und Service, zur Verpflegung des Löwenhauptischen Regiments leisten.

Der spanische Erbfolgekrieg kostete der Stadt Biberach *nur in* den Jahren 1702—1704 die Summe von 719,994 fl.[3]

Rothenburg a/T. mußte von 1622—1628 die Summe von

---

[1] Mémoires de Charles Louis Baron de Pöllnitz, Londres 1735, 3 Vol. 8. (I. 181. II. 41.)

[2] K. Walchner, Gesch. der Stadt Pfullendorf, S. 97 ff.

[3] Beschr. des Oberamts Biberach, S. 94.

497,541 Thalern auftreiben, von 1632—34 abermals 44,366 Thaler u. s. w.[1]

Das verlorene Geld, die verwüsteten Aecker und die niedergebrannten Häuser waren am Ende noch der geringste Verlust. Tief gruben sich dagegen die erlebten Gräuelscenen in das Gedächtniß des Volkes ein, und die Protestanten vergaßen ebensowenig den gräßlichen Magdeburger Mordbrand, als die Katholiken den Schwedentrank und des Mansfelder's zügellose Scharen. Katholische Fürsten, namentlich die von den Jesuiten inspirirten Herzoge von Bayern, dachten ersichtlichermaßen gar sehr an die Mehrung ihrer weltlichen Macht, wenn sie der Kirche Vorschub leisteten. Man hatte sich auf beiden Seiten verbittert, war gehässig, leidenschaftlich unduldsam und, unter kirchlichem Vorwande, gierig nach Besitz, Macht und Einfluß.

Die Städte litten furchtbar und die Städter versauerten.

Selbst noch im spanischen Erbfolgekrieg, der doch keine kirchliche Färbung hatte, brachte der geängstigte Städter in protestantischen Gegenden, die keineswegs beabsichtigte Unterdrückung seiner Confession mit den Eroberungsgelüsten der streitenden Großmächte in Verbindung.

Unmittelbar nach dem westphälischen Frieden war die Kluft zwischen den Katholiken und Protestanten so groß, daß in paritätischen Städten, wie z. B. in Augsburg, geradezu peinliche Bestimmungen des Friedensexecutionsinstruments Anklang fanden und hartnäckig aufrecht gehalten wurden. Die confessionelle Verschiedenheit machte sich im gewöhnlichen Leben geltend und der protestantischen und katholischen Hebammen nicht zu gedenken, für die doch allenfalls ein vernünftiger Grund angegeben werden könnte, lag es dem Magistrate ob, katholische und protestantische Stadtknechte, Büttel, Boten, Nachtwächter und dergleichen zu ernennen, auf deren regelmäßiger Alternirung ein wachsames Auge blickte.

Wie im Kleinen, so auch im Großen. Im deutschen Reiche war es, als der gallische Hannibal vor den Thoren stund, eine brennende Frage, ob jetzt die Reihe an einem katholischen oder an einem protestantischen Reichsfeldherrn stehe, und der schwäbische Kreis hatte zu Rottweil sein katholisches, zu Eßlingen aber sein protestantisches Zeughaus. Und doch, zögern wir nicht zu sagen,

---

[1] v. Winterbach, Gesch. von Rothenburg I. 121 ff.

war diese in kleinlicher Weise offen gehaltene Kluft ein besseres Zeichen, als jene bald auf dieselbe folgende, die Lauheit und den frechen Spott an der Hand führende, wesentlich französische Freigeisterei.

Von eigentlichen politischen Parteikämpfen war in den Städten keine Rede mehr. Die Verfassung stund in unzähligen Paragraphen, selbst für den Mann vom Fache nicht ohne ihre Feinheiten und Controversen, auf dem geduldigen Papiere starr und fest, in langweiliger und pedantischer Majestät.[1] Der belebende Geist war aber aus den in der Regel wohlthätigen und klugen Bestimmungen der städtischen Fundamentalgesetze entwichen.

Die eingetretene Ruhe war nicht sowohl das Resultat der erfolgten, gegenseitigen Verständigung, als die nothwendige Folge der Erschlaffung, der Abspannung. Kein einigermaßen vernünftiger und wohlmeinender Mensch wird es bedauern, daß die innern, leidenschaftlich geführten Kämpfe ihr Ende gefunden hatten, da durch rohe Gewalthat niemals für die Dauer befriedigende Zustände herbeigeführt werden können, und da, im weiteren Verlaufe der Parteikämpfe, in der Regel beide Parteien der Vorwurf trifft, den Boden des Gesetzes verlassen zu haben. Wohl ist dagegen zu bedauern, daß im 17. und 18. Jahrhunderte ersichtlicher Maßen den Parteien nur die männliche, zum offenen Hader drängende Energie abhanden gekommen ist, während sich die unvermindert gebliebene Leidenschaft und Gier, auf einem früher wenig gekannten Gebiete unermüdet bethätigen. König Ludwig XIV. hat nämlich der europäischen Welt nicht nur die brutale Waffengewalt, sondern auch die Chicane als nachahmungswürdiges Beispiel gegeben, und selbst König Gustav Adolph hinterließ, aus der Schule seines Oxenstierna, einen Nachwuchs von kundigen Geschäftsleuten, der nicht wenig dazu beitrug, der Tinte und dem Gänsekiele jene Macht zu vindiciren, welche beide zur Stunde noch genießen. Daß der kaiserliche Hof zu Wien in gleicher Weise verfuhr, kann ebenfalls nicht geläugnet werden. Der einzige Name Khlesel wiegt ein halbes Dutzend intriganter Diplomaten und gewaltthätiger Oberbureaukraten auf. Unter solchen Umständen wurde auch vor

---

[1] Man vergleiche z. B. die Darstellung der überaus complicirten Verfassung der Reichsstadt Reutlingen in Jäger's jur. Magazin.

dem 30jährigen Kriege in den Städten tüchtig cabalirt und intriguirt, ohne daß sich immer mit Bestimmtheit angeben ließe, was die leitenden Persönlichkeiten zu erreichen gedachten. In Braunschweig z. B., das vom Herzoge Heinrich Julius hartbedrängt, sich nicht mehr in seiner eigenthümlichen Stellung als Glied der einst so mächtigen, nun aber kraftlos gewordenen Hansa zu erhalten wußte, benutzte Henning Braband, ein Jurist, die Gelegenheit und trieb während der Streitigkeiten mit dem die Vollrechte eines Landesherrn beanspruchenden Herzoge die Patrizier aus dem Regimente der Stadt. Herzog Heinrich Julius führte gegen die Braunschweiger eine Sprache, wie sie nur dem unbestreitbare Rechte übenden Herrn gegen Empörer zukommen kann.

Die Hansa verwendete sich zwar für Braunschweig, aber zunächst kraftlos und ohne Erfolg. Da muß, um das Unheil zu beschleunigen, im Innern der Stadt selbst heftiger Zwist ausbrechen, und Braband im Sinne der Demokratie die Junker verjagen, „weil sie Lehensträger der Fürsten wären". Offenbar wäre es an der Zeit gewesen, recht innig zusammen zu halten, wenn überhaupt die historisch begründete Stellung der Stadt aufrecht erhalten werden konnte und sollte. Henning Braband mag vielleicht ein ehrlicher Mann und am vorgeworfenen Verrathe unschuldig gewesen sein, als beschränkter, leidenschaftlicher Politiker hat er sich jedoch unbedingt erwiesen. Der Clerus, Luther's Beispiel vor Augen, fiel mit seinem ganzen Einflusse der Partei der verdrängten Patrizier zu und im Jahre 1604 war der Führer der Demokratie gestürzt. Man warf ihm vor, ob mit Recht oder Unrecht möchte schwer zu ermitteln sein, mit dem Herzoge unterhandelt und Pläne zum Verrathe der Stadt geschmiedet zu haben. Die siegreichen Patrizier befleckten leider ihren Ruf für alle Zeiten durch kannibalische, aber im Geiste der damaligen Justiz liegende Hinrichtung des Agitators. Man riß demselben bei lebendigem Leibe die Eingeweide heraus und verbrannte dieselben, zugleich mit dem demokratischen Recesse des Jahres 1601. Braband's Anhänger ereilte ebenfalls ein das Maß der Gerechtigkeit und Menschlichkeit überschreitendes Loos. Anerkannt muß werden, daß die Patrizier, nach Braband's Hinrichtung, auf die Hansa gestützt und im Einklange mit den Rathsgeschworenen, Gildemeistern und Hauptleuten der sogenannten 14 Bauerschaften so kräftige Maßregeln ergriffen, daß Herzog Heinrich Julius im

Jahre 1613 sterben mußte, ohne die Stadt bezwungen zu haben. Indessen erhielt sich die Patrizierherrschaft nur bis zum Jahre 1614.[1]

Die in aller Kürze angedeuteten Ereignisse tragen indessen noch ziemlich den Charakter der alten Zunftstreitigkeiten, während in noch spätere Zeiten fallende Auftritte in andern Städten nicht mehr von einer leitenden Idee getragen, sondern wirklich Emeuten sind. Hieher rechnen wir z. B. den von einem gewissen Fettmilch 1614 zu Frankfurt a/M. bewirkten, besonders den Juden gefährlichen Aufstand.[2]

Auch die im Jahre 1605 beigelegten sogenannten Reiser'schen Händel zu Lübeck zeigen weniger den Kampf gegen das Patriziat, als gegen den oligarchisch gewordenen, längst nicht mehr rein patrizischen Rath. Dr. Reiser war der Consulent der Bürgerschaft. An der Spitze der Oligarchen stund der Bürgermeister von Höveln. Einen Hauptbeschwerdegrund bildete der um das Jahr 1600 veränderte Bürgereid. Bisher hatte man nämlich „Einem Ehrbaren Rathe und der Stadt" geschworen, nunmehr sollte man nur noch dem Rathe schwören.[3]

An tumultuarischen Auftritten fehlte es auch im 18. Jahrhunderte nicht und die Aufwiegler suchten natürlicher Weise ihrem strafbaren Unterfangen zu allen Zeiten ein legales Mäntelchen umzuhängen. Zum Vorwande wurden daher auch jetzt die vom Rathe ausgehenden Gewaltschritte genommen, obgleich der Rath, weitaus in der Mehrzahl der Reichsstädte, längst in einer Weise zusammengesetzt war, daß kein Stand mit Recht über legale Benachtheiligung klagen konnte, am allerwenigsten aber die nichtpatrizischen Honoratioren und die Zunftgenossen.

Mehrfach wurde bereits hervorgehoben, daß die in Deutschland unbedingt gewordene Herrschaft des römischen Rechtes wesentlich dazu beitrug, die Justizpflege in die Hände einer besondern Juristenkaste zu spielen. Ueberhaupt beginnt mit der Neuzeit die Bildung der uneigentlichen Stände. Der ächte Stand hat als solcher seinen socialen Beruf, der unächte Stand dagegen beginnt mit einem, im großen Ganzen und in Rücksicht auf die Gesellschaft betrachtet, nur vorübergehenden Berufe und sucht sich, auf der Basis desselben, die

---

[1] Barthold IV. 440 ff.

[2] Pütter's Reichshistorie, S. 613.

[3] Becker II. 263.

Rechte einer organisch bedingten Gruppe zu erwerben. In den Städten sehen wir daher zwei ächte Stände, den Adel und das Bürgerthum, zu Gunsten der Beamten in den Hintergrund gedrängt.

Die Zahl der patrizischen Familien hatte, im Vergleiche zum Mittelalter, in den meisten Städten bedeutend abgenommen. Schon Knippschild, der mit pedantischer Gelehrsamkeit seinen dickleibigen Traktat über die Rechte der Reichsstädte schrieb, sagt, daß in letzter Zeit, zu Ende des 17. Jahrhunderts, überaus viele adelige Familien aus den Städten gezogen seien. Joh. Jacob Moser zählt sogar als Reichsstädte, in welchem sich Patrizier bis in die neuere Zeit erhalten haben, nur folgende auf: Augsburg, Biberach, Bremen, Cöln, Dortmund, Frankfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rothenburg a/T. und Ulm.[1]

Man hat dieses indessen nicht so aufzufassen, als ob in den genannten Städten das Regiment hauptsächlich in den Händen der Geschlechter gewesen sei. Das war längst nicht mehr in allen der Fall. Patrizisch nannte man diese Städte im 18. Jahrhunderte nur deßhalb, weil sich in denselben ein mit einer bestimmten Rechtssphäre ausgestattetes, grundrechtlich anerkanntes Patriziat befand. Im Mittelalter saßen in allen auch nur einigermaßen bedeutenden und selbständigen Städten Geschlechterfamilien in großer Anzahl. Um nicht unsere eigenen Worte zur Ungebühr zu wiederholen, fügen wir bei, was Professor v. Lancizolle (S. 30) über diesen Gegenstand sagt: „Gewiß ist, daß die Städter lange Zeit keinen besondern „Geburtsstand gebildet haben, und ihr Verhältniß keinen Gegensatz „bildete zum Stande der Ritterschaft oder des nachher sogenannten „niedern Adels, und dieses nicht etwa, weil die Ritterschaft damals „als ein gesonderter, erblicher Stand noch nicht formirt gewesen „wäre, wie man oft gemeint hat, und erst später durch allerlei ge„hässige, feudalistisch-aristokratische Künste und Gewaltstreiche sich „empor geschwungen hätte — denn die Formation der Ritterschaft „ist mindestens von gleichem Alter mit der ersten Bildung der „Stadtverfassung — sondern, weil die eigentlichen Bürger, insge„sammt oder größtentheils, von Hause aus zu den Ritterbürtigen „gehörten."

---

[1] v. Lancizolle S. 57. Barthold IV. 482.

An ein eigentliches Patriziat ist indessen nur in Reichsstädten oder in solchen Landstädten zu denken, in welchen die Bürgerschaft hinreichend selbständig war, um ihre eigenen Angelegenheiten vertragsmäßig selbst ordnen zu können. Das war namentlich auch in den landsässigen Städten des Hansabundes, wie z. B. in Soest, Lüneburg, Braunschweig u. s. w. der Fall. Was die älteren Zeiten betrifft, so muß bemerkt werden, daß die Zahl der Reichsstädte niemals fixirt war, daß es landsässige Städte, wie z. B. die habsburgischen Donaustädte, gab, denen nur wenige Rechte einer Reichsstadt fehlten und endlich daß die reichsstädtische Eigenschaft nur zu leicht von Seiten fürstlicher Nachbarn Beanstandung fand, wenn in den fraglichen Städten Entkräftung eingetreten war. Viele verpfändete Reichsstädte wurden überdieß niemals wieder von Kaiser und Reich eingelöst, andere, wie Zürich, Metz u. s. w., fielen vom Reiche ab und Constanz z. B. wurde vom habsburgischen Hause selbst dem Reiche entrissen.

Obgleich nun, wie gesagt, die Zahl der patrizischen Familien sich bedeutend vermindert hatte, so wußten sich die Geschlechter doch in Ansehen zu erhalten, selbst an Orten, wo das ursprünglich aristokratische Regiment längst in eine gemischte oder nahezu demokratische Regierungsweise übergegangen war. Wir müssen festhalten, daß das 17. und 18. Jahrhundert den äußerlichen Prärogativen des Adels günstig waren. Es war dieses in gleichem Grade der Fall, als man oberflächlich über die nothwendigen Bedingnisse des Adels hinweg zu gehen pflegte, den Beruf der Aristokratie verkannte und zuletzt, ein durch strenge Ahnenproben und andere Aeußerlichkeiten dem Andrange entzogenes Eldorado, für die stifts- und hoffähigen Familien ausgeklügelt hatte. Während im eigentlichen Mittelalter vier freie Ahnen genügt hatten, um den ritterlichen Beruf der Aristokratie ergreifen zu können, verlangte man im 18. Jahrhunderte bereits 8, in der Folge 16, ja 32 Ahnen, um in den Genuß einer Sinecure treten zu dürfen.

Man würde indessen sehr ungerecht sein, wenn man den Adel allein solcher Aeußerlichkeit beschuldigen wollte. An seine Seite war getreulich der sogenannte Honoratiorenstand getreten und auf den deutschen Handwerkern lastete vielfach die bittere Noth. Wie erstarrt und in Formen befangen die Gelehrten gewesen, wie die Magistratspersonen, selbst der niedrigsten Stufe, mit peinlicher

Sorgfalt daran arbeiteten, auch ihren Stand in eine durch akademische Pomotionen, gelehrten Aberwitz und Förmlichkeiten aller Art beschirmtes Lustgärtlein umzuwandeln, in welches nicht so leicht ein Jeder einzudringen wußte, wie sich die protestantische Geistlichkeit ziemlich allenthalben dem Absolutismus fügte, Alles das bedarf keines besondern Beweises.

Unter solchen Umständen wäre es sehr zu verwundern gewesen, wenn nicht auch die Patrizier und ihr Anhang offenbare Blößen gegeben und sich durch lächerliche Förmlichkeiten bemerkbar gemacht hätten. Einem Pöllnitz und andern Hofjunkern mußten nun diese Förmlichkeiten ganz und gar abgeschmackt vorkommen, da glücklicher Weise das Patriziat noch nicht so weit in der Bildung voran geschritten war, um nach neuestem französischem Zuschnitte die unverwüstliche Kraft eines ehrbaren Familienlebens allerlei windigen Neuheiten hintan zu setzen. Ihres adeligen Herkommens, oder in Ermangelung desselben ihrer „Erbarkeit", [1] waren die Patrizier der letzten Jahrhunderte stets eingedenk. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß der im Allgemeinen über die ganze Gesellschaft verbreitete Ton auch der besondern Gesellschaftsgruppe eine Färbung gab, die nicht gerade die solideste genannt werden kann, aber weil das Patriziat in Sitten, Gebräuchen und Lebensansichten nunmehr dem eigentlichen Bürgerstande näher stund, als der eigentlichen Aristokratie, erhielten sich immerhin noch ganz anerkennungswerthe, wir möchten sagen patriarchalische Zustände in den Geschlechterfamilien.

Wenn Barthold [2] nur den Heimlicher und Venner, in Jean Paul's Siebenkäs, für patrizische Charakterfiguren hält, so thut er wahrlich mehr als billig ist. Die Billigkeit würde erfordert haben, auch jenen ehrsamen, selbständigen, das alte Herkommen, nicht allein weil es alt, sondern weil es historisch so geworden war, sorgsam bewahrenden Patrizier vorzuführen, der in Verwaltung städtischer Aemter, in Umtreibung seines Privatvermögens und andern nützlichen

[1] Praun, S. 25, unterscheidet adelige und erbare Patrizierfamilien. Die letzteren nannte man auch Domi-Nobiles; der Adel der ersteren war allenthalben anerkannt. Als der Landadel den einstmals unbezweifelten Adelstand aller Patrizier in Frage zu stellen anfing, ließen sich auch die alten Patrizierfamilien ihren Adel vom Kaiser bestätigen. Das hat man sehr irrthümlich als eine Nobilitirung angesehen.

[2] Barthold IV. 488.

Thätigkeiten, immerhin noch einen Beruf gefunden hatte und durch seine Erscheinung den Beweis lieferte, daß man selbst in Kuhschnappel ein ächter Aristokrat sein konnte.

Was die Verwaltung der städtischen Aemter betrifft, so war dieselbe, seit dem 16. Jahrhunderte, ganz entschieden eine Einnahmsquelle geworden, und schon aus diesem Grunde wäre es sogar gerechtfertigt gewesen, wenn sich der vermögliche und nach Umständen reiche Patrizier, noch mehr als wirklich geschah, einer Thätigkeit entzogen hätte, die bereits, durch Formenwesen aller Art, aufgehört hatte, in markiger Weise betrieben werden zu können. Die wirkliche Existenz der „Venner und Heimlicher" können wir nicht in Abrede stellen. Daß es unter den Patriziern auch Leute gab, die gewissenlos und frivol genug waren, um die städtischen Einnahmen als „Ressourcen" für ihren Stand anzusehen und nach Möglichkeit auszubeuten, das unterliegt vollends keinem Zweifel, wie es denn überhaupt nicht zu bezweifeln ist, daß der Mangel an ächtem Gefühle für Nationalehre und persönliche Selbständigkeit, zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Ständen, jene traurige, auf niedrige Sinnenlust und dergleichen abzielende Richtung nach Kräften unterstützt, wo nicht hervorgerufen hat. Zu behaupten, daß die Schreibstube an sich den Mann nicht zum Manne mache, dürfte jetzt keine Ketzerei mehr sein, obgleich der Gänsekiel noch in einer Weise dominirt, daß man oft nicht begreifen kann, was hieraus werden soll. Da die Patrizier, durch Sparsamkeit und überhaupt durch conservative Hauswirthschaft, in der Regel im Falle waren, eine Einnahmsquelle, wie sie die Beamtung auf Kosten der Selbständigkeit bietet, nicht zu bedürfen, so kann man es nur billigen, daß sie sich von den justinianischen Doktoren und den „gelernten Schreibern" den Rang ablaufen ließen, falls es sich darum handelte, aus gemeinem Säckel der Stadt Nutzen für eine höchst fragliche Thätigkeit zu ziehen. Daß sich die Patrizier dagegen aus dem Rathe vertreiben ließen und nicht vielmehr allen Einfluß dahin geltend zu machen suchten, jener Erstarrung in Peinlichkeiten, Schreiberei und Zopf aller Art entgegen zu wirken, das bleibt freilich ein Vorwurf, welchen zu machen uns Epigonen wohlfeil genug zu stehen kommt. Das 18. Jahrhundert war nun einmal, wie es war, und unsere Zeit ist nun eben, wie sie ist. Was der Einzelne thun kann, um eine Umänderung auch nur im kleinsten Kreise zu bewirken,

das will nicht viel heißen und überdieß möge er es in den Kauf nehmen, für einen Sonderling zu gelten, wenn er den Muth hat, das als wahr Erkannte auch nur in seinen vier Wänden still und kräftig zu üben.

Eine gesunde corporative Thätigkeit hatte das Patriziat nicht mehr, weil ihm das Gegengewicht eines gesunden Zunftbürgerthums fehlte, weil überhaupt die Städte nicht mehr jene Bedeutung hatten, wie ehedem im ständisch gegliederten Mittelalter, weil endlich der moderne Staat nach Kräften nivellirte, und ein Staatsbürger zu sein, für den Verlust einer jeden, wenn auch noch so begründeten Sonderstellung entschädigen sollte.

Welche Beschaffenheit der Zunftgeist im 17. Jahrhunderte hatte, davon giebt der von Hans Hemmeke, Bürger zu Paderborn, mit den Wandschneidern dieser Stadt geführte, erbauliche Prozeß eine kleine Probe. Die Sache kam bis vor's Reichskammergericht, aber Hemmeke konnte nicht dazu gelangen, in die Zunft aufgenommen zu werden — weil sein Vater in der Jugend Spielmann gewesen und seine Frau eine Müllerstochter war. Weitere sittengeschichtliche Einzelheiten über diesen langwierigen, durch die juristische Fakultät zweier Universitäten begutachteten Prozeß findet man bei Dr. P. Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Archive des Reichskammergerichts zu Wetzlar, 1854, S. 203 ff.

Bei allem diesem wohnte doch im Städtebürgerthum und im Bauernstande eine noch unverarbeitete, geistig-gemüthliche Kraft, eine von der All- und Afterbildung noch nicht beleckte Naturwüchsigkeit, und das brachte in der Folge reichlichen Segen.

Man hat jene Kraft, die das Bürgerthum im modernen Sinne zur bewegenden socialen Macht gestaltete, mit dem Protestantismus in einer Weise in Verbindung gebracht, daß nicht recht einzusehen ist, ob man hierunter den kirchlichen Protest gegen die Hierarchie, oder aber die, aus ständischem Bewußtsein fließende, Abweisung alles aufgezwängten, kirchlichen wie politischen Autoritätsglaubens versteht.

Darüber sind am Ende doch wohl alle Parteien einig, daß man nicht dazu berechtigt ist, den zur kirchlichen Gemeinschaft consolidirten, sich selbst ungetreu gewordenen Protestantismus eine belebende Kraft zu nennen.

Es kann sich also nur um jenen Geist der Selbständigkeit, nicht

aber des Trotzes, um jenes ehrenwerthe Streben nach eigener und dabei tiefsinniger Lösung der großen Probleme der Kirche und des Staates handeln. Wenn man es Protestantismus nennt, sich in Glaubenssachen gegen rein äußerlich gehaltene und zwangsweise versuchte Zumuthungen zu verwahren, wenn man ferner das Bestreben durch das Gefühl erkannte, dem Gemüthe unbedingt maßgebende Wahrheiten, auch auf logischem Wege zu begründen, protestantisch nennt, so lebte allerdings seit ältesten Zeiten der Protestantismus auch innerhalb der katholischen Kirche, allein wie kommt man dazu, solches protestantisch und Protestantismus zu nennen? Solchen Protestantismus indessen hauptsächlich für das Bürgerthum und die Anhänger Luther's, Calvin's u. s. w. zu vindiciren, ist jedenfalls gewagt, wo nicht anmaßlich. Bestünde dagegen der Geist des Protestantismus in der Negation, bestünde er eben im Protestiren, so wäre nicht einzusehen, wie demselben auch nur irgend ein Grad von selbsteigener Kraft innewohnen sollte. Willig wird zugegeben, daß auch die protestantische Kirche das Verdienst hat, das Ringen nach Gottseligkeit in die innerste Tiefe des menschlichen Gemüths zu versetzen und daß sie demgemäß, obgleich der, sowohl in der menschlichen Natur begründeten, als auch in der katholischen Kirche getreulich gelehrten Gnadenmittel entbehrend, gar wohl dazu befähigt war, jener glänzenden Aeußerlichkeit, jenem unchristlichen Modewesen und jener sittlichen Verderbtheit des 17. und 18. Jahrhunderts entgegen zu treten. Faßt man indessen den Protestantismus, wie er sich geschichtlich auch darstellt, hauptsächlich als Protest gegen die Hierarchie, so wird der Katholik stets mit allem Rechte entgegnen, daß es ohne Hierarchie gar keine Kirche gebe und daß dem Protestantismus zu beweisen obliege, wirkliche Uebelstände des Kirchenregiments beseitigt und die Bekenner seiner abweichenden Lehren hiedurch zu besseren und im wahren, christlichen Sinne freieren Menschen gemacht zu haben. Von den sogenannten Lichtfreunden und anderen Ausgeburten reden wir nicht, sondern vom eigentlichen Protestantismus, der als solcher sein Symbolum hat und nothwendig haben muß, da jede Negation zugleich eine Position ist.

Die Unkirchlichkeit und Unsittlichkeit, das ist kein Geheimniß, war im 18. Jahrhunderte planmäßig in den obern Schichten der Gesellschaft ausgebreitet worden, ohne daß der römisch-katholische Clerus und die protestantische Geistlichkeit sich mit Energie widersetzt

hätten. Glücklicher Weise konnte die sogenannte Philosophie nicht bis zum Bürgerthume und zum Bauernstande hindurchdringen. Das im Mittelalter wenn auch nicht stets getreulich geübte, aber doch im Allgemeinen niemals verläugnete Christenthum zeigte abermals seine Gotteskraft und überwand sicheren Schrittes die menschlichen Aftergebilde, welche es verdrängen wollten.

Bei diesem Kampfe gegen Unglauben und frechen Spott haben sich sehr viele Protestanten großes Verdienst erworben, ja es steht sogar fest, daß der im 18. Jahrhunderte auftauchende edlere Pietismus zu den erfreulichen Erscheinungen gehört. Der Pietismus zeigte sich besonders im Handwerkerstande, unter den Familien subalterner Beamter, überhaupt unter derjenigen Classe, die von der äußerlich, üppig und anmaßend gewordenen Aristokratie nicht beachtet wurde.[1]

Gerade zu der Zeit, in welcher der Protestantismus einen unverkennbar sittlichen und geistigen Aufschwung nahm, ging es an einigen katholischen, geistlichen Höfen so schlimm zu, daß man einen Schleier hierüber werfen müßte, wenn es nicht Christenpflicht wäre, auch die Schwächen seiner eigenen Glaubensverwandten zu nennen, wenn man überhaupt dazu Beruf fand, von den Schwächen der Gegenpartei zu sprechen.

Die Patrizier, welche ihren Anschauungen nach zwischen dem Adel und dem Bürgerthum getheilt waren, bekannten sich in der Regel denn doch nicht zu jenen Lehren, die ein Voltaire und Genossen in glatter Sprache und mit oberflächlichem Witze, als Vademecum für die elegante Welt zusammengeschrieben haben. Wir müssen abermals auf den Gegensatz, welchen die Stadtjunker dem Land- und Hofadel gegenüber bildeten, zurückkommen. Unter der Bezeichnung cavaliermäßig hatte man zum Theile sehr wunderliche Eigenschaften, die sich in der Person des Edelmanns vereinigen sollten, ohne Berücksichtigung der Stimmung der andern Stände zusammengefaßt. Die Patrizier waren im Sinne des 18. Jahrhunderts keine Cavaliere.

Oftmals wollten beim Land- und Hofadel die Mittel mit der Führung eines sogenannten cavaliermäßigen Lebens nicht recht

[1] Daß Personen aus dem hohen Adel den Pietismus nicht nur begünstigten, sondern in einer Hauptrichtung sogar hervorriefen, ist allbekannt. Extrema se tangunt. Barthold hat hierüber interessante Studien veröffentlicht. Vgl. W. Menzel, Gesch. der Deutschen IV. 145 ff.

quadriren, besonders seit man die Bewirthschaftung seiner Güter einem Pächter oder dem Obervogte, Amtmann, Stabhalter, oder wie immer der auf dem Edelsitze waltende Pascha genannt werden mochte, zu überlassen pflegte, um am Hofe, in kleinen Residenzen oder auf Reisen standesgemäß sein Einkommen verzehren zu können. Der Edelmann betrachtete sich als fruges consumere natus und anticipirte nicht selten den Fruchtgenuß zum Schaden seiner Nachkommen.

In der Regel dachte der Stadtadel solider und, wir dürfen hinzufügen, würdiger in Betreff seines Standes. Er hatte sich wenn auch im kleinen Kreise, für das allgemeine Beste thätig erhalten, hatte die städtischen und Reichsangelegenheiten nicht völlig aus dem Auge verloren und war mit der deutschen Vorzeit in bestimmter Berührung geblieben, da für ihn kein Siècle de Louis XIV. gekommen war, um uralte Ueberlieferungen geradezu über Bord zu werfen. Ludwig XIV. war im eigentlichsten Sinne der König der aus Gnade Privilegirten gewesen, die Rechte des deutschen Adels aber wurzeln in der Geschichte Deutschlands, nicht in der vorübergehenden Gunst des Herrn. Das wollte der deutsch-französische Hofadel nicht begreifen. Auch die über deutsches Staatsrecht schreibenden Professoren jener Tage, dazu die Heraldiker, Diplomatiker u. s. w. behaupteten wunderliche Dinge.[1]

Der flache Spott traf den Stadtjunker und den Landedelmann, insofern der letztere seine bescheidene, aber herrschaftliche Rechte gewährende Stellung den Bällen, Opern und demüthigenden Antichambern der Residenz beharrlich vorzog. Es ist gewiß nicht mehr als billig, daß der Adel dem Regenten des Landes aufopfernd treu zur Seite stehe, aber daß er sich durch glänzende Verschwendung ruinire und noch dazu, um dieses am Hofe thun zu können, seine ganze sociale Stellung durch eine das Maaß der Unterthanenpflicht überschreitende, kriechende Unterwürfigkeit in Frage stelle, das konnte Niemand von ihm verlangen, auch hat es nie ein ächter Fürst ver-

---

[1] Gatterer läßt sich z. B. vernehmen: „sed aeque honorifice est dignitas eorum cooptatorum Patrum, qui Caesarum diplomatibus suam originem debent, utpote quae ex fonte omnis nobilitatis hausta est.“ Hist. Holz. pars gener. p. 20. Welchen Unsinn Gatterer u. Comp. in die Heraldik brachten, hat neuerdings Herr von Hefner gründlich beleuchtet. (17. Lieferung des Siebmacher'schen Wappenwerkes.)

langt. Die Patrizier fanden in ihrer Stellung als Bürger der Reichsstädte nur selten Beruf, an den Hof zu gehen. Schon aus diesem Grunde sprach sich eine absolutistische, allen Beruf in eine Rangscala zu verwandeln, bemüßigte Zeit unverholen gegen sie aus und drängte sie völlig in den Hintergrund. Ehrenwerthe Männer aus dem Patriziate konnten deßhalb zuweilen eine gewisse Gereiztheit nicht verläugnen, wenn sie das leichte Treiben ihrer Hofluft athmenden Standesgenossen sahen. Stellte sich nicht gerade ein bitteres Gefühl ein, so zeigte sich doch bei Berührung mit dem Land- und Hofadel Mißbehagen und Förmlichkeit.

Man war darauf bedacht, sich nichts zu vergeben und Prätensionen aller Art entschieden zurückzuweisen. Mehrere der gelehrten Patrizier, wie die beiden Herrn von Stetten zu Augsburg, H. W. von Günderrode, A. von Lersner zu Frankfurt, ein Herr von Haller in Nürnberg u. s. w., verfochten die Rechte und Würden ihrer Geschlechter und des Stadtadels überhaupt, in gehaltener, leidenschaftsloser Sprache, begreiflicher Weise an die Geschichte ihrer Vaterstädte anknüpfend. Auch namhafte Gelehrte, wie Samuel Oetter für die Herrn Sulzer und der berühmte Diplomatiker Gatterer für die Herrn von Holzschuher griffen zur Feder. Die Wissenschaft hat bei diesen Erörterungen gewonnen.

Schon im 15. und 16. Jahrhunderte und vielleicht noch früher hatten sich Ulmer, Augsburger und Nürnberger Patrizier sogenannte Geschlechts- und Stammbücher mit großem Fleiße angelegt, freilich ohne die nur sagenhaften Elemente stets mit scharfer Kritik auszuscheiden. Wir wollen als Beispiel nur erwähnen, daß die Abstammung der Welser von Belisar Glauben finden konnte, was sogar den alten Rürner überbietet, der bekanntlich alle edlen Herrn, Ritter und Knappen, die seit dem ersten Turnier zu Meydburg zu Schimpf und Ernst gerannt haben, bei ihren Namen anzugeben weiß.

So lange über den Archiven ein undurchdringlicher Schleier lag, der in Parenthese gesagt, noch jetzt nicht hinreichend gelüftet ist, konnte von kritischer Geschichtsschreibung wenig die Rede sein. Namentlich das genealogische Gebiet wurde von diesem Uebelstande schwer betroffen. Wer die Arbeiten zu ihrer Zeit berühmter Genealogen, z. B. des P. Gabriel Buccelin, des P. Herrgott, des Baron zur Lauben, Guillimans u. s. w., kritisch zu untersuchen Gelegenheit nehmen mußte, wird wissen, wie unzuverlässig oftmals

diese Autoritäten selbst in der Genealogie regierender Häuser waren und beim besten Willen sein mußten. An Scharfsinn, Fleiß und der nöthigen Erudition fehlte es ihnen wohl nicht, wohl aber am nöthigen Materiale. Schon der Umstand, daß der alte Rürner von den Patriziern nicht viel zu sagen weiß, obgleich er sich den Herrn zu Nürnberg gefällig zu erweisen suchte, leitete eine mehr nüchterne und wissenschaftliche Manier bei Anfertigung patrizischer Ahnentafeln und Stammbäume ein. Weitaus die Mehrzahl der Stammbäume der ritterschaftlichen Familien beginnt nämlich mit einigen bei Rürner zu findenden, apokryphen Namen. Da heißt es denn z. B.: Schon im Jahre 942 turnierte zu Rottenburg Herr N. v. N. u. s. w.

Beim Stadtadel mußte man sich mehr an Urkunden halten und erhielt auf diese Weise eine zwar weniger glänzende, aber einigermaßen zuverlässigere Genealogie.

In Stälin's mit musterhaftem Fleiße, Scharfsinn und großer Gelehrsamkeit geschriebener württembergischer Geschichte (Thl. II., S. 595 ff.) findet man, beispielsweise, urkundliche Angaben über das Alter der bekanntesten schwäbischen Geschlechter des Landadels. Engelhard von Berlichingen, 1212, ist der erste Edelmann dieses Geschlechts, welchen Herr Oberbibliothekar Stälin urkundlich nachzuweisen vermag. Die Crailsheim kommen 1132, die Enzberg 1237, die Hornstein 1247, die Neipperg 1241, die Reischach 1191 in Urkunden vor; allein durch eine solche urkundliche Nachweisung ist noch lange keine Filiation gegeben. Wir behaupten aus diesem Grunde und in Betreff der Patrizier auf langjährige Erfahrung gestützt, daß die Genealogie der ansehnlicheren und ältern Patriziergeschlechter, z. B. der Besserer, Holzschuher, Kraft, Langenmantel, Rothen, Welser u. s. w., mit dem gleichen Grade von Glaubwürdigkeit, wie die des Landadels, bis gegen das 12. Jahrhundert conjecturaliter zurückgeleitet werden kann, daß aber, sowohl beim Landadel als beim Patriziate, eine ununterbrochene, diplomatisch nachweisbare vollständige Reihe vor dem 15. Jahrhunderte kaum zu erwarten steht.

Trotz beengender und zum Theile kleinlicher Formen hatte der Stadtadel, denn als solchen müssen wir das übrig gebliebene Patriziat fortan bezeichnen, weit besser als ein Theil des Landadels die Selbständigkeit, gewiß nicht die schlechteste Seite altadeligen Herkommens, zu bewahren gewußt.

Konnte freilich der kleinste Reichsbaron mit Stolz behaupten,

daß er unter Kaiser und Reich stehe, so sah in der Praxis doch die Sache oftmals etwas anders aus, während der Patrizier in der That nur des Kaisers gehorsamer Unterthan zu sein brauchte. Durch die Hof- und Militärdienste, welche der Landadel nicht nur an großen Höfen und in großen Armeen, sondern wo immer er Zutritt fand, eifrig suchte, ging ein Theil der Selbständigkeit verloren, selbst wenn das Haupt der Familie auf dem Lande saß.

Allerdings machte die ehemalige in 14 Cantone getheilte freie Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome insoweit eine Ausnahme, als Mitglieder der ihr incorporirten Familien, wenn sie überhaupt dienten, in der Regel nur dem habsburgischen Kaiserhause, den Herzogen, den Churfürsten oder anderen geistlichen Fürsten ihre Dienste zu widmen pflegten. Die geistlichen Fürsten waren vielfach Standesgenossen gewesen, da die kirchlichen Pfründen, sowie geistliche Ritterorden lange vor der sogenannten Säcularisation, vom Adel im eigentlichsten Sinne des Wortes säcularisirt, daß ist verweltlicht worden sind. Wer ein schön Weib hat und dazu eine Hinterthür, sowie ein Simmri Getreide im Hause, der hat das ganze Jahr hievon zu essen, an einem Orte, wo deutsche Herren sind, so lautete ein Spruch. Ein anderer sagte:

Kleider aus, Kleider an
Essen, Trinken, Schlafen gan
Ist die Arbeit, so die deutschen Herren han.

Mit den Maltesern stund es nicht anders. Der letzte Großmeister war bekanntlich ein Deutscher. Auf ihm lastet der Vorwurf, Malta an Napoleon übergeben zu haben, in einer Weise, die sehr an Mack und an die berüchtigte Uebergabe der Bergfestung Hohentwiel mahnt. Der Orden hatte sich offenbar überlebt.[1] Was die Domherrn betrifft, so wird in der Folge von ihnen die Rede sein. Einstweilen die Bemerkung, daß Göthe, als er die berüchtigte Halsbandgeschichte auf die Bühne zu bringen müssen glaubte, in einem Domherrn den schicklichsten Repräsentanten des frivolen und geckenhaften Cardinal de Rohan fand. Kein unterrichteter Katholik wird in Abrede ziehen wollen, daß auch in seiner Kirche vielfach Aergerniß gegeben worden ist, obgleich er die „lichtfreundlichen" Schritte des

[1] Vgl. die Revolution auf Malta (1798) in Hurter's Denkwürdigkeiten, S. 60 ff. (Apologie des Freiherrn von Hompesch.) Derselbe wird im Allgemeinen weniger günstig geschildert.

Kaiser Joseph, eines Febronius u. s. w. nur dann billigen wird, wenn er dieselben nur höchst oberflächlich kennt.

Beim landsässigen Adel wurden Hof- und Militärdienste allgemein als die einzige, standesmäßige Versorgung angesehen. Namentlich war dieses in protestantischen Ländern der Fall, einmal weil sich der Protestantismus dem Monarchismus gefügig und in Folge hievon der völligen Ausbildung der landesherrlichen Gewalt förderlich bewiesen hatte, dann aber, weil für protestantische Edelleute weit weniger geistliche Sinecuren bestunden, obgleich es auch protestantische Domherrn gab und der deutsche Ritterorden in Hessen eine protestantische Zunge hatte.

Männer von altem Adel, die Jura studirten, gehörten zu den Ausnahmen. Man verließ sich, wie die römische Aristokratie bei Juvenal, auf den quidam de plebe togata, qui legum aenigmata solvat. Indessen bildete sich aus hochangesehenen Juristen, z. B. aus den Assessoren zu Wetzlar, auch in Deutschland das, was die Franzosen Noblesse de robe nennen. Gelehrte Bildung wurde leider vielfach verschmäht. Als ein Domherr eines fränkischen Kapitels den Doktorgrad erwerben wollte, fand sich das Kapitel bemüßigt, ihn darob zu verweisen. Es hängt dieses damit zusammen, daß der Doktorgrad persönlichen Adel verlieh und noch im 16. Jahrhunderte zu einer Pfründe in sonst adeligen Domstiftern befähigte. Ohne Zweifel wollten die adeligen Domherrn diese Sache nicht wieder zur Sprache gebracht wissen.

Die Zahl der Edelleute, die sich im 18. Jahrhunderte mit wissenschaftlichen Studien beschäftigten, ist, im Vergleiche zur Menge der adeligen Familien, erstaunlich klein.

Hof- und Militärdienste that der Geschlechter in der Regel nicht, obgleich es auch nicht an einzelnen Fällen fehlte, in welchen Patrizier im Heere und bei Gesandtschaften oder an Höfen ansehnliche Posten bekleideten. Bei Paul von Stetten und H. W. von Günderrode findet man mehrere Beispiele. Diese Herren hörten indessen hiedurch auf, Patrizier zu sein, wie auch der Landedelmann seine eigentliche Sphäre durch den Hof- und Militärdienst verließ. So lange die Lehenpflicht noch persönlich und im Felde geleistet werden mußte, war dieses freilich etwas anderes.[1] Da zog der Edelmann mit

[1] In Baden wurde der Lehendienst noch im 17. Jahrhunderte von den adeligen Vasallen persönlich im Felde geleistet. Vgl. Leichtlen, Badens Kriegsverfassung im 17. Jahrhunderte. Karlsruhe 1815.

seinen Grundholden zum Heere und verließ dasselbe wieder mit ihnen, wenn Friede geschlossen wurde. Erst als Patrizier und Landedelleute ihren eigentlichen Beruf aufgeben mußten, setzte sich an die Stelle eines eigenthümlich qualifizirten Adels ein höchst vager, nur einen Rang bezeichnender Adelsbegriff fest, jener Zeit entsprechend oftmals in recht ärgerlicher Weise. Köche, Kammerdiener u. s. w. wurden vielfach in den Adelstand erhoben. Wenn es noch wirkliche Hofnarren gegeben hätte, so wäre denselben diese Auszeichnung ohne Zweifel auch zu Theil geworden.[1] Jeder die höhere Comitive besitzende Comes palatinus adelte. Daß dieses Dutzendweise geschah, darüber vergleiche man das neue Siebmacher'sche Wappenbuch des Dr. v. Hefner.

Je weniger in solchen Fällen auf wirkliches Verdienst, auf ehrbares Herkommen u. s. w. gesehen worden war, desto übertriebener pflegten die Anforderungen zu sein, welche man an die übrigen Stände stellen zu dürfen glaubte.

Nicht der auf seinen Stammgütern wohnende Landadel war es, auch nicht das Patriziat, welche in der Folge allgemeine Mißstimmung gegen den Adel hervorriefen, sondern hauptsächlich jene neuernannten Edelleute, welche ohne historische Berechtigung ihre ganze Existenz der fürstlichen Gnade zu danken hatten. Einmal in die Reihen der Aristokratie eingeführt, suchten sie sich begreiflicher Weise nicht nur zu behaupten, sondern fühlten sich im eigensten Interesse dazu berufen, der Nivellirung in die Hand zu arbeiten. Wenn der halb zum Bauern gewordene, plumpe Landjunker auf seine 16 Ahnen pochte, so fanden sie das lächerlich, wie denn überhaupt die Ahnen nur dem wirklichen Verdienste eine Folie geben können, bei Untauglichkeit des Subjects aber füglich als Anklagepunkt dienen müßten. Indessen nahm man es, in Betreff der Tüchtigkeit, in der eleganten Welt nicht so genau und verzieh leichter ein halbes Dutzend Charakterfehler und Verstöße gegen die Moral, als einen altmodischen Frack, Mangel an weltläufigen Formen und wie die vielen Außendinge alle heißen mögen, die an sich recht schön und gut sein können, aber bei Werthung einer Persönlichkeit doch nur in untergeordneter Weise zur Geltung kommen dürfen. Der

[1] Daß bereits im 15. Jahrhunderte Fälle vorkommen, in welchen Hofnarren zu Rittern geschlagen wurden (sogenannte Narrenritter), scheint sicher zu sein. Vgl. J. Voigt, Stillleben und Hofhaltung der Deutschmeister, in Raumer's hist. Taschenbuche.

verbauerte Junker hatte vielleicht allen Grund, auf seine Ahnen stolz zu sein, war vielleicht ein richtig denkender und empfindender Mann, übte vielleicht auf seinem Gute ein, im Vergleiche zur modernen Bureaukratie, patriarchalisch zu nennendes Regiment, bei welchem sich seine Unterthanen wohl befanden, und seinen Gesinnungen nach konnte er, bei vernachlässigten Formen, ein ächter Aristokrat sein. Aehnlich wie er, ehrenhaft, derb und selbständig, waren auch seine Vorfahren gewesen. Sein Name hatte in der ganzen Provinz einen guten Klang. In der Residenz freilich half ihm das nicht viel und der modische Windbeutel hatte leichten Sieg, sowie den Chorus der Lacher für seine faden Späße.

Der deutsche Adel darf sich indessen glücklich schätzen, daß jene belachte Sorte verbauerter Landjunker in den Zeiten der Aeußerlichkeit nicht auch mit in den Strudel gezogen worden ist.

Die Gründe anzuführen weßhalb, halten wir für überflüssig, da dieselben theils auf flacher Hand liegen, theils von Riehl in gediegenster Weise aufgezählt worden sind.

Gleiche Taktik, wie gegen den Landjunker, wurde auch gegen den Patrizier angewendet. In der öffentlichen Meinung einer leidlich absolutistisch gesinnten Zeit und Gesellschaft verliehen die gleichen Künste auch hier einen wohlfeilen Sieg.

Obgleich längst vom Großhandel in den Reichsstädten und bei den Patriziern kaum mehr die Rede sein konnte und obgleich es sogar ganz in der Richtung der nivellirenden Neuzeit war, dem nächsten besten Börsenjuden Adelsrang zu verleihen, so nahm man doch am einstmals großartig betriebenen Handel der Patrizier Anstoß. Das Patriziat selbst hatte hier vorgearbeitet und unendlich oft die Versicherung gegeben, daß es nur von seinen Landgütern, Renten und Gülten lebe und den Handel, worunter freilich ausdrücklich nur Kleinhandel verstanden wurde, den Zunftgenossen überlasse. Schien es doch, als ob das dolce far niente auch in den Städten mit zum aristokratischen Berufe gehöre und dieses zwar an einigen Orten ziemlich früh. Schon in dem Zunftbriefe der kleinen Reichsstadt Pfullendorf vom Jahre 1383 heißen die nicht zu den Handwerkern zählenden vornehmenden Bürger ausdrücklich die Müssiggänger (Mießiggänger).[1] Diese Bezeichnung kommt auch an andern Orten vor.

[1] Walchner, Gesch. der Stadt Pfullendorf, S. 162.

Fragt man nun, wer denn diese Müssiggänger eigentlich waren, so erhalten wir die Antwort, Glieder der ansehnlichen patrizischen Familien Hundbiß, Neubronn, Lützler, Gremblich, Kistel von Roßnau, Seelhoffer, Vogelsang, Neuhaus u. a. m. [1]

Ein eigentlich geschlossenes Patriziat bildeten sie freilich nicht mehr, diese fruges consumere nati Pfullendorfs, und in der Folge ist ihnen auch der sociale Beruf der Aristokratie abhanden gekommen oder es sind dieselben hinweg gezogen.

Handel konnten die Patrizier nach dem 30jährigen Kriege freilich nicht mehr treiben, wenn sie nicht zur Elle und zur Pfeffertüte greifen wollten. Die Zeiten, in welchen Ambrosius Dalfinger von Ulm mit etlichen Schiffen für das patrizische Handlungshaus der Welser unter Segel ging und die Landschaft Venezuela eroberte, waren freilich unwiderbringlich vorüber. Die Welser besaßen bekanntlich diese Provinz, in Folge eines mit K. Karl V. abgeschlossenen Vertrags, 26 Jahre lang und hielten daselbst einen eigenen Statthalter, Georg von Speyr, sowie Soldaten.[2]

Den Patrizierfamilien war übrigens aus den Zeiten des von ihnen betriebenen Großhandels ein bedächtiger, wo nicht auf Erwerb, doch auf Erhaltung gerichteter Sinn geblieben.[3] Ueberdieß sorgten mehrere Familien, welche die Aenderung der Dinge vorausgesehen haben mochten, durch bedeutende Stiftungen für ihre Nachkommen.

Beispielsweise möge hier nur erwähnt werden, was von einigen Ulmer Geschlechtern in dieser Richtung geschah.

Die von Besserer'sche Stiftung, im Jahre 1528 durch Hans Besserer errichtet, besaß im Jahre 1836 ein Vermögen von 209,236 fl. und gewährte einen Ertrag von 15,563 fl. Die Kargische Stiftung betrug 69,887 fl., die Kraftische 35,433 fl. u. s. w.[4]

---

[1] Ebendaselbst S. 179 f.

[2] Paul von Stetten, Geschlechter, S. 100.

[3] Daß es Ausnahmen gab, ist ganz natürlich. Der reiche Bach von Döttingen, ein Haller Patrizier, verschwendet z. B. sein ganzes Vermögen, wird in Nördlingen Backknecht und schätzt sich zuletzt glücklich, als Pfründner im Hospitale zu Hall, welches seine Ahnen reich begabt hatten, ein Asyl zu finden. Beschr. des Oberamts Hall, S. 147. Die reiche und angesehene Patrizierfamilie der Mendel in Nürnberg ging durch leichtsinnige Wirthschaft zu Grunde. Auch der Letzte der Familie Theurer zu Hall hat nach Herold's Chronik sein Gut vergeudet. S. 9.

[4] Beschreibung des Oberamts Ulm, 1836, S. 106.

Ueberdieß war kaum eine Geschlechterfamilie zu Ulm, und anderwärts verhielt es sich ganz ähnlich, welche nicht ad pias causas zum Theile nicht unbeträchtliche Summen vermacht hätte.

Es ist nun einmal der Lauf der Welt so, daß sich die untern Stände nach den obern Ständen richten, sie mögen sich dessen bewußt sein oder nicht. In Ulm und den Reichsstädten überhaupt zeigte sich daher unter allen vermöglichen Bürgern das Streben, nicht hinter den Geschlechtern zurückzubleiben, ja dieselben durch Akte der Fürsorge und Pietät zu überbieten. Wer sich die Mühe geben will, Ch. L. v. Wolbach's urkundliche Nachrichten von den Ulmischen Privatstiftungen, Ulm 1847, zu vergleichen, wird sich davon überzeugen können, daß im Stiftungswesen, gewiß einem der conservativsten Akte, von der gesammten Bürgerschaft sehr viel geschehen ist. Die ältesten Stiftungen in Ulm sind die der Patrizier.[1]

Daß die Patrizier von den Hofjunkern über die Achsel angesehen wurden, ist nicht nur eine Vermuthung, sondern es beruht diese Annahme auf Thatsachen. Als sich der Ulmer Patrizier Hans Jacob Roth in churfürstlich brandenburgische Dienste begeben und es zum Landoberjägermeister und Hauptmann der Aemter Tangermünde, Borgstall, Zedenik und Liebenwald gebracht hatte, rümpften die brandenburgischen Edelleute die Nase wegen seines Herkommens, so daß ihm der Churfürst auftrug, seine 16 Ahnen zu beweisen. Mit dieser Probe bestund er gar wohl und der Churfürst soll seinen Hofjunkern gesagt haben: „Sie möchten nun sehen, wer dieser Schwabe sei.“[2] Der letzte männliche Nachkomme dieses Herrn von Roth starb vor wenigen Jahren als Besitzer des Rittergutes Kötke bei Brandenburg.

Es blieben, wie aus diesen Betrachtungen hervorgeht, die Patrizier ziemlich nur auf sich selbst und ihre Stadt angewiesen und wenn auch ihre Selbständigkeit hoch zu achten war, so konnte es doch nicht fehlen, daß die kleinen engen Verhältnisse auch unvermeidliche Lächerlichkeiten in ihrem Gefolge hatten.

---

[1] v. Wolbach, S. 3. Aehnliche Nachweisung in der Beschreibung des Oberamts Biberach.

[2] Paul v. Stetten, Geschlechter, S. 236. Michael Praun in seiner Abhandlung über das Patriziat (1667) sagt, er sehe voraus, daß sein Discurs von zweierlei Leuten mit scheelen Augen werde angesehen werden, „nemlich von etlichen allzusehr passionirten unter dem Landadel und dann von dem gemeinen Haufen.“

Die politischen Rechte der Reichsstädte als Stände des Reichs waren höchst unbedeutend und denselben im Westphälischen Frieden wohl kaum aus einem andern Grunde gelassen worden, als um der Kaisermacht einen weitern Hemmschuh anzulegen. Unter sich selbst hatten die Reichsstädte kein vereinigendes Band mehr, seit die Städtetage aufgehört hatten. Der letzte war 1668.[1]

Die Vertretung auf der Städtebank war im Grunde genommen zu einer leeren Formalität herabgesunken. Einsicht in die europäischen Händel wurde den Städten versagt und die eigenen Angelegenheiten erhielten immer mehr und mehr einen kümmerlichen Anstrich.

Man gab indessen von Seiten der Reichsstädte, wie begreiflich, seine alten Ansprüche nicht so leichten Kaufes auf und im gewöhnlichen Umgangsleben sah man vielleicht um so schärfer auf die Wahrung seines Ansehens, je mehr die eigentliche Macht zu schwinden anfing.

Eine steife, feierliche Etikette, nicht nach Hofbrauch oder nach wesentlich französischem Zuschnitte, sondern aus jenem spezifisch deutschen Ceremonialbedürfniß (welches uns dem Auslande gegenüber vielleicht nur aus dem Grunde so viele Blößen giebt, weil den Förmlichkeiten ein guter, oftmals vergessener Grund unterzuliegen pflegt), hiezu Reminiscenzen aus den Tagen des aristokratischen Regiments, in der Regel ein praktischer nüchterner Sinn, nicht selten Belesenheit und Erudition, zeichneten den Patrizier der letzten Zeit gemeiniglich aus. Er war eine Charakterfigur unter der Aristokratie.

Im Innern seines Hauses hielt er auf eine gewisse solide Opulenz, strenge Ordnung und Einhaltung der Form. Seine unabhängige Stellung brachte nicht selten gewisse Sonderbarkeiten und Eigenthümlichkeiten hervor, welche diejenigen auszubilden freilich nicht Gelegenheit nehmen können, welche sich mehr in die Leute und in die Welt schicken müssen.

Zu den Sonderbarkeiten rechnen wir z. B., wenn der weitgereiste, gelehrte Rathsherr Hans von Schad († 1634) zu Ulm an Rathstagen in einem veilchenblauen Mantel mit silbernen Schnüren, in grün geschürzten Hosen, gelben Wamms und Strümpfen und grauen Hute ausging,[2] oder wenn Hans Jakob von Schad etwas darein setzte, stets in geringer Kleidung zu erscheinen und oft zu Fuß zu reisen. Derselbe kam in seinem auffallenden Aufzuge 1635 zu

---

[1] Jäger, jur. Magazin VI. 6.

[2] Weyermann II. 458.

König Ferdinand nach Wien und wurde anfänglich verlacht und geringschätzig behandelt. Als man ihn fragte, ob die Stadt Ulm eine kaiserliche Besatzung einnehmen wolle, gab Schad die Antwort: „Nei, warle nit, ich dürft' nicht mehr nach Ulm, die Bürger schlügen mich todt. Wir wollen unsere Stadt schon selbst defendiren." An der kaiserlichen Tafel trank Schad einem jeden der Anwesenden in seiner Muttersprache zu und zwar auf Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Böhmisch, Ungarisch und Slavonisch. Da wurden die Spötter verlegen und schamroth.[1]

Von Ulrich von Münkheim, der 1507 zu Hall als der letzte seines Geschlechts starb, heißt es, „er trieb seltsame Dinge, wodurch die Armen Beschäftigung und Brod fanden."[2] Das war also ebenfalls ein höchst achtbarer Sonderling. Ueberhaupt charakterisirt es das Mittelalter, daß das Individuum, weit mehr als in spätern Zeiten oder gar jetzt der Fall zu sein pflegt, seine guten und schlimmen Eigenthümlichkeiten höher stellte, als den zweifelhaften Ruhm abgeschliffener und, wie man das nennt, weltläufiger Formen.

Im Gefolge der Reformationsbestrebungen erst gelangte die Schule zu dem übermäßigen Einflusse, den sie seither zu behaupten wußte. Daß vollends die Schule einmal ein Gegensatz der Kirche sein werde, das ahnte man kaum im eigentlichen Mittelalter. Indessen würde, der Extravaganzen der Diesterweg u. Comp. ungeachtet, weder der Staat noch die Kirche in Zukunft wesentliche Beeinträchtigung von den Bildungsfanatikern zu erfahren haben.

Die goldenen Tage der sich selbst überschätzenden Vielwisserei sind wohl vorüber. Auch jene so hoch gestellte Uniformität der Bildung wird der geistigen Individualkraft, wo immer sie sich zeigt, zu weichen haben. Man verübele uns diese Bemerkung nicht, da dieselbe mit dem Vorhergehenden denn doch in einigem Zusammenhange steht.

Da kam denn der 6. August des Jahres 1806. Kaiser Franz II. legte die deutsche Kaiserkrone nieder.

Für die nicht schon durch den sogenannten Reichsfriedensdeputationsschluß von 1803 mediatisirten Städte war dieses im Grunde genommen eher ein erfreuliches, als ein trauriges Ereigniß.

Traurig war es allerdings, daß das Städtewesen so sehr her-

[1] Weyermann II. 455.

[2] Beschr. des Oberamts Hall, S. 149.

unter gekommen war, daß Hoffnungen auf ferneres Gedeihen an die Aufgebung der Selbständigkeit geknüpft erschienen. Bei der Lage der Dinge mußten indessen die Einsichtsvollen unter den Städtebürgern gar wohl einsehen, daß die Einverleibung in einen der souveränen Staaten mehr Aussichten auf nochmalige Blüthe des Städtebürgerthums bot, als die Verlängerung jenes unleidlichen Zustands, in welchem sich die Reichsstädte nun einmal befanden. Das römische Reich deutscher Nation war eine klägliche Fiktion gewesen.

Die durch die Auflösung des Reichs erfolgte Auflösung des Patriziats, wo dasselbe überhaupt noch bestund, betraf viele Familien schwer. Nunmehr zählten sie einfach mit zum Adel, doch glauben wir die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß sie bei der so nothwendigen Reorganisation des Adelwesens, auch gelöst von ihren spezifischen Wurzeln, den Städten, mitwirken und mit dem gesammten Adel jene Ehrenschuld tilgen werden, welche eben darin besteht, einem ächten, einst unbedingt rühmlich genannten Stande die zur organischen Gliederung des Ganzen so nöthige Stellung durch Tüchtigkeit und Verdienst wieder zu erringen.

In der Familie und ihrer unverwüstlichen sittlichen Kraft liegt der Schlüssel zur Hebung sowohl des einzelnen Standes, als auch der gesammten socialen und politischen Verhältnisse.

Einiges über die Stellung des Patriziats zum Landadel.

Das Wesentlichste über diesen Gegenstand haben wir bereits theils angedeutet, theils auch ziemlich umständlich ausgeführt. Wir haben bemerkt, daß die alten angesehenen Patrizierfamilien besonders der einflußreichen Städte dem niedern Adel durchaus ebenbürtig waren. Wir haben ins Auge gefaßt, wie sich das Patriziat aus den Zünften in sachgemäßer Weise ergänzte, und wie der niedere Adel durch minder angesehene Ministerialen ebenfalls ursprünglich unfreie Elemente in sich aufnahm.[1] Das hat uns nicht befremdet, da wir im eigentlichen Mittelalter kaum Spuren jener absolutistischen Starrheit und Befangenheit finden, welche sich die Aufgabe gestellt

---

[1] Ueber die Ministerialen vergl. Stälin, Württemb. Gesch. II. 658.

zu haben scheint, jedes Institut möglichst zu entgeistigen, vielleicht in der Idee, es als Petrefakt länger aufbewahren zu können.

Aeußerlichkeit und leere Formen liegen nicht im Wesen des Germanen, dagegen zeichnet sich unser Volk dadurch rühmlich aus, daß es an radikaler Formlosigkeit ebenfalls kein dauerndes Behagen finden kann.

Hiedurch wird indessen nicht ausgeschlossen, daß zu Zeiten geistlose Auffassungen des Wesens der äußeren Form ziemlich allgemein Platz greifen können.

Der Culturhistoriker weiß mehrere Zeitpunkte anzugeben, in welchen solches geschah, und hat hiebei die schwache Genugthuung, als Entschuldigung anführen zu können, daß das Ausland wesentlich auf Denkart und Anschauungsweise der Deutschen einwirkte.

Unter den Ottonen waren es byzantinische Förmlichkeiten und Kleinmeistereien, denen man übergroßen Werth beizulegen anfing. Seit Kaiser Karl V. formte sich Mancherlei nach hispanischem Zuschnitte, und mit der Uebermacht Frankreichs, im Siècle de Louis XIV., verbreitete sich bekanntlich Tand aller Art über ganz Europa.

Die Erkenntniß der wahren Bedeutung und Würde der einzelnen Stände wird nicht gefördert, wenn man Außendingen nachläuft; nicht selten wird hiedurch aber sogar das Urtheil der Menge völlig windschief. Natürliche Bundesgenossen pflegen sich alsdann zu entzweien und die wunderlichsten Allianсen werden dagegen eingegangen.

Das Verhältniß des Landadels zum Patriziat ist ein sehr belehrendes Beispiel derartiger Verkennung naturgemäßer Bundesgenossenschaft.

Eine Spannung zwischen den Geschlechtern und den Landedelleuten erfolgte an vielen Orten bald nach der Bildung eines eigentlichen Ritterstandes und Patriziats.[1]

Damals waren es indessen gewichtige Gründe, jahrelange Fehden zwischen den aufstrebenden Städten und ihren adeligen

---

[1] Indessen tadelt schon Peter von Andlau die Landedelleute, die sich für etwas Besseres halten, als die Patrizier. Die Stelle bei von Günderrode, Erläuterungen zur Geschichte des Stadtadels, S. 469. Die Andlau rechnen die alten Heraldiker (Grünenberg u. s. w.) zu den vier gestrengen Rittern des Reichs. Es hielt sich indessen die Familie vielfach in Basel auf und bekleidete daselbst städtische Würden.

Nachbarn und namentlich das zwiespältig gewordene Interesse, welche trennten. Der Landadel konnte es den Geschlechtern nie verzeihen, wenn dieselben an der Spitze der Zunftgenossen ausgezogen waren, um feste Burgen zu brechen. Doppelt lastete der Grimm auf dem städtischen Junker, der, in den Augen der Edelleute, seines Standes und seiner Geburt so wenig eingedenk war.

Indessen erreichte inmitten der blutigen Thaten des Städtekrieges die gegenseitige Abneigung und Erbitterung keinen so hohen Grad als im 16. Jahrhunderte, als zu einer Zeit, in welcher, Landadel sowohl als Patriziat, längst ihre schönsten Tage hinter sich liegen hatten.

Zu Zeiten des Städtekrieges hatten noch viele Edelleute im Heere der Städte gegen die Fürsten gefochten, nunmehr aber, seit K. Karl V., schien es entschieden zu sein, daß der Adel keine bitteren Feinde habe, als die unbedeutend werdenden Bürger, keine eifrigeren Gönner, als die immer mächtiger werdenden Fürsten.

Und doch waren es gerade die Fürsten, in deren Interesse es zu liegen schien, dem Adel keine eigentlich selbständige Stellung fernerhin zu gönnen. Der kleine Dynast mit seiner winzigen Besitzung und seinen hohen Ansprüchen, inmitten des sich abrundenden landesherrlichen Territoriums, war nothwendig ein Dorn im Auge des Landesherrn. Die Wahlcapitulation Kaiser Karl V. setzt die Bündnisse des Adels auf dieselbe Stufe, wie die gefährlichen und verbotenen Vereine der Bauern. Das bezog sich vermuthlich auf den Rittertag zu Neustadt an der Aisch 1494.[1]

Einsichtsvolle Edelleute sahen die wahre Sachlage wohl ein, aber doch waren sie von den Vorrechten ihres Standes zu sehr eingenommen, als daß eine Verbindung mit den Städten hätte zu Stande kommen können. Franz von Sickingen's hochfahrende Pläne scheiterten am Widerstande, sowohl der Städte als der Fürsten, welche beide von einer derartigen Schilderhebung des deutschen Adels, wie sie einige glühende Köpfe beabsichtigten, vollauf zu fürchten hatten.[2]

Die Spannung zwischen Edelleuten und Patriziern erreichte

[1] Vgl. Höfler, Betrachtungen über das Städtewesen 186 ff.

[2] Spalatin's Aeußerung über den von Sickingen veranstalteten Tag zu Landau: „excitata est nova quaepiam societas conditionibus neque legibus civilibus neque Christianismo parum consentaneis“ bei Mencken II. 614.

wohl zur Zeit der Reformationsversuche den höchsten Grad. Das beweisen uns nebst vielen Thätlichkeiten[1] eine ziemliche Anzahl erhaltener Spottverse auf die Krämer und Ellenritter, unter welchen die reichen Fugger und andere Augsburger, Nürnberger und Ulmer Patrizier gemeint sind. Daß der Adel diesen Spottversen nicht fremd war, ersehen wir aus Ulrich Hutten's Dialoge „Praedones“ und andern gleichzeitigen Schriften.

Nunmehr wurde es bei den Landedelleuten eine beliebte Ansicht, daß die Stadtjunker eigentlich nichts anderes als reiche Weber und Gewürzkrämer seien,[2] gar nicht zum Adel gerechnet würden und mit ihrem Reichthume umsonst den Mangel adeligen Sinnes und adeligen Herkommens zu bemänteln suchten. Dem aufgeregten Wesen jener gährenden Zeit entsprechend, äußerte sich die Abneigung bald plump

---

[1] Belege ür die vom Landadel während der Reformationszeit ausgehenden Plackereien findet man allenthalben, fast in allen Chroniken. Kaiser Max hatte 1495 den ewigen Landfrieden errichtet und Kaiser Karl V. denselben 1521 bestätigt. Das fruchtete indessen wenig. Man vergleiche über diesen Gegenstand: Veesenmeyer's Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchen-, Münz- und Sittengeschichte, Ulm 1827, S. 206 ff. Daselbst findet man die Namen der fränkischen Edelleute, gegen welche 1528 der schwäbische Bund einschritt. Es waren besonders Hans Thomas von Absberg, Hector von Guttenberg, Christoph Marschalk, Hans Georg von Aschhausen, Georg Rechberg und Hans Thomas von Rosenberg. Der Letztere war besonders den Nürnbergern aufsässig. Ueber den schlimmen Handel des Albrecht von Rosenberg mit Hieronymus Paumgartner, der gefangen gehalten wurde, vergleiche den Anzeiger des germ. Museums, 1854. Die Plackereien betrafen sehr häufig Patrizier. So fängt z. B. besagter von Rosenberg den Augsburger Geschlechter Lucas Lang mit dessen Sohne, einem 6jährigen Knaben, als sie aus dem Sauerbrunnen zurück reisen wollten. Der Knabe wird nach seines Vaters Tode in dreijähriger Gefangenschaft gehalten und um 6000 fl. losgegeben! Welser III. 29. Heymeran von Nußberg raubt die den Erben des Hans Herwart von Augsburg gehörigen Güter (Kaufmannsgüter). (Urphede vom 17. Nov. 1530.) Veesenmeyer S. 214. Der berüchtigte Raubritter Kunz Schott soll sogar einem Nürnberger Rathsherrn die Hand abgeschlagen und als Pfand zu sich gesteckt haben. Menzel III. 34.

[2] Mit offenbarer Unkenntniß mittelalterlicher Zustände hat man Geschlechtsnamen der Patrizier in der Weise gedeutet, als gehe aus denselben ein einstmals betriebenes Handwerk hervor. Eine genaue Widerlegung dieser Ansicht, an die Familien Tucher und Holzschuher anknüpfend, findet man bei Fichard, S. 120 ff. Namentlich beweisen die sonderbar aufgefallenen lateinischen Uebersetzungen gar nichts. Kirchner ist in den Fehler verfallen, auf solche Namen fußend, zu behaupten, daß in Frankfurt Zunftgenossen Schöffen gewesen seien, zu einer Zeit, wo dieses durchaus nicht der Fall war.

und brutal, bald auch in beißender Satyre. Einige Beispiele mögen als Beleg dienen. Bekannt ist namentlich ein gereimter Spruch des Friedrich Stumphart von Canstadt, württembergischer Vogt zu Böblingen, aus welcher folgende Stelle angiebt, wessen sich der Adel von den Patriziern versehen zu müssen glaubte:

Ich mein euch Fürsten und den Adel
Ir wollt euch mit den Stetten verbinden
Die mögen lycht ein Ursach finden
so mießt Ir Fürsten vorne dran
die Statt schickt anderthalben man
das sind Schniderknecht und knappen
die grossen hannsen förchten kappen
Ich mein Juncker Ermlich und sein gsind
des rychen Barchatwebers kynd
der rycht das sein mit ungelt uß
Nun daß er blieb daheim zu huß.[1]

Diese Spottverse beziehen sich zwar zunächst nur auf die vom schwäbischen Bunde vollzogene Vertreibung Herzog Ulrich's von Württemberg, bezeichnet indessen die allgemeine Stimmung des Landadels.

Ein neues Lied vom Albrecht von Rosenberg und den Herrn von Nürnberg findet sich im Anzeiger des germanischen Museums, 1854, Nr. 12.

Da heißt es denn unter Anderem:

Seht auff die stätt im reiche
dieselben schnoden leutt
gegen euch mainen sies nit gleiche
Es jucken sie die heut
Sie weren edel gerenn
Ir gemüt steet in empor
Sie dennken im nach so sere
Kauffen sich edel mit geld so schwere
Bleiben krämer hernach als vor.

So wirdt fritz gerber gnad juncker
geporen von Feigensackh.

---

sein siegel macht er groß und schwere
mit einem herrlichen schein
Der Adel kumpt jm here
Aus India über mere
Von Muscaten und Negelein.

[1] Sattler, Gesch. Württemb. unter den Herzogen II. Beilagen S. 45.

Wir glauben unsern Lesern hinreichende Proben derartiger geschmackloser und gehässiger Polemik gegeben zu haben.[1]

An einzelnen Orten mag indessen das gute Einvernehmen der Patrizier mit den Landedelleuten weniger getrübt worden sein, und im Allgemeinen enthielt man sich doch, in nicht gerade besonders aufgeregten Zeiten, derartiger Schimpfreden, die, in Parenthese gesagt, erst seit Luther's Zeiten als „göttliche Grobheit" gelten.

Als jedoch Frankreich in Deutschland den Ton angab, was seit dem Ende des 30jährigen Krieges der Fall war, erhielt der deutsche Adel jenen höfischen Zuschnitt, der ihn nicht gerade billig und einsichtsvoll in Betreff der Rechte und Wünsche anderer Stände machte.

Da wurde denn die Ansicht, das Patriziat gehöre gar nicht zum Adel, wieder lebhaft hervorgegriffen.

Allerdings gehört das Patriziat nicht zum Landadel, allerdings ist die Bezeichnung Stadtadel nur für die alten Patrizierfamilien völlig anwendbar und doch war es ein großer Irrthum der Landedelleute, daß sie sich für etwas Besseres hielten, als die Stadtjunker.

Die Reibungen zwischen den Landedelleuten und den Patriziern hatten für die letzteren einige sehr unangenehme Folgen.

Man beging nämlich die Ungerechtigkeit, das Patriziat von den Ritterorden und den Domstiftern auszuschließen. Die ersten Spuren dieser gehässigen Maßregeln finden wir indessen bereits im 14. Jahrhunderte, als einerseits das Auftreten patrizischer Domherrn den übrigen Domclerus mächtig geniren mochte, anderseits aber unter den Luxenburgern eine ziemlich äußerliche Anschauung vom Wesen des deutschen Adels allgemein zu werden anfing. Man äffte nämlich den in Frankreich entstandenen Briefadel nach.

Die Ausschließung des Stadtadels wurde im 16. Jahrhunderte allenthalben eine völlig vollendete Thatsache. Wir setzen als bekannt voraus, wie sehr das hispanische Wesen auf den deutschen Adel drückte und wie namentlich schon unter Karl V. die unter den Luxenburgern bereits begonnenen Nobilitirungen in bedauerlicher Weise häufig zu werden anfingen. Ein Verleihung des Geburtsadels war im Sinne des Mittelalters eine offenbare Unmöglichkeit,

[1] Göz von Berlichingen bezweifelte den Adel der Patrizier nicht. In seiner Autobiographie, S. 92, sagt er, er sei berufen worden, „um gegen die Waldströmer, so zu Nürnberg sitzen und vom Adel sind hülflich zu seyn."

da sich der Geburtsadel immer auf das Faktum der Abstammung bezieht. Zum Ritter konnten Kaiser und hohe Reichsfürsten allerdings den tapfern Kämpfer erheben, auch wenn er nicht zum eigentlichen Adel gehörte, das wurde aber zunächst nicht in der Weise aufgefaßt, als habe man denselben adeln wollen.[1] Blieben freilich die Söhne des neuen Ritters beim Berufe ihres Vaters, so entstund hieraus allerdings ein adeliges Geschlecht und eine lange Ahnenreihe verlangte das Mittelalter keineswegs. In der Folge war man sogar so geistlos, längst im Grabe ruhenden Ahnen zu nobilitirender Personen aus der Machtvollkommenheit des Regenten den Adel zu verleihen.

Ein gewisser Verfall des Adelsinstituts mußte nothwendig schon eingetreten sein, ehe man ganz allgemein in so äußerlicher Weise verfahren konnte. Gleichzeitige Berichte bestätigen dieses.

Wie äußerlich man bereits im 16. Jahrhunderte das Adelswesen zu betrachten anfing, beweist unter anderem der Dialog „(ἱππευς ἀνιππος) der Ritter ohne Roß“ betitelt, welcher aus der gewandten Feder des Desiderius Erasmus geflossen ist (Basler Ausgabe mit Zueignung an den Knaben des gelehrten Druckherrn Froben, 1524, [pag. 312 ff.]). Erasmus verspottet in der Person des Harpalus, eines Abentheurers, der als Edelmann gelten will, ohne es zu sein, die in den höhern Ständen um sich greifende Aeußerlichkeit, die allein es möglich machte, daß sich ein Aventurier, dem alle innern Eigenschaften des Edelmanns abgehen, durch Aneignung gewisser Formen und Manieren, eine höhere Stellung in der Gesellschaft verschaffen zu können glaubt.

Harpalus wendet sich an seinen Freund Nestorius, der ihn, unter der Form von Rathschlägen, verspottet. „Der Kaiser adle ja um ein Billiges.“ Ja, dieser Adel werde verlacht u. s. w. Eigenes Verdienst komme zu spät zur Geltung und er, Harpalus, wolle nun einmal ein Edelmann sein. Nestorius beginnt mit seinen Rathschlägen. Zuerst wird die Tracht vorgenommen, denn Kleider machen ja Leute. Wenn es der Beutel gestatte, so wähle man

---

[1] Vgl. dagegen Kaiserrecht (Endemann III. 1) bei Mundt, Ursprung der Stände, S. 245. Zu bemerken ist eine bei Runde, deutsch. Privatrecht, S. 325 abgedruckte Stelle aus einer Constitutio K Friedrich's II. „quamquam nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur.“

Seide, allenfalls Linnen, bei Leibe keine Wolle. Diesem Rathe liegt wohl mehr zu Grunde, als man bei oberflächlicher Lesung bemerkt. Die Wollenmanufaktur war es, welche die Städter zuerst gehoben hatte.

Ziemlich in die gleiche Zeit fallende Spottverse sprechen, wie wir gehört, von „Junker Ermlich und seinem Gesind, des richen Barchetwebers Kind" und meinen darunter die Fugger. Ein Edelmann in Linnen konnte, unter Umständen, ein ganz patriarchalisches Ansehen haben. Vielleicht hatten leibeigene Mägde den Flachs gesponnen, Hintersassen den Acker bestellt. Vornehmer war unbedingt die Seide, aber Wollentuch, wie es der Krämer trug und verkaufte, das ging, im Sinne gewisser Herrn, durchaus nicht an. Ulrich von Hutten freilich trug, nicht ohne eine gewisse Ostentation, auch an fürstlichen Höfen Wollenzeuge.

Nachdem Nestorius den Stoff abgehandelt, kommt' er an den Schnitt u. s. w.

Das Gewand werde nach allen Richtungen hin geschnitten und mit Puffen versehen; auf der Brust, an Armen und Beinen, wo es sein und nicht sein kann. So wollte es die damalige Mode, die vermuthlich den Kriegsleuten von Metier, den Lanzknechten abgeborgt wurde. Die kunstreich genähten und gesteppten Risse, aus denen buntes Unterfutter sah, symbolisirten vielleicht Degenstöße und klaffende Schwerthiebe im Gewande des rüstigen Kriegsmanns und entschlossenen Parteigängers. Harpalus hatte aber den Krieg niemals mit eigenen Augen gesehen. Er war in anderer Art Abentheurer, als der „Jäger von Soest", den uns Grimmelshausen ungefähr 150 Jahre später im Simplicissimus schildert. Zum vollen Schmucke durfte auch ein Siegelring nicht fehlen, nöthigenfalls konnte er von Tomback sein, vergoldet, mit einem Glasflusse statt des edlen Steines.

Das selbstgewählte Wappen erhielt Schildträger, eine Sitte, die in Deutschland erst seit dem 16. Jahrhunderte aufkam, obgleich es nicht an einzelnen älteren Beispielen fehlt.

Auch ein Motto (Lemma) mußte das Wappen haben, denn Kaiser Maximilian und Karl V. führten ja derartige enigmatische Sinnsprüche, bei denen sich sehr viel oder sehr wenig denken läßt. In neuester Zeit hat Herr von Radowitz die Aufmerksamkeit wieder auf diesen Gegenstand gelenkt. Ferner beschließt Harpalus, sich Harpalus a Como zu nennen, denn Harpalus Comensis wäre

bäurisch. Gelegentlich bemerkt, dachten zu Erasmus Zeiten viele Leute wie der Ritter ohne Roß und glaubten, das Wörtchen „von" sei ein Beweis des Adels, während doch altadelige Familien, z. B. die Späth, die Pflugk, die Thumb, die Hofwarth und viele andere sich bis zur Neuzeit nicht von Späth u. s. w. schrieben und, in Anbetracht der Entstehung ihres Namens, wohl daran thaten. Ritter Harpalus a Como war indessen nicht genug, es mußte noch ein Beiname fabrizirt werden und zwar ab aurea rupe, denn unweit des bescheidenen Dörfleins, in welchem Ehrenharpalus das Licht der Welt erblickte, lag ein hoher Fels, den die goldene Sonne zu bescheinen pflegte.

Der ritterlichen Tracht, dem Wappen, den Titeln sollte eine gewählte Dienerschaft entsprechen. Allein wie dieselbe unterhalten? Kommt Zeit, kommt Rath. Die Diener werden nicht verhungern, wenn sie ihrem industriellen Herrn gleichen. Harpalus hatte etwas gelernt. Alles Wissen bringt seine Frucht. Diesesmal konnte man wenigstens Briefe fabriziren, in denen von Schlössern, Lehengütern, reichen und vornehmen Gönnern, Freunden und Verwandten die Rede war; Briefe, die natürlicher Weise mindestens aus Italien, Spanien oder Böhmen kommen mußten und die man gelegentlich liegen läßt, wo sie gefunden und gelesen werden müssen. Wir haben ja eine Redensart: „der ist nicht weit her", ein Phrase, an welche unsere Philister mit Leib, Seele und Beutel glauben. Wem fällt hier nicht die Seele jenes spanischen Licenziaten ein?

Es fehlen indessen unserem guten Harpalus noch einige Dinge, die ihn im Auge der Menge zum Edelmanne machen sollen, oder vielmehr sie fehlen ihm nicht; er hat die freien Künste trefflich erlernt, vielleicht gar auf einer hohen Schule, auf welcher schon damals mancherlei zu lernen war.[1] Hier wird der alte Erasmus indessen zu bitter.

Nisi sis bonus aleator, probus chartarius, scortator improbus potator strennuus, profusor audax, decoctor et con-

[1] Die Sitten auf der Universität Tübingen betreffend, Sattler I. 23, und namentlich eine, wenn wir uns recht erinnern, von Mohl in neuerer Zeit herausgegebene Zusammenstellung. Bereits 1498 giebt Herzog Eberhard II. Strafbestimmungen wegen des Schuldenmachens. C. F. Steinhofer III. 678. Auf andern Universitäten ging es ebenso zu. Vgl. J. Voigt in Raumer's hist. Taschenb. 1831, S. 356.

flator aeris alieni, deinde scabie ornatus Gallica, vix quisquam te crederet Equitem. Daß leider etwas Wahres an der Sache ist, hat der Ruin vieler adeliger Familien bewiesen. Die scabies Gallica bezieht sich wohl auf Hutten, welcher dieser Krankheit im August 1523 erlag.

Die weiteren Rathschläge, die Nestorius ertheilt, sind für einen offenbaren Gauner abgefaßt. Unser Harpalus fühlt das indessen nicht, was nicht zu verwundern, da er sich seines ehrlichen Herkommens, seines Standes schämt.

Seitenhiebe auf die Raubsucht des Adels und auf die jämmerliche Rechtspflege durfte Erasmus füglich anbringen, wenn man bedenkt, in welcher Weise ein Franz von Sickingen u. s. w. das Ritterhandwerk betrieben. Das war freilich der Zeit und der Sitte des Landes entsprechend, allein beides, Zeit und Sitte, wird selbst ein Ultraromantiker nicht unbedingt loben können. Jede Zeit hat ihre Schattenseiten. Ueber Sickingen's Treiben vergleiche man gelegentlich, was Schlosser in seiner Weltgeschichte für das deutsche Volk zusammengestellt hat.[1]

Um das Bild des Glücksritters Harpalus zu vollenden, fehlt auch die ebenso unmoralische, als unchristliche Geldheirath nicht, bei welcher die Person der Braut natürlich die größte Nebensache ist.

Offenbar übertrieben ist der Schluß des Dialogs.

Nestorius fragt: „Weßhalb willst du denn eigentlich den Ritter spielen?“ Weil diesen Alles zu thun, ohne bestraft zu werden, erlaubt ist.

So schlimm wars am Ende denn doch nicht. —

Freilich war es nur selten die kaiserliche Macht, die strafend einschritt, wenn überhaupt dem rohen Fehdewesen ein Ende gemacht wurde.

---

[1] Ueber Franz von Sickingen's Fehde mit Worms (1515—18) vergleiche Arnold II. 492 ff. Das Benehmen des alten Haudegens war keineswegs ein ritterliches im ächten Sinne. Sickingen verlieh nämlich einem der in Folge eines Aufruhrs geächteten Rädelsführer, dem Notar Balthasar Schlör, seinen Schutz und sagte Fehde an, als die Stadt eine Rente des geächteten Schlör nicht ablösen wollte. Gleich zu Anfang der Fehde ließ Sickingen 43 Bürger niedermachen, dann plünderte er Wormser Kaufleute, welche die Ostermesse besuchen wollten u. s. w. Der Kaiser begnügte sich damit, die Acht über Sickingen auszusprechen und brachte sogar 1518 einen gütlichen Austrag zu Stande, bei dem die Stadt keine Entschädigung erhielt.

Franz von Sickingen wurde überwunden und starb als Besiegter einen Rittertod, wenn auch im eigenen, doch im eroberten Schlosse. Der kräftige Götz, den Göthe idealisirt hat, hatte in Horneck lange Jahre Zeit, darüber nachzudenken, daß die Selbsthülfe auch in ehrlicher Fehde nunmehr ein Unrecht geworden sei. Andere Ritter und Edelleute, die, wie Kunz Schott, Eppelin von Gailingen, Sebastian von Seckendorff u. s. w., nicht allzu wählerisch in den Mitteln, um ein bedeutender, einflußreicher Herr zu werden, gewesen sind, haben sogar ihr Haupt aufs Schafott getragen.

Was vollends die Behauptung des Nestorius, beziehungsweise Erasmus, betrifft, es sei Ritterart zu glauben, daß der Tod Allem ein Ende mache, so war ein Mann, der mächtig in seine Zeit eingriff, Dr. Martin Luther, anderer Ansicht, als er sein Sendschreiben an den Adel deutscher Nation richtete.

Vom praktischen Atheismus des Adels kann im 16. Jahrhundert keine Rede sein, noch weniger vom reflexionsmäßigen. Letzteren herbeigeführt zu haben, ist ein trauriges Verdienst des Auslands, des naturalistischen Italiens der Renaissancezeit, also gerade der Zeit in der Erasmus schrieb und in welcher in Deutschland viele Hunderte von Edelleuten auf beiden Seiten des kirchlichen Parteikampfes ungeheucheltes Interesse bewiesen, und endlich des starkgeistigen Frankreichs, besonders seit Voltaire.

Komisch ist, daß Harpalus dem Nestorius das erste Roß verspricht, ja sogar anticipando jetzt schon schenkt, welches die guten Rathschläge dem Ritter ohne Roß eintragen sollen.

Daß das Patriziat den Aeußerlichkeiten eines Theils des damaligen Reichsadels so ziemlich fremd blieb, soll im weiteren Verlaufe bewiesen werden.

Indessen treffen die Vorwürfe weniger den Reichsadel, als den Hof- und Dienstadel. Ein solcher bildete sich namentlich in den habsburgischen Erblanden und in den Ländern protestantischer Fürsten, in beiden Fällen durch die Kirchenspaltung. In den kaiserlichen Erblanden verschwand der alte freiheitsstolze Adel hauptsächlich aus dem Grunde, weil er sich bei Ausbreitung der neuen Lehre betheiligt hatte. Schlachten, Hinrichtungen und Auswanderungen lichteten seine Reihen. An die Stelle derselben traten Ausländer, Spanier, Italiener und Niederländer, aus denen man, besonders seit Ferdinand II., mit großen Titeln und Mitteln begnadigte, willfährige

Granden heranbildete.[1] In den Ländern der protestantischen Fürsten erhielt sich zwar der alte Adel, aber er verlor allen wirklichen Einfluß und sah sich dazu genöthigt, in Hof- und Staatsdiensten eine Erwerbsquelle zu suchen. Hiedurch entfremdete sich der Adel dem Bürger- und Bauernstande und stund, als der Bürgerstand durch die Gunst der Zeiten und durch Tüchtigkeit gehoben wurde, in trauriger Isolirung da, der erste Diener des Fürsten, so lange es denselben beliebte, ihn als den ersten gelten zu lassen.

Zu den Domstiftern und geistlichen Ritterorden wurden die Patrizier, wie gesagt, an manchen Orten schon im 14. Jahrhunderte nicht mehr zugelassen. Es bedarf dieser Umstand einer näheren Erläuterung.

Das Wormser Domcapitel faßt sogar schon 1281 den Beschluß, in Zukunft keinen Bürger mehr zum Canonikate zu befördern, weil die Bürger in gefreite Höfe eingedrungen seien und das Asylrecht verletzt hätten. Papst Martin IV. bestätigte diesen Beschluß.[2] Der Sohn des Jacob Diemar, eines sehr angesehenen Patriziers, kann daher um 1332 kein Canonikat erhalten. Sein Vater wendete sich sogar an den Papst, ob mit Erfolg, wissen wir nicht.[3]

Vermuthlich grollte der übrige Clerus den patrizischen Domherrn, die eingesehen haben mögen, daß die Stadt, um bestehen zu können, den Clerus nicht völlig steuerfrei lassen könne. Von Basel wissen wir ganz bestimmt, daß die Patrizier 1337 deßhalb ausgeschlossen wurden, weil sie auf Seiten der Zünfte stunden, die damals in den Rath kamen.[4] Die Basler Domherrn führten hiebei eine sehr anmaßliche Sprache, „nostra Ecclesia, heißt es im Erlasse, carens macula gentis plebejae, exceptionem patientis (das sollten die Achtbürger sein!) seu etiam populari civitatis Basiliensis.“ Bemerkt muß indessen werden, daß der Beschluß folgendermaßen gefaßt wurde: „quod nullus Burgensis civitatis Basiliensis, seu etiam Burgensis ibidem filius de militari stirpe ex parte patris non trahens originem, receptus vel recipiendus etc.“ Man bemerke besonders die Worte „ex parte patris“, weil aus denselben ersichtlich, daß man patrizische Frauen für ebenbürtige Gattinen

[1] Menzel III. 369.
[2] Arnold II. 108.
[3] Arnold II. 163.
[4] Ochs II. 49 ff.

ritterbürtiger Gotteshausdienstleute zu Basel hielt. In früheren Zeiten war die Aufnahme der Burgensen völlig unbeanstandet.

Nicht uninteressant ist der langwierige, endlich zu Gunsten der Erffmannen (Erbmannen) der Stadt Münster entschiedene Prozeß wegen der Ritterbürtigkeit, Stifts- und Landtagsfähigkeit. Derselbe dauerte von 1597—1708. Günderrode in seinen Bemerkungen zur Geschichte des Stadtadels gedenkt desselben, und in Cramer's Wetzlar'schen Nebenstunden findet man die ziemlich umfangreich gewordene Literatur.

In neuester Zeit hat Dr. P. Wigand in den Denkwürdigkeiten, gesammelt aus dem Archive des Reichskammergerichts zu Wetzlar, Leipzig 1854, S. 162 ff. die Sache wieder zur Sprache gebracht. Wir verzichten darauf, einen Auszug aus den, bei Wigand ebenfalls im Auszuge gegebenen, Einzelheiten und Untiefen dieses zuerst in Rom anhängig gemachten, in der Folge vor das Reichskammergericht gezogenen Rechtsstreits zu geben. Wigand's Darstellung ist lichtvoll und belehrend. Sie stellt Folgendes fest:

In Münster behielten die Erbmänner (der Stadtadel) auch im 16. Jahrhunderte noch das Privilegium, den Rath zu besetzen. Der Landadel sah die städtische Aristokratie nicht als seines Gleichen an und bestritt namentlich die Ritterbürtigkeit, Stifts- und Landtagsfähigkeit. Die letztere beanspruchten die Erbmannen als Besitzer adeliger Höfe. Die nähere Veranlassung zum Ausbruche der Streitigkeiten mit der Ritterschaft gab Dr. Johann Schencking. Vermuthlich um eine Entscheidung herbeizuführen, bewarb sich derselbe um eine Präbende im Domstift und erlangte auch 1577 die Präsentation der römischen Curie. Offenen Ungehorsam konnte und wollte das Domkapitel derselben nicht entgegenstellen, obgleich eine derartige von der Curia erfolgte Verfügung den Stiftern allzeit unangenehm zu sein pflegte. Man befürchtete nämlich, daß deutsche Pfründen durch Vorgänge an Ausländer verliehen werden könnten.[1] Schon vor den berüchtigten Emser Punktationen suchte der hohe Clerus, auf die Ritterbürtigen gestützt, eine Unabhängigkeit zu behaupten, durch welche in letzter Instanz sogar das Kirchenregiment des heiligen Vaters in Frage gestellt werden konnte.

---

[1] Im Jahre 1699 durfte der Erzbischof Churfürst von Mainz nach Rom schreiben: „In Germania non nisi germani ad ecclesias cathedrales iique ex praecipua nobilitate ubi gradus in theologia vel jure, pro nobilitate non computatur, admitti possunt." Runde S. 269.

Im Münster'schen Erbmannenstreit verband sich daher das materielle Interesse der Ritterschaft, die ihre Söhne versorgt wissen wollte, die Behauptung der angeblichen Selbständigkeit des Kapitels und endlich die während des 16. Jahrhunderts offenkundig gewordene, exclusive Richtung gegen den Stadtadel und dessen Rechte.

Ganz ähnlich verhielt es sich, wo immer man die Patrizier von den Pfründen ausschloß. Dr. Johann Schencking führte seine Sache in Rom mit Einsicht und Gewandheit. Der ritterbürtige Stand seiner Familie wurde im Endurtheile von 1573 anerkannt und zwar vermöge der Urkunden, welche Bischof und Kapitel den Ahnen Schencking's ausstellten, als sie dieselben ad comitia et militiam beriefen.

Das hatte nun auch seine völlige Richtigkeit, wie aus zwei bei Wigand gegebenen Urkunden (S. 177 ff.) zu ersehen ist. In der einen vom Jahre 1534 leisten die Erffmanns zu Münster Geldbeiträge an den Bischof während der Wiedertäuferunruhen. Ein Gleiches geschieht von dem „Adell desses Stiffts Munster und von den Borgeren uth Munster." Zu den Erffmanns gehörten damals die Familien: Schencking, Stevening, Buek, Droste, Travelmans, von der Tinnen, Clevorn, Kerkerink tor Borck, Bischopink, Warendorf zu Evekinkhove, von Twist, Kerkerink tom Stapel, Drolshagen, von der Wick, Kerkerink to Amelinkburen und Peieck. In der zweiten Urkunde von 1537 recribirt Bischof Franz an einen Erbmann wegen Entrichtung der vom Landtage bewilligten Steuer. Die Erbmannen werden „Rittermetige Undersaten" genannt.

Es wäre zu weitläufig, die Taktik der streitenden Parteien näher zu besprechen, nur das mag Raum finden, daß sich die Münsterländische Ritterschaft ganz so vernehmen läßt, wie man es in jener Zeit zu hören gewöhnt wurde. Es sei ein großer Unterschied zwischen adeligen Personen und Patriziergeschlechtern, obgleich auch diese in adeligen Kleidern einhergingen und Stand und Wesen sich anmaßten. Jeder reiche Kaufmann, der bloß durch sein Gewerbe zu Reichthum gekommen, benehme sich jetzt in dieser ungehorsamen, aufgeblasenen Welt ganz unverschämt. Dagegen erwiderten die Erbmannen, „sie und ihre Vorältern seien allezeit zu den Landtagen berufen worden, da sie sich immer an den Ritterstand angeschlossen, als Rittermäßige in Wappen und Rüstung vom Fürsten zur Defensive des Vaterlandes seien berufen, in adelige Stifter

aufgenommen u. s. w. Während des langwierigen Streites zogen sich die Erbmannen aus der Stadt auf ihre Landgüter zurück. Nach dem Rücktritt bildete sich in Münster ein zweites Patriziat, welches in der Folge, meist von Preußen, geadelt wurde. Es sind das die Familien von Olfers, von Hülst, von zur Mühlen u. a. m.

Betrachtet man die ganze Streitigkeit eingedenk des Ursprungs und des Zwecks der Domstifter, so wird man gewiß nicht in Abrede ziehen wollen, daß dieselben durch den Adel säcularisirt worden sind.

Die Domstifter waren, ihrem Personale nach, ursprünglich aus der den Bischöfen beigegebenen Geistlichkeit entstanden und es führten die Knönche (canonici) ein gemeinsames, strenges, klösterliches Leben. Bischof Chrodegang von Metz, im 8. Jahrhunderte, scheint zuerst die Nothwendigkeit erkannt zu haben, der Domgeistlichkeit die Art gemeinsamer Lebensweise durch eine Regel näher zu bezeichnen.[1]

Die Canonici lebten, aßen und schliefen gemeinschaftlich unter unmittelbarer Aufsicht des Bischofs. Ihre frommen Uebungen begannen, nach der Reihenfolge der canonischen Stunden, noch tief in der Nacht und nahmen einen großen Theil des Tages in Anspruch. Für den Unterhalt sorgte der Bischof aus dem Kirchengute, indessen war den Knönchen erlaubt, Eigenes zu besitzen.

Unter Begünstigung der Karolinger verbreiteten sich diese Einrichtungen über die meisten germanischen Bisthümer. Zu Ende des 10. Jahrhunderts löste sich indessen die Klosterzucht. Die Stellung der Bischöfe war unter den sächsischen Kaisern eine eigenthümliche geworden und die Beschäftigung mit den Händeln dieser Welt übte mächtigen Einfluß auf die Sitten des Domclerus.[2]

Es liegt indessen in der Natur der Sache, daß sich kein fester Zeitpunkt für die allgemein erfolgte Veränderung in der Lebensweise der Knönche angeben läßt.

Während an einigen Orten die vita communis aufs Neue und Strengste eingeschärft wurde, zeigten andere Bischofssitze bereits den völligen Verfall der Regel.

Die Persönlichkeit der Bischöfe entschied meistens.[3]

---

[1] Schröckh, Gesch. der christl. Kirche, Thl. XX., S. 82 ff. K. Hase, Kirchengeschichte, S. 171, Leipzig 1844.

[2] Vgl. v. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen, Thl. I., S. 260.

[3] M. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen, Band II., S. 177 ff.

In Speier z. B. erhielt der Domclerus 976 von Bischof Baldrich oder Palzo, einem gelehrten, am Kaiserhofe vielfach verwendeten Manne, die Erlaubniß, sich in besondere Wohnungen zu begeben, die Pfründen zu theilen und Eigenes zu erwerben. Ungefähr um die gleiche Zeit wurde in Trier und Mainz ähnliche Erlaubniß gegeben.[1]

Im 12. Jahrhunderte war in Deutschland ziemlich allgemein die Verweltlichung der Domstifter zur vollendeten Thatsache geworden, obgleich man in Rom dem Unfuge zu steuern suchte.

Durch den Einfluß und die Macht der Bischöfe waren die Bisthümer durchschnittlich reich geworden.[2] Der Reichthum und das behagliche, bequeme Leben zog jüngere Söhne des Landadels in immer größerer Zahl an die Bischofssitze.

Schon ziemlich frühe zeigten sich zu Straßburg und Mainz[3] Spuren eines exclusiven Unterfangens, indem die in Mehrzahl anwesenden ritterbürtigen Domherrn auf ihre Collegen niedern Standes herabsahen oder sie zu verdrängen suchten.

In ältesten Zeiten stund der Eintritt in den Priesterstand vermuthlich nur dem Freien offen, doch finden wir schon unter den Karolingern Bestimmungen des Inhalts, daß Hörige sich nicht gegen den Willen ihres Herrn weihen lassen sollten. Erzbischof Ebbo von Rheims, der den schwachmüthigen König Ludwig den Frommen quälte, war von niederem Herkommen.[4]

Erst als die vita communis allmählig aufgegeben wurde, erwuchsen aus den mönchartigen, in strenger Zucht gehaltenen

---

[1] Lehmann, Speyer. Chronik (edit. Fuchs), S. 349, Frankf. 1711, Fol.

[2] Vgl. hierüber Hüllmann II. 9 ff. Eine interessante urkundliche Belegstelle, das Leben der Domherrn betreffend, findet man bei Joannis spicilegium tabularum literarumque, S. 266 f. Hermann, Decan der Domkirche zu Aschaffenburg, findet 1280 für nöthig, die bisher von den Canonikern beim Eintritte gegebenen Gelder zu reguliren und einen bessern Gebrauch anzubefehlen, „in usus redigere potiores, pro eo quod occasione earum nascuntur ebrietates, scurrilitates, inepte jucundidates, ludorum delusorie suavitates, dispendia rerum et plures alie vanitates."

[3] Dem tüchtigen Erzbischof Heinrich, dem Knoberer, machte ein Theil des Clerus folgende Grabschrift;

Nudipes antistes non curat clerus ubi stes
si non in coelis, stes ubicunque velis.

[4] Theganus in vita Ludovici Pii c. 44.

Knönchen, jene adeligen Herrn, die man da und dort Gottesjunker, im Allgemeinen Domherrn zu nennen pflegte. Hase (Kirchengesch., S. 211) schildert das Verhältniß folgendermaßen: „Gegen die „Coterien des Junkerthums, Reichthums, Nepotismus und der „Kleinstädterei suchten die Päpste das freie Recht des Christenthums „zu vertreten, welches den Stammbaum des Menschen aus dem „Paradiese herleitet, die Armen selig preist, nur eine Verwandtschaft „der Kinder Gottes und ein Indigenat der Wiedergeburt im Reiche „Gottes anerkannt.“

Nicht weniger als der Landadel suchte sich nämlich das Patriziat im Besitze der einträglichen Pfründen festzusetzen. Während nach der Kirchenneuerung die Patrizier allenthalben in den Verzeichnissen der Domherrn nicht mehr vorkommen, findet man bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts Ulmer, Augsburger, Nürnberger, Straßburger (u. s. w.) Geschlechter in großer Anzahl unter dem Domclerus.

So lange das Interesse des Landadels und der Geschlechter nicht divergirte, sehen wir auch keine Versuche, das Patriziat von den Domstiftern auszuschließen, selbst dann nicht, als adeliges Herkommen, gegen den Willen der Päpste und im Widerspruche mit den Bestimmungen des Basler Concils, ein Haupterforderniß zur Erlangung eines deutschen Canonikats geworden war.

In Augsburg existirte 1475 ein Statut des Domkapitels, vermöge dessen nicht nur die Bürger, sondern auch die Söhne der Bürger und Bürgerinnen ausgeschlossen sein sollen.[1]

Ein Jahr früher, 1474, wurde ein ähnlicher Beschluß in Basel erneuert.[2]

Der Landadel dachte offenbar an die Versorgung seiner jüngern Söhne, als er seinen Einfluß dazu anwendete, um die Patrizier auszuschließen, doch gelang seine Bestrebung erst dann vollständig, als die bedeutendsten deutschen Reichsstädte sich der neuen Lehre zugewendet hatten.

Auch die katholischen Patrizier blieben indessen ausgeschlossen, oder, wenn sie aufgenommen wurden, so dankten sie ihre Aufnahme der Erwerbung des Doktorgrades oder aber dem Umstande, daß sie, unter Austritt aus dem Patriziate, als Edelleute angesehen wurden.

---

[1] Paul v. Stetten, Gesch. der adel. Geschlechter, S. 148.
[2] v. Wessenberg a. a. O. III. 9 unter Nachweisung chronikalischer Quellen.

In Constanz z. B. waren noch im 17. Jahrhunderte Mitglieder der Familien Fugger, Welser und Betz Domherrn. Das entnehmen wir aus erhaltenen Denkmälern.

Will man, wie von Seiten des Reichsadels geschehen ist, die Ausschließung der Patrizier in der Art deuten, als seien sie von zu geringem Herkommen gewesen, so vergißt man, daß Mitglieder fast aller angesehener patrizischer Familien in früheren Zeiten unter den Domherrn nachweisbar sind.[1]

Mehrere Geschlechter erlangten bedeutende kirchliche Würden, z. B. Conrad von Seelhofen, Erzbischof von Mainz, Rüdiger von Speier, aus einem Münzer-Geschlechte; Bischof Salmann von Worms, der 1506 gestorbene Johannes Roth, Bischof von Breslau, und der Cardinal Matheus Lang, Bischof von Gurk, u. a. m.

Wenn auch die Patrizier und ihre Söhne, in Sitte und Lebensart, ebensowenig als der Landadel, besonderen Beruf zum geistlichen Stande hätten finden sollen, so war doch die Ausschließung der Patrizier der Beginn zum völligen Verfalle des Domclerus. Ein solcher exclusiver Akt war weder human, noch christlich, auch zeigten sich die Folgen bald.

Nach dem Zeugnisse des Desiderius Erasmus (Ep. ad Sadolet, 25. Febr. 1525) waren bei den Domstiftern Jäger, Spieler, Säufer und solche, die Geld zusammen scharrten, weit lieber gesehen als Gelehrte.[2]

Einige Domkapitel, z. B. das zu Würzburg, sollen auf einen Einfall gerathen sein, der an das Hänseln bei den nordischen Kaufleuten erinnert und vielleicht auch mit einer Sitte der Lüneburger Salzjunker verglichen werden kann. Um nämlich die nachgeborenen Söhne der Fürsten abzuhalten, sollen die Domherrn zu Würzburg den Recipiendus einer körperlichen Züchtigung unterworfen haben.

---

[1] Aus Kham's Hierarchia Augustana, Gassarius und Paul von Stetten allein ließe sich eine bedeutende Anzahl von Domherrn aus dem Geschlechterstande documentiren. Wir begnügen uns damit, statt vieler einige wenige anzuführen. 1361 Martin Ritschard Chorherr zu St. Moritz, P. v. St., S. 46; 1409 Conradus Rott de Ulma, Kham H. A. pars I. p. 597; 1506 Hermann Rott, Kham p. 672; 1437 Joh. Riederer, P. v. St. 74; 1371 Joh. Rehlinger, P. v. St. 91.

[2] v. Wessenberg a. a. O. III. 9. Schröckh XXVII., S. 225 ff. Ranke, Gesch. der Päpste II. 136.

Praun S. 160. Der Lüneburger Salzjunker mußte die Kufe schleifen, oder das Meß mit Steinen gefüllt. Was Würzburg betrifft, so beruft sich Praun auf einen Cammer-Präsidenten von Sirgenstein, der habe ihm öfter erzählt, daß keiner zum Domherrn aufgenommen werde, er sei denn vorher von den andern Domherrn durch die Spießruthen gejagt worden. Und seyn dieß die einzige Ursach, daß kein Erzherzog von Oesterreich oder Herzog in Bayern daselbst Domherr habe werden wollen. Möglicher Weise mißbrauchte man die kirchliche, uralte Disciplin in dieser Art. In Straßburg konnten nur Söhne der Grafen Domherrn sein. Es gab Domherrn, die bis zu drei Pfründen besaßen.

Der gleichzeitige Besitz mehrerer Pfründen wurde Regel. An der Stelle der luxuriösen Domherrn verrichteten schlecht bezahlte Vikare deren Amtshandlungen. Knaben von zartestem Alter, beinahe Kinder in der Wiege, wurden, als sogenannte Exspektanten, in die Listen der Domstifter eingetragen und wenn sie nur 16 Ahnen hatten, so konnte über ihren innern Beruf zum schwierigen Stande eines Priesters keine Frage mehr sein. Auch die Priesterweihe wurde nicht mehr als nothwendig angesehen. Man begnügte sich mit den niederen Weihen, und der junge Edelmann, nachdem er einige Jahre die Pfründe genossen hatte, konnte sich verheirathen.

Wie man schon im Mittelalter über diese jungen Herrn dachte, beweist eine Stelle aus Heinzelin von Kostenz „von dem Ritter und dem Pfaffen“ (um 1330), herausgegeben durch Freiherr von Laßberg und früher durch Docen:

Ich meine, die Pfaffen sind genannt
Und doch nicht hoher wihe hant.
Sie sind den Pfaffen zuo gezelt
Umb niht wan umb ir pfeslich gelt.
Die priesterlichen pfaffen
Soll man ir dinc lan schaffen u. s. w.

Es handelt sich nämlich, gesprächsweise unter zwei Mädchen, um Lösung der Frage, ob Ritter oder Pfaffen zum Minnedienst geeigneter seien.

Wer in Betreff späterer Zeiten, besonders des 17. und 18. Jahrhunderts, etwa noch an der Verkommenheit des an sich so löblichen Instituts der Domstifter zweifeln sollte, den verweisen wir auf Sam. Puffendorf, de Statu Imperii Germanici, Lips. 1734,

S. 161, auf Keißler's Reisen, den Baron von Pöllnitz, den Ritter von Lang u. s. w. Mögen auch die Berichte theilweise übertrieben sein, so bleibt doch genug traurige Wahrheit übrig.

Puffendorf drückt sich folgendermaßen aus: „Nam etiam per Vicarios templa clamoribus complent, ut nullus raucedinis metus nisi ex crapula immineat. Coelibatus in commodis facile venales puellae medentur u. s. w. Continentiae autem donum in homine nobili aeque turpe, quam canibus et equis non gaudere."

Auch Schlosser, in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, giebt Nachweisungen über das Leben und Treiben der Domherrn.

Das Gelindeste, was über diesen Gegenstand gesagt werden kann, ist wohl, daß ein großer Theil des deutschen Adels seine Stellung zur Kirche nicht begriffen und, durch unverantwortliche Verweltlichung der Kirchengüter, nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, wenn in der Folge der Adel, als solcher, ganz von den Domstiftern ausgeschlossen werden mußte.[1] Wenn auch die Patrizier die Zurückweisung von den Domherrnstellen als ein Unrecht und als eine Calamität für ihre Familien betrachteten, so konnten sie doch eigentlich von Glück sagen, wider ihren Willen verhindert worden zu sein, eine so zweideutige Rolle zu spielen, als ein eleganter Domherr an Höfen und in Bädern, auf Reisen und einige Monate des Jahres, wenn er, wie man sich ausdrückte, seine Residenz hielt, am Bischofssitze unter den Augen seines Oberhirten spielte.

Die Domherrn hatten die Wahl der Bischöfe beinahe ganz in ihre Hände gebracht. Nicht immer wurde der Würdige erwählt, wenngleich der deutsche Episkopat gerade zu Zeiten der Kirchenneuerung größtentheils durch tüchtige Männer vertreten war und auch in der Folge immer einzelne ganz ausgezeichnete Persönlichkeiten aufzuweisen hatte.[2]

Mit den Ritterorden verhielt es sich ganz ähnlich, wie mit den Domstiftern. Die Patrizier wurden allmählig auch aus denselben

---

[1] Zur Entschuldigung kann allerdings vorgebracht werden, daß der Adel bedeutende Stiftungen gewissermaßen als ein Standes-Fideicommiß unter den Schutz der Kirche stellte, doch rührte der Grundstock des Vermögens der Domkapitel nicht von Spenden der Edelleute her. Vgl. Riehl, die bürgerliche Gesellschaft, 2. Aufl., S. 150.

[2] Vgl. Möhler, nachgelassene Schriften, Thl. II., S. 29.

verdrängt, obgleich sie um die Gründung des deutschen Ordens entschiedene Verdienste sich erworben hatten. In älteren Zeiten fehlt es nicht an Beispielen von Patriziern, die im deutschen Ritterorden aufgenommen worden sind. Poppo Haller soll um 1330 nach Knippschild's Angabe zum Hochmeister erwählt worden sein, indessen fehlt sein Name in dem bei Pfeffinger[1] gegebenen Kataloge. Um 1504 waren Friedrich Holzschuher Ritter und 1380 Barthold Roth aus Ulm Comthur des deutschen Ordens.[2] Math. Ulrich Schwarz, Bürger zu Augsburg, Ritter des heiligen Grabes, focht mit La Valette zu Malta gegen die Ungläubigen, 1565.[3] Julius Welser († 1278) war Deutsch-Ordensritter,[4] desgleichen Egydius Kraft. Hubert von der Kornportzen, Patrizier von Cöln, war 1264 Deutsch-Ordens-Ritter,[5] ebenso Conrad genannt Gärtner, aus einem Frankfurter Geschlechte, 1351 Bruder des Ordenshauses zu Coblenz.[6] Wir könnten eine nicht unbeträchtliche Zahl von Patriziern, welche vor dem 16. Jahrhunderte Mitglieder des deutschen Ordens gewesen sind, hier aufführen, doch genügt es wohl an dem Gegebenen. Jedenfalls steht fest, daß der deutsche Ritterorden Bürger von Lübeck und Bremen zu seinen Mitstiftern hatte. Im Abendsegen und Gebetzeddul der deutschen Ritter zu Wien stund lange die tägliche Fürbitte „für den frommen Herzog Friedrich von Schwaben und für die ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter waren unseres Ordens“.[7]

Der erste Großmeister des deutschen Ritterordens war Waldpot (von Bassenheim?), der zweite Otto von Carpen, beide Bürger (Patrizier) von Bremen.

Von Waldpot sagt Ronner: „He was von gebohrt nin Edelmann, averst sines Levendes und siner Döget nah waß he sehr edell.“ Andere Chronisten nennen ihn nobilis civis.

Nach Menzel (Gesch. der Deutschen I. 397) heißt es vom

---

[1] II. 927. Vermuthlich ist indessen Poppo von Osterna ein Her Haller.

[2] Burgemeister, thesaurus equestris.

[3] Welser, Augsb. Chronik III. S. 114.

[4] Paul von Stetten, S. 99.

[5] Clasen, das edele Cölln, S. 7.

[6] v. Fichard, S. 123.

[7] Barthold, Städtewesen II. 19, weitere Nachrichten bei Pfeffinger, vitr. illustr. II. 922 ff. Carsten Misegäs, Chronik von Bremen II. 336.

deutschen Orden sehr bezeichnend in einer Inschrift am Bremer Rathhause:

Vele Christen van groter hitte sin krank geworden
Dat gaff eene Ohrsake dem ridderlichen düdschen Orden
De van de Bremern und Lübschen ersten befenget,
Darnach hefft sick de Adele dar och mede angehenget.
Dorna sin se ock in Liefland gekamen,
So dat de Orden is grohter und mächtiger geworden,
Averst nemand mag gestadet werden in den Orden
Behalven de van Adel geboren, he sy groot oder kleen
Sunder Borger von Bremen und Lübeck alleen.

Das deutsche Ordenshaus in Bremen wurde von den Korduanmachern gestiftet. Schaab in seiner Geschichte des rhein. Städtebundes nimmt den Deutschordensmeister Heinrich Waldpot für Mainz in Anspruch und macht ihn zum Bruder des berühmten Arnold. I. S. 100.

Wie sehr das Bürgerthum bei Gründung des deutschen Ordens betheiligt war, erhellt auch daraus, daß die ältesten Besitzungen des Ordens in deutschen Städten gesucht werden müssen. In Nürnberg z. B. wird das deutsche Haus schon 1212 urkundlich erwähnt. Sehr alt ist ferner das deutsche Haus in Frankfurt a/M. (Sachsenhausen). Bei Schaab Thl. II. findet man eine Urkunde, die Aufnahme der Deutschherrn zu Mainz in den Städtebund betreffend.

Der Landadel und seine fürstlichen Gönner thaten daher jedenfalls sehr unrecht daran, daß sie die Patrizier von einem Institute ausschlossen, bei dessen erster Begründung dieselben sehr thätig gewesen waren.[1] Wie sehr auch der deutsche Orden in der Folge seiner Bestimmung entfremdet worden ist, darf als bekannt angenommen werden. Herr von Thümel konnte in seiner erotischen Dichtung „die Inoculation der Liebe“ keinen passenderen Helden finden, als einen deutschen Herrn.

Ganz in gleicher Weise, wie man Wickelkinder in das Album der Domstifter eintragen ließ, besorgte ein sorgsamer adeliger Hausvater aus der sogenannten guten Zeit, daß der eine oder der andere seiner Söhne schon als Knabe in die Exspektantenlisten des deutschen oder Malteserordens eingetragen wurde. Die Ordensgelübde wurden abgelegt und leider, in sehr vielen Fällen, wo nicht geradezu gebrochen, doch umgangen. Das nannte man für seine Kinder sorgen. Die

[1] Auch bei der Gründung des Johanniter- (Malteser-) Ordens waren Kaufleute von Amalfi thätig.

Stiftungen wurden durch Verwendung zu Sinecuren offenbar ihrem Zwecke entfremdet.

Den deutschen Orden traf bei seiner Aufhebung kein unverdientes Loos, wenngleich das eingezogene Vermögen, auch nach Aufhebung des Ordens, nicht im Sinne der Stifter verwendet worden ist. Es ist eine Eigenschaft des Absolutismus, daß derselbe die heilsamsten und nothwendigsten Institutionen, unter dem Vorwande dieselben unangetastet zu erhalten, der Versteinerung oder Vermoderung übergiebt, indem er lediglich die Form erhält, dem Geiste aber sein Recht nicht angedeihen läßt. Die Geschichte ist ewig gerecht, weil sie kein Menschenwerk ist. Unrecht wird in der Regel durch eine andere Art des Unrechts bestraft.

Der mit den Ritterorden und Domstiftern getriebene Mißbrauch hat, vermöge der ängstlich genau zu leistenden Ahnenprobe, für einen Theil des deutschen Adels eine ganz schlimme Sache herbeigeführt, nämlich die Veraltung der Race. Nur die berechtigten Familien verbanden sich mit einander, ausgesprochenermaßen um den Kindern nicht die Wohlthat der Stiftsfähigkeit zu entziehen. Schon Adam von Bremen (hist. eccl. 4. I. c. v. nach Pfeffinger III. 191) spricht sich durch eine Gesetzstelle für die Ebenbürtigkeit aus. Nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae.[1] Sicher liegt der Idee der Ebenbürtigkeit ein allgemein menschliches Bedürfniß zu Grunde, der Drang nämlich, sich dem Gleichgearteten zuzugesellen.

Nicht nur der Adel hält auf Ebenbürtigkeit, sondern eine jede Familie, in welcher ein lebendiger Racegeist lebt, und die auf sich und ihre Eigenthümlichkeit etwas hält, thut dieses.[2]

Wer auf dem Lande gelebt und sich um die Sitten und Lebensansichten des Bauernstandes bekümmert hat, wird dem Verfasser beipflichten, wenn er behauptet, daß es auch im Sinne der Bauern eine Ebenbürtigkeit und ganz ausgesprochene Mißheirathen giebt.[3]

---

[1] Vgl. Mundt, Gesch. der Stände, S. 71.

[2] Ueber die Mißheirath vgl. Grimm, Rechtsalterth. 438 ff.

[3] Mundt, Gesch. der deutschen Stände, spricht sich über die Ebenbürtigkeit folgendermaßen aus: „die Ebenbürtigkeit war die schneidende Trennungslinie, welche mitten durch die Nation gezogen war und an deren Gränzen die ewigen Menschenrechte in Trümmern umherlagen." S. 257. Das ist beim Lichte betrachtet eine Phrase. Die Idee der Ebenbürtigkeit erscheint nirgends als etwas von Außen heiren in das Leben der Nation Getragenes, rein Aeußerliches, son-

Wie bei allen an sich wahren Dingen kommt es indessen offenbar darauf an, daß man sie in richtiger, das heißt geistiger Weise auffaßte. Die Zählung der Ahnen war offenbar ein höchst äußerliches Verfahren, weil durch dasselbe neuere Familien, die sich sowohl durch ihre Gesinnung und Sitte, als auch durch ihre Lebensverhältnisse dem Adel anzuschließen vollauf berechtigt waren, geradezu isolirt wurden.

Ungleich geistiger, schärfer und richtiger faßte sowohl das Alterthum als das Mittelalter die Adelsfrage auf. Die Neuzeit, wesentlich unter französischem Einflusse, verfuhr und verfährt geistlos. Das römische Patriziat z. B. rekrutirte sich aus plebejischen Geschlechtern durch das Institut der Adoption, und der Neuaufgenommene trat mit der neuen Familie auch ihre Traditionen an. Das Mittelalter verlangte keine weitschweifige Ahnenprobe, sondern begnügte sich einfach mit dem Faktum der Abstammung von freien Großältern (4 Ahnen statt 16 und 32).[1]

---

dern findet, wie Mundt selbst anführt, ihre Wurzel in der engen Gemeinschaft der in demselben Stande zusammengehörigen Genossen. Gelegentlich bemerkt, haben nur geistlose Menschen an „eine Reinhaltung der Säfte" gedacht. Eine derartige materialistische Auffassung lag überdieß dem Mittelalter ferne. Wir sind indessen keineswegs der Ansicht, das physikalische Moment ausscheiden zu wollen und fühlen uns hiezu umsoweniger gedrängt, als wir fest an eine vom Geiste vollzogene Durchdringung und Beherrschung der materiellen Unterlage glauben.

[1] Sachsenspiegel I. 51. § 3 ed. Homeyer. Swelk man von sinen vier anen, dat is von twen aldervadern unde von twen aldermudern unde von vader unde muder unbesculden ist an sime rehte, den ne kan nemand bescelden an siner bord u. s. w. Beinahe gleichlautend ist Schwabenspiegel Landr. § 70 ed. Laßberg S. 33. Aus Sachsenspiegel I. 51. § 4 sehen wir, daß zwei der wichtigsten Rechte des Freien (niedern Adels), die Schöppenbarkeit und Wehrfähigkeit durch 4 Ahnen gesichert waren. Ein Wandgemälde zu Maulbronn stellt den Ritter Walther von Lommersheim vor, den Stifter des Klosters. Die Inschrift sagt:

Ipseque Waltherus de Lomershem bene natus
Quippe virum genuit liber uterque parens.

Steinhofer, wirt. Chronik I. 87. Indessen ist doch zu bemerken, daß man schon in ältesten Zeiten darauf angwiesen war, sein Herkommen ziemlich genau kennen zu lernen. So enthält z. B. das Gesetzbuch der Angeln und Wariner eine Bestimmung erbrechtlichen Inhalts, vermöge welcher sich die Mannsstammfolge über fünf Nachkommenschafts-Ordnungen in aufsteigender Linie erstreckte. Solche Bestimmungen nöthigten wo nicht zur Aufzeichnung, doch zur Beachtung der Abstammung. Vgl. Hüllmann, Ursprung der Stände, S. 9.

In England, in dem Lande, welches die mächtigste Aristokratie besitzt, ist von einem Stammbaume im Sinne des deutschen Adels seit Jahrhunderten nicht mehr die Rede.

Jede abgeschlossene Kaste ist der Veraltung und Verknöcherung preisgegeben. Als die deutschen Fürsten, auf Oesterreichs Vorschlag, auf dem Wiener Congresse den Standesherrn die Ebenbürtigkeit vorbehielten, so war das weit weniger ein Bene für die Standesherrn, als im richtig verstandenen Interesse der regierenden Familien selbst gehandelt. [1]

Als dagegen der deutsche Landadel seine Standesgenossen, die Patrizier, aus den Ritterstiften u. s. w. verdrängte, handelte er sehr unklug.

Wenn der zu Zeiten des Wiener Congresses projektirte, sehr äußerlich gehaltene und nach Verdienst in der Geburt erstickte Adelsbund „die Kette" [2] seinen Mitgliedern, unter gewissen Voraussetzungen, die eheliche Verbindung mit reichen Mädchen aus dem Bürgerstande, mit Bankierstöchtern u. s. w., zum Behufe der Auffrischung des adeligen Geldbeutels, plausibel zu machen suchte, so war das beschränkt und unwürdig zugleich. Dagegen würde es, ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen, zu bevorworten sein, wenn manche adelige Familie zum Behufe der Auffrischung ihrer Race, zur ehelichen Verbindung mit dem höheren Bürgerstande schreiten wollte. Wir sprechen hier von aristokratischen Familien im ächten, geistigen Sinne. Ohne bestimmte Familientraditionen sind dieselben gar nicht denkbar. Die Frauen, bildsam wie sie sind, eignen sich, bei tüchtigem Charakter, den Geschlechtsgeist in hinreichender Weise an, indem sie zugleich ihren Nachkommen die Wohlthat der Auffrischung des Blutes gewähren. Jede ohne das Band der auf Achtung begründeten Zuneigung geschlossene Ehe ist eine Unsittlichkeit und trägt in der Regel zur Entartung der Race bei. Unbequeme Situationen wird es dagegen meistens mit sich führen, wenn man sich seine Lebensgenossin aus einem andern Stande wählt; denn wenn man auch auf Uebereinstimmung unter den Ehegatten selbst rechnen kann,

---

[1] J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankfurt 1816, S. 311.

[2] Vgl. Mundt, Gesch. der deutschen Stände, S. 487. Zu den Hauptfaiseurs gehörte der unlängst gestorbene, als Gelehrter hoch achtbare Freiherr Joseph von Laßberg. Derselbe äußerte sich selbst in dieser Richtung gegen den Verfasser dieses Buches.

so tritt man doch zugleich mit Personen in verwandtschaftliche Beziehungen, deren Lebensansichten völlig andere sind. Und doch giebt es Fälle, in denen es für die Nachkommenschaft in geistiger und physischer Beziehung eine wahre Wohlthat wird, daß die Ebenbürtigkeit unterbrochen wurde. Wir perhorresciren also für den Adel unbedingt die sogenannten Geldheirathen, halten ebenbürtige Ehen für sehr wünschenswerth, die Beschränkung aber auf einen enggezogenen, hochadeligen Kreis für geradezu gefährlich. Marasmus senilis der Race ist nicht selten die Folge.

Beide, Landadel und Patriziat, litten darunter, daß die Stiftsfähigkeit den Patriziern abgesprochen wurde. Viele Patrizierfamilien veralteten racemäßig. Namentlich war dieses seit der durch Kaiser Karl V. patronisirten Serratur der Geschlechter der Fall.[1]

Hiebei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die meisten Patrizierfamilien von einiger Bedeutung sich in mehreren Städten festsetzten. Hiedurch wurde dem Uebel, das durch einen zu engen Kreis von ehelichen Verbindungen herbeigeführt werden mußte, einigermaßen abgeholfen.

Beispielshalber wollen wir die Wohnsitze einiger bekannter Patrizierfamilien hier aufführen. Die Langenmantel mit dem doppelten R finden wir besonders in Augsburg, allein auch in Rothenburg a/T., die Herwarth zu Augsburg, Ulm und Rothenburg, die Besserer in Ulm, Augsburg, Ueberlingen[2] und sogar in Leonberg, die Haller und Schlüsselfelder in Nürnberg und Augsburg. Die Roth saßen in Ulm, Augsburg und Ravensburg, die Pflummern in Biberach, Ueberlingen und Augsburg.

Die Gründe dieser Erscheinung dürfen indessen nicht sowohl im klar erkannten Bedürfnisse nach ehelicher Verbindung mit noch nicht verwandten Patrizierfamilien gesucht werden, als vielmehr in mehreren anderen Umständen.

Vielfach wurden die Uebersiedelungen durch Handelsinteresse und durch die Schutz- und Trutzbündnisse der Städte, insoferne dieselben Gesandtschaftsreisen und überhaupt einen regeren Verkehr

---

[1] Vgl. Bensen S. 389.

[2] Die Ueberlinger Besserer führten indessen ein anderes Wappen (einen Pelikan) als die Ulmer. Auch in Herrenberg sollen Besserer, als Ministerialen der Grafen von Tübingen-Herrenberg, gesessen sein.

veranlaßten, ins Werk gesetzt. Auch die religiöse Spaltung veranlaßte nicht selten die Uebersiedelung des einen oder des andern Geschlechts.

Uebrigens blieb die eine oder die andere Stadt der Hauptsitz des Geschlechts und selten erlangte eine Familie in mehreren Städten den gleichen Einfluß und das gleiche Ansehen. Die Besserer und Rothen z. B., die in Ulm fortwährend eine große Rolle spielten, traten in Augsburg in den Hintergrund, und die Haller, die in Nürnberg zu den edelsten Geschlechtern zählten, nahmen in Augsburg mit geringerer Geltung vorlieb.[1]

Wir haben bereits erwähnt, daß die beiden eigenthümlich qualifizirten Vertreter der niedern Aristokratie, die Land- und Stadtedelleute, unter dem Einflusse der Neuzeit in den Hintergrund gerückt erscheinen. Zunächst war es jetzt der Hof- und Dienstadel, der eine Rolle spielte.

Hof und Dienst wurden nicht in geringerem Grade, als es Ritterthum und Bürgerstand gewesen waren, zu Indifferenzpunkten in Betreff der wirklichen Abstammung und des eigentlichen socialen Berufs. Mit der Auflösung der alten Reichskriegsverfassung hatte der Landadel einen Theil seiner Bedeutung eingebüßt, er mußte also darauf bedacht sein, eine Thätigkeit zu ergreifen, die vermöge der neuen Ordnung der Dinge Einfluß und Ansehen sicherte.

Auf die schwer zu verwendenden Lehenstruppen folgten die stehenden Heere, zuerst durch Werbung, hierauf durch Aushebung. Der 30jährige Krieg erst brachte einen Offiziersstand nach gegenwärtigen Begriffen zum Abschlusse. Die Idee, daß Edelleute allein einen eigentlichen Beruf zu Führerstellen hätten, blieb lange festgewurzelt und aus derselben entwickelte sich die Annahme eines den Offizieren zustehenden Personaladels. Im Simplicissimus lesen wir mancherlei hieher Gehöriges, namentlich wollen wir anführen, wie sich der Jäger von Soest (Simplicius selbst) ein Wappen beilegt, als er Offizier geworden.

Eine Folge der in die Ansichten über das Adelswesen mit Beginn der Neuzeit eintretenden Gährung, war das Bestreben,

---

[1] Nach Raphaeli Custfodis insignia patriciarum stirpium. August. Vindal. 1613, 4°, S. 24 galt in Ulm als Patrizier, wer es in Augsburg war, und umgekehrt.

rechtlich festzustellen, worin denn eigentlich des Edelmanns Privilegien bestünden. Diese Frage war im eigentlichen Mittelalter ziemlich überflüssig gewesen, weil der Adel damals durchaus ein wirklicher Stand und in Ausübung eines wirklichen socialen Berufs begriffen war. —

Die Neuzeit mußte indessen hierauf verfallen, weil sie den abstrakten Adelsbegriff vorbereitete und bisher bestimmt vorgezeichnete Stellungen in Frage stellte. Begreiflicher Weise konnte es nicht ausbleiben, daß man den Patriziern einen Theil der sehr äußerlich gefaßten persönlichen Adelsrechte zu entziehen oder zu verkümmern gedachte. Wir wollen, um näher erörtern zu können, einige der hauptsächlichsten Rechte durchgehen und unsere Bemerkungen hieran knüpfen.

Wir haben es bei dieser Untersuchung nur mit dem niedern Adel zu thun. Nach Beseitigung aller unfruchtbaren Controversen, versteht man unter hohem Adel den herrschenden, im Gegensatze zum beherrschten niedern Adel. Einzelne Rechte des hohen Adels kamen der unmittelbaren freien Reichsritterschaft zu.

Zu den persönlichen Vorrechten des Geschlechtsadels rechnet man Wappenfähigkeit, eximirte Gerichtsbarkeit, Turniergenossenschaft, Aufnahme in Ritterorden und Stifter, sowie die Lehensfähigkeit.

Was zuerst die Wappen betrifft, so fiel es Niemanden ein, den Patriziern das Recht Wappen zu führen bestreiten zu wollen, aus dem einfachen Grunde, weil das nicht möglich war. Wappen sind erbliche, äußere Unterscheidungszeichen bestimmter Familien. Wer immer ein freier Mann und daher zur Führung der Waffen berechtigt war, wählte ganz nach eigenem Ermessen das ihm passend scheinende Abzeichen. Es giebt aus diesem Grunde bürgerliche Wappen, die seit Jahrhunderten in ebenso stetiger Weise geführt werden, als die Wappen der Edelleute. Ebenso wenig als es vor dem 14. Jahrhunderte in Deutschland Adelsbriefe gab, ebensowenig dachte man an Wappenbriefe. Dem Manne, der den Schild trug, auch Zunftgenossen führten denselben, lag es ob, seinem Sinnbilde Geltung zu verschaffen, nöthigenfalls mit dem Schwerdte und der Streitart. In der That haben sich auch chronikalische Angaben über Streitigkeiten wegen der Wappen erhalten. So sollen die Krafft zu Ulm, nach freilich nicht verbürgter Sage, ihren Namen sogar von einem Kampfe herleiten, der eines Wappens halber mit

einem Landedelmanne geführt wurde. Hiebei habe der Patrizier fortwährend gerufen: „Hie Krafft, da Krafft“ und von dieser Krey den Namen erhalten.[1]

Eine Ulmer handschriftliche Chronik erzählt einen Wappenkampf zwischen einem Edelmanne und einem Ulmer Bürger aus der nicht patrizischen, aber sehr angesehenen Familie der Bitterlin.

Daß die Bürger, auch wenn sie Zunftgenossen waren, ihr Wappen führten oder doch führen konnten, falls sie Lust dazu hatten, unterliegt durchaus keinem Zweifel. Das Wappenrecht, als ein Exclusivum des Adels, ist eine pure Usurpation, aber keineswegs im wirklichen Interesse des alten Adels selbst, der sich doch offenbar höher stellt, wenn er die Wahrheit erkennt, daß er sich sein Wappen mit andern Leuten in unvordenklicher Zeit selbst gewählt, als wenn er dasselbe der fürstlichen Gnade und dem zuweilen höchst sonderbaren Geschmacke der Heroldsämter zu verdanken hat. Das wollte man aber im vergangenen Jahrhunderte selten einsehen. Die sogenannte Verbesserung der Wappen (ex gratia et auctoritate principis) ist bereits unter Kaiser Karl V. sehr häufig. Daß die Zunftgenossen seltener Wappen führten als die Patrizier und Landedelleute, ist sicher anzunehmen, darf aber, wie gesagt, nicht zu dem Satze verdreht werden, daß dieselben kein Wappen führen durften. Ueber solche Fragen haben, zu allen Zeiten, die Gesetze weniger entschieden als das Herkommen.

In neuester Zeit fängt man an, die Heraldik minder äußerlich zu behandeln und hat demgemäß auch in der von Herrn von Hefner veranstalteten neuen Ausgabe des großen Siebmacher'schen Wappenbuches den Wappen bürgerlicher Familien die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Wappen der angesehenen Patrizierfamilien sind, wie die des niedern Adels überhaupt, bis ins 13. Jahrhundert zurück nachweisbar.[2]

So lange das Patriziat dem Landadel gleichgestellt war und man die neue Entdeckung noch nicht gemacht hatte, daß obrigkeitliche Erlaubniß dazu nöthig sei, um ein bestimmtes Kennzeichen auf seinen

---

[1] P. v. Stetten, Gesch. der Augsb. Geschl., S. 47.

[2] Jäger, Ulm im Mittelalter, S. 94. Berthold Roth besiegelt 1237, Konrad Kraft 1241 eine Urkunde. In Godefrit Hagen's Reimchronik ist von den Wappen der Cölner Patrizier die Rede u. s. w.

Waffen zu führen, wurde das Wappenrecht der Patrizier und der freien Zunftgenossen nicht angefochten. Als indessen die Sitte, Waffen zu führen, in den Städten abkam, oder sich nur auf Reisen und Kriegszüge beschränkte, kam man beim Adel auf die Idee, die Wappen bezögen sich hauptsächlich auf die adeligen Ritterspiele, von denen die Rede sein soll. Nun focht man einerseits dem Zunftgenossen überhaupt das Wappenrecht an, insofern er sich nicht durch kaiserliche oder pfalzgräfliche Wappenbriefe ausweisen konnte, den Patriziern aber bestritt man die Führung des offenen sogenannten Turnierhelms. Das veranlaßte die Ulmer Geschlechter zu jener Eingabe an Kaiser Karl V., die man als Bitte um Ertheilung des Adels sehr unrichtig aufgefaßt hat. Auch die Lübecker Patrizier suchten für die „Junkern Compagnie, vor Alters die Gesellschaft der h. Dreyfaltigkeit oder Zirkelbrüderschaft genannt“ 1486 bei K. Friedrich III. um Bestätigung nach. Die bei Becker, Gesch. Lübecks, Thl. I., S. 449 ff. abgedruckte spätere kaiserliche Confirmation (von 1778) gedenkt natürlich auch der Wappen und anderer äußerlicher, persönlicher Vorrechte des Adels.

Was den Gerichtsstand betrifft, so hängt das angebliche adelige Privilegium mit dem altgermanischen Rechtsgrundsatze der Parität der Richter und Beklagten aufs Innigste zusammen.

Jeder Freie konnte nur von Seinesgleichen gerichtet werden. In den Städten sowohl als auf dem Lande erlebte indessen dieser Grundsatz mannigfaltige Umgestaltungen, namentlich durch die Einführung des römischen Rechts und des Inquisitionsprozesses.

Bekanntlich wehrten sich die Städte hartnäckig gegen die romanistisch gebildeten Doktoren. Indessen gewannen die letztern allenthalben das Feld, obgleich sich Kaiser Friedrich III. zu höchst eigenthümlichen Aeußerungen gegen die justinianischen Juristen bewogen fühlte.[1]

---

[1] Friedrich III. angebliche reformatio d. ao. 1441 (bei Goldast in den Reichssatzungen, p. 164): „daß alle Doktors der Rechten im heil. röm. Reichs deutscher Nation, am Cammergericht, bei keinen Rechten und in keines Fürsten oder andern Rähten mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden sollen, weil ihnen das Recht mehr dann den Layen verschlossen ist und kann ihrer keiner einen Schlüssel darzu finden, biß beide Theil arm werden oder gar verdorben seynd u. s. w.

Auch der bekannte Geschichtsforscher Aventinus (Joh. Thurmeier), beinahe noch Zeitgenosse Friedrich's, giebt eine wenig erbauliche Schilderung von den römisch-rechtlich gebildeten Doktoren.[1]

Wollte der Patrizier Recht nehmen, so mußte er es freilich vor der städtischen Obrigkeit thun und ihm stund hier kein eximirter Gerichtsstand zu. Die Schöffenstühle der ältern Zeit, nur mit Altfreien besetzt, gingen indessen auch in den Städten allmählig ein, nachdem die Zunftgenossen an der Besetzung Antheil genommen hatten. Das römische Recht breitete sich aus und mit demselben die sogenannte Schriftsässigkeit oder Canzleisässigkeit der Honoratioren, im Gegensatze zur alten Parität. Der Tausch war kein vortheilhafter. Von den Honoratioren sagt Riehl mit Recht, die Bezeichnung sei prächtig und ein Epigramm in einem Worte.

Der landsässige Adel hatte jedenfalls keine Ursache, gegen das Patriziat auf seinen Gerichtsstand zu pochen, denn der Patrizier der Reichsstädte war nur des Kaisers Unterthan und also nur der Obrigkeit seiner Vaterstadt, bei welcher er selbst vertreten war, und den Reichsgesetzen Rechenschaft schuldig. Die landsässigen Edelleute dagegen stunden unter fürstlichen Gerichten. Wies man ihre Angelegenheiten an eine besondere Adelskammer, so war das eine Gnade des Regenten, oder wurde doch allmählig so angesehen, selbst wenn hierüber förmliche Verträge zwischen der Ritterschaft und dem Landesherrn vorlagen. Der Themis des Reichs waren bald nicht nur die Augen, sondern auch die Arme gebunden. Eine Berufung auf ein Reichsgericht half, selbst in Fällen wo sie zulässig blieb, dem Unterthanen in der Regel gar nichts. In den Städten behaupteten dagegen die Patrizier ihren Einfluß, zur Wahrung ihrer wirklichen und vorgeblichen Rechte, durch die Magistratsstellen, welche Personen ihres Standes bekleideten. Wir reden zunächst nicht vom Rechte und der Billigkeit, sondern von Gewalt und Ansehen. Da hatte der Landadel vor den Geschlechtern nichts voraus.

Um die Turniere ist es eine eigene Sache. Diesen ritterlichen Prunkfesten und kecken Waffenübungen allen sittlichen Gehalt abzusprechen, würde ebenso beschränkt sein, als wenn man verkennen wollte, daß bei denselben, namentlich seit dem 14. Jahrhunderte,

---

[1] „Nec est quidquam quod Teutones nostro aevo magis ad summam egestatem redigit, quam litium calumniae et leguleiorum aurisuga turba.“

nicht selten ungeeignete Kundgebungen einer exclusiven Sinnesrichtung und unverhohlenen Ueppigkeit der Edelleute Aergerniß gaben. Immerhin wurden aber kecker Muth, körperliche Gewandtheit, Grazie und feinere Lebensart durch die Turniere, wo nicht hervorgerufen, doch sicher befördert. Den bei Rürner pathetisch gegebenen, angeblich uralten Turnierordnungen legen wir gar wenig Werth bei, da leider die Geschichte lehrt, daß jenen Erfordernissen des ächten Turniergenossen, der Frömmigkeit und Züchtigkeit, dem Frauendienste und dem Schutze der Wittwen und Waisen u. s. w. gar zu oft durch eine gewisse äußerliche Manier und durch handwerksmäßige Kampfroutine der Rang abgelaufen wurde.

Zur Zeit, da die Turniere in Deutschland Mode wurden, also kaum vor dem 13. Jahrhunderte, rannten und stachen die Patrizier mit dem Landadel nach Herzenslust. Wir haben bereits Beispiele gegeben und auch Alexander von Soltwedel und Gerhard Scherfgen, zwei zu ihrer Zeit gefeierte Turniergenossen aus dem Patriziate, namhaft gemacht. Zur Zeit, als aber die Spannung zwischen dem Landadel und den Patriziern eintrat, hörten die gemeinsam gefeierten Ritterspiele auf. Gleichwohl hielten die Stadtjunker, beinahe allenthalben nachweisbare, Gesellenstechen und andere ritterliche Lustbarkeiten.

Wir wollen einige Proben hievon geben.

Im Jahre 1446 hielten die Nürnberger Geschlechter ein glänzendes Gesellenstechen zu Ehren der Vermählung der Kunigunde Löffelholz.[1]

Graf Eberhard der jüngere von Württemberg zog 1477 nach Augsburg, um sich mit den Geschlechtern fröhliche Tage zu machen. Allda haben sechs vom württembergischen Hofadel mit den Patriziern turniert und scharf gerannt und zwar zwei von Vellberg, Michel Reuß von Reußenstein, ein Tachhausen, ein Spät und ein Schenk, gegen Eitel Hans und Hartmann Langenmantel, Georg Hofmaier, Lucas Ravensburger, Marx Walther und Ludwig Meuting. Das Beste gewinnt Michel Reuß, das andere Georg Hofmaier.[2]

Hartmann, Rüdiger und Jacob Langenmantel waren bekannte Turnierer und hatten den Ritterschlag erhalten.[3]

---

[1] v. Rettberg, Nürnb. Kunstleben, S. 46.

[2] Steinhofer, neue württemb. Chronik 3. 283.

[3] Paul von Stetten, Gesch. der Geschlechter, S. 68.

Auf dem Turniere zu Eßlingen 1374 wurde Kraft Burgemeister von Deizisau zum Ritter geschlagen.[1]

Im Jahre 1572 am 28. Januar turnierten die Augsburger Geschlechter mit den bayrischen Hofjunkern. Marx Fugger und Hans Honold waren Schiedsrichter.[2]

Auf einem 1416 von den Patriziern veranlaßten Turniere erschien Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt mit 119 Pferden. Georg Rehm that das Beste.[3]

Lehmann in der Speyer'schen Chronik (ad. ann. 1394) sagt: „der Rath zu Speyer hat viel auf den Thurnier nach Augsburg geschickt; dabei zu gedenken ist, daß damals allein aus der Stadt Regensburg 112 Helme erschienen, woraus zu sehen, was für eine große Menge der adelichen Geschlechter damals in den Reichsstädten gewohnt." Buch VII. c. 69.

In der von Mone herausgegebenen Constanzer Chronik (Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I. 316) heißt es zum Jahre 1368, „zwischent wihnächten und vasnacht ritten die bürger von Constanz iero wol 16 und woltent gen Zürich sin geritten zu ainem stechen u. s. w." Sie werden bei Winterthur von den Herrn von Brandis überfallen, tödten und fangen aber einige derselben und schlagen die Feinde in die Flucht. Die Brandis kommen mit 26 Gewappneten.

Zum Jahre 1416 bemerkt Burckard Zengg (bei Oefele I. 268): „was ein großer hoff hie, als weder vor noch nach nie gesechen ist worden, es waren die Herzog von Bairn, Herzog Ernst, Herzog Wilhelm, Herzog Ludwig von Bairn, vil ritter und knecht, es kamen die von Regensburg mit dem schönsten zeug der vor je gesechen ist worden wol mit 111 Pferden, es kamen die von Nürnberg gar costlich, die von Ulm, von Nördlingen, die von Memmingen, die von Costnitz und ander und stachen an St. Lorenz tag und dem nechten tag darnach. Die Fürsten und ir ritter stachen all in hoch zeugen und waren frölichen und hatten gar ein guten muth." Im Jahre 1458 kamen 107 Geschlechter von Nürnberg und Ulm nach Augsburg und hielten mit den Augsburgern auf dem Frohnhofe ein Turnier. Sie wurden stattlich bewirthet. Gassarius ad ann. 1458.

---

[1] Rürner Bl. 133.

[2] Welser, Augsb. Chronik III. 133.

[3] Welser II. 153:

Ueber die Turniere der Frankfurter Geschlechter findet man bei Lersner (Thl. I. S. 296) verschiedene Angaben. Ambros von Glauburg und einer von Biedenfeld rannten scharf (1493). Peter von Marburg, genannt zum Paradeiß, erhielt auf einem Turniere den Beinamen Lump, weil der anwesende Pfalzgraf fragte: „Wer denn der Lump sei, der so manchen Dank davon getragen." Auf feinen Anzug scheint also der kampflustige Frankfurter Junker nicht viel gehalten zu haben.

Wir könnten noch viele Beispiele turnierender Patrizier anführen, doch genügt das Gesagte völlig. Wir sehen aus den gegebenen Beispielen, daß selbst zur Zeit schroffer Gegenüberstellung des städtischen und ritterlichen Wesens der Verkehr zwischen den Edelleuten und Patriziern keineswegs völlig abgebrochen war. Ließ man die Patrizier auf den vom Landadel gefeierten Turnieren, besonders seit den exclusiven Heilbronner und Heidelberger Turnierordnungen, nicht mehr zu, so war man doch nicht consequent genug, um die von den Patriziern veranstalteten Ritterspiele nicht zu besuchen. Das verboten schon verwandtschaftliche Rücksichten, denn es weisen die Geschlechtstafeln der meisten Patrizierfamilien vielfach verwandtschaftliche Beziehungen zum Landadel nach.[1]

Ueber die mit Unrecht verweigerte Aufnahme in Ritterstifter und Ritterorden wurde bereits gesprochen, doch kann hier noch beigefügt werden, daß Glieder patrizischer Familien, sobald sie die Städte verließen und sich dem Landadel beigesellten, in der Regel Aufnahme fanden, ein Beweis, daß man nicht sowohl die Abkunft, als die sociale Stellung beanstandete. Ueberdieß konnte man schon im 17. Jahrhunderte im Patriziate einer Stadt und zugleich zur Reichsritterschaft contribuirendes Mitglied sein. Die Gebrüder Hieronymus und Paulus Roth von Schreckenstein z. B. waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts Patrizier und in der Folge beide

[1] Vgl. Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn I. 71 und 175. Günderrode p. 507. Paul von Stetten S. 45, 52, 56, 87, 106 u. s. w. Auch das ist zu bemerken, daß in der Regel nur Rheinländer, Franken, Schwaben und Bayern auf den im Reiche gehaltenen Turnieren erschienen. So wird z. B. bei der Beschreibung eines 1479 zu Wartburg abgehaltenen Turnieres als etwas Merkwürdiges berichtet, „die von Schönburg und von Mendt seyn Meisner und seyn doch zu diesem Turniere zugelassen worden." v. Günderrode S. 473. Auch der burgundische Adel erschien selten auf Turnieren. Vgl. A. von Tillier, Gesch. des Freistaates Bern I. 39.

Bürgermeister zu Ravensburg und zugleich Mitglieder der Reichsritterschaft.[1]

So finden wir auch 1790 Glieder aus den Nürnberger Patrizierfamilien Geuder von und zu Heroldsberg, Tucher, Welser, Kreß, Haller, Holzschuher und Winkler bei der Reichsritterschaft immatrikulirt.[2]

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Patrizierfamilien trat im 17. Jahrhunderte ganz zur freien Reichsritterschaft, so die Reichlin von Meldegg, Blarer von Wartensee, Hundpiß von Wollaus, Vöhlin von Illertissen, von Breisach, von Peyern, Roth von Schreckenstein, Montpradt von Spiegelberg u. s. w.[3]

Lehensfähig vollends waren die Patrizier unbedingt. Während des eigentlichen Mittelalters war es ja der Feudalismus, der, vom Fahnenlehen des Reichsfürsten bis zum Bauernlehen herab, alle Stände sowohl verband, als trennte.

Ritterlehen besaßen die Patrizier vielfach, sowohl von Kaiser und Reich, als auch von Landesherrn und Dynasten.

Wenn auch das schwäbische Lehenrecht die Frage zuläßt, ob auch Bürger lehensfähig seien oder nicht, so bezieht sich das sicher nicht auf die Altbürger, Geschlechter und Patrizier. Es war diese Frage keineswegs eine müssige, besonders wegen der Pfandlehen. Das Ulmer Stadtrecht z. B. bestimmt in Art. 33, daß innerhalb des Stadtgebiets gelegene Lehengüter vom Gläubiger in Besitz genommen werden konnten. Wollte der Lehensherr den Gläubiger nicht belehnen, so blieb diesem doch der pfandweise Besitz.[4]

Hiedurch wurde der Lehensherr in seinen Rechten beeinträchtigt, denn der Vasall, der die Nutzung des Lehens dem Gläubiger abtreten mußte, diente gewissermaßen umsonst. Ueberdieß war dem Lehensherrn nicht jeder Pfandbesitzer angenehm.

Belehnt wurden selbst die ritterbürtigen Geschlechter, obgleich sie lehensfähig waren, seltener aber der Landadel, wenigstens in Zeiten wo der Lehensmann noch Kriegsdienste zu leisten hatte.

---

[1] Originalurkunden von 1607, 1613, 1621 und 1624. Die Urkunden weisen nach, daß sie nicht etwa nur sogenannte Personallisten waren, sondern auch für ihre Güter und Unterthanen steuerten.

[2] Siebenkees, Materialien, Thl. I., S. 300 ff.

[3] Vgl. v. Hattstein, Hoheit des d. Reichsadels.

[4] Jäger, Ulm, S. 179.

Im Kaiserrechte (Thl. IV. Kap. I.) steht indessen geschrieben: „Auch hat in (den Bürgern) der Keyser dy Gnad getan, daß sy mogin ouch daz Riche besitzen mit Lehinrehte gleich dez Keysers dienstmanne, diwil se dez Riches borger sint.“ [1]

König Richard von Cornwallis bestätigt den Geschlechtern der Stadt Hagenau „ut legitimi honesti et integre fame concives eorum in judicio nostro sicut ministeriales et milites rite valeant ferre sentencias et etiam promulgare.“ (Schöpfl. Alsat. dipl. n. DCXI.) Diese Urkunde bezieht sich zwar zunächst nicht auf die Lehensfähigkeit, sondern auf die Schöppenbarkeit, die aber zu Lehen befähigte. Im Jahre 1358 gab Herzog Rudolph von Oesterreich den Bürgern der Stadt Dottenried im Suntgau das Privileg „possunt conducere et tenere omnia genere feudorum.“[2]

Das Breisacher Stadtrecht von 1275, durch K. Rudolph von Habsburg bestätigt, sagt: „praeterea supra dictis civibus de Brisaco ex libertate regia concedimus, ut possent habere foeuda et possidere secundum consuetudinem feudorum.“[3]

In Deutschland war es indessen, vom impetrirten Pergamente zur Praxis, insgemein ein weiter Schritt, insoferne sich nicht die Sache umgekehrt gestaltete, nämlich wenn man von der praktischen Uebung zum confirmirenden Gnadenbriefe kam. Aus diesem Grunde werden einige Beispiele wirklich von Patriziern besessener Ritterlehen nicht von Uebel sein.

Luiprand Stolzhirsch zu Augsburg besaß vor 1260 zwei Höfe in Oberhausen als bischoflich Augsburgisches Lehen,[4] Heinrich Portner das Dorfgericht zu Jäfertingen von K. Rudolph von Habsburg. [5]

Joh. Onsorg besitzt 1330 das Lehengut Pfersen und Johann und Jos. Portner das Dorf Einhofen lehensweise. Vielfache Nachweisungen zum Theile sehr bedeutender Lehengüter der Langenmantel, Ilsung, Welser, Herwarth u. s. w. findet man ebenfalls bei Stetten.

---

[1] Vgl. Dieck, Lehenrecht, S. 20.
[2] Nach Jäger, Ulm, S. 93.
[3] Schöpflin, Hist. Zaringo Badensis V. 257.
[4] Urk. bei Paul von Stetten, Gesch. der ad. Geschl. cod. dipl. nr. 7.
[5] Ebendas. cod. dipl. nro. 33.

Im Jahre 1449 kündigt Eberhard Holdermann, Bürger zu Eßlingen, dem Grafen Ulrich von Württemberg seine Lehen auf.[1]

Heinrich Roth zu Ulm, Berthold's Sohn, wird von dem Grafen von Württemberg 1343 mit einem Steinhause belehnt.[2]

Graf Ludwig von Württemberg erlaubt 1431 dem Ulrich Ungelter von Ulm, sein Lehen zu Simmotzheim an das Kloster Herrnalb zu verkaufen.[3]

Die Kürn, Patrizier zu Eßlingen, hatten zu Serach Lehen von den Grafen von Hohenberg und in der Folge von Oesterreich. Dieselben werden 1437 dem Eberhard Kürn geeignet (allodifizirt).[4]

Lehensleute der Grafen von Württemberg waren im Jahre 1442: Paul Rency von Reutlingen, Ulrich Ungelter von Ulm, Heinrich Wirt von Rottweil, Hans Endinger von Rottweil, Ulrich Blez, ebenfalls Bürger zu Rottweil, Eberhard Holdermann (s. o.), Wilhelm und Michel die Schlezer von Hall, Hans Mäßler von Rottweil, Georg Fur von Heilbronn, Hans Rot, Ytel Walker von Eßlingen, Truhlieb Ungelter, Mang Rot, Sebald Steinacker von Nürnberg, Hans Schelz, Bürger zu Schorndorf, u. a. m.[5]

In der pragmatischen Geschichte des Hauses Gerolzeck stehen viele urkundliche Nachweisungen über Lehen, welche Bürger der Städte Gengenbach, Haslach, Straßburg besessen.

Die Lehenpflicht eines gewissen Mennelin, Bürger von Gengenbach, bestund laut Urk. v. 1454 in gewaffnetem Dienste zu Gerolzeck, „mit ganzem Harnasch".

Die Pflummern, Brandenburg, Scherrich und Weißhaupt, Geschlechter zu Biberach, besaßen österreichische Lehengüter.[6]

Die Dortmunder Familie von Wickede besaß den Stegrepshof als kaiserliches Lehen. Der Lehensträger mußte dem Kaiser den Bügel halten, wenn er nach Dortmund kam.[7]

Ueber Würzburgische Lehen Nürnberger Patrizier vergleiche Siebenkees, Materialien III. 175.

---

[1] Sattler, Gesch. Württemb. unter den Grafen, Thl. II., Beil. 83.

[2] Sattler a. a. O. II. 212.

[3] Sattler a. a. O. II. 109.

[4] Beschr. des Oberamts Eßlingen, unter Serach.

[5] Steinhofer, württemb. Chronik II. 831 ff.

[6] Beschr. des Oberamts Biberach, S. 104.

[7] Thiersch, Gesch. der Reichsstadt Dortmund I. 17.

Daß die Patrizier, wie der Landadel adelige Güter besaßen, unterliegt keinem Zweifel und läßt sich durch eine große Zahl von Beispielen beweisen.[1] Indessen ist doch zu bemerken, daß die Hintersassen der Patrizier auch der Stadt gegenüber in eine Art des Dienstverhältnisses traten, durch welches die gutsherrlichen Rechte einigermaßen geschmälert erscheinen. So enthält z. B. ein Zusatzartikel des Biberacher Weisthums (von 1312) die Bestimmung: „Villici civium debent communicare in omnibus serviciis civitatis.“[2]

Einige Beispiele mögen als Beweis des Besitzes dienen.

Im Jahre 1461 kommt Altsteußlingen an Wilhelm Löw, Bürger zu Ulm, und von diesen 1489 an Hans Spät.[3]

Eberhard Becht, Bürger zu Reutlingen, verkauft 1452 die Burg Jettenburg um 2682 fl. an die Grafen von Württemberg.[4]

Benz Sperber, Bürger zu Reutlingen, verkauft Eck (Sperwerseck) das Gut und die Leibeigenen an die Grafen von Württemberg (1369).[5]

Markgraf Hermann von Baden kauft 1332 das Städtlein Gartach von Albert Bruzzer, Bürger zu Heilbronn.[6]

Reichbegütert waren die Ulmer Geschlechter, die Besserer, Roth, Böhlin u. s. w. Wollten wir nur einen Theil der über die Güter der Patrizier zu Gebote stehenden Notizen abdrucken lassen, so würden hiezu mehrere Seiten erforderlich sein, indessen dürfte die dürre Aufzählung von Familiennamen und Ortschaften, unter allenfallsiger Angabe des Kaufschillings, von geringem Werthe sein.[7]

Es genügt völlig, zu wissen, daß die Patrizer, man kann sagen alle Städte, Grundbesitz auf dem Lande, theils Allodien, theils Lehengüter inne hatten. Die Ulmer Patrizier berufen sich in der Supplication an Kaiser Karl V. ausdrücklich auf ihren freien, adeligen Grundbesitz.

---

[1] Schon das von K. Friedrich II. 1230 ertheilte Regensburger Stadtrecht sagt: „quod cives Ratisponeses non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem — nisi habent praedia in rure.“ Arnold I.

[2] Jäger, Ulm im Mittelalter, S. 181.

[3] Steinhofer, württemb. Chronik II. 155.

[4] Sattler, Gesch. Württembergs unter den Grafen II. 184.

[5] Sattler, hist. Beschr. Württemb. III. 120.

[6] Sattler, hist. Beschr. I. 181.

[7] Vgl. Praun, S. 55, die Güter der Ulmer Patrizier betreffend.

Lagen die Güter innerhalb des städtischen Territoriums, so mußten sie, wie bereits angedeutet, der Stadt versteuert werden, lagen sie dagegen außerhalb desselben, so griffen andere Verhältnisse Platz und es wurde auch das adelige Prärogativ der Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Welche Bewandtniß es mit diesem Privilegium hat, ist hinlänglich bekannt.

Zur Zeit, da der Adel ein eigentlicher, mit bestimmter Berufssphäre ausgestatteter Stand war, konnten auch über die Arten der Berufsthätigkeit der einzelnen Classen des Adels wenig Zweifel obwalten. Selbst die Bezeichnung derselben drückt ursprünglich ein Amt aus, eine Bemerkung, die sowohl für den niedern, als auch für den hohen Adel gilt.

Riehl hat vortrefflich angedeutet, wie aus dem Amte allmählig nur ein Rang und wie die Ansicht, der Adel bestehe eigentlich nur in einem höheren Range, im absolutistischen Siècle de Louis XIV. allgemein wurde.

Spuren einer das Faktum des Geschlechtsadels verändernden Rangordnung finden wir bereits im Institute des Ritterschlags. Der geschlagene Ritter nahm allmählig für seine Person an den äußerlichen Prärogativen des Herrenstandes Antheil. Man gab ihm das Prädikat „Dominus, Herr“.

Es ist nun unbezweifelt, daß einzelne Patrizier auch den Ritterschlag erhielten, wie es ebenfalls sicher ist, daß die Patrizier überhaupt Reichsdienste zu Roß geleistet haben. Daß diese Ritterdienste der Patrizier nicht so sehr ins Auge fallen, als die des Landadels, erklärt sich leicht dadurch, daß die Patrizier Anführerstellen im Contingente der Städte bekleideten, während die Edelleute, wenn sie nur einigermaßen begütert waren, eine persönlich-dingliche Pflicht auszuüben hatten.

Im Reichsheere wurden die kleinern Vasallen und Allodialbesitzer den größern Herrn untergeordnet, was jedoch nach der damaligen Art der Kriegsführung nicht nothwendig involvirte, daß das kleine Häuflein und sein Führer im größern Truppenkörper verschwinden mußte. In den Städten dagegen bildete sich zuerst ein nationales System der Organisation der Truppenkörper aus, und in Folge hievon ist in den alten Berichten zwar gar vielfach davon die Rede, diese oder jene Reichsstadt habe so und so viel

Glefen und Schützen gestellt, die Namen der einzelnen Anführer aber werden in der Regel nicht besonders hervorgehoben, ebensowenig als die moderne Kriegsgeschichte in der Regel die Namen der Obersten oder gar Bataillonscommandanten aufbewahrt.

Wir wissen indessen urkundlich von einer großen Zahl von Patriziern, daß sie die Ritterwürde besessen haben, und Clasen in seinem „edelen Cölln" nennt uns sogar einen patrizischen Bannerherrn, den Herrn Hilger von der Steßen, aus der Familie Cleingedank (um 1330).[1]

Einige Beispiele von Rittern aus dem Patrizierstande mögen hier folgen.

In den Jahren 1204—1244 waren mehrere von der Familie der Sulmeister zu Schwäbisch-Hall Johanniterritter.[2]

Auf dem Reichstage zu Cöln 1505 erschien unter andern Herr Ott Sturm, Ritter, als Bevollmächtigter Straßburgs.[3]

In Basel war 1338 Barthold Swarber, Ritter, im Magistrate.[4]

Johann Langenmantel wird 1302 von Kaiser Albrecht zum Ritter geschlagen, ebenso erhielten die Ritterwürde Leonhard Langenmantel (1450), Hans Langenmantel (1495) und mehrere Glieder dieses Patriziergeschlechts.[5]

Anton Herwarth war 1482 Ritter des heiligen Grabes.[6]

Wenn es sich der Mühe verlohnen würde, so ließe sich allein aus Paul von Stetten, Gassarius, Biedermann, Clasen und Lersner ein Katalog von großem Umfange herstellen.[7] Die Sache ist indessen völlig unbezweifelt, daher bedarf es der Anführung nicht weiter.

Eins müssen wir noch bemerken, daß der Landadel zuweilen scheel dazu sah, wenn die Kaiser Patriziern den Ritterschlag ertheilten.[8]

Fassen wir Alles, was wir über Abstammung, Lebensweise

---

[1] Das edelle Cölln, S. 66 ff.

[2] Beschr. des Oberamts Hall, S. 147 ff.

[3] Senkenberg, ungedruckte und rare Schriften I. S. 205.

[4] Strobel, Gesch. des Elsasses II. 225.

[5] Paul von Stetten, Geschlechter, S. 71.

[6] Ebendaselbst S. 106.

[7] Bei Gatterer, hist. Holz. pars gen. p. 35 werden gegen 50 Nürnberger Patrizier urkundlich als Ritter nachgewiesen. Sogar in der Stadt Schwäbisch-Hall sollen einmal 9 Ritter zusammen in den obern Rath gegangen sein. Herold, Chronik, S. 7.

[8] Vgl. P. Ochs, Gesch. von Basel III. 259.

und sociale Verhältnisse der Patrizier wissen, zusammen, so werden wir nicht umhin können, zu behaupten, daß es von Seiten des Landadels eine leere Prätension war, wenn derselbe sich besser und vornehmer zu sein dünkte.

In der eigentlichen Blüthezeit des Adels dachte auch kein Mensch daran, daß es einer adeligen Familie ein ungünstiges Präjudiz erregen könne, wenn Glieder derselben in den Städten wohnten und in Folge hievon sich nach den städtischen Einrichtungen benehmen mußten.

Wir könnten eine sehr große Anzahl von adeligen Familien namhaft machen, welche geraume Zeit auch in einem patrizischen Zweige blühten. In Schwäbisch-Hall z. B. saßen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Berlichingen, Crailsheim, Sturmfeder, Stetten, Weiler u. a. m.[1]

Conz Adelmann wird ebendaselbst 1384 urkundlich erwähnt.

Erst als das Ritterthum im 14. Jahrhunderte, wesentlich unter Einwirkung der englisch-französischen Kriege, in erneuerter prunkvoller Weise erstehen sollte, begann die schroffe Scheidung deutlich sichtbar zu werden.

Noch im 14. Jahrhunderte saßen Glieder der edelsten fränkischen Geschlechter, als der Seckendorff, Seinsheim, Eib, Gebsattel, Grumbach u. s. w. als Bürger zu Rothenburg.[2]

Die größtentheils geordneten Vermögensverhältnisse der vielfach Großhandel treibenden Patrizier waren es, welche bei dem theilweise tiefverschuldeten schwäbischen und fränkischen niedern Adel eine bittere Stimmung herbeiführen halfen. Was den hohen Adel, die Fürsten und andere regierende Herrn betrifft, so walteten hier besondere Umstände ob, die im Excurse über den Handel und Reichthum der Geschlechter näher berührt werden sollen.

Eine Rivalität war hier nicht möglich, während der niedere Adel sich, in manchen Dingen, bereits überflügelt sah. Aus diesem Grunde sehen wir auch die Fugger, Welser, Baumgärtner und andere bedeutende Patrizierfamilien an den Höfen wohl gelitten. Die von den großen Herrn den reichen Geschlechtern bewiesene Gunst trug auch nicht dazu bei, den Landadel freundlicher zu stimmen.

---

[1] Beschreibung des Oberamts Hall, S. 147 ff.
[2] Bensen S. 345.

Ohne Zweifel thaten indessen auch Patrizier, durch Prunk- und Geldstolz und berechnende Benutzung der Lage heruntergekommener Landedelleute das Ihrige, um die Abneigung allmählig zur beinahe noch schlimmern, gleichgültigen Kälte umgestalten zu helfen.

Bis auf die neueste Zeit herrschte Vorurtheil gegen das adelige Herkommen der Patrizierfamilien und doch hätte die Aristokratie, in Deutschland wie anderwärts, es sehr nöthig, enge zusammen zu halten. Gutes Einvernehmen mit den Patriziern hätte sicher vor mancher hochtorystischer Extravaganz bewahrt, denn wenn es irgend racemäßig überlieferte Traditionen giebt, so mußte in den adeligen Patrizierfamilien die Ueberlieferung lebendig sein: daß man nicht mit dem Kopfe durch die Wand hinaus könne.

Die Patrizier als Großhändler.

Der von den Patriziern schwunghaft betriebene Handel war es, welcher den Landedelleuten einen der hauptsächlichsten Anhaltepunkte abgeben mußte, wenn die Adelsrechte der Patrizier beanstandet werden sollten.

In ältesten Zeiten fiel es Niemanden ein, den Handel als eine des Edelmanns unwürdige Beschäftigung betrachten zu wollen. Machte doch die unbedingte Herrschaft des Grundbesitzes, die Ausfuhr von Naturalerzeugnissen geradezu nothwendig und deren Verwerthung nicht nur wünschenswerth, sondern zum wirklichen Bedürfnisse.

Erst als der Handel seine Basis im beweglichen Eigenthum, im Kapitale fand, trat Mißstimmung gegen die Handelsherrn ein. Das Kapital, freilich von seiner gegenwärtigen Geltung himmelweit entfernt, fing gleichwohl an, auf die aus Grundstücken gezogene Naturalrente zu drücken.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der eigentliche Handel in ältesten Zeiten nur von Freien betrieben werden konnte. Ohne Freizügigkeit wäre derselbe nicht möglich gewesen. Vom Handel unterschieden, kam dagegen die Krämerei wohl auch in die Hände von Freigelassenen oder Hörigen.

Ueber den von Altbürgern betriebenen Großhandel während des 10. und 11. Jahrhunderts wurde bereits einiges bemerkt. Wir lernten den reichen Adelhard (von Regensburg) kennen, den Vorstand der Handlungsniederlage in Kiew; ebenso jenen Kaufherrn Leutfried von Mainz, in dessen Geleite sich ein kaiserlicher Gesandter in Constantinopel befand. Im Jahre 983 schenkt ein Kaufmann Namens Wilhelm dem Stifte St. Emmeran in Regensburg eine Menge von Gütern und Grundstücken.[1]

Das waren ohne Ausnahme mächtige Kaufherrn und, wie wir sehen, Männer von nicht geringem Einflusse.

Da der Uebergang zur Herrschaft des Kapitals nur allmählig erfolgen konnte, so legten dieselben einen Theil ihres Gewinnstes in Grundstücken an, ein Verfahren, das beim Großhandel treibenden Patriziate fortwährend in Uebung blieb. Was hätte man auch mit dem Ueberschusse anfangen sollen, da die Kirchengebote den Zins nicht gestatteten.

Großen Einfluß auf die Handelsthätigkeit der Altbürger übten die Kreuzzüge. Der, eine merkantile Färbung tragenden, Pilgerfahrten streitbarer Bürger aus den Rheinstädten wurde bereits gedacht. Wie die französischen Barone im gelobten Lande Dynastien zu gründen gedachten, so suchten die rheinländischen Altbürger Handelsverbindungen anzuknüpfen. Das Streben nach materiellem Vortheile heftet sich selbst den großartigsten Erhebungen des Geistes und des Gemüths an. Möge hier kein Stand den andern beschuldigen.

Des ziemlich ausschließlich auf merkantiler Basis ruhenden Patriziats der norddeutschen Handelsstädte haben wir hier weniger zu gedenken, weil die Hansastädte dem eigentlichen Reiche gegenüber eine isolirte Stellung einnahmen.

Der geistige Schwerpunkt Deutschlands ruhte im Mittelalter in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. Aus diesem Grunde finden wir auch in den angegebenen Gegenden die schroffste Gegenüberstellung der das deutsche Volksleben bedingenden Gegensätze.

Die Hansastädte zeigen uns allerdings in ihren Patriziern großmächtige Kaufherrn, zu deren annähernd richtiger Beurtheilung

---

[1] Barthold I 130.

wir vielleicht den Maaßstab von Genua und Venedig nehmen müssen. Dagegen fehlte in den Städten des norddeutschen Litorals eine eigentlich rührige, aufstrebende und die großen Ideen und Probleme der Menschheit im Kampfe ausbeutende Zunftgenossenschaft. Das Nordgestade Deutschlands zeigt uns fernerhin zwar hochgebietende Landesherrn, die von Kaiser und Reich faktisch gelöst waren, noch ehe die landesherrlichen Rechte durch allgemeine Anerkennung ihre Begründung gefunden hatten, dagegen fehlt ein selbständiger, niederer Adel, der in Franken, Schwaben und im Rheingebiete durch die freie Reichsritterschaft repräsentirt wurde.

Wollten wir über den Großhandel der Patrizier Lübecks, Bremens, Danzigs u. s. w. schreiben, so müßten wir uns auf ein Gebiet begeben, welches einerseits dem Zwecke dieser Abhandlung ferne liegt, anderseits aber eine sachkundige und gründliche Behandlung verlangt, die der Verfasser nicht zu geben im Stande ist. Der Großhandel der Hansastädte war bis ins 16. Jahrhundert völlig in der Hand der Junker und Kaufleute-Compagnien. Ihn darzustellen ist ein Theil der Aufgabe der deutschen Handelsgeschichte, für welche bekanntlich Fischer, Roth, Sartorius, Lappenberg u. a. m. sehr brauchbare Vorarbeiten geliefert haben.

Anders verhält es sich dort, wo hauptsächlich das merkantile Gegengewicht, dem Grolle der Ritterbürtigen und dem Aufschwunge der Zunftgenossen gegenüber, in Betrachtung kommt.

Unter den Städten, die im späten Mittelalter durch Gewerbthätigkeit, Kunstfleiß und Blüthe des Handels im eigentlichen Reichslande vorzugsweise genannt zu werden verdienen, stehen Augsburg, Nürnberg, Ulm und Straßburg oben an. Ein alter Spruchreim bringt dieselben mit der Königin des adriatischen Meeres in Verbindung, eine Verbindung, die auch thatsächlich, bis zur Aenderung der großen Handelswege, bestund.

Der Veneter Macht
der Augsburger Pracht
der Nürnberger Witz
der Straßburger Geschütz
der Ulmer Geld
Regieren die Welt. — Sic transit gloria mundi!

Cölns Bedeutung als Handelsstadt war seit dem blutigen Kampfe, zuerst mit den Erzbischöfen, dann aber zwischen Zünften und Geschlechtern, im Abnehmen begriffen. Auch Regensburg, in

Behauptung wunderlicher, die Reichseinheit verneinender, Vorrechte hatte, von den Herzogen von Bayern bedroht und durch innere Wirren geschwächt, aufgehört, jene imposante Stellung in der Handelswelt einzunehmen, die sich einst durch in Venedig geübte Hegemonie der Regensburger über die andern deutschen Handelsherrn aller Welt geoffenbart hatte.[1]

Mächtig erhob sich in merkantiler Beziehung neben den genannten Städten auch die alte Wahlstadt Frankfurt a/M. Besonders sind es indessen die Augsburger Patrizierfamilien, die durch Großhandel im 15. und 16. Jahrhunderte aller Augen auf sich zogen.

Zuerst sind billiger Weise die zu Freiherrn und Reichsgrafen erhobenen Fugger zu nennen. Ihr Reichthum war so überschwänglich groß, daß sich sogar fabelhafte, ans Unglaubliche gränzende Sagen allgemein Glauben erwerben konnten. Dabei waren die Fugger, wie die berühmten Mediceer, ein wahrhaft aristokratisch gesinntes Geschlecht. Ihre Verdienste um Kunst und Wissenschaft werden näher angegeben werden. Der erste bekannte Fugger, mit Namen Hans, saß in Graben, einem Dorfe bei Augsburg, im Besitze einiger Tagwerke Wiesenlands und Ackerfelds. Dessen gleichnamiger Sohn erlangte 1370 durch Heirath mit Clara Widolphin das Bürgerrecht zu Augsburg.[2]

Hans Fugger war unter die Zunft der Weber eingetragen und von derselben im Rathe. Er trieb Leinwandhandel und erwarb ein zu jener Zeit ansehnliches Vermögen, in etwa 3000 fl. bestehend. Hans († 1409) hinterließ von zwei Söhnen eine zahlreiche Nachkommenschaft. Das Geschlecht war rührig und strebsam und ließ sich nicht durch eintretende Rückschläge abhalten. Zu Ende des 15. Jahrhunderts finden wir die Fugger bereits mit den namhaftesten Patrizierfamilien verschwägert, obgleich ihr Eintritt ins Patriziat erst 1538 erfolgte. Kaiser Maximilian hatte indessen schon 1508 den Jacob Fugger geadelt, was wir zum Beweise daführ anführen,

[1] Gemeiner, Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg, S. 12. Die Regensburger nahmen im deutschen Kaufhause zu Venedig den ersten Rang ein. Diesen gegen die Nürnberger, welche sich in Venedig vorzudrängen suchten, behauptet zu haben, ist das Verdienst der Patrizier Mathäus Rantinger und Franz Putreich. Vgl. Hüllmann I. 296 nach Andreas Ratisponens ap. Eccard corp. hist. med. aevi T. I. 2135.

[2] Paul von Stetten, Gesch. der Augsb. Geschl. S. 200 ff.

daß der Eintritt ins Patrizat von mancherlei Bedingungen abhing.[1] Sogar zu Reichsgrafen waren Georg Fugger's Söhne schon 1330 erhoben worden. Vermuthlich waren es Handelsverhältnisse, welche die Fugger davon abhielten, ins Patriziat zu treten, wenigstens mußten sie, als sie Geschlechter geworden waren, dem Rathe schwören, daß sie sich der vom Kaiser erhaltenen vielfachen Privilegien, Freiheiten, Exemtionen und Indulten nicht zum Nachtheile der Stadt Augsburg bedienen wollten.

Der eigentliche Flor der Familie begann mit Ulrich Fugger, der 1473 in Verbindung mit Kaiser Friedrich III. trat und, nach unsern Begriffen zu reden, dessen Banquier und Hoflieferant wurde. Sein Comptoir hieß der prachtvollen Ausstattung halber „die goldene Schreibstube". Ueber welche Summen die Fugger verfügten, ersieht man aus dem Umstande, daß sie 1509 innerhalb acht Wochen die dem Kaiser Max vom Papste und andern Mächten zum Kriege gegen Venedig bewilligten 170,000 Dukaten auszahlten. Der Papst Julius II. bewilligte 40,000, König Ferdinand von Spanien 60,000 und König Ludwig XII. 70,000 Dukaten.[2]

Gleichzeitig rüsteten sie zur portugiesischen Expedition nach Ostindien drei Schiffe aus. Ferner verdient bemerkt zu werden, daß sich die Herrn Anton, Hieronymus und Raimund Fugger 1535 mit dem Rathe dahin vereinigten, 800 Goldgülden jährlich als Steuer bezahlen zu wollen, dafür aber den Steuereid nicht zu leisten. Diese Paktsteuer wurde sogar 1545 für das ganze Haus auf 2400 Goldgülden festgestellt. Um eine richtige Idee von der Größe des durch solchen Steuersatz nachgewiesenen Vermögens zu haben, muß man bedenken, was zu jener Zeit noch das Geld werth war. Allerdings waren aus Amerika große Metallvorräthe bezogen worden, aber doch war gemünztes Geld noch ziemlich selten.

Die Naturalwirthschaft herrschte in Deutschland noch unbedingt vor und namentlich der Landadel bezog seine Einnahmen größtentheils noch in Früchten, Hühnern und Eiern. Die Besoldungen waren selten und klein. So bezog z. B. ein württembergischer Edelmann, Gerung von Emmershofen, jährlich 60 Gulden von Herzog Ulrich. Hiefür diente er mit vier Rossen. Der Herr von

---

[1] Urk. von 1508 bei Stetten cod. dipl. zur Geschlechtergeschichte Nr. 73 (S. 201 steht irrthümlich Nr. 70).

[2] Stetten, S. 203.

Emmershofen war allerdings ein sonderbarer Kautz, was aus seiner vielfach angebrachten Unterschrift:

„Gerung von Emmershofen das edel Blut
Das wenig hat und viel verthut.“

mehr als zur Genüge hervorgehen dürfte.[1]

Wir wissen indessen, daß im Allgemeinen nicht viel mehr Besoldung gegeben wurde. Bartholomä Roth macht sich z. B. 1525 verbindlich, der Stadt Ulm mit vier Pferden und zwei Knechten und einem Knaben zu dienen. Für das Pferd verlangte er monatlich 12 Gulden.[2]

Von ihrem großen Reichthum machten die Fugger einen sehr menschenfreundlichen Gebrauch durch viele zum Theil sehr bedeutende Stiftungen. Am Bekanntesten ist in dieser Hinsicht die 1519 von den Gebrüdern Ulrich Georg und Jacob gestiftete sogenannte Fuggerei. Sie bestund aus 106 neuen Häusern „gleich einem besondern Städtlein beschlossen und für hausarme Leute“ bestimmt. In derselben war ein Siechenhaus für 32 Personen, so mit der Sucht der Franzosen behaftet.[3]

Hieronymus Fugger stiftet 1540 die Summe von 40,000 fl. für ein Spital und Pilgerhaus.[4]

Um Erwerbung städtischer Aemter und Würden war es den reichen Grafen natürlich nicht zu thun, doch haben mehrere derselben öffentliche Aemter honoris causa bekleidet. Obgleich die Fugger zu den Augsburger Patriziern zählten, so gehörten sie doch, ihrer ganzen socialen Stellung nach, zum einflußreichen Theile des Hofadels. Wenn Kaiser und Könige, die Herzoge von Bayern und andere Fürsten in Augsburg abstiegen, so findet man die Fugger sofort in deren Gefolge und noch öfter als gastfreie Wirthe derselben.

Bekannt genug ist die historische Anekdote, vermöge welcher ein Fugger dem Kaiser Cedernholz und andere wohlriechende Hölzer im Kamin aufschichten ließ und eine kaiserliche Schuldverschreibung dazu benutzte, um das Holz anzuzünden. In Augsburg habe ich einen Weber, der das alles baar bezahlen kann, soll Kaiser Karl V. gesagt haben, als man ihm die Schätze des Königs Franz I. zeigte.

---

[1] Sattler, hist. Beschreibung Württembergs, Thl. II. S. 83.
[2] Handschriftl. Nachlaß des Prälaten v. Schmid. (Regesten der Rothen.)
[3] Marx Welser, Augsb. Chronik III. S. 1.
[4] Ebendas. III. S. 16.

Mit so reichen Leuten konnte man nicht anders als manierlich umgehen, denn Geld ist eine Macht, was auch Kaiser Karl V. sehr wohl wußte, da er sich nicht selten in Geldverlegenheit befand und, nach Welser's Augsburger Chronik, einmal gegen 10 Proz. alle Mühe hatte, Geld aufzutreiben.

Daß die reichen Geldherrn auf ihren Reichthum pochten, dürfen wir sicher annehmen. Wenn sie den Kaisern und Königen vorstreckten, so ließen sie sich dafür Monopole und Privilegien ertheilen, und machten gute Geschäfte dabei. Weniger glücklicher waren die Geschlechter, wenn sie sich an den Rath wenden mußten, um solche Privilegien zu erhalten. Die Memminger Patrizier, Kaufleute und Krämer wurden sogar 1457 abgewiesen, als sie dem ersamen Rathe zumutheten, „daß man ihnen den Salzhandel, auch andere Handlungen als „Leinwath, Barchet, Pomasin und Wein allein übergeben und den gemeinen Mann und die Handwerksleute davon schaffen solle." Der Rath entschied, das wäre wider den gemeinen Nutzen. Schorer S. 21. Demnach war in Memmingen der Handel völlig freigegeben.

In Welser's, von Werlich übersetzter Chronik finden wir mancherlei hieher gehörige Notizen. So war z. B. der Herzog von Bayern (1571) oftmals zu Spiel und Tanz bei den Fugger, Ilsung, Herwarth und Meuting. Bei dieser Gelegenheit wurde hoch gespielt, namentlich ein spanisches Spiel „primiren" genannt. Im Jahre 1562 führt Kaiser Max II. seine Gemahlin im Schlitten. Die Fugger und der Hofadel sind dabei.[1]

Sehr reiche Großhändler waren ferner zu Augsburg die Welser, Baumgartner, Roth u. a. m.

Kaiser Karl V. gab den Welsern ein Privilegium (d. d. Madrid, 20. Mai 1525), daß ihnen ihre große Handlung an den ritterlichen Uebungen keinen Nachtheil bringen solle, weil sie nicht nur dem Kaiser mit Vorstreckung einer Million (?) Goldes behülflich gewesen, die Städte India's zu erkaufen, sondern auch diese Städte zum Theile ihnen zum Regieren eingeräumt worden.[2]

---

[1] Welser, Chronik III. S. 132 und S. 107.

[2] P. v. Stetten, Geschlechtergesch. S. 97. Die Welser besaßen in India (Amerika) die Landschaft Venezuela. Vgl. Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, besonders der schwäbischen (Thl. II.), S. 325.

Diesem Privilegium fügte Kaiser Karl 1541 eine Salva Guardia für die Welser'schen Güter während der Kriegsläufte bei.

Von Hans Baumgartner wissen wir, daß er mit dem Rathe einen ähnlichen Vertrag wie die Fugger ebenfalls im Betrage von 800 Goldgulden Paktsteuer abgeschlossen hat.[1]

Konrad Roth, Geschlechter und des Raths zu Augsburg, praktizirt 1573 eine „neue Kunst Zucker zu sieden". Er läßt den „Saft derselben Röhr" aus Hispanien kommen, Pfeffer bezieht er aus Indien und schließt einen Kontrakt mit König Sebastian von Portugal, „wie man sagt um 30 mal hunderttausend Gulden."[2]

Ueberhaupt waren die Handel treibenden Patrizier überaus rührig und machten allerlei Erfindungen nutzbarer Art. So lassen Christoph und Leonhard Stammler zu Augsburg 1575 „Rasen dörren statt Holz, wie in Holland geschieht."[3]

Die Papierfabriken der Patrizierfamilien Croaria und Holbein zu Ravensburg erwähnt Gutermann im Serapeum. Ulmann Stromer soll zu Nürnberg eine Papiermühle besessen haben (1390).[4] Nach Herrn Gutermann's Mittheilungen hatten die Ravensburger Geschlechter Frick und Hans Holbein eine Papiermühle um 1397. Altes Linnenpapier zeigt den Ochsenkopf der Holbein und das Einhorn der Croaria als Wassermarke.

Der nach Spanien und Italien hin sich erstreckende Großhandel der Ulmer Geschlechter unterliegt keinem Zweifel. Die Rothen hatten eine eigene Faktorei in Barcellona. Indessen fallirt Claus Roth 1472 mit 20,000 fl. Die Augsburger ließen ihn in den Schuldthurm legen.[5]

Bei Veesenmaier finden sich mehrere Schreiben venetianischer Dogen und Nobilis an den Stadtrath zu Ulm, Zahlungen betreffend, die Otto Roth einigen Venetianern leisten soll (1482).

Junker Erasmus Roth steht im Jahre 1543 mit Handelsleuten in Verbindung, die mit Safran Geschäfte machen. Nach Ulmer Rathsprotokollen beschweren sie sich über einen im Bisthume Passau

---

[1] Marx Welser, Chronik III. S. 28.
[2] Marx Welser, Chronik III. 137.
[3] Welser III. 139.
[4] Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 57.
[5] Handschriftl. Regesten des † Prälaten von Schmid und Gasser ad. ann. 1458.

aufgerichteten neuen Zoll. Der Safranhandel wurde in jener Zeit schwunghaft betrieben. Man baute in Ulm, Basel und Heilbronn und anderwärts stark Safran. Aus einem Basler Rathsbeschlusse von 1420 sehen wir, „daß viel Leut Edel und Unedel in unserer Statt angefangen haben Saffrant zu setzen“.[1]

In Heilbronn ist 1507 der Geschlechter Hans Ayrer Safranschauer. Unter den Heilbronner Patriziern werden als Kaufleute genannt, 1510 Gulich Ayrer, Egydius Ayrer, 1518 Siegmund Feurer.[2]

Friedrich Maler, Bürger und Patrizier zu Regensburg, stirbt 1386 zu Bologna in seinem eigenen Hause.[3]

Die Frankfurter zu Altlimburg zählenden Geschlechter Palmsterfer und Humbrecht beschäftigten sich lange mit Geldwechsel. Die Palmsterfer hatten eine Wechselstube im Weidenbaume.[4]

Die Wiechser in Schaffausen waren Geldwechsler und Lieferanten, was sie indessen nicht abhielt, den Streithengst zum ernsten Kampfe zu besteigen. Herzog Leopold der jüngere ersetzte einem Wiechser einen bei Sempach verlorenen Hengst.[5]

Die Rehm und Herwarth zu Ausburg hatten große Ziegelbrennereien.[6]

Noch jetzt ist in Ulm, in der sogenannten Schelerei, ein verblaßtes Wandgemälde, Ansichten aus Venedig darstellend, Zeugniß der von dem großen Handelshause der Scheler mit Italien gepflogenen direkten Verbindungen.

Wir beabsichtigen keineswegs, die Handel treibenden Geschlechter aufzuzählen, sonst müßten wir noch mehrere Augsburger und Ulmer Familien namhaft machen und besonders auch über die Nürnberger Großhändler[7] berichten. Es genügt indessen vollkommen, zu wissen,

---

[1] Ochs III. 189.

[2] Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn II. 147.

[3] Gemeiner, Regensb. Chronik II. 228.

[4] Kirchner I. 539.

[5] Chronik der Stadt Schaffhausen I. 86.

[6] von Stetten, Kunst- und Handwerksgesch. I. 87.

[7] Ueber dieselben vergleiche übrigens Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 51 ff. 117 ff. Glieder aus den Familien Behaim, Ebner, Mendel, Mussel, Nützel, Paumgärtner, Schürstab und Stromer sind von Roth a. a. O. als Großhändler nachgewiesen. Man vergleiche auch S. 22, wo ein späterer Chronist so abgeschmackt ist, zu schreiben: „Ao. 1300 fingen etliche Geschlechter, deren Namen ehrenhalber hier verschwiegen bleiben, Kaufmannschaft in fremde Lande zu treiben an.“

daß man beim Patriziate von der richtigen Ansicht ausging, daß der Großhandel, wenn er in ehrenhafter Weise betrieben wird, auch ein ehrenhafter Beruf sei.

Das Gleiche gilt offenbar auch von der Krämerei, obgleich hier die Gefahr nahe liegt, im Streben nach kleinlichem Gewinne unterzugehen. Wenn das Patriziat die Krämerei, überhaupt allen mit der Elle, nach Pfund und Loth und mit dem kleinen Flüssigkeitsmaaße betriebenen Handel, ausschied, so bewies dieses einen vollkommen richtigen Takt. Als das Patriziat zu Augsburg 1538 erneuert wurde, traten nur solche bei, „die von ihren jährlichen Renten und Gülten leben, auch Handel und Gewerbschaft abthun, die mit dem kleinen Gewichte, Elle, Maaß, Duzzend und Pfenffert betrieben werden.“ [1]

In der Biberacher Zunft- und Handwerksordnung von 1485 heißt es: „Jeder Bürger (die Patrizier) mag feil haben, Glockenspeiß, Kupfer, Zinn, Blei, Stahl, Eisen, Wachs, Spezerei und wollene Tücher, doch daß er es nicht anders verkaufe denn Samenkaufs (en gros).“ Der Samenkauf soll heißen: „Ein Zentner Glockenspeiß, ein Zentner Kupfer, Blei, Zinn, fünf Zentner Eisen, ein Zentner Stahl, ein ganzes Stück wollenes Tuch; Spezerei bei ganzen Säcken, Röhrlen, Imber, Pfeffer und Safran bei einem Pfund.“ [2]

Im Laden dem Nächsten-Besten Tuch, Gewürz u. s. w. zu verkaufen, ist an sich durchaus keine herabwürdigende Sache, aber mit den Prätensionen adeligen Standes nicht vereinbar. Hätte der Stadtjunker den sichern Gewinn des Kleinhandels nicht verschmäht und gleichwohl den vornehmen Herrn gespielt, so wären, sowohl die Landedelleute als die Zunftgenossen, vollauf berechtigt gewesen, das Ungeziemende dieser Handlungsweise zu rügen. Indessen verhielt es sich nicht so. Die Patrizier betrieben den Großhandel noch dazu in großartiger, kühner Weise. Das sehen wir an der kecken Unternehmungslust, die nicht zögerte, Schiffe auszurüsten und nach ferne Lande zu befrachten.

Auf sichern Gewinn konnten die Fugger und Welser nicht rechnen, als sie nach der neuen Welt ihre Waaren versendeten und

---

[1] Marr Welser III. 35.

[2] Jäger, jur. Magazin für die Reichsstädte IV. S. 174 ff.

mit dem Rechte, eigene Truppen zu werben, im Namen der Krone von Spanien eine ganze Provinz organisiren halfen.

Den besten Beweis dafür, daß sie den Handel in würdiger, großartiger Weise betrieben, lieferten die Geschlechter durch ihr sonstiges Auftreten. Die meisten der alten Fugger waren kaiserliche Räthe und als solche tief eingeweiht und eingeflochten in die große Politik. Auch im Felde haben sich mehrere einen guten Namen als tüchtige und tapfere Offiziere und um Kunst und Wissenschaft hat sich das Haus der Fugger sicher mehr Verdienste erworben, als die Mehrzahl der Fürsten, Könige und Kaiser. Auch unter den Welsern finden wir eine nicht unbeträchtliche Zahl von Männern, die in den höchsten Militär- und Civilstellen geglänzt haben und ebenso auch tüchtige, von wahrer Liebe zur Wissenschaft beseelte Gelehrte und Forscher. Aehnliche Beispiele lassen sich auch aus andern patrizischen Großhändlerfamilien aufführen. Denjenigen, die nicht begreifen wollen, daß sich wahrer Adel der Gesinnung nicht an die Lebensweise und Berufsthätigkeit anheften muß, ist nicht zu helfen.

Solchen indessen, die, in befangener Weise, die äußerlichen Kennzeichen des Aristokratismus zum Voraus vermissen, sobald sie nur hören, daß die fraglichen Personen sich mit Kaufmannschaft abgegeben haben, kann allerdings geholfen werden. Mögen dieselben nur bei Paul von Stetten über die Fugger und Welser nachlesen. Daselbst finden sie, aus diesen beiden Geschlechtern, so viele Ritter hoher Orden, kaiserliche Räthe, Kämmerer und Generaloffiziere aufgezählt, daß sie an den äußerlichen Ehren der innerlich hochehrenwerthen und sehr verdienten Familien nicht mehr zweifeln werden. Spaß bei Seite, nur in Deutschland haftet das Vorurtheil gegen den großartigen, kulturhistorischen Beruf des Handels in zäher Weise und doch wird es keinem Deutschen leicht einfallen, an der aristokratischen Geburt und Stellung venetianischer Nobili zu zweifeln. Das kömmt daher, daß wir das Leben so häufig nach Büchern und Papieren beurtheilen und weil unsere über das Adelswesen schreibenden deutschen Autoren des vorigen Jahrhunderts, in Zopf und Puder erstarrt, den Geist früherer Zeitabschnitte vielfach nicht mehr begriffen haben. Ein Mittel, was bei den deutschen Philistern selten fehlschlägt, die Berufung auf einen beliebten ausländischen Autor, konnte man im vorigen Jahrhunderte weniger in Anwendung bringen als jetzt, wenn nämlich Jemand an der aristokratischen

Stellung der patrizischen Handelsherrn hätte zweifeln wollen. Heut zu Tage, da man den großen Shakespeare in Deutschland ziemlich genau kennt, würden wir ganz einfach auf den Kaufmann von Venedig verweisen und an ihm die Stellung der Fugger u. s. w. erläutern.

Weit mehr als der Adel, der durch den Handel der Patrizier nicht beeinträchtigt wurde, konnten sich die Handwerksgenossen und „armen Leute“ in ihrem Interesse gekränkt fühlen, denn unverkennbar ist, daß jene Großhändler das Fabrikwesen und überhaupt alles, was mit der Uebermacht des Kapitals zusammenhängt, wesentlich befördert haben. Das Bergwerksmonopol der Fugger half den Bauernkrieg ausbreiten. Zum Schlusse dieses Excurses geben wir ein zu Augsburg vorgefallenes kleines Ereigniß. Dasselbe beweist, daß man im 16. Jahrhunderte doch noch nicht so unbedingt vor dem goldenen Kalbe das Knie bog.

Raimund Fugger mußte 1529 eine Nacht auf dem Gögginger Thorthurme sitzen und überdieß so viele Ziegeln an die Stadt zahlen, als man auf einmal in zehn Oefen brennen kann, weil er dem Matheus Ehem in seinen Gerichtszwang gegriffen hatte. Ehem besaß nämlich ein Landgut und kam mit Fugger wegen Gefangener in Streitigkeiten. Fugger brauchte Gewalt und nahm die Gefangenen aus Ehem's Gewahrsam in den seinigen.[1]

Was müßte wohl ein Frankfurter Nabob des 19. Jahrhunderts Alles thun, wenn es nicht mit Geld gut gemacht werden könnte?

Stellung der Patrizier zu Wissenschaft und Kunst.

Während des eigentlichen Mittelalters lagen Wissenschaftlichkeit und Kunstbetrieb in den Händen des Clerus. Man müßte sehr ungerecht und unwissend sein, wenn man dessen Verdienste nicht willig anerkennen wollte. Mit dem Beginne der Neuzeit erwachte das Streben nach dem Besitze geistiger Güter auch bei den Laien. Ohne die mühsamen, aufopfernden Vorarbeiten des Clerus wäre

---

[1] Marx Welser III. 16.

ein solches Streben kaum möglich gewesen. Selbst die dichterischen Produkte der Minnesänger, jener ritterlichen Lyriker, bedurften einer wissenschaftlichen Basis und würden bei aller möglichen Innerlichkeit und intensiven Kraft des poetischen Dranges, ohne Mitwirkung der Schule, ungefügig, ja formlos geblieben sein.

Der früheren, epischen Bearbeitungen altgermanischer und romanischer Sagenstoffe, haben wir weniger zu gedenken, da dieselben theils unmittelbar auf den Clerus zurückführbar, theils an dessen Hand entstanden sind. Der dichterische Drang freilich war das Eigenthum des ganzen Volkes, die poetische Form aber blieb theilweise bedingt durch den jeweiligen Standpunkt der Schularbeiten der Kleriker. Selbst Stoffliches wurde den scholastischen Exercitien entnommen.

Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß alle Zweige des menschlichen Wissens mehr oder minder glücklich, jedenfalls aber getreulich, von der Geistlichkeit des Mittelalters bearbeitet wurden.

Indessen konnte man hiebei nicht stehen bleiben. Die Wissenschaft mußte gemeinnütziger werden, durfte nicht das alleinige, oder nur nach Ermessen mitgetheilte Eigenthum der Priesterschaft bleiben. Eine vom Wormser Clerus 1260 abgefaßte Schulordnung enthält eine interessante Stelle, aus welcher hervorgeht, daß man dem Andrange der Lernbegierigen zu widerstreben für nöthig gefunden hatte.[1]

Wenn die Söhne der Armen in solcher Menge zur Schule strömten, daß man sie abzuweisen für nöthig fand, darf wohl mit Gewißheit angenommen werden, daß die Söhne der Altbürger durch die Geistlichkeit nach Bedürfniß wissenschaftliche Unterweisung erhielten. Die Altbürger lebten mit dem Clerus großentheils in gutem Einvernehmen, was die große Zahl ihrer Stiftungen hinlänglich beweisen dürfte. Eines der ältesten und in kunsthistorischer Hinsicht interessantesten Beispiele ist wohl die Mitwirkung des Mainzer Bürgers Wignand bei der Stiftung des Benediktinerklosters (in der

---

[1] Pueri pauperum quos apponent scolis ut habeant panem a curiis dominorum promptiorem, ad alphabetum non admittentur, nisi ad minus XX Halens. dederint; maximo cum magis occasione aliqualis sustentationis quam quam scientiae appetitu, accurat talium multitudo. Schannat. cod. prob. ad Hist. Ep. Wormat. p. 128 ff.

Folge Ritterstifts) Komburg, unweit Schwäbisch-Hall.[1] Der Kunsthistoriker findet nämlich an den noch erhaltenen Komburger romanischen Thürmen, die als Prototyp bei ähnlichen Thurmbauten in Hall dienten, unverkennbare Anklänge an die freier entwickelte Construction und Technik des Rheinlandes (Dom zu Worms).

Während der Kämpfe des Kaiserthums mit der Hierarchie trat unabweisbar das Bedürfniß wissenschaftlicher Ausbildung auch beim Bürgerstande ein. Indessen vergingen noch Jahrhunderte, ehe von einer einigermaßen beträchtlichen Anzahl gelehrter Patrizier und Honoratioren die Rede sein konnte. Wie bei den andern Ständen bildet die Renaissancezeit auch hier einen Abschnitt von hoher Wichtigkeit.

Vor derselben sind nur wenige, vereinzelt stehende Altbürger und Geschlechter zu bemerken. Godefrit Hagen, den Verfasser der Cölnischen Reimchronik, um 1270, haben wir etwas kennen gelernt. Er war indessen, trotz seiner Parteistellung gegen die Erzbischöfe, ein Kleriker (clericus coloniensis).[2]

Die zweite namhafte Chronik, die, in deutscher Sprache und volksthümlicher Weise, den Uebergang zur neueren Geschichtsschreibung bilden hilft, ist die Straßburger des Jacob Twinger von Königshoven, der als Priester zu Straßburg 1420 starb. Es hat derselbe die neuester Zeit (1843) edirte Chronik des Fritsche Closener, eines Priesters und Chorherrn zu Straßburg, benutzt und überarbeitet. Closener stützte sich auf den lateinischen Bericht, den Gottfried von Ensmingen, auf Antreiben des langen Ellenhart, eines streitbaren Altbürgers, über die Schlacht von Hausbergen hinterlassen hat.[3]

Auch Eberhard Windeck (geb. zu Mainz 1382), welcher am Hofe des Kaiser Sigismund lebte, diente und schrieb, gehörte dem Altbürgerstande an. Er nennt sich selbst „ein purger zu Maintz".[4]

Wie der lange Ellenhart, der zu Hausbergen rühmlich gestritten hatte, aber mit der Feder schwerlich umzugehen wußte, den Gottfried von Ensmingen dazu veranlaßte, ein in der Geschichte Straßburgs so interessantes Ereigniß zu beschreiben, so mag die Anregung zu

---

[1] Stälin, württemb. Geschichte, Thl. I. S. 591, Thl. II. S. 700.
[2] v. Groote in der Einleitung zur Reimchronik, S. XI.
[3] Arnold, Gesch. der Verfassung der Freistädte, Thl. I. XXIII. Barthold IV. 25.
[4] Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte II. 259.

36*

chronikalischen Aufzeichnungen auch anderwärts vielfach vom Bürgerthume ausgegangen sein. Widmete doch der alte Streiter Göz von Berlichingen seine Autobiographie dem Hannß Hoffmann, Bürgermeister zu Heilbronn, und dem Stephan Feyerabend, Licenciat der Rechte und Syndicus daselbst.[1]

Wir dürfen und wollen nicht weitschweifig sein und geben daher in aller Kürze nur einige Notizen über die literarische Wirksamkeit der Patrizier.

Hauptsächlich zeichnete sich das Patriziat der Städte Augsburg und Frankfurt aus. Unter den Augsburger Geschlechtern sind besonders die Függer und Welser als Pfleger der Künste und Wissenschaft, sowie als Schriftsteller hervorzuheben.

Der Impuls auf Propagation des klassischen Wissens ging, wie bekannt, vom Süden Europa's aus. Wie kam es doch, daß Rom, das man als den Sitz der Finsterniß in dummer Weise verlästern zu dürfen glaubte, den neubelebten Studien so überaus hülfreichen Vorschub leistete?

Durch ihre Handelsverbindungen kamen die Patrizier Augsburgs häufig nach Italien. Viele derselben eigneten sich daselbst in ihren jungen Jahren Weltkenntniß und feine Sitten an. Kaum war in Italien das Streben nach den literarischen und artistischen Schätzen der alten Griechen und Römer erwacht, so trugen es die Augsburger feingebildeten Junker und Kaufherrn in ihre Heimath zurück, unstreitig eine bessere, wenngleich nicht völlig unverfängliche Gabe, als jene äußerliche Routine und die Blasirtheit, welche man hundert Jahre später aus Frankreich bezog.

Raymund Fugger ließ mit großen Kosten Alterthümer aus Griechenland, Italien, Frankreich und Sicilien kommen.

Anton Fugger, des Raymund's Bruder, sammelte eine der bedeutendsten Bibliotheken damaliger Zeit, deren besonderer Reichthum in kostbaren Manuscripten bestanden haben soll.

---

[1] Lebensbeschreibung Herrn Gözes von Berlichingen u. s. w., zum Druck befördert von Verono Franck von Steigerwald, Nürnberg 1731, 8°. Vgl. Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn II. 18. Gelegentlich bemerkt, hat der Herausgeber die naive und bündige Sprache Berlichingens verschlimmbessert. Der Verfasser dieser Abhandlung verglich die älteste Handschrift, die ihm durch die Güte des Freiherrn Gustav von Berlichingen zugänglich wurde. Eine neue, correkte Ausgabe wäre wünschenswerth.

Ulrich Fugger nahm sogar den berühmten Buchdrucker und Gelehrten Heinrich Stephanus zu Paris in seine Dienste. Seine kostbare Bibliothek vermachte derselbe dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz. Mit seiner Familie war Ulrich in Zwistigkeit gerathen, einmal weil er der neuen Lehre anhing, dann aber, weil seine gewiß nicht kargen Verwandten den Aufwand, den er für Bücher machte, als Verschwendung bezeichneten, was sogar zu gerichtlichen Verhandlungen führte.[1] Ulrich Fugger hatte, unter andern, die kostbare Bibliothek des Augsburger gelehrten Geschichtsschreibers und Stadtmedikus Gasser gekauft.

Berühmt als Schriftsteller ist Hans Jacob Fugger, der Verfasser des Ehrenspiegels des Hauses Oesterreich. Er vermehrte die Fugger'sche Bibliothek bis auf 15,000 Stück.

Diese Bibliothek wurde 1656 von Philipp Eduard Fugger für 10,000 Reichsthaler an Kaiser Ferdinand II. verkauft und der kaiserlichen Bibliothek einverleibt. Mit derselben waren seltene und schöne astronomische und geographische Instrumente, Astrolabien, Globen u. s. w. vereinigt.

Verdienste als Autor hatte ferner der Augsburgische Stadtpfleger Marx Fugger, der des Nicephorus Calixtus Kirchengeschichte und den ersten Theil des Baronius ins Deutsche übertrug.

Georg Fugger war ein gründlicher Mathematiker.

Bemerkt kann noch das luxuriös ausgestattete Werk: Imagines Fuggerorum et Fuggerarum werden, welches 1595 von Raphael Custos angefangen und von Lucas und Wolf Kilian auf Kosten der Fugger'schen Familie 1620 fortgesetzt wurde.

Mehrere Augsburger Patrizier und Handelsherrn traten in den Jahren 1594—1617 zusammen, um die Edition alter Classiker und sonstiger werthvoller Schriften zu veranstalten. Die Offizin ist unter dem Namen „ad insigne pinus" bekannt (pinus bezieht sich auf das Augsburger Stadtzeichen). Mitglieder dieser typographischen Gesellschaft waren unter andern Marx und Matheus Welser, Carl Rehlinger, Georg Oestreicher u. a. m.[2]

Marx Welser hat sich als Geschichtsschreiber einen guten und geachteten Namen zu erwerben gewußt. Die Res Augustanae und

---

[1] Vgl. Baile dict. hist. crit. art. Fugger und Paul von Stetten, S. 205.

[2] P. v. Stetten, Kunst- und Handwerksgeschichte I. S. 40.

historia boica sind seine hauptsächlichsten Werke. Seine Brüder Anton und Matheus waren gelehrte Leute und Beförderer der Wissenschaft.

Auch die Augsburger Familie Herwarth machte ihrem Wappen (sie führte den Vogel der Pallas, die Nachteule) durch gelehrte Männer Ehre. Der Bürgermeister Georg Herwarth wird von Conrad Celtes wegen seiner Liebe zu den Wissenschaften gelobt; Hans Georg Herwarth schrieb eine Defensio Ludovici IV Imp. contra Bzovium; Johann Elias Leopold Herwarth veröffentlicht eine Commenatio de jure suffragiorum. Des Johann Friedrich Herwarth von Hohenburg „adelige und ritterliche Kunst der Reuterey“ war ihrer Zeit ein viel gelesenes Buch.

In der Familie Imhof lebte ebenfalls reger wissenschaftlicher Sinn, beurkundet durch mehrere Schriftsteller und die Anlegung einer Bibliothek und einer Gemäldesammlung. Andreas Lazarus Imhof von Merlach ist der Verfasser des historischen Bilder-Saales und Jacob Wilhelm der Verfasser der Notitia procerum sacri Romani Imperii, sowie anderer geschätzter genealogischer Werke.

Von den in Augsburg florirenden patrizischen Herrn von Stetten haben sich Paul, der ältere und jüngere, um die Geschichte der Stadt wesentliche Verdienste erworben.

David Langenmantel schrieb eine Historie des Regiments der Reichsstadt Augsburg.

Georg und Paul Rehm sind gelehrte Leute gewesen, ebenso Conrad Peutinger, dessen Namen die bekannten Tafeln (das Itinerarium Antonini?) tragen. Johann Baptist, Johann Peter und Paul Hainzel unterstützen den Tycho de Brahe. Paul war selbst ein Astronom und ließ 1570 bei seinem Landhause zu Göggingen einen großen, kostbaren Quadranten aufrichten.

Bei Paul von Stetten (Geschichte der Augsburger adeligen Geschlechter), welchem diese Notizen entnommen sind, ist noch eine ziemliche Anzahl gelehrter und verdienter Augsburger Patrizier zu finden.

Ein nicht minder zahlreiches Contingent liefert das Patriziat der alten Wahlstadt Frankfurt a/M. Hier sind besonders zu nennen: J. F. Faust von Aschaffenburg um 1660, A. von Lersner (1706), dessen Sohn Georg August von Lersner, Daniel zum Jungen, H. W. von Günderrode, Ernst von Glauburg, Johann Daniel von

Olenschlager, in neuester Zeit J. C. von Fichard, genannt Baur von Eysenеck und andere mehr. Sie lieferten brauchbare historische Arbeiten.[1]

Wem sollte es auch näher liegen, die Geschichte ihrer Vaterstadt gründlich kennen zu lernen, als den Mitgliedern des mit allen Ehren und Privilegien derselben verwachsenen Patriziats?

Gewiß sind noch viele brauchbare Arbeiten von Patriziern unedirt und unbenutzt. In der Ueberlinger Stadtbibliothek sah der Verfasser dieser Abhandlung die 16 Foliobände starken Collectaneen des Junkers Jacob Reutlinger (Mspt.) und in Constanz existiren ähnliche Collectaneen aus der Feder des Patriziers Christoph Schultheß; auch der Constanzer Patrizier Mangolt schrieb eine Chronik. Bekanntlich ist die Geschichte beider Städte bis jetzt nur sehr mangelhaft bearbeitet, obgleich es dem Benediktiner Buccelin und dem Jesuiten Speth nicht an gutem Willen fehlte.

Man muß sowohl den Augsburger als den Frankfurter patrizischen Historikern zu ihrem Ruhme nachsagen, daß sie ziemlich unbefangen waren und daß es ihnen in der That um Erforschung der Wahrheit zu thun war. Namentlich gilt dieses von Paul von Stetten dem jüngern, dessen Kunst-, Gewerb- und Handwerksgeschichte Augsburgs ein schönes Denkmal seines Fleißes und seiner ächt patriotischen Gesinnung ist. Herr von Lersner bearbeitet in seiner Frankfurter Chronik auch die Antiquitäten des Handwerkerstandes mit großer Treue und Vorliebe.

In Frankfurt lebte auch Ludwig von Marpurg, zum Paradeiß († 1506). Er stund mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit in Briefwechsel. Kardinäle nannten ihn „doctor eximie“ und die Schenkung seiner Bibliothek gab Veranlassung zur Gründung der Stadtbibliothek.

Hamann von Holzhausen rief, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, gelehrte Männer nach Frankfurt. Zur Zeit der Kirchentrennung lebten daselbst Dr. Fichard, Philipp von Fürstenberg, Justinian von Holzhausen, Georg Weiß von Limburg, Johann und Carl von Glauburg, Conrad Humbracht, Ogier von Melem, lauter wissenschaftlich hochgebildete Männer.[2]

---

[1] Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt, I. Theil, Einleitung.

[2] Kirchner II. 365.

Um das Schulwesen machten sich dieselben sehr verdient, indem sie tüchtige Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache herbeiriefen. Lange Zeit hieß eine Schule in Frankfurt „die Junkerschule".[1] In Pommern wirkte Dr. Heinrich Rubenow.

In Ulm fehlte es auch nicht an unterrichteten Männern aus dem Patriziate. Wie anderwärts erwarben auch hier verschiedene Geschlechter den Doktorgrad. Dr. Ulrich Kraft bekleidete akademische Würden zu Tübingen, Freiburg und Basel († 1516). Jörg von Besserer, Dr. jur. zu Ravensburg, wurde des Kaisers Max Regimentsbeisitzer in Wien und starb daselbst. Der am 11. Febr. 1730 meuchlings auf dem Rathhause erschossene Marx Christoph Besserer von Thalfingen hielt schon als Gymnasiast eine lateinische Rede „de venationis praestantia et utilitate". Sebastian Besserer ließ 1655 eine Dissertatio de Patriciis drucken und bei Datt (de pace publica) findet sich eine Relation über den 1497 zu Lindau gehaltenen Tag, welche den in der Geschichte des schwäbischen Bundes bekannten, um Ulm hochverdienten Bürgermeister Wilhelm Besserer zum Mitverfasser hat. Hans Nythard übersetzte eine der Comödien des Terenz (den Eunuchus) und ließ dieselbe 1486 drucken. Die guten Ulmer waren hierüber, wie wir bei Weyermann (I. 416) lesen, keineswegs erbaut, daß einer ihrer Mitbürger eine heidnische Comödie herausgab. Sie hatten nicht Unrecht. Der seltene alte Druck ist mit 28 Holzschnitten geziert. Der 1525 geborene Patrizier Johann Schermar war Dr. der Rechte und Rathsadvokat zu Ulm. Der Mann hatte die Welt gesehen, war in Pommern in Diensten des Herzogs Philipp gestanden, hatte in Italien promovirt, am Kammergericht zu Eßlingen und Speier gearbeitet, an verschiedenen Reichstagen Theil genommen u. s. w.

Wir könnten aus den Familien Kraft, Neidhart, Roth u. a. m. noch mehrere Schriftsteller und Gelehrte namhaft machen.[2] Dr. Raymund Kraft († 1729) stiftete eine nicht unbeträchtliche Bibliothek, deßgleichen existirt eine Schadische und Schermar'sche Büchersammlung, ferner besaß Joseph Furtenbach, bekannt zu seiner Zeit als Schriftsteller über Kriegsbaukunst, eine Kunstkammer, angefüllt mit Raritäten, Maschinen, Plänen und Modellen von Schiffen, Festungen

[1] Kirchner II. 447.

[2] Vergl. Weyermann's Nachrichten von gelehrten Ulmern u. s. w. Ulm 1798 f. 2 Theile.

u. dergl. Ein Vetter dieses Joseph Furtenbach, Namens Gabriel Furtenbach, schrieb die oberländische Kammer- und Strafchronik, die Unfälle schildernd, welche während des 30jährigen Krieges die Reichsstadt Leutkirch betrafen. Auf dem Hummelsberg bei Leutkirch hatten die Furtenbach eine schöne Bibliothek, Kunst- und Raritätenkammer, Karten- und Modellsammlung u. s. w. Es war dieses indessen die eine Zeit lang in Ulm aufgestellte Sammlung des Joseph Furtenbach, welcher sich 1621 zu Ulm niedergelassen hatte. Joseph Furtenbach hatte sich in Italien zu einem vorzüglichen Architekten umgebildet.[1]

Von Nürnberger Geschlechtern ist vor Allem zu nennen der kühne Seefahrer Martin Behaim. Derselbe entdeckte um 1460 die Insel Fayol, eine der Azoren, und es sollte die Magelhaensstraße füglich die Behaimsstraße heißen. Mit Recht berühmt sind ferner Wilibald Pirkheimer und Hieronymus Baumgärtner der ältere. Der letztere veranlaßt 1525 die Zusammenstellung der in den ehemaligen Klöstern befindlichen Bibliotheken. Melchior Pfinzing, Probst zu St. Sebald, schrieb den Theuerdank. Carl Welser zu Nürnberg war ein tüchtiger Numismatiker, Heinrich Deichsler schrieb eine Chronik. In späterer Zeit blühte in Nürnberg jene wunderliche Sorte von Dichtkunst, im Geschmacke Hoffmannswaldau's, die Pegnitzschäferei unter Harsdörfer, Besserer und andern. Ulmann Stromer verfaßt 1360 sein Geschlechtsbuch und Erhard Schürstab schrieb über den Markgrafen-Krieg.[2]

Auch in der Schweiz gab es unter den Stadtjunkern sehr gelehrte Leute, wie z. B. Bartholomäus Schobinger († 1604) zu St. Gallen, Joachim Vadianus (von Watt), Dr. med. und Rathsherr zu St. Gallen, mehrere Schultheß, Peyer, Rink, Zollikofer und andere mehr.

Noch zu Zeiten des Basler Concils sagt indessen Aeneas Sylvius von den Baslern, nachdem er ihnen das Lob strenger Kirchlichkeit gespendet: „scientias non affectant neque peritiam gentilium litterarum, ut nec Ciceronem, nec alium quemvis oratorem nominari audiverint.“[3]

Das konnte damals nicht nur für Basel, sondern für ganz

[1] Beschreibung des Oberamts Leutkirch, S. 112, und Merian Topogr. Sueviae.

[2] Siebenkees, Materialien I. 122 und 125, und Lochner S. 81.

[3] Ochs III. 550.

Deutschland gelten, denn das klassische Wissen, welches nach der Schilderung des gelehrten Kardinals den Baslern abging, hatte selbst im Süden Europa's nur wenige gründliche Kenner und Verehrer.

Nach Ochs (V. 130) wäre das erste gedruckte Buch in der Schweiz von Helie von Lauffen, einem Patrizier aus Basel und Domherrn zu Münster bei Luzern, ausgegangen.

Die Verdienste sowohl des Johannes von Guttenberg, als des Johann Faust und Peter Schöffer sind weltbekannt. Hier genügt zu sagen, daß die Guttenberg ein Mainzer, die Faust ein Mainzer und Frankfurter Patriziergeschlecht waren.

Schon vor Erfindung der Buchdruckerkunst besaßen indessen einige wenige Privatleute Büchersammlungen, die natürlich überaus kostbar und selten waren, da das Abschreiben viel Zeit und Mühe erforderte. So vermacht Dietrich der Zoller, Bürger zu Regensburg, seine ansehnliche Büchersammlung an Verwandte und Klöster (1368).[1]

In Straßburg erwarben sich Ruhm durch Pflege der Wissenschaften Jacob und Johannes Sturm von Sturmeck. Der erstere war verdienter Städtemeister zu Zeiten der Reformationsversuche, der zweite, sein Sohn, Rektor der neugestifteten hohen Schule. In seinen Vorlesungen saßen 1578 3 Prinzen, 24 Grafen und Baronen und 200 Edelleute.[2]

Eickhart Arzt, Verfasser einer brauchbaren Chronik der Stadt Weißenburg (um 1450 f.), war Patrizier; die Familie Zeliol, genannt Brandis, Erbsitzer zu Werl, lieferte manche gelehrte Leute.[3]

In Rothenburg a/T. schrieb der Mönch Eisenhart, aus einer Patrizierfamilie, eine noch brauchbare Chronik; Christoph Schorer, Verfasser der Memminger Chronik, gehört ebenfalls den Geschlechtern an.

Aus der Feder des als Erfinder der Luftpumpe bekannten Magdeburger Rathsherrn Otto von Gerike sind Fragmente über Magdeburger Geschichte vorhanden. Conrad von Höveln aus Lübeck, geboren 1630, war Dichter, im Sinne der Bewunderer eines Hoffmannswaldau, auch als Historiker versuchte er sich, wie-

---

[1] Gemeiner, Regensb. Chronik II. 155.

[2] Friese, vaterländische Geschichte Straßburgs, 1792, Thl. II., S. 239.

[3] Seibertz, westph. Beiträge I. 99.

wohl ohne innern Beruf.[1] Johannes Zwick, ein gelehrter Patrizier zu Constanz, correspondirte mit Vadian. In Biberach schrieb Ernst von Pflummern schätzbare Werke über die Geschichte seiner Vaterstadt. In Bremen starb 1521 Dr. Martin Gröning, aus patrizischem Geschlechte. Er war ein sehr gelehrter Mann und hatte sich in Rom ausgebildet. Er soll die verlorenen Bücher des Tit. Livius gefunden haben, aber durch den Tod an der Edition verhindert worden sein.[2]

Würde es der Raum gestatten und könnte es dem Zwecke dieser Abhandlung entsprechen, so wäre es leicht, noch eine große Zahl gelehrter Patrizier namhaft zu machen.[3]

Das Gegebene genügt indessen vollkommen, um darzuthun, daß ernstes wissenschaftliches Streben auch innerhalb des Patriziats zu finden war. Fänden sich nicht Schriftsteller, welche den Privilegirten, auf jedwedem Gebiete, Alles was auch nur wie ein Verdienst aussieht, abzusprechen keinen Anstand nehmen, so würden wir kaum die Hälfte der Nachweisungen patrizischer Autoren und Mäcenaten für nöthig gehalten haben. Wir Deutschen sind ja im Allgemeinen so lern- und schreibselig, daß gar nicht recht zu begreifen wäre, wie es irgend ein Stand über sich vermocht hätte, die Tinte zu halten. Gewiß giebt es ungleich schwerer wiegende Verdienste, als jene umfassende Erudition, deren sich der Deutsche zu rühmen keinen Anstand zu nehmen braucht. Glücklicher Weise ist aber auch die Gelehrsamkeit nicht einmal das hervorragendste Verdienst der Deutschen.

Die Patrizier zogen indessen aus ihren ausgebreiteten Handelsverbindungen, die häufig zu großen Reisen Veranlassung geben mußten, den Vortheil feiner Weltbildung und Menschenkenntniß. Das war ein höchst nützliches Gegengewicht für die schwerfällige Gelehrsamkeit. Sprachkenntnisse werden durch keine Sache mehr gefördert, als durch den Handel. Wir dürfen annehmen, daß die Geschlechter in der Schweiz, zu Nürnberg, Augsburg, Ulm u. s. w. der romanischen Sprachen nicht selten völlig mächtig waren. Einige historische Anekdoten verbürgen solches. Als König Albrecht I. zu Basel eine Zusammenkunft mit dem Bischofe Otto von Granson

[1] Grautorff, hinterlassene Schriften III. 352.

[2] Carsten Misegäs III. 215.

[3] In der Neuzeit haben sich namentlich auch die Berner Junker als Geschichtsforscher sehr hervorgethan und sehr anerkennungswerthe Arbeiten geliefert.

hatte, diente der Geschlechter Hug zer Sunnen als Dolmetscher, denn Bischof Otto verstund nicht deutsch, der König aber nicht wälsch.[1] Kaiser Karl V. wurde günstig für Ulm gestimmt durch einige Patrizier, die ihm entgegenritten, da er als Sieger über den schmalkaldischen Bund herbeieilte, und ihn spanisch anzureden wußten. Don Luis de Avila y Zuñiga, in seiner gleichzeitigen Geschichte des schmalkaldischen Krieges, erzählt folgendermaßen: „Die Bürger (von Ulm) hatten Abgesandte mit starker Begleitung an die Grenzen ihres Gebietes geschickt, um Seine Majestät zu empfangen und in freiem Felde am Wege des Monarchen wartend, sprachen sie ihn mit gebeugten Knien spanisch an. Als Grund davon wird bezeichnet, daß es ihnen ehrfurchtsvoller geschienen, seine Muttersprache zu gebrauchen, die überdieß biegsamer als die ihrige sei.“[2] Spanisch und Italienisch wurde in Ulm viel getrieben. Noch jetzt ist die Ulmer Stadtbibliothek ziemlich reich an alten Drucken in diesen beiden Sprachen.

Ohne vom Mäcenatenthum mehr zu verlangen und zu erwarten, als dasselbe seiner innern Wesenheit nach leisten kann, muß denn doch anerkannt werden, daß die Patrizier das Gedeihen und die Blüthe der bildenden Künste fördern halfen. Nicht minder unterstützten sie mit ihren reichen Mitteln die Gelehrsamkeit und die Gelehrten.

Mancher talentvolle junge Mann erhielt Aufmunterung und Unterstützung. Auch hier wirkten die Handelsverbindungen mit Italien überaus förderlich. Von Augsburger Patriziern haben sich als Kunstliebhaber bemerklich gemacht: Ulrich Walter, welcher den ältern Hans Holbein beschäftigte,[3] Marx Walter, der alle Turniere, denen er mit Ehren beigewohnt hatte, abconterfeien ließ,[4] Marx Welser,[5] Philipp Hainhofer,[6] einige Fugger u. a. m.

Im Schlosse der Herrn von Rehlingen zu Hainhofen befanden sich, zu Stetten's Zeiten, im Jahre 1517 gemalte, große Familienbilder von Hans Holbein dem jüngern.[7]

Der Maler Lucas Cromburger stund in Diensten der Fugger[8]

---

[1] Ochs, Gesch. der Stadt Basel II. 14. nach Mathias von Neuburg.

[2] Seite 102 der Berliner Uebersetzung von 1853.

[3] P. von Stetten, Kunstgesch. I. 273.

[4] Ebendas. I. 275.

[5] Ebendas. I. 288.

[6] Ebendas. I. 294.

[7] Ebendas. I. 275.

[8] Ebendas. I. 276.

und der berühmte Titian hielt sich, von denselben gerufen, 1550 zu Augsburg auf. Er wurde fürstlich belohnt, mit 3000 Kronen, einer zu jener Zeit erstaunlich großen Summe.[1] Hans Burgmaier verzierte Fugger'sche Häuser mit Gemälden auf nassem Wurf.

Der Humanist Beatus Rhenanus lobt die Kunstsammlungen und Gärten der Fugger in reichlichem Maaße. Er weiß nicht genug von den schönen Sculpturen, Broncen, Wasserleitungen u. s. w. zu rühmen und zieht Alles das den Gärten der Könige von Frankreich (zu Blois) vor.

Es würde sehr wenig Mühe machen, aus Stetten's Kunstgeschichte der Stadt Augsburg noch eine große Anzahl von Beispielen anzuführen, doch bedarf es derselben nicht.

Würde man nicht von Zeit zu Zeit befremdliche Urtheile, wie z. B. das des Herrn von Rettberg (Nürnbergs Kunstleben, S. 26) über die Patrizier und ihr Thun und Lassen zu vernehmen haben, so wäre, wenigstens in dieser Richtung, eine Apologie geradezu vom Uebel. Herr von Rettberg äußert sich folgendermaßen: „Der wachsende Reichthum brachte die schönsten Kunstblüthen und Friedenssegnungen, aber auch ein Uebel hervor, das schon hier in seinem Keime zu erfassen ist. Die Reichen waren eben auch, wie es in der Natur der Sache lag, die Mächtigen, und diese Vornehmherrschaft bildete sich nach und nach immer mehr in das, namentlich später hindernde Patriziat aus."

Dieser Stelle liegt offenbar Verwechselung der Aristokratie und Plutokratie zu Grunde. Ueberdieß war der Verlauf in der Regel ein anderer, als ihn Herr von Rettberg annimmt. Die Patrizier wurden nämlich nicht sowohl die Mächtigsten, weil sie die Reichsten waren, sondern benutzten vielmehr ihre durch Geburt gesicherte, einflußreiche und Macht verleihende Stellung auch zur Erwerbung von Reichthümern.

Als Kunsthistoriker wird Herr von Rettberg anerkennen müssen, daß sowohl die Geschlechter, als die nicht dem Patriziate, aber der Ehrbarkeit angehörigen reichen Kaufherrn Nürnbergs für die Blüthe der Künste mancherlei gethan haben.

Aus der Schrift des Herrn von Rettberg wollen wir einige Notizen excerpiren.

---

[1] Ebendas. I. 280.

Das prachtvolle sogenannte Nassauer Haus erbauten die Schlüsselfelder um 1350 (S. 31). In der Frauenkirche ist ein von der Familie Tucher gestifteter Hochaltar (S. 34). Ferner existiren Tucher'sche und Schürstabische gemalte Kirchenfenster (S. 44), die einen vom Jahre 1365, die andern von 1375. Die Löffelholz stifteten eine eigene Kapelle zu St. Sebaldus (S. 52), Kunigunde Löffelholz einen Heiligenschrein. In der Deutschordenskirche war ein von den Holzschuhern gestiftetes silbernes Muttergottesbild (S. 98). Den englischen Gruß, das berühmte Werk des Veit Stoß, stiftet 1518 Anton Tucher. Das Peller'sche Haus wird 1605 erbaut.

Die Aufzählung auch nur der namhaftesten Kunstwerke, die mit der Pietät und dem Kunstsinne der Nürnberger Geschlechter und Ehrbaren in Verbindung gebracht werden müssen, würde einige Seiten erfordern. Mag auch Prunksucht und Ostentation hiebei nicht aus dem Spiele geblieben sein, so bleibt doch das Faktum der durch die bezeichneten Familien erfolgten Anregung oder Stiftung. Man darf überhaupt nicht so ängstlich markten, wo es sich um Anerkennung glücklich vollbrachter Leistungen handelt. Kunst- und Wissenschaft aus völlig reinen Ursachen zu lieben und zu fördern, ist ein Verdienst, auf das zu allen Zeiten nur sehr wenige Menschen Ansprüche machen können.

Indessen war manche wohlbegründete Eigenthümlichkeit des Geschlechterstandes an sich geeignet, den Künsten förderlich zu sein. Hieher rechnen wir die in allen aristokratischen Familien nothwendig vorhandene Pietät für die Ahnen.

Zu einer Zeit, da der Landadel in der Regel noch nicht an eine schriftliche Zusammenstellung und Verbindung der historischen Momente aus der Geschichte seiner Familien dachte, finden wir bei den Patriziern bereits sogenannte Geschlechtsbücher. Viele derselben sind künstlerisch ausgestattet, mit Malereien und Zeichnungen versehen, eine schwerlich nach Gebühr gekannte und benutzte Quelle für Kunde der Trachten und der Bewaffnung. Von den Augsburger Patriziern, insgesammt, existirt ein mit guten Holzschnitten versehenes Geschlechtsbuch, das indessen nur die Wappen der einzelnen Familien giebt. Ein völlig geharnischter Patrizier trägt nämlich sein Familienwappen auf dem Schilde. Stammbäume wurden nicht selten sehr schön ausgemalt. So existirt z. B. von der Familie Sulzer ein derartiger Stammbaum, den Oetter in einem seiner Werke in

Kupfer stechen ließ. Ueber dem Namen und Wappen der einzelnen Glieder erblickt man deren Brustbilder, theilweise wohl nach Originalbildern, theils nach der Phantasie angefertigt. Ahnenbilder von hohem Kunstwerthe haben viele Patrizierfamilien aufzuweisen. Wir wollen nur an das prächtige Brustbild des Hieronymus Holzschuher von Dürer's Meisterhand, an das Bild des Jacob Muffel vom gleichen Künstler und an die vielen schönen Votivtafeln zu Nürnberg erinnern. Auch von den Ulmer Patrizierfamilien Besserer, Schad, Baldinger, Roth u. s. w. existiren jetzt noch sehr schöne und werthvolle Bilder. Ohne Zweifel wären aus allen andern namhaften Reichsstädten noch eine Masse von Beispielen zu geben. Der Landadel war weniger im Falle, auf seinen Schlössern schöne und kunstgerechte Familienbilder fertigen zu lassen.

Förderlich war ferner dem Kunstbetriebe die Stellung, welche das Patriziat der Kirche gegenüber einnahm. Wir behaupten nicht, daß die Patrizier dem Clerus besonders zugethan gewesen seien, rühmen aber von denselben, daß sie jene Kälte, die nunmehr der „gebildete" Mittelstand den kirchlichen Instituten gegenüber zur Schau trägt, nicht gekannt haben. Man verüble uns auch das nicht, daß wir den nüchternen, verständig-kalten Protestantismus für einen nicht competenten Förderer der bildenden Künste halten. Bis zur Kirchentrennung ganz allgemein bethätigte das Patriziat seinen kirchlichen Sinn und seinen Kunstgeschmack durch schöne Votivbilder, gemalte Kirchenfenster und gestiftete Kirchenparamente. Mit der Kirchentrennung freilich hörte das da und dort völlig auf. Eiferte doch der Nürnberger Prediger Osiander gegen die „güldene Grasmagd", wie er das Kunstwerk des Veit Stoß in cynischer Weise zu nennen beliebte. Um dem geistlichen Herrn keinen Anstoß zu geben, wurde der ganze englische Gruß in ein grünes Tuch genäht, auf welches man das Tucher'sche Wappen malte, und blieb in dieser Weise an seinem alten Orte.[1]

Auch in Ulm reformirte man gewaltsam und zerstörte manches Kunstwerk. In Grüneisen-Mauchs Ulmer Kunstleben findet man Nachweisungen.

Der kaiserliche Hauptmann Wolf Roth von Schreckenstein schrieb 1552 an den Magistrat zu Ulm, man solle das in die Pfarrkirche

---

[1] von Rettberg, Kunstleben, S. 146.

zu Unser lieben Frauen von seinem Stiefbruder Claus Würker gestiftete „Hungertuch" in der nächsten Fasten heraushängen, oder es ihm zuschicken, sonst würde er an Orten klagen müssen, „wo dessen die Ulmer lieber überhoben wären."[1]

Ein Kunstwerk war das „Hungertuch" wohl schwerlich, aber über Bord mußte es, weil es an die alte Kirche und ihre sinnigen Gebräuche mahnte. In Schaffhausen wurde der Vandalismus 1597 so weit getrieben, daß die kostbare Orgel und ein großer Theil der gemalten Fenster zerschlagen wurden. Aus der Orgel fertigte man riesige Weinkannen, aus denen sich geist- und weltliches Regiment noch Jahrhunderte hindurch zu Zeiten gütlich that.[2]

Um den Einfluß, welchen die Patrizier auf die Künste und Wissenschaften ausübten, vollständig zu charakterisiren, ist nun freilich auch nöthig anzugeben, daß es gerade die Geschlechter und reichen Kaufherrn waren, welche die Renaissance von Italien und Frankreich in deutsche Reichsstädte brachten. Das läßt sich namentlich am Beispiele der Stadt Augsburg nachweisen.

Wir halten uns nicht für hinreichend befähigt, um Mängel und Verdienste der genannten Kunstrichtung in kurzen, schlagenden Sätzen bezeichnen zu können, so viel ist uns indessen klar, daß man die unverkennbare Lüsternheit und jenen, keineswegs geistigen, sondern derb materiellen Realismus der von Italien und Frankreich ausgegangenen Renaissanceschule nicht hinlänglich in Anschlag zu bringen pflegt, wenn man dem Protestantismus den allerdings verdienten Vorwurf macht, der Entwickelung der kirchlichen Kunst hemmend in den Weg getreten zu sein. Allerdings war dieses von Seiten des Protestantismus, besonders aber von Seiten des Calvinismus der Fall. Die Billigkeit fordert indessen einzugestehen, daß zur Zeit der Kirchentrennung, innerhalb der katholischen Kirche, der Sinn für ächte, religiöse Kunst abgestumpft, und das künstlerische Streben auf ganz entschiedenem Irrwege war. Ohne Festhalten an der kirchlichen Tradition giebt es eben keine kirchliche, christliche Kunst.

Erst in der Neuzeit hat der katholische Clerus sein Amt, als Censor der kirchlichen Kunst, wieder in energischer und sittlichstrenger Weise übernommen, ein Ereigniß, an das wir freudige Hoffnungen

---

[1] Rothische Regesten des † Präl. v. Schmid (Mspt.).

[2] Im Thurn, Chronik von Schaffhausen, S. 265.

knüpfen. Ungleich schlimmer als in der Renaissancezeit stund es um kirchliche und profane Kunst im Zopfzeitalter.

Waren da die lutherischen Pfarrer und Consistorialräthe geschmacklos, weil der Formlosigkeit und Leerheit huldigend, so verfuhren die katholischen Aebte, Bischöfe und Domherrn ebenfalls in geschmackloser Weise, wo sie, durch Ueberfüllen und Mangel an Sinn für solide Pracht und reine Form, die Kirchen weit eher entstellten, als zierten. Was die sogenannte profane Kunst betrifft, so geht sie allzeit bei der kirchlichen in die Lehre, es gilt deßhalb großentheils auch für sie, was über die kirchliche Architektur, Malerei und Sculptur gesagt werden muß.

Das Patriziat und das Kriegswesen.

Nochmals zu erörtern, daß neben dem Clerus der Wehrstand in den deutschen Städten während des eigentlichen Mittelalters der einflußreichste war, wäre wahrlich höchst überflüssig. Wir übergehen daher jene ganze Periode, in welcher hauptsächlich nur die ritterbürtigen, vom Landadel wenig unterschiedenen Ministerialen und Altbürger städtische Kämpfer waren. Wir haben es in diesem Excurse im Gegentheile auf jene Zeit abgesehen, in welcher erwiesenermaßen die Zunftgenossen bereits, wie Uhland singt, so meisterlich gegerbt und blutigroth gefärbt haben. Da, könnte man denn nun meinen, habe der Stadtadel eine ganz unbedeutende Rolle gespielt und grollend zugesehen, wie seine Standesgenossen auf dem Lande befehdet wurden. So verhielt es sich aber nicht.

Mochte der Sieg der Zunftgenossen über die Geschlechter in noch so stürmischer Weise erfochten worden sein, so finden wir doch, bereits zur Zeit des großen Städtekrieges wieder, die nunmehr aus Geschlechtern und Zunftgenossen bestehende Bürgerschaft hinlänglich ausgesöhnt, um dem äußern Feinde gemeinsam die Stirne bieten zu können.

Von den beiden Besserer, welche als Stadthauptleute, der eine bei Altheim, der andere bei Döffingen, rühmlich gefallen, war bereits die Rede, ebenso von Walter Ehinger und Hieronymus Bopfinger.

Ueberhaupt ist unbestritten, daß die Patrizier bei gemeinsamen städtischen Unternehmungen redlich mitfochten und in der Regel Anführerstellen erhielten. Hiebei ist jedoch Einiges zu bemerken.

Die Wehrpflicht der Bürgerschaft dem Reiche gegenüber hatte sich wo nicht in ältesten Zeiten, doch seit Abschluß des Weichbildes hauptsächlich nur auf Vertheidigung der Stadt erstreckt, oder höchstens auf ganz kurze, in wenigen Tagen zu vollbringende Reisen (Kriegszüge).[1] In gesteigertem Maaße wurde dieses der Fall, seit der Landbau in den Städten mehr und mehr in den Hintergrund trat und man das Handwerk als „bürgerliche Nahrung" dem Anbau der Felder, Wiesen und Weinberge entgegenzustellen pflegte. Auch auf das Patriziat übte dieses einen merklichen Einfluß aus. Obgleich nämlich die Patrizier die deutschen Könige auch nach Italien und ins gelobte Land begleiteten und wie die Vasallen rittermäßige Dienste leisteten,[2] so konnten sie doch nicht lange Zeit von Hause abwesend sein, wenn sie nämlich, wie vielfach der Fall war, Großhandel trieben. Die auf dem Lande lebenden Edelleute ließen ihre Güter, auch während ihrer Abwesenheit, von Hörigen bebauen und ein alter zum Kampfe nicht mehr tauglicher Vater oder ein junger, noch nicht völlig waffenfähiger Sohn hatten immerhin hinreichende Kraft, um das Hausgesinde rührig zu erhalten. Selbst das schöne Geschlecht war nicht ganz so sinnig und sentimental verschwommen, wie Fräulein Amaranth, und es ließen sich Beispiele geben, welche bewiesenen männlichen Muth und derbste Natürlichkeit erhärten würden. Auch die Ritterfrauen konnten also in Abwesenheit des Gatten die Hausordnung handhaben. Ueberdieß ist unter dem niedern Adel das ganerbliche Verhältniß ziemlich alt und selten saß nur eine einzige Familie auf einer größeren Burg. Es blieben also auch streitbare Männer zurück.

Der Großhandel dagegen, schwunghaft wie er, in Cöln z. B. schon im 12. Jahrhunderte, betrieben wurde, machte nöthig, daß das Haupt der Familie nicht zu lange in Reichsdiensten und Privatfehden abwesend war. Mußte doch der Kaufmann in der Regel seine Waaren selbst begleiten, oder konnte sie höchstens erprobten Dienern überlassen. Die namhaftesten Patrizierfamilien in Cöln, Augsburg,

---

[1] Vgl. Kindlinger, Münster'sche Beiträge II. 226 ff.
[2] Arnold II. 237.

Ulm, Regensburg, Nürnberg und anderwärts stunden, wie wir bestimmt wissen, in Handelsverbindungen und am nordischen Litorale hatte das Patriziat bekanntlich eine völlig merkantile Färbung angenommen. Mehr noch als die Kaufleute, sie mochten ritterbürtig sein oder nicht, wurden die Handwerker durch ihr Interesse dazu gedrängt, nur in Ausnahmsfällen, hauptsächlich zum Schutze des eigenen Heerdes zu den Waffen zu greifen. Die Stelle in Bruno de bello Saxonico wurde bereits angeführt. Jenes hauptsächlich aus Kaufleuten (mercatoribus) bestehende Heer K. Heinrich's IV. war in der That ein Ausnahmsfall, wie es auch zu den Ausnahmsfällen gerechnet werden muß, wenn die Städter zu Zeiten des rheinischen Städtebundes und des großen Städtekrieges größere Expeditionen in entferntere Gegenden unternehmen konnten.

In der Regel begnügte sich die Bürgerschaft der Städte, kurze kräftig ausgeholte Stöße gegen ihre in nächster Umgebung gesessenen Feinde zu führen, einige Burgen zu verbrennen und einen oder den andern der ritterlichen Wegelagerer festzunehmen, um alsdann summarische Justiz zu üben.[1]

Selbst im sogenannten großen Städtekriege drehte sich die Sache in der Regel um die Gewinnung und Schleifung von Raubburgen, doch thaten sich bei dieser Gelegenheit verschiedene Patrizier hervor, so z. B. Stephan Hangenohr von Augsburg.[2]

Bedeutenden Ruhm erwarb sich damals unter anderm auch der Patrizier Heinrich Toppler, Bürgermeister von Rothenburg a/T. Er wurde auch im Jahre 1400, als der Burggraf Friedrich der Stadt Rothenburg mit Ueberfall drohte, mit Hans von Külheim, Conz Strölin, Conrad Bermeter und Hans Kesselweiß zum Feld-

---

[1] Als die Haller 1441 das Schloß Mayenfels hart belagerten, gestatteten sie der Edelfrau, mit einem Maulesel und was dieser tragen könne, freien Abzug. Aus dem Schlosse gelassen, fragt dieselbe nach dem Hallischen Zelte und weiß nichts Besseres zu thun, als die Bürger zu höhnen. „Sie seien thöricht, daß sie auf der Erde lägen, die im Schlosse lägen in guten Betten, tränken Wein und spielten im Brette.“ Die Haller gewannen indessen das Schloß. Herold, Chronik S. 59. Ein hübscher Zug war es dagegen von einer Frau von Roseneg, die im Jahre 1499 die bekannte Sage von der Weinsperger Weibertreu mit ihrem Gemahle in Wahrheit ausführte. Die Truppen des schwäbischen Bundes zeigten sich nicht minder anständig, als einstmals der König Conrad. Roth, Gesch. des Nürnberger Handels I. 249.

[2] P. von Stetten, Geschlechter, S. 89.

hauptmann bestellt. Toppler nahm ein tragisches Ende. Des Einverständnisses mit dem Burggrafen bezüchtigt, wurde er in ein Gewölbe im Rathhause eingesperrt und ist, einer Sage zur Folge, an selbstgewähltem Gifte gestorben. Die Rothenburger, so heißt es, hätten beschlossen, ihren erfahrenen, aber zweideutigen Feldhauptmann und Bürgermeister dem Hungertode Preis zu geben. Da sei er denn im Kerker todt gefunden worden, an der Wand aber stund mit Kreide geschrieben: „Toppler ist weder an Hunger noch an Durst gestorben.“ [1]

Auch Bensen erwähnt des tragischen Endes des Heinrich Toppler. Die Sache ist nicht völlig aufgeklärt, doch stellen die Söhne und Töchter Toppler's bei ihrem Abzuge nach Nürnberg Reverse aus, „ihres Vaters Gefängniß nicht zu rächen, maßen derselbe wohl wegen seiner an Rath und Gemeinde begangenen Missethat verdient hätte, am Leben gestraft zu werden.“ [2]

Ueberhaupt verstunden die Städter wenig Spaß, wenn es sich um Verrath oder auch nur um Verdacht desselben handelte. So wurde z. B., nach einer handschriftlichen Chronik, der Geschlechter Niklaus Muffel zu Nürnberg 1469 mit dem Strange hingerichtet, weil er die Stadt an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg habe verrathen wollen. [3] Vermuthlich war es der nämliche Muffel, von welchem die gleiche Chronik eine erbauliche Anekdote erzählt. Im Jahre 1461 habe Markgraf Albrecht die Hülfe der Nürnberger gegen den Herzog Ludwig von Bayern begehrt. Er sei zu diesem Behufe persönlich vor den Rath getreten und habe im Vorzimmer warten müssen, während die hochmögenden Rathsherrn deliberirten. Da habe ihn denn das Warten verdrossen und sei er ungemeldet in die Rathsstube eingetreten. Sogleich erhebt sich der Bürgermeister und spricht: „Herr, ist Euch nicht bekannt, daß, wenn Jemand sich unterstanden unaufgefordert in die Rathsstube zu treten, er nach kaiserlichem Privilegio den Kopf verloren haben soll?“ Der Markgraf meint hierauf: „Mir nicht also!“ empfiehlt sich indessen aber doch wieder. Der Rath setzt hierauf seine Deliberationen weiter fort und bringt zuletzt Neutralität heraus, doch so, daß die Nürnberger Krämer ihre Waffen verkaufen dürfen. Mit diesem allerdings hoch-

---

[1] v. Winterbach, Gesch. Rothenburgs I. 75.

[2] v. Winterbach a. a. O.

[3] Vgl. Lochner S. 84. Muffel scheint auch die Stadt bestohlen zu haben.

weisen Beschlusse habe man nun den Niklas Muffel, ohne Zweifel persona grata, an den Markgrafen abgesendet. Der Markgraf empfing indessen den Boten des Raths barsch und mit den Worten: „Sieh' da du Muffel-Maul, wie lange hast du dran gemuffelt, bis du das herausgemuffelt hast?" Wir überlassen Kennern der Nürnberger Geschichte die Wahrheit oder Falschheit dieser Anekdote zu entscheiden, führten sie indessen an, da sie einige, wenn auch stark aufgetragene, aber doch charakteristische Züge enthält.

Nach dieser Abschweifung zum Kriegswesen zurückzukehren, wurde bereits mehrfach erwähnt, daß zu Zeiten des großen Städtekriegs die Erwerbsverhältnisse es den Bürgern nicht mehr leicht gestatteten, in großer Anzahl persönlich zu Feld zu ziehen. Geworbene Söldner, oftmals jüngere Söhne aus landadeligen Familien, kämpften die Schlachten des Städtebundes. Indessen ist dieses nicht so zu verstehen, als ob sich die Bürger, Geschlechter und Zunftgenossen dem Kriegsdienste vollständig entzogen hätten.

So oft es sich um die Vertheidigung der eigenen Stadt handelte, waren ohnedieß sämmtliche Bürger gesetzlich zum Waffendienste verpflichtet. Das Waffenrecht sämmtlicher Einwohner der Städte, ursprünglich auf die Freien beschränkt, datirt wohl aus den Tagen K. Heinrich's IV.

Die zum Streite berufene Einwohnerschaft wurde nach den Stadtvierteln geordnet. Auch die Parochien hatten zuweilen eine kriegerische Bedeutung. Die Eintheilung in Stadtviertel hörte mit der Machtentfaltung der Zünfte auf. Es ist indessen mehr nur als wahrscheinlich, daß bereits vor der völligen Selbständigkeit der Zünfte die hofrechtlichen Handwerkssocietäten militärische Unterabtheilungen bildeten. Bekanntlich gelangten die Zünfte nicht in raschem Fluge, sondern erst nach langen Kämpfen zu einer selbständigen Stellung. Ehe ihnen diese zu Theil wurde, stritten die unter den Nachwirkungen des Hofrechts lebenden Handwerksgenossen unter Anführung ihres Meisters. Der Zunftmeister war anfänglich in der Regel ein Ministeriale oder Altbürger. In Ulm finden wir 1292 den Geschlechter Ulrich Strölin als Oberstzunftmeister und Capitaneus urkundlich erwähnt. Die gleiche Charge bestund auch zu Eßlingen, Reutlingen, Weil u. s. w.[1]

---

[1] Die urk. Nachweisungen bei Jäger, Ulm S. 205 f.

Heinrich Ehinger zu Ulm war Zunftmeister der Gewandschneider und Hans Maneß zu Zürich 1464 ebenfalls Zunftmeister.[1]

In Basel bildeten 1364 die Zünfte vier Schaaren, jede erhielt im Felde einen Ritter und Patrizier zu Weisern, denen sie gehorsam sein mußte.[2]

Als in der Folge der politische Einfluß der Zünfte wieder abnahm, kehrte man in vielen Städten zu der ältern Ordnung nach Kirchspielen und Quartieren zurück.[3]

Hervorgehoben muß noch werden, daß auch zur Zeit, da alle Bürger wehrpflichtig waren, die Patrizier zu Roß dienten. Es beschränkte sich dieses indessen nicht auf die Patrizier allein, sondern zur Constafel zählten in der Regel auch solche Bürger, die, wenn auch nicht patrizischen Ursprungs, doch in keine bestimmte Zunft eingereiht waren. Das war indessen vielfach nur eine Uebergangsformation, da die Zünfte, wo immer sie gewaltig wurden, lediglich sich selbst als politische Körperschaften betrachteten und deßhalb die verschiedenartigsten Handwerksthätigkeiten mit Leichtigkeit vereinigten. Der sogenannten halben Zünfte und der weiteren Manipulationen wurde bereits gedacht. Ebenso wurde erwähnt, daß in Augsburg den Geschlechtern zugemuthet worden war, sich insgesammt unter die Zünfte zu begeben.

Das Bestreben der Zünfte, ausschließlich als politisch berechtigte Abtheilungen der Bürgerschaft zu gelten, hatte in manchen Städten, nach Beseitigung der eigentlichen Geschlechter, die Bildung eines neuen, aus der Magistratur hervorgehenden Patriziats zur Folge. Der Zunftmeister hörte auf, ein Handwerksmann zu sein, wenn er es auch gewesen und seinen Ansichten und Sympathien nach, wenigstens vermöge seiner Abneigung gegen den Adel, innerlich geblieben war. Der Sohn des Zunftmeisters vollends, wenn er wieder zu dieser Ehrenstelle gelangen konnte, rechnete sich unbedingt zur „Ehrbarkeit". Besonders förderlich war es der Bildung dieser Art des Patriziats, wenn Waffenruhm den Betreffenden zur Seite stund.

In Basel dienten nicht nur die Patrizier, die sogenannten Acht-

---

[1] Jäger, Ulm, S. 207.

[2] P. Ochs I. 353. Sehr interessante Nachweisungen über Freiburg in Schreiber's Urkundenbuch II. 212 ff.

[3] Arnold II. 239.

bürgergeschlechter, sondern auch die Kaufleute und Hausgenossen zu Roß und zwar bereits im 14. Jahrhunderte.[1] Im Jahre 1425 verordnet der Rath daselbst, daß ein Jeder, der 2000 fl. besitzt, ein Roß zum Dienste der Stadt, und wer 3000 fl. und darüber, noch dazu einen Knecht stellen soll. Vom Adel stellten Roß und Knecht Glieder der Familien zu Rhin, Reich, Eptingen, Baden, Adelberg, Bärenfels u. a. m., von den Achtbürgern die Rot, zer Sunnen, Fröwler, Schönkint, Eiboll, von Laufen, Murer, Sefogel, von Offenburg, Meyer u. a. m.[2]

Von den Ulmer Patriziern wissen wir, daß 1422 zum Zuge gegen Hohenzollern folgender Anschlag gemacht wurde: Die Rothen und Strölin zusammen hatten 4 Spieße (Glefen), 16 Pferde; die Kraften 3 Spieße, 12 Pferde; die Kargen 1 Spieß, 4 Pferde; die Gossolde deßgleichen; die Besserer 2 Spieße, 8 Pferde; die Ehinger 3 Spieße und 12 Pferde zu geben. Wer den Dienst nicht persönlich leisten wollte, stellte Söldner hiefür.[3] Wer bei einer beschlossenen „Reise" mit ins Feld ziehen müsse, wurde zuweilen durchs Loos bestimmt. Von Ulm und Memmingen wissen wir, daß selbst die Bürgermeister mit losen mußten. In der That finden wir auch bei den Truppen des schwäbischen Bundes noch Ulmer Geschlechter als Anführer.

Wo immer das plutokratische Element im Patriziat in den Vordergrund trat, da wurde auch die persönlich geleistete Kriegsdienstpflicht seltener. Einigermaßen anders als heut zu Tage verhielt sich aber die Sache denn doch. Von den Fuggern z. B. dienten mehrere Familienglieder im kaiserlichen Heere mit Auszeichnung, wenngleich der Chef des Hauses den Spottvers:

Er rycht daß sein mit Ungeld uß
Nun daß er blybt daheim zu Huß

verdient haben mochte.

Wenn uns z. B. von dem reichen Gumprecht von Regensburg erzählt wird, daß er zu Zeiten König Ludwig's des Bayern einen ganzen Heerhaufen ausgerüstet hat,[4] so wird man hieraus allein noch nicht auf einen streitbaren Sinn schließen können, ebensowenig

[1] P. Ochs II. 392.
[2] P. Ochs III. 151.
[3] Jäger S. 415 f.
[4] Menzel II. 162.

als man die Herrn Baronen von Rothschild deßhalb unter die Kämpen rechnen wird, weil ihr Geld bei so manchem Kriege den finanziellen nervus rerum kräftigen half. Nun wissen wir aber allerdings von den Großhandel treibenden Altbürgern und Patriziern, daß sie, wenn Noth an Mann kam, Pulverdampf recht gut ertragen konnten und daß sie zuweilen sogar entschieden streitbare, kampflustige Männer gewesen sind. In Danzig galt der Spruch von der ganzen Bürgerschaft:

Mercurii Martisque sacrum sectetur oportet
Qui civis Gedano commodus esse cupit.

Das übersetzt der alte Reinhold Curicken folgendermaßen:

Der so zu Dantzig will ein guter Bürger heißen
Muß beyd's auf Kaufmannschaft und Waffen sich befleißen.[1]

Als indessen in ganz Deutschland das Kriegshandwerk so recht eigentlich zum Handwerk wurde, da blieb freilich, weder bei Geschlechtern noch bei Zunftgenossen, viel streitbarer Sinn zurück.

Es würde sich der Mühe verlohnen, darüber recht genau Forschungen anzustellen, wie nach und nach, dem Drange der gebieterischen Umstände weichend, und der über ganz Deutschland gelagerten sittlichen Erschlaffung Rechnung tragend, der Städtebürger die alte, kriegerische Befähigung ziemlich vollständig abhanden kommen lassen konnte. Noch zu Beginn des 30jährigen Krieges versuchte es manche Stadt, hinter Mauer und Wall der Kriegsfurie einen Damm zu setzen,[2] und als dieses Beginnen als völlig undurchführbar erkannt war, strömte die junge Mannschaft aus den Städten ins Lager. Man sieht, daß sich nicht der streitbare Sinn verloren hatte, sondern daß die Zeiten völlig andere geworden waren. Daß allenthalben arbeitsscheu und verwildert gewordene Bürger massenweise die Soldateska mehren halfen, ist eine constatirte Thatsache. Von den Patriziern, welche unter den Fahnen des Kaisers oder des Schwedenkönigs gefochten haben, ließe sich eine ziemlich bedeutende Zahl namhaft machen.

Wir sprechen indessen vom Bürger- und vom Patrizierstande, und Bürger oder Patrizier hatten jene Leute völlig aufgehört zu sein, sobald sie ins Heer eingetreten waren.

---

[1] Beschr. der Stadt Dantzig 1688, S. 64.

[2] Unold, Geschichte der Stadt Memmingen im 30jährigen Kriege. Erstes Heft. S. 6.

Die ganze erste Hälfte des 17. Jahrhunderts gehörte der Soldateska und die zweite Hälfte theilten die Soldaten mit den Diplomaten. Für den Bürgerstand war die Zeit gekommen, von der ein Jeder spricht, sie gefällt mir nicht, und die so Wenige dazu anwenden, um auch der eigenen, so trübe Tage mit herbeiführenden Verschuldung zu gedenken.

Uns steht fest, daß die gräuelvollen Jahre des sogenannten Schwedenkriegs über die Städte kommen mußten, weil sich das Städtebürgerthum, seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts, nicht in seinen Schranken gehalten, sondern sich selbst vielfach überhoben hatte. Ein Stand, breit und tief angelegt wie der Bürgerstand, kann nicht zu Grunde gehen und darf nicht, zum Heile des Ganzen nicht, in kümmerlicher Existenz dahinsiechen. Der stolzesten, vollberechtigtsten Kraft aber, müssen von Zeit zu Zeit Hemmungen entgegentreten, damit sie, gestählt und ihrer wirklichen Tragweite eingedenk, aufs Neue wirken könne.

Im Verlaufe unseres Werkes wurden bereits Notizen über den Einfluß des Städtewesens auf die Kriegsführung gegeben, auch wurde ausgesprochen, daß die moderne Kriegskunst in mancher Hinsicht bei den Städten in die Lehre gegangen ist. Der Festungskrieg knüpft sich begreiflicher Weise ganz unzertrennlich an die Festungen, und alle Städte, die großen wie die kleinen, waren Festungen.

Wir sind überzeugt, daß umfassende Studien, auch in fortifikatorischer Hinsicht, an den noch erhaltenen Ruinen einstmaliger städtischer Macht mancherlei Neues, ja Neuestes in gar alten Zeiten vorfinden müßten. So sehen wir z. B. in Schwäbisch-Hall eine Kaponière, die wohl den Tagen angehört, in welchen das Schießpulver fast ausschließlich aus den Städten bezogen werden mußte.

Auf Dürer's und Specklin's Verdienste macht Zastrow bekanntlich aufmerksam. Der massenweisen und rationellen Verwendung des Fußvolks wurde bei Gelegenheit des Treffens von Hausbergen und der Schlacht von Gamelsdorf gedacht. Auch die Schlacht bei Worringen gehört einigermaßen hieher. Nun fragt es sich, welchen Antheil die Patrizier an der durch die Städte herbeigeführten, modernen Kriegsweise genommen haben, und da sind wir denn freilich der Ansicht, daß die Patrizier, als solche, hiebei wenig Einfluß ausübten. Wo die Zünfte die Ueberhand hatten, sprachen die Zunftmeister, im Kriegsrathe zum Wenigsten, ein voller tönendes Wort als die Junker.

Wo eine billige Theilung der Gewalt eingetreten war, fochten allerdings die Patrizier zu Roß als Anführer und „Weiser". In beiden Fällen aber tritt, schon zur Zeit des großen Städtekriegs, der Söldnermeister mit seinen geworbenen, von der Stadt gemietheten Knechten zum Rathe in ein Verhältniß des eigentlichsten Dienstes, in ein Verhältniß, das so ganz und gar der Neuzeit entspricht und alle Keime in sich trägt, diesen Stadtobersten oder Stadthauptmann als den eigentlichen Leiter des städtischen Kriegswesens emporzuheben. Der alte Schweppermann hatte lange in Nürnberg gedrillt, ehe er, sicher zu Gamelsdorf und vielleicht auch zu Mühldorf, commandirte.

Die Stellung, welche Ritter Sebastian Schertlin von Burtenbach, der Sohn bürgerlicher Aeltern aus Schorndorf, zu Augsburg einnahm, ist hinlänglich bekannt. Schertlin war zur Theologie bestimmt worden und hatte 1516 sogar zu Tübingen den Magistergrad erworben. Da folgte er denn, wie vor und nach ihm so mancher Schorndorfer, den Fahnen und wurde einer der bedeutendsten Kriegshelden seiner Zeit. Mit den Augsburger Kaufherrn muß er sich in mancher Richtung gar wohl verstanden haben, denn er war kein Phantast und wußte, wie seine Autobiographie an manchen Stellen beweist, den Werth der klingenden Münze wohl zu schätzen.

Wie viel dieser oder jener Zug gegen den Feind an Baarem eingetragen, ist in der Regel von Ritter Sebastian getreulich notirt worden. Wir erwähnen dieses nicht, um den in der That bedeutenden Mann hiedurch zu verkleinern, sondern weil es dazu beitragen kann, eine handelnde Persönlichkeit richtiger zu beurtheilen.

Die Söldnermeister, Stadthauptleute oder wie immer man sie nannte, suchten in der Regel, soweit es das Interesse ihrer Herrin, der Stadt, duldete und wohl auch noch weiter, auf eigene Faust gute Geschäfte zu machen. Das machte nöthig, für die kriegerische Ausbildung der geworbenen Truppen, die unter ihrem Befehle fochten, so viel als möglich zu leisten. An guten Vorbildern fehlte es in streitbaren Zeiten nicht. Schertlin z. B. hatte unter Frundsberg gedient und war beim Sturme auf Rom besonders thätig gewesen. Nothwendige Folge der erlangten kriegerischen Ausbildung des geworbenen Volkes war, daß die Bürger, falls sie überhaupt noch Lust zum Waffenhandwerke in sich verspürten, doch in Rücksicht auf Verwendbarkeit und kriegerische Tüchtigkeit gar sehr hinter den Landsknechten zurückstunden. Wenn einzelne Patrizier als Haupt-

leute,[1] Zeugherrn u. s. w. dienten, so thaten sie das nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Geschlechter, als weil sie nun einmal Beruf in sich fanden, oder ein obrigkeitliches Amt bekleideten. Die Zeugherrn hatten das städtische Arsenal unter sich und waren mehr Verwaltungsbeamte als Krieger.

Daß die sogenannten Bürgerkompagnien auch in ganz unkriegerischen Zeiten ihr harmloses Dasein neben der geworbenen städtischen Garnison fortsetzten, wurde bereits angedeutet. Auch bei den geworbenen Truppen der Städte thaten die Junker in der Regel Dienste als Offiziere. Da war indessen wenig Ruhm zu erwerben, indem hinlänglich bekannt ist, welche klägliche Rolle die Reichsarmee im 18. Jahrhunderte, besonders im siebenjährigen Kriege gespielt hat.

In den Zeiten, in welchen die Patrizier in der That kecke, streitbare Männer waren, fochten sie in der Art des Landadels, hierauf mögen sie sich der, wenn wir so sagen dürfen, bürgerlichen Kriegsweise der Zunftgenossen accomodirt haben, von eigentlichem Einflusse auf die durch die Städte erfolgte Umgestaltung des Kriegswesens waren sie aber nicht. Diese Umgestaltung ging vielmehr entschieden von den Zunftgenossen aus. Kecke, aufstrebende Zunftgenossen, wie z. B. Hans Waldmann und Marx Meier, erwarben sich an der Spitze der Bürgerschaft Waffenruhm, ehe die geworbenen Söldner und in der Folge die stehenden, ausgehobenen Heere die Führung der Waffen als Berufsmonopol beanspruchen konnten.

Die Patrizier als Magistratspersonen.

Wenn von der Magistratur der Patrizier die Rede ist, so muß man scharf zwischen zwei Zeitabschnitten unterscheiden. In dem einen handelt es sich um die Beurtheilung der Leistungen städtischer Beamteter, in dem andern aber um das obrigkeitliche Wirken der

[1] Als 1365 der sogenannte Erzpriester die Stadt Straßburg bedrohte, wirbt Augsburg 100 Edelleute mit gekrönten Helmen. Anführer war Conrad von Burgau, Hauptleute waren Hans Marschalk von Vorberg, Hartmann von Burgau und Hans Rem. P. v. Stetten, Augsb. Geschl. S. 11. Walter Ehinger führt 1443 die Ulmer im Städtekriege den Ueberlingern zu Hülfe. Weyermann II. 73.

Herrn der Stadt. Wir stellen mit Absicht diese Gegensätze in schroffer, unvermittelter Weise auf, ohne deßhalb zu verkennen, daß in der Wirklichkeit eine so bestimmte Ausprägung der Verhältnisse zu den Seltenheiten gehörte. Am Ende waren denn doch die Geschlechter, selbst in den Tagen patrizischer Uebermacht, nur faktisch, nicht aber rechtlich die Herrn der Stadt, und eigentliche Beamtete, im modernen Sinne, wurden die Glieder der Familien, welche einstmals eine erbliche Obrigkeit geleitet hatten, in der Regel nicht, wenigstens nicht in ihrem eigenen Bewußtsein.

Im Verlaufe der Abhandlung wurde gezeigt, daß die Altbürger, sowohl in Königs- als Bischofsstädten, die eigentlichen Ministerialen nach und nach in den Hintergrund gedrängt hatten. Die Städte erwarben nämlich in der Regel schon vor den Zunftwirren einen hinreichenden Grad von Selbständigkeit, um ihre eigensten Angelegenheiten selbst ordnen und die bischöflichen, fürstlichen und königlichen Dienstleute ausschließen zu können. Wer will dieses bezweifeln, wenn er nur des Faktums eingedenk bleibt, daß sich der rheinische Städtebund sogar die Aufgabe stellen konnte, den verrenkten Gliedern des Reichs wieder zu einer gesunden Stellung zu verhelfen.

Wir haben uns bereits sattsam darüber ausgesprochen, daß die Mehrzahl der Historiker entweder vergißt oder nicht besonders hervorhebt, daß die Städte schon vor den Zunftwirren zu großer Macht und großem Einflusse gekommen waren und daß daher das Aufblühen derselben nicht unbedingt an das zünftige Regiment geknüpft war.

Da wir indessen einen besondern Nachdruck auf die Anerkennung dieses Umstands legen und im Einklange mit den Quellen beharrlich behaupten, daß zuerst die Geschlechter das ungleich schwierigere Werk, die Beseitigung der auf den Altfreien lastenden Vogtei, vollbringen mußten, ehe davon nur die Rede sein konnte, daß sich die Zunftgenossen einen Antheil am Stadtregimente erwarben, so ergreifen wir auch diese Gelegenheit, um eine erkannte historische Wahrheit abermals auszusprechen. Zugleich muß vor den offenbaren Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten gewarnt werden, deren man sich schuldig macht, wenn man nicht zwischen zwei völlig verschiedenen Phasen des Geschlechterthums unterscheidet.

Selbst Professor Hagen, welcher für die Verdienste der Privi-

legirten selten Worte der Anerkennung findet, kann nicht umhin zu schreiben, „die städtische Aristokratie, welche in den ersten Zeiten der Städtegründungen sich so großartig, fest und freiheitsliebend benommen, war nachgerade in vielfacher Hinsicht ausgeartet.“ [1]

So lange die Altfreien, die Ministerialen und Burgensen ausschließlich die Bürgerschaft bildeten, konnten sie in der That für die Freiheit ihrer Stadt wirken und doch nur sich selbst im Auge behalten. Daß, allen Vermuthungen nach, nur ein Theil der Ministerialen und Burgensen des 12. Jahrhunderts zu den Unfreien gehörte, haben wir bereits näher ausgeführt. [2]

Vermöge des Ringens der Geschlechter befanden sich die ursprünglich königlichen und bischöflichen Gerechtsame, großentheils schon vor Beginn der Zunftwirren, in der Hand der Geschlechter und des Raths. [3]

Den Stadtrath bildeten vor den Zunftwirren bekanntlich ebenfalls nur die Ministerialen und Burgensen und doch knüpft sich gerade an die Entstehung dieses aristokratischen Instituts die neue Anschauung von der, auf die Stadt als Einheit bezogenen, Ausübung der einzelnen Regierungsrechte.

In Worms wird der Schultheiß bereits 1190 vom Rathe gewählt, also zu einer Zeit, da die Zunftgenossen nur sehr dürftige Rechte besaßen. [4]

Schon das alte Straßburger Stadtrecht sagt (Artikel XIV.): Episcopus nullum advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium; „sol der bischof dukein vogt setzen an der tumherrn der dinstlüte und der burger kur und willen.“ [5]

Es kann freilich nicht bestritten werden, daß in vielen Städten die Erwerbung der Vogtei, des Schultheißenamts u. s. w. erst in die Zeiten der neubegründeten, aus den Geschlechtern und den

---

[1] Deutsche Geschichte seit K. Rudolph von Habsburg I. 212.

[2] Arnold I. 310.

[3] Arnold I. 258.

[4] Arnold I. 283. „Volumus etiam, spricht Kaiser Friedrich I., ut omni anno in festo St. Martini burgenses sonante majori campana super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, quae a nobis et successoribus nostris investiatur.“

[5] Schilter zu Königshoven, S. 705, 719.

Handwerksgenossen bestehenden civitas fällt, immerhin aber bleibt unumstößlich, daß bereits durch den Stadtrath, ein völlig aristokratisch-republikanisches Institut, die rechtliche Persönlichkeit der Städte anerkannt und ausgedrückt ist.

Man enthalte sich also endlich der fortwährenden, leeren Behauptungen, als sei das Patriziat ein Hemmschuh der städtischen Freiheit und Selbständigkeit gewesen. Ohne die vorhergegangenen, andauernden Bestrebungen der keineswegs plebejischen, sondern patrizischen Burgensen, hätten die Zunftgenossen nur sehr wenig für die Freiheit und Selbständigkeit der Städte thun können.

Daß die wahre Harmonie zwischen den haltenden und bewegenden Mächten des städtebürgerlichen Lebens eben nur dadurch bewahrt werden konnte, daß man den Zunftgenossen entsprechende Rechte einräumte, wer wird das läugnen wollen? Die Geschlechter waren indessen Menschen und die Zunftgenossen waren es auch, wenngleich neuere Darsteller ihnen Engelsfittiche anzufaseln bemüht waren. Menschen irren und sündigen allzeit. Die Starrheit und Exclusivität der Geschlechter wurde daher durchbrochen und den Zunftgenossen, die nun ihrerseits auch mit dem Kopfe durch die Wand hinaus wollten, schlug ihre Selbstüberschätzung ebensowenig zum Heile aus, als einstmals den Geschlechtern. So und nicht anders verhielt sich die Sache.

Um auf die Magistratur zurückzukommen, muß zuerst bemerkt werden, daß die Geschlechter, nachdem es ihnen gelungen war, die Ministerialen in den Hintergrund zu stellen, ausschließlich den Stadtrath bildeten. Das darf aber nicht so verstanden werden, als ob alle zu ihren Jahren gekommene Patrizier im Rathe gesessen wären. Die Zahl der Rathsherrn war durch Verträge mit den Königen, Bischöfen u. s. w. regulirt.

In ältesten Zeiten bildete der Stadtrath zugleich das Gericht, wenigstens in allen peinlichen und auf den Stadtfrieden Beziehung habenden Fällen. Streitigkeiten über Eigenthum gingen in der Folge an das Schöffengericht über, jedoch auch diese nicht vollständig und allenthalben.[1]

Es wäre hier verlorene Mühe, den verschiedenen geistreichen und gründlichen Forschern auf ihrem Gange durch die Irrgänge

---

[1] Arnold I. 289 f.

und Windungen einer nach organischer Gestaltung der Verhältnisse ringenden, in sturmbewegten Zeiten, unter Stoß und Rückstoß, zu Stande gebrachten Legislation zu folgen. So gründlich Arnold's Forschungen sind, lösen sie doch, begreiflicher Weise, nicht alle Fragen, die gelegentlich aufgeworfen werden können.

Fest steht jedenfalls, daß die Patrizier, nachdem einmal die Selbständigkeit der Städte anerkannt und wo dieses geschehen war, ihre Stellung als Magistratspersonen nicht sofort im Sinne der modernen Beamtung auffassen konnten.

Arnold bemerkt sehr treffend (I. S. 303), daß der, über allen Richtern und Beamten, als Träger der Gewalten, stehende Stadtrath fast einer erblichen Obrigkeit gleichkommen mußte, weil er sich, durch die Cooption, künstlich selber fortsetzte und immer dieselben Geschlechter (Familien) wieder berief.

Die eigentliche Bürgerschaft (civitas) bestund nur aus den patrizischen Geschlechtern, die übrigen Bewohner der Stadt stunden im Verhältnisse einer Schutzgenossenschaft. Die Geistlichen bilden hiebei einen privilegirten Stand, der zwar vom Stadtregiment ausgeschlossen, aber auch von der städtischen Gerichtsbarkeit und den städtischen Lasten eximirt ist. Die Verfassung ist also eine rein aristokratische. Da nun der Rath seine Rechte ganz entschieden nicht von der Stadt, sondern vom Kaiser ableitete, wie das im Sinne des eine persönliche Spitze heischenden Mittelalters lag, vergingen sich die Geschlechter auch nur gegen den Kaiser, nicht aber gegen die Schutzgenossen, wenn sie sich als Herrn der Städte betrachteten.

Aus diesem Grunde nahm sich der patrizische Stadtrath mit allem Fuge gegen die Gemeinde der dienstmännischen und patrizischen Geschlechter und vollends gar gegen die Schutzgenossen, Muntmannen und Zunftgenossen die Rechte einer wirklichen Obrigkeit heraus. Aus diesem Grunde konnte der Stadtrath auch, in einem gewissen Sinne, behaupten, durch selbstgegebene Gesetze nicht gebunden zu sein. Alles das lag in der Natur der einmal rechtsgültigen Verhältnisse.

Alles das war keineswegs lediglich der Ausfluß einer Usurpation, sondern in der That auf ziemlich legalem Wege so geworden wie es war.

Fassen wir diese Verhältnisse ins Auge, so werden wir begreifen,

wie den Geschlechtern das von Seiten der Zunftgenossen gestellte Ansinnen, über die Verwendung der öffentlichen Mittel Rechenschaft abzulegen, sogar als eine Ungebührlichkeit erscheinen konnte. Welche Obrigkeit kann eine Controlle dulden, zu der sie nicht vertragsmäßig verpflichtet ist?

Beim Vordringen der Zunftgenossen spielte allenthalben die Geldfrage eine wichtige Rolle. Wir haben im zweiten Abschnitte des dritten Hauptstücks hierüber nähere Nachweisungen gegeben. Da fand sich denn nun auch, daß die Patrizier keineswegs so sorglos mit dem allgemeinen Gute umgegangen waren, als man in der Regel annimmt. Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse wird man leicht einsehen, daß es sogar im Interesse der ritterbürtigen Rathsherrn lag, die Kräfte der Bürgerschaft möglichst zu schonen.

Eigentliche Steuern kommen in den Städten erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts unter verschiedenen Namen vor und die seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts erhobene allenthalben gangbarste Abgabe, das Ungeld, verräth sogar durch ihren Namen, daß man sich eigentlich nicht zur Bezahlung verpflichtet erachtete.[1]

Die Verwendung des Ungeldes lag in den Händen des Raths und wir können denselben wahrlich nicht der Verschleuderung beschuldigen, wenn wir wissen, was für Erhaltung der Thorbrücken und Thürme, überhaupt für fortifikatorische Zwecke und zu Kriegszügen während des Interregnums und nach demselben unablässig ausgegeben werden mußte. Wie umsichtig man bis in die Neuzeit im streng aristokratischen Bern die öffentlichen Einnahmen verwaltete, ist eine anerkannte Thatsache. Wir können aus Nürnberg ein Seitenstück geben. Im Jahre 1483 betrug daselbst die Einnahme 421,926 Pf. 19 Schilling 8 Heller, die Ausgabe nur 157,680 Pf. 17 Schill. 7 Heller, so daß 264,246 Pf. 2 Schill. 1 Heller in den Schatz gelegt werden konnten.[2]

Indessen gab es nicht lauter solche Jahre. Merkwürdiger Weise beginnt in Nürnberg die Abnahme des Wohlstandes *mit* der Erwerbung der ansehnlichen Pflegämter. Aus einer reichen opulenten Stadt wurde ein armer kleinmüthiger Staat. Die Patrizier namentlich gewöhnten sich, in der Eigenschaft als Pfleger, als ziemlich unum-

---

[1] Arnold I. 267.
[2] Lochner S. 84.

schränkte Herrn aufzutreten und brachten diese Anschauungsweise mit in die Stadt zurück.[1]

Durch die Zunftwirren schmolzen, wie wir wissen, die früher in spröder Eigenliebigkeit nebeneinander gestandenen Gruppen der städtischen Bevölkerung in eine einzige, nunmehr auch die Handwerker umfassende Bürgerschaft zusammen. Da mußte sich natürlich die Ansicht über die Natur der städtischen Aemter wesentlich verändern.

Das Reich lag bekanntlich im Argen. Die Kaisermacht war den einflußreichen und mächtigen Reichsständen gegenüber zu einer bloßen Fiktion herabgewürdigt worden und die Städte glaubten begreiflicher Weise auch nicht, sich nur auf die Selbsterhaltung beschränken zu müssen.

Inmitten der Wirren des 14. und 15. Jahrhunderts fing man ferner an, eben weil alle persönlichen, mit höchster Autorität bekleideten Spitzen in Staat und Kirche in Frage gestellt wurden, auf die Abstraction einer nahezu souveränen, höchstens begriffsmäßig herauszuschwindelnden Bürgerschaft zu gelangen. Wir stimmen Hagen völlig bei, wenn er sagt: „Das letzte Ziel der städtischen (demokratischen) Bevölkerung sei auf nichts Geringeres gegangen, als das Abhängigkeitsverhältniß bloß auf eine Abgabe einer gewissen Steuersumme zurückzuführen, dagegen jede Einmischung des Oberherrn in die innern Angelegenheiten der Stadt, in Verwaltung, Rechtspflege, Polizei u. s. w. ferne zu halten." (I. S. 209.)

Eine andere Frage ist es freilich, ob in einem in gesunder Weise organisirten Staate einem einzelnen Stande eine solche, selbst des Kaisers Imperium umgehende, völlige Autonomie gewährende Stellung zu gestatten möglich war. Diese Frage glauben wir unbedingt mit Nein beantworten zu müssen.

Auf die Stellung der Magistratspersonen hatte die moderne Auffassungsweise natürlich den entschiedensten Einfluß. An eine Cooption war fortan nicht mehr zu denken. Bestimmte, meist vom Magistrate und der Gemeinde beschworene Grundverträge regelten den meist von einer Wahl abhängigen Eintritt in den öffentlichen Dienst.

Der Rath, welcher die so ziemlich souveräne, oder sich doch souverän dünkende Bürgerschaft repräsentirte, hatte die einzelnen

---

[1] Lochner S. 96.

Zweige der öffentlichen Angelegenheiten überwachend an bestimmte Deputationen gegeben und bald wurde die Beamtung als Einnahmsquelle betrachtet.

Auch Patrizier wurden städtische Beamte, theils weil sie, in Städten, in welchen eine billige Theilung der Gewalt das Resultat der Zunftwirren gewesen ist, durch ihre Geburt gewissermaßen als berechtigt erschienen, theils weil sie, unter Verzichtung auf alle persönlichen Vorrechte, sich mit dem neuen status quo völlig befreundet hatten.

Wir wissen, daß z. B. in Speier Mitglieder der altpatrizischen Familien Klüpfel, Pfrummbaum u. s. w. unter den, wie man es jetzt nennen könnte, auf breitester Basis dominirenden Oligarchen waren. Obgleich die Beamtung schon im 16. Jahrhunderte als Einnahmsquelle betrachtet wurde, war doch im Grunde genommen hiedurch wenig zu erwerben. Die Besoldungen waren so schlecht, daß sich z. B. 1537 der Ulmer Rathssyndicus und Dr. juris utriusque Hieronymus Roth von Schreckenstein in einem Schreiben an den Rath dahin ausspricht: er habe weniger Sold als der geringste Stadtknecht und doch sehr viel Mühe und Kosten u. s. w.[1]

Die Mehrzahl der patrizischen Beamten hatte indessen nicht auf den Erwerb zu sehen, sondern leistete ihrer Vaterstadt Dienste theils aus Patriotismus, theils um sich und ihre Familie zur Geltung zu bringen und im Ansehen zu erhalten. Dr. Hieronymus z. B. besaß Liegenschaften in Erbishofen und Wangen, sowie das früher den Dynasten von Sulmetingen gehörige bedeutende Schloßgut Untersulmetingen.

Auf dem Papiere nimmt es sich zwar sehr schön aus, wenn von der Uneigennützigkeit und Ehrliebe der ihrer Vaterstadt gratis dienenden Beamten die Rede ist.

In Wirklichkeit hatte aber die Sache doch mancherlei Bedenken, indem wahrhaft aufopfernde Charaktere allzeit zu den ehrenwerthen Ausnahmen gehört haben und die schlechte Bezahlung Uebelstände herbeiführte.

Wir reden zunächst noch nicht von Veruntreuungen oder, wie man das in den Chroniken nannte, von Abtrag, sondern von den eine Controle kaum zulassenden und zu Uebergriffen aller Art

[1] Rothische Regesten Mspt.

Veranlassung gebenden Naturalemolumenten der Rathsherrn u. s. w. In Zürich z. B. bezog seit 1598 jedes Mitglied des kleinen Raths jährlich 5 Mütt Kernen, 5 Eimer Wein und für jede Rathssitzung 10 Schilling, die bis 1696 an jedem Rathstage ausbezahlt wurden.[1]

In Basel erhalten 1386 die Ritter, Bürgermeister, Rathsherrn, Zunftmeister und Altbürger sogenannte Osterlämmer.[2]

Pfaff in der Geschichte der Stadt Eßlingen giebt (S. 544) ein erbauliches Verzeichniß der schon im 16. Jahrhunderte beträchtlichen Accidentien der Beamten und Rathsherrn. So gab es z. B. Weihnachts-Kapaune, Sturzkäse, Zehentbrod, Jahrmarktsbraten, Herbstwürste, Visitationskäse u. s. w. Ueber die in den letzten Zeiten des Reichs eingeführte Wirthschaft verdient besonders Bensen's gehaltvolle Schrift (Untersuchungen über Rothenburg, 1837) nachgelesen zu werden (S. 383 f.).

Für besondere Leistungen mußte den Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern eine Geldentschädigung gemacht werden. So erhalten sie z. B. 1370 beim Zuge gegen Hertenfels 60 Pfd. Heller, „um ihre Arbeit die sie gehabt hant".[3]

Die Besoldung der Basler Rathsherrn bestund im 14. Jahrhunderte in jährlich 6 fl.[4]

Daß in den Kanzleien und Schreibstuben durstige Kehlen nach einem guten Trunke begehrten, daß der Humpen oftmals neben dem Tintenfasse stund, ist für das 16. und 17. Jahrhundert constatirte Thatsache. Herzog Christoph von Württemberg schaffte auf seinen Kanzleien einen Theil der Kannen Wein ab, die unter verschiedenen Benennungen, als Morgentrunk u. s. w., gereicht werden mußten.[5] In den Reichsstädten sah es nicht anders aus. In einem handschriftlichen Diarium von 1612 ist z. B. erzählt: „den 10. und 17. März wurde (zu Ulm) auf dem Steuerhaus wieder aus dem Steueramtskeller gezecht. Leo Roth fiel im Heimgehen in der langen Gasse mit seinen sammetnen Hosen in den Koth, sein Bruder

---

[1] Vogel, Chronik von Zürich, S. 69.

[2] Ochs II. 262.

[3] Ochs II. 215

[4] Ochs II. 429.

[5] Als Herzog Eberhard II. bereits 1496 ein Gleiches thun wollte, vermochte er es nicht durchzusetzen. Die Räthe und Diener waren ihm über den Kopf gewachsen. Vgl. Sattler I. 13 ff.

Hermann, Amman zu Langenau, spie in die Steuerstube." Auch in Soest wurden bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts nähere Bestimmungen über den Gebrauch des Stadtkellers gegeben, da die Rathsherrn es als ein gutes Recht betrachtet zu haben scheinen, in demselben zu zechen.[1] Für eine Veruntreuung hielt man solches durchaus nicht, sondern eben für eines jener Emolumente, in deren Benutzung noch das vergangene Jahrhundert keine besondere Feinfühligkeit bewies. Aehnliche Beispiele ließen sich noch mehrere geben.

Unbedingt schlimm ist es dagegen zu nennen, daß Beispiele wirklicher Veruntreuung und groben Abtrags nicht gerade selten waren. Wir geben aus einer handschriftlichen Chronik einige Beispiele.

Im Jahre 1526 wurde zu Nürnberg ein Losunger wegen Betrugs an den Galgen gehängt. Er hatte eigenmächtig viele Leute angeblich zu Bürgern aufgenommen und das Geld in den Sack gesteckt. Als er nun auf die Leiter kam, trat er zu kurz. Der Henker, aus altem Respekt, sagt: „Herr, ihr müßt ein Sprössel höher schreiten," worauf der Delinquent: „Ach Gott, ich bin ein armer Herr!" — Anno 1672 haben die Nürnberger einen Höfisch, der in dem Pfandhaus gewesen, „umb seines großen Abtrags willen gefenglich in das Loch legen lassen. Weil er aber innen gelegen, haben die armen Leuth so viel Klagen erfunden, daß man ihn baldt vom Leben zum Todt verurtheilt; aber er wardt nicht hinausgeführt, sondern ist im Fünfferhaus, gegen dem Rathhaus über, der Kopf abgeschlagen worden. Er hat kein armen Sünder Mantel angehabt, sondern einen langen Leydmantel und eine lange Binden auf den Hut und ist in ein Sarg gelegt und früh zum Thore hinausgeführt und in sein Begräbtnuß begraben worden."

Des Bauschreibers Ambros Haak zu Augsburg haben wir gelegentlich schon gedacht. Der hatte 7000 fl. veruntreut und weil seine Hausfrau mit den Geschlechtern verwandt war, wurde ihm am Galgen der Rock nicht ausgezogen (1567).[2]

Wir könnten auch aus andern Städten Beispiele strafbarer und peinlich bestrafter städtischer Beamter, sowohl aus den Zunftgenossen als den Patriziern anführen, halten es aber für überflüssig.

Schlüsse auf vermehrte oder verminderte Rechtschaffenheit im

---

[1] Barthold, Gesch. der Stadt Soest, S. 203.
[2] Welser III. 119.

Vergleiche der Gegenwart zur Vergangenheit möchten wir auf solche Beispiele nicht bauen. Wenn wir solche Exempla odiosa anführen, so geschieht es indessen theilweise auch, um die völlig unhaltbare Annahme von den guten alten, unbedingt rechtschaffenen Zeiten entkräften zu helfen.

Daß zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auch verschiedene Gattungen von Magistratspersonen vorkommen, bedarf wohl keiner nähern Ausführung. Eines kann indessen gelegentlich hier bemerkt werden, nämlich daß man in den mittlern Zeiten nicht so gewaltig viel schrieb und daß man sich daher den Beamten jener Tage nicht nothwendig als einen Federhelden vorstellen mußte.

Manche Stellen waren ganz entschieden praktischer Natur, so z. B. die Stelle der Einunger, später Strafherrn in Ulm, deren ursprüngliche Bedeutung war, auf gütlichem Wege streitende Parteien zu vergleichen. In der Folge wurden sie eine Art von Polizeibehörde.[1]

Untergeordnete Beamte gab es bereits im 14. Jahrhunderte eine große Zahl. Bensen (S. 141) giebt aus dem Pflichtbuche der Stadt Rothenburg ein Verzeichniß. Da finden wir denn außer den Heiligenpflegern und dem Urtheilsprecher am Bauergericht, den Marksteinsetzer, den Heringbeschauer, Fronwager, Unterkäufler, Wollenbeschauer, Weidwerffer, Faßeicher, Kalkmesser, Schmerbeschauer u. s. w., im Ganzen 28 nicht gerade besoldete, aber doch in Pflicht genommene Personen. So verhielt es sich auch in den andern Städten.

Derartige Stellen wurden von den Geschlechtern nicht bekleidet, sondern gingen, der Natur der Sache nach, aus dem Gewerbestande hervor. Die Mehrzahl dieser Stellen bezog sich auf Verkehr und Handel und wir müssen den gesunden Sinn des mittelalterlichen Bürgerthums loben, da derselbe, den Einwohnern der Stadt und den Fremden gegenüber, auf solide, der Stadt nicht zur Unehre gereichende Waare dringend hielt und durch die obrigkeitliche Controle eine Art von solidarischer Verbindlichkeit aussprach. Daß aus den Faßeichern und Schmerbeschauern in der Folge Honorationen wurden, ist eine Sache für sich.[2]

---

[1] Jäger 278. Ueber die s. g. Unzüchter, eine Art Censoren, in Basel vergl. Ochs III. 535. Die Unzüchter (ein Ritter und ein Patrizier) erhielten die naive Instruktion: „nicht über die Händel der Buben zu richten, die keine Hosen tragen, und auch nicht wenn offene Frauen einander Huren sagen."

[2] Vgl. Bensen S. 252.

Ein Stadtschreiber zu Ulm war seiner Zeit ein Mann von großem Einflusse, eine Art von Staatssekretär und in die städtische Politik in der Regel völlig eingeweiht.

Die Krafte und Neidharte bekleideten vielfach diese Stelle. Heinrich Neidhart war 1392, Hans Neidhart 1455 Stadtschreiber. Heiraths- und Kaufbriefe durften nur auf der Stadtschreiberei geschrieben werden und das Pfandbuch war dem Stadtschreiber anvertraut.

Auch unter den Ulmer Stadtrechnern finden wir Patrizier. Es liegt jenseits der gestellten Aufgabe, Näheres über die von den Patriziern bekleideten städtischen Aemter beizubringen. Ein Gleiches gilt auch von den ursprünglich königlichen Aemtern, mit welchen wir häufig genug Geschlechter belehnt finden.[1] Bekanntlich mußte der Lehensnexus, bis gegen das Ende des Mittelalters, andere dienstliche, der modernen Richtung entsprechende Verhältnisse ersetzen. Wir können das nicht tadeln und auch nicht, wie man leicht annimmt, hierin eine deutlich ausgesprochene Unbehülflichkeit und Schwerfälligkeit finden.

Der christlich-germanische Feudalstaat hat Großes geleistet, das ist unverkennbar. Uns Epigonen ziemt es daher nicht, über Bausch und Bogen abschätzen zu wollen, was ein kluges, thatkräftiges und selbständiges Geschlecht erbaut hat, während uns allerdings eben auch nur der liebe Unverstand zumuthen kann, die Tage, in denen wir leben, der selten völlig verstandenen, krausen Herrlichkeit des Mittelalters nachzusetzen.

Wer weiß es nicht, daß der Beamtenstand im modernen Staatsleben ein Faktor von solcher Bedeutung geworden ist, daß man, ohne eine platte Phrase zu sagen, in der That die Frage aufstellen kann, ob nicht der Staat mindestens ebenso sehr wegen der Beamten, als die Beamten wegen des Staats vorhanden zu sein scheinen. Hievon hatte man im frühen Mittelalter kaum eine Ahnung und wenn den Städten das Verdienst vindicirt wird, die Neuzeit vermittelt zu haben, so mögen sie auch am Vorwurfe etwas tragen, wo immer sich die Neuzeit unerquicklich zeigt.

Da, wie bekannt, die Geschlechter in den Städten in mancher Beziehung die alte, feudalistische Zeit der Naturalwirthschaft repräsentiren, kann es nicht befremden, daß das Patriziat der modernen Beam-

---

[1] Z. B. Friedrich Hundbiß von Ravensburg, Landvogt in Oberschwaben. Stälin III. 215.

tung entweder ferner stund, als die übrige Bürgerschaft, oder aber, wo dieses nicht der Fall gewesen ist, durch die Uebernahme von Aemtern seine ursprüngliche, aristokratische Stellung immer mehr und mehr verwischte.

Ein Gleiches gilt vom Landadel, der sich in Württemberg bereits 1498 in der neuen Regimentsordnung Herzog Ulrich's versprechen ließ, „mit Diensten, Gaben und Gnaden diesem Fürstenthum angehefftet" zu werden.[1]

Wir sagen gewiß nicht, daß die Geschlechter überhaupt keine städtischen Aemter hätten annehmen sollen. Im Gegentheil, es wäre dieses sehr unklug gehandelt gewesen.

Wohl aber kann man den Geschlechtern den Vorwurf machen, nicht genug sittliche Kraft besessen zu haben, um durch ihr Beispiel und ihren Einfluß jener unseligen Vielschreiberei, Vielregiererei u. s. w., welche sich seit der entschiedenen Herrschaft des römischen Rechts in den Kanzleien breit macht, in ihren Städten mit Erfolg entgegentreten zu können.

Obgleich einige Spuren des Einflusses des in seinen letzten Wurzeln auf paganistischen Anschauungen beruhenden römischen Civilrechts in den älteren deutschen Rechtsquellen nachweisbar sind, war das in complexu recipirte justinianische Recht noch im 15. Jahrhunderte in den deutschen Städten geradezu impopulär. Es fehlt nicht an Beispielen, daß sich, bei Schiedsgerichten, die Städte alle römisch-rechtlich gebildeten Doktoren verbeten haben. Kaiser Friedrich III. sogar schien einmal mit der römischen Jurisprudenz völlig brechen zu wollen, allein er war nicht der Mann dazu, deutsches Recht und deutsche Sitte nachhaltig zu fördern. Die sogenannte Reformation Friedrich's III. wird überdieß dem Wendelin Hippler zugeschrieben. (Hagen II. 210.)

Bensen S. 252 äußert sich folgendermaßen: „Stand dem Neu„aufgekommenen, der Mangel an Familienverbindungen, bei dem „Zutritt zu den höchsten Stellen etwas im Weg, so konnte er doch „unfehlbar in den äußern Rath gelangen, oder als Kirchen- und „Schuldiener, als Consulent, Stadtarzt u. s. w. in die höheren „Stände eintreten. Seine Söhne galten wie die der übrigen Herrn. „Dieser neue Gebrauch wirkte auf das ganze Verhältniß der Stände

[1] Sattler I. 39.

„ein. Die Aristokratie, welche auf freiem Grundbesitz und ritter„licher Geburt und Haltung begründet war, verschwand und an ihre „Stelle trat die Aristokratie der Geschäftskenntniß und des unab„hängigen Vermögens. Die letztere wurde fast zu einer wahren „Beamtenaristokratie, als man im Jahre 1695 die Erbaren in zwei „Rangklassen, nach dem Amte, welches sie bekleideten, ordnete. Es „gab jetzt noch höhere Stände den gemeinen Bürgern gegenüber, „aber der Uebergang war fast unmerklich geworden. Auf dieser „Stufenleiter stiegen viele neue Geschlechter im 16. Jahrhunderte „auf und andere, gerade die edelsten von allen, sanken herab und „wurden Handwerker.“ — So verhielt es sich in der That in sehr vielen Städten. Starr patrizisches Herkommen herrschte nur in Nürnberg und annähernd, zu gewissen Zeiten, in Ulm, Augsburg und Frankfurt a/M.

Höchst merkwürdig bleibt es jedenfalls, daß die Schöffenstühle bis zu ihrer völligen Beseitigung ein aristokratisches Institut geblieben zu sein scheinen. Jäger in seinem Werke über Ulm sagt ausdrücklich: „Zwar suchte der Demokratismus in allen Beziehungen so consequent als möglich voran zu schreiten, allein es scheint ihm doch nie gelungen zu sein, das Recht, eine Anzahl von Stellen im Schöffenstuhl mit Zünftigen besetzen zu dürfen, sich zu erkämpfen.“ (S. 294.)

Wir sehen daher, wie folgenschwer für die Städte die durch die sogenannte Renaissance vermittelte Herrschaft des römischen Rechts wurde. Die Patrizier verloren mit dem ächt deutschen Gerichtsgebrauche und Rechtswesen den besten Theil ihres, auf der natürlichen Ungleichheit der Stände beruhenden Einflusses.[1]

Einiges aus der Geschlechtergeschichte.

Manchem Leser wird es vielleicht nicht unwillkommen sein, einige nähere, der Geschichte einzelner Familien entnommene Data zu erhalten. Wir wollen dieselben geben, so weit sie von allgemeinerem Interesse sein oder als Belege bereits ausgesprochener Ansichten dienen können, wollen uns aber um so kürzer fassen, je mehr der

[1] An einigen Orten erhielt sich ein patrizisches Schöffengericht, selbst nachdem die übrigen Einrichtungen entschieden demokratisch geworden waren, z. B. in Aachen. Vgl. Jäger, jur. Magazin f. d. Reichsstädte III. 309.

Stoff zu Weitschweifigkeiten einzuladen scheint. Dicta dicere nec lubet nec vacat.

Eine jede im ächten Sinne aristokratische Familie hat ihre bedeutenden Persönlichkeiten aufzuweisen und eine jede althistorische Stadt ohnedieß. Es kann sich daher nicht darum handeln, dem einen oder dem andern Geschlechte oder der einen oder der andern patrizischen Innung besondere Preiswürdigkeiten zu vindiciren. Wohl aber wird es nicht vom Uebel sein, die Namen einiger verdienter Patrizier kurz zu recapituliren, sowie einige andere hinzuzufügen, denn es giebt bekanntlich eine Unzahl von Leuten, die durchaus gar keinen Anstand nimmt, ins Gelage hinein die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit eines jeden Aristokraten, er mag nun der Vergangenheit, der Gegenwart oder gar der Zukunft angehören, unbedingt zu bekriteln. Wir sind uns bewußt, nicht thöricht Gleiches mit Gleichem zu vergelten und die Verdienste plebejischer Größen sogar da anzuerkennen, wo dunkelste Schatten das Licht trüben. Wir haben eines Wullenweber's großartige Erscheinung keineswegs argwöhnisch betrachtet, halten einen Hans Waldmann für einen sehr bedeutenden Kopf und schwiegen über Oestreicher und Schwarz, die Bedrücker des Augsburger Patriziats, weil wir sie nur aus patrizischer Quelle kennen gelernt haben. Wenn ein Heinrich Ehinger zu Constanz, ein Siboto Stolzenhirsch zu Augsburg, ein Rudolph Brun und andere Geschlechter ihre Segel von der Gunst der Massen aufschwellen ließen, so haben wir das Kind beim Namen genannt und gewiß nicht verkannt, wenn die Patrizier zu Erfurt ungeschickte Kriegsleute gegen die Landgrafen, die Geschlechter zu Straßburg großentheils rohe Junker, und die Schroter und Stolzhirsche zu Augsburg, sowie die Auer zu Regensburg Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gewesen sind. Dafür verlangen wir aber auch, daß man uns glaube, wenn wir von den Verdiensten wirklich bedeutender Männer sprechen.

Ein Mainzer Walpot war die Seele des rheinischen Städtebundes und dazu ein frommer, eifriger Christ. Ein Walpot von Bremen der erste Meister des deutschen Ordens. Brun von Stövenbecke erwarb sich Ruhm als Sänger und als Kämpe und sein Landsmann Otto von Gerike war nicht nur ein gelehrter Physiker, sondern auch Geschichtsschreiber und Staatsmann. Mathias Overstolz rettete, zum Tode getroffen, ein Greis, die belagerte, von Parteiung zerrissene Vaterstadt; Alexander von Soltwedel schlug die Dänen zu

Wasser und Land. Wer kennt nicht die Leistungen und herben Schicksale des Johann von Guttenberg? Ritter Martin Malterer von Freiburg i/B. glänzte zu Zeiten des Städtekriegs und hielt treu zu Habsburg bis zum Tode auf dem Schlachtfelde.

Die beiden Besserer ließen ihr Leben für Ulm und Wilhelm Besserer, Ritter und Bürgermeister, verfocht mit seinem Freunde Hans Langenmantel auf manchem Reichstage mit Wort und Schrift das Recht der Reichsstädte, wenn sie die im schwäbischen Bunde überwiegende hohe Aristokratie zurückzudrängen suchte. Nennt Nürnberg seinen Hieronymus Paumgärtner, seinen Wilibald Pirkheimer, seine um das Wohl der Stadt verdienten Holzschuher, Tucher, den Seefahrer Martin Böheim und andere mehr, so kann Augsburg die Fugger aufzählen und die mächtigen Welser liefern sogar ein schönes Frauenbild in die Reihe der Männer, jene Philippine Welserin, welche sogar der Neid und die Bosheit für schön, geistreich und tugendhaft gelten lassen mußten, die Gattin des erlauchten Gründers der Ambraser-Sammlung.[1] Frankfurt a/M. hat seinen Sifrid zum Paradeiß und seinen Jacob Knobloch. Wie Daniel Jude und Ludwig von Momersloch gestritten, hat Gottfried Hagen in seiner Reimchronik aufbewahrt; was Otto zum Steege in Ulm bei K. Rudolph I. galt, zeigen viele Urkunden. Ritter Rüdiger Manesse von Zürich sammelte nicht nur die Minnesänger, er schlug auch den Feind in blutiger Schlacht. Rudolph von Erlach, der Held von Laupen, war Bürger zu Bern. Ritter Peter Rot, Bürgermeister zu Basel, ficht als Anführer von 100 Reitern und 2000 Fußgängern zu Granson und Murten.[2]

---

[1] Philippine Welser war die jüngere Tochter des reichen und angesehenen Patriziers Franz Welser und der Freiin Anna Adlerin von Zinnenberg (geb. 1530). Erzherzog Ferdinand von Tyrol, zweiter Sohn K. Ferdinand I., lernte sie als 19jähriger Jüngling auf einem Reichstage zu Augsburg kennen und vermählte sich mit ihr, alle Rücksichten seines Standes bei Seite setzend (1557). Erst 1561 erfolgte die Verzeihung des Kaisers und die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Ehe. Die Kinder durften sich indessen nur N. von Oesterreich nennen. Die Sage, daß Philippine Welser wegen Hinneigung zum Protestantismus von den katholischen Herrn ermordet worden sei, ist abgeschmackt und durch von Hormayr in der Urania 1818 widerlegt. Philippine starb 1580. Ihr Gemahl hatte sie sehr geliebt und ließ sogar Münzen mit der Aufschrift „Divae Philippinae“ zu ihrem Andenken schlagen. Vgl. von Sacken, die k. k. Ambraser-Sammlung I. 10 ff.

[2] Ochs III. 99. IV. 315. IV. 328.

Ein schönes Beispiel der Treue gab der ritterliche Rathsherr von Eisenach Heinrich von Wolfbeche. Er kämpfte gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen für die Rechte des sogenannten Kindes von Brabant. Der Markgraf eroberte aber die Stadt und ließ den widerstrebenden Altbürger aus einer großen Blide von der Wartburg in die Stadt schleudern. Heinrich von Wolfbeche soll zweimal weich aufgefallen und lebendig geblieben und erst das dritte Mal unter dem Rufe: „Thüringen gehört dennoch dem Kinde von Brabant" gestorben sein (1261).[1]

Wir haben nur in der That hervorragende Persönlichkeiten genannt. Nunmehr ist es unsere Aufgabe, unter den Patrizierfamilien der bedeutenderen Städte eine kleine Nachlese zu halten und gelegentlich die bekanntesten Namen aus dem deutschen Stadtadel aufzuzählen. Wir können uns natürlich nicht mit allen bedeutenden Städten befassen, werden aber versuchen, unserer Aufzählung jenen Grad der Vollständigkeit zu geben, welcher billiger Weise erwartet werden kann. Der Sprößling einer Ulmer Familie beginnt am Füglichsten mit

Ulm.[2]

Wie allenthalben so auch in Ulm, wird die Reihe der Geschlechter durch Namen eröffnet, denen eine jede Familienbezeichnung fehlt. Das ist ganz natürlich, da bekanntlich die Familiennamen erst im 12. und 13. Jahrhunderte allgemeiner werden.

Mehrere unter den ältesten Patrizierfamilien starben entweder aus, veränderten ihren Wohnsitz oder traten in die Zünfte über, ohne daß sich hierüber bestimmtere Nachrichten erhalten hätten. Hieher gehören die Hafner, Vogillin, Nagillin, Racgillin, Boggilin, Lugillin u. a. m.

Jäger (S. 767) schließt aus dieser wunderbaren Namensspielerei auf eine Verwandtschaft und vermuthet, daß die angegebenen Familien, nebst einigen andern, die gesammte Münzenhausgenossenschaft bildeten. Wir sehen zunächst nur die in Schwaben nunmehr so beliebte Endung „le" in älterer Form. Nagillin dürfte unserem Nägele, Vogillin unbedingt unserem Vögele entsprechen. Auch darauf

---

[1] Adam Ursinus bei Mencken III. 1492. Menzel II. 57.

[2] Quellen: Jäger, Stetten, Weyermann, Schmidt, Braun. Um Raum zu ersparen, unterlassen wir die näheren Nachweisungen.

kann aufmerksam gemacht werden, daß, urkundlich nachweisbar, zuweilen der Sohn die Deminutivform an seinem Namen führte, wenn der Name des Vaters eine solche Wortbildung gestattete, z. B. Bock, Böcklin u. a. m.

Der erste Hafner, welcher in Ulm nachgewiesen wurde, war Ministeriale am Hofe Kaiser Friedrich's II. und mit demselben zu Messina; Conradus de Ulma cognominatus havender 1233.[1] Der Name findet sich auch latinisirt als Figulus.

Eines der ältesten und ausgebreitetsten Geschlechter sind die Krafte. Sie gehörten, ehe sie nach Ulm zogen, vermuthlich dem Herrenstande an, wenigstens ist ein Nobilis Krafto in Naue (Langenau bei Ulm) 1246 mit dem Zehnten des Reichenauer Hofes zu Ulm belehnt. Hermannus de Nawe 1109, Marchwardus de Nawe 1140 u. a. m. gehören wohl in das Geschlecht der Kraften. Ein Magister Conradus de Ulma war in der Kanzlei des K. Friedrich II. (notarius noster, aule nostre notarius, notarius et fidelis noster) urkundlich 1280 u. s. w. Er gehört sicher zu den Kraften. Mehreren Gliedern der Familie blieb der Beiname des Schreibers, wie überhaupt nachgewiesen ist, daß mehrere Krafte in der kaiserlichen Kanzlei angesehene Posten bekleideten. Die in Basel gesessenen Kraften stunden vermuthlich mit den Ulmern in Familienverbindung. Das Gleiche möchte auch von dem in Ulm und Basel vorkommenden Geschlechte der Rothen anzunehmen sein, da nahe Beziehungen zwischen den beiden Städten nachgewiesen sind.[2] Der Großhandel der Geschlechter verband in solchen Fällen die Städte und wir zweifeln sehr, ob die Städtebündnisse so erfolgreich zu Stande gebracht worden wären, wenn nicht vorher schon Familienverbindungen bestanden hätten.

Ein Zweig der Ulmer Kraften (von Delmensingen) blüht noch unter dem Landadel. Die Basler Linie führt einen Löwen im Wappen, die Ulmer einen Schrägbalken im Felde.

Die Besserer sind wohl das um Ulm verdienteste Geschlecht und jedenfalls im 13. Jahrhunderte schon angesehene Leute gewesen. Vermuthlich stammt die Familie aus der Bodenseegegend und kam als Lehensträger des Klosters Reichenau nach Ulm. Der erste Ulmer

---

[1] Jäger 731 nach Scheid Origines Guelph. III. 666.
[2] Jäger 707. Ochs II. 125.

Besserer, den Jäger kennt, ist 1296 urkundlich; Henricus dictus Bezzerer. Die Besserer in Ueberlingen führten einen Pelikan im Wappen, während die Ulmer einen eigenthümlich gestalteten Becher, der aber ursprünglich auch der untere Theil eines Lanzenschafts gewesen sein kann. Viele Wappen wurden bekanntlich im Laufe der Zeiten bis zur Unkenntlichkeit des ursprünglichen Bildes entstellt. Auch in Herrenberg saß ein Zweig der Familie in Diensten der Pfalzgrafen von Tübingen. Deßgleichen gab es Besserer in Leonberg. Die Familie besaß viele adelige Güter, namentlich Thalfingen und Schnurpflingen, von welcher sich Zweige schrieben. Ritter Wilhelm Besserer, Bürgermeister von Ulm, war zur Zeit der Gründung des schwäbischen Bundes überaus thätig. Bernhard Besserer wirkte im Sinne der Reformatoren, mit Mäßigung und Umsicht. Anderer Glieder der nunmehr freiherrlichen Familie wurde bereits gedacht.

Die Neidharte tauchen in Ulm im 14. Jahrhunderte auf und zeichneten sich vielfach durch Geschäftskenntniß und Gelehrsamkeit aus. Felix Faber rühmte ihre Leistungen. Die Familie ist, in Ulm wenigstens und auch im schwäbischen Adel, ausgestorben. Ob die Neitharde von Gneisenau mit Ulm in Verbindung standen, weiß der Verfasser nicht anzugeben, doch vermuthet er es.

Berthold Rufus minister 1237 ist der erste Roth, welcher in Ulm urkundlich nachweisbar ist. Ein Frater Conradus Rufus ist 1246 Deutschordensritter in Mergentheim.[1] Die Rothen hatten Lehen von Helfenstein und Württemberg. Ob Otto in Semita (am Steege), Reichsschultheiß und bei K. Rudolph von Habsburg besonders in Gnaden, der Rothischen oder Kraftischen Familie angehöre, wagt der Verfasser dieser Abhandlung, der sich seit wenigstens zwölf Jahren mit der Geschichte seiner Familie oft und viel beschäftigt hat, nicht zu entscheiden. Doch scheint in der That Jäger's Ansicht richtig zu sein und Otto zu den Rothen zu gehören. Die Rothen saßen zu Ulm, Augsburg und Weil im Patriziate. Gegenwärtig sind die Freiherrn Roth von Schreckenstein die einzigen Abkömmlinge des einst so weitverzweigten, nicht mit den Freiherrn von Rodt (Orsenhausen und Bußmannshausen) und ebensowenig mit der am Flüßchen Roth begütert gewesenen Familie zu verwechselnden, ritterbürtigen Geschlechts. Der Beiname Schreckenstein stammt von einem

[1] Jäger 760.

helfensteinischen Lehen und ist urkundlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Roth von Schreckenstein verließen Ulm um 1547, weil sie katholisch bleiben wollten, und traten zunächst in das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg und werden gleichzeitig als Mitglieder der freien Reichsritterschaft genannt.

Conrad Stammler (Stambilarius) wird 1244 urkundlich erwähnt. Gelegentlich bemerkt, schließt Jäger aus gleichen Familiennamen viel zu leicht auf die gleiche Familie. Daß der Name Stammler auch in Rottweil vorkommt, giebt nicht den Ausschlag. Noch mehr ist diese Bemerkung hinsichtlich der Ungelter und Ehinger zu machen. Für ein größeres Publikum würden genealogische Studien über die einzelnen Patrizierfamilien keinen Werth haben, daher unterbleiben weitere Bemerkungen über einen Gegenstand, der ohnedieß vom Verfasser dieser Abhandlung nicht so nachhaltig verfolgt werden konnte, um feststehende Resultate von einigem Belange zu liefern. Wir theilen hier nur mit, was von allgemeinem Interesse sein oder als Beleg früherer Behauptungen dienen kann.

Die Namen der Geschlechter, welche 1552 von Kaiser Karl V. die Anerkennung ihres Adels erhielten, wurden bereits mitgetheilt. Was die Herrn von Schad (Schad von Mittelbiberach) betrifft, so gehörten sie dem Landadel an, bis Hans Schad 1480 das Bürgerrecht um zwei Goldgulden erwarb. Hans Jacob Schad kam 1651 in den Rath. Weyermann berichtet von ihm, aus einer alten Handschrift (S. 461): „Ein hochweiser, verständiger Herr, der seines „Gleichen nicht gehabt, auch ein guter Orator: er hat im Franzosen„krieg 1688—1689 mehrere Reden an die Bürgerschaft gehalten, „daß sie sich gegen den tyrannischen Franzosen tapfer wehren sollten. „Er hätte können nach seinem Verstande ein Fürstenthum regieren. „Künstler und Gelehrte liebte und unterstützte er."

Auch die Herrn von Baldinger gehören zwar nicht zu den alten Ulmer Geschlechtern, aber zum alten Landadel. Sie zählten zum bayerischen Landadel, bis Sigismund Baldinger das Bürgerrecht erwarb und eine Schwester des Geheimen Hans Roth heirathete.[1]

Von den vor Beginn des 16. Jahrhunderts ausgestorbenen oder hinweggezogenen Familien müssen noch genannt werden: die von Hall, Vainack, Gwärlich, Mönch, nach Jäger ein Zweig der berühmten Basler Familie, Conzelmänner und Arlabus.

---

[1] Das geschah 1548. Weyermann II. 12.

Hiemit ist indessen der Katalog des zu Ulm gesessenen Adels nicht erschöpft. Von den meisten Patrizierfamilien, die bis in die neuere Zeit ausdauerten, haben sich im Münster Wappentafeln (sogenannte Todtenschilder), Epitaphien und auch einige Glasgemälde erhalten. Wer je das Ulmer Münster im Innern sah, wird nicht am einstmaligen Vorhandensein einer mächtigen städtischen Aristokratie zweifeln, wer die Geschichte des Münsterbaues kennt, wird noch dazu wissen, daß die Patrizier nicht säumig waren, ihren Antheil durch Beiträge zu liefern. Eine Besserer'sche und Neidhartische Kapelle im Münster existirt noch, die Rothische wurde in diesem Jahrhunderte wegen Baufälligkeit abgebrochen.

Im Jahre 1802, also zur Zeit der Aufhebung der reichsstädtischen Selbständigkeit, bestund das Patriziat zu Ulm aus den Familien Baldinger, Besserer, Frick, Heilbronner, Krafft, Neubronner, Schad, Schermar, Seutter, Strauß, Welser und Wölfern. Beinahe alle Ulmer patrizischen Familien besaßen Landgüter in der Nähe der Stadt. Einige blieben im Besitze der Familien.

Als Ulm in Folge des Luneviller Friedens an die Krone Bayern kam, konnte dieses der letzte patrizische Bürgermeister nicht begreifen. Der alte Herr war in Güte durchaus nicht zur Ablegung seiner Amtstracht und zur Ueberlieferung der goldenen Bürgermeisterkette zu bewegen, sondern protestirte beharrlich — mit dem gleichen Erfolge wie die Deutschordensritter, welche ihren Protest wegen der Ordenslande bei keinem Regierungsantritte eines brandenburgischen Churfürsten versäumt haben sollen.

Augsburg.

Hier saß bis in die neuesten Zeiten ein alter, vielfach genannter Stadtadel, der an Paul von Stetten einen guten Geschichtschreiber gefunden hat. Sogar ein Auszug allein aus Stetten's Sammlung würde einige Bogen füllen, ohne deßhalb erschöpfend zu sein. Die namhaftesten Augsburger Familien wurden bereits oben S. 319 und S. 321 aufgezählt.

Urkundlich nachweisbar sind die einzelnen Familien zu Augsburg und überhaupt in den Städten ziemlich gleichzeitig wie die Patrizier zu Ulm, bei denen wir uns aus diesem Grunde länger aufgehalten haben, um allgemeine Anhaltspunkte zu geben.

Gelegentlich kann hier auch bemerkt werden, daß im Patriziate

selbst, wenigstens in den späteren Jahrhunderten, die Sucht deutlich erkennbar ist, die Geschlechter gewisser Städte, abgesehen vom Alter der einzelnen Familien, über die Geschlechter anderer Städte zu heben.[1] Da geben natürlich die Macht, der Reichthum und die historische Berechtigung der einzelnen Städte, wiewohl nicht ohne Widerspruch, den Ausschlag.

Im Süden Deutschlands hielt man gewöhnlich die Patrizier von Nürnberg, Augsburg, Ulm und Frankfurt a/M. für die vornehmsten. Ihnen zur Seite stellte sich Straßburg, ehe der Adel ausgetrieben worden war. In Norddeutschland werden besonders genannt die Patrizier von Lübeck, Bremen, Münster in Westphalen, Braunschweig und Lüneburg.

Cöln büßte in dieser Hinsicht seine alte Bedeutung ein, im gleichen Grade, als in der Stadt der Churfürst an Macht gewann und die ehemals freie Stadt ihre Rechte zuletzt wohl nur noch auf dem Papiere geltend zu machen wagte. Im Laufe der Zeiten bildete sich in Cöln wie anderwärts ein zweites Patriziat aus der Magistratur.

Hier einige wenige Notizen über Augsburger Geschlechter, welche sich besonders hervorgethan haben.

Adam Langenmantel zeichnet sich im Türkenkriege unter K. Ferdinand I. so aus, daß ihm die Statthalterschaft zu Carlsstadt verliehen und das Schloß Gravenreuth geschenkt wird. Sein Sohn wird vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben 1653.

Westheim, von welchem sich die Hauptlinie der Langenmantel schreibt, war 500 Jahre lang im Besitze der Familie.

Georg Langenmantel vom Sparren war Brigadier in der bekannten schwarzen Garde und fiel bei Pavia 1525. Matheus machte eine eigenthümliche Carriere, indem er zuerst Rathsherr in Augsburg gewesen ist, 1548 in chursächsische Kriegsdienste trat und als Oberst eines Regiments starb.

Ulrich Riederer war einer der vertrautesten Räthe des Kaiser Friedrich III. Er wurde 1483 während des Aufstands der Wiener meuchlings ermordet. Berthold Bitschlin führt das Contingent der Augsburger, als K. Ludwig IV. im Jahre 1324 Burgau bestürmt. Der Rath des Kaiser Maximilian I. Georg Gossenbrot stirbt, aller Wahrscheinlichkeit nach, an Gift. Er wird besonders feierlich beigesetzt

---

[1] Praun S. 74.

und K. Max wohnt den Exequien bei. Der reiche Geschlechter Conrad Vögelin vermacht ein Jahr vor seinem Tode, 1448, die damals ungemein große Summe von 2000 fl. zur Austheilung an die Armen. Der Stadtpfleger Anton Christoph Rehlinger (1575—89) ist sehr thätig bei Einführung der Jesuiten in Augsburg. Jacob Rehlinger von Haldenberg leistet dem Kaiser Max I. gute Dienste im venetianischen Kriege, Marx Rehlinger war während des 30jährigen Krieges schwedischer Oberstlieutenant, und Ferdinand Franz Rehlinger stieg unter K. Ludwig XIV. zur Charge eines Viceadmirals und Ritter des St. Ludwigsordens. Er bleibt 1704 bei Malaga in einem Seetreffen.

Von den Welsern wurde Marx Christoph 1712 von Kaiser Karl VI. in den Freiherrnstand erhoben, weil er sich 1704 bei der Erstürmung Ulms durch die Bayern als Vertheidiger der Stadt ausgezeichnet hatte. Hans Heinrich Graf Herwarth von Hohenburg wird 1691 Reichshofrathsvicepräsident; Bartholomä Herwarth, beim Cardinal Mazarin gut angeschrieben, 1676 französischer Staatsrath. Johann Herwarth trat in spanische Dienste und erwarb sich sogar die Auszeichnung des goldenen Vließes.

Die Ilsung behaupteten von den Grafen von Möhringen abzustammen und beriefen sich auf ein von Kaiser Sigismund ausgestelltes Privilegium von 1417, den Grafentitel cum privilegio non usus betreffend.

Ob Leupold Karg, welcher 1410 zu Augsburg eine Wassermaschine erfand, die aber nicht erfolgreich wirkte, so daß der Erfinder in Armuth und mit der Stadt in Streit gerieth, zu den Patriziern gehörte, ist zweifelhaft. Auch über die Maschine weiß man nichts Näheres.

Der polnische Rath Albrecht Imhof, welcher die Abschließung des Friedens von Alt-Ranstädt (1708) auf dem Sonnensteine bei Pirna büßte, gehört seiner Abstammung nach zu den Augsburger Patriziern. Ulrich Arzt erwarb sich als schwäbischer Bundeshauptmann einen guten Namen. Der spanische Generalinquisitor zur Zeit K. Philipp's IV. Johann Eberhard Neidhart gehört ebenfalls zu der patrizischen Familie. Er starb 1680 zu Wien als Cardinal. Der Cardinal Matheus Lang zu Zeiten K. Maximilian's ist bekannt genug. In die württembergischen Angelegenheiten mischte er sich nicht in einer Weise, die ihm Ehre bringt, da er die Rechte des

damals minderjährigen Herzogs Christoph nicht beachtete. Ueber den bekannten Turnierer Marx Walther ist noch zu bemerken, daß er 1478 mit Georg von Fellberg, Ritter, 1479 mit Sigmund von Welden, Ritter, 1484 mit Herzog Christoph von Bayern und 1485 mit Andreas von Lichtenstein rannte. Bei einem Turniere zeigte er seine ungeheuere Körperkraft, indem er auf seine eingelegte Lanze sogar einen 14jährigen Knaben setzte.

Nürnberg.

Das Patriziat der schönen Stadt Nürnberg fand bekanntlich an Gatterer und Biedermann kundige Forscher.

Gatterer's Historia illustris gentis Holzschuherianae erschien 1756 zu Nürnberg in Folio. Das Buch ist äußerlich sehr schön ausgestattet und der reichhaltige Inhalt versöhnt hinreichend mit einigen sonderbaren Ansichten, welche der gelehrte Verfasser mit seiner Zeit überhaupt theilte. Biedermann's Geschlechtsregister des hochadeligen Patriziats zu Nürnberg (1748, Fol.) wird demnächst durch einen Herrn von Volkamer eine neue Auflage in kritischer Bearbeitung erleben.

Die Wappen der Nürnberger Patrizier (überhaupt die Wappen der namhaftesten städtischen Geschlechter) findet man bei Siebmacher, auch ließ Wagenseil in seiner Commentatio de civitate Norimbergensi (Altdorf 1697, 4°) dieselben in Kupfer stechen.

Der Familien waren in Nürnberg sehr viele. Wir führen nur die hauptsächlich genannten an.[1]

Bei Gatterer (p. 19) lesen wir, daß man im Jahre 1521 Bestimmungen gab, welche Geschlechter, weil sie von Alters her auf dem Rathhause getanzt, auch in Zukunft dort tanzen sollten. Da berief man sich denn auf das alte Rathsbüchlein vom Jahre 1382 und erkannte als alte Geschlechter: die Pfinzing, Ebner, Haller, Gruntherr, Tucher, Koler, Holzschuher, Behaim, Stromair (Stromer), Nützel, Muffel, Schopper, Schürstab, Mendel, Volkamer und Grossen. Zu den alten Familien seien zugelassen worden: die Geuder, Grolandt, Tetzel, Derrer, Paumgartner, Pirkheimer, Rummel, Pömer, Rieter, Im Hoff und Kressen, sowie in weiterer Folge (hernach zugelassen):

---

[1] Vgl. Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart, S. 47, 61 u. s. w.

die Löffelholz, Hegner, Prunstrer, Meichsner, Reichel, Zingel, Harstörffer, Hirschfogel, Zohner, Röhlinger (Rehlinger), Topler, Wolffen, Fütterer, Welser, Schlüsselfelder. Die später zugelassenen Familien sind theilweise so alt als die ursprünglichen alten Geschlechter, kamen aber erst später nach Nürnberg. — Wagenseil (S. 181) zählt 26 Familien auf und zwar außer den oben mit gesperrter Schrift gedruckten noch die Fürer und Stark. Der erste Behaim wird beim Jahre 1197 erwähnt. Dieses Jahr ist in Betreff des Nürnberger Patriziats überhaupt von Bedeutung, da die Mehrzahl der alten Geschlechter sich auf das damals angeblich abgehaltene Turnier beruft. Wir sind der Ansicht, daß es Siebenkees gelungen sei zu beweisen, auf welch' schwachen Füßen die Annahme jenes Turniers stehe, und sind ferner der Ansicht, daß die Nürnberger Patrizierfamilien so alt und ritterbürtig sind, um einer mindestens zweifelhaften Nachricht nicht weiter zu bedürfen. Den Ausschlag giebt wohl, daß sich Rürner bei den Herrn von Nürnberg wohl daran machen wollte und vor dem Drucke seines Turnierbuchs eine Beschreibung desselben an den Rath absendete. Auch Biedermann zieht die Glaubwürdigkeit Rürner's in Zweifel. Rürner's historischer Falschmünzerei ist es auch zuzuschreiben, daß man in neuester Zeit, mit Unrecht, das ganze Turnierwesen als eine Erfindung der Franzosen angesehen hat, während doch das Nibelungenlied solcher Annahme unbedingt widerspricht. Das Ritterspiel ist uralt und specifisch germanischen Ursprungs. Französisch dagegen mag allerdings die spätere Form der Turniere gewesen sein, wie denn überhaupt die französische Chevalerie dem deutschen Ritterthum eine nicht immer solide, wenngleich prächtige Färbung gab. — Conrad Behaim zog 1252 mit K. Conrad IV. nach Italien. Der berühmteste Mann dieses Geschlechts ist unstreitig Ritter Martin, der kühne Seefahrer, dessen Verdienste Alexander von Humboldt zuerst wieder zur Anerkennung gebracht zu haben scheint. Georg Friedrich Behaim, geboren 1616, war Schriftsteller und übersetzte historische Werke ins Deutsche. Von den Ebnern war Conrad ein sehr reicher Mann, so daß er dem Könige Rudolph von Habsburg 1276 bedeutende Vorschüsse machen konnte. Heinrich Geuder war 1390 Deutschordensritter. Georg Geuder diente dem Kaiser Karl V. in Flandern und Italien und wurde zu Bologna zum Ritter geschlagen. Wer überhaupt Beispiele von Patriziern, welche den Ritterschlag erhielten, in reicher Auswahl

zu lesen wünscht, den verweisen wir auch an Biedermann. Heinrich Haller war Deutschordensritter, † 1263. Ob jener Großmeister Poppo von Osterna, erwählt 1253, in der That zum Geschlechte der Herrn von Haller gehörte, wagen wir nicht zu bejahen, noch zu verneinen. Hans Haller stund bei K. Friedrich III. in besonderer Gunst. Der Kaiser, welcher bekanntlich für derlei Dinge Sinn hatte, besserte, wie man es nannte, das Haller'sche Wappen. Hans Haller schrieb ein Buch vom Ursprunge seines Geschlechts. Conrad Haller, beider Rechte Doctor, geboren 1499, erhielt den Ritterschlag. Wolf Haller war Regimentsrath und Hauskämmerer zu Insbruck († 1523). Von Wilhelm Haller, welcher sowohl in den Diensten des Kaisers Max als Karl's V. stund, rühmte man, daß er ein tüchtiger Musiker und Astronom gewesen. In Ungarn blühte eine gräfliche Linie der Haller. Was den Reichsfreiherrnstand betrifft, so wurden Zweige mehrerer Nürnberger Patrizierfamilien gefreit.

Als Kaiser Sigismund die bisher auf der Blindenburg in Ungarn aufbewahrten Reichskleinodien der Stadt Nürnberg zur ewigen Aufbewahrung übergab, nahmen Sigmund Stromer zur Rosen und Georg Pfinzing dieselben zu Ofen in Empfang und langten am 19. März 1424 in Nürnberg mit dem Schatze an. [1]

Von den nunmehrigen Freiherrn von Holzschuher ist Lorenz, um 1170, der erste nachgewiesene Name. Des Christoph Kreß, 32 Ahnen, haben wir in gleichzeitiger (?) Aufzeichnung. Christoph Kreß stund in Diensten des Kaiser Max I.

Friedrich Löffelholz starb um 1338, 109 Jahr alt, zu Bamberg. In seinem 90sten Lebensjahre soll er ein Legendenbuch geschrieben haben. Die Fürer scheinen im Gefolge K. Rudolph's I. nach Nürnberg gekommen zu sein. Beim Gaisbartauflaufe trat die Mezgerzunft besonders energisch zu Gunsten des beliebten Berthold Tucher auf und erklärte, sie werde nicht dulden, daß man diesen braven Mann schädige. Wegen der damals (1349) bewiesenen conservativen Gesinnung erhielten die Mezger das Privilegium des Schembartlaufens (Schembart, Schönbart = Maske). Die Stromer und Waldstromer (Stromair) sind gleichen Geschlechts; Waldstromer nannten sie sich von jenem alten, nutzbaren Aufsichtsrechte über den Nürnberger Reichswald, aus welchem man in der Folge in titelreichern Zeiten

[1] Lochner S. 70.

ein Reichs-Erb-Obrist-Forst- und Jägermeister-Amt abgeleitet hat. Als Curiosum verdienen genannt zu werden die sogenannten Kronbräute.[1] Alle patrizischen Familien Nürnbergs hatten das Recht Kronbräute zu haben, das heißt, ein Fräulein aus denselben konnte sich in der besonderen alterthümlichen Tracht, welche man die Tracht der Kronbraut nannte, trauen lassen. Dieselbe bestund in einer mit Perlen besetzten Krone, die Arme sind mit goldenen Ketten und Armbändern geziert, das Kleid ist eine violette, mit Hermelin ausgeschlagene Schaube. Zwei Rathsherrn in ihrem mit Zobel ausgeschlagenen Rathsherrnhabit, welches mit goldenen Ketten geziert ist, führen die Braut. Die alterthümliche Sitte erhielt sich bis zu Jäger's Zeiten (Ende des 18. Jahrhunderts), insoferne noch einige Familien (die Imhof, Tucher, Löffelholz und Welser) die alte Tracht besaßen und zwar so, daß die einzelnen Stücke bei einzelnen Familien waren. Man führt das Privilegium auf ein angeblich von Kaiser Sigismund 1430 ertheiltes Dokument zurück. Jäger glaubt, es sei eine spätere burgundische Hoftracht aus den Zeiten des K. Max I. Eine Abbildung ist bei Wagenseil p. 275, zeigt aber keine eigentliche Krone, sondern einen ziemlich hohen, mit Perlen verzierten Kopfputz (sogenannte Schappel).

Daß die Nürnberger Geschlechter in spätern Zeiten insgesammt von ihren Besitzungen genommene Beinamen führten, ist nichts Außergewöhnliches (Ebner von Eschenbach, Kreß von Kressenstein, Haller von Hallerstein, Behaim von Schwarzbach, Holzschuher von Aspach, Geuder von Heroldsberg u. s. w.). Wir erklären uns dieses ganz einfach durch den seit dem 16. Jahrhunderte nachgewiesenen Irrthum, in der Partikel von ein Zeichen adeligen Herkommens zu finden. So räth schon Nestorius dem Harpalus, bei Erasmus von Rotterdam, er solle sich bei Leibe nicht Harpalus Comensis, sondern vielmehr Harpalus a Como schreiben, — sonst gelte er nicht als Edelmann.

Frankfurt a/M.

Das Frankfurter Patriziat ist unseres Wissens das einzige in ganz Deutschland, welches sich, unter Anerkennung gewisser politischer Rechte, bis in die neueste Zeit erhalten hat. Ueber die adelige

---

[1] Jäger, jur. Archiv für die Reichsstädte, Thl. III. S. 81 ff.

Ganerbschaft zu Altlimburg und die adelige Gesellschaft Frauenstein wurde bereits berichtet.[1] Da sich die Gesellschaft Altlimburg als Ganerbschaft durch Verschwägerung mit dem Landadel rekrutirte, finden wir unter den Ganerben auch Namen, die ursprünglich nicht städtischen Geschlechtern angehören. Im Jahre 1855 bestund die Ganerbschaft aus folgenden, zum Theile freiherrlichen Familien:

v. Holzhausen (seit 1357), v. Fichard (1539), v. Lersner (1566), v. Günderrode (1587), Baur von Eissenek (1612), v. Mühlen, v. Ziegesar, v. Boltog, v. Bock, v. Kettelhodt, v. Dörnberg, v. Bellersheim, v. Lepell, v. Türkheim, v. Fabrice, v. Stein, zu Völkershausen, v. Stein, v. Wasmer, v. d. Kettenburg, v. Sydow, v. Bernstorff, v. Laßberg (Staatshandbuch S. 157).

Zur Gesellschaft Frauenstein gehören die Freiherrn Riese v. Stallburg, v. Heiden, Frhr. v. Oettinger, Frhr. v. Malapert gen Neufville, Frhr. Schott v. Schottenstein und Frhr. Göler v. Ravensburg.

Eine Geschichte der Frankfurter Patrizier würde sehr lehrreich sein. Leider hat Herr v. Fichard sein begonnenes Werk nicht herausgegeben. Die Notizen, die Herr v. Günderrode (nachgelassene Schriften, Thl. I.) giebt, sind dürftig und unzureichend und v. Lersner verfuhr nicht hinreichend kritisch.

Nähere Nachweisungen findet man bei Kirchner I. 179 ff. Man vergleiche auch oben S. 359.

Lübeck.

Die adelige Gesellschaft zur h. Dreifaltigkeit oder, wie sie in der Regel genannt wird, der Zirkelbrüder, erhielt schon von K. Friedrich III. eine Confirmationsurkunde, d. d. Linz, 16. Januar 1485.[2]

Wir geben nach Becker das Verzeichniß der Familien: Adeleffen, Alen, Altendorn, Bardewyck, Basedow, Bere, Blomerod, Bramstede,

---

[1] Das Staatshandbuch der freien Stadt Frankfurt, 1855, S. 137 ff. giebt folgende offizielle Titel: „Hochadelige Ganerbschaft des Hauses Alten-Limburg und Adelige uralte Gesellschaft des Hauses Frauenstein.“ Beide Gesellschaften ertheilten ihren Mitgliedern eine vom Kaiser verliehene Dekoration. Gelegentlich der verschiedenen offiziellen Titel bemerken wir auch, daß man in Frankfurt zwischen Raths-Herrn und (Herrn) des Raths unterschied. Raths-Herrn waren die Geschlechter, und des Raths, in der Folge Herrn des Raths, die Zünftigen.

[2] Becker, Gesch. Lübecks I. 446 ff.

Brandenborg, Brekeveld, Breckewold, Bromse, Brokes, Bruggemaker, Bruggen, Bruskow, Buck, Byllinghusen, Calven, Cleworn, Constyn, Crispyn, Damen, Darsow, Drughe, Dulmen, Ebelink, Elers, Essen, Evinkhusen, Gerlopp, Gherwer, Gildehusen, Grauwert, Hacheden, Hertze, Hittfeld, Holt, Holk, Hoveln, Hoyer, Hoymann, Hup, Junge, Kastorp, Kerkring, Klingenberg, Kosvelt, Krughusen, Kruwel, Kule, Kyle, Lange, Lipperade, Loß, Lüneborch, Meteler, Meygher, Mör, Mölne, Mörkerke, Morneweck, Moyleke, Mulich, Mynden, Negendank, Niebuhr, Nigestadt, Orde, Ozenbrügge, Pepersack, Plescow, Plesse, Plönnies, Rapesulver, Rentelen, Reygher, Ricbode, Röbel, Roland, Rullenberg, Ruplink, Salmesteyn, Schönke, Schworne, See, Seutter, Soden, Speyheler, Stange, Stein, Stekemest, Stiten, Stutberch, Suderlandt, Sundesbeke, Syn, Testede, Thunen, Toden, Travemann, Tysenhusen, Urden, Vörrad, Vynke, Vytinchhoff, Warendorp, Werder, Wesseler, Westhoff, Westvahl, Wetken, Wickede, Winsenberg, Wittich.

Becker setzt vor alle diese Familien „von", was ursprünglich sicher unrichtig ist. Praun S. 129 giebt ein einigermaßen abweichendes Verzeichniß nach Siebmacher's Wappenbuch.

Regensburg.

Ein einstmals mächtiges, zuweilen sogar übermüthiges Patriziat scheint sich in dieser Stadt schon im 15. Jahrhunderte verloren zu haben. Regensburg hat wenigstens schon unter K. Max I. einen vorherrschend demokratischen Zuschnitt.

Aus früheren Zeiten (ca. 1250) können genannt werden: die Auer, an der Haide, unter den Wahlen (inter Latinos), Zanner, Sinwel, Grantz, von Weichs, vor Burck, Chatzpeche, uf Tunow (Donauer), Welsperger, Haller, von Nitenow (Nitenower), Zand, Gumpert, Süsse, Redwitzer, Nötzel, bei der Cappelle, Woller u. a. m. Vergl. bes. Gemeiner, Regensb. Chronik I. 351 ff. Viele andere Namen bei Praun 133.

Gmünd.

J. A. Rink in seiner höchst mangelhaften Geschichte dieser Reichsstadt (1802, 8°) führt folgende Familien auf:

v. Uggingen (Ickingen), v. Rinderbach, Wolfsthal, Winkenthal, Im Steinhaus (Steinhäuser), Hager, Ritteler, Raunheimer, Feier-

abend, Leintzell, Heberling, Vollstadt, v. Horkhaim, Guler, Marbacher, Thainbucher, Fetzer, v. Brogendorf, Stäbenhaber, Zeiselmüller, Kurtz, Haug, Burger, Thal genannt Bätz, v. Burhofen, Flad, Allwicher, Thembacher, Rau, Eyterkofen, Bregenberg, Etzelsburg, Burgholz, Walden, Schaupp, Eberwin, Fenner.

Straßburg.

Die Gotteshausdienstleute (Ritter) und Altbürger wurden oben S. 251 ff. zwar nicht vollständig, aber doch in hinreichender Zahl angegeben; ein Gleiches gilt von

Cöln,

siehe oben S. 163 ff. Das edele Cölln von Matheis Clasen enthält viel Brauchbares, ist aber nicht erschöpfend. Fahne's Arbeiten hat der Verfasser nicht benutzt, da er zu spät auf dieselben aufmerksam wurde.

Bremen.

Hier zeichneten sich besonders aus: die Gröpeling, Frese, von der Hude, Rhode, Steding, Gröning, von Bardenflet, Bopersted, Blanke u. a. m.

Erfurt.

von der Sachsen, v. Biltersleben, Eberhart, Kellner, v. Alich, v. Nordhausen, Mäurer, v. Frankenhausen, Vitzkorn u. a. m. Die Hauptquelle ist hier von Falkenstein, Historie der Stadt Erffurth, 1739, 4°., 2 Bde.

Wetzlar.

Milchling, Lesch, v. Berchusen, v. Herlesheim, v. Dridorf, v. Münchhausen, v. Katzenfurth, v. Gerbenheim, v. Bicken u. s. w. Vergl. v. Ulmenstein, Gesch. der Stadt Wetzlar I. 320 ff.

Rotweil.

Nach von Langen, Beiträge zur Gesch. der Stadt Rotweil, 1821, 8°: die Aichsheimer, Balginger, v. Bern, Betzenweiler, Diemen, Flicher, Freyburger, Furer, Hagger, Heltinger, Kronenberger, Imhof,

Mößlin, Mock v. Balgheim, Sulzmann, Schappler, Spretter v. Kreydenstein, Winzeler, Wart, v. Waibel u. a. m.

Ueberlingen.

Nach ungedruckten Archivalien: die Amort (am Ort), Günther, Türinger, v. Hödorff, Reichlin v. Meldegg, Betz, Besserer, v. Freyburg, Haan (Han), v. Gamerschwang, Roth, Dornsperger, Reutlinger, Kessering, Mader, v. Pflummern, v. Schultheiß, Hupert, v. Balbach u. a. m. Junker Hans v. Freyburg und Caspar Dornsperger werden von K. Karl V. 1530 zu Augsburg zu Rittern geschlagen. Ueberlingens Geschichte liegt noch im Dunkeln, doch ist in den 16 Foliobände starken Collectaneen des Junker Jacob Reutlinger (wird 1600 Bürgermeister) ein reicher Schatz zu heben.

Biberach.

v. Pflummern (in neuerer Zeit reichsfreiherrlich), Glogg (Glock), Sättelin, v. Brandenburg, v. Braunenthal, v. Heyder, v. Hillern, v. Klemm, v. Krafft, v. Mayer, v. Scherrich, v. Zell, v. Zelling. Diese Familien bestunden noch 1806, als die Stadt an die Krone Württemberg überging. Beschr. des O.-A. Biberach, S. 100. Meines Wissens sind die v. Braunthal, v. Mayer und v. Pflummern noch allein in Biberach übrig geblieben.

Constanz

hatte einen überaus zahlreichen Stadtadel. Die Gesellenrolle der adeligen Zeche zur Katze von 1547 (Stadtbibliothek zu Ueberlingen) weist über 100 Namen aus. Ich setze unter Vergleichung der von Mone edirten Constanzer Chronik die bekanntesten Geschlechter hieher: die Schwartzen, Bettwinger, Hafenn, Seburgthor, Schannsigg, Linde, Inderbunde, Schilter, Ehinger, Mangolt, Grünenberger, Goldast, Blaurer (Blarer), Wienner, v. Mennlishofen, Zwick, v. Hödorff, Hyrus, Freyburger, Ueberlinger, Muntpratt, Adler, Appotegger, Huter, Strit, Schallemberg u. s. w. Vgl. auch Praun 135.

Ravensburg.

Besserer, Hundtbiß, Roth v. Schreckenstein, Croaria, Vollandt, v. Bentlen, Holbein u. a. m. Die Hundbiß sind alte welfische Ministerialen. Vergl. Fr. Gutermann, die alte Rauenspurc.

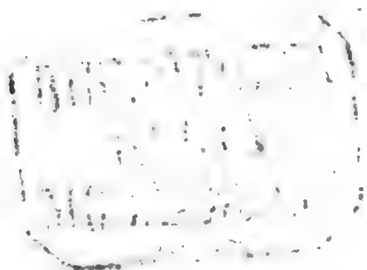
Eßlingen.

Pfaff theilt (S. 43 ff.) nach Archivalurkunden und dem Steuerregister von 1300 mit: die Im Kirchhof (Burgemeister und Bürgemeister von Deizisau), Remser, v. Ulm, Pluvat, Schühlin, Schöllkopf, Truhlieb, Holzhausen, v. Türkheim, Kurz, Wend, Ruprecht, Ungelter (v. Heusteig), Kilse, Auer, Keller, Steinbiß, Hauser, Nallinger (v. Nellingen), v. Manbach, Kruzin, Kürn, Lutram (v. Leutrum) u. a. m.

Eine Zusammenstellung der Heilbronner Geschlechter findet man bei Jäger; der Nördlinger Geschlechter in Beischlag's Werken und in der Sammelschrift „das Ries"; der Memminger in Schorer's Chronik; der Haller bei Herold und in der Oberamtsbeschreibung; der Lindauer bei Knippschildt; der Rothenburger bei v. Winterbach u. s. w. Auch Siebmacher's Wappenbuch und Praun von den adeligen Geschlechtern[1] gehören hieher.

Der Verfasser glaubt indessen zur Genüge Beispiele gegeben zu haben und hält einen dürren und, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, oberflächlichen Katalog in weiter Fortsetzung für langweilig und nutzlos. So viel dürfte indessen feststehen, daß fast eine jede historisch wichtige, oder auch nur namhafte deutsche Stadt ihren eigenthümlich gestellten Adel hatte. Grundfalsch ist es, wenn man vorgiebt, in den später als patrizisch bezeichneten Städten hätte sich ein Stadtadel gebildet, in den andern aber nicht. Man muß vielmehr den Satz, der Wahrheit nach, so fassen, daß sich in einigen Städten der ursprünglich allenthalben nachweisbare Stadtadel unter günstigen Verhältnissen und vor Allem durch kluge Mäßigung bis zur Neuzeit erhalten habe.

[1] Michael Praun, Ausführliche Beschreibung der Herrlichkeit, Ehr, Stand der Adeligen und Erbaren Geschlechter in den vornehmsten freien Reichsstädten. Ulm 1667. 4°.



Berichtigungen und Zusätze.

S. 3. Z. 5. v. o. statt intentifiziren lese identificiren.
„ 7. „ 2. v. u. „ habitur „ habetur.
„ 10. Wenn die Deutschen der Urzeiten ein Krieger- und Jägervolk genannt werden, so vermeint man hiedurch keineswegs den durch Grundbesitz und Ackerbau frühzeitig gelegten Kulturkeim zu verkennen, sondern stimmt der von Waitz Verfassungsgeschichte I. 19 ff. gegebenen Darstellung völlig bei.
„ 17. Z. 15. v. u. statt Vorkommenen lese Verkommenen.
„ „ „ 1. v. o. „ verkennensind „ verkennen sind.
„ 25. „ 17. v. u. „ tolleret „ tulerit.
„ 35. „ 2. v. u. „ aucapis „ aucupis.
„ 44. „ 19. v. u. „ Hiebei fangen an sich die Städte lese Hiebei fangen die Städte an sich ꝛc.
„ 75. „ 5. v. o. „ coaptati lese cooptati.
„ 78. Ein bestimmtes Zeugniß in Betreff der Aehnlichkeit der Wohnungen der Altbürger und Landedelleute im Leben der h. Elisabeth (Diutiska I. 419) H. Leo in Raumers hist. Taschenbuche 1837. S. 184.

Ein bürger in der stete was
Der hatte ein wides palas
In sime hofe stunde u. s. w.

„ 130. Z. 9. v. u. statt Waiblingen lies Wieblingen.
„ 145. Ueber Arnold von Seelhofen vergleiche F. X. Wegel's Monographie. Jena 1855.
„ 149. Z. 14. v. u. statt Berthold IV. lese Berthold V.
„ 169. „ 1. v. u. „ fortes „ fontes.
„ 180. „ 19. v. u. „ erzbischöfliche „ bischöfliche.
„ 191. Ueber den Schulmeister von Eßlingen, vergl. Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung 4. Ausg. II. 9. Sein „Wohlab der König giebt auch nichts" stellt denselben zu den „geerenden Leuten", derer Barthold bei dieser Gelegenheit erwähnt. Ferner Fürst Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg I. 485, über den Meister Stolle.
„ 202. Vergl. Jäger, Ulm S. 142. Konzelmann's angeblicher Verrath fällt in das Jahr 1306, das wirkliche Ereigniß aber 1316. Wegermann II. 56.

S. 247. Ueber die Siegel und Wappen der Münchner Patrizier vergleiche die Monographie des Dr. O. T. v. Hefner und dessen Münchner Bilder.
„ 250. Z. 19. v. u. statt Olt lese Ott.
„ 260. Ulrich der Schreiber Kaiser Ludwigs war ein Hofmaier, kein Hangenohr, vergl. Stälin III. 203.
„ 274. Z. 4. v. u. statt o lese so.
„ 286. „ 6. v. o. „ Horgiegg lese Horglegg.
„ 324. In Otto Wigand's Jahrbüchern 5. Band findet man eine Abhandlung von Balthasar Ritter über das Fehdeunwesen und die Plackerei. Wir können weitaus nicht Allem beistimmen, was daselbst gesagt ist, müssen aber denn doch zugeben, daß es sehr nahe liegt, harte Worte über Unthaten auszusprechen, welche zu bemänteln dem Historiker nimmermehr erlaubt sein kann.
„ 335. Z. 3. v. o. statt 1395 lese 1367. Vergl. Stälin III. 300. Der Bund der Schlegler bestund 1367 noch gar nicht, wohl aber ging der Ueberfall im Wildbade von den Martinsvögeln aus.
„ 414. Z. 3. v. o. statt Kammerfiskus lese Kammerfiskal.
„ 432. „ 16. v. o. „ Schmuckers „ Schmucker.
„ 542. „ 4 u. 5. v. u. statt Schönburg und Wartburg lese Schönberg und Würzburg.

Kleinere Druckfehler bitten wir auf die Rechnung der Schriftzüge des Autors und dessen Entfernung vom Druckorte zu setzen.





